SPECIES FACTI

Oder

Wahrhaffte Erzehlung

Welchergestalten Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Speyer / des Heil. Römis. Reichs Freye Stadt Speyer am verwichenen 21ten Martii ohne die geringste gehabte rechtmäßige Ursach gewaltthätiger Weiß feindseelig überfallen und occupiren / auch darinnen durch die Jhrige handlen lassen.

Sampt Beylagen

à Num. 1. biß 17. inclusivè.

Digitized by Google

Digitized by Google

Copia des an Jhro Kayſerl. Majeſt. von Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden des Herrn Biſchoffens zu Speyer / erlaſſenen allerunterthänigſten Schreibens / betreffend die Gewalt-ſahme Occupation der Stadt Speyer / mit dazu behörigen nöhtigen Anmerckungen daß Dieſelbige dazu keine trifftige / erhebliche und rechtmäßige Urſach gehabt haben.

Emnach Burgermeiſter und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine Abſchrifft des jenigen Schreibens / welches an Jhro Kayſerl. Majeſt. unterm 24ten Martii nechſthin von Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. dem Herrn Biſchoffen zu Speyer allerunterthänigſt erlaſſen worden / zu Handen bekommen / und Dieſelbe daraus erſehen müſſen / daß darinnen zu Beſchönung der von Jhro contra Imperii Sanctiones ſpreto Judice eigenmächtig unternommenen gewaltigen That und feindſeeligen Occupation der Stadt Speyer / viele ungegründete und in Ewigkeit nicht erweißliche Umſtände / angeführet worden. So haben Dieſelbe um ſo mehr vor höchſt-nöhtig ermeſſen / ſothanes Schreiben / nachdem es einem und andern Hohen Herrn Geſandten zu Regensburg inſinuirt, und damit / denenſelben widrige Impreſſiones gegen die Stadt Speyer beyzubringen / geſucht worden / mit einigen Anmerckungen drucken zu laſſen / und vor der gantzen ohnpartheyiſchen Welt / dadurch Jhre Unſchuld zu retten / als jedermann davor halten möchte / daß der Inhalt / weil vor Jhro Kayſerl. Majeſt. man mit ſolcherley ohnbegründetem An- und Vorbringen nicht wohl erſcheinen darff / oder ſich doch Wenigſtens deſſen ſcheuen ſolte / der Warheit gemäß und ähnlich ſeyn müſſen. Es fängt aber jetzt-beſagtes Schreiben an:

Allerdurchläuchtigſter K. K.

EW. Kayſerl. und Catholiſ. Königl. Majeſtät ruhet annoch in allergnädigſten Andencken / und wird Deroſelben Zweiffels ohn in weiterem Verfolg allerunterthänigſt referirt worden ſeyn / was Geſtalten Burgermeiſter und Raht Dero / und des Heil. Römiſ. Reichs Stadt Speyer / als ich von hier nach der in Anno 1711. auf mich einhelliglich ausgefallenen Biſchofflichen Wahl meinen Aufenthalt zu höchſtnöhtiger Obſorg meiner armen und bedrangten Unterthanen des Bruhl heims in meiner Stadt Bruchſal auf einige Zeit genommen / und von dar wiederumb nacher Speyer zurück zu kehren entſchloſſen hatte /

Als Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. der Herr Biſchoff zu Speyer zu der hohen Biſchoffl. Würde erhaben worden / und Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyer in ihren Protocollis was ihre Vorfahren in dergleichen Vorfallenheiten beobachtet haben / nachſchlagen laſſen / ſo haben dieſelbe darinnen gefunden / daß ein jeweiliger Biſchoff nach beſchehener Wahl ſich über 14. Tag-lang in der Stadt nicht aufzuhalten / ſondern in dem Biſthum mit ſeiner Cantzley und Landſchreiberey ſeine Reſidentz und Wohnung zu nehmen / man auch Denſelben vor gehaltenen ſolennen Einritt / vor welchem ehe Er dazu admittirt worden / der Stadt habende Gravamina gütlich beygelegt werden / und Derſelbe hernach bey dem Einritt unter freyen Himmel zwiſchen dem Creutz- und St. Ægydien-Thor vermittelſt cörperlichen Eyds der Stadt Jura, Privilegia und Freyheiten nicht zu kräncken / ver ſichern müſſen / nicht in die Stadt gelaſſen / ſondern / wann etwa ohnvermeydentlich Geſchäffte vorgefallen / welche deſſelben Gegenwart nohtwendig erfordert / Er ſeine vorhabende Einkunfft in die Stadt durch erlaſſene Schreiben E. Raht notificirt, und um die Einlaſſung angeſucht. Nachdem aber weyland Jhro Chur-Fürſtl. Gnad. Lotharius Fridericus dieſe auf Jhn gebrachte Præſtanda und vorheriges Herkommen abzubringen getrachtet / und in der Stadt Speyer eine Reſidentz angerichten unterfangen / iſt man in groſſe Weitläufftigkeit mit einander verfallen / bis das von Deroſelben zu Dero Behuf fingirte Poſſeſſorium Summariiſſimum bey Dero erfolgtem Abſterben erloſchen / und dadurch alles in vorherigen Stand geſetzt worden / welches dann auch Dero

Herrn Succeſſorem Johannem Hagonem veranlaſſet / auf die Ihm glimpflich inſinuirte Contradiction- und Proteſtations-Schrifft ſich mit E. Raht in gütliche Tractaten auf Dero Lebens-Zeit dieſer Sache halben einzulaſſen. Nach Dero Ableiben man ebenmäßig in Conformität des Vorigen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. dem jetzigen Herrn Biſchoffen eine gleich-lautende Contradiction- und Proteſtations-Schrifft unterthänigſt überreichen laſſen/ und hat E. Raht ſich nichts weniger verſehen/ als daß Dieſelbe von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. übel ſolte genommen werden / wie Dieſelbe es dermahlen declariren / dieweilen ſolche von E. Raht zu Conſervation ſeiner wohl-hergebrachten Freyheiten und Rechten einzig und allein unternommen werden müſſen.

auf die hiervor erhaltene Nachricht ſo gleich ihre Burgerſchafft mittels offentlichen Trommelſchlag bewehrter zuſammen rotiren/ alle Poſten mit ihrer Mannſchafft ſtarck beſetzen / zu Pferd und Fuß aus ihren Ring-Mauern / auch ſo gar mit Bekrett- und Violirung meines Territorii, zu dem End ausrücken / und ihre Wachten ausſtellen laſſen/ daß Sie mir entweder den Einritt in die Stadt thätlich verwehren/ oder aber mich zu andern ohnbeliebigen Entſchlieſſungen anhalten und obligiren ſolten / wordurch ich dann bewogen worden/ meine vorgehabte Retour nacher Speyer bis zu einer andern Zeit zu verſchieben/

Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. iſt der mit Dero Herren Vorfahren Chriſt-mildeſter Gedächtnuß eingegangene Vergleich nicht unbekannt geweſen / Dieſelbe ſind allenfalß deſſen aus der Ihro behändigten Contradiction- und Proteſtations-Schrifft benachrichtiget worden / und hat dannenhero E. Raht Dieſelbe würden ſich auch mit ihm ſetzen / und wie Sie verſicheren laſſen / die Gravamina heben/ der verſicherten Hoffnung gelebet / und als Dieſelbe ſich bald darauf nacher Bruchſal begeben/ und eine zimliche Zeit allda aufgehalten/ geglaubet / Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. würden allda zu wohnen ſich reſolviret haben. Dahero dann auch Derſelbe eher keine Inſtantien gemacht/ als bis Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. in dero gantzen Land einen Ausſchuß colligiren/ mondiren/ bewaffnen und in Armis exerciren laſſen / auch dero Bediente und Unterthanen ohngeſcheuet ausgegeben / daß ſie damit ſich der Stadt Speyer zu bemeiſtern gedächten / wann man Ihro nicht alles nach Gefallen eingehen würde ; Dieweilen nun dieſer Ausſchuß weder den Frantzoſen / noch auch benachbarten Chur- und Fürſten gewachſen / noch ſchaden können/ und dannenhero E. Raht/ weil dergleichen Zurüſtungen und dazu erforderliche Koſten / und zwar zu einer ſolchen Zeit / da das Land noch gantz durch den Krieg entkräfftet geweſen/ nicht umſonſt geſchehen/ wohl vermerckt / daß der gemeine Ruff einigen Grund / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. zu einem vertröſteten gütlichen Vergleich wenige Luſt/ ſondern ſich vielmehr durch Gewalt den Weg nacher Speyer zu bahnen / vorgenommen haben müſten; Und ſich ſolchergeſtalt genöhtigt gefunden / an ſolchen Tagen / auf welche man ausgeſprengt / daß die Einkunfft mit Gewalt geſchehen ſollen/ ſich einiger maſſen in nöhtige Defenſion zu ſetzen/ um nicht unverſehens überfallen zu werden/ welches Ihm dann verhoffentlich kein Menſch verargen kan / wann Er ſich bey dem jenigen was ſeine Vorfahren erworben/ und auf Ihn legitimè gebracht/ zu erhalten befliſſen iſt / zumahlen derſelbe damahlen nicht aus der Stadt gekommen/ vielweniger mit einer Mannſchafft zu Roß und Fuß / das Hoch-Fürſtl. Speyeriſche Territorium betretten und violirt, und ſich ſolchergeſtalten nicht gnug verwundern kan / daß man Ihro Kayſerl. Majeſt. in dieſem Punct allzu mild zu berichten keinen Scheu träget/und nunmehro daraus ein ſo groſſes Weſen macht/ da man doch Exempla beybringen kan/ daß man Biſchoffe/ als Eberharden/ auch nach gehaltenem Einritt nicht in die Stadt gelaſſen / und falß ſolches Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. auch begegnet / wären Dieſelbe ſelbſten Urſach geweſen / daß ſie dasjenige/ was von Ihren Vorfahren auf ſie gekommen / nicht præſtiren/ noch auch die verſicherte Hinlegung der vielen Gravaminum vor die Hand nehmen wollen. Man kan aber leicht verſpühren / daß ſie durch dieſe Expreſſiones ; **Oder aber auch zu andern ohnbeliebigen Entſchlieſſungen anhalten und** obligiren ſolten ꝛc. dergleichen Thätlichkeiten wie Sie jetzo gegen die Stadt vorgenommen/ verſtehen/ und ſonder Zweiffel ausüben haben laſſen würden / wann Deroſelben nicht die noch damahlige Kriegs-Zeiten das Schwerdt womit man der Stadt gedrohet/ in der Scheiden gehalten hätte.

und inzwiſchen ermeldten Burgermeiſtern und Raht daſelbſten von meinem Vice-Cantzler ihren durch dieſe muhtwillige Unternehmungen begangenen Unfug und groben Feh-

ler

ler vorſtellen/ und zugleich mit gröſter meiner Contenance verſichern laſſen / daß meine Gedancken niemahl geweſen / ihnen in ihrem Stadt-Weſen einigen Eingriff oder Abbruch an ihren Privilegien und Rechten zu thun / ſondern wie daß Ich vielmehr gemeynt ſeye/ bey damahls gegenwärtigen ohne dem ſehr betrübten Zeiten / viel lieber in beharrlicher Ruhe/ Fried und Einigkeit mit denenſelben zu leben/ welches dann auch von denen ad locum tertium in allhieſiger Stadt von Burgermeiſter und Raht hierzu Deputirten Rahts-Verwandten und deren Syndico Zenck dem bezeigten äuſſerlichen Schein nach/ ſo viel Ingreſs gefunden/ daß ich mich meiner Seits ja ſo lang verſichert gehalten/ es würde bey der gepflogenen Unterredung und gethanen Aſſecuration ſein beſtändiges Verbleiben haben/

Man iſt an Seiten E. Rahts der Stadt Speyer keinsweges geſtändig/ daß man durch die vorgenommene Præparatoria zur ohnentbehrlichen Defenſion einen Unfug und Fehler begangen/ noch daß ſolcher damahlen durch Herrn Vice-Cantzlern vorgeſtellet worden / ſondern dieſer hat vielmehr in dem Auguſtiner-Kloſter / allwo die Zuſammenkunfft beyderſeitigen Deputirten beliebet worden / E. Rahts Deputirten von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. aufrichtiger Intention, durch Ihre Einkunfft und Commoration in die Stadt Speyer E. Raht nichts Præjudicirliches zuzufügen / ſondern die vorhin beliebte gütliche Vergleichung der Gravaminum ohneingeſtellt vorzunehmen / groſſe Conteſtationes gethan / und ſich darauf derſelbe bewegen laſſen/ Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. auf Dero Hoch-Fürſtl. Parole, welches Ihre Vorfahrer nimmer gethan haben würden / ohne ſchrifftliche Aſſecuration einzulaſſen / der ohngezweiffelten Hoffnung / es ſolten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. E. Rahts friedliche Abſichten gnädigſt aufnehmen / und nach dero bey hernach geſchehener nechſten Aufwartung / wiederholten Verſicherung/ die gütliche Beylegung bewerckſtelligen/ man hat aber gleich darauf durch ohnerhörte Eingriff in E. Rahts Jurisdiction, und Entführung eines Burger-Kinds aus der Stadt / das gethane Verſprechen der amicablen Compoſition zu retractiren Gelegenheit geſucht / und alles nur Erſinnliche Ihm und ſeiner Burgerſchafft zu Leyd gethan.

bis endlichen Ich aus der / von Ew. Kayſerl. und Catholiſ. Königl. Majeſtät Preißwürdigſten Reichs-Hof-Raht in dieſer Sach gegen mich erkannten Commiſſion (welche aber aus denen von mehrermeldten Stadt-Magiſtrat allegirten nicht glaublichen Urſachen / ob hätte Ihr Agent N. von Kleibert ſein dieſerthwegen gehabtes Mandatum überſchritten/ und gegen ſeiner Principalen Intention ein mehrers avanciret / zu meiner gröſten Conſolation ruckſtellig gemacht worden) mit Erſtaunen wahrnehmen müſſen / wie gefährlich und mit was für Argliſt mann mich eben zu der Zeit / da viele von Freund- und Feindlichen Trouppen in dieſer Gegend diß- und jenſeit Rheins cantonirt/ auf eine ſolche Art bey Ew. Kayſerl. und Catholiſ. Königl. Majeſtät pro turbatore pacis publicæ ausgeſchrien/

Es hat E. Raht / als Er die in dem Biſtthum Speyer geſchehene Kriegs-Zurüſtungen in Erfahrung gebracht / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. demſelben Ihrer Commoration und Eintritts halben/ wie Dero Vorfahren gethan/ keine ſchrifftliche Verſicherung geben wollen/ ſondern vielleicht nur gegen Ihm Gewalt auszuüben trachten würden / ſeiner obhabenden Pflichten gemäß zu ſeyn erachtet/ ſeinem Agenten zu Wien von ſolchem vorläuffige Nachricht zu geben / um allenfalß zu vigiliren / wann man Ihm zu Præjudiz etwas ſuchen würde/ dieſer aber das Werck vor ſo wichtig gehalten/ daß man damit nicht lang zu zuwarten / ſondern Ihro Kayſerl. Majeſt. es ohnverweilt allerunterthänigſt anzubringen hätte/ dierweilen man aber ſich / wie vor gedacht/ in dem Auguſtiner-Kloſter wie die bey Hoch-Löbl. Reichs-Verſammlung zu Regensburg bereits unterthänigſt übergebene Adjuncta n. 5. & 6. wohin man ſich geliebter Kürtze willen bezogen haben will / mit mehrern beſagen/ mit einander verglichen / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Gravamina abzuthun gnädigſt verſprochen / ſo hat man dieſe Commiſſion und die dazu gehörige groſſe Koſten vor überflüßig gehalten / allenfalß aber da Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Unterbleibung bedauren/ iſt Deroſelben ſolche auf Dero Koſten zu ſuchen / ohnbenommen geweſen/ und hätten nicht nöthig gehabt/ die Strittigkeiten bey den höchſten Reichs Gerichten anhängig zu machen/ ſondern dieſelbe durch ſolchen Weg / wann Sie es ernſtlich gemeynt / eher heben können/ es iſt aber ein ungütiges Vorgeben/ daß bey Ihro Kayſerl. Majeſt. dieſelbe von E. Rath

pro turbatore pacis publicæ, ausgeſchrien/ es ſtehet in der allerunterthänigſten Supplication und bey dem Hoch-preißl. Reichs-Hof-Rath befindlichen Actis kein Wort/ auch nicht/ daß man dieſelbe/ daß Sie periculoſos motus in Imperio exciritten beſchuldiget/ ſondern nur/ daß dahero leicht motus entſtehen könten/ daß man ſich dahero über ſolch ungegründetes Vorgeben nicht gnug verwundern kan.

und nachgehends bey einigen der Augſpurgiſ. Confeßion zugethanen Herren Fürſten/ auch ſo gar in Comitiis Imperii bey dem Corpore Proteſtantium vieler ohnbegründeten falſchen Auffſagen mich beſchuldiget / attentata attentatisCumuliret/ die gewöhnliche Proceſſiones armatâ manu in ihrem Gang turbiret / einen meiner Cammer-Rathe in ſeinem Hauß mit ſtarcker Wacht überfallen/ und ſolche Sachen ausgeübet/ daß ich endlichen dieſerwegen Euer Kayſerl. Majeſt. höchſte Gerichte zu Wien und Wetzlar um Hülff und Juſtiz zu belangen/ mich genöthiget befunden.

Daß E. Rath in Comitiis Imperii, über die von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden und dero Bedienten Ihnen zugefügtes vieles Leyd und Drangſahlen auch verſchiedene in Eccleſiaſticis & Politicis unternommene Neuerungen und Turbationes Klage führen müſſen/ dahin iſt Er optimo jure befugt geweſen/ auch höchſtens neceſſitirt worden/ und obwohlen Biſchoffl. Seiten man hernach eine Vorſtellung übergeben/ ſo ſolle doch die hier nechſtens ans Liecht kommende Gegen-Vorſtellung das Contrarium darthun; indeſſen wäre zu wünſchen/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden der Juſtiz bey den höchſten Reichs-Gerichten ihren ſtracken Lauff gelaſſen/ des Endſcheids erwartet/ und ſich aller Thätlichkeiten enthalten hätten/ ſo würde ſich hiernechſtens gezeigt haben/ daß dieſelbe ſich über E. Rath und deſſen Angehörige zu beſchwehren keine Urſach gehabt haben.

in Hoffnung/ es würde beſagter Magiſtrat ſich eines beſſern begreiffen/ und von weiteren Thätlichkeiten inzwiſchen abſtehen; ſo habe doch leyder unterm 20. und 21ten noch lauffenden Monaths ſelbſten einen Spectatorem abgeben/ und mit anſchauen müſſen/ wie man die Burgerſchafft zu Ergreiffung der Waffen aufgebotten/ alle Stadt-Thor verſchloſſen/ niemand ein- und auslaſſen wolen/

Es lebet E. Rath der gänzlichen Hoffnung/ es werden weder Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. noch jemand der Ihrigen ſich über E. Raths Thätlichkeiten mit Fug beſchweren können/ ſondern derſelbe hat vielmehr in conformität der in dem Auguſtiner-Cloſter miteinander genommener Abrede/ als Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden in verwichenen Febr. wieder nach Speyer gekommen/ dieſelbe gutwillig in die Stadt gelaſſen/ ohngeachtet Er ſolches wegen des vielen zugefügten Unrechts/ zu verhindern wohl berechtigt geweſen wäre/ in Hoffnung/ Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden würden Ihn bey dem Seinigen ohnturbirt laſſen/ auch die Ihrige zur Ruhe/ Fried/ und ſtillen Weſen anweiſen; deſſen ohngeachtet aber hat man E. Rath nicht paßiren laſſen/ ſondern dem Ampts-Verweſer des Ampts Marientraut Dieterich Friederich Dinckerten aufgetragen oder doch wenigſtens denſelben animirt, daß er ſeine Ampts-Anbefohlene in etlich hundert ſtarck bey der Nacht auf das Stadt Speyeriſche Territorium einfallen/ und das E. Raths zugehörigtes Claffter-Holtz heimlich und gewaltthätig wegführen laſſen ſolle/ inmaſſen dann ſolches würcklich am 23. Februar. geſchehen/ und obwohlen man ſich ſowohl bey demſelben als auch der Hoch-Fürſtl. Regierung über ſothane Gewaltthat- und Friedens-Bruch beſchweret/ hat man doch ſolches nicht geachtet/ noch die weitere Thätlichkeiten abgeſtellet/ ſondern iſt am 4. Mart. wieder mit vieler Mannſchafft eingefallen/ und das übrige Holtz weggeführet/ mit welcher enormen That-Handlung man aber ſich nicht geſättiget/ ſondern durch Einkauffung Pulver und Bleyes zu Mannheim und andern Orten zu einer groſſen Unternehmung alle Anſtalten gemacht/ wordurch E. Raht auf erhaltene Nachricht/ und an Ihn beſchehene Warnungen/ veranlaſſet worden/ ſeiner Burgerſchafft ſich allenfalß zur Noht-Wehr gefaßt zu machen/ anzukündigen/ geſtalten dann am 20. Martii das gantze Biſthum diß-ſeits Rheins zu Pferd und Fuß/ Männer und Knecht/ mit Gewehr/ auch Stangen und Heu-Gabeln/ auf der Stadt Territorium eingefallen/ den Wald umzuhauen/ und das Holtz mit etlichen hundert Wagen wegzuführen/ angefangen/ der Stadt Land-Wehr beſetzt/ und weil E. Raht in dieſem Land-Fried-Bruch nicht wiſſen können/ was man vor Feindſeligkeiten gegen die Stadt ſelbſten vornehmen würde/ hat Er ſeine Burgerſchafft durch offentlichen Trommelſchlag zuſammen beruffen/ die Thore ſtärcker beſetzt/ und bis auf weitere Nachricht

richt verſchloſſen gehalten; Welches dann zu keines Menſchen Offenſion angeſehen geweſen / ſondern allein zu höchſt-nohtwendiger Defenſion der Stadt / und würde zumahlen derſelbe ſolch Mittel lang nicht ergriffen haben / wann man Biſchoffl. Seiten durch ſothane Gewaltthaten nicht den Anfang gemacht / und die Burgerſchafft hinaus zu locken / und durch diß Mittel ſich indeſſen der Stadt zu bemeiſtern nicht vermeynet und geſucht hätte.

mich durch drey Deputirte (welche ich aber nicht vorgelaſſen) als den Städtiſchen Wagmeiſter / einen Stadt-Procuratoren / und einen Schuſter / deren zwey mit ihren Seiten-Gewehr / und der dritte mit einem Stock verſehen / irrelpecluoſer Weiß befragen laſſen / ob Ich Fried oder Krieg verlange?

Die jenige drey Perſonen / welche ſich bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. anmelden ſollen / waren keine Deputirte von E. Raht / ſondern ein Kayſerl. Notarius ſampt 2. Zeugen / um allenfalß ein Documentum darüber haben zu können / und ob zwar derſelbe ſein Seiten-Gewehr angehabt / iſt doch ſolches nichts neues / ſondern vorher üblich geweſen / daß die an einander geſchickte Notarii damit erſchienen / er hat auch keine Commiſſion gehabt / auf Audientz bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſelbſten zu dringen / ſondern jemanden / um ihn anzuhören / auszubitten / man hat aber ſolches refuſirt, und er demnach ſeine Commiſſion, welche darinnen beſtanden / daß E. Raht / weil die Hoch-Fürſtl. Unterthanen mit etlich tauſend E. Rahts Land-Wehr beſetzt hatten / vernehmen lieſſen / weſſen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſich derſelbe zu verſehen / und ob Sie ſich dann als Feind declarirten? ꝛc. in welchem frangenti dann E. Raht nicht zu viel gethan / zumahlen da die vorhin gethane Beſchwehrungen und Dehortationes nichts verfangen wollen.

mithin alle umbliegende Gaſſen ſo wohl / als meine private Wohnung mit einer ſtarcken Wacht bey dem hintern Ausgang beſetzen / und gegen den vorderen Eingang ad 160. Mann in zweyen Trouppen mit Trommel und Gewehr von oben und unten der Gaſſen her gegen einander anmarchiren laſſen /

Dieſes wird angebrachter maſſen nicht geſtanden / ſondern man hat die zuſammen gekommene Burgerſchafft oben auf den Marckt / wie es in vorigen Zeiten mehrmahlen geſchehen / ferners weges aber die hinter-Thür der Hoch-Fürſtl. privat-Wohnung damit zu beſetzen / als woran niemand gedacht / rangirt, wäre auch recht lächerlich / daß man die hintere Thür beſetzen / und das vordere Thor frey laſſen wolte; Daß aber E. Raht einige Rotten anmarchiren laſſen maſſen / dazu haben die Biſchofl. Einſpänniger beſtiſſentliche Urſach gegeben / welche durch die freye offene Straſſen niemanden weder Manns- noch Weibs-Perſonen paſſiren laſſen wollen / auch ſich der in 6. Mann beſtandenen Burger-Patrolle, in der gantzen Stadt in allen Gaſſen herum zu gehen / welche zu Verhütung aller Deſordre angeordnet geweſen / mit aufgezogenen Hahnen / und entgegen geruffenen Scheltworten / halt ihr Hund ꝛc. widerſetzet / es iſt aber nichts Thätliches vorgefallen / weil dieſelbe ſich zuruck gezogen / und die Patrolle nicht weiters aufgehalten worden.

mit der von dem Pöbel beſchehener Betrohung / man hätte den Bettel-Biſchoffen in der Stadt / man wolte ſich ſeiner Perſon verſichern / auf das Alt-Pörtel führen / die Pfaffen ſtürmen / meines Vice-Cantzlers und Land-Schreibers Behauſung plündern / ich ſeye kein Reichs-Fürſt / ſondern ein Beyſaß zu Speyer ꝛc.

Man acceptirt an Seiten E. Rahts / daß Ihro Hochfl. Gn. in dieſem an Ihro Kayſ. Maj. abgelaſſenen allerunterthänigſten Schreiben denſelben dergleichen Reden nicht beſchuldigen mögen / ſondern nur den Pöbel nennen / daß er dieſelbe ausgeſtoſſen hätte. Obwohlen man nun bishero fleißig nachgeforſchet / ob dann von jemanden ſolcherley Reden gebraucht worden / ſo will doch niemand das geringſte davon wiſſen / noch der zu entweichen gezwungene Stadt-Heimburger und Schreiner derſelben geſtändig ſeyn / dannenhero ſolches ehe es vor die Frechheit ausgegeben werden kan / vorher unterſucht und erwieſen werden muß. Zudeme geſetzt den ungeſtandenen Fall / es hätte ein oder anderer vom Pöbel dergleichen geredet iſt derowegen eine gantze Stadt feindlich anzugreiffen / und einzunehmen / und hat man befugte Urſach / auf ſothane barbariſche Weis gegen Unſchuldige verfahren zu laſſen? Gewißlich die Conſtitution des Land-Friedens / welche Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſo wohl als andre obligirt, ſaget viel ein anders / und weiſet den Laeſum ad viam Juris.

Wie dann auch einige Geiſtliche und in meiner Liberey gehende Diener mit Rippenſtöſſen würcklich übel tractirt, und ein Kutſcher auf die Hauptwacht geſetzt worden/ Daß einige Geiſtliche / und in Hoch-Fürſtl. Liberey gehende Diener mit Rippenſtöſſen übel tractirt worden/ davon weiß man nichts/ iſt auch ſolches nicht geſtändig/ der Kutſcher aber/ welcher auf die Hauptwacht geführt/ aber gleich wieder erlaſſen worden/ hat durch ſeine angefangene Handel/ da er ſeinen Weg nicht fortgegangen / ſondern die Wacht bravirt, und nach ihr mit Steinen werffen wollen/ ſichs zugezogen/ und dahero ſich ſelbſten zu imputiren / welche Aufführung des Gutſchers auch der Hof-Fourier mißbilliget/ und ihn davor abzuſtraffen/ verſichert.

bis endlichen meine Unterthanen jenſeits und diesſeits Rheins von dieſem unjuſticirlichen rauhen Tractament, welches man einen gemeinen Dorff-Pfarrern widerfahren zu laſſen/ Abſcheu tragen ſolte/ Nachricht erhalten/ und aus ungemeinem Antrieb ihrer Treu und Lieb/ aus dieſen Trangſalen ihren Lands-Fürſten zu retten / und wieder frey/ und in Sicherheit zu ſtellen / ſich denen Städtiſchen Gräntzen genähert.

Mit dem Anzug der Biſchoff-Speyeriſchen Unterthanen hat es eine gantz andere Bewandtnuß als hie vorgegeben wird/ geſtalten dann die diesſeits Rheins ſich befindliche Bauren ſich bereits einen Tag zuvor auf dem Stadt-Speyeriſchen Territorio eingefunden / und zwarn ehe noch E. Raht ſeine Burgerſchafft zuſammen beruffen/ und ob wohlen derſelbe bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Anſuchung thun laſſen/ daß Dieſelbe ihren Unterthanen ſich nach Hauß zu begeben/ gnädigſt anbefehlen wolten/ ſo hat man doch ſolches tergiverſirt, und den Secretarium Durbachen unterm Vorwand / die Beampten zu befragen / wer ihnen dieſe Zuſammenrottirung befohlen/ mit Ordre/ das gantze Land aufzubieten/ und wie der Angriff geſchehen ſollen / zu veranſtalten / auf die andere Seite des Rheins aber den Faut zu Kießlau Ducherern/ geſchickt/ und iſt aus denen mitgebrachten Sturm-Leitern und andern Kriegs-Geräthſchafft gnugſam abzunehmen/ daß dieſes eine ſchon lang vorhin concertirte Sache geweſen/ und die Unterthanen es nicht proprio motu, ſondern auf Befehl gethan / wie man dann geſtehen muß / daß man ihnen ein Signal durch 3. ſtarcke Loſungs-Schuß / und eine auf dem Dohm aufgeſteckte Blut-Fahn / gegeben / welches nicht geſchehen wäre/ wann es nicht eine vorher verabredete Sache geweſen wäre/ geſtalten dann Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. gegen der Zünfften Abgeordnete ſich ohnverholen vernehmen laſſen/ daß Dieſelbe ſich ſelbſten Recht ſchaffen/ und E. Raht zeigen wollen/ daß Sie dazu keine fremdbe Trouppen nöhtig hätten/ ſondern es mit eignen Leuten verrichten könten/ mithin alſo dadurch ein anders eingeſtehen.

Wiewohl nun man hiervon dem Magiſtrat die Anzeige thun/ und denſelben erſuchen laſſen/ zu Vermeydung eines vielleicht zu beſorgenden gröſſern Unglücks den Stadt-Heimburger/ und einen boßhafften Schreiner / als Urheber und Rädelsführer dieſes Aufſtands gegen Verſicherung/ daß die Unterthanen ſo gleich wieder abmarchiren ſolten/ auszuliefern/ ſo iſt derſelbe jedoch hiezu keineswegs zu bewegen geweſen/

Was Jhro-Hoch-Fürſtl. Gn. auf erhaltene Nachricht von dem Anzug ihrer Unterthanen durch Dero Secretarium Dürbachen ſo wohl wegen der Sicherheit/ als auch Auslieferung des Stad-Heimburgers und des Schreiners Wolffens / an E. Raht gnädigſt geſinnen laſſen / und dieſer durch denſelben ſein voriges Verſprechen / weder deroſelben noch den Jhrigen einiges Leyd zu zufügen/ repetirt, und wegen der begehrten Auslieferung ſich zu Verſchaffung aller Satisfaction anerbotten/ iſt in der Beyl. Lit. A. des bey Hoch-Löbl. Reichs-Convent übergebenen Memorialis mit mehrerm zu erſehen/ und hätten Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. ſich damit wohl vergnügen können/ und ihre Unterthanen zum Abmarch beordern / mithin dadurch allem Unheil und Vergieſſung unſchuldigen Bluts bevor kommen ſollen. Daß aber anbey verſprochen worden / daß die Unterthanen gleich nach der Auslieferung wieder abmarchiren ſolten / deſſen weiß man ſich gar nicht zu erinnern/ wenigſtens iſt daraus Hand-greiflich abzunehmen/ daß es Jh. Hafl. Gn. nicht ſo wohl um die Sicherheit / welche Sie dermahlen ſo hoch treiben / als vielmehr um dieſe beyde Leute / um ihren gefaßten Zorn an denſelben / auszulaſſen / und E. Raht in ſeine Jurisdiction gewaltſamen einzugreiffen ; zu thun geweſen. Man weiß auch von keinem Aufſtand/ ſondern derſelbe iſt zuerſt in dem Bißthum veranſtaltet worden.

ſondern hat vielmehr durch das anbefohlne Lärmen-ſchlagen verurſachet / daß man von auſſen/ indeme bey dem Magiſtrat keine Juſtiz zu erhalten war/ auf gegebenes Signal den Angriff gethan/ die Thor eröffnet.

Eh

Eh E. Raht hat Lärmen ſchlagen laſſen/ ſo hatte man Biſchofl. Seiten bereits die Lärmen-Schüß gethan/ und den Blut-Fahnen ausgeſteckt gehabt; Es iſt aber ein ungütiges Vorgeben/ daß bey dem Magiſtrat keine Juſtitz zu erlangen geweſen/ anerwogen ja derſelbe ſich zu Beſtraffung der Schuldhafften anheiſchig gemacht/ man aber im Gegentheil Judex in propria cauſa ſeyn/ und E. Raht gern in ſeine Jurisdiction eingreiffen wollen.

und ſich alſo mit beederſeitigen Verluſt zweyer Männer/ nachdem von denen Städtiſchen der erſtere Schuß geſchehen/ der Stadt bemeiſtert hat.

Nun ſind zwar auf der Stadt Seiten/ 2. Mann/ und zwar einer auf der Stelle/ der andre aber an ſeiner tödtlichen Bleſſur geblieben/ welche/ wie man zuverläßige Nachricht hat/ ſchon ehe die Biſchofl. Unterthanen vor das Thor gekommen/ von denen in der Stadt geweſenen Biſchofl. aus den Häuſern bleſſiret worden/ welches alles ſich hiernechſtens geben wird/ hingegen aber iſt nur ein Biſchofl. todt geblieben/ dem andern aber als er Victorie ſchieſſen wollen/ die Fünte/ welche ihm den Arm abgeſchlagen/ zerſprungen; Es hätten aber Ihro Hochfl. Gn. weiters anfügen ſollen/ auf was vor eine barbariſche und tyranniſche Weis Sie hauſen laſſen/ wie Sie nemlich dem Alter-Meiſter Bleyln/ beyde regierende Burgermeiſter in Arreſt zu nehmen/ zumuhten/ und als Er ſolches refuſirt, den Einen bewachen/ und in des andern Hauß gleichſam auf Diſcretion procediren/ nicht weniger auch beyde Conſulenten mit vieler Mannſchafft bewachen/ die Burgerſchafft diſarmiren/ mit ohnerträglicher Einquartirung belegen/ das Gewehr wegführen/ die Thor beſetzen/ ja alles auf das rigoureuſeſte vollbringen laſſen/ daß in der ſchärffeſten Belagerung/ wann ein Ort mit Sturm übergeht/ kein ſolch Tractament zu gewarten/ zumahlen der Bauren eigne Geſtändnuß/ daß ſie Ordre gehabt alles nieder zu machen/ es müſte es aber GOtt ſonderlich geſchickt haben/ daß die an der Wormſer Wahrt geſtandene/ die Lärmen-Schuß nicht gehört hätten/ ſonſten man die Stadt überall angegriffen/ und des Kinds in Mutter-Leib nicht verſchont haben würde/ auch die vor dem Thor mit bey ſich gehabten Säcken aufzuwarten geſollte Weiber/ um das geplünderte darinnen heim zu tragen/ die grauſame Anordnung ſattſam an Tag legen.

Nun kan ich Ew. Kayſ. und Catholiſ. Königl. Maj. allerunterthänigſt und mit Warheit verſichern/ daß mir niemahl in die Gedancken kommen/ gegen beſagte Burgermeiſter und Raht/ noch derſelben mehrentheils unſchuldigen Burgerſchafft/ ohngeſehen der gegen mich bishero bezeigten groſſen Animoſität und thätlichen Unternehmungen/ etwas Feindliches auszuüben zu laſſen/ noch dieſelbe in ihren Rechten und Privilegien zu kräncken/ oder zu beſchwehren.

Ihro Kayſerl. Maj. wollen zwar von Ihro Hochfl. Gn. verſichert werden/ daß Ihro niemahlen in die Gedancken gekommen gegen die Stadt Speyer etwas Feindſeliges auszuüben zu laſſen ꝛc. ꝛc. Es iſt aber aus denen von langer Zeit her gemachten Kriegs-Rüſtungen ein anders zu erweiſen/ und daß man zu Verjagung der Zigeuner/ und Einnehmung der Huldigung/ ſo groſſer Armatur nicht bedörffte/ Ihro Hochfl. Gnad. haben zwar auch E. Rahts Deputirte verſichert/ denſelben in ſeinen Rechten und Privilegien nicht zu kräncken/ es geſchiehet aber ſolches täglich auf vielfältige Art und Weis/ und wollen Dieſelbe den Hoch-preißl. Cammer-Gericht/ welches doch die Kayſerl. Maj. und das Heil. Reich repræſentiret, nicht patiren/ ſondern vorhero von Wien Antwort erwarten.

Es bringet mir das jetzt-paſſirte jedoch zu Abwendung der augenſcheinlichen bevorgeſtandenen Gefahr/ und zu meiner Bedienten Conſervation und Rettung höchſt-nöhtige Verfahren auch umb ſo tieffer zu Hertzen/

Aus Vorigem iſt ſattſam zu erſehen/ daß weder Ihro Hochfl. Gn. noch Dero Bedienten im geringſten in Gefahr geweſen/ noch Deroſelben einiges Leyd zugefügt worden/ ſondern Dieſelbe eine Urſach vom Zaun brechen müſſen/ damit Sie Ihr ſchon lang gegen die Stad Speyer concertirtes Deſſein nunmehro bey den angeſchienenen Friedens-Zeiten/ weil Sie ſolches bey annoch fürwehrendem Krieg zu thun/ Bedencken tragen müſſen/ ausführen können/ und dazu einen geſchmückten Prætext vorwenden können; Man kan auch nicht begreiffen/ daß dieſe gewaltſame ohnerhörte That-Handlung Ihro Hochfl. Gn. tieff zu Hertzen gehen ſolte/ weil Dieſelbe mit dem Pacifragio continuiren/ und dem Cammer-Gericht. Mandato zu ſchuldiger Folge E. Raht/ ſeine Haupt-Wacht/ und die Thor noch nicht eingeraumet haben.

Digitized by Google

als man hierdurch Anlaß nehmen wird / mittels verkehrten Vorſtellung / des Facti, mich bey denen Proteſtirenden Chur- und Fürſten auf alle Weis zu beſchwärtzen und für feind-ſelig auszuſchreyen / da ich doch in meinen ſo hoch erworbenen Alter und grauen Haaren mehrer nichts / als Ruhe und Fried wünſche;

Es braucht dieſe feindliche Occupation einer unſchuldigen Reichs-Stadt/ und Land-Fried-brüchiger Uberfall der mehrentheils unſchuldigen Burgerſchafft/ wie Ihro Hochfl. Gn. ſelbſten bekennen müſſen/ keiner verdreheten Vorſtellung / ſondern man lebet vielmehr der tröſtlichen Hoffnung/ es werde das geſambte Reich ohne Unterſcheid der Religion dieſes ohnverantwortliche Factum, Violation des Profan-Friedens/ und die daraus entſtehende uble Conſequentzien gerechtigſt erwegen/ und gar leicht finden/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. Ihren ſchon lang gegen die Stadt Speyer ohnverſchuldter Dingen gefaßten Haß und Zorn dermahleins ausüben wollen/ und Sie dazu eine Urſach vom Zaun gebrochen haben/ anjetzo aber / nach begangener unjuſtificirlicher That / und gekühlten Zorn / Ruhe und Frieden wünſchen / und die Sache in der Güte gern beygelegt haben wolten.

Dannenhero ich nöhtig zu ſeyn ermeſſen/ Ew. Kayſerl. Majeſt. dieſer Begebenheit halber allerunterthänigſte Apertur und die Erklährung zu thun / daß Ich anbey nichts ſuche/ als meine/ meines Cleri, meiner Bedienten und deren geſambten Haabſchafften Sicherheit/ darumb ich dann Deroſelben allermächtigſte Protection und Schutz mithin in allertiefſten Submiſſion implorire / und offtgedachten Magiſtrat mittels Dero Allerhöchſten Kayſerlichen Authorität dahin anzuhalten bitte / als der ich mich / meinen Stifft und arme Unterthanen zu deſſen End allerunterthänigſt empfehle und Zeit Lebens verbleibe ꝛc. ꝛc.

Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. haben bey dieſer Gewalt-ſahmen That-Handlung nichts anders geſucht / als Ihre Rache gegen Unſchuldige auszuüben / und den Conſiliis violentis, welche Deroſelben von einigen zu Zanck und Unruhe inclinirenden Räthten / gegeben worden / nachzukommen / haben auch nicht nöhtig/ vor Sich/ ihre Bediente / und die Cleriſey eine Sicherheit zu ſuchen/ anerwogen man ja Ihro dieſelbe ſchon zum öfftern zugeſagt / und wann man jemanden das geringſte zufügen wollen / man gewißlich nicht ſo lang gewartet haben würde / bis Ihre Unterthanen aufgebotten werden können / zumahlen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. kein Recht haben Sich mit Dero Bedienten in der Stadt Speyer aufzuhalten / ſondern aus guter Nachbarſchafft precario bis daher darinnen geduldet worden / und demnach in Dero Landen/ allwo Sie die beſte Sicherheit haben/ Ihr Domicilium anrichten können; Die Cleriſey aber / welche in E. Rahts Schutz und Schirm und mit der Stadt durch die Rachtung verbunden iſt / durch dieſe gnug verſichert/ weil ieder Theil vermittelſt cörperlichen Eyds ſich verbunden / bey Straff 1000. Marck Löhtigs Golds dem andern an Leib / Haab und Gütern / keinen unrechten Gewalt zu zufügen. Lebet demnach E. Raht der allerunterthänigſten Zuverſicht / Ihro Kayſerl. Majeſt. werden Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. dieſe ohnverantwortliche That ernſtlich verweiſen / und Deroſelben den Cammer-Gerichtlichen Mandatis ſchuldigſter maſſen zu pariren / und Via Juris & non facti zu procediren / auch Sich mit ihren Bedienten in Ihr Land zu begeben / allergnädigſt anbefehlen / mithin die Stadt Speyer wieder in vorigen Stand ſtellen / und dadurch aus aller Unſicherheit und ſtündlich wieder zu beſahren habenden Gewalt und Gefahr allergnädigſt befreyen.

Digitized by Google

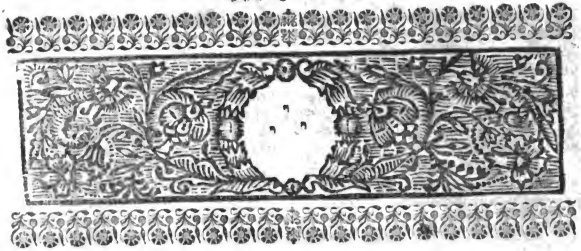

* * *

DEr bey der gelährten Welt berühmte Publicist, Christoff Lehmann / hat in seiner Speyerischen Chronick hin- und wieder angemercket / welchergestalten der Stadt Speyer und ihrer Burgerschafft Wohlseyn und Aufnehmen von den jeweiligen Herren Bischöffen beständig mit neydischen Augen angesehen / ihr die von weyland Römischen Kayseren und Königen Glor-würdigsten Andenckens erlangte Gnaden / Freyheiten und Privilegia auf das äuſſerste mißgönnet / und dannenhero alle Gelegenheit / wie Sie E. Raht darinnen turbiren und Ihm ohnerlaubten Eingriff thun könten / mit beyden Armen ergriffen worden / welches man gar leicht von einem Bischoff auf den andern / wann man es zu gegenwärtiger Sache nöhtig erachten thäte / darthun könte; Hingegen E. Raht welchem der Herren Bischöffe widerwärtiger Genius allzu wohl bekannt gewesen / die Erhaltung der Stadt Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten sich exfrigst angelegen seyn lassen / und die Herren Bischöffe eher nicht bis sie von denenselben gnugsame Sicherheit erlanget / und dieselbe Ihren offentlichen Einritt gethan / und unterm freyen Himmel wider der Stadt Jura, Privilegia und Freyheit / nichts zu verhängen / sich vermittelst eines cörperlichen Eyds verobligiret hatten / in die Stadt gelassen. Wie davon bey vorgedachtem Lehmann Lib. 4. cap. 23: mit mehrerm zu lesen. Ob nun wohl dieser solenne Einritt und Huldigung / wie man Ihn an Seiten der Stadt zu nennen pflegt / denen Herren Bischöffen jederzeit sehr zu wider gewesen / und dieselbe alles nur ersinnliche sich davon zu befreyen hervor gesucht / E. Raht sich aber solches nicht irren lassen / sondern demselben ohngeachtet man neben andern Ursachen auch die dazu erforderliche grosse Kosten vorgeschützet / beständig verblieben / so ist dann auch erfolget / daß die nachfolgende Herren Bischöffe bis auf Lotharium Fridericum, nachmahligen Chur-Fürsten zu Maynz / welcher im Jahr 1652. zur Bischöflichen Würde erhaben worden / ohnunterbrochen sothanen Einritt thun und vollstrecken müssen. Zu Zeiten Lotharii Friderici aber hat sich zugetragen / daß nachdem E. Raht Ihn bey die eilff Wochen lang ohne Contradiction und Protestation in dem Bischöflichen Hauß zu Speyer geduldet / derselbe daher ein Possessorium Summariissimum fingirt, damit auch Gehör gefunden / und solches so weit getrieben / daß man endlich Noht-gedrungen pariren müssen / wie davon die gedruckte Acta Speyer contra Speyer die Residentz betreffend / des mehrern ausweisen / jedoch

doch aber iſt dieſes Poſſeſſorium Summariſſimum mit Lothario Friderico erloſchen / und in dem Kayſerlichen Reſcript deutlich enthalten / daß dieſes zu keiner Conſequentz gezogen werden ſolle; Damit nun E. Raht dergleichen Vorwurff nicht wieder anhören müſſe / ſo hat derſelbe / als hernach Johann Hugo nach d. d. s vorigen erfolgtem Abſterben im Jahr 1675. zu einem Biſchoffen erwählet worden / Ihm eine Contradiction- und Proteſtations-Schrifft durch Notarium und Zeugen behändigen laſſen / hernach aber / als derſelbe ein Kayſerl. Reſcript vid.
Num. 1. Bepl. Num. 1. ausgewürcket / daß man Ihm in Anſehung Philippsburg damalen in Frantzöſ. Händen / und die übrigen Schlöſſer durch den damahligen Krieg ruinirt geweſen / ſich mit Ihm
Num. 2. in den ſub Num. 2. angefügten Vergleich eingelaſſen / und obwohlen derſelbe ſeinen ſolennen Einritt in Conformität jetztgedachten Reſcripts zu halten dabey zugeſagt / iſt doch ſolcher auch nicht erfolgt. Als nun Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. dißmahliger Herr Biſchoff demſelben in der Biſchoflichen Würde ſucceditt, hat man derſelben zu ſolcher Dignität gejemend gratulirt, und ſich geſchmeichelt / daß / weil dieſelbe nunmehro gegenwärtig in dem iſchen um ſeyn würden / ſich zu Abthuung der Stadt Gravaminum bequeme Gelegenheit hervor thun würde / derhalben man Ihr eine Contradiction- und Proteſtations-Schrifft ſub Num. 3. wie dero Herren
Num. 3. Vorfahren / inſinuiren laſſen / welche dieſelbe zwar dem äuſſerlichen Schein nach wohl aufgenommen / Ihren darob empfundenen Verdruß aber diſſimulirt, und ſo viel zu verſtehen gegeben / daß / wann man Sie nicht in die Stadt laſſen würde / Sie ſich ſchon den Weg öffnen wolten / welches E. Raht wohl in die Ohren gefaſſet / als Er nach der Hand wahrgenommen / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden in dem gantzen Biſtthum einen Ausſchuß zu Roß und Fuß aufrichten / denſelben als geworben Volck mondiren / und in den Waffen exerciren laſſen / und dahero den Verdacht faſſen müſſen / daß unter ſothanen Kriegs-Zurüſtungen etwas ſonderbahres verborgen ſeye / wie es ſich dann anjetzo geäuſſert / und iſt ſolchem nach E. Raht umb ſo eher veranlaſſet worden / auf ſeiner Hut zu ſeyn / als die Biſchoffliche Unterthanen ungeſcheuet ausgeſagt / daß der Tantz zu Speyer bald angehen würde / und demnach ein Schreiben ſub Num. 4. an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden abgehen zu laſſen / worauf
Num. 4. der damahlige Hoch-Fürſtl. Speyeriſche Cantzley-Director und jetzmahliger Vice-Cantzler bey E. Raht umb eine Abordnung angehalten / und als man darauf in dem Auguſtiner Cloſter zuſammen gekommen / E. Raht jedes mahl ſeine Antwort ſub Num. 5. & 6 ſchrifftlich
Num. 5. & 6. ertheilet / und endlich auf gegebene Hoch-Fürſtl. Parole daß Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. Commoration in der Stadt Speyer auch Aus- und Eingang E. Raht nicht ſchäd- und præjudicirlich ſeyn ſolle / ſondern dieſelbe zu dem Ende umb ſowohl die Gravamina gütlich abzuthun / als auch ſich zu erkundigen / was dero Vorfahren E. Raht præſtirt, in die Stadt kommen wolten. Welches dieſelbe hernach bey Ihrer Einkunfft in die Stadt gegen E. Rahts Deputirte wiederholt / und aufs neue verſichert / dannenhero dann auch E. Raht ſich auf ſothane Parole verlaſſende / dieſelbe / ohngeachtet Sie die Gravamina nicht abgethan / ſondern dieſelbe vielmehr gehäuffet / an der Hereinkunfft nicht gehindert / noch auch die weitere Commoration verweigert / ſondern in der gäntzlichen Hoffnung geſtanden / es ſolten ſich Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / wann E. Raht gegen der Pfaffheit habende Beſchwehrungen / welche beyzulegen und zu erörtern zu Folge der Rach ung man einander bereits arbitros compromiſſarios ernennet gehabt / hernach aber die Pfaffheit zuruck gegangen / und demnach Ihro Kayſerliche Majeſt. derentwegen behelliget werden müſſen / ihre Endſchafft erreichet haben würden / hernach auf gütliche Gedancken lencken laſſen / E. Raht aber hat ſich in ſeiner Hoffnung betrogen gefunden / anerwogen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden bald nach dero Wieder-Hereinkunfft / welche im letzt-verwichenen Jenner geſchehen / ein- und anders der Stadt præjudicirliches vornehmen laſſen; Damit aber der gantzen Sach umb ſo genauer eingeſehen werden könne / findet man nöhtig / daß jenige / was zwiſchen der Stadt Speyer und dem Dorff Dudenhofen vorgegangen / mit anzufügen / nemlich: Es hat die Stadt Speyer ihre ordentlich umbſtinte Gemarckung / von welchen Steinen der mehrer Theil mit ihrem Stadt-Wappen / nahmentlich einem Münſter bezeichnet zu finden / iſt auch von den benachbarten Dorffſchafften / als Berghauſen / den Gan-Erben / Schifferſtadt / Waltzheim und Otterſtadt davor jederzeit erkannt / und wann Verbeſſerung vonnöhten geweſen / durch Setzung neuer Stein / Umgehung

der

der Gräntzen und sonsten / im Stand erhalten worden; Ja diesem Territorio nun ist das Dorff Dudenhofen gelegen / welches vormahlen einem Burger zu Speyer zugehört gehabt / aber von demselben an das Stifft Speyer gekommen / solches hat sich in neulicher Zeit unterstanden / auff der Stadt Speyer vor ihrer Wormser Warth gelegenen Territorio / die Heyde genannt / die Beholtung anzumassen / und als E. Rath sich sothane servitut nicht auffbürden lassen können / der Gegentheil aber denselben in seiner Libertät zu turbiren nicht nachlassen wollen / derselbe endlich gemüssiget worden / besagte Gemeinde Dudenhofen an dem Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht exconstitutione L. diffamari (de ingen. manum) zu belangen / in welcher Rechtfertigung dann die von Dudenhofen / nachdem sie gesehen / daß sie ex capite servituris nicht auslangen werden / sälschlich vorgegeben / daß die Stadt Speyer vor ihren Warth-Thürnen und Landwehren / ohngeachtet in der Beylag Nro. 7. die Ursach deutlich exprimirt, warumb die Warthen und Landwehr / nemblich zu Beschützung Geist- und Weltl. und nicht zu Abscheidung der Gräntzen gemacht worden / keine Gemarckung habe / sondern alles Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dem Herrn Bischoffen von Speyer zuachöre / die jezuweilen mit den benachbarten gesetzte Steine nur Hoffstein seyen / und da E. Rath mit den Gan-Erben in Anno 1708. sich ihrer vorhin miteinander strittig gewesener Gräntzen halben verglichen und novos fines ohne jemanden Contradiction constituirt, wie der annectirte Vergleich sub No. 8. mit mehrern ergibt / solches Terrain von den Ganerben erkauffres Stuck venditirt, hingegen in einer übergebenen Gräntz-Bezeichnung des Dorffs Dudenhofen Gemarcken bezeichnet / dagegen aber E. Raht das Contrarium, und daß die Heyde zu ihrem Territorio ohnwiderspruchlich gehöre / und die von der von Dudenhofen vor Marck-Stein angegebene Stein / massen dieselbe nie keine eigne Gemarckung gehabt / nur blind und Güter-Stein seyen ꝛc. ꝛc. behauptet; Ob nun zwar von beyden Theilen in causa submittirt worden / und dahero denen von Dudenhofen wohl angestanden hätte / daß sie sich pendente lite alles weitern Eingriffs enthalten hätten / so haben sie doch mit Holtz-hauen und fällen fortgefahren / und E. Rahe genöthigt / das ihnen in entwenden gesuchte Holtz abzuholen / und unter einer zur Bedeckung mitgegebenen Mannschafft / in die Stadt convoyren zu lassen / nicht weniger auch um ein Mandatum Inhibitorium an Hoch besagtem Kammer-Gericht anzusuchen / aber mit seinem Begehren / mit einem angehängten Decret daß sich beyde Theil von allen Thätlichkeiten und Neuerungen bis zu Austrag der Sachen bey Straff 5. Marck Löthigs Golds enthalten solten ꝛc. ad Judicium verwiesen worden / der Gegentheil aber hat sich zu Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. gewendet / und vermög Beyl. No. 9. um 600. Mann Ausschuß angesucht / damit er an Hochernanntes Kammer-Gericht gewiesen worden / wäre auch gut gewesen / wann Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. demselben Höchsten Gericht Eingriff in der Jurisdiction zu thun unterlassen / und ihnen (wann ja E. Raht der Stadt sothanen Decret, welches aber nimmer eingestanden wird / ihrem Bedunckten nach zu wider gehandelt haben solte / die Cognition und Bestraffung überlassen hätte / es haben aber die von Dudenhofen dem Cammer-Gericht. Decret nicht parirt, und der Hoch-Fürstl. Speyerische Ampts-Verweser des Ampts Marientraut / Dieterich Friederich Dinckert ist bey der ihm beschehenen Insinuation desselben so vermessen gewesen / daß er dasselbe nicht angenommen / sondern hernach zu gröstem Despect dieses höchsten Gerichts vor sein Hauß hinaus auff die Straß und hernach in das Rath-Hauß hinschmeissen lassen / und demnach den Kayserl. Herrn Fiscalem bewogen / wider ihn zu agiren / wie davon jüngstens publicirtes Urtheil sub Nro 10. klar ausweiset / hingegen aber E. Rath auff dem jenigen District, welchen die von Dudenhofen vor ihre Gemarckung ausgeben / kein Holtz weiters fällen / hingegen aber die Nothdurfft an den so genannten Lorentzenberg / welcher eine zimliche Distanz über der Dudenhofer fingirten Steinen gelegen / machen lassen / und zwar an solchen Orth und End / allwo sie biß daher bis auff die jüngste Turbation, vermög Beylag Nro 11. ruhig gelassen worden / hat jeztbenannter Ampts-Verweser sich unterfangen / am 23. verwichenen Monaths Februar. in der Nacht mit etlich 100. bewehrten Mann auff der Stadt Territorium ein zufallen / und das Holtz wegzuführen / und ohngeachtet man bey ihm / welcher gesagt / man müsse noch ein paar todtschiessen / dagegen protestirt, auch sich bey der Hoch-Fürstl. Regierung deswegen beschweret / dannoch solches nichts geholffen / sondern mit Verachtung E. Hoch-preißl. Cammer-Gerichts / welchem allenfalls in

Nro 7.

Nro 8.

Nro 9.

Nro 10.

Nro 11.

der Sache zu cognoſciren gebühret hätte / ſothanen Einfall am 4ten Mart. darauff wiederhohlt / aber ehe mans in der Stadt gewahr worden / abmarſchirten / dannenhero dann E. Rath / nachdem er Dincker keine Proteſtation geachtet / auch von der dem Ampt Marientraut vorgeſetzter Regierung keine Remedur geſchehen / ſondern man nur mit E. Raths Beſchwerden ſeinen Spott und Hohn getrieben / ſich an ernanntes Hoch-Löbl. Cammer-Gericht wieder zu wenden genöthiget worden. Nun hat man zwar gehoffet / es werde endlich erſagter Ampts-Verweſer / nachdem er das gemacht geweſene Holtz wegführen laſſen / ſich zu frieden geben / und der Rechtlichen Entſcheidung erwarten / ſo iſt doch derſelbe / welcher von hero deſſen Procurator am Kayſerl. Cammer-Gericht / um den Kayſerl. Herrn Fiſcalem einzuſchläfern / und denſelben dadurch von aller weitern Handlung gegen denſelben zurück zu halten / geſtorben zu ſeyn in Wetzlar / ausgeſtreuet / nicht ruhig geblieben / ſondern hat / der ſowohl von Mannheim als anderſtwoher erhaltenen zuverläßigen Nachricht nach eine zimliche Quantität Pulver und Bley einkauffen laſſen / und dahero auch E. Rath / nachdem ſich Biſchöfl. Unterthanen ſelbſten / daß es ſehr hart hergehen würde / vermög Nro 12. vernehmen laſſen / veranlaſſet worden / zufolge dero obhabenden theuren Pflichten und Eyden / womit Er Chro Kayſ. Maj. und dem Heil. Römiſ. Reich verwandt und zugethan iſt / durch ein ſo genanntes Herren-Gebott die Burgerſchafft ihrer Pflichten / und ſich auff den Nothfall zur Defenſion gefaßt zu halten / zu erinnern / ſich nicht einbildende / daß man Biſchöfl. Seiten ſolches E. Rath übel nehmen werde. Als nun am Freytag den 20. dis die auff den Wochen-Marck gekommene Chur-Pfältziſche und andere / die nicht Biſchöfflich ſind / die Gewißheit gebracht / daß drey Biſchöfl. Speyeriſ. Aempter diſſeit Rheins / als Marientraut / Kirweyler und Deidesheim mit mehr als 1000. Mann auff der Stadt Speyer Territorium armata manu eingefallen / der Stadt Landwöhren beſetzt / und alles noch im Wald ſtehende Holtz weghauen / hat endlich E. Rath / nachdem Er ſich und die Stadt in Gefahr geſehen / umb ſeine gegen Ihro Kayſerl. Majeſt. und das Heil. Römiſ. Reich habende Treu zu beweiſen / diß Mittel ergreiffen müſſen / daß Er ſeine Burgerſchafft durch öffentlichen Drommel-Schlag an den angewieſenen Orth convocirt, und die Thor beſchloſſen halten laſſen / umb auff dem Nothfall ſich vor aller beſorgenden Gewalt zu defendiren / auch benebenſt Notarium und Zeugen (ſo der Notarius, und als Zeugen Licentiatus Seup, Stadt-Procurator, und ein ehrlicher Burger Schuhmacher-Handwercks geweſen) an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden den Herrn Biſchoffen zu ſchicken / umb von deroſelben zu vernehmen / weſſen ſich zu deroſelben E. Rath zu verſehen / und ob dieſelbe ſich durch ſothanen Auffzug Ihrer Unterthanen vor Feind declariren: es hat aber den Notarium niemand anmelden noch ſeine auffhabende Commiſſion anhören wollen / nach Inhalt deſſelben gefertigten Inſtrumenti Nro. 13. Indeme nun der Notarius ſein Ampt zu verrichten / weggangen / hat ſich der Faut zu Kißlach Ducherer / und die Secretarii Durbach und Dincker / angemeldet / und gefragt / weil man gehört / daß E. Rath Lermen ſchlagen laſſe / ſo wolte die Hoch-Fürſtl. Regierung vernehmen / ob ein Feind vorhanden / und Aſſiſtenz leiſten. Man hat ihnen aber geantwortet / daß man ſich verwundere / daß ſowohl Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden als auch dero Regierung nichts umb dieſe Frevel-That und Violation des Stadt-Speyeriſchen Territorii wiſſen ſolten / da doch die 3. Aempter Deidesheim / Kirweyler und Marientraut auffgebotten / und in mehr als 1000. ſtarck auff der Stadt ohn-diſputirliches Territorium gefallen wären / mithin das Holtz abhauteten / und hinwegführten / und man ſchon Notarium und Zeugen an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / dero Regierung und Herrn Præſidenten von Aubach geſchickt / hat man ſie doch vor die erſtere nicht gelaſſen / die Regierung aber ſich nicht antreffen laſſen / auch Herr von Aubach in der Kirchen geweſen / und ohnerachtet die vergangene Nacht umb 12. Uhren verſchiedene Nachrichten von Mannheim und andern Orten her zu Pferd und Fuß eingekommen / man es doch nicht glauben wollen / wobey Conſulent von der Mühlen beygeſetzt und remonſtrirt, daß man von keinem andern Feind wiſſe / als von ihnen ſelbſt / die man in der Stadt hätte; und was von der Aſſiſtenz geſprochen worden / dazu wären die ſo unter der Rachtung ſtünden / krafft ſelbiger verbunden / die andern aber / weilen ſie ohne das in der Stadt wären / dieweil man aber gegen Kaiſerl. Majeſt. und das Heil. Röm. Reich nicht würde verantworten können / wann man ſtill dazu ſäſſe / daß ein Land-Friede-Bruch begangen würde / ſo müſte man ſich in Defenſions-Poſtur, als ein Freyer

Stand

No. 12.

No. 13.

Stand des Reichs ſetzen / und könte durch ſtill-ſitzen zu Præjudiz des Kayſers und des Reichs / nichts geſchehen laſſen / was offenbahre Gewalt und ein Land-Fried-Bruch wäre / das ſeye aus den Rechten dergeſtalten bekannt / daß wann 10. bewöhrte Perſohnen anſielen / es damit genug wäre / und der Richter ohnedem auch den Umbſtänden erkennen könte / daß auch weniger Leuthe vim publicam und eine offenbahre Gewalt ausüben / die Anzahl drauſſen nun beſtunde in keinen zehen Perſohnen / oder zehen mahl zehen / ſondern weit in mehrern / auch wären Geſchoß und dergleichen nicht allein Waffen / ſondern auch Prügel / Heu-Gabeln / ꝛc. müſſe alſo dem Unweſen geſteuret werden / und man von Seiten der Stadt die Rechtliche erlaubte Mittel und Defenſiva nicht unterlaſſen / ſondern ſeine Freyheit beſchützen / wormit ſie abgeſchieden / und verſprochen gehöriger Orten zu referiren / kurtz darauf iſt Secretarius Durbach allein gekommen / und hat angezeigt; Man habe ihm von Hochbeſagter Regierung Befehl gegeben / hinaus zu den Leuten zu reiten / und von ihnen zu vernehmen / woher ſie zu dieſem Unternehmen beſthiget wären / man ſolte an den Thoren Ordre ſtellen / daß er hinaus gelaſſen werden möchte / welches dann auch geſchehen / und nachdem derſelbe nach Verfliſſung zwey Stunden wieder zurück gekommen / hat er nebſt abermahligen Gruß von der Regierung hinterbracht / daß die draußige Befehlhaber ihm zur Antwort ertheilet hätten / welcher geſtalten man von Seiten der Stadt dem ehemahls ergangenen Kammer-Decret bis anhero nicht parirt, ſondern mit Holtz-hauen und wegführen continuirt hätte / wie man dann vor etlichen Tagen eine Fuhr / die Holtz laden wollen / angetroffen und auf Schifferſtadt geführet / mithin wohl befugt geweſen wäre / ſie in Arreſt zu behalten / man hätte aber aus Nachbarſchafft dieſelbe wiederumb paſſiren laſſen / und weilen alſo Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſowohl als die Regierung das Dorff Duden! ofen nicht ſchützen wollen / ſondern daß bißherige Unternehmen ſo hingehen laſſen / als wäre das Dorff genöhtigt geweſen / benachbarte Aempter (i. e. weil das Hoch-preißl. Kammer-Gericht ihnen die Execution aufgetragen / oder ihnen frey ſtünde / das ſelbe auf die Seite zu ſetzen / und ſich ſelbſten Recht zu ſchaffen / und zu einem Richter außzuverſſen /) und ſich alſo / durch dieſes / was geſchehen / in der Poſſeſſion (welche ſie niemahlen acquirirt) zu erhalten / und ſich davon nicht dringen zu laſſen / deßwegen hätte dann auch der Ampts-Verweſer Dincker / und der Neubeck / Amptmann zu Kirrweiler / ihnen die Hülffe zu geſchickt / zu dem Ende er von der Regierung befelcht ſeye / zu beyden zu reiten / und von ihnen zu vernehmen / wer ihnen dis falß Befehl ertheilet habe? Darauf man ihm geantwortet: Daß die Aempter ſolches vor ſich / und ohne höhern Befehl gethan haben ſolten / könne weder der Magiſtrat, noch ſonſten jemand glauben / dann dergleichen Fried-brüchiges Unternehmen in eines Unterthanen Willkühr nicht ſtehe / man wolle verhoffen / Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden oder Dero Regierung werde ihren Unterthanen ſogleich Befehl ertheilen / von aller Thätlichkeit abzuſtehen / und wieder nach Hauß zu gehen / widrigen Falß man glauben müſte / daß man nur dadurch Aufſchub zu gewinnen ſuche / bis der Wald völlig abgehauen / zumahlen ſie an einem ſolchen Ort / das Holtz hauen / welcher weit von dem jenigen Diſtrict den Dudenhofen in ihrer Mappe zu ihrer vermeynt lichen Gemarckung gezeichnet / gelegen ſeye / und alſo ſolcher Bezirck das Kammer-Gerichtliche Decret nicht angehe / wie man dann ihm Secretario den Ort in der Dudenhofer Mappa gewieſen / und er ſolches ad referendum genommen: Im hinweg-gehen aber kam Nachricht / daß die Biſchöfliche Einſpännige / Küfer-Knecht und der närriſche Glaſer nebſt andern Hof-Purſchen ſich unterſtünden niemanden Mann- und Weiblichen Geſchlechts / inſonderheit die in 6. Mann beſtandene Patrolle, welche man in der gantzen Stadt zu Verhütung aller Disordre herum gehen laſſen / nicht paſſiren zu laſſen / und ſich zu dem Ende mit außgezogenen Hahnen überzwerg der Straſſen poſtirt, und ihnen / ohngeachtet ſie das Gewehr auf der Schulter behalten / halt ihr Hund / zugeruffen: dahero man ihm Secretario vorgeſtellet / was aus ſolchen Thätlichkeiten vor Unheil entſtehen könte / welches er Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. zu hinterbringen verſprochen / mit dem Beyfügen / es würde ſolches ohne Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. Befehl / und ohne Zweiffel auf des Hanß Martins Sohns Anſtifften / ſo ein hitziger Kopff / und ein Soldat geweſen / geſchehen ſeyn / nach welchem er abgeſchieden / und weilen man keine Remedur geſehen / hat man dem commandirenden Officier von der Stadt Befehl gegeben / im Fall man die Patrolle nicht paſſiren laſſen wolte / er ſich mit einigen Rotten an dieſelbe ſchlieſſen / und die Straß fort-

paſſiren ſolte / doch aber keine Thätlichkeiten weder gegen das Hoch-Fürſtl. Hauß / noch ſonſten jemanden der Biſchöflichen verüben ; ſolte aber Biſchöflicher Seiten Gewalt gebraucht / und auf ſie Feuer gegeben werden / wäre ihnen die Detention erlaubt / würde aber die Patrolle paſſiret, ſolte jeder Theil ſich ſchwencken / und wieder auf ſeinen Parade-Platz marchiren / wie dann auch geſchehen / weil ein Bedienter von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Leute zuruck ziehen / und ans Hauß ſtellen laſſen ; Kurtz darauf iſt Secretarius Durbach wieder erſchienen / und hat angezeigt / daß / weilen ſich ein und andere (E. nicht der Raht) verlauten laſſen : Man ſolte den Biſchoff wegnehmen / und in Arreſt ſetzen / welches Ihre Hoch-Fürſtl. Gnad. geſchehen laſſen müſte / und könte man Sie ins Alt-Pörtel ſetzen / oder ſonſten wohin führen / Sie ſolchen Umſtänden nach alſo in ihrem eigenen Hauß nicht ſicher wären / wie dann auch einige ſich vernehmen laſſen / die Pfaffen-Häuſer in der Nacht zu ſtürmen / als könten dieſelbe auch nicht beſehlen / daß die Leute weg-marchirten / er Secreterius aber hätte Ordre / hinaus zu reiten / und ſeine Commiſſion bey den Zweyen zu verrichten / worauf man ihm repliciret, daß an allem dieſen Beſchuldigen Burgermeiſter und Raht keinen Theil nehmen / auch ihnen niemahlen dergleichen zu Sinn gekommen wüſten auch wohl was vor Reſpect einem zeitlichen Biſchoffen gebührte / ſondern an dieſem Ungemach ſeyen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. Bediente ſelbſten Schuld / und hätten nur die Straß offen laſſen dörffen / ſo würde ihnen nichts in den Weg ſeyn gelegt worden / man verſichere / wie vormahlen / aufrichtig / daß weder an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. hoher Perſon / Hauß und Bedienten / noch der Cleriſey, und allen übrigen etwas Widriges ſolte verübet werden / deßwegen dann die Unterthanen drauſſen ſtehen zu bleiben / keine Urſach hätten / man wolte ihn demnach erſucht haben / es Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. nochmahlen vorzuſtellen / damit die Leute befelcht werden möchten abzumarchiren / Sie hätten ja täglich die Gewalt ihre Beam-ten zur Verantwortung zu ziehen / daß aber übrigens einiger von der Wacht ein und anderen harten Worts ſich ſolten haben vernehmen laſſen / müſten Sie ſo wenig achten / als man an Seiten des Magiſtrats apprehendirt hätte / daß die Kammer-Räthe Cubas und Dona ſich an einem Ort verlauten laſſen / man müſte ein- oder andern Bürger todt ſchieſſen / ſo würde es ſich hernach ſchon geben / dann es thäte eher kein gut ꝛc. Man hat aber in der That ſelbſten gefunden / daß Secretarius Durbach nicht ſo wohl von den Beampten wegen dieſer zuſammen Rottirung die Verantwortung einzuholen / ſondern denenſelben Ordre zu bringen / daß ſie folgenden Tag die Stadt Speyer feindlich angreiffen ſolten / ſich aufs Land begeben / allermaſſen dann derſelbe als er ſich darauf als ein Notarius mit zweyen Zeugen anmelden laſſen / gegen E. Rahts Deputirte ſeinen Vortrag dahin gethan ; Es werde E. E. Raht auſſer Zweiffel annoch erinnerlich ſeyn / wie daß von Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. er Secretarius Geſtern / an die in Armis geſtandene Unterthanen abgeſchicket worden / umb von ihnen zu vernehmen / warumb ſie ſich dergeſtalten armirt auf den quæſtionirten Wald poſtiret haben ? Die ihme dann zur Antwort gegeben / und zugleich als Notarium, requiriret hätten / E. E. Raht zu hinterbringen / wie Sie / nicht aus Befehl ihres gnädigſten Fürſten und Herren / noch deſſen Regierung / ſondern / nachdeme ſie ihres Orts in Erfahrung gebracht / daß man an Seiten der Stadt durch ein publicirtes Herrn Gebot die Burger ſchafft zu Anſchaffung Pulver und Bley animirt und ſelbige gegen Se. Hoch-Fürſtl. Gnad. und Dero Angehörige aufgehetzet / auch dardurch zu wegen gebracht habe / daß ihr gnädigſter Herr angegriffen und gleichſam arretirt worden / ſo wären die Herren Beampte bewogen worden (nach Ausweiß zweyer Original-Brieſe von dem Herrn Zollſchreiber Lumpen zu Philippsburg und Herrn Fauthen zu Kißlau Tucherern / die er uns hiemit zu loſen commniciren wolte) Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. die auf ſolche Weiſe keine Sicherheit in der Stadt zu hoffen hätten / zu Hülffe zu kommen / und die Aempter diß- und jenſeits Rheins aufmahnen und anhero kommen zu laſſen / verlangten auch anheute noch eine eachegoriſchte Erklährung / ob die Stadt Deroſelben genugſame Sicherheit verſchaffen und Sie unturbirt laſſen wolte ? Widrigen Falls ſie als getreue Unterthanen Gut und Blut vor ihren gnädigſten Herren auf-ſetzen und ſich an der Stadt erholen würden : Welche Verſicherung auch Se. Hoch-Fürſtl. Gnad. vor Sich / Dero Cleriſey, Räthe und Bediente ebenmäßig ſo gleich / mit Siſtirung des Stadt-Hauptmann Gebhards / und Wolff Veit Geyers / des Schreiners / begehrten /

gehrten / weilen dieſe von Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. ſehr hart geredet hätten / und von ihnen behörige Satisfaction zu nehmen.

Als nun Domini Deputati dieſen Vortrag in pleno referirt, und ſolcher wegen in Præſentz der Herren Conſulenten ein Schluß gefaſt worden / ſo muſten dieſelbe dem Herrn Notario Durrbach die ausgefallene Reſolution folgender Geſtalt eröffnen:

E. E. Raht / deme das gedoppelte Anbringen des Herrn Notarii hinterbracht worden / verwundert ſich nicht wenig / daß es Leute gebe / die Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. dergleichen Unwarheiten vortragen / und die Burgerſchafft mit dem Raht in einen ſolchen Verdacht ſetzen wolten / als wann man an Seiten der Stadt den Anfang zu einigen Feindſeligkeiten / durch das quæſtionirte Herren-Gebot gemachet habe / da doch zu ſeiner Zeit erweißlich dargethan werden ſolle / wie daß die Biſchofliche Unterthanen ſich ſchon vor etlichen Wochen / zu Mannheim und anderer Orten / mit einer Quantität Pulver und Bley verſehen / und die Stadt Speyer feindlich zu überfallen gedrohet haben / wordurch man an Seiten des Magiſtrats bewogen worden / das gemeldte Herren-Gebot / wiewohl zu keinem andern Endzweck / als allem unrechten Gewalt zu widerſtehen / und ſich in möglichſten Defenſions-Stand zu ſtellen / ja zum Veſten und Sicherheit Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. und Dero Angehörigen ſelbſten publiciren: Und / da geſtrigen Tages die Biſchofliche Unterthanen mit etlich hundert bewährten Leuten zu Pferd und Fuß / ſich auf dem nicht quæſtionirten Wald / ſondern der Stadt Speyer unſtrittigem Territorio præſentiret / und mit Abhauung des Holtzes / auch Beſetzung der Land-Wehr groſſe Thätlichkeiten verübet / nichts anders gethan / als ſich nur auf gute Hut zu ſtellen / und mit einer Proteſtation zu verwahren / wobey es auch noch bis anhero geblieben / und verſichere Magiſtratus Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. Dero Cleriſey und Regierung (wie geſtrigen Tages ſchon vor dem Herrn Notario ſelbſten beſchehen / und man anheute durch Herrn Notarium Meutern repetiren laſſen / den man aber nicht anhören oder zur Audienz laſſen wollen) daß ihnen von Seiten der Stadt / nicht das geringſte Mißliebiges begegnen / ſondern vielmehr Dieſelbe in aller Sicherheit und Ruhe dahier ſeyn ſolten / wolten aber Sie in des Rahts gegebene Parole kein genugſames Vertrauen ſetzen / und etwan glauben / in Dero Landen beſſern Schutz zu genieſſen / ſo wolte man Sie und die Ihrige ohnangetaſtet / frey und ſicher abziehen laſſen. Was aber ſonſten die Siſtirung des Gebhards und Geyers anbetreffe / ſo könnte Ein Raht darein nicht conſentiren / weilen Ihme die Jurisdiction dahier alleine zukomme; wolten jedoch / nach beſchehener Anzeige / worinnen dero Verbrechen beſtünde / Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. ſolche Satisfaction verſchaffen / darob Sie ein gnädigſtes Genügen ſchöpffen würden / welches alles der Herr Notarius behörig ad Notam nehmen / und Magiſtratui hierüber ein oder mehrere Inſtrumentum vel Inſtrumenta vor die Gebühr ausfolgen laſſen möchte / weßwegen Sie ihn hiermit debite requirirt haben wolten. Nachdeme Herr Secretarius und Notarius Durbach nun alles ad referendum genommen / bald aber wieder zurück kommen / mit der Anzeige / daß man es wegen der Sicherheit bey dem Offerto laſſe / Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. aber wären nicht gehalten dergleichen privat Perſonen erſt zu verklagen / ſondern Magiſtratus vielmehr ſchuldig / Ihro als einem Reichs Fürſten die Leute zur Beſtraffung ohne Wider-Rede zu ſiſtiren / welches Sie denn nochmahlen in continenti zu bewerckſtelligen verlangten / mit dem Anhang / daß Sie ſich ihre Fürſtliche Privilegia nicht kräncken / vielmehr / im Weigerungs-Fall / die beyde Perſonen ſelbſten nehmen laſſen wolten; So wurde zwar ſolches abermahlen dem Raht referirt / der aber den Herrn Notarium dahin beantworten ließ: Es ſcheine faſt daß es Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. nicht umb die Sicherheit zu thun / ſondern nur eine Urſach gleichſam von dem Zaun abzubrechen / hinter die gute Stadt Speyer zu kommen / und daß ein Religions-Haß mit darunter verborgen liege / weilen ſich ein characteriſirter vornehmer Bedienter öffentlich habe vernehmen laſſen: Er wolte daß Feuer vom Himmel fiele und die Lutheriſche Hunde mit einander verzehrte / zumahlen da E. Raht keines wegs geſinnet ſeye Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden Privilegia zu beeinträchtigen / gleich wie man auch die diß ſeitige von Kayſern und Königen theuer erworbene Freyheits-Briefe durchlöchern zu laſſen nicht zugeben könte / Krafft deren die hieſige Burger und Angehörige vor kein ander Gericht citirt noch ſiſtirt werden dörffen / ſo lange ſie vor dem Raht zu Recht ſtehen / und

dieſer die Juſtitz verſchaffen wolle/ worbey man es dann auch laſſen/ hingegen aber Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. nochmahlen vollkommene Satisfaction zu geben ſich anheiſchig machen wolle/ ſo bald man nur wiſſe/ worinnen das Verbrechen der Beklagten beſtehe. Würden aber Dieſe die damit nicht zu frieden ſeyn/ und etwas Feindſeeliges gegen die Stadt verüben laſſen wollen/ ſo würde man diſſeits zwar hierzu keinen Anfang machen/ und des Angriffs erwarten müſſen/ es möchten aber Dieſelbe bedencken/ daß die Burger gegen ihre Obrigkeit nicht weniger/ als die Unterthanen gegen Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. getreu ſeyn und möglichſten Beyſtand leiſten würden/ wordurch ſo dann eine böſe Conſequentz erfolgen möchte/ welches alles aber umb ſo mehr vermieden bleiben könnte/ als E. Raht vor denen höchſten Gerichten aller Mißhelligkeiten wegen zu Recht zu ſtehen ſich hiermit anheiſchig mache. Den Herrn Notarium nochmahlen requirirend/ auch dieſes/ Krafft tragenden Ampts/ wohl zu Protocoll und Gedächtnuß zu nehmen/ und dem verlangten Inſtrumento hinkünfftig einzuverleiben/ davon aber vor die Gebühr eines oder mehr mitzutheilen/ worzu Er ſich erbot.en/ und damit wieder ſeinen Abſchied genommen.

Kaum iſt ermannter Secretarius von dem Raht-Hauß geweſen/ hat man 3. ſtarcke Leſungs-Schüß von dem Dohm gehört/ und wahrgenommen/ daß eine rohte Blut-Fahne auf demſelben gegen Rheinhauſen zu ausgeſteckt iſt/ und die Bauren in drey Corps gegen die Stadt an-marſchiren/ welche ſofort die Barriere entzwey ſchauen/ die dabey geſtandene Mannſchafft gefangen genommen/ und einen davon in den Kopff ſchauen/ vid. Beyl. No. 14. Ehe aber ſolches
No. 14. geſchehen/ iſt aus der in der Herd-Gaſſen gelegenen Bedienten-Häuſern auf die Burger geſchoſſen/ davon einer ſo 3. unerzogene Kinder hat/ auf dem Platz geblieben/ und verſchiedene von denen einer bereits an ſeinen Wunden geſtorben/ und eine hoch-ſchwangere Wittib ſampt drey Kindern hinterlaſſen/ bleſſirt/ von denen Biſchoflichen Zimmerleuten das Thor/ nicht weniger auch das Thörlein an dem Armbruſter Thurn eingehauen/ den an den Thoren und auf der Haupt-Wacht geweſenen Bürgern das Gewehr genommen/ und dieſe Poſten beſetzt/ dem Al-
No. 15. ter-Meiſter/ die 2. regierende Burgermeiſter/ beſiehe Beyl. No. 15. in Arreſt zu nehmen zugemuhtet/ ihnen die Häuſer/ wie nicht weniger auch eine Stuben auf der Haupt-Wacht/ darinnen ein Arreſtirter geſeſſen/ aufgehauen/ und der Arreſtatus vi eximirt worden/ des Stadt-Heimburgers Frau hat man mit dem Gewehr/ daß ſie Blut von ſich geben/ geſtoſſen/ und ſie ſon-
No. 16. ſten mißhandelt/ nach der Beyl. No. 16. daß der Stadt-Phyſicus an ihrem Leben zweifelt. E. Rahts Conſulenten mit einer groſſen Anzahl Leute ſehr ſcharff verwachen laſſen/ damit ſie E. Raht in dergleichen anguſtiis nicht beyſpringen/ ſondern Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. mitler Zeit auswärtige Porentzien mit ohngleichem Bericht præoccupiren mögen/ und die Burgerſchafft mit ohnerträglicher Quartirungs-Laſt/ inmaſſen man dann vor 3000. Mann Billetten machen müſſen/ beſchwehret/ die gantze Burgerſchafft diſarmirt/ und das Gewehr durch 2. Küſt-Wagen in der Nacht weggeführet/ und dergeſtalten grauſam und barbariſch gehauſet/ daß auch die in vorgeweſenen Kriegen von den Feinden erlittene Drangſahlen nichts dagegen zu rechnen ſind. Am Dinſtag darauf Abends haben Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. begehren laſſen/ daß man Ihro eine Deputation vom Raht/ und zwar ſolche die Ihro annehmlich wären/ und dann von jeder Zunfft fünff Mann ſchicken ſolte/ oder aber Sie wolten den Raht und die Conſulenten belegen laſſen/ welche Letztere aber hernach von 5. auf einen Mann auf Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. Begehren reducirt worden.

Als nun die Deputirte in Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. Wohn-Zimmer eingelaſſen worden/ ſo wurde die Anrede præmiſſis Curialibus, folgender Geſtalt abgeleget:

Es lieſſen Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. Burgermeiſter und Raht hieſiger Stadt ſich unterthänigſt empfehlen: Und nachdem Derſelben geſtrigen Abends gnädigſt gefällig geweſen durch Herrn Durrbach dem Raht anſagen laſſen/ was maſſen Sie verlangten/ es ſolte der Raht dieſen Vormittag gegen 11. Uhren ihre Deputirte/ ſampt einigen Bürgern von jeder Zunfft an Dieſelbe abſchicken/ um anzuhören was denenſelben vorgehalten werden ſolte: Gleich wie nun E. Raht nicht ermangeln wollen/ Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. beſchehenen gnädigſtem Deſiderio ein Genügen zu leiſten: Alſo hätte auch derſelbige gegenwärtige Deputirte ſampt einem Ausſchuß von der Burgerſchafft an Dieſelbe gehorſamſt abſchicken wollen/ um anzuhö-

ren

ren was Ihre Hoch-Fürſtl. Gnad. denenſelben vorzutragen Sich werden gnädigſt gefallen laſſen wollen:

Hierauf haben nun Dieſelbe angefangen von dem hievorigen alten und guten Comportement mit der Stadt/ da Sie noch Statthalter in dem Bißthum Speyer geweſen/ zu reden und ſolches rühmlich zu bleiben; bald darauf aber/ die Urſachen welche Sie zu dieſen Extremitäten bewogen anzuführen/ auch alle Facta, ſo ſeit der Zeit/ da Sie zur Biſchöfflichen Würde gelangt und in den Fürſten-Stand erhaben worden/ wider Dero Hohe Perſon von Seiten des Raths fürgegangen ſeyn ſollen/ gewaltig exaggerirt, ſonderlich aber ſehr übel empfunden/ daß man Deroſelben zu Ihrer Conſecration nicht habe gratuliren laſſen/ und was dergleichen Dinge mehr geweſen/ die man mit ihren Umſtänden ohnmöglich behalten können: Immittels haben dannoch des Raths Deputirte nicht unterlaſſen alle Vorwürffe mit gutem Grund und aller Beſcheidenheit zu beantworten und abzuleinen/ bis man endlich ſo wohl mit Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. ſelbſt als auch deroſelben anweſenden Herren Räthen in ein weitläufftig lang gewehrtes Geſpräch gerahten/ und ſich gegen einander dergeſtalt explicirt, daß faſt nichts mehr übrig geweſen von einem oder denen anderen etwas weiter zu reden: Darauf dann endlich durch Herrn Vice-Cantzler Streiten der Vortrag dahin geſchehen: Der Raht ſolte reſolviren und ſich erklähren; Ob derſelbe die Sache gütlich beyzulegen gedächte? Oder zweytens viam Juris ergreiffen wolte? Des erſteren Falls wolte man zuſammen treten/ und ſehen/ wie weit in der Sachen fortzukommen ſeyn möchte? Des anderen Falls aber müſte Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. nicht allein für Deroſelben Hohe Perſon ſondern auch für deroſelben Angehörige von dem Raht genugſam reale Sicherheit verſchaffet werden; Welche dann die Deputirte Deroſelben mit Hand und Mund öffentlich verſprochen/ das übrige aber ad referendum an- und damit ihren Abſchied mit aller Ehrerbietigkeit genommen.

Hernach auch die Deputirten der 12. Zünfften vor ſich kommen laſſen/ und ihnen/ wie die Beyl. No. 27. weiſet/ eine Anzeige gethan. Dieweilen nun E. Raht in Deliberation gefunden/ daß ihnen der vorgeſchlagene gütliche Weg in dem Stand/ darinnen er ſich dermaalen befindet/ nachtheilig ſeye/ und Er an ſeinem wohlhergebrachten Recht nur würde nachgeben müſſen/ auch das vergoſſene unſchuldige Blut/ welches von der Erdden gegen Himmel ſchreyet/ nicht verſchwiegen und ungeſtrafft bleiben könte/ ſondern die Todtſchläger verfolget werden müſten/ ſo hat Er den Weg Rechtens erwählet/ und davor gehalten/ daß es allen Falls beſſer etwas durchs Recht zu verliehren/ als ſich des Seinigen in der Güte zu begeben/ und wäre man hernach bey Kayſerl. Majeſt. dem Heil. Reich/ der Bürgerſchafft/ und der Poſteritæt excuſirt und entſchuldiget/ zudem könte man nicht wiſſen/ was man unter der realen Sicherheit verſtünde/ und müſte demnach gnugſame Explication derentwegen haben/ welche Reſolution an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. von E. Rahts Deputirten überbracht worden. No: 17.

Es lieſſen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. denen Burgermeiſtern und Rath hieſiger Stadt ſich unterthänigſt empfehlen; Und nachdem denenſelben durch zugegen ſtehende Herren Deputirte mit mehrerem referirt worden/ was Ihro Hochfl. Gnad. am letzt-verwichenen Mittwoch Gnädigſt gefällig geweſen denenſelben vorzutragen/ welches diſſeitigen Behalts/ in zweyen Puncten beſtanden: Erſtlich ſolte Rath reſolviren und ſich erklären/ ob derſelbe die Sache gütlich beyzulegen gedächte? Oder zweytens viam juris ergreiffen wolte? So hätte der Rath nicht ermangelt ſothanen Fürſtl. Vortrag in reiffe Deliberation zu ziehen/ die Sache ſo bewandt befunden/ daß man dafür halten müſſen/ es ſeye nunmehr zu ſpath/ ſich in gütliche Handlung einzulaſſen/ indeme es damit zu weit gekommen wäre/ man auch bereits alles an Kayſerl. Majeſtät und das Reich hätte gelangen laſſen/ folglich davon nicht mehr abgehen könte/ ſondern dem Recht ſeinen Lauff laſſen/ und von dort aus erwarten müſte/ was für Verordnung hierunter ergehen möchte.

Weilen aber Ihre Hochfl. Gnad. dieſes letzteren falls/ darauff beſtanden/ daß Ihnen/ ſowohl für Dero höchſte Perſohn als auch deroſelben geſamte Angehörige von dem Rath gnugſame reale Sicherheit verſchaffet werden müſte: So hätte E. Rath geglaubt und gehofft/ es würden Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden ſich mit der jenigen Verſicherung/ die man deroſelben nicht allein durch Herrn Durnbach am letzt-verwichenen Sambſtag gehorſamſt thun

laſſen / ſondern auch mit der widerholten / welche die Deputirte, welche vorgeſtrigen Tags deroſelben öffentlich bezeigt / gnädigſt begnügen laſſen / in Anſehung / daß Ihnen der Rath keine andere reale Sicherheit verſchaffen könnte / als die bereits geſchehen iſt / und man nochmahlen hiemit bey wahren und treuen Worten / mit Hand / Mund und Hertzen / auch bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter / ja Leibs und Bluts / verſprochen haben wolten / daß weder Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden / noch allen dero Angehörigen / vom öberſten biß zu dem unterſten / von dem Rath und deſſen Burgerſchafft das geringſte Leyd nicht ſolte zugefüget werden / ſondern ſich ruhig und ſtill halten / ſo fort erwarten / was allerhöchſt gedachte Ihre Käyſerl. Majeſt. und das Reich werde weiter verordnen wollen / und ſich denſelben unterwerfen. Und gleich wie man ſich nunmehr die zuverſichtliche Hoffnung machte / es würden Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden mit derer jetzigen nochmahligen Verſicherung ſich Gnädig begnügen laſſen. Alſo verhoffte man / und bäte unterthänigſt / es möchten doch dieſelbe gütig geruhen / ein Chriſtliches Mitleyden mit der armen Burgerſchafft tragen / und dieſelbe in Erwegung alles obigen / des ſchweren Einquartirungs-Laſts und und andern groſſen Beſchwerden / zu befreyen / und Ihre Mannſchafft abführen / folglich alles wieder in vorigen Stand zu ſtellen ꝛc. cum oblatione, daß E. Rath ein ſolches bey allen andern Begebenheiten / mit unterthänigſten Dienſten wieder zu beſchulden / ermangeln werde.

Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden haben nicht geſtehen wollen / ob wäre etwas de via Juris geredet worden. Nach deme man ſich aber auff dero Vice-Cantzlern Herrn Streiten beruffen / und dann dieſer es bejahen müſſen / deme auch Herr Landſchreiber Driſch beygefallen / doch mit dieſem Zuſatz / daß es zu verſtehen geweſen wäre ſub auctoritate imperiali, &c. ſo haben auch Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden davon keine weitere Erwegung gethan / andey

Zweytens Herr Vice-Cantzler Streit auff obig beſchehenen Vortrag in puncto der prætendirten realen Sicherheit ſich dahin vernehmen laſſen / daß Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden ſich auff deß Raths gegebene Parole nicht verlaſſen könnten / ſondern ſo viel Mannſchafft in der Stadt behalten müſten / als Sie zu Ihrer Sicherheit nöthig zu haben werden erachten. Man ſagte darauff: Man müſſte es GOtt befehlen / und der Zeit mit Gedult erwarten / biß Käyſerl. Majeſtät und das Reich Ihre Verordnungen hierumer werden haben ergehen laſſen. Und als man ſich

Drittens für gnädigſt verſtattete Audienz bedanckte / und das gethane Petitum, mit kurtzen Worten noch mahlen wiederholte / hat Herr Vice-Cantzler gemeldet / Ihre Hoch-Fürſtl. Gnad. könten ſogleich ſich darauff nicht erklären / ſondern wolten auch mit denen anderen Herren Hoff-Räthen Unterredung pflegen / und alsdann Ihre Reſolution wiſſen laſſen. Damit haben die Herren Deputirte Ihren Abſchied genommen.

Aus dieſem allem nun erhellet / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden auff jetzt-erzehlte grauſame Weiß mit der Stadt und ihren Angehörigen verfahren zu laſſen / gantz keine erhebliche / triffige und rechtmäßige Urſach gehabt haben / ſondern aus bitterm Haß / welchen ſie ſchon längſten (maſſen ſich E. Raths Deputirte noch wohl zu entſinnen wiſſen / daß dieſelbe einsmahl als Sie noch Stadthalter geweſen / ſich gegen dieſelbe vernehmen laſſen / Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden wären gar zu gnädig / wann Sie es zu thun / wolten Sie anders mit der Stadt procedirten / ꝛc.) gegen E. Rath getragen / allein geſchehen / wie ein jeder die Gerechtigkeit und Warheit-liebender von ſelbſten wird ermeſſen müſſen. Dann Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden beſchuldigen E. Rath / daß derſelbe nach erlangter Biſchoffs-Würde deroſelben ein Schimpff nach dem andern angethan? ℟. Man iſt ſolches nicht geſtändig / ſondern verlangt / damit ad ſpeciem zu gehen / und kan E. Rath die Conſervation und Exercirung ſeiner Jurium auff ſolche Art nicht ausgeleget werden / nam qui jure ſuo utitur, nemini facit injuriam.

2. Daß man vor 2. Jahren ein hartes Schreiben wider dieſelbe bey Käyſerl. Majeſt. übergeben / und Sie darinnen beſchuldiget / als wann Sie zu Bemeiſterung der Stadt frembde Völcker gebrauchen wolten. ℟. Es iſt nicht ſo / ſondern nachdem Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. einen Ausſchuß in dero Landen auffrichten laſſen / und dero Unterthanen obngeſcheuet geſagt / daß es der Speyerer halben geſchehe / hat E. Rath ſeinem Agenten zu Wien davon Nachricht gegeben / welcher aber die Sache vor ſo wichtig angeſehen / dieſes Ihrer Käyſerl. Majeſt. allerunterthänigſt vorzuſtellen / und weil man ſich hernach mit Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden wegen

Ihres

Ihres Auffenthalts in der Stadt Speyer in dem Auguſtiner-Cloſter geſetzet / und die Gravamina unterſtehender gütlich beyzulegen verabredet / iſt die Verfolgung der decretirten Kayſerl. Commiſſion unterblieben; es haben aber Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / deren Memoriale in der gedruckten ſo genannten Vorſtellung des Unfugs / ꝛc. pag. 50. zu finden / hernach auch bey Ihro Kayſerl. Majeſt. allerunthänigſt ſupplicirt, und demnach der Kayſerl. allergerechteſten Verordnung erwarten / Ihro Kayſerl. Majeſt. nicht eingreiffen / und ſich nicht ſelbſt Recht ſchaffen ſollen / wie ſie es in dem dem Burger-Ausſchuß gethanen Vortrag ultrò bekennen.

3. Daß E. Rath / wie man euſſerlich berichtet / daß Sie in Ihrem an die Hoch-Fürſtl. Höfe abgelaſſenen Schreiben meldten / Sie in Arreſt nehmen / in Thurn ſetzen / auch der Pfaffen und Bedienten Häuſer ſtürmen laſſen wollen. R. Dieſes iſt E. Rath niemahlen zu Sinn gekommen / und fordert derſelbe von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden Beweiß / dieſelbe haben ſich auch nirgends über E. Rath in den bey Ihro gehabten Audienzien deßwegen beſchweret / ſondern nur über ein und andern Burger / welches aber noch vorhero Beweiß erfordert / allermaſſen / E. Rath ſein Haab und Guth / Leib und Leben hiemit verpfändet / daß Er an ſolch Unternehmen nie gedacht / viel weniger zu Werck zu richten entſchloſſen gehabt / ſolte aber ein oder anderer Burger ohnanſtändige Reden gebraucht haben / hätte man ihn deßwegen zur Verantwortung zu ziehen begehren / und deſſen Unfug nicht E. Rath / und die gantze Stadt / und unſchuldige Leute entgelten laſſen / und im Fall Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden davor halten wollen / E. Rath würde deroſelben keine gnugſame Satisfaction verſchafft haben / Sie es darauff ankommen laſſen / oder bey den Höchſten Reichs-Gerichten ob denegatam juſtitiam klagen ſollen. Dero eigene Unterthanen haben auch in dieſem Lärmen viele Reden / als nemlich / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dem jenigen / welcher den Burgermeiſter Schreyer herbeybringen / und vor Ihren Augen todt ſchieſſen würde / eine Duplon zum Recompens geben wolten / ingleichem / daß man den Scharff-Richter / und der Stadt Hainburger auffzuhencken / mitgebracht / man habe ihn aber nicht. Daß von Ihro Kayſerl. Majeſt. die Stadt zu züchtigen / Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden Brieffe im Sack hätten. Daß Speyer keine Kayſerl. Stadt mehr / ſondern nun eine Biſchoffliche ſey. Daß alles Catholiſch werden müſte / und man einen Karch voll Roſen-Kräntz kommen lieſſe. Daß wenn Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden außgehen / die Frantzoſen einziehen würden / und was dergleichen mehr / ausgeſchloſſen / und wann man Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſolche von Ihren Unterthanen ausgeſtoſſene Reden imputiren wollte / würde man es E. Rath übel nehmen.

4. Daß deroſelben E. Rath dergleichen Leute zur Abſtraffung nicht extradiren wolle. R. Weil E. Rath die Jurisdiction in der Stadt Speyer allein zukommet / beſonders aber die Seinige zu beſtraffen / befugt iſt / ſo iſt Er auch ſolch Begehren einzugehen nicht ſchuldig geweſen / zumahlen dieſer Frevel in ſeinem und nicht dem Biſchoffl. Territorio begangen worden / mithin man alſo remiſſionem delinquentium ad locum delicti nicht prætendiren können.

Solchem nach lebet E. Rath der gewiſſen Zuverſicht / es werde Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden in conformitet des Land-Friedens / Inſtrumenti Pacis Artic. 17. §. 7. und übriger Reichs-Satzungen durch zureichliche Mittel / E. Rath das Seinige wieder einzuraumen / und allen erlittenen Koſten und Schaden zu erſetzen / nicht weniger auch ſich / weil Sie ſich in Speyer nicht proprio ſondern nur familiaritatis Jure auffhalten / und E. Rath dergleichen Tractament ſtündlich wieder von Ihnen zu erwarten hätte / mit Ihren Angehörigen in dero Land / allwo Sie die beſte Sicherheit haben können / zu begehen / gezwungen / und E. Rath dazu zu gelangen / ſowohl bey Ihro Kayſerl. Majeſt. als auch bey Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen des Reichs alle behörige Aſſiſtenz geleiſtet werden.

Adjunctum Nro. 1.

Copia Reſcripti Cæſarei an die Stadt Speyer in Sachen des Biſchoffen daſelbſt/ contra die Stadt Speyer.

Leopold. ꝛc. (Tit.)

WAs hat der (Tit.) Johann-Hugo Biſchoff zu Speyer/ und Probſt zu Weiſſenburg/ demüthigſt-klagend zu vernehmen geben/ was geſtalt leyder Reichs-kündig/ daß ſein ordentliche und ſonſt gewöhnliche Reſidenz in der Veſtung Philippsburg/ durch den Münſteriſchen Frieden-Schluß in ſolchen Stand geſetzet worden/ daß bey der darinn anweſender Kön. gl. Frantzöſiſ. Guarnifon/ ſich ſeine Räthe und Bediente alldort auffzuhalten die pure Unmöglichkeit ſeye/ auch das gantze Stifft durch die langwürige Kriegs-Empörungen aller Orten zu ſolcher Devaſtation, und äuſſerſten Verderben gekommen/ daß zumahlen alle Schlöſſer und Häuſſer in- und auſſerhalb der Städten ſo ruinirt worden/ daß Er ſich nirgends auffzuhalten wüſte/ ſo werde Er nothwendig gezwungen/ ſich bey Euch in der Stadt/ allwo auch ſeine Vorfahren ihr ordentliches Reſidenz-Hauß hätten/ auffzuhalten/ und ſeine Regierung und Cantzley daſelbſten anzuſtellen; dieweil Er aber in den ſorgſamen Gedancken begriffen/ daß Ihme gleich wie ſeinen Vorfahren/ von Euch allerhand unnöthige Difficultäten und Eintwürff movirt werden möchten/ welche jedoch durch Unſere Kayſerl. Deciſion vermittelſt etlicher Decretorum poſſeſſorii Summariiſſimi ſchon längſten verworffen worden; als hat Uns Er diesmnach angeruffen und gebetten/ weilen die ohnumbgängliche Nothdurfft erfordere/ daß ſolche Reſcripta an euch auff das eheſt reiterirt werden möchten/ Wir derowegen Ihme ſolche Reiteration fürderlich mitzutheilen Gnädigſt geruheten. Wann nun S. A. bey ſo beſchaffenen Dingen/ und zumahlen bekanten Ruin Ihres anvertrauten Stiffts dermahlen den Eintritt zu thun/ alluzuſchwehr fallt; Als iſt Unſer Gnädigſter Befehl hiemit/ daß Ihr bey ſo geſtalten Umſtänden dieſelbe/ ſampt ihren Angehörigen (jedoch den Eintritt unbergriffen/ und nachdem S. A. gleich ſeinen Vorfahren Eure der Stadt Privilegia confirmirt haben würde) zu mehr beſagtem Speyer in Ihre Reſidentz unbetrübet/ auch ſo offt es Ihro beliebet/ ohngehindert aus- und einlaſſet. Hieran beſchicht Unſer Gnädigſter Will und Meynung/ und Wir ſeynd euch mit ꝛc. Wien den 11. Auguſti 1675.

Adjunctum No. 2.

Protocollum Conferentiæ zwiſchen Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden zu Speyer/ und E. E. Rahts hieſelbſten Deputirten ꝛc.

Montags den 23. (13.) Septembr. 1675.

In der Kammer Deputation-Stuben.

AUf beederſeits veranlaſſete Conferenz/ haben Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. zu Speyer Deputirte/ benamtlich Herr Doct. Hermann Adolph Scherer/ und Herr Lt. Bernhard Henning/ reſpective Cantzley-Director und Räthe/ præmiſſis Curialibus, nechſt Uberreichung eines von der Römiſ. Kayſerl. Majeſt. unſerm Allergnädigſten Herrn/ in puncto Reſidentiæ, wieauch freyen Aus- und Einzugs/ an E. E. Raht abgelaſſenen Allergnädigſten Reſcripti, mit mehrerm vorgetragen/ welchergeſtalten Höchſt-ged. Ihro Fürſtl. Gnad. dero gnädigſter Fürſt/ und Herr/ Salvo præfato Reſcripto, gleichwohl nicht ungeneigt wären/ zu Bezeugung dero Friedliebenden Gemühts/ und guten Nachbarlichen Vernehmens/ mit E. E. Raht (beederſeits Rechten ohnvorgreiflich) die Güte mit denenſelben zu verſuchen/ ſolchem nach dero Erklährung darüber vernehmen wolten.

Worauf itzt gemeldte E. E. Rahts Deputirte/ prævia reciprocatione Curialium, die von obgedacht. Fürſtl. Deputirten/ im Nahmen dero gnädigſten Herrns gethane Conteſtationes zwar gern vernommen/ dieweilen aber die Contenta Höchſt-beſagten Kayſerlichen Reſcripti denenſelben annoch ohnbekannt wären/ ſo wären Sie erbietig/ ſolches alſobald E. E. Raht zu überbringen/ mit freundlichen Begehren/ daß die Fürſtl. Deputirte ſich inzwiſchen

ſchen etwas gedulden wolten; Jnmaſſen dann bald darauf mehrbeſagte Rahts Deputirte wieder zuruck kommen / und weiteren Jnnhalts vorgetragen / daß zwar E. E. Raht ſothanes Kayſerl. Reſcriptum zu aller-höchſt gedachter Jhro Kayſerl. May. aller-unterthänigſten Reſpect angenommen; indeme aber Dieſelbe erſehen / daß darinn einige ihnen præjudicirliche Jura angezogen werden wollen: Als wäre E. E. Raht bedacht / ihre Gegen-Nohtdurfft / bey Höchſt-ged. Jhro Kayſerl. Majeſt. dagegen einzubringen.

Deſſen jedoch ohnerachtet / weilen E. E. Raht vernehmte / daß Höchſt-ged. Jhre Hoch-Fürſtl. Gnad. den gütlichen Weg einzugehen gnädigſt gemeynt wären / und bey jetziger Conferentz ſolchergeſtalten ſich bezeugen wolten / als erklährte E. E. Raht ſich hinwiederumb / in Anſehung jetziger betrübten / und gefährlichen Läufften / auch daß die Fürſtl. Reſidentz-Häuſer zum Theil in fremdder Gewalt / und theils durch das leydige Kriegs-Weſen ruinirt darnieder liegen / zu Bezeugung gegen Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens / dahin / zu geſtatten / und geſchehen zu laſſen / daß Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. den Biſchoflichen Hoff allhie / die Pfaltz genannt / bis auf gänzliche Vergleichung dieſes und anderer Puncten / bewohnen / und immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hoff-Statt und Nähte; ſampt anderen benöhtigten Hoff-Bedienten / Jhren Aufenthalt allhier haben mögen; Jedoch vorbehältlich aller competirenden Rechten / und Gerechtigkeiten / ſampt und ſonders / wie die gemeynet ſeyn / und werden können.

Hierauf haben mehr-ernannte Fürſtl. Speyeriſche Deputirte E. E. Rahts jetzt-beſchehene Erklährung / jedoch mit ebenmäßigem Vorbehalt deren Jhrem gnädigſten Fürſten und Herrn zuſtehenden Rechten und Gerechtſamen / wie die auch Nahmen haben möchten / angenommen; allermaſſen Sie dann in offt-höchſt-ged. Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnad. Nahmen hiemit auch erkläret / daß ſolches alles dem Einritt ohnvorgriffen ſeyn / und daß bey beſſerem Zuſtand des hohen Stiffts Speyer / der gewöhnliche Einritt / und was ſonſten von Alters dabey zu præſtiren gebühret / gehalten werden ſolle; des gnädigſten Verſehens / daß gleichfalls E. E. Raht / was derſelbe ſeiner Seits mehr-Höchſt-ermeldter Jhrer Fürſtl. Gnad. ſolchen Falls / wie von Alters Herkommen / zu præſtiren verbunden / auch thun werde. Deſſen zu uhrkund haben beederſeits Deputirte ſich eigenhändig unterſchrieben / und mit ihren gewöhnlichen Pettſchafften bekräfftiget. Geſchehen ut ſupra.

(L. S.) Herman Adolph Scherer / Hoch-Fürſtl. Speyeriſ. Raht und Cantzley-Director mpp.

(L. S.) Georg Albrecht Müller.

(L. S.) Georg Zeitheß.

(L. S.) Joh. Hartmann Runckel / Dr. und Synd. der Stadt Speyer.

(L. S.) Bernhard Henning / Lt. Fürſtl. Speyeriſ. Raht mpp.

(L. S.) Johann Henrich Gabler / Dr. & Syndicus.

Adjunctum No. 3.

Wohl-Ehrenveſter Rechts-Wohlgelahrter Herr Notarie, Sonders geliebter Herr und Freund.

Demſelben geben Wir hiemit zu vernehmen / obwohlen bey hieſiger des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer eine uralte von vielen Seculis her in ununterbrochener Obſervantz exercirte Gewohnheit und Gebrauch geweſen / die auch noch fürters beſtehen muß / daß / wann ein zeitlicher Herr Biſchoff erwehlet worden / Derſelbe nach der Wahl aus der Stadt ſich zu begeben / daraufhin Uns / als Bürgermeiſtern und Raht der Stadt Speyer die / von der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. erlangte Regalia und Lehen-Brief / wieauch Electionis Confirmationem, vorzuzeigen / nicht weniger alle mit der Stadt habende Strittigkeiten und Gravamina gütlich abzuthun und zu vergleichen / ſodann allererſt / wann dieſes geſchehen / ſeinen ſolennen Einritt zu halten verbunden / nach deſſen beſchehener Vollziehung & poſt præſtationem reliquorum præſtandorum Derſelbe dannoch über vierzehen Tage / in der Stadt Speyer ſich nicht auf-

halten/ ſondern ſeine Reſidentz und Hoffhaltung nebſt der Cantzeley / auch Land- und Rechen-Schreiberey auſſerhalb der Stad Speyer reſpective beziehen und verlegen ſolle: So hat doch ſolchem allem entgegen und zuwider ſich begeben und zugetragen / daß / als in Anno 1652. der Hochwürdigſte Fürſt und Herr/ Herr Lotharius Fridericus zu einem Biſchoffen zu Speyer erwählet worden/ und auch zugleich das Biſchoffliche Hauß die Pfaltz genannt bezogen/ der Raht aber darwider ſo gleich nicht proteſtirt noch contradicirt/ ſondern aus Nachbarlicher Freundſchafft und Lege hoſpitalitatis, darum alſo geſchehen laſſen / weilen man keine Sorge noch Gedancken gehabt/ daß der Herr Biſchoff durch eine ſo kurtze Commoration von ohngefähr zehen bis eilff Wochen ein neues Recht einer neuerlich- prætendirten Reſidentz / und zwar aus einem ersonnenem Principio eines Poſſeſſorii Summariſſimi in hieſiger Stadt hätte ſuchen und ſich erwerben wollen/ wie gleichwoh. nach der Hand facto ipſo geſchehen / indem Dieſelbe des prætendirten freyen Aus- und Einzugs wegen anfangs ein höchſt- gravirendes Kayſerliches Reſcriptum, hernachmahls aber auch / zu deſſen würcklicher Execution zwo Kayſerliche Commiſſiones wider die Stadt aufgebracht/ und in dieſelbe ſo hart und eyfrig dringen und ſetzen laſſen/ daß man endlich der Partition ſich nicht entziehen können/ ſondern vorgemeldtem Kayſerlichem Reſcripto bey ſolchen Extremitäten Folge leiſten müſſen; wiewohl ſolches alles und beſonders das vermeyntliche Jus des Poſſeſſorii Summariiſſimi mit tödtlichem Abgang mehr- Höchſt- beſagter Ihrer Hoch- Fürſtl. und letztmahliger Chur- Fürſtl. Gnaden zu Mayntz Chriſt- mildeſter Anerinnerung erloſchen/ und zu nichte worden iſt / anerwogen/ dem Kayſerl. oballegirten Reſcripte vom 2ten Martii 1654. die ausdrückliche Clauſul mit einverleibet worden / daß ſothanes Reſcript und deſſen Execution der Stadt Speyer zu keiner Conſequentz gezogen werden ſolle/ daher dann geſchehen/ daß/ als darauf in Anno 1671. der Hoch würdigſte Fürſt und Herr / Herr Johann Hugo des Hohen Ertz- Stiffts Trier Coadjutor und nachmahliger Ertz- Biſchoff und Churfürſt zu einem Biſchoffen zu Speyer erwählet worden/ Ein Raht dieſer Stadt nicht ohnbillig zu Gedächtnüß revocirt/ in was für beſchwehrliche Differentien derſelbe dardurch gezogen/ und mit ſeinem Schaden klüger gemacht/ genöhtiget worden iſt / des neu- erwählten Herren Biſchoffen Hoch- Fürſtl. Gnad. etliche Tage nach beſchehener Wahl/ in puncto mehrberührter vermeynten Reſidentz eine Contradictions- und Proteſtations-Schrifft glimpfflich beybringen und inſinuiren zu laſſen/ mithin hierdurch nach Anleitung tragender ſchwehrer Pflichten/ über Erhaltung gemeiner Stadt Recht- und Gerechtigkeiten gehörige Vigilantz erweiſen/ damit durch deren Unterlaſſung nicht de novo ein Summariiſſimum, auch vielleicht nur ex breviori Commoratione hätte hervor geſucht und der Stadt neue Ohngelegenheit zugezogen werden/noch den hievorigen Kayſerl. Verweiß aufs neue hören mögen/ daß man den Herrn Biſchoffen ſo und ſo lange Zeit / ohne Contradiction und Eintrag in der Stadt habe wohnen laſſen ꝛc. Welche Proteſtations- Schrifft dann auch der Krafft und Würckung geweſen/ daß Höchſt- beſagte Ihre Chur- Fürſtl. Gnaden ſolche nicht allein gnädigſt wohl aufgenommen/ ſondern auch verfüget / daß durch gütliche Handlung die Sache in die Wege gerichtet worden / daß E. E. Raht in Anſehung damahliger betrübter und gefährlicher Läufften/ und daß die Fürſtl. Reſidentz- Häuſer zum theil in frembder Gewalt geſtanden/ und theils durch das leidige Kriegs- Weſen ruinirt darnieder gelegen/ zu Bezeugung ihres gegen Ihro Hoch- Fürſtl. Gnad. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens/ geſtattet/ und geſchehen laſſen/ daß Dieſelbe das Biſchöfliche Hauß allhier/ die Pfaltz genannt/ bis auf gänzliche Vergleichung dieſes und anderer Puncten/bewohnen/ und bis dahin immerfort frey aus- und einziehen/ nicht weniger auch Dero Hofſtatt und Räthe/ ſampt anderen benöhtigten Hof- Bedienten (jedoch vorbehaltlich aller competirenden Rechten) Ihren Aufenthalt allhier haben möchten; mit Gegenſeitig- Hoch- Fürſtl. Erklähr- und Verſicherung / daß ſolches alles beim Eintritt ohnvorgegriffen ſeye / ſondern vielmehr ſolcher bey beſſerem Zuſtand des Hohen Stiffts Speyer und was ſonſten von Alters dabey zu beeden Seiten zu præſtiren ſich würde gebühren/ gehalten werden ſolle. Gleichwie aber in Zeit von 35. Jahren deren keines ins Werck geſetzet worden/ ſondern vielmehr in ſolcher langen Friſt / die alten Gravamina mit weit mehr anderen neuen / ſich gehäuffter und dermaſſen angewachſen / daß ſolche allhier (auſſer des anmaßlichen öffentlichen Wein- Handels/ welchen verſchiedene Fürſtl. Herren Räthe ohne Scheu zu treiben/

bey

Digitized by Google

bey kurtzen Jahren her/ der Burgerſchafft zu gröſtem Nachtheil und Abbruch ihrer Bürgerlichen Nahrung ſich unterſtanden) alle zu vermelden/ viel zu weitläufftig fallen würde/ folglich E. E. Raht anders nicht ermeſſen könne/ als daß die fernere Beywohnung eines ſolchen Fürſtl. Corporis der Stadt mehr zu Schaden und Nachtheil/ als zur Aufnahm gereichen müſſe: So ſeynd Wir zu Obſervirung unſerer ſchwehrer Eyd und Pflichten/ womit Ihrer Kayſerl. Maj. und dem Römiſchen Reiche wieauch hieſigem gemeinen Stadt-Weſen Wir verwand und zugethan ſeynd/ bewogen worden/ die Seiner letzt-verſtorbenen Chur-Fürſtl. Gnad. zu Trier als mit-geweſenen Biſchoffen zu Speyer höchſt-ſeeligſten Andenckens auf eine Zeitlang vertwilligte Wohnung in der Stadt Speyer/ als hiemit beſchiehet/ vor erloſchen zu halten/ Geſtalt Wir dann dieſem nach zu des neu-erwählten Herren Biſchoffen/ des Hoch-würdigſten Fürſten und Herren/ Herren Heinrich Hartarden Hoch-Fürſtl. Gnad. das unterthänige zuverſichtliche Vertrauen haben/ Dieſelbe werden/ die Dero Herren Vorfahren aus obangeführten Urſachen gethane Vergünſtigung mit Dero Hofſtatt und Rähten in der Stadt Speyer zu wohnen auf Ihrer Hoch-Fürſtl. Perſon nicht zu extendiren/ ſondern vielmehr das vormahlige alte Herkommen und Gebrauch in ſeinen Gang und Stand zu bringen/ von ſelbſten gnädigſt geneigt ſeyn: Solten aber Dieſelbe wider all-beſſeres Verhoffen und Zuverſicht eines anderen Vorhabens und in hieſiger Stadt/ es ſeye an welchem Orth es wolle/ eine Reſidentz anzurichten bedacht ſeyn/ wollen Wir vor ihme Kayſerl. offenbahren/ und am Hoch-Löbl. Kayſerl. Kammer-Gericht immatriculirtem Notario und deſſen Gezeugen (die Wir Sie insgeſampt/ ſo viel dieſen Actum betrifft der Eyde und Pflichten/ damit ſie Uns dem Raht zugethan ſeyn/ hiemit erlaſſen) in allerbeſter Form Rechtens/ als immer geſchehen kan und mag/ ſothanen Vornehmen/ (doch mit ausdrücklichem Vorbehalt Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. höchſten Fürſtl. Reſpects, Dem Wir hierdurch keineswegs zu wider gehandelt haben wollen) gezeigend contradicirt und expreſſe declariret haben/ daß Wir keine Biſchofliche Reſidentz und was derſelben anhangen mag/ Cantzeley/ Land- und Rechen-Schreiberey allhier/ als in einer/ Ihrer Kayſerl. Majeſt. und dem Heiligen Römiſchen Reich ohnmittelbahr angehörigen Freyen Stadt erkennen/ noch annehmen/ auch nicht davor halten/ vielweniger Uns und gemeiner Stadt ein ſo beſchwehrliches Onus auflegen laſſen wollen/ ſondern wann etwas dergleichen fürgenommen werden ſolte/ Wir neque tacendo, neque approbando vel patiendo etwas eingegangen/ ſondern allem Widrigen wider ſprechen und alle gedeyliche Remedia Juris Uns ausdrücklich reſerviret und vorbehalten haben wollen. Erſuchen und requiriren/ dahenebenſt ihne Kayſerl. geſchwohrnen/ und immatriculirten Herrn Notarium ſampt ſeinen Gezeugen/ daß derſelbe dieſe unſere Contradiction und Proteſtation des neuerwählten Herren Biſchoffen Hoch-Fürſtliche Gnad. wo möglich Selbſt/ oder wo ſichs nicht wolte füglich thun laſſen/ Dero Hoch-Fürſtl. Regierung gezeigend kund mache/ und inſinuire/ dieſelbe wiederhole und hierinnen verrichte/ was ſeinem Ampte gemäß iſt/ auch alles was deßfalls vorgehen wird/ fleißig protocollire und ad Notam nehme/ wenigers nicht ein oder mehrere Inſtrumenta publica in forma probante, um ſich deren/ wo es vonnöhten ſeyn wird/ haben zu gebrauchen/ über dieſen Actum, um die Gebühr verfärtige und mittheile: So geben und geſchehen unter gemeiner Stadt Speyer fürgedrucktem gröſſerem Secret-Inſiegel den 4ten Martii 1711.

Des Herrn Notarii

(L. S. Civit.)

Dienſt-gewogene

Bürgermeiſtere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Adjunct. Nro. 4.

Auffsatz Schreibens an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / Herrn Bischoffen zu Speyer / de dato 25. Novembr. 1712.

Hochwürdigſter Fürſt / Gnädigſter Herr.

EW. Hoch-Fürſtl. Gnaden wird annoch in gnädigſtem Andencken ruhen / aus was erheb- und nothdringenden Urſachen / Wir / als Dieſelbe durch fürgegangene einmüthige Wahl zu der hohen Würde eines Biſchoffen zu Speyer erhoben worden ſind / uns gemüſſiget gefunden / deroſelben puncto Reſidentiæ, die Sie etwan / nach dem Vorſpiel weyl. Biſchoff Lotharii Friderici, Hoch-Fürſtl. Gnaden in hieſiger Stadt prætendiren möchten / eine Contradictions- und Proteſtations-Schrifft durch Notarium und Zeugen unterthänigſt überreichen zu laſſen / und welcher geſtalten dieſelbe darauff / als ein und anderer Actus fürgegangen / der unſerem gemeinen Stadtweſen præjudicirlich zu ſeyn bedunckt / durch erſtgemeldten Notarium, dero Hoch-Fürſtl. Verſpruchs-Wort / Uns die gnädigſte Verſicherung thun laſſen / daß dero zeitlicher Auffenthalt / auch Aus- und Eingang in die Stadt / Uns und unſerem gemeinen Stadt-Weſen in keinerley wege præjudicirlich ſeyn / noch wider uns in künfftigen Zeiten angezogen werden ſolle / ſondern daß ſie vielmehr gereigt wären / auch würckliche Verordnung thun laſſen wollen / damit unſere habende Beſchwerden durch gütliche Tractaten abgethan werden möchten: Ob wir nun wohl in ſtäter Erwartung geſtanden ſind / es werde in ſo langer Zeit wenigſtens ein Anfang damit gemachet worden ſeyn / auch dabey / ſowohl wegen des Eintritts als der Reſidenz halben ſolche Mittel und Wege ſich mit vorgeleget hätten / daß Ew. Hochfürſtl. Gnaden mit dero Hofſtatt ohne Schmälerung unſerer Freyheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / auch Beſchwerung der Burger ſchafft allhier hätten commoriren können: Nachdem aber deren keines erfolgt / auch faſt ſchlechte Hoffnung darzu anſcheinen will: So werden nochmahlen in Unſerer Meynung geſtärcket / zu glauben / daß die Hindernüſſe einig und allein denen jenigen zugeſchrieben werden müſſen / von welchen wir in unſerem an Ew. Hoch-fürſtl. Gnad. in der Schifferſtätter Streitt-Sache unter dem 21. Auguſt. 1711. erlaſſenen Unterthänigſtem Schreiben deutlich Meldung gethan haben: da auch Ew. Hoch-fl. Gnaden ſelbſt bald nach angewandter Proteſtation, ſich aus hieſiger Stadt begeben / und eines von dero Reſidentz-Häuſern bezogen / haben Wir daraus nichts anders ſchlieſſen können / als es würden dieſelbe künfftighin in dero Biſthum reſidiren wollen / und darzu eine andere bequemere Gelegenheit gefunden haben: Gleich wie aber Wir dargegen vernehmen müſſen / daß Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden nicht allein feſten Fuß in der Stadt zu ſetzen / und in dero ſo genannten Familien-Hauß Ihre beſtändige Wohnung zu nehmen gedencken / ſondern auch einen ſolennen Einzug unter Begleitung vieler Reiſiger und gewapneter Leute zu halten / ſich vorgeſetzet hätten: Alſo laſſen Wir zwar ſolches alles auff ſeiner Gewiß- oder Ungewißheit beruhen / ob ſchon die Apparatus und andere im gantzen Biſthum fürgehende Exercitia militaria uns des Erſteren mehr verſichern und überzeugen wollen; werden aber weder von Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden noch ſonſten einigem Menſchen verdacht werden können / wann bey ſo geſtalten Sachen und Umſtänden / Wir Uns auch auff unſere Hut ſtellen / und all das jenige / was zu Abbruch und Nachtheil Unſerer wohl hergebrachten Reichs-Immedietät / Rechten und Gerechtigkeiten ſolte gereichen können / durch erlaubte Mittel werden ſuchten abzuwenden; bevorab da Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden mehr dann zu gnugſam bekannt iſt / daß der Stadt Speyer Gelaiths-Gerechtigkeit von denen beeden Bild-Stöcken am Marx- und Fiſcher-Thor angehet / und ſich durch die Stadt biß an die drey Steinerne Watthen erſtrecke; folglich wir kein fremdd Gelaith dieſe Straſſe hindurch werden durchlaſſen können. Ja ſo Wir gleich Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden Freyen Einzug noch weiter als bißher geſchehen / ſolten zugeben wollen / (Wir Uns gleichwohl ein ſolches / obhabender ſchwehrer und theurer Pflichten halben / ohne gnugſame Verſicherung / zumahlen da die vertröſtete gütliche Tractaten ausgeſetzt / ja in Vergeß geſtellet worden iſt) zu thun / und ſo ſchlechter Dingen geſchehen zu laſſen / hoch bedencklich / ja bey der Poſteritæt unverantwortlich fallen will / ſo würden Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden auff obgemeldten Fall eines mitbringenden groſſen Comitats und Begleitung / wann

wann Sie an einem der beyden Bild-Stöcken werden angerückt ſeyn / darnach gefallen laſſen / die Jhrige wieder zuruck zu weiſen / und dargegen unſer Gelaith biß in die Stadt anzunehmen; anbey aber hocherleucht zu bedencken haben / wie leichtlich andern falls / wann ſonderlich deroſelben gantzes Gefolg mit Gewalt ſolte eindringen wollen / ein groſſer Tumult in der Stadt / ohne unſer Verſchulden / würde entſtehen / auch andere Disordre fürgehen können: weswegen wir dann der ohnumgänglichen Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen / Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden von ſolchen allen in Zeiten unterthänigſte Nachricht zu geben / und unſer hierunter tragendes Bedencken ohnverweilt zu dem Ende zu eröffnen / damit Wir hierdurch in Sicherheit geſtellt werden / auch bey der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſerm Allergnädigſten Herrn / und dem geſampten Reich / auſſer aller Verantwortung bleiben mögen. Welches Ew. Hoch-Fürſtl. Gnad. uns umb ſo weniger in Unanaden werden auffnehmen wollen / als dieſelbe Sich vielmehr verſichert halten können / daß Wir in allen andern Fällen / ſo Uns und Unſerem gemeinen Stadt-Weſen zu keinem Schaden und Nachtheil werden gereichen können / Uns nachbarlich zu betragen / und Ew. Hoch-Fürſt. Gnaden zu gnädigſtem Gefallen leben zu können / unſere Fürnehmſte Sorgfalt ſeyn laſſen werden / als die Wir mit allem gehorſamſten Reſpect ohnausſetzlich verbleiben

Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden

Geben den 25. Novembr. 1712.

Unterthänigſte

Burgerm. u. Rath des H. R. F. S. Speyer.

Adjunctum No. 5.

WAs des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn Heinrich Hartarden Biſchoffen zu Speyer und Probſten zu Weiſſenburg ꝛc. ꝛc. Hoch-Fürſtl. Gnaden jetztmahliger geheimbder Raht und Cantzley-Director Herr von Streit auf veranlaſte Zuſammenkunfft in dem allhieſigen Auguſtiner-Kloſter in Gegenwart und Beyſeyn des Hochfürſtl. Speyeriſchen Hof-Rahten Herrn Gucherts und Herrn Secretarii Kaltens eines Rahts dahin abgeſchickten Deputirten am 6. dieſes von wegen / und im Nahmen höchſtbeſagter Hochfürſtl. Gnaden haben vortragen wollen / davon iſt durch dieſelbe hinwiederumb in Senatu umbſtändliche Relation erſtattet worden / ob man nun wohl gern geſehen hätte / und wünſchen mögen / daß der mündlich beſchehene Vortrag ſeines langen Inhalts halben E. E. Rahts Deputirten in Schrifft (wie es dermahlen faſt im gantzen Reich üblich und bräuchlich iſt) mitgetheilt worden wäre / nachdem aber ein ſolches nicht zu erhalten geweſen / ſo will man dannoch das jenige / ſo vor- und angebracht worden / als viel beſagte Raht-Deputirte / ob ſchon nicht in formalibus, doch wenigſtens in eſſentialibus haben faſſen / und behalten können / anher recapituliren / und die Antwort darauf ſtatt einer förmlichen Reſolution mit anfügen / und zwar hat man bemercket / daß Hochermeldten Herrn Cantzley-Directoris Excellenz den Anfang ihrer Rede erſtlich damit gemacht:

WAs maſſen Jhro Hochfürſtl. Gnaden Dero Gnädigſter Herr befrembdlich hätte vernehmen müſſen / daß am jüngſt verwichenen Sambſtag von Seiten eines Magiſtrats mit Aufführung ſtarcker Wachten / und ſonſten ſolcherley Veranſtaltungen unternommen worden wären / die höchſternelder Jhrer Hochfürſtl. Gnaden nicht wenig bedencklich hätten fürkommen müſſen / ſonderlich / da es geheiſſen / man wolte Dieſelbe nicht in die Stadt einlaſſen / ehe und bevor Sie einen Zettel (wie referirt worden wäre) unterſchrieben hätten / alles aus einer gefaſten Muthmaſſung / ob hätten Jhro Hochfürſtl. Gnaden mit einem groſſen Gefolg der Stadt zu Præjudiz einziehen wollen / und zu dem Endt einige Miliz oder Ausſchuß im Land conſcribiren laſſen; nachdem aber Deroſelben niemahlen zu Sinn gekommen / etwas zu thun / ſo der Stadt und dem Raht an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ſolte ſchädlich oder nachtheilig ſeyn / als ſie vielmehr je und zu allweg geneigt geweſen / und noch wären / mit der Stadt in guter Verſtändnuß und Nachbarſchafft zu leben / ſondern was deßfals fürgegangen / ſeye eines Theils wegen der Zigeiner / und anderen Räuberiſchen Geſindels im Land auf des Ober-Rheiniſchen Crayſes Anſinnen / theils aber zu Jhrem eigenen Behuff / wann Sie hiernechſt die Huldigung werden einnehmen wollen / geſchehen / dahero dann die gehabte Sorg wegen der Land-

Militz/ als welche schon im Frühe-Jahr conscribirt worden/ und dannoch bisher nichts Widriges fürgegangen/ von sich selbsten fallen müste/ verlangten nur die Delatores zu wissen: es müsten ein- oder auch andere listige und lustige Leut in der Stadt seyn / die solcherley Dinge einem Raht beygebracht haben müssen. Wann Ihro Hochfürstl. Gnaden etwas Gewaltthätiges vorgehen zu lassen solten gewillet gewesen seyn/ würden Dieselbe von denen in der Nähe gestandenen Regimentern gar leicht eines oder zwey/ oder so viel Sie hätten nöhtig gehabt/ erhalten / und ihnen den Weg gebahnet haben; Und dann würde zweytens E. Rah anerinnerlich seyn / welcher Gestalten Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Fürstl. Parole dahin von sich gegeben hätten / daß Derselben Hierseyn und Wohnung der Stadt unpræjudicirlich seyn solle / und wie auch dargegen der Raht seine Sincerationes Deroselben thun lassen / daß Er Dieselbe auf erstgemeldte Ih. Fürstl. Parole daran nicht hindern wolte/ derowegen Se. Excellentz verhoffen wolten/ man werde es nochmahlen dabey bewenden lassen/ gestalt dann mehr Höchstgem. Ihro Hochfürstl. Gnaden aufs neue contestiren liessen/ daß Sie das geringste nicht thun wolten / so der Stadt an ihren Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig seyn solte; daß Sie aber etwas solten eingehen/ welches Deroselben/ und Ihren Herren Successoren præjudicirlich fallen möchte/ wolten Sie lieber die Stadt Speyer Lebens-lang nicht betretten ꝛc.

Beantwortung.

OBwohlen nun unnöthig wäre / die Ursachen / welche E. Rath bewogen / auff seiner Hut zu seyn / und Anstalten zu verfügen / allen besorgten Gewalt / so viel die natürliche und gemeine Rechten zulassen / widerstehen zu können / allhier anzuführen / anerwogen solche in der Stadt jüngsthin an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden abgelassenen Schreiben deutlich genug zu verstehen gegeben / was massen E. Rath glaubwürdig fürkommen / ob solten Ihro Hochfürstl. Gnaden mit der Zeit/ da an dieselbe wegen dero freyen Aus- und Einzugs Notarius Norndorff von Raths wegen geschickt worden / sich ausdrucklich solten haben vernehmen lassen/ daß sie sich den Schlag-Baum am Thor nicht wolten vorschlagen lassen / noch weniger vor der Stadt das Gelaith annehmen / sondern lieber zuruck kehren / aber bald starck genug wieder kommen / so man dazumahl dissimulirt, aber gleichwohl aus der Acht nicht gelassen / sondern stets im Gedächtnus behalten / sonderlich / da man bald darauf sehen / und wahrnehmen müssen/ daß ein considerabler Ausschuß zu Roß und Fuß im Land auffgerichtet worden / die Unterthanen und auch andere in der Stadt wohnende/ und zum Hoch-Stifft Speyer gehörige Persohnen öffters sehr bedencklich- und betrohlicher Reden (welche allhier mit Nahmen und Worten zu benennen/ um mehrerer Weitläuffigkeit zu vermeiden/ für unnöthig erachtet wird) sich vernehmen lassen / daß gewißlich E. Rath / wann derselbe solcherley Dinge in den Wind hätte schlagen / und sich überfallen lassen wollen / schwehre Verantwortung auf sich würde geladen haben / sonderlich wann dadurch der Stadt ihre Gelaits-Gerechtigkeit hätte benommen / und auch ein solcher solenner Einzug für den sonst gewöhnlichen Einritt gehalten werden wollen / grösseren Ungemachs / so daraus hätte entstehen können / allhier zu geschweigen/ dahero man dann in unterthänigster Hoffnung stehet / es werden Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden noch sonst einig anderer Mensch dem Rath verargen wollen/ daß derselbe bey so gestalten Sachen sich auff seine Hut gestellet / noch weniger aber mit Recht beschuldigen können / als wolte man einen neuen Krieg anfangen / angesehen der Stadt Schwäche und Unvermögenheit / Reichskündig ist / auch die schlechte und geringe / doch gleichwohl unumgängliche Veranstaltungen keines Wegs animo offendendi, sondern einig und allein schädliche Folge abzuwenden / und um nicht aus Unvorsichtigkeit überfallen zu werden / fürnehmen lassen müssen; So viel aber das Zweyte anbelangt / so wüßte zwar ein Rath sich gantz wohl zu erinnern / daß / als Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihr Fürstliches Wort / daß Deroselben freyer Auß- und Einzug auch die commoration der Stadt zu keinem Præjudiz gereichen/ noch wider dieselbe jemahlen angezogen werden solle / von sich gegeben / man auch diesseits hinwieder die unterthänigste Versicherung thun lassen / daß man deroselben daran in keine Wege hinderlich seyn wolte: Gleichwie es aber die Meynung nicht gehabt / daß sothane eines Raths gethane Erklärung auff viele Jahr hinaus / oder gar auff Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden gantze Lebens-Zeit solte gedeutet werden wollen: sondern nur so lange / biß die abgeredete gütliche Tractaten würden fürgenommen/

und

Digitized by Google

und die gegen einander habende Gravamina, fürnehmlich aber der Punctus des Einritts und Reſidentiæ abgethan worden ſeyn / nachdeme aber bißher darzu nicht zu gelangen geweſen / ſo man zwar dahin geſtellt ſeyn laſſen muß / alſo kan abermahlen E. Rath nicht verdacht werden / daß derſelbe auch hierunter ſeine Sicherheit zu ſuchen ſich genöthiget findet / ſonderlich da ex actis bekannt iſt / was weyland Biſchofs Lotharii Friderici Hochfürſtl. Gnad. für eine Conteſtations-Schrifft de præſtatione præſtandorum von ſich gegeben / ſondern auch noch ſchrifftlich vorhanden / auf was Weiſe man des Puncti Reſidentiæ halber mit letzt-ſeeligſt-verſtorbenen Ihrer Chur-Fürſtl. Gnaden zu Trier / als Biſchoffen zu Speyer ſich verglichen / und daher von Seiten E. Raths die Urſach nicht erſonnen werden können / warum Ihro jetzmahlige Hoch-Fürſtl. Gnaden ein gleiches zu thun ſich weigert? und das jenige / ſo Sie bereits dem Notario, ſondern auch jetzo durch dero Cantzley-Directorn mündlich E. Rath gnädigſt verſichern / und zuſagen laſſen / anjetzo ſchrifftlich zu beſtättigen Bedencken tragen wollen / in noch weiterer Betrachtung / daß die jenige Beweg-Urſachen / welche beyde letzt-verſtorbene Herren Biſchöffe vor ſich gehabt / bey Ihrer Fürſtl. Gnaden / da Philipsburg wieder aus Feindlichen-Händen geriſſen / das zu Bruch-fall aber nebſt der Stadt wieder wohl erbauet worden / nur mehro gantz ceſſiren; ob auch ſchon ſonſten nichts in der Welt ſeyn möchte / ſo bey E. Rath gegen dero Hoch-Fürſtl. Wort einig Mißtrauen erwecken könnte / ſo will doch (vieler erheblichen Urſachen halben) dieſe importante Sach nicht beyden nachzugeben / hierunfalls ohne ſchrifftliche Verſicherung etwas zu thun / oder nachzugeben / daraus der Stadt unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil zuwachſen könte / wann auch Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden die neu-erbaute Pfaltz (die man doch diſſeits für kein ordentliches Reſidentz-Hauß erkennen kan) welche noch in ſchlechten Stand zu bewohnen / nicht gemeynt / ſondern bloß Ihr Familien-Hauß zu beziehen gedencken / ſo würde es doch in effectu eins / und der Haupt-Sache damit gar nicht gerathen noch geholffen ſeyn; deswegen man dann der unterthänigſten Hoffnung lebet / es werde Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden bey ſo geſtalten Sachen und Umſtänden keinen weiteren Anſtand nehmen / noch ſich entgegen ſeyn laſſen / der Stadt und dem Rath eine ſchrifftliche Verſicherung / es geſchehe gleich auf ſolche Weiſe / wie bey höchſt ſeel. Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden Johan. Hugone, oder aber durch ein ablaſſendes verſchloſſenes Miſſiv, gnädigſt mitzutheilen; ſintemahlen auſſer dieſen in E. Raths Macht und Gewalt nicht ſtehen wird / weiter zu fürſchreiten / noch obhabender theurer Ayd und Pflichten etwas einzugehen / darüber derſelbe in ſchwehre Verantwortung fallen möchte. Welches man dann des Hoch-Fürſtl. Herrn Cantzley-Directoris Excell. in dienſtlicher Antwort loco reſolutionis unverhalten ſollen / und verbleibet übrigens deroſelben E. Rath zu Erweiſung angenehmer Dienſtgefälligkeiten allſtets gefliſſen / und bereit. Signat. den 10. Decembr. 1712.

Der Stadt Speyer Cantzley: Handſchrifft.

Adjunctum No. 6.

Haben E. Rahts Deputirte nicht ermanglet / E. Raht von demjenigen / was die Hoch-Fürſtl. Biſchöffl. Speyeriſche reſpective Hn. Cantzley-Director und andere deroſelben zugegebene Herren Räthe denenſelben am verwichenen Samſtag in dem allhieſigen Auguſtiner-Kloſter auf deroſelben am 6ten dis gethanen erſten Vortrag / und E. Rahts am 10ten Ejusdem darauf erfolgte Loco Reſolutionis ertheilte ſchrifftliche Antwort aus aufgehabten Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl ſich weiters vernehmen laſſen wollen / umſtändliche Relation zu erſtatten / und derſelbe daraus befunden / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. nochmahlen bey Dero Hoch-Fürſtl. Parole gnädigſt verſichern laſſen / daß Dero Ein- und Ausgang / auch Aufenthalt in der Stadt Speyer E. Raht nicht præjudicirlich ſeyn / noch Sie ſonſten wider denſelben etwas Nachtheiliges vornehmen / ſondern weil Sie nicht abgeneigt / was Dero beyde Herren Vorfahrer / nemlich des Hn. Lotharii Friderici, und Hn. Johannis Hugonis Chur-Fürſtl. Gnad. höchſt-ſeeligſten Andenckens / darauf man ſich an E. Rahts Seiten berufte / gethan / auch einzugehen / Sie zu dem Ende damit ſie davon Notiz nehmen / und hernach ſich mit E. Raht in die abgeredete Tractaten einlaſſen und ſolchen ſelbſten beywohnen könten / in die Stadt kommen wolten; Man hörte ja von groſſer Armatur in dem Elſaß / und konte geſchehen /

ſchehen/ daß auf das Früh-Jahr die Frantzoſen entweder etwas gegen Landau oder jenſeits Rheins tenteren/ und Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. in Bruchſahl nicht ſicher ſeyn dörfften / ſondern Jhre Retirade nach Speyer nehmen müßten/ ſo wäre es hart / wann man Jhr die Stadt Speyer auch zuſchlieſſen wolte / Sie wolten dahero keinen Zweiffel tragen / es würde E. Raht mit Dero gegebener gnädigſten Parole, anerwogen dergleichen Fürſtl. Promeſſen vim Juramenti hätten zu frieden ſeyn ; Betreffend aber das Geleit/ werden Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. mit keinem Pomp oder groſſer Suite, ſondern nur ihren Domeſtiquen in die Stadt kommen/ wolten auch dahero kein Geleit annehmen / ſondern wann denenſelben E. Raht ſolches wider ihren Willen zumuhten wolte/ lieber wieder umkehren/ und die Stadt nimmer betretten.

Hierauf gibt E. Raht in Wieder-Antwort den Hoch-Fürſtl. Herren Rähten zu vernehmen / wasgeſtalten derſelbe in den Actis finde / daß in vorigen Zeiten bis nach geſchloſſenen Weſtphäliſchen Frieden eine ohnunterbrochene Obſervantz geweſen / daß die neu-erwählte Herren Biſchöffe ſich bald nach geſchehener Wahl aus der Stadt begeben / und eher nicht / bis Sie Dero ſchrifftlichen Revers ertheilt/ und Dero Fürſtl. Einritt gehalten/ eingelaſſen worden / es ſeye aber E. Raht mit Jhro Chur-Fürſtl. Gnad. Hn. Lothario Friderico höchſt-ſeligſter Gedächtnuß in Mißverſtändnuß gerahten/ und hätten Dieſelbe ex hoc fundamento , weil ſie E. Raht gegen eilf Wochen lang ohne Contradiction in der Stadt geduldet/ ein Poſſeſſorium Summariiſſimum fingirt, auch darinnen/ weil der Kayſ. Reichs-Hof-Raht damaleu dem Weſtphäliſchen Frieden gemäß mit Evangeliſ. Reichs-Hof-Rähten noch nicht beſetzt geweſen/ Gehör geſunden/ E. Raht aber dieſes Jhme contra dictam Pacem Weſtphalicam zugefügte Gravamen an das Reich gebracht ; Weil aber dieſes Summariiſſimum nur perſonal geweſen / und einzig und allein auf Lotharium Fridericum reſtringirt geweſen/ und bey Dero Hochfürſtl. Herren Succeſſoren zu keiner Conſequentz gezogen/ ſondern die Sache in Petitorio oder Poſſeſſorio ordinario ausgemacht werden ſollen/ hätten Jhro Chur-Fürſtl. Gnad. Johann Hugo aus Fried-liebendem Gemüht ſich mit E. Raht in einen Vergleich ſo auch Jhro Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt überreicht worden/ eingelaſſen/ würden auch ſonder Zweiffel einen ewigen Vergleich mit einander getroffen haben/ wann die continuirliche unruhige Zeiten / und das erfolgte Excidium ſolches nicht verhindert hätte. Wie aber des jetztmahligen Hn. Biſchoffens zu Speyer Hoch-Fürſtl. Gnad. gleich nach Dero Wahl von E. Raht keine Contradictions- und Proteſtations-Schrifft/ daß Derſelbe utpote in alieno Territorio ſeine Fürſtl. Reſidentz und was davon dependiren möchte erkennen wolte / unterthänigſt überreicht worden / und Dieſelbe darauf bey Dero Hoch-Fürſtl. Parole, daß Dero Ein- und Ausgang auch Aufenthalt in der Stadt Speyer E. Raht nicht præjudicirlich ſeyn / noch wider ihn in künfftigen Zeiten allegirt werden ſolte / ſondern ſie vielmehr dieſe Reſidentz-Strittigkeit benebenſt andern Gravaminibus in der Güte abzuthun gnädigſt geneigt wären/ ſeye gnugſam bekannt. Ob nun wohlen E. Raht nicht in Abrede wäre / daß eine Fürſtliche Parole einem Jurament gleich gehalten werde/ und dahero auch in Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. kein Mißtrauen ſetzte/ ſondern Sie vor zu viel genereus hielte / daß ſie E. Raht ſolten einig Præjudiz aufbürden wollen. Nachdem aber nichts neues / daß in viel geringern Sachen die Fürſtliche Paroles melioris probationis gratia pflegten ſchrifftlich gegeben zu werden ; So hätte auch E. Raht um ſomehr darauf zu beſtehen Urſach/ damit in künfftigen Zeiten von Dero Hoch-Fürſtl. Herren Succeſſoribus oder ſonſten jemanden ſolche nicht in Zweiffel gezogen werden könne / jedennoch dieweilen Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. nun E. Raht zum vierten mahl theils ſelbſten / und theils durch Dero Hoch-Fürſtl. Herren Rähte eines andern und beſſern verſichern laſſen/ ſo iſt derſelbe in ſothaner gefaſten Zuverſicht / zumahl aber / damit die vorhabende Tractaten mehrers befördert werden möchten/ ſchlüßig worden / Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. an Dero Hereinkunfft nicht zu hindern/ jedoch mit dieſer expreſſen Bedingung/ daß ſich E. Raht dadurch nichts begeben haben/ und wofern wider alles Verhoffen die Zuſammenkunfft entweder weit hinaus verſchoben werden / oder gar Frucht-loß abgehen ſolte / an ſolche ſeine Zuſage nicht gebunden ſeyn wolle. Betreffend aber das Geleit / könne E. Raht zwar nicht begreiffen / aus was Urſachen Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſolch Ehren-Geleit ausſchlagen / jedoch aber weil Dero Hereinkunfft E.

Raht

Raht in keinerley Weiß zu Præjudiz gereichen ſolle/ und ſie mit keinem Pomp/ ſondern nur ihren Domeſtiquen in die Stadt kommen wolten/ ſo wolle zwar E. Raht die ſchuldige Aufwartung/ womit Er ſonſten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. zu begegnen hätte/ unterlaſſen/ ſich aber reſervirt haben/ daß unter ſolcher generalen Clauſul auch deſſen Geleits-Gerechtigkeit verſtanden ſeyn/ und derſelben dadurch kein Eintrag geſchehen ſolle. Wie nun E. Raht verhoffet/ es würden die Hoch-Fürſtl. Herren Räte ab dem/ was jetzo angeführt worden/ deſſen Meynung wohl verſtanden; Alſo wolle Er Dieſelbe freundlich erſucht haben/ Ihro Hochfürſtl. Gnad. davon unterthänigſte Relation zu erſtatten. Vor die hierinnen nehmende Mühe ſeye Er Ihnen verbunden/ und würde dieſelbe mit Erweiſung angenemer Dienſt-Gefälligkeiten in allen Begebenheiten zu verſchulden trachten.

Adjunctum No. 7.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden Römiſcher Künig zu allentziten Merer des Richs und zu Hungern zu Behem Dalmatien/ Croatien ꝛc. Künig. Bekennen und tun kund offenbar mit diſem Brif/ allen den die in ſehen oder hören leſen/ wann Unſer und des Richs Stat zu Speyr mancherley Anfechtung Krig und Unwillen hat von viel Leuten dorumb Notdurfft iſt/ daß die nach dem beſten bewart/ und verſorgt werde/ damit ſich/ die Inwoner/ derſelben Unſer Stat deſter baß/ vor ſolchen Anfechtungen entſetzen mögen/ und dorumb ſo haben Wir durch getreuer Dinſt willen die Wir an den Erſamen Burgermeiſtern/ Rat und Burgern/ der Stat zu Speyr Unſern und des Richs lieben Getreuen die Wir allzit an In vinden In mit wohl bedachtem Muhte gutem Rat/ und rechter Wiſſen gegönnet und erloubet. Gonnen und erlouben von Römiſcher Künigicher Macht/ in Krafft diß Briefs/ daß ſie innerhalb einer Vierteil Meil Wegs/ um Unſer vorgenanten Stat Speyr Graben und ander Were noch Notdurfft gemeiner Stat bowen und machen mogen auf Iren und Irer Burger eygnen Gütern/ und was Sy der vor uſgericht haben uff dem Iren die ſullen alſo beliben/ und gebieten dorumb/ allen und yglichen Unſern und des Richs Untertonen/ in welchen Würden oder Weſen die ſin/ ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief daß ſie die ehgenanten von Speyr an ſolichen Bauwen und machen nit hindern noch irren/ noch den Iren zu tund geſtatten/ ſunder Sie dabey hanthalben und ſchirmen bey Unſern und des Richs Huld/ Mit urkunde diß Brief/ verſigelt/ mit Unſer Künigicher Majeſtat Inſigel geben zu Nürnberg nach Chriſts Geburt/ viertzehen hundert Jar/ und dornoch in dem ein und dreißigſten Jar am heiligen Palm-Tag/ Unſer Riche/ des Hungeriſchen in dem fümff und virtzigſten des Römiſchen in dem ein und zweintzigiſten und des Beheimiſchen im eylfften Jarm.

Ad mandatum D. Regis proprium Houpt-Marſchalck de Pappenheim Caſpar Sligk.

Adjunctum No. 8.

SJ wiſſen/ kund und offenbahr ſeye allermänniglichen: Als ſich zwiſchen denen Ehrenveſten/ Fürſichtig- und Weiſen Herren Burgermeiſtern und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an einem: So dann Sd ultheiß/ Hubnern/ Schützen und gemeinen Gan-Erben der Dörffer zu Haßloch/ Böhel/ Igelheim/ Gummersheim und Freyſpach/ andern Theils/ von wegen der Gemarcken/ damit beyde Theil zuſammen ſtoſſen/ (inmaſſen die Weiſung/ ſo Jährlich auff Donnerſtag vor Mártini auff dem Hubhoff zu Hainhoffen zu geſchehen pfleget/ da E. E. Rath. von gedachten Schultheiſſen/ Hubnern und Schützen in gehegtem Gericht für Anſtöſſer der Gan-Erben erkannt und gewieſen wird/ ſolches zu erkennen gibt:) langwührige ſchwahre Irrungen und Zweytracht enthalten/ indeme daß E. E. Rath der Stadt Speyer alles das jenig/ was in nachfolgenden Bezircken/ gegen der Stadt zu/ begriffen/ vor Ihrer Stadt ungezweiffentliche Gemarcken und Eigenthum gehalten und angeben: Nämlich von dem Runden-Stein/ ſo den Eilff Loch-Gruben/ welche über den Schifferſtätter Weg nacheinander folgen/ ſtehet/ und von dannen auff die fünff unterſchiedliche Loch-Gruben/ darunter die Fünffte und Letzte eine Eck- oder Creutz-Gruben iſt/

so der Stadt Speyer / Schifferstatter / Böhler und Igelheimer Gemarckung scheidet / folgends auff das Steinern Brücklein / daruber der Böhler und Igelheimer Weg gehet / und dann allernächst daran / auff der lincken Seiten stehenden Marckstein / so Speyerer / Böhler / Igelheimer Marckung scheidet: Von dannen auff den Stein / so auff der Heyden / gegen der Bechten Lach zu stehet / und der lange Stein genannt wird / biß auff den hangenden Stein am Alten-Hütten-Weg / welches aber gemeldte Gan-Erben nicht geständig seyn / sondern die von Speyer einen weiteren Begriff von angeregten Bezircken nach der Stadt zu / mit ihren Gemarcken zuruck weisen wollen / daher sichs zugetragen / daß wann zu Zeiten ausgelauffenen Rheins / in Krafft des obberuhrten Weisthums und Alten Herkommens / der Stadt Speyer Haimburger / auch etwa ein anderer Bedienter / bey Schultheissen zu Haßloch und Gummersheim / oder deroselben Abwesens bey dieser Dörffern Hubnern einem / um Weisung / wo die Stadt Speyer Hirten die Wayd mit ihrem Viehe / so lang biß der Rhein wieder in seinen Hammen kommen / suchen sollen / angehalten / daß sie Gan-Erben die Hirten innerhalb specificirten Bezircken / die Wayd zu suchen anweisen / die zu Speyer aber solche Weisung nicht / als die nicht auff gemeiner Gan-Erben eigenthumlichen Grund und Boden / sondern auff ihrer Stadt Gebiet / Obrigkeit und in deroselben versteinten Gemarcken / als wider Herkommen geschehen / nicht annehmen wollen / daraus dann erfolgt / daß vor Jahren / und benanntlichen in Anno 1584. nicht allein des S. Georgen Hospithals Schäfern auff Rinckenberg / eine ansehnliche Summa Gelds für Einung und den auffgelauffenen Kosten durch die Gan-Erben abgenommen / sondern auch die gantze Heerde der Burgerschafft und anderer Inwohner der Stadt Speyer zugehörigen Rind-Viehes von den gedachten Gan-Erben pfändlich hinweg- und gen Haßloch getrieben / dardurch aber Ein Rath der Stadt Speyer verursacht worden / nicht allein den Gan-Erben die Frey-Zeichen im Kauff-Hauß nicht mehr folgen zu lassen / sondern auch obbemeldte Schultheissen / Hubner / Schützen und gemeine Gan-Erben an dem Kayserl. Cammer-Gericht solcher Pfändung halber mit Recht fürzunehmin; also / daß beyde Theile in grossen mercklichen Kosten / auch in Unnachbarschafft gerathen / und sonder Zweiffel / wann die fürwährende Rechtfertigung noch auff eine weitere Zeit hinaus / als bereits geschehen / zumahl bey anhaltenden mehreren Pfändungen sich hätte erstrecken sollen / je länger je mehr gerathen wären; daß derowegen durch des Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Johann Nicolai von Scheerern / Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Raths und verordneten Landschreibers des Ober-Ampts Neustatt / Interposition und Vermittelung / sowohl gemeinen Gan-Erben / deren die meiste an sich selbst Chur-Pfältzische unter erst gemeldtes Ober-Ampt gehörige Unterthanen sind / zu gutem; als auch aus sonderbarer Nachbarlicher Freundlicher Zuneigung gegen E. E. Rath mehrbesagter Stadt Speyer oberzehlte Irrungen und Mißverstand durch gütliche Handlung / so viel möglich / hinzulegen / auffzuheben / und zwischen beyden Theilen Frieden / gute Nachbarschafft und Vertrauen zu pflantzen und zu erhalten sich gutwillig unternommen / inmassen dann derselbe solch sein Intent und Fürhaben mehrbesagtem E. E. Rath zu erkennen zu geben / und auff desselben gethane Erklärung / daß Er Ihme zu Ehren die fürgeschlagene gütliche Unterhandlung (ohnangesehen derselbe gegen denen Gan-Erben in Recht so fundirt zu seyn verhoffte / daß Er sich des Obsieges unzweiffentlich thäte getrösten) Ihme nicht ließ zu wider seyn / fürters die Veranstaltung gethan / daß beyde Theile zu ein- und anderen mahlen auff dem streitigen Ort zusammen kommen / da ein jeder desjenigen wegen / was er der Gemarcken halben berechtiget zu seyn vermeynet / Bericht gethan: Darauff dann die gütliche Handlung so wohl bey einem als dem andern Theil furgenommen / und auf vielfaltige Unterredung / daß je ein Theil dem andern an seinem / der Gan-Erben halben prætendirten Rechten etwas weichen und nachgeben wolte / so viel erhalten worden / daß sie sothanem Furschlag beyder seits Statt und Platz gegeben.

Darauff dann beyde streitende Theile mit ihrem guten Wissen und Bewilligen / und zwar in Beyseyn und Gegenwart Tit. Herrn Johann Leonhard Tonsors / Hoch-Fürstl. Schombergis. Ampts-Kellers der Herrschafft Altdorff: ingleichem Herrn Friederich Römers Hoch-Gräffl. Leiningis. Fauts der Pfleg Haßloch / und dann Herrn Johann Mertloffs Hoch-Freyherrlich-Dahlbergis. Kellers zu Essingen / obberührten Stritts / Irrungen und Zweytrachts halben / am 25. Tag des Monats Junii dieses fortlauffenden 1708. Jahrs / miteinder freundlich und gutwillig sich vereinigen und vertragen lassen / wie hernachfolget:

Nähm-

Digitized by Google

Nehmlich / daß den obberührtem runden Stein der nach denen Ersten Eilff Loch-Gruben im vordern Bruch ſtehet / und eben der jenige iſt / davon die Erſte Strittigkeit entſtanden / biß an den langen Stein am Alten Hutten-Weg / welcher in der Stadt Speyeriſchen Gemarckungs-Mappa der 14te iſt / eine gerade Linie / nach vorgegangener Austreutung der hinderlichen Bäume und Gebüſches gezogen / darauf in dieſem Medio auch Termino à quo & ad quem vier neue Marck- oder Setz-Steine / an deren jedem auff der einen Seiten gegen der Stadt Speyer / der Stadt Wappen / nemlich das Münſter / auff der andern Seiten aber gemeldtes Gan-Erben-Zeichen / mit dem Wort GAN-ERB kantlich und deutlich gehauen / geſetzet / doch ſo / daß ged. Stein am alten Hütten-Weg nicht ausgeworffen / ſondern um künfftiger Gedächtnus willen ſtehen bleiben / bey fürnehmender Steinſetzung aber erhaben / und mit beyderſeits Gemärcken / um fernerweite Strittigkeiten zu vermeiden / oder allanderem Zweiffel vorzukommen / unterleget / nicht weniger über der Erden / ſo gut ſichs werde thun laſſen wollen / bezeichnet werden / auch ſothane Stein-Setzung auff beyder Theil gleichen Koſten geſchehen / folglich ihm ſothane Marck- oder Setz-Stein von erſt beſtimmten Orten biß fürter hinaus an den ſo genannten hargenden Stein auch am alten Hütten-Weg / welcher in erſt-ermehnter Stadt Speyeriſchen Mappa der 13te iſt / als woſelbſt ohne dem der Gan-Erben Gemarcken anländet / und fürters rechter Hand hinauswärts gegen Hainhoffen / ſich wendet / die Gemarcken zwiſchen der Stadt Speyer und Gan-Erbſchafft nun und zu ewigen Tagen abſcheiden / mithin ſie / die Gan-Erben / auff der Seite gegen der Stadt zu / in keinerley Weiſe / auch nur das geringſte weiter zu ſuchen und zu prætendiren befugt ſeyn ſollen / dergeſtalt / daß das Revier und Bezirck / ſo von berührten rundem und übrigen Steinen gegen der Stadt Speyer zugelegen / derſelben unzweiffentliche und unſtrittige Gemarcken heiſſen / ſeyn und bleiben / das jenige aber / ſo auſſer andern Seiten gegen Jgelheimer Gemarcken und Bechten-Loch zu-liegen / gemeinen Gan-Erben ebenmäſſig unſtrittig zuſtehen / und zu ewigen Tagen ihre Gemarckung heiſſen / ſeyn und bleiben / und alſo hiemit die berührte Rechtfertigung / ſo ſich der Gemarcken und oberzehlten Pfändung halben zwiſchen beyden Theilen am Kayſerl. Cammer-Gericht biß dahero Recht-hängig erhalten hat / gänzlichen abgethan und aufgehoben ſeyn / beſonders aber alle fernere Thätlichkeiten / die jeden Theil / mit Pfändung / Holtzfällen und anderem / gegen einander von Zeit zu Zeit genommen / und zwar ſo gleich von dem Tag der eingegangenen Vergleichung an / gänzlich ceſſiren und auffhören / mithin jeder Theil / mit deme / ſo ihme obbeſchriebener maſſen / nach der Maß und Richt-Schnur zugetheilet worden / ſich begnügen / und darüber nicht ſchreiten / auch endlichen ſolches alles / ſo bald die angeregte Marck-Stein-Setzung erfolgt / und dieſer Vertrag ingroſſiret / allenthalben verſiegelt und verfertiget ſeyn wird / an hoch-ermeldtem Kayſerlichen Cammer-Gericht gerichtlich angezeigt / und alſo die Rechtfertigung ein- und abgeſtellet werden ſolle.

Und ſollen Schultheiß / Hübner / Schützen und gemeine Gan-Erben die von Speyer und ihre Hirten zu auslauffenden Rheins-Zeiten auff gerührtes Anſuchen des Waydgangs halben / wie von Alters herkommen / auff ihre und nicht auff der Stadt Speyer Gemarckung zu weiſen ſchuldig / wie auch der Stadt Speyer Spithals zu S. Georgen, Schäfer auff dem Rinckenberger Hof den Waydgang mit ſeinen Schaafen gegen Jährlicher Entrichtung eines Pfund-Hellers / wie auch vier Schilling Pfenning wegen der Stadt wie von Alters hero gebräuchlich geweſen / zu beſuchen und zu genieſſen unbenommen und ſonſten auch beyden Theilen alle und jede ihre von Alters herbrachten Rechten und Gerechtigkeiten / und fürnehmlich die Frey-Zeichen den Gan-Erben einen weg als den andern vorbehalten ſeyn / und denenſelben / ohne einige Ausnahm und Wider-Red / in dem Kauff-Hauß abgefolget werden.

Damit ſollen dann nun ſowohl mehrgedachte Herren Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer / als auch Schultheiß / Hübner / Schützen und gemeine Gan-Erben der obgemeldten Dörffer zu Haßloch / Böhl / Jgelheim / Gummersheim und Freyſpach für ſich und ihre Nachkommen / Erben und Erbs-Erben vorgemeldter Irrungen und Mißverſtand halben / wig und endlich gericht / geſchlicht / vertragen und verglichen ſeyn und bleiben / darwider für ſich oder durch andere nichts fürnehmen / handlen / noch etwas anders deme zu-entgegen / mit Reſtitution, Abſolution, Indulten oder in andere Weiſe zu Auffhebung und Annullirung dieſes Vertrags / erlangen und ausbringen / unter was Schein ſolches geſchehen könte / inmaſſen

inmaſſen dann beyde Theil ſolches alſo ſtet/ veſt und unverbrüchlich zu halten angenommen/ bewilliget/ verſprochen und zugeſagt/ wiſſentlich und wohl bedächtlich.

In Urkund deſſen ſeynd dieſes Vertrags zwey Exemplaria gleiches Inhalts auffgericht/ und jedem Theil eines unter der Stadt Speyer anhangendem Secret-Inſiegel/ und gemeiner Gan-Erben/ beſonders deren/ welche Leſens und Schreibens erfahren/ Eigenhändiger Unterſchrifft und fürgetruckten Pittſchafften gefertiget/ zugeſtellet worden. So geſchehen auff dem gewöhnlichen Hub-Tag zu Hainhofen den Fünffzehenden Monats-Tag Novembris, nach Chriſti Geburth im Sieben-Zehen-Hundert und Achten Jahr.

Philippus Kauffmann/ der Zeit Hub-Schultheis der Gan-Erben in der Pfleg Haßloch.
(L.S.) Henrich Orth/ und Hub-Schultz zu Gummersheim.
Phülbs Dietz/ und Hiebner zu Haßloch.
Johann Jacob Poſtel/ und Hiebner zu Haßloch.
Johannes Hauck/ und Hiebner zu Böhl.
Johann Valentin Danian/ Hiebner zu Gummersheim.
Georg Michael Krieg/ auch Hiebner daſelbſten.
Anthonii Irbenger Hiebner in Freiſchbach.
Fülbs Glingenmayer von Freiſchbach als Hübner.
Philipps Kern
Johann Kauffmann } beede Gan-Erben Schützen zu Haßloch
Philippus Krebs/ Schütz zu Gommersheim.
Nicolaus Merckel/ Schütz zu Gommersheim.
(L.S.) Joannes David. Fleckius Neoſtadienſis, & Tabellio Præfecturæ Haslocenſis Manu Propria in fidem Subſcripſit.

Adjunctum No. 9.

An

Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden zu Speyer ꝛc. Unterthänigſte Anzeig und Hoch-Nohtdringende Bitt-Schrifft ꝛc.

Hoch-Würdigſter Biſchoff

Gnädigſter Fürſt und Herr.

DEmnach die Stadt Speyer vor ohngefehr 8. Tagen einen Notarium und zwey Zeugen nacher Dudenhoffen geſchickt/ welcher verlangt/ daß die Gemeinds-Leut ſich zur Frevel-Thädigung ſtellen ſolten/ die ſelbige uff der Heyd vor kurtzer Zeit ex malitioſiſſima perſuaſione cujusdam juris lignandi zu acquiriren gepfändet hätten/ darauf einige Täg hernach dann auch gedachte Stadt/ als niemand erſchienen mit gewehrter Hand ad 200. und mehr ſtreithahrer Mann ſtarck/ wie man das hernach erfahren in drey Colonen ausgetheilt/ iſt ausgefallen/ und das/ von uns gefällte Bau-Holtz nicht nur Gewalt-thätig abgeführet/ ſondern noch allweiter mit dieſer Land-Fried-brüchiger That und Hoch-Fürſtl. Territorial-Hochheit Violirung den 10. hujus Nachmittag fortgefahren/ und das von uns gemachte Klafftter-Holtz mit einer ſtarcken Eſcortirung über die 300. Köpff und faſt völligen Burgerſchafft zu Pferd und zu Fuß ſampt Ober- und Unter-Gewehr/ nebſt 3. Ladungen Ammunition ſtarck und wohl verſehen Gewalt-thätiger Weiſe hinweg geraubet/ und in ihr Gewahrſamb durch die bey ſich gehabte Fuhren hingeſchleppet/ auch die im Sau-Lager vermög Beylagen ſub Lit. LL. & MM. befindliche vier Gerichts-Stein ſo den alten Sau-Lager denotiren/ in 1000. Stück zerſchlagen; Als können Wir Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden eine ſolche Gewalt-ſame und Friedzerſtöhrliche Verfolgung unſerer von undenckbahren Jahren hergebrachter Gerechtſame nicht umbhin unterthänigſt zu gnädigſter Erwegung vorzutragen:

Obwohlen Wir nun uns ſolchen Einbruchs und darweniger verſehen hätten/ alldieweilen niemand in eigener Sach ſein Richter ſeyn ſolle/ wie auch Land- und Leut-kundig iſt/ daß wir in der ruhigen Poſſeſſion gedachter Heyden/ über Menſchen Gedächtnuß bis uff heutige Stund/ und

und alſo vor dem vom Gegentheil nichtig intendirten Proceſſu geweſen/ und annoch ſeynd; daß ohnlaugbahr ex ante actis erhellet / ſo dann ſich in keine Weg geziemen will in præjudicium litis pendentiæ (dabey die Sach zum Schluß kommen / ſo Gegentheil freventlich nur all-jetzerzehlte begangene böſe Verhöhnungen umb die beſſer zu bemäntlen adverſus manifeſtiſſimum Juris Cameralis ordinem mit neuern gantz unnütz und zu lauter Confuſion abzielenden triplicirn / durch wohlbewuſte Helffers-Hülffe / Rahr und Permiſſion zu überſchreiten ſuchen) auch zum höchſten Spott und Verachr des Herrn Richters ſelbſt dergeſtalt attentando & innovando zu verfahren; Dannenhero hätten Wir in höchſter Unſchuld Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden laceſſirte unterthänigſte Unterthanen ſo gleich mit Nachbahrs-Hülffe zur Gegenwehr gegriffen/ und dieſe Gewalt zu fernerer Vorkommung einiges Schaden / auch zu Beſchützung unſerer herbrachten uralten Rechten uff zulängliche Weiß Weg und Manier abgewendet. Da ſonderlich der Stadt Raht ihren Burgern das Commercium und daß bey hoher Straff kein Holtz von uns mehr abkauffen ſolten / anjetzo erſt verbotten / wie auch unter dem Thor denjenigen das Kühn-Holtz (ſo doch in ante temporibus nimmer geſchehen/ und alſo ein unerhört neues Frevel-Stückle iſt) abgenommen / die von Dudenhoffen geweſen / allweiche Gewalt-thätige Fried-brüchige Actus wider die Land-Fürſtl. Hohe Jurisdiction ſo wohl als unſer hergebracht ruhige Poſſeſſion kundbarlich ſtreiten / und widerſtreben thun / allein da wir in einer geringen Gemeind ad 30. Mann beſtehen/ auch durch den vorigen Krieg bis auf letzten Blut-Tropffen erarmet ſind/ daß das liebe Brodt nicht / wollen geſchweigen Pulver und Bley zur Gegenwehr bezahlen können/ und dahingegen die Stadt über 4. biß 500. mit Ober- und Unter-Gewehr zu Pferd und Fuß wohl verſehene Mannſchafft daher ſtellen kan / daß notorie denſelben nicht gewachſen/ noch privative den Kopff zu biethen vermögen/ und im Stand ſeyn/ wofern nicht durch Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden hohe gnädigſte Permiſſion die Nachbahre-Hülff aus den Amptern uns ohnverzüglich andeyhet / vermittelſt deren ad bilancem juſtitiæ wir das geraubte Holtz in momento und ohn längern Anſtand in eadem qualitate & quantitate ſicher vindiciren können / zumahlen die Gegentheil kein ordentlich Gericht noch dem Kayſer oder des Heil. Römiſ. Reichs verordnet Hoch-Löbl. Kammer-Gericht achten thun/ſondern was ſelbige bey dem Höchſt-preißl. Kayſerl. Kammer-Gericht zum Rechten ausgeſtellt/ ohnerachtet ob ſie Recht oder Unrecht haben/ mit Gewalt und durch das Fauſt Recht zu erzwingen ſuchen/ daß dargegen kein anders Mittel da ſie das Licht und den Richter förchten zu ergreiffen/ dann ſolche vorſetzlich & coadunatis hominibus verübte doloſe attentata mit Gegen-Gewalt wie das in allen Rechten juſtificirlich / förderlich & pari paſſu abzuleinen.

Darumb bitten Wir Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden in tiefſeſter Submiſſion alldieweilen zu mehrerm obangezogene Beylagen das Factum juſtificiren gnädigſt zu erlauben / damit bey ſolcher hohen Nohtdurfft wenigſtens ein Regiment von Land-Ausſchuß ſolidirter Mannſchafft uns aſſiſtiren/ und auf unſer Bitt und Gefahr unſer Gerechte Vornehmen doch bedencken möge/ ſofort der Stadt dardurch der wohlweiſe Ruhm eines vermeintlich ergriffenen Poſſeſſorii benommen/ deren Frevel und Fried-Bruch abgeſtraffet / und wie bey dem hergebrachten uralten Poſſeſſions-Rechten ſo viel möglich gnädigſt beſchützet / beſchirmt und ruhig verbleiben mögen; Vor welche ſonderbahre Hoch-Fürſtl. Clementz wir allſolches gnädigſter Erkänntnuß ausſtellen/ und dargegen Zeit Lebens verbleiben und verſterben als

Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden

Brüſſel/ den 11ten Jan. 1715.

Unterthänigſt Treu-Pflicht-gehorſambſte Unterthanen
Anwald-Gericht und gantze Gemeind zu Dudenhofen.

Adjunctum No 10.

Sententia publicata den 16. Martii 1716.

IN Sachen des Kayſerl. Fiſcalis Frantz Erasmi von Emmerichen Klägern eines/ wider Fridrich Dietrich Dünckern Beklagten andern Theils Citationis ad videndum ſe incidiſſe in pœnam juxta Receſſ. Imp. Nov. §. Damit aber auch ꝛc. 165. Fiſco Cæſareo

perſolvendam. iſt gedachtem Fiſcal ſein der Declaration pœnæ halber und ſonſten beſchehen Begehren abgeſchlagen/ ſondern Lt. Jung was ſich auf den durch Lt. Bonn als Advocatum Fiſci in Abweſenheit mehrgedachten Fiſcalis am 14. Octobris nechſt vorigen Jahrs producirte Contradiction loco Replicarum in ſpecie zu handlen gebühret/ Zeit 2. Monat von Ampts wegen und zu allem Uberfluß hiemit angeſetzt/ mit dem Anhang: Wo Er deme alſo nicht nachkommen wird/ daß alsdann der Weg ſolches zu thun hiemit præcludiret/ die Sach auch in dieſem Punct für beſchloſſen angenommen ſeyn/ und uff Gegentheiliges Anruffen ferner ergehen ſoll/ was recht iſt.

Adjunctum No. II.

Montags den 9ten Martii 1716.

Obſtehendem dato wurden nachfolgende Perſohnen/ wie folget examinirt:

Interrogatorium Imum.

Wie Er heiſſe?

Teſt. 1mus &c. Matthes Huppenberger / 2. Niclaus Hahn / 3. Georg Schroth/ 4. Hannß Georg Müller / 5. Thomas Baader / 6. Hannß Jacob Moſer / 7. Hannß Adam Geißler / 8. Joachim Albrecht.

Interrog. 2dum,

Wo Zeuge her?

Teſt. 1mus &c. Sey aus dem Bayerland. 2. Aus dem Bayerland. 3. Aus dem Anſpacher Lande. 4. Aus dem Hohenloiſchen. 5. Aus dem Schwartz-Wald. 6. Aus der Schweitz. 7. Von Germersheim. 8. Aus dem Schweitzer-Land.

Interrog. 3tium.

Womit Deponent ſich ernähret?

Teſt. 1mus &c. Mit Holtz-machen / mähen / und was mehr vorkomme. 2. Sey ein Holtz-hauer. 3. Schaffe im Tag-Lohn/ und mache denen Herren Holtz. 4. Sey ein Tag-Löhner. 5. Hatte allezeit in der Ziegel-Hütten geſchafft. 6. Sey ein Bachmann / und ſchaffe was ihm anſtehe. 7. Sey Ziegel-Knecht. 8. Schaffe im Tag-Lohn.

Interrog. 4tum.

Wie lang Er zu Speyer wohne?

Teſt. 1mus &c. Würde wohl 38. oder 39. Jahr ſeyn. 2. Sey 14. Jahr. 3. Sey ſchon 15. Jahr hier. 4. 18. Jahr. 5. Ein Jahr vorher/ als die Teutſche Landau/ das erſte mahl eingenommen/ ſey er ſchon hier geweſen. 6. Sey gleich nach dem Frieden Anno 1699. hieher kommen. 7. Würde Oſtern 6. Jahr ſeyn. 8. Würde 9. Jahr ſeyn.

Interrog. 5tum.

Ob Er jemahlen der Stadt Holtz gemacht?

Teſt. 1mus &c. Hätte ſchon vor dem Brand Holtz gemacht/ mache auch jetzo faſt alle Jahr. (2. 3. 4. 5. 6. 7.) Ja. 8. Niemahls/ als dieſes Jahr.

Interrog. 6tum.

Wie lang?

Teſt. 1mus &c. Hätte ſchon vor dem Brand Holtz gemacht/ mache auch noch jetzo faſt alle Jahr. 2. Seiter 14. Jahren. 3. Sey ſchon 12. Jahr. 4. Seit deme daß die Pferde im Bauhoff wären verkaufft worden. 5. Seiter dem kalten Winter/ vorhero nicht. 6. So bald die Herren machen/ hätte Er auch gemacht. 7. Die 6. Winter her. 8. Niemahls als dieſes Jahr.

Interrog. 7mum.

Ob Er auf der Heyden gemacht?

Teſt. 1mus &c. Ja. 2. Ja hinauf bis an den henckenden Stein. (3. 4. 5. 6. 7. 8.) omnes affirmant

Inter-

Interrogatorium 8vum.

In welchen Jahren?

Teſt. 1mus &c. Nach dem Brannd. 2. In dem Jahr vor der Speyerer Schlacht. 3. So lang Er Holtz mache/hätte er noch alle Jahr auf der Heyden-Holtz gemacht. 4. Hätte ſeither noch alle Jahr drauſſen gemacht. 5. Gleich nach dem kalten Winter. 6. In dem erſten Jahre/wie er kommen. 7. Noch alle Winter/bis auf einen einzigen/da er über Rhein gemacht. 8. In dieſem Jahr.

Interrogat. 9num.

Wie viel Klaffter? Omnes neſciunt.

Interrogat. 10mum.

Ob er auch der Gegend am Lorentzen-Berg gemacht?

Teſt. 1mus &c. Ja/hätte einmahl den Wald helffen glatt abhauen/bis an den Nonnen-Wald hinan/und Heyden-Brückel hinauf/wäre über 300. Klaffter Eichen und Birckens geweſen. 2. Ja. 3. Ja/auf die Rechehütten- und Igelheimer-Straß/hinauf bis ans Heyden-Brückel. 4. Ja. 5. Ja auf beyden Seiten. 6. Ja. 7. Ja/ſo gar beym Creutz auf dem Lorentzen-Berg ſey er geſtanden/und hätte Holtz gehauen. 8. Ja gleich neben dem Mühl-Weg.

Interrog. 11mum.

Ob ihm jemahlen jemand deßwegen eingeredet?

Teſt. 1mus &c. Er wiſſe kein mahl daß jemand kommen ſey. 2. Kein Menſch; Allein da ſie den Wald abgehauen/hätten ihnen die Gan-Erben einsmahls die Axten/beym Heyden-Brückel genommen/die Axten hätten ihnen die Herren bezahlt/und hätten ſie darauf wieder Holtz gemacht/es ſey aber kein Menſch mehr kommen. 3. Niemahlen. 4. Nein/ſey niemand kommen. 5. Kein Menſch hätte ihnen was geſagt/als einsmahls ſey der Jäger von Schifferſtatt kommen/und hätte verlangt/ſolten etliche Bäume als den 3ten oder 4ten ſtehen laſſen/ſie hätten ſich aber doch nicht daran gekehrt/ſondern die Bäume abgehauen. 6. Nicht der geringſte kein Wort. 7. Kein Menſch. 8. Nein hätten keinen geſehen.

Interrog. 12mum.

Wer?

Teſt. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. Ceſſant ad hunc articulum. 5. Der Jäger von Schifferſtatt/ſey aber voll geweſen.

Interrog. 13tium.

Was Deponent geantwortet?

Teſt. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. Ceſſant. 5. Sie hätten dazu keinen Befehl.

Interrog. 14tum.

Ob er darauf aufgehöret oder fortgefahren?

Teſt. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. Ceſſant. 5. Nein/hätten doch fortgehauen.

Adjunctum Nro 12.

Montags den 9. Martii Anno 1716.

Seigt Marius Gottlieb Caſpar Kallenberger an/es habe geſtern Mittag der Tochter-Mann deß Alten Müllers von Hainhoffen bey ihme über Mittag bey Tiſch geſpeiſt/und habe erzehlet/es werde bald garſtige Händel ſetzen/indeme die Schultheiſſen des Marientrauter Ampts dieſen Sonntag nachmittag um 2. Uhr zu Hainhoffen erſcheinen ſollen/wie dann auch der Ober-Schultheiß in das Gebürg geritten/die Schultheiſſen des Deidesheimer Ampts auch herbey zu ruffen/welche insgeſammt in den Dudenhöffer-Wald alles Holtz hinweghauen und ſo gleich hinweg führen ſollen/und wäre dem Stadt-Hauptmann Gebhard gewaltig gedrohet/ihne übern Hauffen zu ſchieſſen/wenn man ihn nur mit der Büchſen erlangen könne. Wolten auch an den Rincken-Berger-Hoff Anſpruch machen/

weilen solcher zu denen Gan-Erben gehöre / und der Fürst sage / die Gan-Erben haben nicht Macht gehabt etwas hinweg zu geben.

Adjunctum Nro 13.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey-Einigkeit / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermänniglich/sonderlich denen es zu wissen vonnöthen/ daß im Jahr nach Christi Unsers HErrn und Heylandes Geburth 1716. in der 9ten Indiction oder Römer-Zinß-Zahl / bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des VI. dieses Nahmens / Erwählten Römischen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / beyder Sicilien / Jeruſalem und Indien / wie auch zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Könige / Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich / Hertzogs zu Burgund / Stayer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafens zu Habſpurg / Tyrol / Pfird / Kyburg / und zu Görtz / Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn / Freytags den 21. Martii Vormittag um 8. Uhr die Wohl-Edle / Hoch- und Wohlweiſe Regierende Herren Burgermeiſtere des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / nahmentlich Herr Johann Conrad Schwanckhardt und Herr Johann Peter Schreyer / mich Endes Benannten aus Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbahren geſchwornen Notarium erſuchen laſſen / bey Ihnen in wohl-erſagten Herrn Burgermeiſter Schwanckhardts Behauſung ſogleich einzufinden: und als ich daſelbſten mit meinen hierzu abſonderlich erbettenen beyden Gezeugen / nahmentlich Herrn Lic. Johann Philipp Seippen / und Kilian Göllern / erſchienen / gaben mir dieſe jetzt ernannte regierende Herren Burgermeiſtere (nachdem ſowohl ich / als meine beyde Gezeugen / der obgehabten Ampts- und Burger-Pflichten erlaſſen worden) in Beyſeyn der beyden Herren Conſulenten / und Herrn des Raths zu vernehmen / was maſſen ſich viele Biſchoffl. Unterthanen auff der Stadt Speyer Territorio befinden thäten / dahero ſie mich requiriert haben wolten / mich ſogleich zu Ihro Hoch-Fürſtl. Biſchoffl. Gnaden zu verfügen / und denenſelben zu hinterbringen / wie Bürgermeiſtere und Rath vernehmen müſten / daß tauſend und mehrer derer Biſchoffl. Unterthanen ſich auff der Stadt Speyerer Territorio befinderten / und alſo Land-Friedbrüchig handelten / alſo allerforderſt formlich wider alles proteſtiren / anbey an dieſelbe die Anfrag thun ſolte / wie dieſes Land-Friedbrüchiges Unterfangen gemeynt ſeye / und ob ſich Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden gegen der Stadt als Feind erklärten? Worauff dann / weil ſolch Suchen und Begehren Krafft tragenden Ampts nicht abſchlagen können / mich mit meinen beyden Gezeugen in die Hoch-Fürſtl. Biſchoffl. 2. Wohnungen ſo gleich begabe / und bey meinem Eintritt / da eben der Küchen-Schreiber von einem Zimmer heraus kame / ich nach Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden fragte / der mich anzumelden verſtröſtete / ſo gleich aber ein Laquay oder Cammer-Diener aus einem andern Zimmer kame / der nach meinem Begehren auch fragte / und wie dieſer die Steg hinauff gehen / und mich auch anmelden wolte / und er erſt bald der Steeg drüben war / kame ſchon der Hoff-Fourier in einem grünen Rock gekleydet / die Steeg herunter / mich fragend was ich wolte / auff mein Antwort / daß ich zu Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden wolte / gabe mir dieſer gantz trotzig zur Antwort / Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden nehmen nichts an / ſondern ich ſolte vor die Regierung gehen / deme ich kurtz entgegen ſetzte / er ſolte alſo / weil ich an Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. gewieſen wäre / um ſolches wieder referiren zu können / mein Anbringen anhören / und wie ich meinen Vortrag thun wolte / dieſer aber um nichts anzuhören Commiſſion hätte / ſetzte ich mit heller Stimm die Frag / daß Burgermeiſtere und Rath zuvernehmen verlangten / ob ſich Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden gegen der Stadt als Feind declarirten / und wiederholte ſolche Wort / weil dieſer Hoff-Fourier entwiche / und die umſtehende Laquayen und Biſchoffl. Diener / die alles mit anhörten / wegzugehen heiſſte / zum 5ten mahl / und gienge damit / weil ich keine Audienz weiters zu hoffen hatte / wieder fort.

Wie ich nun dieſe Begebenheit Herren Burgermeiſteren und Rath hinterbrachte / wurde ich weiters requiriert, daß mich zu der Regierung / und wo dieſe nicht beyſammen / zu Herrn von Aubach / und wo dieſer auch nicht anzutreffen / zu Herrn Vice-Cantzler von Streitt begeben / und das behörige requirirter maſſen reſpective hinterbringen und anfragen ſolte. Ich verfügte

fügte mich darauff gegen der Regierung/bey dem Dohm aber bekame mir Herr Cammer-Rath Donau/mit lächeln fragende/ ob es in der Stadt Lärmen/ gienge aber vor dem vordey/ grad gegen der Pfalz/ wo die Regierung gewöhnlich sitzt/zu/ bekame mir Herr Secretarius Kalt/ und wie dieser mir sagte/ daß die Regierung noch nicht sitzte/ sondern noch zu früh wäre/ gieng ich in Herrn von Aubachs Hauß/da hieße es/ er wäre in der Kirch/und wie ich mich zu Herrn Vice-Cantzler Streit verfügte/ wurde mir auch zur Antwort/ daß er nach Hoff gegangen/ welches alles Herren Burgermeistern und Rath wieder hinterbrachte.

Nach diesem wurde ich weiters requirirt, mich in die Bischöffl. Bewohnung abermahl zu verfügen/und daselbsten nach der Regierung zu fragen/und das mir in Commission gegebene zu hinterbringen; wie ich nun an die Bischöffl. Bewohnung kame/stunden davor 2. Einspänninger/ der eine mit seiner Flint/ der andere mit 2. Pistohlen in dem Gürtel habend/die mich anhalteten/ und zu wem ich wolte/ fragten/ auff mein Antwort/ daß ich zur Regierung wolte/ kame Herr Durrbach und führte mich mit meinen beyden Gezeugen in ein Zimmer/ da kamen Herr Faut von Kißlau und der junge Herr Dincker mit eingiengen/ und nach meinem Begehren fragten/ wie ich ihnen aber sagte/ daß zur Regierung wolte/ gaben sie mir zur Antwort/ daß sie von solcher Commission hätten/mein Begehren zu vernehmen; worauff ich ihnen zu vernehmen gabt/ daß allbereit mich schon bey Jh. Hoch-Fürstl. Gnaden angemeldet/ die mich aber zur Regierung gewiesen/ hätte aber weder die Regierung/ noch Herrn von Aubach/ noch Herrn Streit keinen antreffen können/dahero weilen solche hier anjetzo beysammen/wolte ich ihnen Nahmens Herren Burgermeistere und Rath/requirirter massen/hinterbracht und angebracht haben/daß weilen viele/ dem Vernehmen nach/tausend und mehrer/der Bischöffl. Unterthanen auff der Stadt Speyerer Territorio sich befindeten/und also Land-Fried-brüchig handelten/ wie dieses Unterfangen gemeynet seye/und ob man sich gegen der Stadt als Feind declarirte/ und sie diese Thätlichkeit nicht alsobalden abstellig machen wolten? gaben die Anwesende mir zur Antwort/dieses Anbringen der Regierung zu hinterbringen/ kamen auch bald wieder/ und brachten in Antwort dieses zurück/ nehmlichen:

Vors Erste. Weil Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden ein consecrirter Bischoff von der Stadt nie complimentirt worden wäre/so werde er auch von der Stadt niemand vor ihne kommen lassen.

Zweytens/ wüste die Regierung nichts von diesem Allarm, sondern man hätte einen Einspänninger hinaus schicken wollen/der aber/ weil die Thor man verschlossen gehalten/nicht hinaus können/wie dann der junge Dincker hierauff dem Fauth von Kißlau/ der die Wort gethan/in die Red gefallen/sagende/ daß dieser einen Brieff an ihne gehabt/vielleicht diese Sach concerniren dörffen/ es fuhre hierauff Herr Fauth von Kißlau weiters fort/ daß weilen der Einspänninger von dem Stadt-Haimburger ein Rippen-Stoß bekommen/Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden deßwegen Satisfaction verlangten/ oder solche selbst nehmen wolten.

Drittens/ thäten die Dudenhöffer etwas um ihr Recht zu manuteniren/ und suchten deßwegen andere Oerter und Aemter um Hülff an/ wie sie sich deswegen schon lang gegen einander verbindlich gemacht hätten/ so wüste also die Regierung von dem jetzt-passirten nichts.

Weil aber diese Antwort mir nicht deutlich genug zu seyn scheinte/ begehrte ich deutlich zu wissen/ ob also die Dudenhöffer und andere Bischöffl. Unterthanen ohne Vorwissen und Befehl der Regierung diesen Land-Fried-Bruch begehen thäten? gaben sie mir hierauf in Antwort/daß sie mir hierauff nicht antworten könnten/ man sollte zur Regierung kommen/ wann sie ihre ordentliche Session hätten/könte mir hierauff die Antwort werden.

Wie ich nun dieses alles Herren Burgermeistern und Rath wieder in Antwort überbrachte/ wurde ich abermahl requirirt, nochmahl mit meinen Zeugen dahin zu gehen/ und Anstag zu thun/ weil es Periculum in mora, und Jhro Hoch-Fürstl. Gn. als Obrigkeit ihren Unterthanen zu befehlen hätten/ob sie diese Thätlichkeit und Land-Fried-brüchiges Verfahren alsobalden abstellen/als worzu man dem Abgeschickten das Thor eröffnen wolte? anbey dem jungen Dinckert zu sagen/ wie er mit offenbahrer Unwarheit umgienge/ daß der Einspänniger einen Brieff an ihne bringen wollen/ da doch er Dinckert diesen Morgen früh/ehe man von dieser Thätlichkeit gewußt/ von Marientraut mit seiner Flint herein gekommen/ und also erst lang hernach die Thore gesperret worden/daß man also vielmehr glauben müste/daß er der Haupt-Commendeur mit wäre/ übrigens aber man sich wieder alles dieses Verfahren

auf den Hohen Richter berufen haben wolte. Worauff ich mich dann wiederum in die Hoch-Fürſtl. Biſchoffl. Bewohnung hin verfügte / und obiges alles der Herr Fauth von Neiſſau / junge Dinckert und dann Herr Durrbach von mir anhörten / welches dann Herr Fauth ſeinem Herrn zu hinterbringen antwortete: Der junge Herr Dinckert aber wurde über das / ſo ihme concernirte etwas im Geſicht röhtlich / ſagende / daß es ein Particulier-Brieff von Bruchſal kommend / an ihn geweſen wäre / und der / wo ihn bringen wollen / von ſeinem Herſeyn nichts gewuſt hätte / er wuſte auch von keinem Commando nichts / ſondern gienge alle Abend zu ſeinem Vatter nach Marientraut / gienge damit fort / und brachten dieſe 3. in Antwort mit bald wieder zuruck dieſes:

Daß ihre Herrn wohl wüſten / daß ſie als Obrigkeit Ihren Unterthanen zu befehlen hätten / ſie wolten jemand hinaus ſchicken / und ſollte man nur Ordre ſtellen / daß ſolcher zum Thor auff ſein Anmelden hinaus gelaſſen würde / alsdann nach befindender Sach ihre Reſolution von ſich geben wollten / worauff von ihnen geſchieden.

Und dieweil ich Joh. Fried. Meurer aus Kayſerl. Macht offenbahrer geſchworner Notarius nebſt denen Gezeugen dieſes alles verricht und angehört: Als habe ein ſolches in dieſe Form gebracht / und dieß gegenwärtig Inſtrument darüber auffgericht / mit eigener Hand geſchrieben / nebſt denen Zeugen unterſchrieben / und beſiegelt / und mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget. So geſchehen im Jahr / Orth / Monath / Tag und Stund wie obſtehet.

(L.S.)

(L.S.) Joh. Fried. Meurer, Imper. authorit. Notarius Publicus Juratus ad hunc actum debito modo requiſitus.

(L.S.) Johann Philip Selp / als erbettener Zeug.
(L.S.) Johann Kilian Göller / als Zeug.

Auch

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit ꝛc. Amen.

Nachdeme ich in Beſchluß dieſes aufgerichteten Inſtrumenti ware / wurde ich anheute Sambſtags den 21. Mart. um 8. Uhr Vormittag mit meinen Gezeugen vor E. Edlen Raht auf das gewöhnliche Rath-Hauß ſo gleich zu erſcheinen wieder beſchickt / und nachdem ich erſchienen / requirirte mich Herr Burgermeiſter Schwanckhardt / Nahmens Eines verſammleten Edlen Rahts mich wieder zu Ihro-Hoch-Fürſtl. Gnad. zu verfügen / und folgenden Vortrag zu thun:

Mann hätte verhofft es werden Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. auf E. E. Rahts gethane Beſchwehrung / daß Ihre Unterthanen mit gewehrter Hand in deſſen Territorium eingefallen / und den Land-Frieden verbrochen ꝛc. alle vorgegangene Gewalt-ſame Thätlichkeiten abgeſtellet / und denenſelben ſich zur Ruhe zu begeben / anbefohlen haben; und dadurch zu erkennen zu geben / daß weder Dieſelbe noch Dero Räthe daran Theil hätten / ſondern dieſe Frevel-That von Dero Beampten allein veranſtaltet worden / nachdem aber die Land-Fried-Brecher ſich mit den geſtrigen Thätlichkeiten nicht vergnügten / ſondern wieder aufs neue in E. Rahts Territorium mit gewehrter Hand eingefallen / ſo komme es E. Raht ſehr fremd vor / daß Dieſelbe in dergleichen Gewalt-Thaten Ihren Unterthanen keine Inhibition thun wolten / ſondern müſten daraus ſchlieſſen / daß Ihro-Hoch-Fürſtl. Gnad. und die Ihrige dieſen Gewalt-thätigen Einfall entweder gnädigſt anbefohlen / oder doch völlig approbirten. Wollen dannenhero nochmahlen die ohnve weilte Abſtellung begehrt / und wider dergleichen Gewalt-Thaten ſolenniſſime proteſtirt haben / mit dem Anhang / daß ſie ſolches alles bey Ihro Kayſerl. Maj. und andern Hohen Orten ſchon anzubringen / und ſich Hülffe zu verſchaffen wiſſen würden: Nach dieſem wäre auch vorgekommen / daß ſich einige Ihrer Domeſtiquen unterſtünden / die ſogenannte Pfaffen-Gaſſen zu verſperren / und den Leuten welche darüber gehen wollen / mit aufgeſpannten

Hah-

Hahnen ſich entgegen zu ſtellen/ darüber zu gehen zu verwehren / dieweilen man aber nicht zugeben könte/ freye offentliche Straſſen verſperren zu laſſen / ſo wolte man hiemit verlangt haben/ bey den Ihrigen es dahin zu verfügen/ daß die Leute und jedermann auf ſolcher Gaſſen ohnangetaſtet und ohn-moleſtirt gelaſſen werden möge / widrigen Falls wann Einem oder dem Andern der ſich dergleichen unterfangt/ etwas Unbelebiges begegnen ſolte / Er es vor ſich haben möge/ und man dahero auſſer aller Verantwortung ſeyn/ auch dabenebenſt wider ſolch unbefugtes Unternehmen proteſtirt haben wolte ; Man verſichere hingegen/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. und den Ihrigen weder von E. Raht noch dero Burgerſchafft einiges Leyd widerfahren ſolle/ wie man dann zu Abwendung alles Auflauffs die Patrolle in den Gaſſen herum gehen laſſe/ um ſo wohl Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. als auch die Cleriſey und jedermann vor aller Gewalt zu beſchützen/ und aller Delordre vorzukommen.

Worauf mich dann/ weil abermahl ſolch Suchen und Begehren Krafft tragenden Ampts nicht abſchlagen können/ mit meinen beyden Gezeugen/ gegen der Hoch-Fürſtl. Biſchoffl. Bewohnung begabe/ und als daſelbſt hinkame/ hielten mich die Einſpänniger vor dem Thor an/ und fragten nach meinem Begehren/ auf mein Antwort/ daß zu Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. wolten/ kame der junge Dinckert / jagende / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. als Reichs Fürſt keinen Notarium mit Zeugen vor ſich kommen lieſſe/ Er nehme ſich der Sach nichts an / ſondern ſolte zur Regierung oder Herrn von Aubach als Præſidenten gehen/ wie dann mich in Herrn von Aubachs Hauß verfügte/ und nachdeme in ſeinem Hauß auf ihne gewartet/ bis er aus der Kirch gekommen/ fragte er nach meinem Begehren/ deme dann den Inhalt requirirter maſſen wie obſteht von Wort zu Wort vortrugе und nur auf das Erſtere/ da ich wider dieſe Gewalt-thätige Einfälle ſolenniſſime proteſtirt, und deren ohnverweilte Abſtellung begehrte/ mir in Antwort gabe:

Er wäre ſeit geſtern nicht bey Hof geweſen / wüſte alſo nicht was paſſierte / ſo viel aber wüſte er daß Herr Durrbach / zu dieſen Leuten hinaus geſchickt worden wäre um Kundſchafft einzuholen/ und da ſie ſich auf jemand anders beruffen ſolten/ zu ſelbigen ſich auch begeben / und Nachricht bringen ſolte ; Weilen die Unterthanen nun vorgeben / wie er gehört / daß ſie vom Ampt Kirrweiler geſchickt wären / als ſeye Herr Durrbach dahin und noch nicht wieder kommen/ er ſeines Orts wolle dieſes ſeinem Fürſten hinterbringen/ ſo viel aber hätte er gehört / daß die Bauren einhellig geſchloſſen / lieber Leib und Leben und alles daran zu ſetzen/ eher ſie ſich ihrer Beholtzung zu verlichren abwendig machen laſſen wolten.

Auf das Zweyte verlangen bey den Ihrigen es dahin zu verfügen/ daß die Leute und jedermann auf den offentlichen Straſſen ohnangetaſtet und ohn-moleſtirt gelaſſen werden möge/ gabe er mir in Antwort:

Man hätte einen Dohm-Herrn der ſich bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden beſchwehrt / ſo wohl auch andere Fürſtl. Bediente auf freyer Straſſen auch nicht paſſiren laſſen und ſie ſchnöd tractirt; Es ſtünde nicht fein dem Fürſten vor ſeiner Bewohnung mit gewehrten Leuten Parade zu machen/ es müſſe folgen/ daß E. Edler Raht nicht verſtünde noch wüſte / wie man einen Fürſten des Reichs zu reſpectiren/ welches Er ſeines Orts zu hinterbringen ſchon wiſſen werde/ mit Trommeln Lärmen vor des Fürſten Bewohnung zu ſchlagen / da man von nichts gewuſt hätte/ gezieмte ſich auch nicht / ſondern es wäre denen Herren wohl zugeſtanden / daß ſie dem Fürſten vorher davon Part und Nachricht geben hätten ; Er wolte dies alles hinterbringen/ und ſo man die Biſchöfliche auf freyer Straſſen paſſiren laſſen würde/ werde ſodann vor der Fürſtl. Bewohnung auch niemand aufgehalten werden. Worauf ich kürtzlich wieder entgegen geſetzt : Daß man zu Abwendung alles Auflauffs die Patroulle in den Gaſſen herum gehen lieſſe/ und ſo wohl Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / als auch die Cleriſey und jedermann vor aller Gewalt zu ſchützen/ dahero ſolche man nicht aufhalten werde / welches alles er zu hinterbringen mir in Antwort gabe/ und ich darauf von ihme geſchieden.

Und dieweil ich dieſes alles abermahl verrichtet/ und angehört : Als habe ein ſolches dieſem

Inſtrumento mit anhängen und nebſt denen Zeugen mich eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln und mit meinem Notariat-Signet bekräfftigen wollen / So geſchehen / Tag und Stund / wie obſteht.

(L. S.)

(L. S.) Joh. Frid. Meurer, Imperiali authorit. Notarius publicus Juratus ad hunc actum debito modo requiſitus.

(L. S.) Joh Philip Seip / als erbetener Zeug.

(L. S.) Johann Kilian Göller / als Zeug.

Adjunct. No. 14.

DEmnach von E. Hoch-Edlen und Wohlweiſen Raht dieſer Löbl. Freyen Reichs Stadt / als unſeren hochgebietenden Herren / uns Unterſchriebenen bedeutet worden / unſere Relation ſo wohl wegen aufgehabter Ordre als auch ſonſten uns wohl wiſſend Paſſiren bey der von Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. allhier / ſamptlichen Unterthanen beſchehenen Invaſion dieſer Stadt / dergeſtalten ſchrifftlich von uns zu geben / wie wir ſolche erforderenden Fallß in alle Weis und Wege mit einem cörperlichen Eyde und unverletzten Gewiſſen zu behärten getrauten und vermöchten.

Dieſemnach ſo referiren wir hiemit bey obhabenden unſeren Pflichten / vermögen auch je und alle Wege nachgeſetzte unſere Relation mit guten Gewiſſen Juramento zu behaupten und zu beſtättigen / daß als heute acht Tage auf ergangenen Trommelſchlag auf der Haupt-Wacht / wohin auch ſamptliche Burgerſchafft ſich verſammlete / erſchienen / durch Herrn Geyern des geheimbden Rahts allhier als Hauptmann von der Compagnie an die Schran geführt wurden / da dann auf beeden Flügten eine Schildwacht ausgeſtellt worden / mit der Ordre / niemanden vorbey paſſiren zu laſſen / der nicht aus der Stadt wäre / auch ſolte man durch alle Straſſen patrouilliren gehen / ſo auch geſchehen ; Als aber gleich balden das Geſchrey gekommen / ob wäre bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. Behauſung die Patroll angehalten worden / iſt die weitere Ordre dahin gegangen / der Patroll durch zu helffen zu ſuchen / doch mit dieſem expreſſen Befehl / keine Thätlichkeit im geringſten zu verüben / als nun ſolche paſſiret war / iſt jeder wieder auf ſeinen Platz gegangen. Kurtz darauf wolte ein Kutſcher-Knecht von Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. mit ſo höniſchen Gebärden die Wacht paſſiren / und als man ihm zuruck wieſe / er ſo gleich die Schildwacht geſcholten / auch mit einem Stein nach derſelben geworffen / den man dann auf die Hauptwacht in Arreſt führen laſſen. Nach dieſem kame Herr Vice-Cantzler auch / und wolte paſſiren / den aber die Wacht als unbekannt / ebenfals anhielte / auf Zuruffen aber ſogleich paſſiren lieſſe. Endlich wurde die Helffte der Burgerſchafft nacher Hauß zu gehen / die Ubrigen aber ſtehen zu bleiben beordert / denen dann die Parole, Hait gute Wacht / gegeben worden. Abends wurde wieder befohlen / mit 4. 5. bis 6. Mann patrolliren zu gehen / da es dann an Köhlern als Lieutenant gekommen / worauf er alle Gaſſen ohne Unterſcheid durch-paſſiret / als er aber ohngefehr 100. Schritt weit an das Fürſtl. Hauß gekommen / hat man ihn halten heiſſen / mit Vermelden : Man lieſſe keine Patroll hier paſſiren ; Worauf er auch ſogleich zurück gegangen / und bey dem regierenden Herrn Burgermeiſter ſich weiters befraget / welcher andern Herren mehr Part darvon gegeben / und endlich die Ordre dahin ertheilt / Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. bey der Nacht nicht mit dem Patrolliren gehen zu incommodiren / Sie möchten ſonſten meynen / ob ſuchte man Feindſeligkeiten auszuüben ; Wurde auch den andern Tag darauf ſogleich befohlen / nur mit 3. Mann patrolliren zu gehen / da es dann Johannes Hoffmannen betroffen / und als er die Gaſſe bey beſagte Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. Behauſung paſſiren wolte / hielte man ihn ebenfalß an / und wolte ihn nicht paſſiren laſſen / worgegen er aber verſetzte / daß er auf ſeiner Herren Grund und Boden ginge / auch die Gaſſe durch-paſſirte / worauf aber ſogleich das Patrolliren durch ſelbige Gaſſe gänzlich eingeſtellet worden.

Samb-

Digitized by Google

Sambſtags früh erging die Ordre von dem Parade-Platz auf die Poſten und an die Thoren zu gehen/ mit Befehl gute Obſicht zu halten/ und wann Biſchoffliche kämen/ in aller Güte abzuweiſen zu ſuchen/ wann aber der Gewalt zu groß würde/ uns zurücke zu ziehen/ und bey Leib keinen Schuß zu thun. Umb 1. Uhren iſt vorgedachter Köhler ans Fiſcher-Thor mit 5. Bürgern und 8. Inwohneren commandiret worden. Gleich nach 3. Uhren aber hat er 3. Corps Biſchoffliche anmarchiren ſehen/ welches er ſo gleich den regierenden Herrn Burgermeiſtern berichten laſſen/ welche ihn aber der vorigen Ordre erinnern lieſſen/ mit dem Anhang weiteres nichts zu thun/ als die Ordre ausweiſete. Bald darauf wurde er auf dem Thurn einer ausgeſteckten Blut-Fahnen gerecht/ hörete auch 3. Loſungs-Schüß/ worauf er ſeine Leute zuſammen zog/ die groſſe Macht aber kame ihnen je länger je näher/ und marchirten vornen an ohngefehr 16. Jäger/ und etwan 20. Zimmer-Leute mit ihren Aexten/ dieſen folgete der Ober-Forſt-Meiſter Herr von Helmſtädt mit einem zimlichen Troupp/ ging recta auf den Köhlern loß/ fragete/ was er da machte? Deme er antwortete: Daß er die Wacht da hätte. Worauf Herr von Helmſtädt begehrte/ das Barrier aufzuſchlieſſen/ deme Köhler mit aller Beſcheidenheit verſetzete/ daß er weder Schlüſſel noch Ordre hierzu hätte/ wolte ſich aber bey ſeinen Herren befragen/ und auf Befehl ſogleich öffnen/ ſchickte auch in ſeiner/ Herrn von Helmſtädts Gegenwart/ alsbalden umb Ordre zu holen/ einen Gefreyten ab; Ehe aber derſelbe revertirte/ gab er Herr von Helmſtädt Ordre/ die Barriere entzwey zu hauen/ da Köhler dann ſeiner Ordre gemäß/ ſich zurück zoge/ worauf Herr Zoll-Schreiber von Philippsburg mit ſeinem Troupp zum Marx-Thor herein ihme entgegen gekommen/ und an des Bauren Garten/ in die Mitte genommen/ ihn und die gantze Wacht Gewehr-loß gemacht/ auch Köhlern mit Ausſtoſſung und öfftern Widerholung/ du Lutheriſcher Hund/ mit Schlägen ſehr hart tractiret/ wie auch den Reformirten Glöckner gnalich zerſchlagen/ und dem Gartner Henrich nach gleichfalß abgenommenen Ober- und Unter-Gewehr/ 2. tieffe Wunden in den Kopff gehauen/ darauf mit 4. Mann bewachen laſſen. Ehe aber der Schlagbaum niedergehauen worden/ hat man ſchon verſchiedene Schüß in der Stadt gehört/ ſo nicht über die Stadt Mauer gegangen ꝛc.

Welches alſo in der That und Warheit geſchehen/ befohlen und nachgelebet worden/ wir mit unſer eigen-Händigen Unterſchrifften bezeugen/ und obgemeldter maſſen/ als ehrliche Leute ferners behaupten können. So geſchehen/ Speyer den 27ten Martii 1716.

(L. S.) Johann Daniel Singeiſen.
(L. S.) Johann Heinrich Maul.
(L. S.) Philipp Ludwig von Genaſpe.
(L. S.) Georg Rebſtock.

Adjunctum No. 15.

Gehorſamſte Relation unſerer Nachgeſetzten/ abgeſtattet

Freytags den 27. Martii 1716.

Herr Burgermeiſter Georg Daniel Bleul zeigt in Gegenwart nach benahmter Herren des Rahts/ als Herrn Johann Sebaſtian Rohrens/ Herrn Chriſtoph Nornhäuſſers/ und Herrn Jacob Daniel Ehingers an:

Es am Sonnabend den 21. Martii Abends ohngefehr um 5. Uhr/ nachdem die Stadt Speyer von den Biſchoffl. Troupen ſchon eingenommen geweſen/ zu welcher Zeit Er Kranckheit halber zu Bett gelegen/ ſeye ihm durch die ſeinigen angezeiget worden/ wie daß zwey Hoch-Fürſtl. Bedienten von Hoch-Fürſtl. Regierung in ſeinem Krahm-Laden ſich befunden/ welche mit Ihm zu reden verlangten/ worauf Er ſie ſich etwas zu gedulten gebetten/ biß Er unter der Hand ſeinen gewöhnlichen Nacht-Rock um ſich geworffen/ und darauf ſogleich beyde Herren Abgeordnete/ als Herr Cammer-Rath Cuhbaß und der Fürſtl. Secretarius Herr Kalt zu Ihm in ſeine untere Stuben/ allwo Er ſich ohnedem befunden/ zu ihm geſagt beym Eintritt/ ſie hätten wichtige Sachen/ ſo ihnen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden auffgetragen hätten/ bey Ihm anzubringen/ dieweilen nun Er über dieſes Zumuthen ſehr erſchrocken/ und dä-

hero ſich ſo gleich reſolvirt, ſie zu bitten / ſie ſolten in Gedult ſtehen / biß Er die Conſulenten und etliche Raths-Glieder zu ihm hätte fordern laſſen / weilen dergleichen in der Nachbarſchafft wohnten; worauff ſie Herren Deputirte die Herren des Raths zwar zu holen verwilliget / wegen der Herren Conſulenten aber zur Antwort gegeben / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. verbotten hatten / ſolche zu holen / weilen ſie die jenige wären / welche alle böſe Rathſchläge gegeben hätten / die Raths-Herren ſolte Er geſchwind holen laſſen / weil ſie nicht lang zu verziehen hätten / ſondern Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden von ihrer Verrichtung Rapport thun muſten / worauff dann ſo gleich Herr Rohr / Item / Herr Nornhäuſer und Herr Eyringer ſich auff das ſchleunigſte eingefunden: In deren Gegenwart proponirte Herr Cammer-Rath Kuhbaß / Sie hätten von Ihro Fürſtl. Gnaden Befehl / Ihm anzuzeigen / Er ſollte die beyde Burgermeiſter Schwanckhardt und Schreyer unverzüglich in Arreſt nehmen laſſen / und ihrem gnädigſten Fürſten ausliefern / Item den Stadt-Hauptmann Gebhard / und den Schreiner-Meiſter Wolffen.

2. Die Schlüſſel zu den Stadt-Thoren / daß Ihre Trouppen / die von der andern Seite herkämen / aus- und einkönnten / und wo Er der Sachen Anſtand gebe / ſo würde man ſie auffhauen / welches nur deſto ſchlimmer wäre.

3. Anſtalt machen / daß die Mannſchafft drithalb tauſend biß drey tauſend Mann ſtarck / Quartier bekämen / allermaſſen bey gegenwärtigen Wetter ſie nicht auf der Gaſſen bleiben könnten / und wo Er ſelbige nicht beſchleunigte / und bäldigſt beförderte / würden ſie die Quartier ſelber machen.

4. Vor dieſelbige Speiß und Tranck anſchaffen / als Wein / Brod und Fleiſch.

Worauf Er in Gegenwart obermeldter 3. Raths-Glieder hertzlich beſtürtzt und erſchrocken: Vor erſte antwortete / ach Er hätte beyde Herrn Deputirte um GOttes Willen / ſie ſolten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden wegen beyder Regierender Herrn Burgermeiſter bitten und ſagen: das wäre eine Zumuthung / welche Er nicht auf ſich nehmen könnte / allermaſſen Er dieſes Jahr kein Burgermeiſter / ſondern Alter-Meiſter und im Bau-Ampt wäre / und wäre alſo kein Regierender Burgermeiſter / ſondern die hätten Ihm zu befehlen / Er hätte Ihrer Kayſerl. Majeſt. als ſeinen höchſten Ober-Haupt und den gantzen Heil. Römiſ. Reich und dem Magiſtrat der Stadt Speyer einen Ayd geſchworen / der laſſe Ihm dergleichen ſchwehre Dinge nicht zu / Er bette Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden nochmahlen um GOttes Willen / ſie ſolten über dieſen Puncten Ihm weiters nichts zumuthen / und Ihm einen Laſt auffzulegen / der Ihm über ſein Haupt gienge / und Er nicht ertragen könnte / dann dieſes Ihm ſein Leben koſten könte / Er habe nur ein Leben / und wann Er dieſes auf andere Wege verſchuldet hätte / könte man es Ihm nehmen / da ſtehe Er / womit Deputirte zu Frieden geweſen / und ſolches ad referendum genommen.

Den 2. Punct belangent / habe Er mit gegenwärtigen Raths-Herren geſprochen / und ihnen zur Antwort geben / Er wolle die Schlüſſel ſuchen laſſen / wüſte aber nicht / wo Er ſie in ſolcher Eyl finden könte / und nach Befinden / die Thore aufſchlieſſen / dieweil der Gewalt ſchon herein / und der weiſſe Thurn verhauen wäre / nach Oeffnung aber die Schlüſſel wieder an den Ort bringen laſſen / wo ſie hergekommen wären; Worauf Deputirte geantwortet / mit der Aufſchlieſſung wären ſie zu frieden / aber das zweyte müſte auch ſeyn / daß Er Sie ihnen lieffern müſte: worauf Er verſetzt / das würde Er nimmermehr thun / daß Er Sie ihnen lieſſe; worauf weiter Bericht kommen / die Leute ſo die Haupt-Wache aufgeſprenget / hätten die Säcke mit den Schlüſſeln auf der Haupt-Wache gefunden / die Säcke zerriſſen / die Schlüſſel heraus genommen / und würden die Thore ſchon auf ſeyn / welches ſich auch alſo befunden.

Den dritten Punct betreffend / wolte Er ſo gleich die 2. Zünfften / als Metzger / Schuhmacher und die Teutſche Schul neben Herrn Landſchreiber Driſchen hergeben / welche man in Augenſchein nehmen könte / wie viel Mannſchafft allda könte einquartirt werden: Und weilen über diß 3. Oerter / leyder GOtt erbarms! noch kein Zunfft-Hauß zum bewohnen bequem / ſo wolte Er alle Wirths-Häuſſer in der Stadt beſchreiben / welche ſie auch nach Möglichkeit belegen könten / und Er dann wegen der übrigen Mannſchafft die Liſte haben könte / wolte Er derowegen Billetten machen / und ſolche auch einquartieren.

Und dann Vierdtens / wegen Speiß und Tranck alles herbeyſchaffen was möglich ſey. Worauf ſie ihm eylend verlaſſen / Er aber alles nach Möglichkeit ins Werck gerichtet / und An-

Anſtalt gemacht/und biß Sonntags früh um 2. Uhr Biletten machen laſſen in Beyſeyn 7. Bürger von Bruchſal/als einem Corporal und 6. Muſquetiers/welche Ihm einquartiert worden/ und alles mit angehöret.

Daß obſtehende Relation ſich obgemeldter maſſen in der Warheit verhalte/ und wir auf Erfordern ſolche mit einem Leiblichen Ayd erhärten können / atteſtiren wir Endes Unterſchriebene.

Georg Daniel Bleyl / der Zeit Bau-Beamter und Alter-Meiſter.
Johann Sebaſtian Rohr / des Raths.
Chriſtoph Nornhäuſſer / des Raths.
Jacob Daniel Ehinger / deß Raths.

Adjunctum No. 16.

Nachdem auf Befehl E. Hoch- Edlen und Hochweiſen Magiſtrats allhier wir beyde unterſchriebene Bürgere heut zu End geſetztem dato zu der Ehren-geachten Frauen Stadt-Hauptmännin Eliſabetha Gebhardtin in dero Behauſung uns verfüget / umb von ſelbiger/ als welche wir annoch ziemlich kränck und Bett-lägerig/ angetroffen/zu vernehmen/ auf was Art und Weis die Biſchoffliche Soldaten oder Unterthanen bey neulicher unvermuhteter Invaſion mit Ihr und denen Ihrigen verfahren und umbgegangen/und wie Sie ſelbige ſo übel tractiret hätten/ hat gedachte Frau Gebhardtin/ nach vorhero von Seiten unſer an ſie gethaner Vermahnung/ daß ſie dieſfalß alles Gewiſſenhafft anzeigen/ auch nichts anders als die Warheit reden möchte / uns nachfolgendrn Bericht hievon ertheilet. Es ſeye ſo bald die Hauptwacht von ihnen denen Biſchofflichen beſetzt war/ ein Bedienter nebſt etlichen andern zu ihr ins Hauß gekommen/ ihren Mann zu ſuchen / da ſie ihn aber nicht gefunden / ſeyen ſelbige in aller Höfflichkeit wieder hinweg gegangen / alſo daß ſie über dieſe gar nichts zu klagen hätte. Kaum aber wären dieſe hinweg geweſen/ ſo kamen von der Hauptwacht etlich und 20. Mann die Stiege hinauf/ ſtürmeten zur Stube hinein / fuhren ſie grimmiglich an / ſchrien und ſprachen/ Freſſen und Sauffen her / und wo du ſolches nicht guttwillig thuſt und nicht gibſt was wir begehren/ ſo ſoltu wiſſen daß wirs dir ſchon mit Gewalt herausbringen werden/ wüteten darneben ſo heffrig/ daß ſie vor Angſt und Schrecken nicht wuſte wo aus oder an/ ſprach aber doch zu ihnen: Ihr Herren nur eine kleine Gedult/ thut doch nicht ſo übel/ ich will euch geben / was in meinem Vermögen ſtehet/ wie ſie dann auch gethan / und ſo viel beygebracht als ſie gekönnt hätte/ um dieſe ungeſtümme Gäſte zu beſänfftigen/ aber vergebens; Dann einer unter ihnen ſtieſſe mit Füſſen hefftig an die Kammer-Thür/ welche verſchloſſen war / ſprengte ſelbige ohne daß man vorher ſolche zu eröffnen an ſie begehrt hätte/ mit Gewalt auf / da er nun bey dem Eintritt einer paar ſo genannten Streiff-Stieffeln anſichtig wurde/ ſprach er: Siehe du Beſtie, daß dein Mann noch im Hauſe iſt/ da ſind ja ſeine Stieffel/ ſtieffe darauf ſo gleich (ſie könte es aber nicht wiſſen/ ob es mit einem Stock oder Degen geſchahe) unter der Bett-Lade herumb/ viſirirte ihr das Bett durch und durch. Etliche funden einen Säbel nebſt einer ſchwartz-beinernen Peitſche ꝛc. Dieſer aber/ ſo die Thüre aufſprengte/ hätte ihres Mannes Hn. Gebhardts Piſtolen bekommen/ ſelbige genommen / und zu ihr geſprochen: Siehe du Canaille was du für einen Mörder zum Mann haſt/ der ſo viel Mörderiſche Waffen im Hauſe hat/ kehrete darauf eine Piſtolen umb und gab ihr mit derſelben und zwar mit dem Knopff oder dicken Theil einen ſehr harten Stoß auf die Bruſt/ wie ſie dann in dieſer ihrer hierauf erfolgten Kranckheit/ das etliche Tag anhaltende Blut-ſpeyen nicht anderſt als dieſem gewaltigen Stoß zuſchreiben könte. Und ob wohl ſie dieſen Leuten die beſte Wort / auch alles gab was ſie nur aufzubringen vermochte/ ſo ſeyen ſie doch in ihrem Wüten gleichſam als raſend fortgefahren/ worunter derjenige/ ſo die Piſtolen genommen/ am hefftigſten tobete; Uber das ſeye einer aus ihnen (wer er aber geweſen wüſte ſie nicht) ihr von hinten mit der Hand unverſehens unter die Kleider gefahren/ und da er einer dem Weiblichen Geſchlecht von GOtt auferlegten Schwachheit bey ihr gewahr

wurde/ fing er an sie greulich zuschelten/ du Canaille, du wüste garstige s. v. Hur/ und was des schrecklichen Schändens und Schmähens noch mehr war; Eben diese Schand-Thaten wolten sie auch an ihrer Tochter ausüben/ welche sich aber hefftig wehrete und sich durchgerissen/ jedoch konten sie nicht lassen/ ihr Mühtlein auch an selbiger zu kühlen/ derowegen sie sich gegen selbige mit diesen mehr als gottlosen Worten ausdrücklich vernehmen liessen: (Welche hieher zu setzen wir billig uns zu schämen) Hör du Bestie du solt wissen/ daß du uns heinte noch so und so viel mahl must herhalten/ wir wollen dich Canaille diese Nacht noch halb zu Todt reiten: Summa sie hätten solcher unmenschlichen Grausamkeit sich vernehmen lassen/ dergleichen man auch von den aller-barbaresten Völckern auf keine ärgere und gottlosere Weiß hören könte. Jedoch hätte in diesem allem der liebe GOtt noch für sie geforget/ indeme der Herr von Helmstädt/ den ein guter Freund geruffen/ zu ihr gekommen/ welchen sie um GOttes Willen gebeten/ daß Er sich doch ihrer erbarmen/ vor solchen gottlosen Leuten und deren Wüten und Toben schützen/ und sie aus ihren Händen erretten wolle/ welches Er auch gethan/ und sie beschützet hätte; Indessen seye sie darüber in diese schwehre Kranckheit verfallen/ deren Ausgang annoch GOtt bekannt seye/ dessen Wille sie sich hierin demühtig unterwerffe.

Dieses nun ist also unter vielem andern die eigentliche und warhaffte Erzehlung Ehren-gedachter Frauen Gebhardtin/ welchergestalt man mit derer selben und ihrer Tochter umbgegangen und verfahren/ welches wir aus ihrem eigenen Munde gehöret und wohl in acht genommen/ auch einfältig zu Papier gebracht; Wie wir dann solches mit unserer eigenhändigen Unterschrifft attestiren. Geschehen/ Speyer den 30. Martii 1716.

Philippus Ludwig von Genaspen.
Johann Conrad Hermanni.

Adjunctum Nro. 17.

NAchdeme wir zu End unterschriebene Bürgere auf Befehl unserer Hochgebietenden Herrn und Obern am 25. Martii jetzt-lauffenden 1716. Jahrs (ware ein Mittwoch und Fest der Verkündigung Mariä) Vormittags um 11. Uhr/ uns mit einer Hochansehnlichen Deputation eines Wohl-Edlen und Hoch-weisen Raths in der in unserer Stadt gelegenen Behausung des Herrn Bischoffens von Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden verfügten/ und ankommen/ wurden wir Bürgere/ nachdem vorgedachte Herr Raths-Deputirte/ die Stiegen hinauf geführet worden/ unten in ein Zimmer gewiesen/ darinnen wir einige Zeit verweileten/ biß mehrgedachte Herrn Deputirte sich wiederum zurück begeben.

Darauf wir sogleich die Stiegen hinauf/ durch ein Vor-Zimmer in ein Apartement, darinnen Ihro Hoch-Fürstl. Gn. der Bischoff nebenst Tit. Herrn Vice-Cantzler Streit/ Herrn Land-Schreiber und Hof-Rath von Drisch und Herrn Hof-Rath Lihs stunden/ geführet wurden. Bey dem Eintritt erwehnte Herr Vice-Cantzler Streit gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden/ auf Joh. Henrich Nerhof deutend/ da ist ein ehrlicher Mann/ der auch keinen Gefallen an solcher Weitläufftigkeit hat/ Joh. Hen. Nerhof replicirte, Ich bin ein Burger der seinen Ayd und Pflicht hat/ und nicht gerne mehr oder weniger thut/ als ihme anbefohlen wird; Seine Hoch-Fürstl. Gnaden fragten/ ist dann das auch einer von den Bösen? deme Herr Vice-Cantzler antwortete/ Nein/ es ist ein ehrlicher Mann. Worauf Seine Hoch-Fürstl. Gnad. vermeldeten/ was massen Sie so gleich denen Herren Deputirten vom Rath vorgestellet/ wie es Ihnen leyd seye/ daß durch allzuhitzige Rathschläge von seiten der Stadt und viele Beleydigungen gegen Ihre Persohn/ Sie sich gemüßiget befunden/ sich selbsten Hülf zu schaffen; da zumahlen man vor 3. Jahren bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reichs-Convent vorgegeben/ ob hätten die selbe erwehnet einige fremde Völcker an sich zu ziehen/ ohne zu melden/ was für Völcker solches gewesen/ Sie dadurch beym Kayser und dem Reich in Verdacht zu setzen/ ob hätte man sich Frantzös. Völcker die damahlen in der Nähe gestanden/ bedienen wollen/ als ob sie kein Teutscher wären/ deßwegen Sie zeigen wollen/ daß Sie sich mit eigenen Leuten helffen könten/ und keiner fremden Trouppen hierzu benöthiget wären/ zumahlen da

da Sie durch Umgebung dero Hauſes / von oben und unten und auch von hinten ſich gezwungen geſehen Ihre Perſohn in Sicherheit zu ſetzen. Es antwortete Joh. Henrich Nerhof: Gnädigſter Fürſt und Herr/ Sie erlauben/ daß ich ſage/ wie ich der jenige ſeye/ der einige Ordre desfalls überbracht / welche darinn beſtanden/ daß von denen Herren Burgermeiſtern befohlen worden/ die Patrolle ſolle durch die Straſſen / darinnen ſie angehalten worden / paſſiren/ ſolle ſie verhindert werden / ſolle man ſich anſchlieſſen / und ſelbiger durchhelffen / bey Verluſt Leib und Lebens aber des Fürſten-Hohe Perſohn und deſſen Hauſes mit allem Reſpect ſchonen. Darauf Herr Vice-Cantzler Streit replicirte / das wäre kein Patrolle, wann man mit ſo vieler Mannſchafft und klingendem Spiel anruckte: deme geantwortet wurde / die Patrolle ſeye nur in ſechs Mann beſtanden/ wie aber ſolche vor Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Behauſung angehalten worden / ſeyen die andern darzu gekommen. Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden meldeten ferner / daß Sie des andern Tages noch um 3. Uhr zu dem Rath geſchickt / und die Brieffe vorzeigen laſſen / daß 1500. Mann parat ſtünden / wann man den Stadt-Hauptmann / den loſen Mann / und den Schreiner-Wolff den böſen Mann / der dieſelbe ſo ſehr beleidiget/ ausliefferen wolte / daß Sie ſolche abhören / wer ſie darzu angereizet habe / ſolte weiter nichts vorgehen. Nun ſeye ihnen leyd / daß die Burgerſchafft darunter leyden müſte / Sie hätten zwar zu deren Soulagement etwas abmarſchiren laſſen/ weilen aber der Ruf gekommen/ daß einige Völcker der Stadt zum Succurs kämen / wären Sie gemüßiget worden / jetzo wieder 200. Mann herein gehen zu laſſen / die der Burgerſchafft zu Laſt kämen / daß Ihnen leyd ſeye / indeme Sie doch ſich verſichert hielten/ daß die meiſte Burger ihnen affectionirt wären/ ſo gar/ daß wann man Umfrag halten ſollte / mehr ihme als dem Magiſtrat gewogen ſeyn würden / wie Sie dann auch bey Leb-Zeiten Herrn Burgermeiſter Rißhaubs und Stegmans in guter Einigkeit mit denſelben geſtanden / und keine ſolche Verdrießlichkeit gehabt / jetzt aber ſeyen die jungen Leute gar zu hitzig / und vermeynen / wann ſie nicht hitzig ſeyen / könten ſie nicht Raths-Herren / von Raths-Herren Geheime und von Geheimen Burgermeiſter werden. Es wurde darauff geantwortet / man glaube nicht / daß ein einiger rechtſchaffener Burger ſolte geſagt haben / daß man auf Würtembergiſche Hülffe-Völcker wartete / weilen niemand von dergleichen etwas bewuſt / und müſte ſolches etwa von unbeſonnenen ſeyn ausgeſtreuet worden. Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden meldeten / daß Sie eben nicht von Würtembergiſchen / ſondern von andern Völckern redeten. Darauf wieder geantwortet wurde / daß denen Bürgern davon gantz nichts wiſſend ſeye. Was die üble Reden von dero Hoch-Fürſtl. Perſohn beträffe / würde ein jeder rechtſchaffener Burger von ſelbſten wiſſen / daß man von Fürſten und groſſen Herren mit gehörigen Reſpect und Submiſſion reden müſſe / und würden Ihro Hoch-Gnaden das was von einem unbeſonnenen Mann ſolte geſchehen ſeyn / einer gantzen Burgerſchafft nicht benzumeſſen geruhen.

Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. fügeten noch bey/ daß von einigen Unverſtändigen ausgegeben würde / ob gedächten Dieſelbige die Stadt an ſich zu ziehen / und deren Freyheit zu kräncken / es ſey aber dieſes nicht Dero Meynung / und ſolte die Stadt an ihren Privilegien gantz nicht gekräncket werden/ Sie ſeyen nicht geſinnet der Stadt an ihren Rechten was zu nehmen / noch weniger bey denen Reichs-Ständen eine Unruhe zu erwecken / wie es dann auch ſich nicht ſo thun laſſe / einen Stand vom Reich abzureiſſen. Darzu Herr Vice-Cantzler Streit noch ſetzte/ die Stadt ſeye eine Reichs Stadt/ und ſolle auch eine Reichs Stadt bleiben.

Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. meldeten ferner / die Bürgerſchafft möchte daran ſeyn / daß der Rath nicht zu hitzige Conſilia faſſe/ damit die Strittigkeiten beygeleget werden möchten/ da auch Herr Hof-Raht Lihr/ gegen Philipps Ludwig von Genaſpen/ der bey ihme geſtanden/ vermeldet/ es müſten auch alle Strittigkeiten mit den Klöſtern und Stifftern zugleich abgethan werden. Johann Henr. Nerhoff antwortete: Wir wollen GOtt anruffen / daß Er ſeine Gnadgebe/ daß alles abgethan und beygeleget werden möge / wie es recht und gut iſt. Darauf erwehneten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. des Herrn Burgermeiſter Schreyers / und vermeldeten: Sie glaubeten derſelbe ſeye wegen ſeines böſen Gewiſſens/ und mehr aus Furcht vor denen Bürgern / als vor Dero ſelben / weggegangen. Worauf geantwortet wurde: Von dergleichen hätten wir noch niemahlen was gehöret/ und wolle uns nicht zuſtehen allhier über ſein Weggehen zu raiſoniren.

Nach mehrmahligem Erinnern von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. die Bürgerſchafft möchte gehörige Vorſtellung bey dem Rahte thun / daß die Verdrießlichkeiten ausgemachet und beygeleget würden / indeme Sie recht gerne hier in Speyer wären / da Sie hingegen zu Bruchſal wie in einem Loch ſäſſen / daß ja die Burgerſchafft auch nützlicher und mehrere Nahrung gebete ; Wünſchete man Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. langwierige Geſundheit / und trate ab.

Daß nun dieſes der wahre Verlauff / wie wir uns deſſen alle wohl entſinnen können / atteſtiren wir auf erhaltenen Befehl von unſern Hoch-gebietenden Herrn und Obern / alle ſampt und ſonders Krafft eigenhändiger Unterſchrifft. Actum ut ſupra.

Johann Henrich Nerhoff.
Johann Jacob Schnall.
Johann Henrich Schmaltz.
Philipps Ludwig von Genaſpen.
Georg Ludwig Karr.
Johann Georg Ranck.
Ludwig Wilhelm Hohenberger.
Georg Dornemann.
Johann Jacob Vielmann.
Johann Adam Buhl.
Johann Ludolph Arndt.
Johann Conrad Hermanni.

Digitized by Google

Continuatio I.

SPECIEI FACTI

Oder

Wahrhaffte Erzehlung

Deſſen / was nach der Hoch-Fürſtlicher Biſchoflich-Speyeriſcher Seits ausgeübten Gewalt-ſahmen Uberfall- und Occupirung des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer ſich darinnen bis auf den erſten Tag Junii weiters zugetragen / und vor Gewaltthaten verübet worden.

Sampt

Beylagen

à Num. 18. usque 62. incluſive.

Digitized by Google

DAn ſetzet in keinen Zweifel / es werde das Publicum in der von E. Raht des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer demſelben ohnlängſtens communicirter Specie Facti, und der auf des Herrn Biſchoffens zu Speyer Hoch-Fürſtl. Gnaden zu vermeinter Rechtfertigung. ihres inaudito planè exemplo angeſtellten Land-Fried-Bruchs und dabey verübten Grauſamkeiten an die Römiſ. Kayſerl. Majeſt. erlaſſenes allerunterthänigſtes Schreiben verfertigter Antwort / und Anmerckungen mehr als Sonnen-klärlich erſehen haben / daß Deroſelben von Seiten der Stadt Speyer zu ſothanem feindſeeligen Unternehmen nicht die geringſte Urſach gegeben worden / ſondern Sie vielmehr / um Ihren jederzeit / beſonders aber von Zeit erlangter Hohen Biſchofflichen Würde gegen dieſelbe gehegten ohnverſchuldeten Haß / Groll und Unwillen auszulaſſen / ſich ſelbſten mit Hindanſetzung des in den Reichs Geſetzen ſub pœna fractæ Pacis vorgeſchriebenen Weg-Rechtens durch ihre eigne Leute und Macht in contemptum ſummorum Imperii Tribunalium Recht zu verſchaffen / und ihre Rache unrechtmäßiger Weiß auszuüben / durch anbefohlene und veranſtaltete Zuſammenführung bewehrter Mannſchafft zu Roß und Fuß / die darinnen angezogene freventliche Gewalt-Handlungen wider den offenen Land-Frieden verhängen / anſtellen und verüben laſſen. Gleichwie man nun gefunden / daß dieſe in dem Hoch-Löblichen Ober-Rheiniſchen Crayß von einem Stand deſſelben gegen ſeinem Mit-Stand unvermuhtet erregte Motus, und vorgenommene Turbationes Pacis publicæ in dem gantzen Heiligen Römiſchen Reich ein groſſes Aufſehen gegeben / und jedermänniglich die eigentliche Urſachen / welche doch Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dazu veranlaſſet haben möchten / zu vernehmen begierig geweſen / und demnach völlig verſichert iſt / daß man nicht weniger den weitern Verlauff / und Erfolg deſſen / was noch ferners gegen E. Raht und deſſen Angehörige zu Schmälerung ſeiner Immedietät / Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / wider die Ihro Kayſerl. Majeſt. und auch der Stadt Deputirten ſelbſten gethane Sinceriationes und Verſprechungen vorgenommen worden / gern werde wiſſen wollen; Alſo hat man ſich deſſen nicht entbrechen / und dahero der unpartheniſchen Welt nicht allein diejenige Gewaltthaten und Ausgelaſſenheiten / welche in der Stadt Speyer bis auf den erſten Tag Junii ohnverantwortlich ausgeübet worden / ſondern auch die von den weggeflüchteten Perſonen bey ihrer Ankunfft zu Franckfurt coram Notario & Teſtibus in
Num. 18. Num. 18. gethane Ausſage / und was E. Rahts zu Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. unter wehrendem Anfall geſchickten Deputirten / davon der eine ſchier erſchoſ-
Num. 19. ſen worden / begegnet / in Num. 19. nicht weniger auch wie die Bauren in der
Num. 20. Teutſchen Schul gehauſet / in Num. 20. ihrer mercklichen Umſtände halben mittheilen wollen / damit man um ſo mehr darab deutlich mercken möge / daß es Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden nicht ſo wohl um die vorgeſchützte Sicherheit zu thun geweſen / auch noch nicht ſeye / ſondern vielmehr die Stadt Speyer auf alle nur erſinnliche Art zu irritiren / und zu provociren / bis Deroſelben ein ſcheinbarer Vorwand zuſtoſſen würde / Dero längſtens gehabte Abſicht und Vorhaben

ſich

ſich derſelben zu bemeiſtern / und hernach dieſelbe als ihre eingebildete und durch das Schwerdt erworbene Conquête in Imperatoris & Imperii graviſſimum præjudicium gar zu behalten / zum Effect zu bringen / welches aber weder Ihro Römiſ. Kayſerl. Maieſt. cujus intereſt, Status Imperii conſervari, noch das Heilige Römiſ. Reich geſchehen laſſen / ſondern die Stadt Speyer in Dero Schutz und Schirm zu nehmen / allergnädigſt und gnädigſt geruhen werden.

Als nun Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. mit der Ihro von E. Rahts Deputirten mit Mund und Hertzen verſprochener Sicherheit ſich nicht ſättigen laſſen / ſondern man wohl geſehen / daß Sie eine ſolche Forderung thun würden / welche E. Raht ohne Abbruch ſeiner Reichs-Immediatät und wohlhergebrachter Jurium, wann Er ſich nicht anderſt eine ſchwere Verantwortung auf den Halß laden wolle / nimmer wird eingehen können / hat Er endlich an Ihre Kayſerl. Majeſt. die Sache / auf Vernehmen / daß man Biſchoflicher Seiten bereits eine Staffetta nacher Wien geſchickt / ohne längers zuwarten / am verwichenen 28. Martii allerunterthänigſt gelangen laſſen / immittelſt aber diejenige / welche mit der Flucht ſich zu ſalviren gezwungen worden / und von deſſelben an den Hoch-preißlichen Reichs-Hof-Raht genommenen Recurs keine Wiſſenſchafft gehabt / dieſe von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer ausgeübte feindſeelige Friedens-Bruchs Sache bey Hoch-Löblichen Kayſerlichem Cammer-Gericht zu Wetzlar klagend angebracht / welches ſogleich ein Mandatum de avocando mille, & relaxando captivos, ſi qui ſunt, wider den Herrn Biſchoffen; non offendendo, & de non Via facti, ſed Juris procedendo wider beyde Theil; nec non de manutenendo, & utriusque partis ſecuritati proſpiciendo an des Ober-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibende Herrn Fürſten S. C. ex officio gerechteſt erkannt / vid. Num. 21. es hat aber dieſes den am erſten April darauf durch einen Cammer-Botten inſinuirte Mandatum bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden wider Verhoffen / ohngeachtet E. Raht vermög beygefügten Inſtrumenti Notarii ſub Num. 22. ſich nochmahlen zu aller Sicherheit auf das allerverbindlichſte anerbotten / und ohne dem durch die dem Mandato de non offendendo einverleibte Straff von aller ihm anzuſchmitzen geſuchten Thätlichkeiten abgehalten wurde / gar keinen Ingreſs gefunden / ſondern dieſelbe ſind vielmehr nach beſchehener Inſinuation animoſer geworden / daß ſie nicht allein den Notarium unter allerhand hervor geſuchten nichtigen Prætexten und vorgeſchützten Weiber-Geſchwätz / um nur dadurch Zeit / mit allerley Thätlichkeiten ungehindert fortzufahren / zu gewinnen / abweiſen / ſondern auch gleich darauf bey der erſten Ablöſung den Aufzug mit fliegenden Fahnen / Hautebois, Trommeln / Trompeten / und übrigen Kriegs-Spiel thun laſſen / und ihren Leuten verſtattet / daß ſie nicht allein gleichſam in ludibrium obberührten Kayſerl. Mandati einem Bauren / der aus beywohnender Wuht alſo ſtarck geladen gehabt / daß als er vor Freuden Victorie ſchieſſen wollen / die Flinte zerſprungen / und ihm die Hand verletzet / wozu der kalte Brand geſchlagen / ſolenniter in die St. Johannis Kirch zu Speyer beerdiget / und in ſein Grab / als ob er ein Soldat geweſen / und vor dem Erb-Feind geblieben / ärgerlich geſchoſſen / und in der heiligen Paſſions-Zeit ſich mitworgedachten Trommeln und Pfeiffen luſtig gemacht / auch den Leich-Conduct, welcher den erſchoſſenen Burger / Nahmens Kriegen / zur Erden beſtattet / vid. Num. 23. verſpottet und verlacht / ſondern auch nachdem ſie acht Tag vorhero die Reformirte Gemeinde in ihrem Gottes-Dienſt turbiret und beunruhiget / nach der Beylage Num. 24. in der heiligen Char- und Marter-Woche / welche doch in der Chriſtlichen Kirchen zur

Num. 21.

Num. 22.

Num. 23.

Num. 24.

Andacht und Ruh gottſeelig gewidmet iſt / dergeſtalten extravagirt, daß ſie mit Trommeln / Pfeiffen und Trompeten zu Pferd und Fuß in der Stadt herum marchirt, das denen Burgern abgenommene Gewehr und der Becker-Zunfft-Fahne ſampt 6. Hellebarden/ſo der Krämer-Zunfft zugehörig geweſen / weggeführt/ die Bürger-Standarte aber / auf welcher das Kayſerliche Wappen eines doppelten Adlers geſtickt iſt / und ehedeſſen beneben ſt vorgedachten 6. Hellebarden/um Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz von Solms/des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Hoch-angeſehenen Herrn Præſidenten/welche im Jahr 1705. von weyland Ihro Kayſerl. Majeſt. Joſepho, Glorwürdigſter Gedächtnuß / zu Einnehmung der Huldigung in Dero allerhöchſten Nahmen von der Stadt Speyer/ allergnädigſt ernennet waren/ damit Ehrerbietigſt einzuholen und zu empfangen / verfertiget worden / dem Stadt Cornet aus dem Hauß weggenommen/ dieſelbe als ein Siegs-Zeichen durch eine Compagnie Land-Reuter/ vor welcher mit Trompeten geblaſen worden / in der Stadt herum zur Schau und Bravade, und endlich gar in die Hoch-Fürſtl. Wohn-Behauſung geführet/ endlich aber dem Cornet wieder zugeſtellet ; Ja noch gar dazu die von Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach zu Dienſt Ihrer Kayſerl. Majeſt. und geſampter Chriſtenheit/ wider Dero Erb-Feind/ zu Speyer angeſtellte Werbung gehemmet/ und die Werber ohne allen Reſpect und Conſideration auf die Haupt-Wacht in Arreſt geſetzet / nach des Land-Fried-brüchigen Ausſchuſſes obriſten Führers des von Helmſtädts ſeltſamen Vorgeben/ daß dieſelbe von ihm / als der jetzo Commendant und General wäre / die Erlaubnuß haben müſten. Welche ohnverantwortliche Proceduren endlich am heiligen Grünen-Donners- und Char-Freytag auf das höchſte geſtiegen/ daß ſie/ am erſten den Evangeliſchen mit den Roſen-Kräntzen beſchwerlich
Num. 25. geweſen/ und ihnen zugeſetzet/ wie das Verhör-Protocoll Num. 25. ergibt / am andern aber ob ſchon das dem Gutleut Allmoſen / welches ſampt übrigen piis Corporibus in vorgeweſenen Kriegen von Feind und Freunden jederzeit verſchont geblieben/ zuſtändig geweſene 28. Klaffter Brenn-Holtz in dem Gutleut Hof verwachet/ und von ihnen nach und nach mehrentheils verbrant worden/ alle Ehrbarkeit auſſer Augen geſetzet / und dem von Kayſern und Königen hoch-privilegirten Hoſpital zu Sanct Georgen ſein vorräthtiges Holtz / mittler-
Num. 26. zeit ſie den Hoſpital-Schreiber beſage deſſen Relation Num. 26. durch eine bewehrte Mannſchafft auf den dem Hoſpital zugehörigen / und in der Stadt Speyer Territorio vor der Wormſer Wahrt gelegenen Bintz-Hof gewaltthätig geſchleyppet / und allerhand Inſolentien verübet / auch von dem Rinckenberger-Hof Stroh weggenommen / freventlich entwendet ; Nicht weniger auch am Sonnabend vor Oſtern continuirt, und Herrn Hofherbert den einen Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Pfarrern in ſeinen Meditationibus, darinnen er auf das Hoch-heilige Oſter-Feſt begriffen geweſen / geſtöhret / und ihm und ſeiner Jungfer Tochter / welche ſie in Arreſt
Num. 27. führen wollen / läſterlich zugeſetzt. Beſiehe Beylagen Num. 27. 28. und 29.
28. und 29. Mit dieſen Extravagantzen iſt es nicht genug geweſen / anerwogen ſie nicht einmahl am heiligen Oſter-Tag gerubet/ ſondern dergeſtalt ausgelaſſen geweſen/ daß ſie nach der Abend-Predigt gleich vor dem Kirch-Hof/ den Conſulenten/ Stadt-Medicum, Raht-Schreibern/ Studenten/ und alle / welche nur Degen angehabt/ unverſehens mit groſſer Wuht angefallen / und ihnen dieſelbe mit Gewalt genommen/ja einige mit bloſſen Degen gar bis in die Kirche verfolget/ und ſolche / bis man ihnen die Degen zugeſtellet / beſetzet haben / wie ſolches

Num.

Num. 30. usque 36. inclusivè des mehreren besagen. Durch welche in der Heiligen Zeit verübte Exorbitantzien die gantze Stadt in grossen Schrecken gesetzet worden / daß man alle Augenblick der Plünderung erwartet / zumahlen Bischöflicher Seiten ausgesprengt worden / daß auf den Oster-Dinstag einige tausend bewehrte Mann / und das gantze Land / um der auf den Mittwoch nach Ostern angestellten Procession mit beyzuwohnen / in die Stadt kommen würden / an welchem nicht allein die Capell über das auf dem Weiden-Berg stehende Creutz / dessentwegen man in summo Judicio Aulico mit einander in lite begriffen / aufgerichtet und eingeweihet / sondern auch denen Augsburgischen Confessions-Verwandten ihre neu-erbaute Kirche genommen / die Procession durch selbige geführet / und darinnen die erste Meß gelesen werden solte / welches letztere mit der Kirch zwar / wie man vernommen / auf einiger von der Clerisey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden gethane Vorstellung / was dieses Unternehmen nach sich ziehen würde / unterblieben / ausser daß man vermög Num 37. & 38. als man dieselbe dieser Ursachen halben geschlossen gehalten / und allenfalls die ausgesprengte Gewalt an derselben zu verüben erwarten wollen / die Thür einzuhauen sich verlauten / auch in der Nacht des Land-Fried-Bruchs die Fenster in derselben / und dem Evangelischen Pfarr-Hauß einschmeissen lassen; vid. Num. 39. und 40. Nichts destoweniger aber hat man einige 100. Mann in die Stadt kommen / und die Procession wider das bekannte Herkommen mit gewehrter Mannschafft die auf beyden Seiten als Trabanten gegangen / begleiten lassen / auch sich in so weit nicht enthalten und moderiren können / daß man den erstern Evangelischen Pfarrern Herrn Johann Willhelm Pollmann / als er in seinem unter dem sogenannten halben Tach / allwo die Bischöfliche eine Wacht gehabt / an der Stadt-Mauren liegenden Garten / welche Gegend weit abgelegen ist / und dahin keine Procession kommt / gewesen / und mit einer Perspectiv nach dem weit davon gelegenen Weidenberg an der Garten-Thür sehen wollen / man Ihn niederzuhauen veranstaltet gehabt / würde auch erfolgt / oder derselbe wenigstens hart verwundet worden seyn / wann es GOtt nicht gefügt / daß der Degen an der Wand angeschlagen / und der Streich dadurch zurück gehalten worden / wie aus dessen ertheilten Attestat Num. 41. zu ersehen seyn wird; Ob nun wohlen sonsten an diesem Tag die Burger mit den Ihrigen sich zu Verhütung aller angedroheten und besorgten Ungelegenheiten / in ihren Häusern gantz still gehalten / und nicht auf den Gassen sehen lassen / und man verhoffe / es würde die Procession ohne Desordre abgehen / so hat man sich doch mit den offenen Strassen / und vorgenommenen Neuerungen nicht vergnügt / sondern in Herrn Johannes Bästens / des Rahts / Laden zur hintern Thür / welche nur halb offen gewesen / bewehrt eingefallen / und hat desselben Laden-Bedienten vor der vorbey gegangenen Clerisey / da das Venerabile noch weit zurück gewesen / mit angedrohter Ermordung nieder zu knien gezwungen / vermög Num. 42. und ihn dadurch in seiner Gewissens-Freyheit wider den Religions-Frieden gekräncket / welche Kränckung zu folge Num. 43. 44. und 45. auch einen Tag nach erfolgter feindseeliger Occupation der Stadt einem unschuldigen Kind von 11. Jahren wider fahren / welches dessen Avus Maternus, dem man es nach seiner beyder Eltern Todt / als es in der damahligen theuren Zeit von übrigen Freunden verlassen gewesen / vor das Hauß gebracht / zu sich genommen / und aus dem Unflahte erzogen / nachdem es bereits eine zimliche Erkanntnuß in der Evangelischen Lehr besessen / unterm pretzhafften Vorwand / daß es Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Leib-eigen seye / contra tenorem Instrumen-

Num. 30. usque 36. — Num. 37. & 38. — Num. 39. und 40. — Num. 41. — Num. 42. — Num. 43. — Num. 44. und 45.

ſtrumenti Pacis Weſtphalicæ art. 5. §. 37. ohngeachtet es ſich declarirt, daß es nicht Catholiſch werden wolle/ dem Groß-Vatter mit Gewalt aus dem Hauß nehmen/ und aus der Stadt wegführen laſſen. Wiewohlen auch Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſowohl gegen Kayſerl. Majeſt. als auch verſchiedene Hohe Herrn Fürſten/ welche deroſelben ſolch ihr Unternehmen zu Gemüht geführet verſichert/ ſich auch gegen E. Rahts Deputirte ſelbſten erkläret / wie Dieſelbe gar nicht geſonnen / E. Raht an ſeiner Immedietät und habenden Privilegien einigen Abbruch zu thun/ ſondern allein Ihre Sicherheit ſuchten / ſo bezeugen doch die vielfältige Eingriff in E. Rahts Jurisdiction, die täglich überhand genommene Beeinträchtigungen und Turbationes gantz Sonnen-klar das Contrarium, und daß jetzt-bemeldte Declarationes, facto contrariæ, nur zu dem Ende geſchehen/ daß man durch ſolchen gemachten blauen Dunſt Zeit gewünnen/ und ſich indeſſen veſter ſetzen/ auch ſich ſonſten Patronos erwerben/ und dadurch der Stadt Wiederherſtellung in vorigen Stand ſchwehr und ſauer machen könne ; Unter dieſen Beleydigungen iſt nicht eine geringe/ daß da man E. Raht alles Gewehr dergeſtalten weggenommen/ daß man ihn zu Exercirung ſeiner Jurisdiction, und Aufführung des Geleits nicht einmahl einige Flinten übrig gelaſſen/ ja gar durch den Keller Henrici von Deidesheim einige Mann/ welche das Chur-Pfältziſche Geleit an der Wormſer Wahrt obſerviren und abfertigen ſollen/ unterm Vorwand/ daß man vorhero von Ihro Hochfl. Gnad. Erlaubnuß ausbitten müſte/ abgetrieben worden/ vermöge angefügten Num.

Nnm. 46. 46. Ja man hat das Vorhaben/ die Stadt Speyer ab Imperio zu avelliren/ nicht länger verborgen halten können/ ſondern endlich ſolches offenbaren müſſen/ wann

Num. 47. man in einem injurioſen angeſchlagenē Patent ſub Num. 47. an das Raht-Hauß/ die Catholiſchen Kirchen/ und Stadt-Thor/ die Stadt Speyer (**Unſere Stadt**) zu nennen/ und an E. Raht wie auch die Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte und Reformirte Pfarrer/ als wann ſie unter Biſchoflicher Jurisdiction wären/ Befehl zu ertheilen ſich angemaſſet/ den Raht und deſſen angehörige Burgerſchafft allerhand ohnerfindlicher und unerweißlicher Sachen bezüchtiget / und dadurch zwiſchen denſelben eine Uneinigkeit zu ſtifften

Num. 48. getrachtet/ welches dann E. Raht bewogen/ nachdem Er wohl verſichert/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden der in Num. 48. gemachten Allergnädigſten Kayſerlichen Verordnung die ſchuldige Parition nicht leiſten würden / man auch Biſchoflicher Seiten hin und wieder ausſprengen laſſen / daß man gar der

Num. 49. & 50. Burgerſchafft die Huldigung werde anmuhten/ in Num. 49. & 50. Ihro Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſte Vorſtellung zu thun/ und Dieſelbe um Rettung wehmühtigſt anzuflehen/ wobey zugleich Ihro Kayſerl. Majeſt. beſiehe

Num. 51. Num. 51. allerunterthänigſt anheim geſtellet worden/ was Dieſelbe/ da dieſe Sache absque dolo & culpa caſualiter an beyden Höchſten Reichs-Gerichten introducirt worden / derentwegen allergnädigſt verordnen wollen / worauf

Num. 52. auch das Reichs-Hof-Rahts Concluſum Num. 52. erfolget / welchem Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. zu gröſtem Reſpect dieſer Kayſerl. allergerechteſten Verordnung annoch keine Parition geleiſtet/ ſondern mit Thätlichkeiten und Attentatis gegen die Stadt embſig continuiren laſſen. Wie Sie dann/ um vor aller Welt Augen zu legen/ daß Ihro Kayſ. Maj. dieſelbe zu pariren keinesweges willens ſeyen/ in dero Biſſthum an ſtatt gemeiner Land-Militz/ 300. Mann werben/ und dieſelbe zum theil mit Weibern in die Stadt ziehen / und auf die Zunfft-Stuben/ und in das Wayſen-Hauß/ auch andere leere Burgers Häuſer

ſer legen laſſen/ welche von ihnen mit Zerſchlag- und Abbrechung der Thüren/ und anderer übler Hauſshaltung/ gäntzlich ruinirt werden/ die Officiers aber zu den Burgern einquartirt. Unter dieſes neue Volck hat man/ um E. Raht deſto gröſſern Tort anzuthun/ Maleficanten/ welche theils aus dem Gefängnuß gebrochen/ und theils nach geſchworner Urphed der Stadt verwieſen worden/ zu allgemeinen gröſten Aergernuß genommen/ auch andre einſchleichen laſſen; Und als Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden die aufgeſetzte Speciem Facti zu Handen bekommen/ hat Dero Regierung diejenige/ welche Atteſtata von ſich gegeben/ durch den Notarium Flörchinger/ den Ober-ſchultheiſſen zu Hainhofen/ welcher ein Land-Friedbrecher mit geweſen/ und die Bauren mit aufgemahnet hat/ und dem daher kein Glauben zu zuſtellen/ zu intimidiren/ und ſie ihre der Warheit zu Steuer ertheilte Zeugnuß zu revociren/ vermögen/ und E. Raht beſiehe Num. 53. vermittelſt gethaner Bedrohung erſchrecken wollen/ Num. 53.
mithin der ſchon ernannten Allerhöchſten Kayſerlichen Commiſſion, als Dero die Unterſuchung gebühret und aufgetragen iſt/ ohnverantwortlichen vor- und eingegriffen/ auch um E. Raht in Schrecken zu bringen/ eine unrichtige Schuld/ welcher erpreßte Obligation in dem Oſnabrügiſchen Frieden Art. 4. §. 46. caſſirt und annullirt, auch von E. Raht gegen das in damahligen 30. Jährigen Krieg gefällte Urtheil in omnem eventum das Beneficium Reviſionis zu folg jetztbeſagten Inſt. Pac. cit. art. 4. §. 49. ergriffen/ und da man Biſchöflicher Seiten nun 66. Jahr geſchwiegen/ præſcribirt worden/ zum Vorſchein gebracht/ und ihm ſeine Stadt-Gefälle wegzunehmen angedrohet. Num. 54. & 55. Ob nun wohlen ſo wohl von verſchiedenen Hohen Orten/ als auch E. Num. 54. & 55.
Hoch-Fürſtl. Ober-Rheiniſchen Crayß-Ausſchreib-Ampt Dehortations-Schreiben und gar von Hoch-Löbl Corpore Evangelicorum Interceſſionales vid. Num. 56. bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden eingekommen/ und Dieſelbe Num. 56.
ſolche in behörige Reflexion nehmen ſollen/ ſo haben Sie doch dieſelbe in gar keine Conſideration gezogen/ ſondern vielmehr unter der Hand in der Stille veranſtalten laſſen/ daß man in der Nacht zwiſchen Mittwoch und dem Himmelfahrts-Tag einen blinden Lärmen machen/ und hernach auf die ohnbewehrte/ und etwa in 300. Mann ſtarcke Burgerſchafft/ wie dann ein gantz ohngereimtes Vorgeben iſt/ daß ſie 300. bewehrte Mann benebſt vielen andern in der Stadt mit Gewehr verſehenen ſolte ausjagen können/ ausgeben wollen/ als er warteten ſie Hülffs-Völcker/ und wolten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden in ſelbiger Nacht aus der Stadt jagen. Damit man nun dieſe Anſtalt und angenommene Furcht recht diſſimuliren möge/ wurde der Biſchöflich-Speyeriſche Secretarius Kalt am 20ten May gegen Abends zu dem Burgermeiſter geſchickt/ um darauf zu treiben/ und mit Ungeſtümm zu verlangen/ daß der gantze Raht alſobald zuſammen kommen ſolle/ weil er was wichtiges zu proponiren hätte/ welcher dann hernach gantz erhitzt und erpyffert vorgebracht/ was maſſen er von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden Commiſſion bekommen/ E. Raht zu hinterbringen/ weil die Burgerſchafft ſich verlauten laſſen/ daß morgen der Meſſias mit ſeinen Trouppen der Stadt zu Hülff kommen würde/ die Hülffe alſo auch nicht mehr weit ſeye/ zudem ſie auch noch viel Gewehr zurück behalten hätten/ ſich auch verlauten laſſen/ daß ſie Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſampt dero Bedienten und Angehörigen aus der Stadt jagen wolten; So verlangten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden/ daß E. Raht Ihro und den Ihrigen Sicherheit/ und zwar gleich verſchaffen/ und die Burgerſchafft ernſtlich anhalten ſolte ihr Gewehr auszuliefern/ widrigenfalls wolten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden noch mehr Mann-

ſchafft/ welche ſchon parat ſtehe/ herein kommen/ die Burger belegen/ und ihre Häuſer viſitiren laſſen/ und möchte E. Raht die Verantwortung auf ſich nehmen/ Sie hätten zwar noch Leute genug in der Stadt/ womit ſie ſich defendiren könten/ apprehendiren alſo nichts/ doch weil die Commiſſion erkannt ſeye/ ſie auch bishero keine Thätlichkeiten weiters vorgenommen/ ſo verlangten ſie auch Sicherheit von der Stadt/ welche Ihr E. Raht ſogleich verſchaffen ſolte. Hierauf hat E. Raht antworten laſſen/ was maſſen ihn ſehr wundere/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden wegen Ankunfft des Meſſiæ, und ſeiner Hülffe etwas vorbringen laſſen/ da doch E. Raht und ſeine Burger/ als Evangeliſche Chriſten an keinen zukünfftigen Meſſiam mehr glaubten/ man wiſſe auch von keiner auf Morgen ankommen ſollender Hülffe/ und laſſe auch E. Raht es bey der Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden bereits verſprochener Sicherheit bewenden/ und wolle dieſelbe hiemit nochmahlen verſprochen haben/ auch vor ihre Burgerſchafft garantiren/ daß ſolche keine Thätlichkeiten weder gegen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden/ noch Dero Bediente/ und Angehörige vornehmen ſolten ꝛc. Der Raht beruffe ſich auf das Kayſerliche Reſcript, welches beyden Theilen injungirt, ſich aller Thätlichkeiten zu enthalten/ und wie derſelbe ſeines Orts dergleichen thun wolte/ ſo verſehete er ſich ein gleiches von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden/ wolte alſo nicht hoffen/ daß Sie fernere Thätlichkeiten vornehmen würden; Übrigens möchten ſie nur einen Burger nahmhafft machen/ welcher ſich bedrohlicher Reden oder von Ankunfft des Meſſiæ etwas verlauten laſſen/ ſo wolte E. Raht denſelben exemplariſch ſtraffen; Das wenige Gewehr/ ſo noch auf dem Raht-Hauß vorhanden ſeye/ hätte derſelbe in ſeine Gewahrſam genommen/ und garantire/ daß keinem Burger davon etwas ſolte verabfolgt werden/ wolten es aber Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden mit Gewalt holen laſſen/ könte man derſelben nicht widerſtehen/ man könte demnach keine andre Sicherheit/ als bereits geſchehen/ verſprechen/ und ſeye übrigens der Allergnädigſten Kayſerlichen Commiſſion gewärtig/ wobey ſich alles zeigen würde. Worauf der Secretarius mit den zwey Cantzelliſten wieder gekommen/ und proponirt, daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden derſelbe von der ihm ertheilten Antwort/ unterthänigſte Relation erſtattet/ es wären aber Dieſelbe mit der verſprochenen Sicherheit nicht ſo ſchlechter Dingen zu frieden/ ſondern weil es gnugſam erweißlich/ daß Burgere ſich hätten verlauten laſſen/ daß Morgen ihre Hülffe kommen werde/ maſſen dann ſolches der Herr Göller/ ſo zum letzten die Billetten geſchrieben/ oder der Billetten-Schreiber iſt/ zum Herrn Hof-Raht Schonmartz geſagt/ ſo verlangten Ihro Hoch-Fürſtliche Gnaden/ daß E. Raht Morgen nach geendigtem GOttes-Dienſt/ der Burgerſchafft nochmahls ernſtlich befehlen möchte/ all ihr Gewehr auszulieffern. (2.) Verlangten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden/ daß das auf dem Raht-Hauß befindliche Gewehr gleichfalls gegen Deſignation ſolle ausgelieffert werden/ widrigen falls wolten Sie viſitiren/ und wie bereits erwehnet/ die Burgerſchafft aufs neue belegen laſſen/ weilen Sie einmahl Sicherheit haben müſten. Dagegen E. Raht zur Antwort ertheilet/ derſelbe ſeye eben in procinctu geweſen/ der Burgerſchafft umſagen zu laſſen/ ſich aller bedrohligen Reden zu enthalten/ ohngeachtet Er derſelben ſolches vor zwey Tagen durch ein Herren-Gebott ſchon hätte verbieten laſſen/ was aber den Herrn Göller betreffe/ ſo ſeye derſelbe kein Billetten-Schreiber/ hätte auch mit dem Herrn Hof-Raht Schonmartz ſein Lebtag kein Wort geredet/ man wolte aber ferners inquiriren; Das auf dem Raht-Hauß befindliche wenige Gewehr/ welches

ches nur in etlichen Degen und wenig Piſtohlen beſtehe / könte E. Raht nicht ausliefferen / hätte ſolches in ſeine Gewahrſam genommen / wolten aber Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſolches mit Gewalt holen laſſen / müſte E. Raht ſolches geſchehen laſſen / beruffe ſich übrigens auf die Commiſſion, und halte ſich au pied de la lettre. Als nun der Secretarius dagegen replicirte / man hätte ihm ja ſchon verſprochen / daß Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnaden das Gewehr ſolte ausgelieffert werden / und man dagegen verſetzte / daß es die Meynung gehabt / man wolte ſich nicht widerſetzen / wann es Jhre Hoch-Fürſtl. Gnaden de facto wolten holen laſſen / es hätten aber dieſelbe dieſes Gewehrs halben nichts zu befürchten / welches allda in Securität läge / und keinem Burger etwas davon ſolte abgefolget werden / apprehendirte derſelbe ſofort das Wort Securität / und implorirte ſeine Zeugen / ſolten ſolches ad Notam nehmen / daß das Gewehr allda zur Securität läge; Welches gar viel auf ſich hätte; Dagegen man geantwortet / daß man die Wort nicht anders auslegen ſolte / als die Meynung ſeye / man hätte geſagt / das Gewehr liege da in Securität / und nicht zur Securität / woraus er extorquiren wolte / als ob E. Raht zu jemands Offenſion ſolches allda liegen habe / Jhre Hoch-Fürſtl. Gnaden könten es ja abholen laſſen / E. Raht würde es nicht hindern / aber zur freywilligen Auslieferung könte ſich derſelbe nicht verſtehen. Als ſie nun auch auf Reſolution drungen / ob man der Burgerſchafft wolte umſagen laſſen / Morgen nach dem GOttes-Dienſt ihr Gewehr zu lieffern / hat man zur Antwort gegeben / obwohlen E. Raht vor unnöhtig gehalten / der Burgerſchafft noch mahlen anzubefehlen / ihr Gewehr auszulieffern / indem ſie es bereits gethan / ſo wolte er doch ſolches nochmahlen zum Uberfluß thun / es käme ihm aber ſehr befremdlich vor / daß Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden allemahl an Hohen Feſt-Tägen demſelben dergleichen zumuhteten / welches man an Höhern Orten anzubringen nicht umhin könte / darauf der Secretarius weiter nichts verſetzt / als daß periculum in mora ſeye / und ſie das Feſt ſo wohl als wir feyerten / und damit ſeinen Abſchied genommen. In der Nacht hat man / als die Biſchöfliche ſelbſten geſchoſſen / einen Tumult angefangen / und die beyde Burgermeiſter / ſie zu maſſacriren und in Stücken zu zerhauen / auch ihre Häuſer zu plündern bedrohen / auch das gantze Land / durch in der Nacht hinaus geſchickte Expreſſen, welche als wann Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden in äuſſerſter Gefahr / auch ihre Miliz bereits von der Burgerſchafft völlig niedergehauen wäre / ausſprengen müſſen / in Allarm bringen / und auf Speyer zu lauffen laſſen / geſtalten dann vor der Stadt etliche hundert mit Gewehr / und Gabeln auch andern / zuſammen gekommen / und aufgelauret / ob das plündern vor ſich gehen würde / alles nach Ausweiß Num. 57. 58. 59. 60. und 61. Dannenhero E. Raht durch ſeine Deputirte Audienz bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden ausbitten / und derſelben vortragen laſſen / wasgeſtalten Jhro gnädigſt gefällig geweſen / durch dero Secretarium Herrn Kalten / E. E. Raht geſtern anzeigen zu laſſen / wie daß ſie in Erfahrung gebracht / daß die Burger ſich hätten verlauten laſſen / daß / als heute / ihnen Hülffe zukommen würde / ſie viel Gewehr zurück behalten / und ſich ſonſten vieler bedrohlicher Reden hätten vernehmen laſſen / E. Raht aber bereits geſtern gegen Herrn Secretarium Kalten conteſtirt hätte / daß ihm davon nichts wiſſend ſeye / ſie auch garantirten / Jhre Hoch-Fürſtl. Gnaden von Seiten des Rahts und Burgerſchafft nicht das geringſte zu befürchten hätten / wie wohlermeldter Herr Secretarius des mehrern unterthänigſt würde referirt haben / E. Raht auch nochmahlen bey Verpfändung Leib / Blut / Haab und Gut / ja Leib und Lebens Jhrer Hoch-Fürſtl. Gn.

Num. 57. 58. 59. 60. und 61.

und dero Angehörige die Sicherheit versprochen / so hätte derselbe doch vernehmen müssen / daß ihm die Schuld an dem jenigen / was diese Nacht passirt, beygemessen werden wolle / sie könten aber bey GOtt contestiren / daß sie an allem unschuldig wären / und nicht die geringste Notiz davon hätten / wie dann auch die Herrn Burgermeister diese Nacht deßwegen hart wären bedrohet worden / wovon sie des mehrern unterthänigst würden referiren können / als möchten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden geruhen / derselben Vortrag gnädigst anzuhören: Darauf dieselbe gnädigst zu vernehmen gegeben / was sie gestern durch den Secretarium Kalten anzeigen lassen / dazu wären sie bewogen worden / wegen der Reden so unter der Burgerschafft gangen / daß die Hülffe heute kommen würde / wie solches der Billetten-Schreiber Göller dem Hof-Raht Schonmarth gesagt hätte / und man alsdann sie sampt ihren Angehörigen an denjenigen Ort / wo sie hingehöreten / hinjagen wolte / deßwegen sie dann auch bewogen worden / durch den Secretarium Kalten / das auf dem Raht-Hauß befindliche Gewehr auszuliefern / begehren zu lassen / man hatte aber zur Antwor gegeben / man brauche solches zu seiner Securität; Es wären auch gestern Abends die Stadt-Knechte mit rohten Mänteln herum gegangen / und den Burgern gesagt / sie solten sich mit ihrem Gewehr parat halten / die Hülffe wäre nicht weit: Es wäre auch diese Nacht auf ihre Leute aus den Häusern geschossen worden / deßwegen der Lärmen geschehen / und hätten sie sich in Sicherheit setzen müssen / wie sie dann auch willens gewesen / noch mehr der Ihrigen herein kommen zu lassen / welche sie den Burgern in die Häuser musten legen lassen / sie hätten wegen ihrer Mannschafft grosse Unkosten / und wäre dieselbe den Burgern nicht zur Last / weilen sie das Wacht-Geld dadurch spahreten / und auch Losung von ihnen hätten / sie gäben denen Ihrigen Brod und Wein / und unterhielten sie also selbst. Man hat dagegen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden unterthänigst remonstrirt, daß die Meynung nicht gewesen / daß man das auf dem Raht-Hauß befindliche Gewehr nicht hätte wollen abfolgen lassen / sondern man dem Herrn Secretario gesagt / es läge allda in Securität / wann es Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. de facto wolten holen lassen / könte man es nicht hindern: Das Herumschicken der Stadt-Knecht wäre zu dem End geschehen / damit niemand ohne Laternen auf der Gassen gehen solte / weil Herr von Helmstädt es also begehrt: Man versichere auch / daß aus keinem Burgers-Hauß ein Schuß geschehen / E. E. Raht hätte schon gewisse Nachricht / daß von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden eignen Leuten seye geschossen worden / wie dann der kleine Trompeter solches gethan hätte / worauf Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden replicirten / in ihrer Nachbarschafft seye ein Schuß geschehen / das abgeholte Gewehr läge bey ihnen noch in guter Verwahrung / und solte der Bürgerschafft schon wieder gegeben werden / wozu Herr Vice-Cantzler gesagt / der kleine Trompeter habe geschossen / da der Tumult schon vorbey gewesen / allein Burgere hätten auch geschossen / welches man aber constantissime widersprochen. Auf hierauf erfolgte Erzehlung derer Herrn Burgermeister wie hart sie diese Nacht wären bedrohet worden / nemblich wofern noch ein Schuß geschehe / wolte man sie in ihren Häusern massacriren und ihre Häuser plündern lassen / haben Ihro Hoch-Fürstl. Gn. versetzt / ihre Wort wären gewesen / wofern es Ungelegenheit gäbe / solten sie die ersten seyn deren Häuser geplündert werden solten / man plündere ja auch da zu erst / wo das meiste Geld seye / wie dann bekannt / daß die Herrn Burgermeistere Geld hätten / es wäre auch ein Glück gewesen / daß im Anfang / wie ihre Leute auf die Stadt geruckt / die Brunheiner so bald herein kommen wären / wofern ihre dißseits wohnen-

Digitized by Google

wehnende Unterthanen dazu gekommen/ und die Stadt mit Gewalt wäre eingenommen worden/ dörffte es ohne Plünderung nicht abgegangen seyn. Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden haben in Discursu ferner erwehnet/ man verspreche viel/ und halte wenig/ man habe ihr auch versprochen/ man wolte ihren Vortrag/ welchen sie das erste mahl denen Deputirten thun lassen/ der Burgerschafft auch vortragen/ welches man aber nicht gethan/ weilen man gefürchtet/ viele Bürger würden zu ihnen tretten/ sie hätten auch anfänglich die Güte vorgeschlagen/ man habe Ihro aber zur Antwort gegeben/ es seye zu spät/ die Sache seye schon vor dem Höchsten Richter/ deßwegen sie dann die Commission abwarten wolten/ wiewohlen man sich in wenig Tagen würde vergleichen können/ dazu die Commission viele Wochen haben müste/ es würde auch alles nicht geschehen seyn/ wann man an statt Notarii und Zeugen Ihro eine Deputation vom Raht geschickt hätte; Es haben E. Rahts Deputirte sonderlich auch Erwehnung gethan/ daß viele Maleficanten/ so der Stadt vorher verwiesen worden/ sich wiederum eingeschlichen hätten/ ja gar unter Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. Land-Miliz dergleichen Leute sich befinderen/ darauf dieselbe repliciret, daß ihnen davon nichts bewust/ man solte dergleichen Leute nahmhafft machen/ welches man auch gethan/ und absonderlich einen/ welcher wegen Diebstalls von der Stadt inhafftirt worden/ allein ausgebrochen/ und durchgegangen/ nahmhafft gemacht. Ferners hat Herr Vice-Cantzler auch Meldung gethan/ daß man viel in Schrifften gesetzet/ welches E. Raht bey der Commission schwehr zu erweisen sein würde/ wie man dann von Scripturis violentis gemeldet/ da doch die Frau Gebhartin nichts davon attestirt habe/ item habe man den ehrlichen Mann auf Herrn Land-Schreiber deutend/ beschuldigt/ als ob er gesagt/ er wolte daß Feuer vom Himmel auf die Lutherisch. Hund fiele/ und sie verbrennte/ da er doch versichert seye/ daß er viel zu gescheid dazu wäre/ als daß er solche Reden ausstossen solte/ worauf Herr Land-Schreiber contestirt, Er könte eydlich behaupten/ daß ihm solche Reden nicht wären in den Sinn gekommen/ es wären eben viel böse Burger in der Stadt/ die ihr Maul nicht halten könten/ wären auch viel gute da/ so an diesem Wesen keinen Gefallen hätten/ dagegen man versetzet/ die so etwas attestirt hätten/ möchten es verantworten; Ferners hat Herr Vice-Cantzler erwehnet/ daß Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Meynung nicht seye/ das Systema der Stadt umzustossen/ sondern sie verlangten Sicherheit vor sich/ und die Ihrigen/ Ihro Hochfl. Gn. haben auch weiters gemeldet/ sie hätten bey 800. Mann in der Stadt gehabt/ wañ sie willens gewesen/ Thätlichkeiten vorzunehmen/ würden sie nicht bis jetzo gewartet haben/ da sie noch kaum 300 Mann allhier hätten/ sich darauf zu Hn. Burgermeister Bleyl gewendet/ vermeldende/ er seye der älteste Burgermeister/ auf ihn komme alles an/ welcher sich aber entschuldiget/ daß er dermahlen nichts zu befehlen habe/ massen er dieses Jahr nur Altermeister und im Bau-Ampt wäre. Man hat endlich/ nachdem man alles Widrige bestens abgeleinet/ auch Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. versprochen/ daß man der Burgerschafft noch heute anbefehlen lassen wolte/ ihr Gewehr vollends in E. Rahes Verwahrung zu lieffern/ und dieselbe also zimlich wieder besänfftiget zu seyn verführet/ nochmahlen bey Verpfändung Haab/ Leib/ Leben/ Gut und Blut/ alle Sicherheit versprochen/ mit Beyfügen/ daß man verhoffe/ Ihro Hoch-Fürstl. Gn. würden allen Unwillen gegen E. Raht und die Stadt gnädigst fallen lassen/ insonderheit aber die Herrn Burgermeister/ welche in allem unschuldig/ mit dergleichen Bedrohungen künfftighin gnädigst verschonen/ worauf man sich vor erstattete gnädigste Audienz bedancket/ und geziemend Abschied genommen hat.

Num. 52. Am ſelbigen Abend hat man auch keine Ruhe gehabt / ſondern den Kühhürten / vermög Num. 52. übel tractiren / und die Zähn in Halß ſtoſſen laſſen. Damit man auch der Stadt an ihren Einkünfften ohnrechtmäßigen Abbruch thun möge / hat man einen Marquetenter / welcher Fleiſch aushauen und jedermänniglich verkauffen / auch Weinſchanck treiben muß / in die Stadt genommen / und ihn eine groſſe Buden auf der Stadt Allment auffrichten / ingleichen auch andre fremdde Handwercks-Leut / als Schuhmacher / Schneider und dergleichen einſchleichen laſſen / welche der Burgerſchafft alle Nahrung entziehen / geſtalten dann bereits aller Handel und Wandel darnieder ligt / und das Policey-Weſen nach und nach gäntzlich zerfället.

Es erhellet nun ſo wohl aus erſterer Facti Specie, als auch dieſer Continuation und allen darinnen vorgebrachten Haupt-Umſtänden / andere und viel geringere zu übergehen / daß Ihre Hochfl. Gn. der Herr Biſchoff / dero Regierung / Land-Bediente / des Ausſchuſſes Auf- und Anführere / auch die ſich zu demſelben geſchlagene Bauren aller Biſchöfl. Aempter / durch Violation des heylſamen hochverpönten Land-Friedens an Kayſ. Majeſt. und dem Heil. Römiſ. Reich gröblich / ſampt und ſonders ſub dio am hellen Tag vergriffen haben / und noch mit Haltung beſtändiger Beſatzung in der Stadt Speyer / und Aufzügen / auch weitern Friedbrüchigen Thätlichkeiten bis dieſe Stund ſtraffbar continuiren / mithin in die Straff deſſelben und übrige Pœnas Juris communis ipſo facto gefallen ſeyn / geſtalten dann alle zu einem Land-Friedbruch gehörige Requiſita überflüſſig vorhanden / angeſehen

1. VIS PUBLICA ſo wohl mit dem in der Stadt offenbahres Territorium und Wald beſchehenen bewaffneten Einfall / und Abhauung / auch Wegführung des Holtzes / als auch feindlicher Verenn-Occupir- und Beſetzung der Stadt / auch andern verübten enormen Gewaltthaten von einem immediaten Stand des Reichs gegen einem andern gleichfalß ohndiſputirlichen und von Biſchöflicher Seiten ſelbſten agnoſcirten Reichs-Stand allerdings begangen worden / und zwar ATROX ET MAJOR QUAM CUI RESISTI POSSIT, da verſchiedene getödtet und verwundet / die Thör mit Aexten aufgehauen / die Burgerſchafft diſarmirt, und belegt / verſchiedene mit ſtarcker Mannſchafft bewachet / und in Arreſt behalten / die um Frevel in alieno Territorio gefangen geſeſſene gewaltthätig mit Einhauung der Thür befreyet worden / und was dergleichen im Reich ſchier nie erhörte unverantwortlicht Dinge mehr ſind / nicht zu gedencken) daß die Stadt Speyer / mit ſchnöder Verachtung Kayſerl. Maj. der heilſamen Reichs-Satzungen / und der Höchſten Reichs-Gerichter / bis auf dieſe Stund Gewalt-thätig beſetzt gehalten / der Raht an dem Exercitio ſeiner Jurium gehemmet / Ihm aller nur erſinnlicher Eingriff gethan wird / daß demnach dieſes Factum vis publica atrox, imo atrociſſima, publicam ſecuritatem violans iſt / cujus finis ad arma & ſeditionem in Imperio ſpectat. Blum. in Proc. Cam. t. 29. §. 39 ſeqq.

2. Iſt dieſe Gewaltthat geſchehen Vi armata, collecta manu & coadunatis hominibus, angeſehen der Bauren viel hundert bewaffnet / auch in Trouppen / wie Soldaten eingetheilt geweſen / und von dem Land-Obriſten von Helmſtädt / auch andern Land-Bedienten / welche ſich als Officiers gebrauchen laſſen / angeführet worden.

3. Woraus auch das dritte Requiſitum, ut vis illata ſit ex propoſito & dolo, vorſetzlicher Weiß / ſich von ſelbſten ergibt / Cum enim dolus in mente delinquentis conſiſtat, ac lateat, & propterea directò difficulter probari poſſit, ſatis

fuerit,

fuerit, ſi ex circumſtantiis facti, ex perſpicuis indiciis, & evidentia ipſius facti probari poſſit, veluti ſi vis publica illata fuerit, ſi coadunatio hominum intervenerit, ſi incendio damnum datum fuerit, ſi hoſtilis alieno territorio facta invaſio. Roding. lib. 1. t. 7. §. 79. anerwogen klar / auch hiernechſtens vor Hoher Kayſerl. Commiſſion ſufficienter dargethan werden wird.

1. Daß die Biſchöfliche ſchon etliche Wochen vor dem Anfall Pulver und Bley zu dieſer ungerechten Land-Fried-brüchigen That eingekaufft/auch etliche Tag vor angeſtelltem Tumult Pulver und anders in das Biſchöfliche Hauß heimlich geführt/ und ſich zu dieſem Land-Fried-Bruch præparirt.

2. Daß die Regierung / als ſie ſich von dem erregten Lärmen nichts zu wiſſen angeſtellet / hernach doch bekennen müſſen / daß die Aemptер ſich untereinander verbunden / dieſelbe alſo von dieſer Verbindung gewuſt / und ſie doch nicht abgeſtellet.

3. Als die bewehrte Bauren ſchon im Geſicht der Stadt / und zum Angriff parat geſtanden/ weder Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden noch dero Regierung ſelbigen abzuziehen befehlen wollen/ im Gegentheil

4. Mit Loßbrennung groben Geſchützes / und Ausſteckung der Blut-Fahnen auf den Dohm das Zeichen zum Angriff gegeben/ da der Herr Biſchoff NB. ſelbſten in der Stadt geweſen.

5. Daß die bewehrte Bauerſchafft in der Stadt eignen uhrmahlen mit Dudenhofen in lite geweſenen / und auf ihrem umſteinten Territorio gelegenen Wald / daran die übrigen Dörffer doch nicht den geringſten Anſpruch haben / noch iemahlen gemacht / eingefallen/ und viele Bäume gefället / mithin dem Hoch-preißlichen Cammer-Gericht in ſeine Jurisdiction gegriffen/ und ſich zum Richter aufgeworffen.

6. Man Biſchöflicher Seiten ſich berühmet / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. hiedurch zeigen wollen / daß ſie zu dergleichen Land-Fried-brüchigen That-Handlungen keine fremdde Hülffe nöhtig / wie die Stadt vorgegeben / als wolten ſie ſich der Frantzoſen Hülffe bedienen/ welches doch unerweißlich iſt/ mithin der lang vorhero genommene Vorſatz dieſer That evidentiſſimè erſcheinet / und das Haupt-Fürwenden als wann Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dero Unterthanen nicht zuſammen beruffen laſſen / ſondern dieſelbe von ſelbſten aus eigner Bewegnuß und Liebe / um ihren Landes Fürſten aus der Augenſcheinlichen Gefahr zu retten/ gethan/ übern Hauffen fället/ zumahlen dieſe Bauren-Hülff ohne dem ohnnöhtig geweſen / auch gantz ohnerfindlich iſt / was von Beſitzung ihres Familien-Hauſes/ Ein- oder Anfall / Bedrohungen / und andern mehr ausgeſprengt worden.

7. Erhellet ſolcher Dolus nicht weniger daraus/ daß ſo viel hundert Bauren in einer Ordnung aufzuziehen Zeit erfordert gehabt / maſſen der undisciplinirte Landmann in ſo kurtzer Zeit in einer Ordnung nicht aufzubringen.

8. Und wer möchte doch an dieſem lang meditirten Fried-brüchigen Vorſatz noch zweiflen/ da Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden / oder den Ihrigen zu einiger Gewaltthat kein Anlaß gegeben worden / und es damit nicht ausgemacht / wann man zu Beſchönung ſolcher grauſamen That vorgibt / man habe ſich einer Unſicherheit befürchtet / maſſen ſolchergeſtalten alle Befehdung / Mord / Raub und Friedens-Bruch könten entſchuldiget werden / doch lieſſe ſichs noch hören/ wan man nur eine wahrſcheinliche Urſach zu ſolchem Verdacht beybringen könte / daß man an Seiten der Stadt auch nur etwas von weitem machinirt, da im Gegentheil die arme Stadt noch mehrentheils ein Stein-Hauſſen/

und ſeit etlich und zwantzig Jahren alles / was nur von Unglück zu erdencken / ausgeſtanden / daß ja wider alle Vernunfft wäre / wann die arme / ſo lang im Exilio geſeſſene / gedruckte / beraubte und verbrannte Einwohner einen ſolchen mächtigen Fürſten / der einen ſolchen ſtarcken Fuß und Rücken im Reich hat / zu beleydigen / ſich nur ſolten zu Sinn genommen haben. Die wahre Urſach aber iſt ſchon entdecket / nemblich die Stadt Speyer dem Biſthum zu incorporiren / und dem Reich zu eximiren. Ja wann auch

9. Der Dolus aus gar nichts hervor leuchtete / ſo wäre dieſes eintzig und genug / daß man bis daro in dieſem Land-Fried-brüchigen Weſen fortfahret / die Kayſerliche Verordnungen vor nichts achtet / und da die Stadt aller Menſchen Erbarmung meritirt, nur von den Biſchöflichen bis auf dieſe Stund unbarmhertzig gedruckt wird.

Dieweilen nun das Pacifragium, und alle enorme Thätlichkeiten welche wider den Profan- und Religions-Frieden verhänget und ausgeübet worden / vor der hellen Sonnen da ſtehen / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden den Kayſerlichen Allergnädigſten Reſcriptis, zu Verunglimpffung Dero Allerhöchſten Kayſerlichen Autorität die ſchuldige Parition nicht leiſten / E. Raht aber vor der Hohen Kayſerlichen Commiſſion alle widrige Machinationes zu Schanden machen wird / und ſich verſichert haltet / daß ohngeachtet alles gegenſeitigen Tobens und Wütens Recht doch müſſe Recht bleiben / und ſolchem alle frommen Hertzen beyfallen werden.

So ſetzet derſelbe in keinen Zweiffel Ihro Kayſerl. Majeſt. werden ſo wohl zu Erhaltung Dero Allerhöchſten Kayſerlichen Autorität / als auch Aufrechthaltung der Reiches Geſetzen / wider des Herrn Biſchoffens zu Speyer Hoch-Fürſtl. Gnaden ſolche Mittel / wordurch Sie zu ſchuldigſter Gebühr gebracht / die arme Stadt Speyer aber auſſer weiterer Gefahr geſetzet / und vor fernern feindſeeligen Angriff und Uberfall ſicher geſtellet werden / allergnädigſt verordnen / und Sie mit übrigen Complicibus wegen dieſer ohnerhörten Land-Fried-brüchigen That / Occupation einer unſchuldigen Reichs-Stadt / und continuirender Violation des Land-Friedens / mit der in den Conſtitutionibus Imperii geſetzten Straffen ohnnachläßig anſehen / auch Dieſelben mit ihren Angehörigen / weil Sie in alieno Territorio ſich aufzuhalten kein Recht haben / noch in der Stadt eine Reſidentz anzurichten befugt ſind / ſich aus der Stadt weg / und in ihr Land zu begeben / allergnädigſt anhalten.

Beylag

Beylag Nro 18.

IN dem Nahmen GOttes und Krafft dieſes offenen Inſtruments ſey jedermänniglich zu wiſſen / daß im Jahr Chriſti Siebenzehen hundert und Sechszehen / in der neundten Indiction, bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchläuchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI VI. Erwählten Römiſ. Käyſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmätien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich / Hertzogens zu Burgund / Braband / Steyer / Kärnten / Crain und Wurtemberg / Grafens zu Habsburg / Flandern / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unſers Allergnädigſten Käyſers / Königs und Herrn / Seiner Majeſt. Reiche / des Römiſchen im Fünfften / des Hiſpaniſchen im dreyzehenden / und des Hungariſchen und Böheimiſchen auch im Fünfften Jahren / Freytags den 27. Martii Vormittags zwiſchen 7. und 8. Uhren / in des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn / in Herrn Franz Ehingers Weinhändlers allhier / neben dem Bley-Hauß ſtehenden Behauſung / in hintern Bau / einer Stuben zweyten Stockwercks / die Fenſter auff den ſo genannten Graben habend / der Hoch-Edle / Veſte / Wohl-Fürſichtige und Hochweiſe Herr Johann Peter Schreyer / Hoch-Anſehnlicher Burgermeiſter in des H. Reichs Freyen Stadt Speyer / vor mir Ends unterſchriebenen Käyſerl. offenbahr- geſchwornen Notario. und denen nachbenahmten nebſt mir expreſſe dahin beruffenen zweyen Zeugen / erſchienen ſeye / und zu vernehmen gegeben / was maſſen am nechſt-verwichenen Freytag / als den 20. dieſes von Hochfürſtl. Speyeriſcher Seiten / der Stadt Speyer nicht nur ein und andere unbefugte Eingriffe in dero Waldung geſchehen / ſondern auch den folgenden Sambſtag darauff eine ſtarcke Mannſchafft von Biſchofflichen Unterthanen in die Stadt gedrungen / und dabey groſſe Gewaltthätigkeiten verübt worden ſeyen / worüber Er ſich vor ſeine Perſohn / als deren ſonderlich nachgeſtellt worden / ſalviret / und dieſe Land- und Fried-brüchige Invaſion und Überfall / bey dem höchſt-preißlichen Käyſerlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar zwar nach ſeiner eigenen dißfalls beywohnenden rechten Wiſſenſchafft klagend angebracht und umb nachdrückliche Hülffe angeſucht; indeme er aber von dar zuruck anhero kommen ſeye / habe er den Stadt-Hauptmann / ſodann noch drey andere Burger und Einwohnere von beſagtem Speyer / davon der erſte ſich gleichfalls zu ſalviren euſſerſt gemüſſiget geweſen / allhier angetroffen / welche dann von dieſen vorgegangenen Violentien und Gewaltthätigkeiten nicht nur eben ſolche / ſondern / weil ſie noch einige Zeit länger als er / zu Speyer verharret / noch mehrere Wiſſenſchafft als Er / haben / und ſolche von ſich geben könnten / weßhalben im Nahmen Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Magiſtrats der Käyſerl. Reichs-Freyen Stadt Speyer / Er / als dermahlen regierender Burgermeiſter / mich requiriret haben wolte / obermeldten Herrn Stadt-Hauptmann / wie auch die 3. andere Burgere und Einwohnere in Speyer / über ihre in dieſer Sach beywohnende Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt bey leiſtender Hand-Treu an Aydes-Stadt / um ſolche auff Erfordern mit würcklichen Ayd zu beſtärcken / insgeſampt und einen jeden insbeſonder in Beyſeyn der Zeugen abzuhören / ihre Auſſage fleißig zu protocolliren und niederzuſchreiben / darüber ein oder mehr Inſtrumenten zu verfertigen / und ihme um die Gebühr mitzutheilen. Allermaſſen nun dieſer an mich beſchehenen Requiſition Ampts halben mich nicht entbrechen können / ſo habe obgedachte hernach benahmende Zeugen / nachdem wohlgedachter Herr Burgermeiſter dieſelbe ihrer Pflichten / wormit ſie E. Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath der Stadt Speyer verwandt ſind / in mein und der Zeugen Gegenwart / quoad hunc actum erlaſſen / nechſt vorhergegangener Erinnerung dißfalls nichts als die pure lautere Wahrheit / und wie ſie ſolche auff Erfordern mit gutem Gewiſſen mittels Eyds erhärten können / auszuſagen / und ſolchem alſo nachzukommen / ſie / ein jeder abſonderlich / mit gegebener Hand verſprochen / über die vorgegangene Begebenheit / in der Zeugen Beyſeyn / nach einander vernommen und abgehört.

Da dann Herr Joh. Conrad Gebhard / Stadt-Hauptmann in Speyer / 45. Jahr alt / deponirt:

Am Freytag / als den 20. dieſes hätte ein Wohl-Edler und Hochweiſer Magiſtrat der Freyen Reichs-Stadt Speyer die Nachricht erhalten / daß ſich 5. biß 600. gewohrter Mannſchafft / ſowohl zu Fuß als zu Pferd / Biſchoffliche / in der Stadt Speyer ohnditſputirlichen Wald befänden / und zu Pferd alle Poſten umb die Land-Wehr beſetzet / mit der Anzeige / daß ſie nebſt ſparten darzu mitgebrachten Leuten / eine groſſe Menge Wägen bey ſich hätten / die Bäume in dem Wald umbhauten / und ſolche wegführeten. Worauff Rath gehalten / und ihme Herrn Deponenten als Stadt-Hauptmann befohlen worden / das Spihl rühren / und die Burger ſchafft / weil man nicht wuſte / was die Biſchoffliche fürhätten / ins Gewöhr kommen zu laſſen / die Thore insgeſampt zu beſetzen / und / doch dergeſtalten zu verwahren / daß wann die Biſchoffliche anrücken ſolten / ſie keine Thätlichkeit unternehmen / ſondern biß die Biſchoffliche Feuer geben würden / warten / und indeſſen er Herr Stadt-Hauptmann fleißig patrouilliren / und wann er / daß die Biſchoffliche die Thore angreiffen / vermercken würde / ſolches ſogleich dem Magiſtrat berichten ſolte; dieſen Tag über habe er mit denen Bürgern die Patrouilles verrichtet / aber von einem Angriff der Biſchofflichen nichts wahrgenommen / auſſer daß / als ein Rottmeiſter mit 6. Mann in der ſo genannten Pfaffen-Gaß Jh. Hoch-Fürſtl. Gnaden des Herrn Biſchoffen Privat-Hauß vorbey paſſiren wollen / ſeyen aus dieſem Hoch-Fürſtl. Hauß Laqueyen in der Livereé, Jäger / Koch / Kieffer / der närriſche Glaſſer und andere Hoch-Fürſtl. Domeſtiquen, mit Flinten / Hebeln / Brat-Spieſſen / heraus geſprungen / und dem Rottmeiſter die paſſage, mit dieſen formalien / daß ſie keinen Menſchen hierdurch paſſiren lieſſen / verwehret / auff welche erhaltene Nachricht der Herr Deponent verſetzet / warum man die Patrouille auff der Stadt Allment und Straſſen auffhalten wolte / welche doch zur Sicherheit / ſo wohl Jhro Hoch-fürſtl. Gnaden als auch der Stadt / indeme man nicht wüſte / was die vor der Stadt befindliche Mannſchafft fürhabe / aufcommandirt ſeye. Er möchte Jh. Hoch-Fürſtl. Gnaden ſolches durch einen von denen bey ſich habenden Leuten hinterbringen / und dero gnädigſte Antwort ihm hinwieder wiſſen laſſen / damit Er dieſelbe Einem Löbl. Magiſtrat, als ſeiner Obrigkeit / behörend referiren könne / welches dieſer Einſpännger auch gethan / da dann der Abgeſchickte wieder zuruck gekommen / und dem Einſpänninger geſagt / er habe des Fürſten Befehl / dem ſolte er nach kommen / und keinen Menſchen paſſiren laſſen. Welches er Deponent nebſt dem Herrn Leutenant Neerhoff dann der Obrigkeit hinterbracht / ſo hierauff die Ordre ergehen laſſen / daß der Burger-Hauptmann / Herr Geyer des Raths / mit ſeinen Leuten oben und unten der Gaß ſich an die Patrouille anſchlieſſen / die Patrouille voraus gehen / und die Paſſage pouſſiren / jedoch die geringſte Thätlichkeit weder gegen Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden / noch dero Domeſtiquen nicht unternehmen / und dafern ſie weiter auffgehalten werden ſolten / mit dem Gewehr auff der Schulter durchdringen / da nun von denen Hoch-Fürſtl. Leuten etwa gar auff ſie geſchoſſen / und einige von ihnen bleſſirt / oder gar erſchoſſen werden würden / ſie dannoch nicht wieder ſchieſſen / ſondern nur die Thäter zu greiffen / und in Hafften zu bringen ſuchen ſolten. Welche Ordre er Herr Deponent nebſt dem Herrn Leutenant Neerhoff gedachtem Herrn Burger-Hauptmann überbracht / und nachdem derſelbe ſolcher zu folge dahin marſchieret / hätten ſie die Hoch-Fürſtl. Domeſtiquen von der Gaſſen weg längſt dem Hoch-Fürſtl. Hauß mit aufgezogenen Hahnen rangirt angetroffen / und als Herr Leutenant Neerhoff obige Ordre dem Herrn Haubtmann / nochmahl offentlich angedeutet / habe der Biſchoffliche Einſpänniger geſagt / daß die Patrouille paſſiren könnte / welches dann ſogleich geſchehen / worauff der Herr Hauptmann Geyer Rechts- und Lincks ſich kehrend / wieder ſeinen Abmarſch auff den Parade-Platz genommen / ohne daß ſie dem Hoch-Fürſtl. Hauß vorbey paſſiret / und Jhre Hoch-Fürſtl. Gnaden zu beunruhigen unternommen. Bey annahender Nacht habe der Magiſtrat Jhme Herrn Deponenten Ordre ertheilt / die halbe Burgerſchafft nach Hauß marſchiren zu laſſen / mit der andern Helffte aber die Nacht durch zu patrouilliren / jedoch die obgedachte Gaſſe / worinn Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden wohnen / nicht zu berühren / damit Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. auch in der Nacht nicht in dero Ruhe geſtöhret werden / ſondern bey anbrechendem Tage nur einen gefreyten mit 3. Mann dadurch gehen zu laſſen / wie dieſes nun geſchehen / ſeye dieſe Patrouille von einem der Hoch-

Fürſtl.

Digitized by Google

Fürſtl. Domeſtiquen angeruffen worden/ deme ſie geantwortet/ daß Sie die Patrouille von der Stadt ſeyen/ welche dann der Domeſtique warten heiſſen/ es ſeye aber dieſelbe mit Vermeldten/ daß ſie nicht zu warten hätte/ fortmarchiret.

Eben dieſen Morgen als Samſtags umb 4. Uhr habe Er Herr Deponent vom Magiſtrat Befehl erhalten/ 2. Feld-Schützen aus der Stadt zu laſſen/ welche ſehen ſolten/ ob die Biſchöffliche ſich noch im Wald befänden/ auff deren etwa einbringende Nachricht/ daß ſie weg ſeyen/ die Burgerſchafft nach Hauß gehen zu laſſen/ und die Wachten nur/ wie ſonſten/ zu beſtellen. Es ſeyen aber die 2. Feld-Schützen zuruck kommen/ und referirt/ daß es ſchwartz voll von Leuthen/ ſo wohl zu Fuß/ alß zu Pferd/ im Wald mit Trompeten/ auch klingenden Spiel und Feld-Pfeiffen; hätten die Land-Wehr/ wie vorigen Tag wieder beſetzt/ und haueten im Wald vielmehr/ als vorhin: Man hätte ſich aber in der Stadt deßwegen im geringſten nicht movirt/ ſondern die Thore/ wie ordinairement gebräuchlich/ beſetzt gelaſſen/ und geglaubt/ daß es bey dem Wald bleiben würde; Wie dann vom Magiſtrat Befehl ergangen/ daß man Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. alle Ombrage zu benehmen/ die Parade abführen und an die Thore ſtellen/ indeſſen aber die Bauren im Wald handthieren laſſen ſolle: Es hätte aber bald darauff ein Burger die Nachricht gebracht/ daß die Biſchöffliche aus dem gantzen Brul-Rhein auff die Speyerer ſo genannte Rheinhauſer Weyde/ ſowohl zu Fuß als zu Pferd/ ſtarck im March ſeyen/ und ehe 3. Stund vorbey wären/ würden ſie vor den Thoren ſeyn/ ſie hätten bey ſich 4. Wagen mit Pulver/ Kugeln/ Granaten und Mauerbrech-zeug/ nebſt Zimmer-Leuth und Maurern/ wie dann Mittags vor 12. Uhr man dieſe Biſchöffliche Trouppen über den Rhein/ auff beſagte Weyde/ mit fliegender Fahnen anmarchiren ſehen: und als dieſelbe an den ſo genannten Bild-Stöcken angelanget/ habe der Zoll-Schreiber Lump von Philippsburg an den Lieutenant am Marx-Thor einen abgeſchickt/ und ihme ſagen laſſen/ daß entweder jemand von dem Magiſtrat, oder ein Officier zu ihm hinaus kommen ſolte/ welchem er ſeine Commiſſion anzeigen wolte/ worauff der Magiſtrat befohlen/ der Herr Lieutenant Neerhoff ſolte jemand zu ſich nehmen/ und hinaus/ jedoch nicht weiter/ als an den Ort/ wo der obgedachte Lieutenant am Marx-Thor ſeye/ gehen/ und daſelbſten was er vorzubringen hätte/ anhören/ und daſſelbe wieder rum referiren; Als nun Herr Lieut. Neerhoff ſich dahin begeben/ habe der Zollſchreiber ſeine vorgegebene Commiſſion nicht eröffnen wollen/ ſondern ſagen laſſen/ daß er weiter nicht/ als biß an den Bildſtock reiten dörffte/ der Magiſtrat möchte ſonſt gegen dieſe Neuerung proteſtiren; deme hingegen Herr Lieutenant Neerhoff verſetzet/ daß er auch weiter zu gehen keine Ordre habe/ wolte aber dißfalls Verhaltungs-Befehl einholen/ welchen er auch dahin empfangen/ daß er an den Barriere gehen/ und daſelbſten des Zollſchreibers Anbringen vernehmen ſolte/ er habe aber/ als er ſich dahin verfüget/ niemanden mehr angetroffen.

Dieſem nach ſeye der Hoch-Fürſtl. Herr Secretarius Durbach mit zwey Zeugen auff das Rathhauß zu dem Magiſtrat gekommen/ und unter andern Commiſſionen/ ſo ihme Herrn Deponenten unwiſſend/ Nahmens Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden verlangt/ daß Jhro/ Er/ Herr Deponent, als Stadt-Hauptmann/ und Wolff Veit Gever/ ein Schreiner/ gelieffert/ oder in deſſen Entſtehung dieſelbe mit Gewalt weggenommen werden ſolten; Als aber der Magiſtrat dieſes Begehren zum zweyten mal refuſiret/ ſeyen drey Loſungs-Schüß vom Dhom geſchehen/ und zugleich darauff ein rother Fahn ausgeſtecket worden. Worauff die Biſchoffl. ſich ſogleich movirt, und auff das Marx- und Fiſcher-Thor anmarchiret ſeyen/ welches der Lieutenant am Marx-Thor an den Magiſtrat berichten und Verhaltungs-Ordre verlangen laſſen/ die er auch dahin erhalten/ daß er im geringſten nichts thätliches verüben/ ſondern nur gegen allen Gewalt proteſtiren ſolte/ es hätten aber die Biſchöffliche auf denſelben und ſeine Leute eingedrungen/ den Schlags-Baum und Barriere entzwey gehauen/ ſie diſarmirt, greulich geſchlagen/ etlichen die Köpffe/ worunter einer Nahmens Henrich Schäffer/ zerhauen/ und ſie insgeſampt genommen/ und ſeyen darauff biß an das Weiſſe Thor avancirt/ von der daſelbſtigen Wacht aber zuruck zu bleiben mit Worten erinnert worden/ da ſie aber gleichwohl auf das Thor zumarchiret/ habe die Wacht daſſelbe zugemacht/ und ſich zuruck gezogen. Inzwiſchen ſeyen die Burgerliche Reuter zu patrouilliren geſchickt worden/ von welchen einer Nahmens Joh. Krieg/ zuruck kommen/ und angezeigt/ daß die Biſchöffliche die auſſere Wacht übel tractiret/ ihnen die Köpff zerhauen/ und ſelbige gefangen genommen hätten/ mit der Anfrage/ wie

ſie ſich zu verhalten / der Magiſtrat anbefohlen / daß ſie fleißig zu patrouilliren continuiren ſolten / ihme Herrn Deponenten aber Ordre gegeben / mit 40. Mann zu beſagtem Weiſſen Thor nach zu marchiren; Wie er nun mit ſeinen 40. Mann die ſo genannte Herd-Gaſſe hinunter marchirt / ſeye ihm obgedachter Krieg zu Pferd zuruck entgegen kommen / und geſagt / O Hr. Vetter / wie bin ich ſo hart bleßirt / ſtopffe er mir doch die Wunde zu / von dar er noch 2. Schritt in circa geritten / allwo er an einen Beckers-Hauß vom Pferd geſuncken / und in dieſem Hauß ſogleich geſtorben ſeye / ingleichem ſeye von dieſer Burgerlichen Reuterey der Wachtmeiſter Johann Georg Kümmich und der Corporal Merckel auch tödtlich bleßirt / und der erſte würcklich geſtorben / ſo am Arm und Kopff bleßirt geweſen / ſeyen mit ihren auch zum Theil bleßirten Pferden nach Hauß geritten / Er / Herr Deponent aber mit ſeiner Mannſchafft fortmarchiret / da dann gleichfalls auf ſie Feuer gegeben worden / maſſen aus des Herrn Cammer-Rath Kubas / Herrn Dhom-Secretarii Henrici, Herrn Cammer-Rath Donaus und anderen daſigen Dhom-Capitulariſchen Häuſern mehr / dieſes Feuer geſchehen / worauff ſich ſeine Mannſchafft auseinander getrennet / welche er aber beſtmöglichſt wieder zuſammen gebracht / und an den Weiſſen Thurn / deſſen Thor die Biſchoffliche auffzuhauen beſchäfftiget geweſen / marchiret / und ſo lang gegen das Thor geſchoſſen / als es zu thun geweſen / biß ſie wahrgenommen / daß die Biſchoffliche an den Arm-Bruſt-Thurn in die Stadt eingedrungen / worauff er ſich mit ſeinen Leuten auff die Haupt-Wacht zuruck gezogen / und dieſen Verlauff dem Magiſtrat hinterbracht / welcher dann / weil die Gewalt da ſeye / befohlen daß er die Bürgerſchafft nur nach Hauß gehen laſſen ſolle.

Worauff dann die Biſchoffliche ſich aller Thor bemeiſtert / das Rath-wie auch der Herrn Burgermeiſter / Herrn Conſulenten / und Rath-Schreiber-Häuſer ſtarck beſetzet / und den Herrn Burgermeiſter Schreyer mit ſtarcker Mannſchafft in ſeinem Hauß geſucht / welcher aber ſich ſchon ſalvirt gehabt; die erſte Nacht in dieſem / wie auch in allen Burger-Häuſern auf Diſcretion gelebt / ingleichem die Haupt-Wache ſtarck umbſtellet / und ihme Herrn Deponenten in ſeiner darauff habenden Wohnung wie auch ſonſten hin und wieder in Häuſern der Stadt geſucht / ihme auch ſein Gewehr aus ſeinem Hauß mitgenommen. Als nun ihme Herrn Deponenten / welcher ſich verborgen halten müſſen / dieſes hinterbracht worden / habe er bey Herrn Burgermeiſter Schwanckarden anfragen laſſen / wie er ſich zu verhalten / welcher ihm hinwieder zuruck entbotten / daß ſo lieb ihm ſein Leben / er ſich beſtmöglichſt ſalviren ſolle / dann wo ſie ihn bekämen / koſtete es ihn das Leben / wie Er denn Montags / als den 23. dieſes Nachts zwiſchen 9. und 10. Uhr mit Leib- und Lebens-Gefahr ſich über den Rhein ſalviret / und über Heydelberg durch die Bergſtraſſe kümmerlich anhero kommen ſeye. Endigte ſeine Auſſage.

Johannes Hauber / Einwohner in Speyer / 39. Jahr alt / ſaget aus.

Als am verlittenen Sambſtag ein Burger zu Pferdt / Nahmens Krieg / Einen Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen Rath zu Speyer die Nachricht hinterbracht / daß die Hoch-Fürſtl. Biſchofflich-Speyeriſche Unterthanen die Barriere an dem Fiſcher- und Marx-Thor umgehauen / und die an dieſen Thoren befindene Burger-Wachten vor erſt übel tractiret / davon einen Creutz-weiß über den Kopff gehauen / und demnechſt die gantze Wacht in Arreſt genommen / ſo ſeye von wohl-gedachtem Magiſtrat an den Stadt-Hauptmann Befehl ergangen / 40. Mann aus der Burgerſchafft zu ſich zunehmen / und zu ſehen / was an dem Thor zum Weiſſen Thurn genannt / paſſiren möchte / wie ſie nun in der Gaß nach dieſem Thor / ſonſt die Herd-Gaß genannt / gekommen / ſeyen die Burgerliche Reuter ihnen entgegen kommen / und obgedachter Krieg / welcher unter dieſer Reuterey auch geweſen / zum Stadt-Hauptmann geſagt: O weh! Herr Vetter / die Schelmen haben aus den Häuſern geſchoſſen / und mich bleßirt / der Herr Vetter ſtopffe mir doch die Wunden zu / da dann einige / wer ſie geweſen / wiſſe Doponent nicht / dieſen Krieg in ein nahe gelegenes Beckers-Hauß gebracht / allwo derſelbe in einer Viertelſtund darauff geſtorben / nach dieſem ſeye ein anderer Burgerlicher Reuter / Nahmens Apffel / gekommen / welcher in Arm bleßirt war / ſagende / ihr Leut nehmet euch in acht / ſie ſchieſſen von denen Häuſern herunter / und ſeye damit neben ihnen vorbey gejaget. Worauff ſie 10. Schritt in circa weiter marſchiret / und gefunden / daß ein dergleichen

chen Reuther ein Huff-Schmidt auff der Erden gelegen / welcher in den Schenckel geſchoſſen / und am Kopff durch den Fall vom Pferd blejrirt geweſen / auf dem Boden gelegen / wie ſie weiter avancirt / hätten ſie verſchiedene Schüſſe gehört / woher ſie kommen / wiſſe er nicht / ſie die Commandirte ſeyen aber hierüber außeinander gegangen / und hätte ſich ein jeder / ſo gut er gekönnt / retirirt. Der Stadt-Hauptmann habe ſich bemühet / die Leuthe wieder zuſammen zu bringen / es ſeyen auch wieder einige herbey gekommen / und auff das Thor zum weiſſen Thurn / wohin die Biſchoffliche geweſen / und darinn gehauen / anmarſchirt / und hätten nach dem Thor geſchoſſen / um die drauſſen abzuhalten / dieweilen ſie aber wieder an einem andern Ort ſchieſſen / und ein Feuer machen gehört / hätten ſie weiter auff dieſer Gaß zu ſtehen nicht getrauet / ſondern ſich durch das Wirths-Hauß zur Kandten in eine andere Gaß gezogen / von welcher ſie nochmahlen um die Biſchoffliche von dem Thor zuruck zu treiben / ſchrech gegen das Thor geſchoſſen / währender dieſer Zeit aber ſeye einer von den Biſchofflichen mit etlichen Leuten neben dem Thor durch des Stadt-Hauptmanns und Bauſchafners Zwinger / und den Thurn zur Armbruſt genant / an welchen ſie die dicke Eichene Thür zerhauen / in die Stadt / woſelbſten ſich niemand von den Bürgern befunden / gedrungen / ſo der Corporal Hollerſen wahrgenommen / und zu ihnen Commandirten geſagt / was ſie hier machten / dort droben ſeyen die Biſchoffliche ja ſchon in der Stadt / worauf ſie ſich durch die Jacobs-Gaß nach der Haupt-Wacht retirirt / dieſem nach ſeye Befehl ergangen / die Bürger ſolten ſich mit ihrem Gewehr nach Hauß begeben / ſo auch geſchehen. Inzwiſchen ſeyen die Biſchoffliche / welche aus Jägern / Wirthen und Bauren beſtanden / deren die meiſte Flinten / die andere aber Spieß und Stangen / Aexte / Heu-Gabeln / auf Stangen genagelte Bajonneten und dergleichen Gewehr gehabt / in vollem Marſch auff die Haupt-Wacht gezogen / den darauff befindlichen Rottmeiſter Böhm mit ſeinen Leuten alarmirt, und was ſie daſelbſt bey ſich gehabt / weggenommen und fortgeſchickt / auch einen in Neben-Stüblein arreſtirten Mann / vermittels Erbrechung der Thür / frey und loß gelaſſen. Von wannen ſie weiter marchirt, und ſich in 2. Gaſſen / in deren eine ſie den Becker Knapſe grauſam geprügelt / vertheilt / auch all die Thor beſetzt / und die übrige noch drauſſen gebliebene Biſchoffliche eingelaſſen / nechſt dieſem hätten ſie das Rath-Hauß / ſo dann der Raths-Perſonen Häuſer beſetzt / und dieſelbe geſucht / worbey je und allweg der Herr von Helmſtadt Hoch-Fürſtl. Ober-Jäger-Meiſter mit einigen Jägern / und der Land-Schreiber mitgegangen / und wann man ſie nicht gutlich in die Häuſer einlaſſen wollen / die Jäger mit aufgezogenen Hanen herbey kommen und zu ſchieſſen / die gleichfalls gegenwärtige Zimmer-Leut aber / mit Aexten die Thüren aufzuhauen gedrohet: Nachdem ſie ſich nun völlig von der Stadt Meiſtergemacht / hätten ſie Bille en ausgetheilt / und unter andern dem Herrn Burgermeiſter Schreyer ein Fähndrich und ein Corporal mit 24. Mann / dem Ober-Pfarrer aber 15. Mann eingelegt / dem andern Pfarrer hätten die Studenten des Nachts die Fenſter eingeworffen / es ſeyen auch 10. Würff in die Lutheriſche Kirche geſchehen / Wie viel denen andern in der Stadt eingelegt worden / könne er nicht ſagen / ohne daß auch ſein Hauß-Wirth Procurator Seip / 16. Mann im Hauß gehabt. In der erſten Nacht hätten ſie in den Häuſern auff Diſcretion gelebt / und was ſie gekönnt / erpreſſet / nunmehro aber bekämen ſie von Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. dem Biſchoff / jeder täglich 2. Pfund Brod und 1. Schoppen Wein / und was in den Häuſern läge / müſte nebſt Holtz und Licht von ihren Wirthen mit warmer Speiß verſehen werden / die auff den Zünfften aber würden allein von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. verpflegt.

Am nechſt verlittenen Montag als den 23. dieſes ſeyen diejenige / welche auf dem Rath-Hauß und in den Herren-Häuſern gelegen / wieder abgenommen worden; Sambſtags vorhero hätten die Bürger und Einwohner alles Ihr Ober- und Unter-Gewehr auff das Rath-Hauß liefern müſſen / welches Sonntags Abends um 10. Uhr von dar / ohnwiſſend wohin / weggeführet / auch dieſen Sonntag nachmittags 2. Stück Geſchütz / 5. à 6. Pfund ſchieſſend in die Stadt gebracht / einige Stunde vor die Haupt-Wache geſtellt / und noch ſelbigen Tag von dar auch ohnwiſſend wohin / wieder abgeführet worden. Dem Stadt-Hauptmann hätten ſie ſeine im Hauß gehabte 6. kleine Stücklein / welche etwa 1. 2. biß 3. Flinten-Kugeln ſchieſſen auch weggenommen / und gedrohet / wann ſie den Stadt-Hauptmann hätten / ſie ihn todt ſchieſſen wolten / in dieſem Zuſtand habe er die Stadt verlaſſen / und erachte er / daß ohngefehr noch 3000. Mann in der Stadt geweſen ſeyn mögten.

Die Bauren hätten ſich hin und wieder vernehmen laſſen / daß wann ſie die Stadt nicht ſo einbekommen hätten / eine zimliche Artillerie, ſolche mit Gewalt anzugreiffen / parat geweſen

ſein wäre. Es ſeyen auch / als ſie obgedachter maſſen in die Stadt gedrungen / viele nebſt denen Biſchofflichen gewaffneten Leuten ſampt Weib und Kindern in die Stadt gekommen / Säcke und ſonſt allerhand Bagage bey ſich habend / in der Abſicht / wann es zum plündern käme / ſie ſich dabey verſehen wolten. Beſchloſſe damit ſeine Auſſage auch.

Herr Chriſtian Dathan / Bau-Schaffner bey der Stadt Speyer / alt 41. Jahr / ſagt aus:

Als bey der von denen Biſchofflich-Speyeriſchen vor der Stadt Speyer beſchehenen Annäherung der Magiſtrat zuſammen kommen / und von ihm Deponenten die Schlüſſel zum Armbruſt-Thurn gefordert / auch ihme befohlen worthin zu gehen / und zu ſehen / was allda paſſirete / ſeye er die Schuſter- und Herd-Gaß hinunter gegangen / und als er zum weiſſen Thurn gekommen / habe er geſehen / daß die commandirte Speyeriſche Bürger die Biſchofliche vom Thor abzuhalten / durch das kleine Thürlein am Stadt Thor ihr Gewehr eine Zeitlang vorgeſetzt / aber nicht geſchoſſen / und endlich das Thürlein / mit Vermelden / daß ſie keine Ordre zu ſchieſſen hätten / zugemacht / worüber er / Deponent wieder zurück gegangen / um Ordre zu holen / es ſeye aber gleich darauf die Nachricht gekommen / daß die Biſchofliche ſchon in der Stadt eingedrungen wären / und habe der Herr Burgermeiſter Schreyer ihme geantwortet: Was Ordre! Man muß es GOtt befehlen. Er ſeye darauf in ſein Hauß / und aus demſelben auf die Weinbrück gegangen / da er geſehen / daß die Biſchofliche vom Dhomb-Platz herunter marchiret / und ſowohl die Haupt-Wacht umbſtellt / als auch der Herrn Burgermeiſter Häuſer beſetzt / ſie ſeyen darnach weiter hinauf nach dem Alt-Pörtlein marchiret / und hätten mit ohngefehr 10. Mann einen Stadt-Knecht vor ſich her gejagt / ſeyen darauf in Herrn Burgermeiſter Schreyers Hauß eingefallen / und denſelben geſucht / hierauf ſeyen ſie auch in Bauhoff kommen / gleichfalls alles viſitiret / und das Holtz darinnen weggenommen / er aber habe ſich retirirt und bey dem Herrn Præceptor Haupt eine Zeitlang aufgehalten / nachgehends ſich mit dem Herrn Stadt-Hauptmann kümmerlich ſalvirt.

Wolff Veit Geyer / Schreiner alt 44. Jahr / deponirt.

Es ſeye Sambſtag den 21ten dieſes Vormittag aus freyem Willen mit ſeiner Kapp und Maas-Stab in der Hand aus ſeinem Hauß gegangen / wie er nun vor des Fürſten Hauß vorbey gehen wollen / habe ihm der Herr Cammer-Raht Donau zugerufen / Meiſter Wolff / was ſpionirt ihr hier / worauf er grantwortet / ich bin kein Spion / welches nachdem es der Herr Cammer-Raht zum öfftern wiederholet / er Deponent ihm jedesmahl widerſprochen / worauf er Deponent in die Höhe geſehen / und wahrgenommen / daß an dem Hoch-Fürſtl. Garten-Hauß in denen Fenſtern / mit alſo gelegten Ziegel-Steinen / Schieß-Scharten formirt, auf den in Dächern aber die Ziegel umb ein Gewehr zum ſchieſſen legen zu können / aufgehoben geweſen / da dann der Herr Cammer-Raht etlich mahl zu ihm geſagt / Meiſter Wolff / dieſe ſind auf euch gerichtet / welchen aber auch jedesmal widerſprochen / und ſeye darauf ſeiner Wege gegangen / es ſeye ihm aber der Herr Procurator Lihn und der Cangley-Bott nachgelauffen / und geruffen / halt den Meiſter Wolff / er ſeye aber ſeines Wegs fortgegangen / und ſie hätten mit dem Nachlauffen nachgelaſſen / von ſeinem Geſellen ſeye ihm geſagt / daß ihm ſein Hauß geplündert worden / und hätten die Bauren die Schincken an der Seiten getragen. Endigte ebenmäßig ſeine Auſſage. Welche Ich dann die gegenwärtige Herren Zeugen nebſt mir wohl eingedenckt zu ſeyn erinnert.

So geſchehen Franckfurt am Mayn / Beyſeyns Herrn Sebaſtian Stemlers / und Herrn Johann Friedrich Hahns / beyder allhieſiger Bürger / als expreſſe hierzu erbettenen Zeugen.

In præmiſſorum fidem & Veritatis Teſtimonium præſens hoc Inſtrumentum feci, cum Teſtibus ſubſcripſi & Notariatus Sigillo conſueto corroboravi. Ego

(L. S.) Johannes Fridericus Sprenger, Sac. Cæſ. Maj. auth. publ. jur. atque immatric. Notarius mpp.

(L. S.) Johann Friederich Hahn / als Gezeuge.

(L. S.) Sebaſtian Stemler / als Gezeuge.

Nro 19.

Digitized by Google

Num. 19.

NAchdeme Sambſtags Nachmittag als den 21ten Märtz 1716. ohngefehr zwiſchen 3. und 4. Uhr bey beeden regierenden Herrn Burgermeiſtern Schwanckhard und Schreyer nahe dem Raht-Hauß geſtanden/ und die Nachricht kommen/ wie bereits an dem weiſſen Thurn/ einige unſere Reuter bleſſirt, auch gar Johann Adam Krieg der Metzger todt blieben wäre/ wurde ich Georg Heinrich Kummich/ von oberwehnten beeden Herrn Burgermeiſtern befehligt/ nach dem Fürſtlichen Hauß/ zu Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden mich zu begeben/ und trachten eine Audientz zu erhalten/ und unterthänigſt vorſtellen/ wie bereits einige Bürger bleſſirt, und gar einer todt geſchoſſen wäre/ und bitten/ Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden möchten alſo deroſelben Befehlshaber/ vor der Stadt gnädigſt inhibiren laſſen/ daß mit aller Feindſeeligkeit ingehalten würde/ und gleichſam einen Stillſtand begehren; Man wolte ſehen die Sach auf andere Wege zu heben/ zu dieſer Ordre nun/ eben Herr Johann Geyer auch gekommen/ und ſolche zu exequiren mit gegangen/ den darbey geſtandenen Stadt-Einſpenger Lyomin, um uns gehöriger Orten anmelden zu können/ mit genommen. Als wir uns nun durch die ſogenannte Schuſter-Gaß/ nach Ihro Fürſtl. Gnaden in der Pfaffen-Gaß gelegener Behauſung erhoben/ vor dem Thor zwerg der Gaſſen/ drey Reihen armirter Leute/ ſo in Fürſtl. Bedienten Trompeter/ deroſelben Einſpenger/ von des Hof-Kiefers Kiefer-Knecht/ und dem närriſchen Glaſer/ auch Dom-Herrn Bedienten beſtanden/ ſtehend gefunden/ anfangs der Gaß etlich 20. Schritt von dem Thor/ ſtund ein Fürſtl. Einſpenger Schildwacht/ der uns anhielte/ und bis wir angemeldt paſſiren zu laſſen weigerte; Nachdeme wir nun angemeldt worden/ zeigte ſich uns entgegen der Fürſtl. Hof-Meiſter Herr von Bentzenroht welchem ich Kümmich/ gemeldt aufgehabten Vortrag gethan/ welches er auch Ihro Fürſtl. Gnaden zu hinterbringen übernommen/ bis zu deſſen Retour aber von da geſtandenen bewehrten Bedienten nicht wenig ſchimpfliche Reden anhören müſſen. Nach Zurückkunfft oberwehnten Herrn von Bentzenroht/ gab er uns Nomine Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden pro Reſolutione: Man hätte die Sache bereits zu weit kommen laſſen/ wann man aber würde ein Thor einraumen/ ſo wolten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ferner ſehen/ was in der Sach zu thun/ welches wir Deputirte/ denen Herrn Bürgermeiſtern wieder zu hinterbringen übernommen/ uns nach gemachten Reverentz zurück kehren wolten/ indeme füge es ſich daß die Biſchöfliche Unterthanen/ das Thor forcirt, und die Gaß gegen das Fürſtliche Hauß ſchon anmarchirt kamen; Dieſes die vor dem Fürſtlichen Hauß ſtehende Wacht ſehend/ behielte uns ſogleich in Arreſt, ſtieß uns mit unſerm Einſpenger zum Thor hinein/ mit Zuruffen: Ihr Hund/ ſchieſt ſie todt/ wie dann auch einer von dieſer Wacht/ ſo der Meynung nach ein Fürſtlicher Trompeter geweſt/ auf mich Kümmich angeſchlagen/ und ſo fern Herr von Bentzenroht den Schuß nicht pariet hätte/ ſolte mit dem Leben nicht davon kommen ſeyn. Als wir nun unten in dem Zimmer in Arreſt waren/ an der Stuben-Thür durch zwey Rheinhäuſer Unterthanen/ die bloſſen Bajonet auf der Flint ſteckend bewachet wurden/ kam Herr Hof-Raht Schommartz mit Herrn Hof-Fourier uns den Fürſtlichen Arreſt anzukündigen/ und verlangten die Degen/ worauf wir ſie mit Proteſtation, weilen man wider Gewalt nicht könte/ hingaben/ darbey aber baten/ man möchte den Einſpenger loß/ und zu den Unſerigen laſſen/ daß er von unſerm Arreſt Anzeig thäte/ worauf kurtz darauf die Entlaſſung erwehnten Einſpengers auch erfolgt/ und ihme von Herrn Hof-Fourier der Degen wieder gegeben wurde. Eine oder ein und ein halbe Stund hernach wurde uns die Entlaſſung des Arreſts, durch Herrn Secret. Kalt/ und einem Hof-Cavallier auch angezeigt/ kurtz darauf auch von erwehntem Herrn Hof-Fourier, unſere Degen wieder eingehändigt/ darauf unſern Abſchied genommen/ nach Hauß gingen/ und gehöriger Orten die Anzeige thaten.

Daß dieſes alles alſo paſſirt, bezeugen mit unſerer eigen Händigen Unterſchrifft/ können es auf erfordernden Fall Juramento behaupten. Speyer/ den 28. Märtz 1716.

Georg Heinrich Kümmich/
Johann Henrich Geyer/
Beyde des geheimen Rahts.

Nro 20.

Wahrhaffter Bericht/ wie ſich die Biſchöffliche Bauren bey der den 21. Martii 1716. vorgeweſten Invation zu Speyer im Wayſen- und Schul-Hauß/ biß den 4. April verhalten haben.

AM Sambſtag Abends wurde befohlen/ man ſollte beede Schul-Stuben ausraumen/ in der Nacht kamen 90. Bauren in die groſſe und 60. in die kleinere Stuben/ unter dieſe wurden ſo viel Portiones Brod und Bier ausgetheilet. Nach 8. Uhr kam wieder ein ziemlicher Trouppen darzu/ welche ihr Proviant auch haben wolten/ denen man erſt herum laufen müſſen/ biß ſie es bekommen/ da gienge dann das Proteſtiren an/ daß jeder nur vor ein Kreutzer Brod empfangen habe. Nach dieſem kam ſpath noch ein Parthey/ weil ſie nichts bekommen/ fieng das Tournieren an/ ſonderlich weil kein Holtz da war/ erſtlich ſtieſſen ſie meine Schnecken-Thür auf/ lieſſen in meine Wohnung/ ich ſolte ihnen Holtz ſchaffen/ oder ſie hauen in der Schul Täfeln/ Bäncke und was ſie finden/ in ſtücken/ und verbrennens/ wie mans noch ſehen kan/ daß ſie an der Thür/ Taffel/ Bäncken ſchon den Anfang gemacht/ wo ihnen nicht von meinem Holtz/ ſo erſt im Spithal für mich erkaufft/ gegeben hätte/ ſolches hernach vollend genommen haben. Hernach kamen 2. Officierer in meine Wohnſtuben/ ſagten ich ſolte ihnen entweder mehr Stroh ſchaffen/ oder ſie legten ſich in mein Bett/ da doch meine Frau ſehr kranck war/ muſte ihnen auch noch 2. groſſe Lichter/ Leuchter/ Krüge/ Kübel/ Gläſer und Hand-Zwell geben/ wann man ihnen nicht gleich willfahrt/ trohete ſie mit dem Gewehr/ Morgens früh wolten ſie Brandwein haben/ muſte mit 2. Mußquetierern herum lauffen zu den Herrn Burgermeiſtern und Pflegern/ als ſie aber keinen bekamen/ ſagten ſie/ ihre Cameraden auff dem Marck hätten Wein genug/ ſie nur Bier bekommen/ es ſey einer von der Haupt-Wacht hergeſchickt worden/ man ſolle mich nur braf abbrügeln/ biß ich ihnen das jenige herbeyſchaffte/ was ſie wolten/ oder mir den Keller auffbrechen und nehmen was ich habe/ ich möchte hernach meinen Regreß zu meinen Herren nehmen; Weil dann nichts geholffen/ ob ſchon der hieſige mit einen Biſchöfflichen Einſpänniger hergeſchicket worden/ ſo lieff ich in der Angſt zu Herrn Landſchreiber/ und bath ihn als einen Nachbar umb Hülff/ worauf alsbald der Herr von Helmſtätt ins Hauß gangen/ ſie geſtillet und vertröſtet/ daß ſie gleich mit Billetten verſehen werden.

Als ſie abzogen/ waren die Gläſſer und Fenſter verbrochen/ konte meinen groſſen Cölniſchen Krug mit dem Deckel/ auch mein neue Hand-Zwell und meßingen Leuchter nimmer bekommen/ den eyſernen fand ich zwar/ aber gantz verderbet/ auch zwey Stühl verbrochen worden/ zu geſchweigen/ wie ſie mein Gärtlein zugerichtet/ allen Roßmarin und anders ausgeropfft/ und die Mauren eingeworffen/ darein i. v. hofirt haben. Des Officiers Abſchied lautete alſo: hab ich euch was Leyds gethan/ iſt mirs lieb/ hab ich euch aber was Liebs gethan/ iſt mirs leyd/ wobey der Stuben-Schlüſſel verlohren. Nachgehends wurden beede Schul-Stuben wieder gantz angefüllet/ ob ſie ſchon nimmer ſo wild waren/ ſo konten doch bey 200. Kinder nicht in die Schul/ ſondern alls in der Irre herum gehen/ welches mir an meiner Nahrung ſehr ſchädlich/ und da wir endlich nur um eine Stuben anhielten/ und uns ſehr abſchlepten/ biß wir nur zur Noth die Bäncke erhielten und zurüſtete/ wolt doch die Schild-Wacht die Kinder nicht hineinlaſſen/ ſie ziehen dann zuvor die Hüte ab/ und andere mehr/ die ſie von der Schul mit Trohen weg gewieſen haben/ den Schornſtein auff den Speicher entzwey geſchlagen/ um dem Rauch auf den Speicher Lufft zu machen/ wodurch nicht nur wegen der Balcken/ die ſehr nahe/ ſondern auch wegen des Tabacks/ welcher mit Stroh bedecket/ nicht weit davon entfernet groſſes Unglück im Hauße/ als bey der gantzen Nachbarſchafft entſtehen können/ ja weil auch über dieſes bey 3. groſſe Wagen voll Stroh unten im Hauſe lagen/ und bey vielen Tabacks-Rauchen dadurch auch leicht ein Unglück entſtehen können/ und dadurch auch nicht ſolt und die Meinige verbrennen zu laſſen/ Tag und Nacht in Kleyder gehen müſſen. Ja ein Officier von Bruchſal legte einem Præceptor vor: er wolte Ihm lernen das Creutz machen/ ſolte Karten und Würffel ſchaffen. Obiges alles kan mit Wahrheits Beſtand von unterſchriebenen auff bedörffenden fall juramentlich behauptet werden. Actum Speyer den 4ten April 1716.

Diß Atteſtirt

Johann Joſeph Kolb/ Schreib- und Rechen-Meiſter.
Andreas Eckhardt/ Collab. und Præceptor. ordinar.
Joh. Godfredus Ziglerus, Præcept. ordinar.

Num. 22,

Num. 21.

Mandatum.

De avocando Milite, relaxando Captivos ſi qui ſint, non offendendo & de non via facti, ſed Juris procedendo, nec non de manutenendo & utriusque Partis Securitati proſpiciendo. Sine Clauſula. In Sachen Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyer / Contra Biſchoffen zu Speyer.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien, zu Hiſpanien / Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol.

Entbiethen denen Ehrwürdigen und Durchlauchtig-Hochgebohrnen / auch Durchlauchtigſten Henrich Hartard, Biſchoffen zu Speyer / wie auch Franz Ludwig Adminiſtratorn des Hoch-Meiſterthums in Preuſſen / Meiſtern Teutſchen Ordens in Teutſchen- und Welſchen Landen / Poſtulirten Biſchofen zu Worms / Probſten zu Elwangen / Coadjutorn des Ertz-Stiffts Maynz und Biſchoffen zu Breßlau / und Johann Wilhelm beeden Pfaltz-Grafen zu Veldentz und Sponheimb / des Heil. Römiſ. Reichs Ertz-Schatz-Meiſtern Unſern lieben Vettern / Chur-Fürſten / Fürſten und Andächtigen / Unſern reſpective Freund-Vätterlichen Willen / Kayſerliche Huld / Gnad und alles Gute.

Ehrwürdige / Durchlauchtig Hochgebohrner / auch Durchlauchtigſter liebe Vettere / Chur-Fürſt / Fürſt und Andächtige.

WAs bey Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame / Unſer und des Reichs Liebe Getreue N. N. Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyer unter andern in puncto Mandati de avocando Milite, relaxando Captivos ſi qui ſint, non offendendo, & de non via facti, ſed juris procedendo Sine Clauſula unterthänig für- und anbracht / ſolches haben Ann. und Lbd. Lbd. aus beykommender Supplication und darinn angezogener Beylag ſub Lit. CC. mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauf das gebettene Mandatum de avocando Milite, relaxando Captivos Si qui ſint, non offendendo, & de non via facti ſed juris procedendo Sine Clauſula, reſpective an- und wider Dr. Andächtige und Klägere / die Unſer Kayſerl. Mandatum de manutenendo, & utriusque Partis Securitati proſpiciendo aber / gleichfalß Sine Clauſula ex officio an Ewre Lbd. Lbd. als des Ober-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibende Fürſten / heut Dato erkennt worden.

Hierum ſo gebieten Wir Dr. And. von Römiſcher Kayſerlicher Macht und bey Pöen zehen Marck Löhtigen Golds / halb in Unſere Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernſtlich / und wollen / daß Dieſelbe den nechſten nach Inſinuation dieſes / ſo gleich dero in der Stadt Speyer liegende gewehrte Mannſchafft abführen / Klägern die Stadt-Thor und Haupt-Wacht wieder einraumen / und die etwan gefangen genommene ihrer Gefangenſchafft relaxiren. So dann gebieten Wir Dr. And. ſo wohl als klagenden Burgermeiſter und Raht bey gleichmäßiger Pöen der zehen Marck Löhtigen Goldes halb in Unſer Kayſerliche Cammer / und zum andern halben Theil reſpective Dr. And. ihnen Klägern / und Dr. And. Klägere ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen / daß Dr. And. und Klägere um keinerley Urſach willen / wie die Nahmen haben möchten / auch in was geſuchten Schein das beſchehe / einander nicht mehr überziehen / angreiffen und vergewaltigen / noch das Ihrige einander wegnehmen / ſondern ſich des ordentlichen Weg Rechtens gebrauchen.

Ferners gebieten Wir obermeldten Euren Lbd. Lbd. von Römiſch Kayſerlicher Macht / und bey gedachter Pöen der zehen Marck Löhtigen Goldes / halb in Unſere Kayſerliche Cammer und zum andern halben Theil reſpective Sr. And. und Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen / daß Dieſelbe beede Theile manuteniren / und derenſelben Securität

proſpiciren / deme alſo Ew. And. und Lbd. Lbd. wie auch Sie Klägere gebührend nachkommen / als lieb Denenſelben und Klägern ſeyn mag vorangeregte Pœn zu vermeiden.

Daran geſchicht unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden dabeneben Ew. And. und Lbd. Lbd. wie auch Klägere von berührter Unſer Kayſerlichen Macht / auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigſten Tag den nechſten nach Ubrantwort- und Verkündigung dieſes / deren Wir Denenſelben und Klägern / zehen vor den erſten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen peremptorié, oder ob derſelbe kein Gerichts Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts Tag hernach an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht durch gevollmächtigte Anwaldte zu erſcheinen / glaubliche Anzeig- und Beweiß zu thun / daß dieſen Unſeren Kayſerlichen Mandatis alles ihres Innhalts reſpectivè gebührend gelebet ſey / oder wo nicht / alsdann zu ſehen und hören / Dieſelbe und gedachte Klägere in vorgemeldte Pœn gefallen ſeyn / mit Urthel- und Recht-ſprechen erkennen und erklähren / oder aber erhebliche beſtändige Urſachen und Einreden / warum ſolche Erklährung nicht geſchehen ſolle / in Rechten gebührend vorzubringen / und endlichen Entſcheids darüber zu gewarten.

Wann Eur. And. und Lbd. Lbd. wie auch Klägere kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger hierin in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß / Erklährung und andern verhandelt und procediret / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ſich Dieſelbe und ihr Klägere zu richten.

Geben in Unſer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den acht und zwantzigſten Tag Monats Martii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im ſiebenzehen hundert und ſechzehenden / Unſerer Reiche / des Römiſchen im fünfften / des Hiſpaniſchen im dreyzehenden / des Hungariſchen und Boheimbiſchen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Johannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Ich Philipps Leonhard Morenweiſer / des Hoch-Löbl. Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts geſchwohrner Cammer-Bott / bekenne mit dieſer meiner Hand-Schrifft auch bey dem Eyd den ich höchſt-ermeldtem Collegio derentwegen gethan habe / daß ich mich den 1ſten Tag Monats April. Anno 1716. zu Speyer bey Seiner Hoch-Fürſtl. Regierungs-Cantzley habe eingefunden Vormittags nach 9. Uhren / weilen aber Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden und etliche Herren Miniſtres mit demſelben auf etliche Tag verreiſet geweſen / ſo iſt niemand zu Raht gangen / unterdeſſen aber hat man mich zu dem Hof-Gerichts Præſidenten Ihro Hochwürdige Gnaden Herrn von Aubach gewieſen / alſo daß ich mich zugleich in deſſen Behauſung habe eingefunden / Vormittag nach 10. Uhren / welcher mich ſo gleich zu ſich ruffen laſſen / dem ich alſo angedeut / daß ich aus Befehl Eines Hoch-Löbl. Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts / ein Kayſerl. Mandatum wegen der Stadt allhier gebührend zu inſinuiren hätte / auch demſelben nach vorgezeigtem Kayſerl. Original eine gleich lautende Copey, ſampt einer Supplication und Beyl. Lit. CC, gebührend zu inſinuiren hätte / darauf er geantwortet / er könte mir vor ſich keine Antwort geben / ich ſolte mich Morgen bey der Regierung anmelden / Vormittag nach 9. Uhren / alsdann ſolte ich eine Antwort haben / als ich mich aber um die Zeit eingefunden / iſt nichts zu thun geweſen / alſo daß ich Nachmittag umb 2. Uhren zu dem Herrn von Aubach gangen / umb zu vernehmen / wie ich mich zu verhalten hätte. Er mir zur Antwort gegeben: Ich müſte warten bis Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden kommen / und weilen er vermuht-

lich

Digitized by Google

lich noch etliche Tage würde ausbleiben / so bin unterdessen nacher Heydelberg und Worms gereiset in der Sach nichts zu versäumen / als ich aber den 4ten April Nachmittag nach 4. Uhren mich wieder in der Stadt Speyer habe eingefunden / und der Sonntag mir auf den Halß kommen / daß also nichts zu thun war / doch bin ich Nachmittag zu dem Herrn Vice-Cantzler Herr von Streit gangen / weilen Se. Hoch-Fürstl. Gnaden eben kommen / und er mit gewesen / also daß derselbe nach meinem Vorbringen mir gesagt / daß ich eine Antwort auf das insinuirte Mandatum an den Herrn Hof-Gerichts Præsidenten als Morgen um 10. Uhr haben solte / also daß ich mich um die Zeit bey der Regierung könte anmelden / allwo der Herr Secretarius Nahmens Kalt / mir folgende Antwort ertheilet; In Abwesenheit Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden hätte man zwar mit behöriger Reverentz das von hiesiger Stadt extrahirtes Mandatum angenommen / weilen in selbigem aber auch Löbl. Ober-Rheinj. Crayses hohen Ausschreib-Ampt die Leistung zulänglicher Securität hochgemeldter Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Rähten und Beampten / auch sämptlicher Clerisey demandiret würde / wäre man erbietig die in dieser Stadt habende bewehrte Mannschafft / so bald ermeldte Securität bewürcket seyn würde / abziehen zu lassen / bis dahin hoffentlich auch von Kayserl. Majest. als wohin es Se. Hoch-Fürstl. Gnaden / als dero höchstes Ober-Haupt gleich anfangs allerunterthänigst hätten gelangen lassen / allergnädigste Verordnung gewärtigen.

(2.) Bekenne bey obbemeldtem Eyd / daß ich mich obiger Gestalt zu Heydelberg den 3. April Vormittag nach 10. Uhren auf Sr. Chur-Fürstl. Regierung habe eingefunden / und dem Herrn Protonotarius Chochemius nach vorgezeigtem Kayserl. Original eine gleichlautende Copey sampt einer Supplication und Beyl. Lit. CC. gebührend insinuirt, welches er dem Herrn Præsidenten Herrn von Hillesheim in den Raht überbracht / nachdem der Cantzley-Bott zu mir kommen / und mir das Original stillschweigend zugestellet.

(3.) Bekenne bey obgemeldtem Eyd / daß ich mich gleich wie oben zu Worms den 4ten April Vormittag nach 8. Uhren in des Herrn Vice-Cantzlers Fabers seiner Behausung habe eingefunden; Demselben nach vorgezeigtem Kayserlichen Original eine gleichlautende Copey sampt einer Supplication und Beyl. Lit CC. gebührend insinuirt, darauf er mir zur Antwort geben / Er nehme solches Kayserliche Mandatum wegen der Stadt Speyer nicht allein mit unterthänigstem Respect an / sondern soll auch dessen Innhalt so gleich Sr. Hoch-Fürstl. Regierung vorgetragen werden / und würde man demselbigen nachkommen / auch ad referendum genommen werden / desgleichen wolten Sie solches an Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als mit Crays-ausschreibenden Fürsten berichten / zweiffelten nicht daran / daß solchem von beyden Seiten würde nachgelebet werden. So alles geschehen im Monat / Tag und Stund und Ort / wie ob stehet.

Num. 22.

Im Nahmen der Hoch-heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen absonderlich deme daran gelegen / daß im Jahr nach der heylsamen und Gnaden-reichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi siebenzehen hundert und sechzehen / Indictione Romanorum Nona; bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürstens und Herrn / Herrn Carl dieses Nahmens des Sechsten / Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien Königs ꝛc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Stayer / Kärndten / Cram und Würtemberg ꝛc. Grafens zu Habspurg Tyrol und Görtz ꝛc. Sr. Kayser- und Königl. Majest. Reiche Regierung ꝛc. des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden und des Hungarischen auch Böheimischen im fünfften Jahre ꝛc. Am Sambstag war der vierdte Tag Monats Aprilis Morgends um zehen Uhren der Hoch-Edel / Wohl-Ehrenvest / Fürsichtig und Hochweise Herr Johann Conrad Schwanckhardt / dieser Zeit allhier in des Heil.

Digitized by Google

Reichs Freyen Stadt Speyer regierender älterer Burgermeiſter im Nahmen Eines Wohl-Edl. Magiſtrats Löbl. gedachter Stadt auf deroſelben Cantzley/ woſelbſten ich als dero Raht-Schreiber in Geſchäfften begriffen war/ in Beyſeyn zweyer/ darzu ſonderlich beruffener Zeugen/ mit Nahmen Herr Johann Philipp Seip der Rechten befliſſenen und Bürgern/ auch Herrn Notarii Johann Hartwich Schröders beederſeits des Rahts und dero Gerichten hieſelbſten ordentlicher Procuratorum mir Endes unterſchriebenen aus Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbahren geſchwohrnen und am Aller-höchſt gedachtem Kayſerl. Maieſt. und des Heil. Römiſ. Reichs Höchſt-preißl. Cammer-Gericht examinirt- approbirt- und immatriculirtem Notario breviſſimis zu vernehmen gegeben/ welcher geſtalten Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer/ Ein Ehrſamer Raht dieſer Stadt Speyer/ ſeine unterthänigſte Declaration auf das jüngſt durch einen Kayſerl. Cammer-Bott inſinuirtes Kayſerl. allergnädigſtes Mandatum de avocando Milite und ſo weiters durch mich Notarium in Cam. Imperiali Immatriculatum in Beyſeyn dieſer jetzt benahmſter beyder Zeugen geziemend hinterbringen/ und die Abführung ihrer Unterthanen und was dem mehr anhanget/ anſuchen zu laſſen/ dieweilen aber ich Notarius und beyde Zeugen E. E. Raht mit Eyden und Pflichten verwandt/ ſo hätte er in Commiſſis, derſelben und quoad hunc actum zu erlaſſen/ wie er Dominus Conſul dann auch hiemit uns in ſo lang derſelben erlaſſen haben wollte/ um dasjenige was der Requiſitions-Zettul in ſich halten möchte/ zu vollnziehen/ und Inſtrumentum vel Inſtrumenta darüber mitzutheilen; Und lautet bey ſo baldiger Ableſung/ der Requiſitions-Zettul wie folget:

Wohl-Ehrenveſter und Wohlgelährter/ inſonders Vielgeehrter Herr Notarie.

Demſelben geben wir hiemit zu vernehmen/ was geſtalten an dem Hoch-preißl. Cammer-Gericht/ in Sachen unſer contra Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden Herrn Biſchoffen zu Speyer/ ein Mandatum de avocando militem, & relaxando captivos, Si qui ſint, wider jetzt beſagte Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. Sodann ein Mandatum de non offendendo, & de non via facti, Sed juris procedendo wider beyde Theile una cum Mandato cum manutenendo & utriusque partis Securitati proſpiciendo an des Ober-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibende Herren Fürſten ex Officio erkannt/ und bereits in Abweſenheit Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. dero Præſidenten/ Herrn von Aubach/ am verwichenen Mittwoch durch den Cammer-Botten/ Philipp Leonhard Mohrenweiſer/ inſinuirt worden. Dieweilen wir nun daraus abnehmen müſſen/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. wider uns in puncto Securitatis Klage geführet/ und wir uns dahero nicht gnug darüber verwundern können/ als wir gegen Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. ſelbſten/ und den Secretarium Durbach/ daß uns weder gegen Dero hohe Perſohn/ noch der Ihrigen etwas Widriges oder Gefährliches vorzunehmen jemahlen zu Sinn gekommen/ ſondern die Bürgerſchafft allein auf von ihren Unterthanen vorgenommenen An-March zu höchſt nohtwendiger Defenſion der Stadt convocirt worden/ gnugſam zu erkennen gegeben/ ſondern auch noch jüngſtens deroſelben durch unſere Deputirte alle Sicherheit verſprechen und zuſagen laſſen/ mithin dis Begehren nur ein bloſſer Prætext, um die Stadt Speyer länger in Handen zu behalten/ iſt/ nichts deſto weniger aber wie dem auch wider uns erkannten Kayſerl. Mandato, de non offendendo völlige Parition zu leiſten/ und ſolche in primo Reproductionis termino docirten zu können; So haben wir vor gut befunden/ durch Notarium und Zeugen Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. nochmahlen wie zuvor auch geſchehen/ alle Sicherheit in der Stadt Speyer/ daß nemblich/ weder Deroſelben/ noch dero angehörigen Bedienten/ noch auch der Cleriſey, weder von uns noch unſerer Bürgerſchafft/ noch andern Zugewandten/ das geringſte zugefügt werden ſolle/ auch wir das Paſſirte gegen dieſelbe anders nicht/ dann durch das Recht an dem Hoch-preißl. Kayſerl. Cammer-Gericht vornehmen und ausführen wollen/ bis zu Austrag der Sachen/ jedoch ohn unſer Præjudiz/ und das deroſelben wir weiters nichts/ als was wir in der im Auguſtiner-Kloſter im Jahr 1712. vorgewesener Conferenz concedirt haben/ dadurch eingeraumet haben wollen/ zu ſuſagen/ in der gewiſſen Hoffnung/ es würden dieſelbe mit Abführung der gewehrten Mannſchafft/ wieder Einraumung

raumung der Stadt-Thor und Haupt-Wacht / und Unterlaſſung aller weitern Offenſion, auch übrigen Puncten / denen Kayſerl. Mandatis gleichfalß pariren / damit wir nicht gezwungen ſind Einen Hoch-Löbl. Ober-Rheiniſchen Crayß / um die Ihm anbefohlene Manutenenz weiters zu imploriren / auch Mandata arctiora auszuwürcken. Erſuchen demnach den Herrn Notarium, ſampt beyden Herren Gezeugen / und erlaſſen Sie quoad hunc actum der Pflichten / damit ſie uns verwand und zugethan ſeynd / daß er mit denſelben ſich zu Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. dem Herrn Biſchoffen / oder als Er / wider Verhoffen / nicht vorgelaſſen werden wolte / zu dero Regierung / oder da auch dieſe heute keine Seſſion hätte / zu Herrn Præſidenten von Aubach ſich verfügen / und obgemeldte unſere reſpectivè Zuſage und Begehren anbringen / die gegebene Erklärung wohl ad notam nehmen / und uns über den gantzen Verlauff eine oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr wiederfahren laſſen wolle / verbleiben

Des Herrn Notarii

Freundwillige

Burgermeiſter und Raht
des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Wann nun ich Notarius Eines Wohl-Edlen Magiſtrats an mich gethanes Angeſinnen / nach Erlaſſung meiner Pflichten von Ampts wegen zu übernehmen mich verbunden befunden / auch ſolche Verrichtung würcklich über mich nehmen müſſen / ſo habe nach Ableſung vorgedachten inſerirten Schedulæ Requiſitionis beede mir dargeſtellte Zeugen gleichfalß erſuchet / dasjenige was ſie anjetzo geſehen und gehört / ſo wohl als auch was deshalben noch weiters fürgehen möchte / wohl und fleißig mit mir zu bemercken; Darauf dann uns ſogleich zu Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. Hof oder neu auferbauetes Familien-Hauß in der ſogenannten Pfaffen-Gaſſen gelegen verfüget / da dann im Hineintretten des Hoch-Fürſtl. Baues Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. Hof-Fourir die breite Steige herunter gekommen / bey welchem ich nachgefraget / ob Herr Secretarius Durrbach droben nicht anzutreffen wäre / und da derſelbe von ihme Herrn Secretario nichts wiſſen wollen / weiters angefraget / weilen ich als Notarius in Camera Imperiali Immatriculatus im Nahmen des allhieſigen Magiſtrats was unterthänigſt in Beyſeyn dieſer beyden Zeugen anzubringen hätte / ob derſelbe mich möchte anmelden / und alſo ich zu der Audienz gnädigſt gelaſſen werden; Derſelbe darauf vermeldet Notarium und Zeugen lieſſen Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. zu keiner Audienz, ſondern nur wann Deputirte ſich anmelden lieſſen; Ich dörffte nur zu dem Herrn Vice-Cantzler gehen / er wäre kurtz vorhero nacher Hauſe gegangen; Weßhalben dann mit meinen beyden Zeugen nach des Herrn Vice-Cantzlers Excell. Behauſung in der Johannis Gaſſen allhier in Speyer gegen der Johannis Kirchen über gelegen / mich verfüget / und als ohngefehr um eilff Uhr Vormittags bey dem Schellen vor dem Hauſe vernommen / daß Ihro Excell. daheimb / mich bey deroſelben / weilen ich anhero gewieſen worden / durch dero Kinder Præceptorem anmelden laſſen / inzwiſchen aber in dem groſſen Saal Eingangs zur rechten Hand mit beyden Zeugen gewieſen worden / da dann nicht lange nach unſerm Warten des Herrn Vice-Cantzlers von Streit Excell. die Steige herunter zu uns in deſſen groſſen Saal gekommen / deme ich dann mit gezienender Ehrerbietigkeit gehorſambſt remonſtrirt / wie daß Ein Raht mich als Notarium in Excellitiſ. Camera Imperiali Immatriculatum ſampt beyden hierzu gegen ſtehenden Zeugen anjetzo requiriret hätten / Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden E. E. Rahts Anzeige und Begehren unterthänigſt zu hinterbringen; Dieweilen aber bey meinem Anmelden am Hof zu Ihro Excell. verwieſen worden / habe ich daſelbſten meinen Vortrag in etwan dieſen wenigen Worten eingerichtet gehabt; Es werden Ew. Excell ſchon groß. bekannt ſeyn / welcher geſtalten von dem Hochpreißl. Kayſerl. und des Heil. Römiſchen Reichs Cammer-Gericht in Sachen Stadt Speyer ein Mandatum de avocando Milite, de relaxando captivos, Si qui ſint. und wie dieſelbige Mandata ferners lauten allergnädigſt erkannt / und daſſelbe am jüngſt verwichenen Mittwochen in Abweſenheit Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. durch den Cammer-Botten gebührend

ansinuiret worden / deſſen Jnnhalt auch dahin ginge / daß die Stadt alle Sicherheit zu veranſtalten habe / weßhalben dann an die des Hoch-Löbl. Ober-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibende Herren Fürſten zu Manutenirung beederſeits die Verordnung geſchehen / und dann Ein Edler Raht ferner-weit ſich zu der ſchon mehrmahlen auch vor dieſer Action durch Herrn Secretarium und Notarium Durrbach / wie nicht weniger durch die zweymahlige achts-Deputirten in Beyſeyn Jhro Excell. Jhrer Hoch-Fürſtl. Gn. ſo theuer verſicherter Sicherheit vor Jhre Hohe Perſohn dero Herren Bedienten und Leuten auch der gantzen Cleriſey hiemit offeriret haben wolte / um in primo Reproductionis Termino dociren zu können / daß die Stadt dem allergnädigſten Mandato allerunterthänigſte Folge zu leiſten gäntzlich gemeynet / mithin der unterthänigſten Hoffnung lebe / Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. geruhen werden hieſige eingelegte Mannſchafft gnädigſt abführen zu laſſen / und was weiters der Requiſitions-Zettul den Jhro Excell. Herrn Vice-Cantzlern ich originaliter præſentirte / auch alſo von mir angenommen worden / worbey auch von vormahliger Conferentz in allhieſigem Auguſtiner-Kloſter angezogen war / mit ſich führe ; Worauf Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Herr Vice-Cantzlers Excell. ſich ſogleich vernehmen ließ / Er hörte ſchon was mein Begehren ſeye / Er könte vor dieſes mahl keine poſitive Reſolution hierauf mir geben / ſtünde in procinctu zu verreiſen / doch aber auf nächſt-kommenden Montag wieder hier zu ſeyn ; diſcurſive aber ſich gegen mich vernehmen laſſen / welches er aber vor keine Reſolution angezogen haben wolte ; Es hätten jüngſt die Rahts Deputirte bey Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnaden vermeldet / die Sicherheit unter des Rahts und der Bürgerſchafft Nahmens Unterſchrifft zu præſentiren / das wäre ja unterblieben und ſolches aus der Urſachen / weilen man Nachricht von dem Mandato bekommen ; Dome ich dann weilen zu ſelbiger Zeit E. Ehrſame Rahts-Deputation als Raht-Schreiber beywohnen müſſen / darauf antwortete : Zu ſelbiger Zeit hätte E. E. Raht noch keine Nachricht von dem erkannten Mandato gehabt / maſſen Jhro Excell. ſich hochgeneigt erinnern würden / daß als Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnaden des Rahts Deputirte dieſes unterthänigſtes Anerbieten gethan / nemblichen Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden dero Bedienten und Leuten unter des Rahts und der Bürgerſchafft Unterſchrifte die mehrmahlen verſicherte Sicherheit zu ertheilen / Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden darauf ſich gnädigſt vernehmen lieſſen / Sie wolten ſich ferner mit den Jhrigen daraus unterreden und dann die Reſolution wiſſen laſſen ; Worauf E. E. Raht bloß allein gewartet / ſonſten aus keiner andern Urſach / und obwohlen zwar ein mehrers im Diſcurs fürgefallen / und ich wegen der Reſolution auf den Montag vertröſtet worden ; So habe ein weiters allhier nicht anführen mögen / ſondern mit meinen Zeugen geziemenden Abtritt genommen.

Am Montag aber als den 6. April Vormittags um zehen Uhren als ich erfahren / daß des Herrn Vice-Cantzlers Excell. ſchon von der Reiſe zuruck gekommen / habe ich mit meinen obgenannten beyden Zeugen mich in die ſogenannte Pfaltz / allwo auf dieſen Tag jedesmahlen ordentlich die Hoch-Löbl. Regierung die Seſſiones haltet / verfüget / und durch Herrn Durrbach Löbl. Vicariats Secretarium, weilen vernommen daß des Herrn Vice-Cantzlers Excell. ſchon in dem Raht war / mich anmelden laſſen / da dann anfänglichen mit meinen beyden Zeugen in eine Cantzley gleich hinter der Raht-Stuben / nachgehends wieder in eine andere Cantzley neben der erſten angebauet / woſelbſten auch Herr Thollæus zu gegen war / von dem Herrn Durrbach gewieſen worden / und da nach einer kleinen Weile Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Hoch-Löbl. Regierungs-Secretarius Herr Kalt zu uns in ſelbige Cantzley gekommen / und von mir Notario mein Anbringen begehret / habe ich demſelben angezeiget / daß am erſt-verwichenen Sambſtag eine Schedulam Requiſitionis Jhro Excell. dem Herrn Vice-Cantzler Streit in dero Behauſung als Notarius in Cam. Imperiali Immatriculatus wegen E. E. Rahts hieſelbſten gehorſambſt überreichet hätte / und weiters wegen der Reſolution auf heute vertröſtet worden / ſo wolte anjetzo darum gezimend gebetten haben / welcher dann wieder aus dieſer Cantzley durch eine Thür in das darneben liegende Zimmer ſich begeben / uns aber bey dem Herrn (vermeyne) Regiſtratore Thollæo ſtehen gelaſſen / nicht lange darnach wieder zu uns gekommen und nachfolgende Reſolution gebracht :

Jhrer Hoch-Fürſtl. Gnaden hätten dero Herr Vice-Cantzler mein Anmelden hinterbracht / und Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden aus ſolchem Requiſitions-Zettul zu referiren nicht ermangelt / es befunden ſich aber in demſelben Erſtlich.

Digitized by Google

Erſtlich. Daß Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Regierung noch auch dero Præſidenten der gebührende Titel nicht gegeben/ noch das Datum und der Ort zugeſetzt worden.

2tens. Wäre das Herkommen durch eine ſolenne Rahts Deputation und nicht durch Notar. und Zeugen daſſelbe zu begehren. Sie ſeyen doch ein Fürſt des Reichs.

3tens. So ſehe man auch daraus das denen Raht-Schreibern und Notariis das Prædicat Herr gegeben/ und bey ihren Secretariis und anderen deren Bedienten daſſelbe Prædicat ausgelaſſen werde.

4tens. Und wann E. Ehrſamer Raht wegen der Aſſecuration und Satisfaction ſich werde vernehmen laſſen/ ſo dann auch ferner darüber zu reſolviren ſeye.

5tens. Wäre auch anzudeuten daß das böſe Geſchwätz von der Bürgerſchafft und in ſpecie denen Weibes Leuten unterlaſſen werde.

Nachdeme nun dieſe fünff Puncten zur Reſolution ertheilet worden/ habe ich ſie punctatim recapituliret und darauf

1. Ad primum vorläuffig bedeutet/ obwohlen der Tag in der überreichten Requiſition nicht zugeſetzt/ ſo ſeye doch der Ort da. Nemblichen Bürgermeiſtere und Raht der Stadt Speyer/ und wäre gnug daß ich dieſen Tag der Requiſition ad Protocollum genommen.

2. Auf den 2ten Punct wendete ein ich wäre nicht als Deputatus ſondern als Notarius requiſitus in Cam. Imperiali Immatriculatus hierzu als einen ſolennen Actum erſuchet worden/ und wann ich dergleichen Actus nicht zu übernehmen habe/ ſo wolte ich deßhalben vom Excelliſſimo Judicio fernere gnädigſte Inſtruction unterthänigſt einholen/ womit dann content ſeyn müſte/ wann ich dergleichen Actus als Notarius nicht mehr zu übernehmen hätte.

Den 3. 4. & 5ten Punct habe ad Referendum genommen/ und damit meinen Weg zurück genommen.

Womit dann dieſe Requiſition ihre Endſchafft bekommen; Actum Speyer im Jahr Chriſti/ Indict. Kayſerl. und Königl. Majeſt. Reiche Regierung/ Monat/ Tag/ Zeit/ Stund/ Ort und Enden/ auch der Zeugen Gegenwart wie oben gemeldet.

Dieweilen dann ich Joh. Heinr. Norendorff aus Oſnabr. in Weſtph. gebürtig/ aus Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbahrer geſchwohrner/ auch am Kayſerl. Majeſt. und des Heil. Römiſchen Reichs Höchſt-Preißl. Cammer-Gericht examinirt- approbirt- und immatriculirter Notarius, der Zeit auch in des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Raht-Schreiber zu dieſem Actu ſolenni ſampt beyden benelden Zeugen requiriret worden/ auch vermög inſerirten Requiſitions-Zettuls das Aufgetragene beſchriebener maſſen vollzogen und die Antwort darauf erhalten habe. So iſt darüber gegenwärtiges Inſtrumentum unter meines Nahmens nochmahliger Unterſchrifft und vorgedruckten offenbahren Notariat-Signet auch gewöhnlichem Pettſchafft ausgefärtiget und um die Gebühr ertheilet/ darzu dann Ampts halber erſuchet.

(L.S.)

(L.S.) Joh. Hein. Norendorff, Oſnabr. Weſtph. Auth. Imperial. Not. Publ. & in Exceliſſ. Cam. Imperiali Immatric. mpp.

Joh. Philipp Seip/ als erbettener Zeug.

Johann Hartwich Schröder/ ut teſtis ad hunc Actum requiſitus.

Nro. 23.

Ich Ends Unterſchriebener beurkunde hiemit/ daß/ da den 23. des abgewichenen Monats Martii Joh. Adam Krieg/ der in wohrender Action bey dem Weiſſen Thurn todt geſchoſſen/ nach Chriſtlichem Gebrauch zur Erden beſtättiget worden/ und die Leich-Proceſſion mit dem Cörper an das Wirths-Hauß zum ſchwartzen Raben kommen/ die daſelbſt einquartirte Reuterey 10. biß 12. Mann ſtarck/ in ihrer Montierung/ wiewohl ohne Gewehr/ heraus getretten/ ſich vor das Hauß in Ordnung geſtellet/ und durch die bey ſich gehabte Trompeter zum Fenſter heraus tapffer blaſen laſſen/ wie ſie dann damit auch in dem Hereingehen

conti-

continuirt, der Bischoffl. Ober-Faut von Schifferstatt aber/ Nahmens Lorentz Walch mit beyden in die Seiten gesetzten Armen dabey gestanden/ und sein Hohn-Gelächter damit getrieben hat/ welches alles von vielen Personen ist angesehen worden/ die es alle bedörffenden Falls/ mit mir jurato behaupten können werden/ wie dann zu dessen Urkund gegenwärtiges Attestat unter meiner Hand und Pittschafft gefertiget und gestellet/ so geschehen Speyer/ den 23. Aprill. Anno 1716.

(L.S.) Johann Adam Weiß.

Nro 24.

Wir Ends-Unterschriebene/ der Evangelisch-Reformirten Gemeind allhier verordnete Zeitliche Vorstehere und Bürger/ zeugen und bekennen hiemit und in Krafft dieses/ daß in Zeit der von Seiten des hiesigen Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnad. letzthin unternommenen/ und mit Hülff dero Unterthanen/ gewaltthätig ausgeführten Invasion und Einnehmung hiesiger Stadt neben andern Privat-Bürgerlichen Häusern/ angefüegten gnugsam bekannten Insolentien/ man auch so gar des GOttes-Hauses nicht verschonet/ als man vielmehr am verwichenen Sonntag Judica/ war der 29. Mertz in der Nachmittags-Predig/ die Reformirte Gemeind währendem ihrem GOttes-Dienst mit unterschiedlich-ohngezimenden von Bischofflichen Unterthanen boßhafftter Weiß ausgeübten starcken und harten Klopffen und Poltern an der Kirchen-Thür/ in der Andacht dermassen verstöret und beunruhiget/ daß jedermännigliche in der Versammlung gantz bestürtzt und auffer aller Auffmerckung zu dem gepredigten Wort GOttes gesetzet worden; Welches uns um damehr betrübt vorkommen/ weilen bey denen vielfältig ausgestandenen Frantzösischen Kriegs-Troublen/ da so wohl die Stadt als Kirchen/ öffters voller Frantzosen gewesen/ uns niemahlen dergleichen wiederfahren. Daß deme nun in der Wahrheit also seye/ thun wir/ als die solches nebst andern mit angesehen und gehöret/ Krafft unserer eigenhändigen Unterschrifft/ Eingangs gemeldter massen/ hiemit attestiren. Speyer den 2. April 1716.

Heinrich Wirtz absentis Pastoris Vicarius.
Johann Michel Bossert.
Johann Jacob Schnall.
Andreas Hirschberger.
Samuel Rohr.

Alß Burger und Vorsteher obgedachter Reformirten Gemeinde.

Num. 25.

Protocollum

Abgehalten Speyer Donnerstags den 9. April 1716.

Betreffend einiger Bischoflich-Speyrischen Unterthanen aus dem Ober-Ampt Lauterburg allhier bey dem Evangelisch-Lutherischen mit dem Rosen-Kranz begangenen Excessen.

Als E. E. Raht-Herrn Rohren und Herrn Ehingern Befehl gegeben diejenige Burger und zugehörigen Personen/ gegen welche die jüngsthin angekommene Bischoflich-Speyerische Unterthanen von Lauterburg/ sich wegen des Rosen-Krantzes ohne einige ihnen gegebene Ursache wider die Religions-Freyheit/ vernehmen lassen/ abzuhören und deren Anzeige zu notiren. So wurde anfänglichen

Johann Christoph Karr/ hiesiger Stadt Speyerischer Bürger und Fergen-Meister des Loßheimer Rheinfahrts gehöret; Welcher dann auf Befragen angeiget: Als am 31ten dieses Monats April die aus dem Lauterburger Ampte hier in die Stadt marchiret/ seye ein Unterthan aus der Battallion/ vor seine Stuben-Fenster/ alltwo Herr Johann Sebastian Rohr/ des Rahts/ nebst Johann Heinrich Schmaltz zu gegen in seiner Stuben gestanden/ und durch die Stuben-Fenster die Vorbeygehende gesehen/ getretten/ einen Rosen-Krantz in der Hand gehabt/ und zu Herrn Rohren gesprochen: Sehet/ daran müßt ihr betten.

Jo-

Digitized by Google

Johann-Heinrich Schmaltz/ ein alter Evangeliſch-Lutheriſcher Bürger und Metzger hier in Speyer/ conformiret ſich mit des Karren Anzeige.

Desgleichen auch Herr Rohr des Rahts ſelbſten/ der aber anſtehet/ ob es zu ihme oder dem Schmaltzen geſagt ſeye.

Bartholomäus Edinger Bürger und Metzger allhier/ zeiget an/ daß am jüngſt verwichtnen Sambſtag einer von den Biſchöflich-Speyeriſchen hier vorhandenen Unterthan zu ihme gekommen/ und in Wort-Wechſelung gegen ihme ſich vernehmen laſſen; Wir wolten euch Schelmen noch anders exerciren/ und an den Roſen-Krantz heiſſen betten.

Sodann zeiget Jungfer Roſina Eliſabetha Hedelin/ Frau Burgermeiſterin Süßin Baas/ von Weinheim aus der Bergſtraß/ an/ als die Lauterburger Unterthanen herein gekommen/ und ihrer Frauen Baasen Wohnung vorbey gegangen/ und ſie im Fenſter gelegen/ ſeye einer aus ſolcher Trouppen zu ihr vor das Fenſter gekommen/ und ſie alſo angeredet; Siehe du muſt noch an dieſen Roſen-Krantz betten/ ſelbigen ihr gar vor das Geſicht geſchlagen/ den ſie dann mit Worten abgewieſen.

Endlichen zeigete auch Herrn Martin Wilhelm Köhlers/ hieſigen Bürgers Chyrurgi und Barbirers Ehe-Frau an/ als vor wenig Tagen die Lauterburger Unterthanen in dieſe Stadt eingekommen/ ſeye davon ein Kerl um das Eck zu ihr an das Fenſter/ woraus ſie geſehen/ gelouffen gekommen und geſprochen/ mit Vorzeigung des Roſen-Krantzes: Ich will dich lernen den Roſen-Krantz betten; Deme ſie geantwortet/ wilſtu mich lernen am Roſen-Krantz betten/ ich kan ſchon beten/ ihne darauf/ weilen er ſo nahe das Geſicht ihr in das Stuben-Fenſter gehalten/ bey den Kopff gefaſſet/ und ihn auf das Maul geſchlagen.

Num. 26.

Höchſt-gemüßigter Bericht und Relation über diejenige Thätlichkeiten welche von Biſchöflicher Seiten unter heutigem Dato an des allhieſigen St. Georgen Hoſpitals ſogenannten Bintzhoff ohnve. muhtet ſich ergeben.

DEn 1oten April 1716. als am heiligen Char-Freytag gegen die Mittags-Zeit kamen zwey von denen Hof-Bauren vom Bintzhof/ ſo eine Stund von der Stadt lieget/ und dem Hoſpithal zugehöret/ herein in den Spithal/ und zeigten an/ welcher geſtalten 2. von denen Biſchöflichen Reutern uffm Hof geweſen wären und hätten viſitirt, was vor Stroh im Vorraht ſeye/ dabey aber weiter nichts gemeldet und wieder fortgeritten/ fragten dahero an/ ob ſie dann/ wann ſie vielleicht Strohe abholen laſſen werden/ ſolches geſchehen laſſen ſolten? Ich gieng nun mit ſolchen Bauren zu dem regierenden Herrn Burgermeiſter Schwanckart und zeigt es ebenfalls an/ der dann die Antwort ertheilt/ ſie ſolten nur nacher Hauß gehen/ und wann einige kommen das Strohe abzuholen/ da man vor Gewalt nicht könnte/ ſolten ſie ſagen/ daß der Hof dem Spital zugehörte/ wolten nicht hoffen/ daß ſie denſelben etwas entziehen und wegnehmen dörffte/ und ſo es nichts verſtenge/ ihren Gewalt nur ausüben/ das wegnehmende ordentlich notiren/ doch aber gleichbalden durch jemanden die Anzeige allhier thun laſſen/ kaum aber die Bauren heim kommen/ waren ſchon bis 10. Reuter im Hof und begehrten ſo viel Strohe/ als ihr eigen Fuhrwerck aufladen und führen könnte/ und auf ihr obiges Einwenden ſprachen die Reuter/ ſie hätten Ordre ſolches zu thun/ ſie wüſten wohl/ daß der Hof dem Spital gehörte/ man müſte nur Strohe haben/ und ſollens nur hergeben/ es helffe keine Entſchuldigung/ auf welches die Bauren ferner vorſtellten/ ſie dörfften doch ohne ihr Herren und Obrigkeit Vorwiſſen nicht thun/ und müſten ſie es vorher wiſſen laſſen/ ſagten die Reuter/ darauf hätten ſie nicht zu ſehen oder zu warten/ dann ihrer Seits wäre man jetzo der Bauren Herrſchafft und Obrigkeit/ nach welchen ſie zu gehorſamen haben/ und was ohnnöhtiger Wort-Wechſelung mehr mag geweſen ſeyn/ ſo ich in der Eyl nicht examiniren können; Nichts deſto weniger ſchickten ſie gleich einen reitenden Bauren hieher und lieſſens dem Hoſpital anzeigen und vernehmen/ was zu thun ſeye; Wie nun ich der diesmahlige Hoſpital-Schreiber gantz alleinig zu gegen/ muſte mich meinen obhabenden theuren Pflichten gemäß in allweg der Nohtleydenden annehmen/ und trachten/ wie dieſem Unterfangen geſteuert und ſolche Dinge von des Hoſpitals Gütern abgewendet werden möchten/ verfügte mich dahero gleich mit dieſem

Bauren/ weil es periculum in mora wär/ zu Herrn von Helmſtätt dem dermahlig nennenden Commendanten/ welchen faſt in der gantzen Stadt auffſuchte/ und endlich auf dem Marckt/ ohnweit der Schlagbrücken antraff/ da er eben mit einigen Officiern von der Miliz dieſer Sachen halben geſprochen/ machte mein Compliment und redete denſelben folgender geſtalten an:

Gnädiger Herr! Sie pardoniren/ daß ich mich unterſtehe/ dieſelbe dahier zu incommodiren/ hier kommt ein Baur vom Binzhof und zeigt an/ wie daß einige Reuter von Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden draussen wären/ und wolten das Strohe weg- und anhero nacher Speyer geführt haben/ es dörffte etwann denenſelben nicht bekannt ſeyn/ daß der Hof dem Spital gehöre/ man wolte alſo Nomine des Spitals um die Verſchonung deſſen unterthänig gebetten haben/ maſſen es ein ſolch Corpus wäre/ wovon/ ohne Unterſcheid der Religion/ jedermann gutes geſchehete/ und zu der Armen Verpflegung angewendet würde/ welches gleichwohlen/ ſo viel möglich geweſen/ von Freunden und Feinden jederzeit verſchont und ziemlicher maſſen obſerviret worden/ dergleichen man dann um ſo mehres von ihnen verhoffte ꝛc. Allein er Herr von Helmſtätt war ſchon durch einen vor mir vom Binzhof gekommenen Reuter/ der die Nachricht gebracht/ daß ſich die Bauren gar hartnäckigt erzeigten/ und ohne Befehl ihrer Obrigkeit kein Strohe hergeben wolten/ dermaſſen in der Hitz/ daß meine Propoſition und Bitt im geringſten kein Gehör fande/ ſondern vielmehr zur Antwort gab/ eure Herren halten uns nur vor Narren/ man hat ſchon offt Strohe begehrt und keines erhalten können/ man muß es ſo ſeyn/ und mag der Hof gehören/ wohin er will/ gab auch in dem Moment zwey bey ihme geſtandenen Officier die ſcharffe Ordre/ mit der bereits auffm Domm-Platz geſtandenen Mannſchafft uff dieſen Hof zu marchiren/ und wann ſich die Bauren im geringſten noch widerſetzten/ und nicht gleich das Strohe herein ſchaffiten/ alles einzuhauen/ zu ſtoſſen und zu ſchlagen/ auch mit hieher in Arreſt zu bringen/ ſagte dabey noch: Der Teuffel hol/ wir wollen euch ſchon lernen ꝛc. Uber dieſes wurde ich auf Angeben des einen Officiers/ ſo Lieutenant-Charge/ und ſonſten der Krohnen-Wihrt von Kirrweiler iſt/ von ſein Herrn von Helmſtätt Angeſicht hinweg/ (alles beſchehenen proteſtirens ohngeachtet/ was man mit mir als unſchuldigen Hoſpital-Schreiber anfangen werde/ und gar nicht nöhtig ſeye/ ſo viele Mannſchafft dahin zu ſchicken/ ſondern wann gegenwärtigem Hof-Bauren geſagt würde/ daß es ſeyn müſte/ die Bauren ſich gar nicht weigern werden/ dann wider Gewalt könnte man nicht) in Arreſt und in des Herrn Wentzels Hauß woſelbſten eine ſtarcke Wacht/ geführt/ der Degen von der Seiten abgenommen und gleich wieder heraus auf die Gaſſen an die Troupp der uff benelckten Binzhof commandirten Miliz mit zwey bewehrten Mann geſtellt/ und nachdem Se. Fürſtl. Gnaden mit einem groſſen Gefolg auſſer denen Kirchen giengen/ und bey dieſer Wacht vorbey waren/ da ich eben am Hauffen ſtunde/ muſte gleichſam/ wie ein armer Sünder/ der zum Hoch-Gericht geführt werden ſolte/ unter Zulauffung vieler Leute/ vornen drein über Kopff und Halß mit ſolcher Miliz dahey vornen her ein Zimmermann mit der Axt/ ein Tambour mit der Trommel an ſich hangend/ alsdann ich zwiſchen denen beeden Officier/ ſo Lieutenants agirten/ nebſt ohngefehr 50. Mann/ die Stadt durch zum Wormſer Thor hinaus ermeldtem Binzhof zu marchiren/ und ob ich ſchon unter Wegs/ da auch ein Bedienter von Hof bis zur Stadt hinaus mitgangen/ denen Officiers abermahlen vorſtellte/ wie es eine vergebentliche Sach wäre/ indeme kaum 4. oder 6. Bauren/ und etwan 3. Häuſer uffm Hof/ und an den Scheuren kein Thor/ auch ſo gar des einten Bauren ſeine Scheuren unterm freyen Himmel ſeye/ wo das Strohe auffm Hauffen liege/ daß ſich ſo viel Leute mit einem Zimmermann dahin begeben/ ein einziger Mann oder nur mit Fortlaſſung des herauf gekommenen Bauren (der endlich mit ſeinem Pferd nebſt einem Reuter voraus jagen müſſen) könnte alles verrichten/ genug wann mans thun müſte/ wider Gewalt werde ſich niemand auflehnen/ ſo halff aber alles nichts/ ſie hätten nun die Ordre/ und müſte man denen Bauren weiſen/ daß man über ſie dermahlen zu befehlen habe/ und da ich ſagte/ ich wäre ſchon in ſo mancherley Kriegs-Troublen geweſen/ und mir dergleichen Tractament nicht widerfahren/ ſprach der andere Lieutenant welcher von Deidesheim/ es werde mit denen Speyermer noch manches geſchehen/ das ihnen niemahls widerfahren ſeye/ und weilen nun weiter nichts zu thun geweſen/ ſondern alles auf ihre Furien hinaus gehen ſolte/ dahte ich endlich vor die vorhin durch vorige Krieg ſehr verderbte Bauren/ daß ihnen ſonſten nichts Leydes geſchehen

ſchehen möchte/ dann ſie eben nicht gemeynt/ daß des Hoſpitals Gut uff ſolche Art angegriffen werden ſolte / ſonſten ſie wohl ehender ihr Strohe alles hergegeben und ſich nicht in ſolche Angſt/ da ſie in Forchten waren gar geplündert zu werden/ geſetzet hätten. Als man nun dem Hof ſich nahete/ wurde ich mit ermeldtem Lieutenant als Krohnen-Wihrt von Kirrweiler/ nebſt etlichen Mann in Hof hinein/ in des Hof-Bauren Iſaac Jean-Hauß geführt/ da im Hof bis 8. Reuter auf den Pferden hielten/ und bereits ſo viel effectuiret/ daß 2. Wägen mit Stroh ſchon fort: und der dritte eben im Anſpannen begriffen waren: Der groſſe Troupp ein Stuck Wegs vorm Hof drauſſen und bis 10. Mann in die in Hof hinein gehende Gaſſen oder Straſſen in Ordnung geſtellt/ gleich als ſolte dieſer Hof formaliter attaquirt werden/ durch bemeldten Lieutenant wurde dem erwehnten Hof-Bauren Iſaac Jean/ theils auf Welſch / theils Teutſch mit Ernſt angeditten/ alles uffm Hof habende Gewehr/ wie es Nahmen haben mag/ ſo gleich herbey zu ſchaffen und ja nichts zu hinterhalten/ oder es werde ihnen nicht wohl ablauffen/ oder achtet nun dieſer Iſaac theuer verſicherte/ daß weiter kein Gewehr/ als was bereits vorher die Reuter bey beſchehener genauen Durchſuchung ihrer Häuſer/ Küſten/ Käſten/ Ställ/ Scheuren und aller Biegel/ in 3. alten roſtigen Flinten beſtehend/ gefunden und bereits in Handen hätten/ zu gegen wäre/ muſte doch durch einen Corporal/ nebſt einem andern/ alles wieder genaueſt durchſuchet: aber es könte nichts gefunden werden/ nach dieſem forderte dieſer Lieutenant einen Trunck Bier und Stuck Brodt / auch daß denen Leuten vorm Hof drauſſen dergleichen geſchicht: imgleichen denen Reutern im Hof gegeben: und alſo ſein Iſaac im Vorrath gehabtes wenige Bier aufgewendet werden muſte/ und da nun das Strohe/ ſo ohngefehr 250. Bund ſeyn möchten/ fortgeführet war/ und die Reuter getruncken hatten/ da in dieſer Zeit meine Frau mir ein Pferdt hinaus ſchickte/ weil übel zu Fuß und von meiner letzt gehabten Kranckheit noch ſehr matt bin/ habe uff Anhalten bey offtgemeldten Lieutenant die Erlaubnuß bekommen/ mit den Reutern wieder anhero marchiren zu dörffen/ durch welche und zwar den dabey geweſten Lieutenant ſo der Hauck von Waltzheim zwiſchen dem Wormſer- und Weidenberger-Thor uff Befragen/ meines Arreſts entlediget und im Hoſpital gelaſſen worden/ von denen Hof-Bauren aber wurden mit den Nachgefolgten zu Fuß zwey hier in Arreſt gebracht/ der Einte davon zwar gleich wieder loß gemacht/ der Andere aber ſitzt noch daro auf der Haupt-Wacht: Bey meiner Hereinkunfft aber noch ferner mit nicht geringer Beſtürtzung wahrnehmen müſſen/ daß auch indeſſen der Hoſpital ſelbſt angefallen/ und auſſer demſelben durch ohngefehr 100. Bauren das Brennholtz mit Gewalt angegriffen und hinweg getragen worden ſeye/ auch noch ferner geſchehen ſolle/ dergleichen doch weder von Teutſchen noch Frantzöſiſchen Armeen bey denen in der Stadt gehabten ſchwehren Haupt-Quartiren/ da alle Häuſer voll geweſen/ niemahlen geſchehen/ und nicht ein einziges Scheit Holtz verwendet oder hinweg genommen worden/ daß alſo der vorhin enervirte Hoſpital/ in welchem gleichwohlen allen Armen ohne Unterſcheid der Religion und beſonders/ vermög hierüber führender Regiſter/ denen Catholiſchen am meiſten gutes gethan wird/ bey ſolchen Umſtänden härter/ als von jemanden noch geſchehen/ tractirt/ und auf ſolche Weiß nicht der Magiſtrat, ſondern die liebe Armuht/ zu deren Beſten die in GOtt-ruhende Chriſtliche Gemühter ſolchen Hoſpital fundirt- und zu dem Ende von Kayſerl. und Königl. Majeſtäten mit den vortreffl ichſten Privilegien begnadet und verſehen haben/ im höchſten Grad gekräncket und conſequenter ein Crimen læſæ Majeſtatis an einem ſo heiligen Tag begangen worden/ zumahlen auch dergleichen und zwar alleinig durch ermeldte Reuter auf des Hoſpitals Rinckenbergere-Hof exequiret und 3. Wägen Strohe hiehero geführet werden muſten.

In der Nacht hat mich vorbeſagter Lieutenant in des Becker Scharpffen-Hauß / als ſein Quartier/ gegen dem Spital über ruffen laſſen/ und mir meinen Degen ſelbſt zugeſtellt/ mit dem expreſſen Befehl von Herrn von Helmſtätt/ denſelben künfftig von der Seit zu laſſen / oder uff erſteres Betretten / ſolchen gar verluſtig ſehen müſte.

Signat. Speyer ut ſupra.

Dermahliger Hoſpital-Schreiber
Joh. Luſtnauer.

Num. 27.

SPECIES FACTI

Was die Biſchöfl. hier liegende Unterthanen am Oſter-Sam-ſtag in dem ſo genannten Bauhoff / wo unſere Lateiniſche Schul / und neben etlichen Præceptorat-auch meine Pfarr-Wohnung iſt / vor Inſolentien verübet / und wie ſie ſich dabey gegen mich und die Meinige aufgeführet.

AM Samſtag vor Oſtern/ war der 11te Aprilis Abends umb 4. Uhr ſaſſe in meiner obern Studir-Stube meine Meditationes auf bevorſtehendes Heil. Oſter-Feſt zu haben/ da hörte einige geſtiefflelte Perſonen in den Hof gehen worüber an das Fenſter gieng zu ſehen wer ſie wären; Da ſahe/ daß 3. Biſchöffliche Land-Reuter in der gewöhnlichen Biſchöffiſchen blauen Livrée den Hof herein kamen. Weilen nun voriges Tages die Fuhr-Leute/ welche das von den Hofpital-Höfen mit Gewalt abgeholte Stroh / welches ſie in den Bauhoff zu führen waren beſeicht worden/ ohne ferners jemands Anweiſung / wo ſie es hinlegen ſolten/ und das untere Theil des Hofes auch ſchon verſchloſſen war/ wo ſonſten bequemerer Platz dazu geweſen/ mitten in dem obern Hof unter freyem Himmel abgeladen/ und es noch alſo da lag: ſo vermeynte daß obbeſagte 3. Land-Reuter von ſolchem Stroh etwas abzuholen kämen; an ſtatt aber daß ſie nach dem Stroh gegangen/ giengen ſie in das alte Cameral-Gemäuer / wo noch einige alte Gewölber ſtehen/ wo ich mein Vieh ſtehen/ Fütterung und Geſtröh liegen habe / und viſitirten da alles aus/ ich rieffe einem Zurück-kommendem zu: Was ſie ſuchten? ꝛc. Heu ſuchen wir. Ego: Da ſuchten ſie vergeblich/ es wäre kein Heu mehr dahin. Als ſie nun darauf nach dem Thor des untern Hofs giengen / welches ſchon verſchloſſen war / und aber nechſt ſolchem Thor/ über einem Stall / ich noch etwas weniges Heu liegen habe / woraus die Magd eben etwas gelangt und die Leiter noch daran ſtund / ſo beſorgte ſie möchten hinauf ſteigen / und ſolches hinweg nehmen / gieng demnach ſelbſten hinunter / in Meynung wann ſie irgend in den untern Hof gegangen wären/ welchen noch nicht zugeſchloſſen vermeynte / daß alsdann die Leiter flugs hinweg thun laſſen wolte/ ſolches aber war zu ſpäht/ weil der Hof ſchon zu / gleichwohl umb ſie abzuweiſen/ daß ſie ſich nicht ferner umbſehen möchten / ſo verſicherte daß kein Halm mehr in dem gantzen Hof ſey/ ſie ſolten nur nicht weiter ſuchen. Sie aber blieben drauf / die Stadt hätte ihr Heu da in/ ſie woltens ſchon finden/ man ſolte aufmachen/ rieffen auch gegen den drüber ſeyenden Schul-Fenſtern und Præceptorat-Wohnungen/ man ſolte drunten aufmachen / ich ſagte mit wenig Worten / daß niemand in dem Hof / der aufmachen könnte / oder die Schlüſſel hätte / und da indeſſen der Præceptor Claſſicus Herr Haupt aus ſeiner Wohnung herab dazu kam/ und auf Gebühr-Weiß ſich in Geſpräch mit ihnen einließ / ſo gienge meiner Wege wieder nach meiner Hauß-Thür / da die Meinige auch beyſammen ſtunden; Was indeſſen vor dem verſchloſſenen Thor über deſſen Oeffnung paſſiret/ davon wird gedachter Præceptor Bericht erſtatten können. So viel habe von fernem wahrgenommen / daß dieſe Leute alle Mittel verſucht in ſolches untere Theil des Hofes zu kommen/ oder doch einiges Heu darin zu erblicken / daher auch die obgedachte Leiter an einem Ort des Niederlags-Gewölbs an das Gegitter angeſetzt und dahin aufgeſtiegen/ in Meynung es läge etwas von Heu darin / und daß ſie endlich mit Unwillen und vielem Murren weggangen und ein jeglicher ein Gebund obengemeldtes Strohes mit ſich genommen. Als ſie nun oben bey meiner Wohnung / wo wir an der Thür ſtunden einer nach dem andern vorbey giengen / ſo machte ſich einer vor den andern ſehr unnütz / ſahe mehrmahl nach dem Præceptori Haupten / von dem er vermeyntlich disgouſtiret worden / murrend zurück / und hörte ich mit den Meinigen im Vorübergehen ſagen: So viel Er nach mir fragt/ ſo viel frag ich nach ihm/ ob er ſchon einen Schlaff-Rock an hat/ ſo vermag ich doch wohl mehr als er/ wir fragen nichts nach euch/ ihr mögt lachen oder greinen/ oder S. V. ſch. . . Da ſagte ich: Ja ihr ſeyd itzt Meiſter. Ille: Allzeit ſeynd wir Meiſter / das müſt ihr wiſſen. Ego: Es wird ja auch wieder eine andere Zeit kommen. Da lieff er gegen mich zurück/ was eine andere Zeit? Halt nur mit denen Worten das Maul warumb macht ihrs dann nicht aus? Und ich und Du werdens nicht ausmachen. Da ſprach meine erwachſene Tochter: Nun du grober!

ber! Da warff er ſein Gebund Stroh hin und ſagte: Was ſolteſtu mich dutzen/ hab ich der Säu mit dir gehüt? Und wolte gegen ihr gehen/ ich gieng ihm aber entgegen ſagende: Sie hätte nicht recht gethan/ ſie ſeye aber meine Tochter/ und er hätte mich/ ihren Vatter/ erſt debuzet/ welches er anfieng zu läugnen/ fieng hingegen meine Tochter an mit den ſchändlichſten Schelt-Worten/ als kaum Soldaten pflegen zu ſchelten/ darüber ſie zu ihm ſagte: Du magſt ein grober Flegel ſeyn. Da widerholte er die Schelt-Wort und griff nach einem groſſen Strück von einer zerbrochenen groſſen ſteinern Platten/ ſo ihm eben vor den Füſſen lag/ und er kaum mit zwey Händen aufheben konnte und wolte damit auf ſie zu/ weil ſie ſich aber retirirte und ich ihm entgegen ſtund und mein Mißfallen darob bezeugte/ ließ er ab und ſprach: Was? Hat mein Herr Flegel zu ſeinen Leuten? Wart ich will dir weiſen/ ob mein Herr Flegel zu ſeinen Leuten hab/ nahm darauf ſein Stroh und gieng den zwey andern die ſchon fort waren nach. Mittler Weil wurde der untere Hof/ weiß nicht durch wen/ aufgemacht/ und meine Kinder kommen hinauf in meine Stube geloffen und in groſſer Angſt ſagen ſie: ô HErr JEſu ſie ſeynd da. Wer? Die Bauren mit Gewehr. Da zuſehe/ ſo ſteht ein Officirer/ mit 4. bewehrten Bauern von der Haupt-Wacht vor meiner Hauß-Thür und obgemeldte drey Reuter auch dabey/ und noch wohl 20. andere Bauern mit Degen/ die ſich aus Curioſität auf der Gaſſen dazu geſellet. Die erſte Anrede die ſie da an die Meinige/ ehe ich noch hinunter kommen/ gethan/ war dieſe: Da wollen wir das Menſch holen. Ich kam indeſſen dazu fragend/ was ihr Begehr: 2. Wo iſt das Menſch/ das den Mann da ſo geſcholten/ wozu der unnütze Reuter hinzu ſetzte: Heraus mit der Sacram. Hur! Ich ſagte zu dem Officirer/ Er würde mich auch erſt hören wie es gangen wäre/ er ſolte ein wenig mit in die Stuben gehen/ ich wolte es ihm erzehlen/ er wolte anfangs nicht und wolte es der Reuter auch nicht leyden/ doch gieng er auf ferners Bitten mit hinein/ und der Reuter auch/ der indem mich jener gantz gütig anhörte indeſſen 100. Läſter-Wort gegen meine am Tiſch ſitzende Tochter und allerley Flüch ausſtieß. Der Officier ſagte auf höfliche Art/ Es ſeye ihm leyd/ daß er Speyer ſein Lehtag einmahl geſehen und wolte/ daß das Weſen ein Ende hätte. Indeſſen ſolten wir bedencken/ daß dieſe Leut Fürſtliche Montur anhätten wären lauter gezwungene Leut/ die auch nicht gern da lägen/ was man ihnen indeſſen befehle/ das müſten ſie thun/ man hätte ihnen das Thor ſollen aufmachen. Ego: Das laß ich alles ſeyn/ indeſſen hätten wir keinen Schlüſſel dazu/ gieng uns auch nichts an/ dazu wären andere Leut beſtellet/ umb den Schlüſſel hätten ſie mich nicht gefragt/ ſo hätte ihnen auch keine Antwort geben können/ darüber hätten ſie aber mit dem Præceptor geſprochen. Darauf hieß der Officier/ weil das Thor nun offen/ ſuchen/ ob Heu verhanden/ da ſie dann die obenbeſagte Leiter/ die indeſſen war beyſeit gethan worden/ mit Ungeſtümm forderten/ die ihnen gegeben ward/ da ſie dann auf die Böden nach einander ſtiegen/ aber keinen Halmen fanden. Sie ſetzten die Leiter an das eine Factori-Waaren Gewölb an/ oben hinein zu ſehen/ welches eben der Haupt-Actor totius Scenæ that/ da brach die Leiter mit ihm/ daß er ſchier einen gefährlichen Fall gethan und das Knick brechen können/ eben wie vorm Jahr ſeinem Nachbahr zu Schifferſtatt geſchehen/ da er in der Kirchweyh vorher ſo entſetzlich geflucht und gleich darauf einen Fall gethan und den Halß gebrochen. Als ſie nun überall nichts gefunden/ haben ſie auch noch das gegen dem obern Hof ſtehende Kauffmanns-Gewölb aufgeſtoſſen/ welches aber dermahlen gantz leer war. Der Officier iſt hierauf mit ſeinen Leuten wieder abgezogen/ ohne uns einigen weitern Tort zu thun/ hingegen haben ſich die drey Reuter noch in etwas aufgehalten/ und mit greulichem Fluchen ſich vermeſſen/ wann ihnen wieder ſo einer/ verſtehe wie ich oder meine Tochter käme/ und ihnen davon ſagte/ daß ihr Trotz nicht lang wehren würde/ ſo wollen ſie es machen wie der Herr Commendant befohlen/ und einem den Degen/ an welchem ſie offtermahls griffen/ über den Grind hauen/ darnach möchte er klagen/ inſonderheit ſagte der Anteſignanus: Hatte ich nur dem 1000. Sacram. den Kopff geſpalten/ ein ander mahl will ichs gewiß thun/ ich habs ſchrifftlich im Sack/ daß ichs thun ſoll. Viele andere unnützige Droh-Schmäh- und Fluch-Wort haben ſie noch mehr ausgeſtoſſen/ vermuhtlich uns Anlaß zu geben einige hefftige Worte gegen ſie zu gebrauchen und ſie ihr Mühtlein noch an uns zu kühlen Anlaß zu geben/ welche ich aber nicht alle gegenwärtig angehört/ ſondern in mein Hauß gangen

und den Meinigen gleiches zu thun befohlen / da ſie dann endlich auch ihres Wegs gangen und noch etwas Stroh mit ſich genommen. Speyer / den 13ten April. 1716.

Teſtor

(L. S.) Joh. Chriſtoph Hofferbert /
Evangel. Lutheriſ. Pfarrer allda mppriâ.

Num. 28.

Copia.

Auff Begehren E. Hoch- und Wohl-Edlen Raths deß Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer atteſtire und bekenne ich Ends-benannter wegen der contra St. Ehrw. Herrn Pfarrer Hofferbert von Ihro Biſchoffl. Speyriſ. Gn. Unterthanen Bauren in dem Schul oder ſo genannten Bau-Hof begangenen Injurien, daß zwar den Anfang weder geſehen noch gehöret / doch aber den Fort- und Ausgang. So viel ich aber aus dem Fortgang verſtanden / mag die Urſache dieſes Handels geweſen ſeyn / daß beſagte Bauren / das in dieſem Hofe befindliche Heu-Magazin Mhgb. Herren wolten viſitiren / um etwas Futer vor Ihre Pferde daraus zu nehmen. Weilen aber daſſelbe ſchon vor etlichen Wochen / wie uns als Nachbaren wohlbewuſt gantz ausgeleeret / und das Thor verſchloſſen ware / die Bauren aber daſſelbe erbrechen wollten. So hat Se. Ehrw. der Herr Pfarrer Hofferber / ihnen / denen Bauren / als Er ihr ſothanes Vornehmen verſtanden / geſagt / daß da kein Heu mehr wäre / und alſo auch ohnnöthig das Thor zu erbrechen. Weilen aber die Bauren dieſem keinen Glauben zuſtelleten / forderten ſie mit harten Worten die Schlüſſel / welche / meines Bewuſts / jederzeit in der Schul-Calfactorin Verwahrung ſind / von Herrn Pfarrherrn; darauff Se. Ehrw. antwortete: daß Er die Schlüſſel nicht hätte / auch nicht wüſte wer dieſelbe hätte / und das alles mit beſcheiden und ſeinem Ampt anſtändigen Terminis. Nachdeme aber beſagte Bauren alles in dem Hofe deſto genauer zu viſitiren eine Leiter verlangeten / welche dazumahl nicht gleich zugegen ware / aber wohl zuvor vor des Herrn Pfarrers Beſtallung mag geſtanden haben / haben ſolche die Bauren / ſo viel aus ihren Reden / an nemem Fenſter ſtehend vernehmen können / mit Ungeſtümm verlanget / auch wieder das Thor einzuſchlagen geroht. Darauff Herr Pfarrer geſagt: Thut doch nicht ſo arg ihr Leute! Ihr machts faſt ärger mit uns als Freund- und Feinds-Soldaten / ꝛc. Darauff nach etlichen / mir nicht vernehmlichen Wortwechſelungen / Se. Ehrwürd. ſagte / GOtt wird auch bald mit eurem Thun ein Ende machen. Darauff ein Bauer dieſes laut und vernehmlich ſagte: O was wolt ihr / ihr ſyd gar nichts mehr / ihr gelt nichts mehr / ihr gelt ſ. v. nicht ein Hunds-Vot mehr / man wirds euch bald wiſen / daß ihr nichts mehr ſeyd. Darauff Herr Pfarrer geantwortet: ſo viel ich verſtehen können / daß ſolches bey GOtt ſtehe / und ſie ſolten mit ihrer Gewalt nicht ſo trutzen / ꝛc. Der Bauer aber geantwortet: was du / du / das übrige verſchlungen. Das Frauenzimmer replicirte dem Bauren / das wäre grob und Flegelhafft / einen Pfarrer zu duzen / darauff der Bauer einen groſſen Stein nahme / und ſolchen / entweder der Frau Pfarrerin oder dero Jungfer Tochter auff den Kopff ſchlagen wolte / welches aber doch in der That unterblieben / und mit vielen in ſolchen Fällen gewöhnlichen bäuriſchen Zotten erſetzet worden. Nach dieſem gienge dieſer Bauer / welcher von der Reuterey ware / unter vielen Drohen und Schelten fort / kame aber bald wieder zuruck / mit etlichen ſeiner Cameraden unter einer Eſcorte von der Haupt-Wacht / umſtelleten des Herrn Pfarrers Hauſe / ſchryen einhellig mit vollem Halſe: heraus mit dem der geſiegelt hat / als nur gleich heraus / heraus / wir wollen dir ſchon weiſſen. Und ohngeachtet einer von ihren Officierern bey ihnen ware / haben ſie doch vom Kopff zerhauen / Kopff zu ſpalten / und ein ſolcher Hund / ein ſolcher Calviniſcher Hund / Ketzers Hund ꝛc. ſolte mehr ſo kommen / ſo wolten ſie ihm bey hohen Schwüren / den Kopff von einander hauen. Andere welche nächſt meinem Fenſter Stroh langten / ſagten: Sy ſchlag den Hund / den Calviniſchen Ketzers-Hund todt / etliche mahl. Was aber der gedachte Officierer mit Herrn Pfarrer in deſſen Behauſſung geredet / daß dieſe Leute darauff wieder abgezogen / iſt mir unbewuſt. Das jenige aber was oben ſtehet / habe ſelbſt gehöret und geſehen / bin auch bereit / ſolches auf

alle

alle erforderliche Weiſe mit gutem Gewiſſen / beſtändig geſtändig zu verbleiben / geſtalten ich denn ſolches alles hiemit will offentlich attestiren / und zu mehrer Sicherheit eigenhändig unſchreiben / und mit meinem gewöhnlichen Petſchafft unterſiegelen.

(L.S.) **Joh. W. Weichert**/ Rector. Gymnaſii Spir.

Num. 29.

Eigentliche Relation deſſen / was am verwichenen Sambſtag / als den 11. April, Abends zwiſchen 5. und 6. Uhr vor meiner Wohnung im Rath-Hof ſich zugetragen / und von mir ſchrifftlich begehret worden.

AM bemelden Abend / da ich meinen Geſchäfften abwartete / kamen meine beyde in der Koſt und Information habende Knaben eylfertig gelauffen / mich berichtende / wie daß 3. Bauren von der Reuterey in des Herrn Pfarrer-Hoffherbers Behauſſung wären / auch im Hoff herum giengen / und Heu ſuchten / auff welchen Bericht mich ſo gleich die Stiegen hinunter begabe / um das wenige / ſo die Meinigen etwa annoch hatten / zu conſerviren / weil ichs um baar Geld bezahlet / und dermahlen nicht mehr haben konte. Die Bauren / als ich zur Stiegen hinunter kam / redeten mich mit dieſen Worten an: Wir müſſen Heu vor unſere Pferd haben / man muß uns Heu geben und ſchaffen. Ich antwortete: Ihr lieben Leute / ihr bekommet hier kein Heu. Sie ſprachen erzörnt / im Bau-Hof iſt ſchon Heu / das wiſſen wir. Ich antwortete: Ihr ſeyd irrig / es iſt wol Heu da geweſen / wegen der lang anhaltenden Kälte aber iſt das Futter knap und rar worden / auch alles auffgangen / und weilen meine Herren dermalen zu ihrer Nothdurfft keine Pferde halten / iſt alles Gebunden und Centner weiß verkaufft worden / wann ihr ein Bund Heu findet / will ich kein ehrlicher Mann ſeyn. Nichts deſto weniger beharreten ſie auff ihrer Meynung / und wolten ein vor allemal den Schlüſſel und den Bau-Hof eröffnet haben / damit ſie ſähen / ob Heu da wäre oder nicht / wann keines da wäre / ſo wolten ſie zu frieden ſeyn: Worauff ich ihnen mit antworten verſetzte: Ihr lieben Leuth / es iſt wahrhafftig kein Heu mehr da / wann ihr ein Bund findet / will ich meine rechte Hand verlohren haben. Der eine gab inzwiſchen etwas gelinde Wort / ſagend: wann ſie nur etwas weniges vor ihre Pferde hätten / ſo wolten ſie zu frieden ſeyn / ſie hätten ſollen abgelöſet werden / und das wäre nicht geſchehen. Ich gab zur Antwort / das wenige / ſo ihr bedörfft / iſt wahrhafftig nicht da (wie es auch in der That war.) Der andere hingegen fuhr häfftig heraus / ſprechend: man müſte ihm Heu geben / er hätte zu Hauß Hafer und Heu vor ſeine Pferd genug / ſo wolte auch hier keinen Mangel leiden (dieſes war der ſchwartz-köpffigte und unartigſte) deme ich darauff antwortete: Höret / wer euch hat kommen heiſſen und laſſen / muß euch auch Unterhalt geben / ihr ſeyd weder zu unſerem Schutz noch Nutz da. Der Bauer fuhr mich nach ſeiner Art an / und ſprach / warum fangt ihr ſolche Händel an / ich will zum Helmſtätt gehen / und das Thor bald offen haben. Weiter fragten ſie / und ſonderlich der ſchwartz-köpffig / wer hat die Schlüſſel zum Thor / man ſollte ihnen aufthun / wo nicht / ſo wolten ſie es bald auffhauen / darauff antwortete ich / die Schlüſſel hat eine Frau (dieſes ware nicht anders / maſſen die Calefactorin, ſo die Claſſen pfleget einzuhitzen / die Schlüſſel jedes mal mit nimt und alles zuſchlieſſet) und über den Hoff hat der Herr Burgermeiſter zu befehlen. Er: Was Burmeiſter / was? ſoll eine Frau die Schlüſſel haben / es ſoll bald auff ſeyn / wormit ſie etwas weniges fortgiengen / im Fortgehen aber einige unflätige Wort von dem ſchwartz-köpffigten heraus geſtoſſen / die / weil ich ſolche nicht eigentlich gehört / wohl aber des Herrn Pfarrers Leut / vorbeygehe. Vor des Herrn Pfarrers Behauſſung blieben ſie wieder ſtehen / da es dann wieder Wort gab / die ich nicht gehört / verfügte mich aber näher hinzu / weil der Schwartze des Herrn Pfarrers Tochter in vollem Gifft / da er einen Stein ergriffen / anrieff: du Beſtie du / . . . . was bin ich ein Flegel? (daß die Tochter den Bauren einen Flegel titulirt / iſt richtig / wie ſolches der Rector Weichert gehört / aber der Bauer hat den Herrn Pfarrer zuvor getautzet und Du geheiſſen / welches die Tochter bewogen / den Bauren einen groben Flegel zu heiſſen) reſpectiret du meines Herrn Livrée nicht beſſer? Die Tochter lieff ins Hauß / beyde Eltern blieben ſtehen / und ich gieng darzwiſchen / um den Wurff wie würcklich geſchehen abzuhalten / mit Vorſtellen / in der Güte / daß ihm ſolches nicht gezieme / der Bauer jedoch auff ſeiner Meynung

beharrend glaubte / seines Fürsten Montur seye durch dieses Schelt-Wort beschimpffet worden / wormit er sampt den andern beyden sich ausser dem Hoff begeben.

Alldieweilen mir die Bauren bey Versicherung meiner Ehr / daß kein Heu vorhanden / nicht glaubten / ich auch den groben Leuten gänzlich zu Willen zu seyn / und die Schlüssel herbey zulangen / nicht verbunden war / gedachte dannoch / sie möchten in ihrer Boßheit das Thor auffhauen / suchte dahero jemand / der mir die Schlüssel einhändigte / wormit ich den Bau-Hoff eröffnete / welchen sie auch bey ihrer Widerkunfft eröffnet fanden / hielt mich aber in meiner Stub ohn mit jemand zu reden ; bey der Widerkunfft kamen 2. (der eine schwartz-köpffigte langer Statur, der andere mittelmäßiger Statur, corpulent mit einem grauen und krausen Haar / (soll ein rechter Gesell und der Anwald von Waltzheim seyn) und sprachen öffters : sehet die Mordhund haben die Leiter hinweg gethan (es ist aber gewiß und wahrhafftig keine da gewesen / viel weniger versteckt worden) und da sie alles ausgekrochen / und kein Heu funden / sagten sie öffters : Ich will so einem Hund den Kopff spalten / ja fieng der Anwald an : Ich will so einem Hund den Kopff Creutz-weiß spalten / dann mag er hingehen und klagen. Dieses Hunde-Kopff-spalten ist über 20. mal geruff-n worden / auch im Vorbeygehen / an den Herrn Pfarrer / ohne jemands zu nennen / es muß aber entweder der Herr Pfarrer oder ich seyn / weil sonst niemand mit ihnen gesprochen. Fast zu End rieff der eine / schlag den Hund todt. Der andere sagte / Narr / machs nicht zu grob / wie solches der Herr Rector Weichert / der von keinem gesehen worden / selbst angehöret und bezeugen kan.

Ich hab hierinn wissentlich nichts wider Warheit oder Liebe des Nächsten gesetzt / getraue auch solches auff die Weisse / wie es von mir auf erheischende Nothdurfft solte gefordert werden / zu behaupten / welches des Herrn Pfarrers Hoffherbers Bericht / worvon mir nicht das geringste wissend / gleichfalls geben wird.

Speyer / den 14. April 1716.

(L. S.) Theophil. Haupt.

Num. 30.

Als am ersten heiligen Oster-Tag nach geendigtem Mittags-Gottes-Dienst zwischen 3. und 4. Uhr / die Leute nach Hauß gingen / hat man wahrgenommen / daß das bewehrte Bischoffliche Bauren-Volck / die Thore und alle Zugange des Kirchhofs besetzt gehabt / welche auf die Ausgehenden genaue Achtung gegeben / und also eine grosse Consternation, sonderlich unter denen Weibes-Personen / welchen man etliche Tage vor dem Hof / ihren Schmuck wegzunehmen gedrohet / verursacht ; Wie nun die Herren Burgermeistere nebst denen Herren Consulenten / auch dem Stadt Physico Herrn Doctor Schmidt und übrigen des Rahts sampt denen von der Cantzley / kaum auf die Gassen den ersten Tritt gethan hatten / ist das bewehrte Bauren-Volck / mit grosser Furie und entblößten Gewehr mit starckem Geschrey / die Degen her / die Degen her / die Degen her / auf dieselbe eingedrungen / und ihnen mit Gewalt / ihre gewöhnliche Degen von der Seiten gerissen. Ob nun wohl ich Consulent Zenck / welcher einer mit von den Ersten war / dem dieser Affront begegnete / remonstrirte / daß ich Consulent bey der Stadt sey / und nach den Commendanten dem Herrn von Helmstadt mit gehen und mich befragen wolte : Ob Er diese Ordre gegeben habe ? Hat es doch nichts verfangen / sondern geheissen / es seye Fürstliche Ordre / und mir mein Seiten-Gewehr mit Gewalt weggerissen / welches ich dann auch bis dato noch nicht wieder empfangen habe. Wie es dann auch mir dem Doct. Schmidt nicht besser ergangen / dann man mir meinen silbernen Degen mit grosser Wuht von der Seiten gerissen / und Mörderlich überfallen / indeme zwey mit blossen Säbelen auf mich einhauen wolten / und als ich mich etwas opponirte und den Degen gehalten / hat man mir denselben aus der Scheiden und die blosse Klinge durch die Hand gezogen / daß es ein grosses Glück daß ich nicht hart bin verletzet worden ; Kaum hatten sie sich auch meines Degens bemeistert / so wolte der Bauer welcher mir denselben abgenommen / diebischer Weise mit denselben davon lauffen / daß ich kaum mit Mühe denselben einholen können / da dann der commandirende Unter-Officier den Degen angenommen. Wie nun unter diesen

ſen Tumult ich Raht-Schreiber Eiſenhart / der mit einigen Rahts-Herren im Diſcurs begriffen war / hervor tratt um zu ſehen / was dieſes Lärmen bedeute / und ob vielleicht jemand verwundet ſey / iſt ein Bauer mit groſſer Ungeſtümm auf mich gedrungen / und mir den Degen von der Seiten nehmen wollen / welchem ich aber / vornen beym Rock ergriffe und zurück geſtoſſen / als ich nun darauf mit meinen Degen mich wider die Gewält defendiren wolte / und fragte aus weſſen Ordre ſie dieſes verübten / ſind ſogleich bey 4. à 5. mit bloſſen Säbeln um mich herum geweſen / wovon einige geruffen man ſolle zu hauen / als aber immittelſt der commandirende Unter-Officier mit des Herrn Doct. Schmidts Degen herbey kahm / mit Vermelden es ſey Fürſtliche Ordre / habe ich demſelben meinen Degen zugeſtellet / mit Beyfügen / daß ich nicht glauben könte / daß Jhro Hoch-Farſtl. Gnaden ſolche brutale Ordre gegeben hätte / und wolte ich nebſt dem Herrn Doct. Schmidt zu den Commendanten Herrn von Helmſtädt gehen / welches dann der Unter-Officier bewilliget und ſelbſt mit uns gangen / wie aber auf der Haupt-Wacht ermeldter Herr Commendant nicht anzutreffen geweſen / weil es geheiſſen: Er ſey bey Hof; Sind wir beyde allda hingangen / allwo wir vorne im Hof den jungen Herrn Hof-Raht Schommartz angetroffen / welchen wir dieſes Gewalt-ſame Verfahren / erzehlet / der dann ſolches diſapprobirend / den mitgegangenen Unter-Officier fragte / wer dieſe Ordre gegeben habe? Ille verſetzte der Keller Heinrici von Deidesheim / der Hof-Raht fragte darauf wo er ſey? Ille Er ſey bey Hof / und würde unten im Gemach ſeyn / worauf der Herr Hof-Raht herein ging / kahm aber bald zurück / zu dem Officier ſagend: Er ſey nicht da. Ille repliciete er müſſe da ſeyn / worauf ſich der Herr Hof-Raht gegen den Herrn Doctor Schmidt und mich Eiſenharten wendete / und uns mit höflichen Expreſſionen zu verſtehen gab / es ſey ein Miß-Verſtand / befahl auch ſogleich den Unter-Officier daß er uns unſere Degen wieder geben ſolte / welche uns dann bald darauf durch einen Officier, nebſt entſchuldigen daß es ein Mißverſtand ſey / ſind wieder gebracht worden. Übrigens iſt die Wuht dieſer Bauren ſo groß geweſen / daß ſie keinen / ſo einen Degen getragen / unangefochten gelaſſen / ja ſo gar einige / bis auf dem Kirchhof / ja gar bis vor die Kirch-Thür mit bloſſen Degen verfolgt haben. Weilen man auch wahrgenommen daß unter währenden Tumult hin- und wieder bewehrte Reuter in den Gaſſen gehalten / zu welchen einige Bauren / als die Diſarmirung vorbey geweſen / geſagt: Sie ſolten nur wieder abziehen / es ſey ſchon vorbey / hat man nichts anders daraus ſchlieſſen können / als daß es an dieſem heiligen Oſter-Tag auf ein neues Blut-Bad odet längſt gedrohete Plünderung angeſehen geweſen / welches dann auch unfehlbahr würde geſchehen ſeyn / wann jemand von denen jenigen / welchen die Degen genommen worden / ſich ernſtlich defendiret und ein- oder andere Bauren wie ſie ſich daß es geſchehen würde / eingebildet gehabt / verwundet hätte.

Subſcriptio

Friederich Wilhelm Zenck / Rahts Conſulent und Stadt Syndicus zu Speyer.

G. H. Schmidt / Med. Doct. und Stadt-Phyſicus zu Speyer.

B. Eiſenhart / mpp.

Num. 31.

Ich Unterſchriebener aus dem Däniſchen bürtig / und hier in des Herrn Schwanckhardts Apothecke ſervirend / komme am erſten helligen Oſter-Tage aus der Kirche / werde wider alles Vermuhten von 3. Bauren-Krieger als Mörderiſch angefallen / und bis übern Haaſe-Pfuhl verfolgt / die Urſach nun nicht wiſſend / bis nach langen grauſamen Geſchrey / zwey deren Krieger / mich nach meiner Seite griffen / in Meynung einen Degen zu erhaſchen / ſo aber Fehl war. Jndem zu probiren (ob Bauren ſo kühne auch wohl wären einen in der Frembde feynden Menſchen den Degen von der Seite zu nehmen / dem doch erlaubt iſt in braven Reichs-Städten und Univerſitäten einen zu tragen) ich zur Conſervation meines Degens nur die bloſſe Scheide angehabt habe. Dieſe nun weiln ſie ziemlich weit darüm geloſſen / und die Hälfte

bald darüber zerbrochen/ ihren wütenden Muht gerne kühlen möchten ; dennoch aber hier Witz mehr galt als ihr böß im Sinn gehabte Gewalt/ hat ſolches ihn der maſſen verdroſſen/ mir noch im eben demſelben Heimgehen an die 6. mahlen nach erſt ausgeſtandener Furie aufs neu anzufallen und zuletzt hart an meines Herrn Thüre als woſelbſt ein Bauer- Corporal von Tit. Speyerer Haupt-Wacht zu mir kam/ mit Herzuruffung der gantzen Wache und wieder : Degen her/ Degen her/ ſämptlich aus vollem Halſe ſchrien/ ich aber mit nichts anders als Dargeigung mit meiner leeren Scheide ſie wie die Erſtere Antwort ertheilte und darauf ins Hauß gienge. Dieſes alles war denen raſenden Tauren noch nicht genug/ ſondern wagten ſich gleich wieder darauf an mich/ nahmen wider allen Raiſon mich aus meines Patronen Hauß in Arreſt, worin wie deren Gewalt gewahr wurde und ſolches auf Befehl des Herrn von Helmſtätt und des Herrn Land-Schreibers geſchahe/ gleich willigte und ohne viel contra Diſputirens mit hinein gienge. Kaum war ich arreſtiret gehet einer wieder meines Wiſſens/ als der ſo genannte Wacht-Meiſter Lieutenant nach meines Herrn Hauſe meinen Degen wegzunehmen/ welcher ihm auch iſt gereichet worden/ womit er ab-marchiret und ſolchen zu den andern abgenommenen geſtellet. Mich aber an die 12. Stunden ohne einmahl zu fragen was paſſiret ſey/ in Arreſt behalten. Dieſes nun ſo unbillige als grobes Verfahren/ mit einem gantz frembden Menſchen/ ſtelle einen jeden in höchſt-geneigter Conſideration.

Speyer/ den 16ten Aprilis 1716.

J. A. Steencken.

Num. 32.

Species Facti.

Welchergeſtalt mir Ends-geſetztem am Heil. Oſter-Tag von den Biſchöflichen Ausſchüſſern der Degen hauſſen vor der Kirchen Gewaltthätiger Weiſe von der Seiten genommen worden.

Als ich am heiligen Oſter-Tag aus unſerer Lutheriſchen Kirche aus der Abend-Predig gienge/ und vor das obere Kirchhofs Thor kommen war/ umb nach meinem Logis zu gehen/ ſo nahme wohl wahr/ daß an dem andern Kirchhofs Thor/ wo die meiſte Leut hinaus giengen/ etwas ohnwiſſend was/ paſſirte/ auch viele Biſchöfliche Land-Ausſchüſſer vor dem Kirchhof herum ſchwärmeten/ indeſſen gienge ohne mich ferner aufzuhalten meiner Wege. Da kam mir dieſer Kerler einer nachgeſprungen/ ſagend/ den Degen her/ ich wegerte mich deſſen/ griff aber an den Degen ihn heraus zu ziehen/ um ihn durch erſehende meine Reſolution abzuſchrecken/ da rieff er andere ſeiner Cameraden, deren 5. bis 6. mit bluſſen Säblen umb Degen auf mich zuſtürmeten und mir den bloſſen Degen abnahmen. Darauf ich mit der leeren Scheide etwas fort und ſie auch weg giengen. Da kam aber ein Officier nachgelauffen/ ich ſolte die Scheide auch hergeben/ auf Remonſtrirung daß ich ein Studioſus, und mir der Degen erlaubt/ auch dißmahl kein Verbott geſchehen wäre/ ſprach er : Die Degen kommen auf die Haupt-Wache/ und denen ſie gebühren/ bekommen ſie wieder/ darauf ich ihm die Scheide auch hingereichet und vollends nach Hauß gangen. Bald darauf iſts bekanntlich geſchehen/ und habe vernommen/ daß einer von dieſen furieuſen Executoribus nächſt an der Haupt-Wache einen Bauren-Officier ſelbſten (ſoll der Forſt-Meiſter von Lauterburg ſeyn) den er vor einen der unſerigen Stadt-Leuten gehalten/ angegriffen/ ihme gleichfalß den Degen abzunehmen/ der aber von Leder gezogen/ und ihm ein ſolch Complement dargegen gemacht/ daß er ſeinen Degen in etlich Stücke auf ihm zerſchlagen/ und wird mir noch denſelben Abend von meinen Bekannten geſagt/ daß beſagter Officier meinen Degen trüge. Welches mich zu erkundigen ſelbſten ihm zu Gefallen gienge/ und ſolches wahr zu ſeyn befand. Maſſen die 3. bis 4. Tag anhero ſolches alle Tag ſelbſten wahrgenommen/ und daß der Meinige ſeye gar eigentlich bemercket. Speyer den 15ten April Ao. 1716.

ita teſtor

(L. S.) Joh. Chriſtoph Hoffherber/
L. L. Studioſus. Num. 33.

Digitized by Google

Num. 33.

Sch Ends Unterſchriebener atteſtire hiemit/ daß/ als man am erſten heiligen Oſter-Tag aus der Abend-Predigt/ gangen/ hauſſen vor dem Kirchhoff-Thor/ einige commandirte/ bey ehrte Biſchofliche Bauren-Mannſchafft/ ſo wohl Fürnehme als Geringe ohne einigen Unterſcheid angefallen/ ihnen mit aller Gewalt / die Degen von der Seiten hinweg genommen / ſie mit groben Worten angefahren/ und noch darzu mit Rippen-Stöſſen gedrohet. Welches dann auch mir widerfahren iſt / indeme ſie mich / als ich eben zu beſagtem Kirchhoff-Ther heraus tratte/ gleich denen Mördern angefallen/ ohne mein Wiſſen / was es zu bedeuten hätte/ zuckte derowegen meinen Degen gegen dieſelbe/ und fragte/ was ſie wolten? Hierauf aber gaben ſie mir keine Antwort / ſondern fielen auf mich gleich noch ſo ſtarck als zuvor / zu / und ſagten/ du Hund gib deinen Degen her/ ich widerſetzte mich ihnen/ ſo gut als ich konnte/ in Meynung ſelbe von ihrem Vorhaben abzuhalten / aber vergebens / ihre Grobheit wolte ſich damit nicht begnügen laſſen/ ſondern riſſen denſelben mit aller Gewalt hinweg / zogen mir ihn durch die Hand/ und zerriſſen mir damit die Manchettes, auch zerbrachen ſie mir die Degen-Scheid/ und dem Gelaut nach auch den Degen. Speyer/ den 16ten April Ao. 1716.

Auguſt Friederich von der Mühlen.

Num. 34.

Daß mir Unterſchriebenen ebenfalß am heiligen Oſter-Tag nachdeme nach geendigten Nachmittags Gottes-Dienſt im Herausgehen des Kirchen-Thors gegen Herrn Syndici Henrici Hintern-Hauſe über/ meinen Degen gewaltthätiger Weiſe durch einen Officier in Zuruffung mehrer Mannſchafft mit ausgezogenen Säbeln heraus gepreſſet / und weggenommen worden / atteſtire gleichfalß. Speyer/ den 16ten April 1716.

Johann Melchior Norendorff.

Num. 35.

Auf Begehren Eines Wohl-Edlen/ und Wohl-Weiſen Rahts / hieſiger des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer/ atteſtire hiemit der Warheit gemäß / und zwar ſo ſolches befindlichen Falß Jurato behaupten zu können daß da am verwichenen hoch-heiligen Oſter-Tag ſo den 12ten hujus geweſen/ bey Ausgehung der Nachmittags-Kirchen an dem äuſſerſten Thor von den gegen-über ſtehenden Bauren mit Erſchung meiner zuſammen gerufſen / ſich meines Degens habhafft zu machen / über welchen ohnvermuhten Allarm höchſt beſtürtzt / meine Retirade in die Kirche als einen ſichern Ort zu nehmen bemüßiget gefunden / mich aber nicht ſo geſchwind ſalviren können/ daß nicht von dreyen Bauren mit bloſſen Degen bis an die Kirch-Thüre unter Zuruffen halt den Hund / wäre verfolget worden / als nun ſolche mit genauer Noht erreichet / ſelbe gar in die Kirch nachſpringen wollen / wann nicht Herr Ehinger als Allmoſen-Pfleger die eingeſammlete Collecten in Becken unter der Kirchen-Thür in Verwahrung nehmen wollen: durch deſſen Zuſprechen abgehalten hätte/ worauf der ſogenannte Wachtmeiſter-Leutenant befohlen die Kirchen-Thüre zu umbſetzen/ ſo auch geſchehen wäre / wann nicht Herr Handels-Mann Friedel als mein Patron gedachten Leutenant perſuadiret/ mich frey paſſiren zu laſſen. Zu wahrer Urkund deſſen/ habe dieſe meine Relation unter meiner Handſchrifft und Pitſchafft-Fertigung extradiren ſollen. So geſchehen den 15ten April 1716.

(L. S.) Georg Friedrich Vogdt/ mpp.

Num. 36.

Auf Begehren E. Wohl-Edl. und Hoch-Weiſen Rahts hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ atteſtire hiermit der Warheit zu Steuer/ und zwar ſo/ ſolches bedürffenden Falß Jurato behaupten zu können/ daß/ da am verwichenen hoch-heiligen Oſter-Tag/ ſo den 12ten hujus geweſen/ wie Vor- alſo auch Nachmittags die gewöhnlich-geſammelte

Collecte, vor hieſig Armen-Hauß/ aus denen Becken/ unter denen Kirch-Thüren ſtehend/ als Allmoſen-Pfleger in Verwahrung nehmen wollen/ des hieſigen Handels-Manns Georg Hartmann Friedels Krahn-Diener in vollem Lauff zur Kirchen-Thür hinein geſprungen kommen/ welchen 3. Bauren mit entblößtem Seiten-Gewehr über den Kirchhof verfolget und ſeinen Degen nehmen wollen. Als nun ermeldte Bauren ſich beſagter Kirchen-Thür genähert/ und ich zu ihnen geſagt: Sie ſolten zurück bleiben/ und nicht in die Kirch kommen/ ſo hatten ſich zwar dieſelbe der weitern Nachfolge enthalten/ der darzu gekommene ſogenannte Wachtmeiſter-Leutenant aber befohlen: Sie ſolten alle Kirch-Thüren umſetzen/ welches auch würcklich geſchehen wäre/ dafern nicht beſagter Friedel darzu gekommen/ und ſeinen Diener zu Herausgebung des Degens animirt hätte/ wormit ſie ſich alsdann fort gemacht/ und den Dener paſſiren laſſen/ zu Urkund deſſen habe dieſe meine Relation unter meiner Handſchrifft und Pettſchaffts-Fertigung extradiren ſollen/ ſo geſchehen den 15ten April Anno 1716.

(L. S.) Jacob Daniel Ehinger.

Num. 37.

Ich Endes Unterſchriebener bekenne aus Befehl Eines Hoch-Edlen Magiſtrats, daß den 15. Aprilis, des Morgends zwiſchen acht und neun Uhr/ unter der wehrenden Proceſſion, von des allhieſigen Fürſten/ und Biſchofs Hoch-Fürſtl. Gnaden ſeinen Unterthanen/ ſechs Manns-Perſchonen/ ſeyn auf dem Kirchhof gekommen/ worunter waren zwey Zimmerleut ohne Aexte/ nachdem ſie mit einander zu unſerer Evangeliſchen Kirchen gingen/ zu ſehen wie ſie möchte verwahret ſeyn/ auch einige wider die Thoren gedruckt/ und darbey geſagt: Wir wollen nicht viel Wercks machen/ wann wir mit den Arten kommen/ ſoll die Kirche bald auf ſeyn/ darüber gingen ſie fort/ habe ſie nachgehends nicht mehr geſehen/ welches ich mit Grund der Warheit bekenne. Speyer/ den 23. April 1716.

Johann Chriſtian Münch/
Glöckner bey der Evangeliſchen Kirchen.

Bekenne ebenfalß wie oben ſteht/ als

Stephan Klein/ Schneider Geſell in Speyer.

Num. 38.

Protocollum
gehalten
Freytags den 24ſten April Anno 1716.

Anna Maria Spatzin deponiret/ als am verwichenen 15ten April dieſelbe in der Georgen Mühl geweſen/ und ſie im Heim-gehen die Biſchöfliche Proceſſion ſingen hören/ hätte ſie/ umb deroſelben auszuweichen/ ſich in ihres Gevatter München des Glöckners Hauß begeben; Als ſie nun bey ſelbigen eine kurtze Zeit in der Stuben geſeſſen/ wären 6. in 7. Biſchöfliche Bauren/ mit ihren Seiten-Gewehr/ vor die Kirchen-Thür kommen/ hätten durch ſolche unten her/ weilen ſie verſchloſſen geweſen/ hinein geſehen und geſagt: Wir wollen die Thür bald hinein haben; Als nun immer mehr und mehr von ſolchem Bauren-Ausſchuß ſich herbey gemacht/ wäre ſie mit des Glöckeners Leuten heffrig erſchrocken/ und hätte ſich in der Angſt nacher Hauß begeben.

Barbara Gertraudt Münchin die Glöckerin zeigt an/ es wäre Dienſtag Abends/ vor der Proceſſion, in Abweſenheit ihres Manns ein Zimmer-Geſell mit einem Bauren-Corporal, der ein ſchwartzes Band auf dem Hut getragen/ vor die Kirche kommen/ und hätten das groſſe Thor derſelben in Augenſchein genommen/ auch daran gedruckt; Andern Tags/ und zwar währender Proceſſion, hätten ſich wieder verſchiedene Ausſchüſſer/ worbey einer in einem Hell-blauen mit Silber verbrembten Camiſol geweſen/ ſo des Herrn Biſchoffs Liberey gleich geſehen/ vor der andern Kirchen-Thür eingefunden/ und an ſolcher gedruckt/ einer aber von ſelbigen hätte gefragt: Iſt ſie offen? Mit dem Zuſatz; Wir wollen nicht viel Weſens ma-

machen/ und ſolche ſchon aufbringen/ nur Aexte geholt/ worauf ſie noch eine Weil gewartet/ hernach aber wieder fortgegangen und nicht wieder gekommen ſeyen.

Daß vorſtehende Abhör durch mich Endes Unterſchriebenen verrichtet worden/ ein ſolches wird hiemit atteſtirt, Speyer/ den 26. April 1716.

Wolffgang Göller/ Raht-Schreiber.

Num. 39.

ICh Endes Unterſchriebener bekenne/ aus Befehl Eines Hoch-Edlen Magiſtrats, daß den 21. Martii Abends zwiſchen ſechs und ſieben Uhr/ in unſere Evangeliſchen Kirchen/ einige Fenſter-Scheiben mit drey backen-Stein eingeworffen worden/ worüber ich hertzlich erſchrocken/ bin auch gleich in die Kirche gegangen/ zu ſehen ob jemand möchte anzutreffen ſeyn/ aber es iſt niemand vorhanden geweſen/ welches ich mit Grund der Warheit bekenne. Speyer/ den 23. April 1716.

Johann Chriſtian Münch/
Glöckner bey der Evangeliſchen Kirchen.

Num. 40.

Gehorſamſt erſtatteter Bericht/ was hieſige Jeſuiter-Schüler am Tag unſers von den Biſchöflichen geſchehenen Überfalls vor Muhtwillen mit Einwerffung der Fenſter an meiner Pfarr-Wohnung verübet.

AM Fatalen Sonnabend/ da unſere gute Stadt von den Biſchöflichen feindlich überfallen worden/ hatte mich folgenden Tags in öffentlicher Verſammlung zu communiciren (wie dann auch geſchehen) mit den Meinigen angeſchickt/ und wolte nun nach gehaltener Beicht meinen morgenden Meditationibus abwarten; Da wurde nicht allein durch die auf dem Dom-Thurn ausgeſteckte Blut-Fahne und daher ergangene drey ſtarcke Loſungs-Schuß/ welche/ weil meine Pfarr-Wohnung allernechſt der Dom-Kirchen ſtehet/ vor unſern Augen und Ohren geſchahen/ gleich andern gewaltig erſchreckt: Sondern weil der furieuſe eingedrungene Feind ehe er andere Poſten der Stadt beſetzet/ ſich allererſt auf dem Dom-Platz/ nechſt an meiner Wohnung poſtirte/ und darauf mit lauter aufgezogenen Hanen in entſetzlicher Furie fort zu marchiren anfiengen/ ſo glaubte nicht anders/ als daß die Maſſacre und Plünderung an meinem nechſt vorkommenden Hauß den Anfang nehmen würde/ ſaſſen daher in Furcht und Angſt beyſammen/ erwartende/ was GOtt über uns verhängen würde. Wiewohl ſie nun vorbey zogen und auch niemand hernach ins Hauß kommen/ ſo hielten wir doch die Hauß-Thür und untere vordere Fenſter zu und verwahret; Weil wir aber von hinten her/ wo das Hauß nach der Stoll-Brüder Gaß und der Jeſuiter Kirch ſiehet uns nichts beſorgeten/ ſo lieſen wir die dahin ausgehende Fenſter/ ſo lang es noch Tag war/ offen und unverwahrt. Da es nun Nacht zu werden begunte/ ſo befahl der Magd/ die untere Fenſter zu und die Läden vorzumachen. Ich ſelbſt gieng oben auf ein gleiches daſelbſten ſelber zu thun. Indem aber in dem Studir-Stublein das Fenſter aufmache umb den hinten feſt-gemachten Laden loß zu machen und herbey zu ziehen/ ſo ſehe daß einige Jeſuiter-Schüler (deren einige noch die Mäntel anhatten) bey der Jeſuiter Kirchen herfür gehen/ dem Hauß und den Fenſtern zu lauffen/ und ob ſie gleich ſahen/ daß ich mit dem halben Leib zum Fenſter hinaus lag und nach dem Laden langte/ ſo fiengen ſie doch an/ neben mir hin mit Steinen/ die ſie ſchon in den Händen mit ſich brachten/ auf das Hauß und in die Fenſter zu werffen. Weil ich aber gleichwohl den Laden eylend herbey brachte/ ſo gieng es allhier noch ſo glücklich ab/ daß ſie mich nicht an den Kopff traffen/ und endlich weiter keinen Schaden allda thun konten. Eben alſo gienge es indeſſen mit den untern Fenſtern/ welche die Magd zu verwahren eben begriffen war/ deren auch die Steine umb den Kopff herumb flogen/ und ſie Mühe hatte ohnbeſchädigt davon zu kohen und da zu zumachen. Welche Fenſter aber ſonderlich in den obern Zimmern keine Läden hatten/ die waren dann ihrem Muhtwillen deſto mehr exponiret/ die ſie aufs jämmerlichſte zugerichtet/ wie ſolches die von E.

Wohl-Edlen Raht geſchickte Herren Deputirte in Einnehmung des Augenſcheins befunden. Dieſer ihr Muhtwill wehrte eine halbe Stunde/ da ſich auch einer von vorn in den Hof hingewagt und einige Scheiben in den obern Fenſtern eingeworffen; Nach Verflieſſung aber einer Stunde/ kamen ſie wieder allen Anzeigungen nach in ſtärckerer Anzahl und chargirten da wieder unaufhörlich auf die Fenſter/ wider die Läden auf das Dach/ daß auch einige Stein über das Hauß in den Hof fielen. Wo bey wir uns drinnen/ ſo lange es gewehret gantz ſtill hielten. Zu letzt kamen ſie gegen 10. Uhren noch einmahl und wüteten wieder eine ziemliche Zeit/ wie vormahls/ nur daß indeſſen einige Fenſter ausgehoben/ und ſie nicht mehr da ihren Willen haben konten. Nun warteten wir nicht allein bis zur Mitternacht alle Augenblick/ wann auch einige ſich ſelbſt einquartirende Bauren zu uns einſtürmen würden/ ſondern ich erinnerte mich/ was die Jeſuiter-Schüler ehemahls vor Tumult angefangen und was ſie vor Tragœdien mit Proteſtantiſchen Kirchen/ Pfarr-Häuſern und Pfarren ſonderlich in Pohlen verübt; Daher ſo offt ſie die Nacht wieder kamen/ ſo dachte nicht anders/ als nun würden ſie das Hauß ſtürmen/ welches deſto eher zu beſorgen/ weil ich da unter lauter Catholiſchen wohne und weit und breit kein Evangeliſches Bürgers-Hauß/ auch bey E. Wohl-Edlen Magiſtrat jetzt keine Hülffe und in der Stadt alles in Conſternation und Confuſion war/ daher auch ſelbige Nacht keines unter uns aus den Kleidern kommen. Wiewohl nun daß dieſe Tumultuanten der Jeſuiter Schüler geweſen/ ſelbſten mit Augen geſehen/ ſo hat meines Catholiſchen Nachbarn Tochter ſolches folgenden Tages confirmirt, ihre Mutter hätte ihnen abgewehret/ die Vornehmſte davon wären des Vicarii Canta Koſtgänger/ Brüchſaler Söhne/ die hätten auch dem Bürgermeiſter Blenel ſeinen Zwinger-Garten und Garten-Hauß zu verdorben und die Seſſel daraus weggetragen/ die hätten auch die Fenſter in unſerer Kirchen eingeworffen. Speyer/ den 24. April 1716.

Teſtor

Joh Chriſtoph Hoffherbert/
Evangel. Lutheriſ. Pfarrer allhier.

Num. 41.

Bericht von deme/ was ſich Mittwochs den 15ten April lauffenden 1716ten Jahrs zwiſchen einem von den Biſchöfl. Ausſchuß und mir Ends-Bemeldtem zugetragen.

Mittwochs um 6. Uhr Morgens verfüge ich mich in meinen ohnweit der Laur-Gaſſen gelegenen Garten/ und warte darin meinen Meditationibus und Laboribus ab; Ohngefähr um 9. Uhr trette vor den Garten an die Staffel der Mauer-Treppen und ſahe durch ein klein Perſpectiv nach dem Guidonis-Berge zu; gantz unvermuhtet und mir unwiſſend laufft ein Bauer von dem Biſchöflichen Ausſchuß die Treppe herunter auf mich dar/ hauet mit dem bloſſen Degen hinterrucks auf mich zu/ ſtößt aber mit der Spitzen zur Seiten an die Mauer/ daß der Hieb mein Haupt verfehlet/ ſonſten er mich tödtlich verwundet hätte/ rühret jedoch nicht ohne empfundene Schmertzen mir den Rücken unter dieſen Worten: Du Hund/ was ſtehеſt du hier/ und ſieheſt durch ein Perſpectiv die Proceſſion an? Ich antwortete; Behüte GOtt was iſt das vor ein Mörderiſcher Anfall/ ich ſtehe hier vor meinem Garten ohne Nachtheil eurer/ indem hier nicht euer Poſto iſt/ und ſchaue nicht nach eurer Proceſſion. Er fähret mich abermahl an mit dieſen Worten: Retirire dich du Hund oder der Teuffel hohl mich/ ich ſtoß dich durch und durch. Ich antwortete: Ich bitte euch um GOttes und eures Beſten willen/ vergreifft euch weiter an mir nicht/ ihr bringet euch ſelbſt in das gröſte Unglück; Darauf lauffen noch zwey andere Bauren herzu/ mit dieſen Worten: Wir wollen den Hund auf die Haupt-Wache führen? Ich antwortete: Ja ich will mein Rock nehmen und mit euch gehen. Jener rufft noch einmal: Ich ſtoß den Hund nieder/ darauf nimmet ein ander Bauer ihn von mir hinweg/ und ich ſchließ meinen Garten zu. Actum den 15. April 1716.

(L. S.) Johann Wilhelm Pollmann/
Paſtor & Conſiſt. Spir.

Num. 42.

Digitized by Google

Num. 42.

ALs die Proceſſion den 15. April vor meines Herrn Patronen Hauß vorbey iſt gangen / ſtunde ich in dem Laden / mit entblößtem Haupt / da dann ein Reuter von dem Teutſchheimer Ampt mich geſehen / und zur andern Thür hinein auf mich zugangen und geſagt: Hund knie nieder oder ich ſtoß dich übern Hauffen / ich ſagte gehet ihr eures Weges / ihr habt mir da nichts zu befehlen. Darauf er dann wieder geantwortet: Hund knie nieder / oder ich ſchieß dich todt / da dann ſogleich noch etwa 5. Bauren herein kamen / und mir die Flinten auf die Bruſt geſetzet; Indeme gehen die Canonici des Stiffts St. Germann vorbey / da rufft einer von denſelben hinein mit Nahmen Hoffeldt: Schieſſet den Hund nieder / wann er nicht knien will / darauf die Bauren / die Hanen geſpannet und einer geſagt / wilt du nicht nieder knien / da ich dann geſehen / es nicht anders ſeyn kan und Lebens Gefahr geſehen / ſo habe ihnen gehorſamen müſſen / in ſo lang bis die nehmliche Bauren vorbey geweſen / daß ſie mich nimmer haben ſehen können / mich hernach in die Stuben retiriret. Welches Begeben hiermit eigenhändig atteſtire. Geben Speyer den 18. April 1716.

Philipps Ludewig Bigera /
Von Rupperſchoffen im Heßiſchen / dermahlen hier bey Herrn Johannes Bäſt dem Handelsmann in Dienſten.

Num. 43.

Extractus Stadt-Speyeriſchen Rahts-Protocolli

Mittwoch den 11. Martii 1716.

NAch dem obſtehenden Dato, der Hoch-Fürſtl. Speyeriſche Secretarius, Herr Kalt / nebſt zwey Biſchöflichen Canzelliſten / ſich vor der Raht-Stuben eingefunden / und Herr Weltz des geheimen Rahts / nebſt mir Eiſenharten / von Rahts wegen aufgetragen ward / deſſen Anbringen zu vernehmen / als revertiren wir mit Vermelden; Es habe der Herr Secretarius Kalt / nach abgelegten Gruß von der Hoch-Fürſtl. Regierung angezeigt / wie daß der blinde Schütz / ſeiner vor etlichen Jahren zu Kirrloch / verheyrahtet geweſenen Tochter-Kind / nachdem der Vatter verſtorben ſey / und die Mutter ſich an einen andern verheyrahtet / zu ſich genommen und habe er dem Stieff-Vatter bey Annahm des Kindes verſprochen / das Kind auf Begehren / dem Stieff-Vatter wieder abfolgen zu laſſen. Nachdem ſich nun gedachten Kindes Vatters-Bruder / aus Oeſterreich eingefunden / und ſolches mit ſich zum Groß-Vatter zu nehmen verlangt / dasſelbe auch / als eine Unterthanin / Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden mit der Leib-Eigenſchafft verwandt ſeye; Als verlange die Hoch-Fürſtl. Regierung / daß E. Raht das Kind als eine Leib-eigene Unterthanin / dem Stieff-Vatter wolle abfolgen laſſen / oder ſolches wieder ins Hoch-Stifft lieffern / es würde deßwegen doch nicht gleich nach Oeſterreich abgefolgt werden. Nachdeme nun dieſes Anbringen E. E. Raht hinterbracht / und ſolcher einen Schluß darüber gefaßt / ſo haben wir dem Herrn Secretario remiſſis Curialibus, pro reſolutione ertheilet / weilen der Groß-Vatter von Mütterlichen Seiten / in den theuren Jahren / das Kind / vom Stieff-Vatter annehmen müſſen / ſolches auch bis dato mit groſſen Unkoſten erzogen hätte / ſo könte man demſelben / ſo ſchlechterdings nicht zumuhten / das Kind dem andern Groß-Vatter ſo gleich heraus zu geben / die Leib-Eigenſchafft aber betreffend / ſo mache E. Raht dieſelbe Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. nicht ſtrittig / und thue ſelber auch keinen Abbruch / ob das Kind hie oder anderſtwo ſein Brod eſſe / maſſen es doch Leib-eigen bleibe. Vermeyne übrigens der Groß-Vatter vom Vatter her / daß er beſſer Recht zum Kinde habe / als der hieſige / ſo möchte er ſchrifftlich einkommen / da dann der hieſige / des Kindes Groß-Vatter ſich verantworten müſſe. Ob nun wohl der Hr. Secretarius priora recapitulando, ein- unders dagegen einwenden wollen / iſt er doch endlich / da er die Sache ad referendum genommen / ſeiner Weg gangen.

Das obſtehendes alles die reine lautere Warheit und dieſer Extractus dem Originali in allem gleich-lautend ſey / atteſtire hiemit / unter meines Nahmens Unterſchrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Pettſchafft. Speyer / den 27. April 1716.

(L. S.) B. Eyenhart / mpp.

Num. 44.

Hoch-Edle/ Fürſichtige/ Hoch- und Wohl-Weiſe ꝛc.
ſonders Großgünſtig-Hoch-gebietende Herren.

EW. Hoch-Erl. Fürſichtig-Hoch- und Wohl-W. werden Grgſt. geruhen denſelben gehorſambſt hinterbringen zu mögen/ welchergeſtalt für ohngefehr anderthalb Jahres Friſt/ Johann Georg Schwefels Einwohners allhier Hauß-Frau zu mir kommen/ und vermeldet/ wie man derſelben verſtorbenen Tochter Kind/ Nahmens Maria Catharina Mauſbergerin von Hunger und Unrath gantz verderbt/ zu ihr bracht/ welches ſie zwar wegen der damahligen theuren Zeit/ und eigener Noht nicht gerne angenommen/ jedoch aus Groß-Elterlichen Erbarmen und Mitleyden ſich bewegen laſſen/ es aufzunehmen/ und folglich von dem gäntzlichen leiblichen Verderben es zu erretten/ melder anbey/ weilen das Kind bereits zu fähigem Verſtande gekommen/ wolle ſie es zu Kirchen und Schulen/ ſo ferne die Mittel erklecken würden/ anhalten. Ich replicirte darauf/ es wäre gantz wohl gethän/ daß ſie das verlaſſene Kind aufgenommen/ GOtt werde es anderwärts in Gnaden erſetzen; und wo die Mittel nicht zulänglich wären/ würde ich und andere mittleydige Hertzen derſelben zu ſtatten kommen. Darauf das Kind in Kirchen und Schulen zum Leſen/ und Erkanntnuß GOttes wie andere Kinder angehalten worden.

Vor ohngefehr 4. Wochen kommet beſagte Groß-Mutter zu mir und referiret/ wie des Kindes Stieff-Vatter angekommen/ und ihr Enckel/ entweder mit Gewalt/ oder wann es aus der Schulen gehen würde/ von der Straſſen zu nehmen ſuche. Ich antwortete ihr/ ich könte faſt nicht glauben/ daß man ſolche Gewalt üben würde/ indeme der Stieff-Vatter ja das Kind ſelbſt hieher geführet/ mit Vermelden/ es ſeye ihm ohnmüglich das ſelbe ferner zu erhalten/ auch das Kind ſelbſt eigenwillig ein Verlangen zu unſern Schulen getragen hätte/ wann aber das Kind ſelbſt wegzugehen begehre/ ſo ſolte ſie es nicht halten. Darauf die Groß-Mutter dieſe Worte verſetzte: Es will von dem Stieff-Vatter/ von keinen andern Schulen und Religion nichts wiſſen/ als von der Evangeliſchen/ darinnen es beſſer wäre angeführet und unterrichtet worden. Ich lieſſe ſie damahlen wieder von mir/ mit Beyfügen/ ſie ſolte ihr Enckel ſelbſt zu mir bringen.

Den 6. Martii lauffenden Jahrs findet ſich obbeſagte Groß-Mutter mit ihrem Enckel bey mir ein/ ich fragte das Kind 1. Wie alt es wäre? R. Eilf Jahr wäre ſie alt. 2. Fragte ich ſie von den Gründen des Glaubens/ und wie ein Chriſt müſte ſelig werden? Sie antwortete nach ihren Jahren gantz fähig/ zum Zeugniß daß ſie bereits einen guten Schatz vom Erkänntniß GOttes geſammlet habe; Ich fragte ſie 3. Ob ſie Catholiſch werden/ und wann ihr Stieff-Vatter ihr verlange/ ob ſie mitgehen wolte? So würde man ſie laſſen; Darauf fället ſie mir an meine Hände/ und antwortet behertzt mit dieſen Worten: Ich gehe nicht mit/ ich will nicht Catholiſch werden/ ſondern Evangeliſch ſeyn und bleiben. Ich redete darauf ihr zu: GOtt/ der das gute Werck in ihr angefangen habe/ werde es auch vollenden/ und ſie unanſtößig bewahren/ biß auf den Tag JEſu Chriſti; Lieſſe ſie unter dem Seegen GOttes von mir/ jedoch mit Vermelden/ die Groß-Eltern ſolten ſich ſeiner ferner annehmen/ ich würde es Meinen Hoch-gebietenden Herren referirn.

Den 22. Martii/ nachdem Abends vorher/ der Gewalt-thätige Einfall in hieſige Stadt geſchehen/ wurde ich nach gehaltener Predigt aus der Kirchen auf den Roß-Marckt/ wo beſagte Groß-Eltern wohnen/ gefordert/ und daſelbſt wegen beſorglichen Noht ein Kind zu tauffen/ wie ich nun auf beſagte Straſſe kommen/ ſehe ich einen groſſen Zulauff und Tumult für gedachtem Johann Georg Schwefels Behauſung/ und laſſe mir ſagen/ wie man deſſelben Enckel mit Gewalt itzo wegnehme/ ich ſtunde ein wenig ſtille/ und hörte unter erbärmlichen Weinen und Schreyen/ die Worte von dem Kinde; Ich will nicht mit/ ich will nicht Catholiſch werden/ deme ohngeachtet wurde es mit fortgeſchleppet.

Wann nun Großgünſtig-Hoch-gebietende Herren dieſes ein Gewalt-thätiges Procedere, ſo wider alle Religions- und Friedens-Obſervantz gehet/ als habe meiner Pflicht zu ſeyn erachtet/ von allen dieſen Umbſtänden eine gebührende Relation abzuſtatten/ nebſt hertzlichem Wunſch/ daß uns GOTT im Leib- Geiſt- und Gewiſſens-Frieden in Gnaden erhalten/

und

und uns/ unſer Stadt und Gemeinde vor aller ſolcher Gewalt künfftighin in Gnaden bewahren wolle! Stetshin verharrend

Ew. Hoch-Edl. Fürſichtig-Hoch- und Wohlw.

Gehorſamſter Knecht und Vorbitter bey GOtt

Joh. Wilhelm Pollmann/
Paſtor & Conſiſt. Spir.

Num. 45.

Abhörungs-Protocolla wegen Johann Georg Schwebels Gewalt-thätiger Weiſe entführten Tochter-Kindes/ Freytags den 28. Mart. 1716.

Andreas Eckart Collaborator an der Teutſchen Schule zeigt an/ verwichenen Sonntag nach der Morgen-Predigt ſey er vor ſeines-Herrn Schwieger-Vatters Hauß geſtanden/ allwo Sebaſtian Scharff und der Hutmacher Rüdiger auch zu ihm kommen/ und von ein- und anderen Sachen mit ihm geredet hätten/ inmittelſt habe er geſehen/ daß zwey Männer/ wovon einer des quæſtionirten Mädgens Stieff-Vatter und des Vatters Bruder ſollen geweſen ſeyn/ das Kind in der Mitten an beyden Armen geführt/ und habe das Kind überlaut bitterlich geweinet/ wie es vor ihm kommen/ hätten die Männer es zu ihm gehen laſſen. Da es ihm dann die Hand geben/ und ſich vor bisherige Information mit dieſen Formalien bedanckete; Herr Præceptor ich bedancke mich vor die bisherige treue Unterrichtung/ worauf er gefragt: Gehedſt du dann gerne? Das Kind habe darauf geſagt: Ich muß ja/ bin mit Gewalt darzu gezwungen/ deme er ſo fort geantwortet/ ſo gehe dann hin in GOttes Nahmen/ unſer HErr GOtt ſey mit dir und ſey dein Beſchützer/ worauf die Männer es wieder angefaſſet/ und mit ſich fortgeführt. Der Stieff-Vatter aber hätte ihn geſagt/ er thue es nicht vor ſich/ ſondern es wäre ihme hart auferlegt/ das Mädgen mit zu bringen/ oder das Dorff zu meyden. Er müſſe geſtehen/ es habe ihm hertzlich afficirt. Imp. ſil. dimiſſ.

Johann Peter Rüdiger zeigt dat. M. an. Am verwichenen Sonntag/ wie er nach der Morgen-Predigt/ bey ſeinem Schwager Scharffen/ welcher beym Herrn Eckart vor dem Waysen-Hauß geſtanden/ geweſen/ ſo habe er geſehen/ daß 2. Männer/ unten vom Roß-Marckt herauf kommen/ und des Schwebels Tochter-Kind in den Armen/ mit Gewalt herauf geführt/ einer von den beyden Männern habe die Kleider getragen/ wie es vor das Waysen-Hauß kommen/ habe es beym Herrn Eckart Abſchied genommen/ die Worte habe er nicht gehört/ hätte doch geſehen daß es dem Herrn Eckart/ die Hand geben/ worauf ſie mit ihm fortgangen/ das Mädel habe ſtets geruffen/ ich bleibe doch nicht bey euch/ gehe doch wieder zurück. Imp. ſil. dimiſſ.

Johann Sebaſtian Scharff zeigt gleichfalß dat. M. an. Verwichenen Sonntag nach der Morgen-Predigt habe er mit dem Herrn Eckart vor dem Waysen-Hauß geredet/ da habe er geſehen/ daß 2. Männer des Schwebels Tochter-Kind/ beym Armen die Gaß herauf geführt/ und habe einer von denen Männern des Kindes Kleider getragen/ wie das Kind gegen ſie kommen/ hätte es bitterlich geſchriehen/ und ſey gegen dem Herrn Eckart gangen/ und ihm die Hand geben/ mit den Worten/ Herr Schulmeiſter/ verzeihe er mir was ich ihm Leydes gethan/ wobey es bitterlich geſchrien/ daß ihm Dep. das Hertz ſelbſt übergangen ſey/ Herr Eckart habe darauf geantwortet/ gehedſt du dann gern? Das Kind habe darauf geſagt/ ich muß gehen/ bin mit Gewalt weggenommen worden/ Herr Eckart habe darauf geantwortet/ ſo gehe dann hin in GOttes Nahmen/ unſer HErr GOtt gebe dir Glück und Segen! Er Dep. habe darauf den Herrn Eckart gefraget/ was das vor ein Kind ſey? Worauf er geantwortet/ es ſey des ſchelen Schützen Enckelin/ thate ihm ſelber weh/ daß das Kind fort müſte/ hätte ſo ſchön gelernt. Imp. ſil. dimiſſ.

Sebaſtian Gabel/ ſtehet in Condition beym Herrn Ehinger/ ſeines Alters 17. Jahr/ zeigt dat. Man. an. Verwichenen Sonntag/ morgends nach der Predigt/ ſey er von des

Herrn Land-Schreibers Hauß vorbey gangen / da habe er gehört / daß Herr Dürrbach zu den zween Männern gesagt: Sie solten hingehen und fragen / ob er ihnen das Kind geben wolte / oder er solte sehen / was daraus entstehen würde; bald hernach habe er gesehen daß die zwey Kerl das Kind mit ausgespannten Armen / fortgeführet / und habe sich das Kind / so gut es gekonnt / widersetzet / wie es vorm Herrn Eckart / welcher nebst dem Scharffen vor dem Waysen-Hauß gestanden / gekommen / hätte das Kind dem Herrn Eckart die Hand geben / und gesagt / wann ich ihm was zu Leyde gethan / so verzeihe er es mir / Herr Eckart / ich thue es nicht gern / worauf Herr Eckart gefragt / thust du es gern / oder zwingen sie dich / das Kind habe darauf geantwortet: Ach er sieht es ja / sie zwingen mich / und habe geschrieben / daß man die Hände darum waschen können. Herr Eckart habe darauf gesagt: Nun GOtt gebe dir seinen Segen und stehe dir bey / und habe ihm die Hand auf den Kopff gelegt / mit Beyfügen; Nun so gehe hin. Als sie nun mit dem Kind fortgangen / seye einer von den Männern etliche Schritt zurück zum Herrn Eckart gangen / und habe gesagt: Herr Schulmeister / wir thun es nicht vor uns / wir müssen es thun / worauf sie mit dem Kind fortgangen. Imp. fil. dimiss.

Hanß Georg Schwebel hiesiger Nacht-Wächter zeigt dat. Man. an. Verwichenen Sonntag zwischen 11. und 12. Uhr / seye des Kindes Vatters Bruder / zu ihm ins Hauß kommen / und zum Kinde / welches vorm Ofen gesessen / und sich gewärmet / weil es aus der Kirchen kommen / gesagt / Käthel wilt du nicht mit? Worauf es geantwortet / Nein ich will nicht mit: Der Kerl habe darauf zu ihm Dep. gesagt / es muß jetzt mit / Er habe darauf gefragt / warum muß es mit? Jener habe ihm darauf zur Antwort geben / es müsse einen Weg mit / und er solle ihm seine / und seiner Mutter Kleider geben. Er habe darauf gefragt / wer ihm dann die Kleidung bezahle / und das theure Brodt? Jener. Es solle ihm alles bezahlet werden / und noch mahl gefraget / ob er es ihm nicht geben wolle? Er habe darauf geantwortet / da sitze es / nehmet es / ich kan nicht vor Gewalt / worauf der Kerl fortgangen / hätte aber das Kind nicht mitgenommen. Eine halbe Stunde hernach / wären die Kerls alle beyde kommen / und der Erste wieder gesagt: Nun Käthel / itzt must du mit. Er Dep. habe darauf geantwortet / wann es muß seyn / da liegen die Kleider / das Kind habe allzeit gekrischen und geschryen / und seiner Frauen um den Hals gefallen / und gesagt: Ach Alt-Mutter helffe mir / die hätte aber geantwortet; Mein liebes Kind ich kan dir nicht helffen / worauf es die Kerl mit fortgenommen / und habe des Vatters Bruder das Kind bis ans Neu-Pörtel getragen / allda hätten sie es bey beyde Hände genommen / und wären mit ihm fortgangen. Imp. fil. dimiss.

Num. 46.

Mittwochs den 15ten April 1716. horâ 2dâ pomeridianâ.

Benedict Freystatt hiesiger Einspänniger dep. dat. Man. heute seye es 8. Tage / daß er am Fischer-Thor auf die Post gewartet / so hätten zwey Mann wovon einer von Berghausen gewesen / allda Schildwacht gestanden / welche er gefraget / Ob sie allda Schildwacht stünden? Illi geantwortet / Ja: Und wolte er daß das Wesen schon ein End hätte / er seye es schon müde. Er Dep. habe darauf gesagt / die Sache muß man anjetzo grosse Herren ausmachen lassen. Einer von den Bauren welcher von Berghausen gewesen / habe darauf wieder geantwortet: Die Sache sey schon lang und vor 2. oder 3. Jahren angesponnen gewesen. Er Dep. habe darauf ferner gefraget: Seyd ihr dann auch dabey gewesen / wie sie die Stadt eingenomm? Jener habe darauf geantwortet: Nein. Er sey ausser bey denen im Wald gewesen / und hätten sie vermeynt die Speyerer solten heraus kommen / so wolten sie sie brave nieder geschossen / und was sie gefangen gekriegt / auf Heinhofen geführt haben. Er Dep. habe dagegen replicirt: Meine Herren sind wohl so gescheidt gewesen daß sie die Bürgerschafft nicht hinaus geschickt haben / der Bauer habe darauf versetzet / es ist gut daß es so abgangen ist / wann wir nicht so wären hinein kommen / haben wir Ordre gehabt die Bach abzugraben / jetzt dörffte er es wohl sagen / aber vorhersey es ihm bey Leib und Leben / und Verlust Haab und Gut verbotten gewesen.

Ferner zeigt Deponent an / wie er den zweyten Tag an der Wormser Wahrt auf das Pfältzisch Geleit Achtung geben / hätte er 2. Mann bey sich gehabt / wovon der eine so ein

Schue-

Schumacher Schildwacht geſtanden / da wäre der Keller von Deidesheim mit einem Einſpänniger kommen / welcher die Schildwacht gefragt : Was macht ihr da ? Die Schildwacht habe darauf geantwortet : Hier ſteh ich Schildwacht und gebe Acht auf das Chur-Pfältziſche Geleit wann es kommt. Der Keller habe darauf gefragt / wer hat euch befohlen da herauß zu gehen / die Schildwacht geantwortet : Meine Herren. Der Keller habe darauf ferner gefragt / ob er noch jemand bey ſich habe ? Die Schildwacht geantwortet : Ja / einen Einſpänniger und noch einen Mann. Worauf der Keller ſie herauß geruffen / wie er Dep. hinaus gangen / habe der Keller ihn auch gefragt / Was macht ihr da ? Er Dep. geantwortet : Herr da bin ich und gebe Acht auf das Chur-Pfältziſche Geleit / daß ich ſolches abfertige. Der Keller habe darauf gefragt / Wer hat es euch befohlen / daß ihr da ſolt heraus gehen ? Er Dep. geantwortet / Meine Herren. Der Keller / Was vor Herren ? Depon. Meine Herren / Burgermeiſter und E. E. Raht. Der Keller / Von wem ſie haben den Befehl gekriegt / haben ſie es von meinem gnädigſten Fürſten ? Er Dep. geantwortet : Das weiß ich nicht / bekümmere mich nichts darum. Worauf der Keller geſagt / gleich alſobald ſolle er abziehen / und hinein gehen / oder er wolle ihn mit der Wacht holen laſſen. Er Dep. habe darauf repliciret : Herr ich ſtehe da ohne Gewehr / und habe nichts als meinen Stock. Der Keller aber fortgefahren : Er ſolle ſich gleich in continenti fortſcheren / er gehe nicht ehe da vom Platz weg / und ſeinen Herren ſagen : Sie ſolten ſeinen gnädigſten Fürſten vorher um Erlaubniß fragen. Er Dep. habe darauf geantwortet : In GOttes Nahmen / vor Gewalt kan ich nicht / er wolle hinein und es ſeinen Herren berichten / womit er fortgangen. imp. ſil. dimiſſ.

Nicolaus Müller / hieſiger Burger und Schumacher / und Sebaſtian Ebersberger / welche mit dem Einſpänniger die Wacht an der Wahrt gehabt / conformiren ſich mit obiger Auſſage.

Num. 47.

Heinrich Hartardt von GOttes Gnaden Biſchoff zu Speyer / des Heil. Röm. Reichs Fürſt / Probſt zu Weiſſenburg und Odenheim ꝛc. Allen und jeden Unſeren Ober-Ampt-Leuten / Bedienten / Ober-Schultheiſſen / und Befelchshabern / Burgermeiſter / Gerichtern und Räht / wie auch Burgern / Inwohnern und Unterthanen Unſerer Stadt und Biſchthumb Speyeriſchen Landen / auch ſonſt männiglichen beyderley Geſchlechts Unſern gnädigſt- und gnädigen Gruß. Und fügen ihnen hiemit durch diß Unſer offenes Patent zu wiſſen / daß nachdeme Burgermeiſter und Raht allhier / Zeit Unſerer Regierung / ohnerachtet aller gegen Sie und gemeine Burgerſchafft der dreyen im Heil. Römiſchen Reich tolerirt- und in allhieſiger Stadt ſonderlich nach dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden-Schlüſſen hergebrachten Religionen / bey allen Begebenheiten jederzeit kundbarlich bezeugter Clemenz / Gnaden und guten Willen / ſich gleichwohlen gegen Uns / unſere Miniſtros / Rähte / Beampte / Bediente und Unterthanen / auch unſere Cleriſey in der Stadt / und allenthalben / heimb- und offentlich / gerichtlich und ſonſten / dergeſtalten häßlich und reſpect-vergeſſen aufgeführet / daß Sie nicht nur auf den 15. und 16. nechſthin gelegten Monats Martii, der gantzen Burgerſchafft und Inwohnern anbefohlen / bey erſterem Trommel- und Lärmen-Schlag mit Kraut und Loht / Ober- und Unter-Gewehr auf beſtimbten Platz zu erſcheinen : ſondern auch dem böſen- und lauter ohnnöhtigen Ubermuht vollem / und bereits bey Röm. Kayſerl. und Catholiſchen Majeſtät / und geſambten Heil. Röm. Reich kund- und ruchbahr gewordenen Gebrauch nach / den 20. ejusdem die Trummel rühren / Lärmen ſchlagen / und geſambte Burgerſchafft und Inwohner mit Wehr und Waffen verſammlen / und auf unſere Abſchickung und Sondirung was dieſer ohnvermuhtete Tumult und groſſer Lärmen bedeuten möchte / ſolche impertinente Antwort und Erklärung thun laſſen / daß Wir das gefährliche Abſehen / und ſowohl gegen Unſere Perſohn / als unſere Miniſtros, Rähte / Beambte / Bediente / und auch die Cleriſey ausbrechenden Widerwillen-feindſelig und vorhabende Thätlichkeiten gantz klar abnehmen können ; und da Wir kaum ſo viel Zeit und Raum gehabt / Uns in etwas zu beſinnen / was nur Burgermeiſter und Raht zu dergleichen Extremitäten / und von einer ſolchen Stadt

und geringen Stand/ gegen einem Fürſten des Reichs bezeugten Hoch- Übermuht und grobe Inſolentien Urſach und Anlaß gegeben haben möchte/ ſogleich in der That vernehmen müſſen/ daß nicht nur von der in Armis geſtandener Burgerſchafft/ unſer Gutſcher einer/ und andere unſere Liberey tragende Diener mit Rippenſtöſſen tractirt, verfolgt/ an denen Haaren ergriffen/ mit Gewalt in die Wacht gezogen/ unſeren Räthen und Miniſtris den Zugang zu Uns verwehrt/ und ſogar unſerm Neven und Dohm-Capitularen zu Trier/ und allhier/ und verſchiedenen anderen der Cleriſey die Paſſirung offener Straſſen nicht zugelaſſen/ und mit ſchimpflichen Worten und Betrohungen zuruck genöhtiget/ ſondern auch nachgehends Unſere Wohnung und dermahliges Reſidentz-Hauß an dem hinderen Thor mit einer ſtarcken Wacht beſetzet/ vornen aber einige hundert Mann unter Anführung einiger des Magiſtrats ſelbſten/ von zweyen Enden/ oben und unten/ und ſo gar über die Immunität mit klingendem Spiel in unſerem Angeſicht angeruckt kamen/ und ſich bis an beſagte Unſere Wohnung näherten/ und das Anſehen hatten/ als wann das Vorhaben entweder auf eine Gewalt-ſahme Occupation Unſerer beſagter Reſidentz/ oder Verſicherung unſerer ſelbſten gerichtet/ mithin das Fürſten-Recht/ deren höchſt privilegierte Securität/ der Kayſerl. und des Heil. Röm. Reichs höchſter Schutz/ die geiſtliche Immunität und Freyheiten/ die Verachtung und alle Friedens-Schlüſſe modo ac viâ ſcandaloſiſſima, und im Röm. Reich ohnerhörter Weiß auf einmahl zugleich gebrochen und ſonderlich alle Welt und dergleichen unruhig und übermühtigen Leuten ein vermeſſen Exempel zu allerhand böſer Folge/ und importunen Aufführen gegen Chur- und Fürſten/ Geiſt- und Weltlichen Stands gegeben worden. Der heylloſen/ verſchmählichſter Reſpect vergeſſenſter und vermeſſentlichſter Reden und Betrohungen dermahlen allhier nicht zu gedencken; alſo daß bey ſo geſtalten Sachen und vielen Thätlichkeiten weitere Boßheit zu veruben nichts mehr übrig geblieben/ als ſich noch an unſerer Fürſtl. Perſohn ſelbſten ohnverſchämbt zu vergreiffen/ auch ohnfehlbahr beweckket haben würden/ wann ſie nicht unſere Hof-Bediente (ſo ſich mit ihrem Gewehr vor unſers Hauſes Thoren geſtellt/ und veſt reſoluiret hatten/ viel ehender allen Gewalt und Extremitäten zu erwarten/ ja ehender alleſampt ſich ermorden zu laſſen/ als mit offenen Augen/ freyen und bewehrten Händen zu zugeben/ daß unſere Perſohn in unſerem ſo hohen Alter von ihnen in lauter Handwercks-Leuten/ Krämern/ und gemeinem Volck beſtehender Burgerſchafft und Magiſtrat ſolte violiret und einiges weiter ſchimpfliches Tractament angethan werden) abgeſchreckt hätten. Welches alles dann auch verurſacht/ daß die durch Göttliche Verhängnuß in denen friſchen Hertzen unſerer Unterthanen auf einmahl mit dem Geblüt aufgewallte Treu ſie ſelbige Nacht von ihrer Ruhe und zu Rettung Unſerer ihres ſo ſpöttiſch von der Stadt tractirten Lands-Fürſten und Herrn/ auf einmahl aufgemuntert/ und zu deſſen und der Seinigen Befreyhung von ſo übermühtigen Tractament und weiters beſorgender Gefahr anrucken/ die Stadt occupiren und beſetzen gemacht. Und obwohlen Wir bey ſolcher Gelegenheit/ Mittel und Wege genug/ auch die höchſt befügteſte Urſach gehabt hätten/ die nebſt dem Magiſtrat, ſich gegen Uns häßlich und aufrühriſch vergriffene Burgerſchafft und Inwohner/ ihre Ungebühr und Vermeſſenheit/ ſonderbahr die Aufwickler nachdrückſamlich dem Verdienſt nach empfinden zu laſſen/ Wir gleichwohlen des Uns beſchehenen groſſen Affronts und offentlicher vermeſſentlicher Beſchimpffung ohnerachtet/ die in vergangenen langwührigen Kriegen erlittenen allgemeinen Brand/ Ruin, Trangſaal/ Elend und Jammer/ und damit erfolgte groſſe Armuht zu Hertzen gezogen/ ihrer unſchuldigen Weib und Kinder/ und des gemeinen Manns Uns erbarmet/ den gröſten Theil unſerer Mannſchafft gleich Anfangs wieder abziehen: die jenige aber/ ſo Wir zu höchſt nöhtiger Unſerer und der Unſrigen Verwahrung und Securität/ je länger je mehr ohnentbährlich dahier behalten müſſen/ ohne einige ihre Beſchwehrnuß und Koſten verlegen/ und aus unſern Mitlen mit Wein und Brodt noch zur Zeit verpflegen laſſen; und zwarn dieſes auch hauptſächlichen der Urſachen/ damit ſie die Burgermeiſter und Raht/ gemeine Burgerſchafft und Inwohnere vorgedachter 3. Religionen nebſt unſern hohen Fürſtlichen Worten/ daß Wir ſie an deme/ worzu ſie berechtiget/ Uns und unſerm hohen-Stifft ohne Nachtheil und Schaden etwa privilegiret ſeyn möchten/ zu kräncken gar nicht geſonnen/ auch im Werck ſelbſten erfahren/ mithin

hin ſich ſolcher geſtalten beſcheiden möchten/ daß Wir denen durch ihre Deputirte Uns beſchehenen unterthänigſten Sincerationibus und Worten mit Beſtand einigen Glauben möchten zulegen können/ nichts deſto weniger dieſelbe nebſt deme/ was ſie Ehr- und aller Scham vergeſſen/ hin und wieder bey Chur- und Fürſten/ und Ständen des Reichs/ auch deſſen hohen Gerichten und dem Reichs-Convent in Regenſpurg ſelbſt mit Unterdruckung der Warheit fälſchlichen zu Unſer und der Unſrigen boßhafften Verkleinerung/ wider ihre Uns gethane Verſicherung vorkehren dörffen/ zu keinen Fried- hegenden Gedancken ſchreiten/ weniger des Uns zugefügten höchſten Schmach- und Deſpects, auch Læſion wegen unſerer Fürſtlichen Perſohn/ zu einiger ſchuldigen Satisfaction, und auch zu Unſer und der Unſerigen künfftigen Securität zu Præſtation genugſam- und annehmlicher Sicherheit bis dato ſich der Gebühr nach bequemet/ noch viel weniger zu gütlicher Einlegung aller Differentien/ und des jenigen/ ſo bis anhero darzu Anlaß gegeben/ oder ins künfftige noch geben könte/ vielmehr aber zu mehrer koſtbahren und zu Unterdruckung gemeiner Burgerſchafft muhtwillig angeſehenen Weitläufftigkeiten (woran Wir den geringſten Theil nicht nehmen/ ſondern denen Urhebern und ſeinen Gewalt häßlich mißbrauchendem Magiſtrat zu verantworten überlaſſen wollen) einigen Luſt/ und vielmehr das Widrige bezeuget; mithin zu einer gefährlichen Verbitterung der denen 3. Religionen zugethanen Burgerſchafft/ Abneigung gegen Uns/ Haß/ Widerwillen und Feindſeeligkeit gegen unſere Etriſey/ unſere Räthe/ und Bediente/ umb ſo leichter höchſt- ſtraffbahr hinter einander zu hetzen/ hin und wieder falſch ausgeſtreuet worden/ ob wolten Wir der Burgerſchafft und Inwohnern der Proteſtantiſch- und Reformirten Religion Zugethanen/ in ihrer Gewiſſens- Freyheit und beyderſeitigen Exercitio Religionis einigen Eintrag und Hinderung thun laſſen. Gleich wie Wir aber zu dergleichen falſch- viel Ungutes und Gefährlichkeit nach ſich ziehende Ausſtreuen und Vorgeben/ weder mit Worten noch Wercken jemanden umb ſo weniger Anlaß gegeben/ als Wir daran nimmermehr gedacht/ ſondern vielmehr denen Rahts- Deputirten und einigen Ausſchuß von denen Zünfften das gerade Widerſpiel/ umb ſolches ſämptlichen Zünfften/ Burgerſchafft und Inwohnern (ſo jedoch bis anhero muhtwillig unterlaſſen worden) kund und auch wiſſend zu machen/ ſelbſten verſichert und Uns gnädigſt erkläret/ auch dabey alſo bezeugt haben/ wie es die Reichs- Conſtitutiones und Frieden- Schlüſſe in ſolcher Begebenheit von uns immer erfordern können. Und damit ſo wenig Ihro Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät: alß das geſampte Heil. Reich/ ſonderheitlich das Corpus Evangelicum, ſämptliche Burgere und Inwohnere beeder obgedachter Religionen/ beyderley Geſchlechts/ von dieſem ſo böß- ärgerlich- und ohnbegründetem Ausſtreuen die geringſte Ombrage, noch dadurch zu einigen widrigen Gedancken die mindeſte Anlaß nehmen/ noch uns wegen etwa künfftigen beſorgendem weit mehrerem Ungemach/ groſſen Unkoſten/ Straff und Schaden/ ſo der Burgerſchafft und Inwohnern vermittels der üblen Conduite des Magiſtrats, und ſeinen böſen und Fried- gehäßigen Rahts- Gebern muhtwillig zugezogen werden dörffte/ einige Urſach aufgebürdet werden könne. Alſo Wir allen und jeden unſern Ober- Ampt- Leuten/ Bedienten/ Burgermeiſtern/ Gerichten und Räht/ wie auch Burgern und Inwohnern unſerer Stadt und Biſchthumb Speyeriſchen Landen/ welche unſerer der Catholiſchen Religion zugethan/ gnädigſt/ nachdruckſamlich und ernſtlich verbotten/ und reſpective befohlen haben/ verbieten und befehlen auch hiemit/ daß niemand/ wer der auch ſeye/ bey empfindlicher unſerer arbitrarie Straff ſich erkühnen oder erfrechen ſolle/ der gedachter Proteſtantiſchen und Reformirten Religion zugethaner Burgerſchafft und Inwohnern dahier/ beyderley Geſchlechts/ denen Ihrigen und ihren Kirchen- Dienern/ in ihrer Gewiſſens- Freyheit und Exercitio Religionis das geringſte nicht moleſt zu fallen/ zu turbiren oder zu verhinderen/ mit Worten oder mit Wercken in keinerley Wege. Sondern allerdings aller Orten in ihren Kirchen und Schulen frey denen Reichs- Conſtitutionibus und Frieden- Schlüſſen gemäß verfahren/ und ihrem Exercitio Religionis abwarten zu laſſen. Allerſeits Geiſtlichkeit Prediger und ſonſt jedermann auch erinnernd ſich von allem Schänden und Schmähen auf denen Cantzlen und in Schrifften ent- und beſagten Reichs- Satzungen/ ſonderheitlichen der ohnlängſt von Allerglorwürdigſter jetzt regierender Kayſerl. und Catholiſchen Majeſtät ergangener allergnädigſter

Declaration nach beſcheidentlich gegen einander verhalten und aufführen ſollen. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Urkund unſer eigener Hand Unterſchrifft und beygedrucktem unſerem hieſigen Fürſtl. groſſen Cantzley-Secret-Inſiegels. Speyer den 16. Aprilis 1716.

Henrich Hartardt. (L. S.)

Num. 48.

Martis 7. Aprilis 1716.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt
in puncto tumultus.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Imò. Fiat Commiſſio und zwar noch zur Zeit bis zu Austrag der Sache ſumptibus partium communibus auf den Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz und Herrn Land-Grafen zu Heſſen-Darmſtadt & cum incluſione Exhibitorum reſcribatur eisdem. Was maſſen Ihro Kayſerl. Majeſt. das hinc indè angebrachtes Unweſen mißfällig vernommen / und gleichwie Dieſelbe die Juſtiz darin nach gründlicher Erkündigung aller Bewandtniſſen zu adminiſtriren und das Straff-bahr befindliche gebührend anzuſehen nicht ermanglen werden / alſo hätte Commiſſio den Verlauff des gantzen Wercks / Wer nehmlich den erſten Anfang zu Veranſtalt- und Ergreiffung des Gewehrs veranlaſſet; Was es mit Anmarſchirung der Mannſchafft gegen des Herrn Biſchoffs Privat-Wohnung / derſelben Beſetzung an einem Theil und Beunruhigung? Der Patrouillen Führ- und Hemmung für eigentliche Beſchaffenheit habe? Wer ſich ungeziemender dem Religions-Frieden zu wider lauffender oder dem Fürſtlichen Reſpect zu nahe trettender Wörter gebrauchet? Welche der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Kirchen und Pfarr-Hauſes Fenſtere eingeworffen? Ob einige Gefahr wegen des Herrn Fürſtens Perſohn oder auch anderer in der Stadt wohnender Geiſt- und Weltlicher hervor geſchienen / von wem die Fürſtliche Unterthanen zur Anruckung gegen die Stadt und aus weſſen Verordnung beruffen? Wie der An- und Einfall in dieſelbe geſchehen? Von wem ein- oder ander todt geſchoſſen / oder auch verletzet / und wer dardurch in Schaden geſetzt worden? Anbey was weiters der Progreſs und Umbſtänden an-Hand geben werden / unverweilt und genau zu unterſuchen / auch da von Vorgemeldten durch welche der Todt erfolget / ein oder ander befunden wird / ſolchen in Arreſt nehmen zu laſſen / ſodann über alles förderlichſt mit Gutachten zu berichten.

2dò. Fiant Patentes an die Inwohner ſie mögen auch von Stand oder Condition ſeyn / wie ſie wollen / und Eingeſeſſene mehrgedachter Stadt ſich aller auch geringſter That-Handlung unter Vermeydung Leib-Lebens-Gut- und Bluts-Straffe zu enthalten / ſondern der Kayſerlichen Commiſſion und darauf nechſt erfolgender Kayſerlichen Deciſion in Ruhe abzuwarten.

3tio. Reſcribatur dem Herrn Biſchoff zu Speyer deſſen völlige Mannſchafft aus der Stadt alſobald mit guter Ordre abführen zu laſſen / und ſelbige ſampt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anzuweiſen.

4tò. Reſcribatur ſimiliter dem Magiſtrat zu Speyer gebührenden Fleiß vorzukehren / damit bey der Burgerſchafft und dazu gehörigen Volck das jenige genauiſt beobachtet werde / was vorerwehnte Patentes beſagen.

5tò. Includantur Commiſſioni die Abſchrifften dieſer Reſcriptorum, wie auch die Original Patentes umb ſolche ohne Anſtand in der Stadt Speyer publiciren / öffentlich affigiren und darauf Authoritate Cæſareâ halten zu laſſen.

Frantz Wildrich von Menſshengen.

Num. 49.

Num. 49.

Aller-Durchläuchtigſter K. K.

DIe gegen Ew. Kayſerl. Majeſt. und das Heil. Reich aufhabende ſchwehre theuere Pflichten haben uns bis daher verbunden/ unſere aller-unterthänigſte und aller-devoteſte Treu/ dergeſtalten zu erweiſen/ daß wir und hieſige treueſte Burgerſchafft/ ſamt und ſonders/ mit Aufſetzung Leibs/ Guths/ und Bluts/ getrachtet/ möglichſter Dingen die hieſige Stadt/ anbey unſer hoch-ſchätzbahres Kayſerl. und Reichs-Kleinod/ oder der Stadt Freyheit/ ohn die geringſte Intention jemanden im wenigſten zu beleydigen/ defenſive zu beſchützen; Dieweil wir aber der Offenſions-Gewalt in der jüngſt-verwichenen Paſſions-Zeit nach einig-erfolgtem Blut-Sturtze/ weichen müſſen/ ſo iſt es nach einander von Hoch-Fürſtl. Speyeriſcher Seite/ wie hoch das Contrarium conteſtiret werde/ ſo weit getrieben worden/ daß man endlich an das hieſige Interims-Raht-Hauß/ indem unſere Schwäche noch nicht hinlänglich werden will/ ein eigenes aufzurichten/ wie auch an die Stadt-Thore anliegendes Patent affigiret/ ſo wohl unſere Jurisdiction zu krämcken/ und uns prætenſe zu beſchimpffen/ als vornemlich Ew. Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Reiche darinnen Eintrag zu thun/ daß/ zum ohnverantwortlichen Deſpect, eine Kayſerl. und Reichs-Stadt/ wie die darinnige Formalia (Unſerer Stadt) lauten/ Vor eine Biſchoffliche Stadt offentlich angegeben werde. Welches wie wir/ als Ew. Kayſ. Majeſt. und des Heil. Reichs Getreue/ in der Stille nicht nachgeben/ oder ohnangezeigt laſſen können/ auch hoffentlich nicht wird geſtattet werden/ daß ein Speyeriſcher Biſchoff eine Stadt/ wie feindſeelig/ zu ſich reiſſe/ welche von Uralten Kayſern/ und Königen/ dergeſtalt privilegirt iſt/ daß dieſelbe nicht veralieniret werde/ alſo vielweniger in eines Biſchoffs Macht ſtehet/ ſich ſolche de facto, in Præjudicium Imperatoris & Imperii, zuzueignen/ & ab Imperio zu divelliren; Aber nicht unzeitig zu beſorgen/ daß uns gar eine Huldigung dörffte zugemuhtet werden; Alſo haben Ew. Kayſerl. Majeſt. wir allerſchuldigſter maſſen davon allerunterthänigſte zeitliche Apertur zu thun uns Pflichtig erachtet/ mit allerunterthänigſter Bitte/ uns mittelſt eines Allergnädigſten Reſcripts, einen gemeſſenen Verhaltungs-Befehl/ um denſelben/ auf den vorbedeuteten Huldigungs-Zumuhtungs-Fall/ ſchrifftlich vorzeigen zu können/ ertheilen zu laſſen/ die/ in Allervollkommenſter Protections-Zuverſicht/ ſo lang wir Athem zu holen vermögen/ in allertiefſter Submiſſion, ohnveränderlich zu leben/ und zu ſterben/ verlangen

Ew. Kayſerl. Majeſtät

Geben den 21. April 1716.

Aller-unterthänigſt-treu-gehorſamſte
Burgermeiſter und Raht des H. R. R. Freyen Stadt Speyer.

Num. 50.

Ad Imperatorem

Allerunterthänigſt-fernerweit höchſt-Noht-gedrungene Anzeig/ ad concluſum de 7. Aprilis nup. noch fortwährig continuirend/ Fried-brüchiger Attentatorum, und gegen Ew. Kayſ. Maj. und dem H. R. Reich höchſt-præjudicirlicher Unternehmungen/ juncto petito humillimo, pro Clementiſſime loco decreti Cæſarei reſcripti decernendo mandato de abducendo milite nec non pacifragorum attentatorum caſſatorio atque inhibitorio S. C. ut & ejusdem extenſione ad noviter commiſſa attentata expediendaq; Commiſſione ex cauſis adductis relevantibus ad ſumptus partis impetratæ tanquam Anthoris pacifragii. Impertantiſchen Syndici

in Sachen des H. R. Reichs Stadt Speyer/ contra Ihro Hoch-Fürſtl.
Gnaden den Herrn Biſchofen zu Speyer.

Cum Adj. ſub Lit. A. usque D. incluſivè.

Extremum in mora periculum. In puncto Tumultus.

Aller-Durchläuchtigſter ꝛc.

WIr Kayſerl. Majeſt. erſtattet Impertantiſcher Syndicus der Kayſerl. Freyen und des H. R. Reichs Stadt Speyer zuvorderiſt den allerunterthänigſten Danck / daß Dieſelbe in auſſen rubricirter Friedbrüchigen That-Handlungs-Sache Inhalts des
A. ſub Lit. A. beyverwahrten Exter. Prot. wider des Herrn Biſchofs zu Speyer Hoch-Fürſtl. Gnaden nicht allein das Allerhöchſte Kayſerl. Reſcriptum Dero völlige Mannſchafft aus der Stadt alſobald mit guter Ordre abführen zu laſſen / und ſelbige ſampt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anzuweiſen / ſondern auch die Kayſerl. Unterſuchungs-Commiſſion auf Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Land-Grafens zu Heſſen-Darmſtadt Hoch-Fürſtl. Durchl. ſumptibus partium communibus zu erkennen Allergnädigſt geruhen wollen; Nun hat man aber Biſchöflich-Speyeriſcher Seits / wie die ſo in Jure &
B. C. facto beſtgegründete Species Facti B. und die Warheits- und Grund-mäßige Anmerckung C. über das in lauter irrigen Suppoſitis und ungleichen Narratis beſtehende allerunterthänigſte Schreiben ad Imperatorem klar und deutlich an Tag legen / gar keine erheblich- und rechtmäſſige Urſach gehabt / dergleichen contra Pac: publ. & Relig. ſchnurſtracks lauffende und zu mehr geringer vilipendenz der Allerhöchſten Kayſerlichen Authoritæt gereichende Uberfallung und gewaltſame Occupation der Ew. Kayſerl. Majeſt. und dem H. R. Reich mit Gut und Blut ſchon ſo viele Secula jederzeit treu-geweſenen ohnmittelbahren Reichs-Stadt Speyer / gleichſam in Conſpectu Imperatoris & totius Imperii militari manu vorzunehmen / und nach
D. Ausweiß der ſub Lit. D. beygehenden Relation die Feindſeligkeiten fortwährig Biſchöflicher Seits noch anhalten / und an des in der Stadt Speyer ſich befindenden St. Georgen Hoſpitals Frey-Gut Bintzenhof noch nach dieſem ausgeübet worden; Ja es ſind die Biſchöfliche Animoſitæten noch weiter geſtiegen / daß ohngeachtet Ihro Fürſtl. Gnaden der Herr Biſchoff zu Speyer / vermög des in disſeitigen unter heutigen dato exhibirten allerunterthänigſten Literis ad Imperatorem dieſe Ew. Kayſerl. Majeſt. und dem H. R. Reich ohnmittelbahr zugethane Reichs-Stadt Speyer in einen publicirten Manifeſt, höchſt-ſtraffbahrer Weiſe Unſere Stadt zu benennen und in Deſpectum Imperatoris & tot. Imperii eine vermeynt liche Municipal-Stadt daraus zu machen und höchſt-præjudicirlicher Weiſe ab Imperio zu divelliren / woraus ja Sonnen-klar abzunehmen / daß es Deroſelben bey dieſen Friedbrüchigen Hoſtilitæten / und Uberſteigung dieſer ohnedem äuſſerſt bedrängt- und depauperirten Reichs-Stadt Speyer keineswegs unb Dero prætendirte Sicherheit zu thun geweſen / ſondern daß ſie nur dieſe arme Stadt gern umb ihre Immediætæt / Privilegien / Freyheiten / und Gerechtigkeiten bringen möchten / welches aber weder Ewr Kayſerl. Majeſt. als das Allerhöchſte Ober-Haupt noch das H. R. Reich nimmermehr zugeben werden / ſondern dieſe arme Stadt in Dero und des H. R. Reichs Schutz und Schirm zu nehmen Allergnädigſt geruhen werden. Und weilen auch annebſt aus denen Beylagen B. & C. gar zu klar am Tag lieget / daß Wohlgedachte Ihro Fürſtl. Gnaden nicht die geringſte rechtmäßige und erhebliche Urſach gehabt / vielweniger aber unter einigen Schein Rechtens entſchuldiget werden / daß dieſe in Deſpectum Imperatoris & tot. Imperii Gewaltthätige Occupation dieſer armen Reichs-Stadt tanquam in bello publico unter Souverainen Potenzien militari manu höchſt-Straffmäßiger Weiſe vorgenommen worden / mithin allerdings denen Rechten gemäß ſeyn will / daß die in dem Reichs-Hof-Rahts Concluſo A. ſumptibus partium commnibus decretirte Allerhöchſte Kayſerl. Commiſſion auf die Unkoſten des Herrn Biſchofen zu Speyer als Authorem pacifragii allein erkennet / und die ohne alles Verſchulden hierunter leydende durch die Frantzöſiſche Kriege ohnedem gäntzlich enervirt- und depauperirte jederzeit treu- und devote Reichs-Stadt Speyer davon enthoben bleibe.

Gelanget ſolchemnach an E. Kayſerl. Majeſt. Impetrantiſchen Syndici vorgedachter arm-bedrängten Reichs-Stadt Speyer / das allerunterthänigſt Fuß-fallende Bitten / Sie möchten allergnädigſt geruhen / die ſumptibus partium communibus auf Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Land-Grafens zu Heſſen-Darmſtadt Hoch-Fürſtl. Durchl.

decre-

Digitized by Google

decretirte allerhöchſte Kayſerl. Commiſſion aus obangeführten warhafften Urſachen / und alleinauf die Unkoſten des Herrn Biſchoffens zu Speyer als Authorem diſtes pacifragii allermildiſt zu erkennen / und weilen auch dieſe Fried-bruchige That-Handlungen auf ein Mandatum ſich gar wohl qualificirt befinden / an ſtatt des in dem Concluſo A. erkannten Kayſerl. Reſcripti wider offtgedachte Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden den Herrn Biſchoffen zu Speyer ein wohlgeſchärfftes Mandatum de abducendo militem, caſſatorium & inhibitorium S. C. erkennen / und ſolches auf die nach dieſen noch weiterhin höchſt-ſtraff-mäßiger Weiſſe ausgeübte und in dieſem Exhibito erwehnte That-Handlungen allergerechtiſt extendiren zu laſſen ꝛc. Hierüber ꝛc.

Ewr Kayſerl. Majeſt.

Allerunterthänigſt-treu-gehorſamſter Impertrantiſcher Syndicus
Chriſtoph E. von Kleybert.

Num. 51.

An

Die Römiſ. Kayſerl. und Königl. Majeſt. Allergehorſamſte Anzeig præventionis Cameralis juncta excuſatione humillima. Impertrantiſchen

Syndici in Sachen der Kayſerl. Freyen und des H. R. Reichs Stadt Speyer / contra Ihro Fürſtl. Gnaden den Herrn Biſchofen zu Speyer.

Cum Adjunctis ſub Num. 1. & 2. In puncto Tumultus.

Allerdurchläuchtigſter ꝛc. ꝛc.

EWR Kayſerl. Maj. kan Endes unterſchriebener Syndicus in allerunterthänigſter Devotion ohnangezeigt nicht laſſen / welchergeſtalten ſich bey der neulichen Biſchöffiſcher Seits unternommenen Gewalt-ſamen Uberfallung und Occupation der Kayſerl. Freyen und des H. R. Reichs Stadt Speyer etwelche è Gremio Magiſtratus & Civium, ſich mit der Flucht zu ſalviren Noht-gedrungen geſehen / welche ſich ſodann / ohne daß Magiſtratus Spirenſis Wiſſenſchafft hiervon gehabt / nacher Weßlar begeben / und dieſe von Ihro Fürſtl. Gnad. dem Herrn Biſchofen zu Speyer ausgeübte feindſelige Friedbruchs-Sache bey dem Cammer-Gericht daſelbſten eingeklaget / und das ſub Num. 1. beyverwahrte Mandatum de avocando milite, relaxando captivos, ſi qui ſint, non offendendo & de non via facti ſed juris procedendo nec non de manutenendo & utriusque partis Securitati proſpiciendo S. C. ausgebracht; Hingegen aber Magiſtratus Spirenſis ihren allerunterthänigſten Recurs zu E. Kayſerl. Majeſt. genommen / und durch Endes unterzeichneten Syndicum erwehnte Land-Friedbruchs-Sache bey Dero Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Raht anhängig machen laſſen / und auch hierauf die Allerhöchſte Kayſerl. Verordnung Vi Extr. Prot. Num. 2. bewürcket worden / mithin dieſe Proceſs-Sache in denen beyden Allerhöchſten Gerichten absque culpa & dolo caſualiter zugleich introduciret worden / welches Ewr Kayſerl. Majeſt. bey dieſen der Sachen warhafften Umbſtänden in Ungnaden nicht vermercken werden / wie dann auch Syndici Herren Principalen zu Bezeigung dero hierunter verwaltenden Unſchuld Ewr Kayſerl. Majeſt. ledigtlich in allerunterthänigſter Devotion anheim ſtellen / ob Dieſelbe ob prærentionem Cameralem dieſe zugleich bey Dero Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Raht judicialiter angebrachte Friedbruchs-Sache zu dem Cammer-Gericht nacher Weßlar remittiren / oder aber ſelbiger den Weg Rechtens bey Dero Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Raht Allergnädigſt laſſen wollen. Womit ſich Endes unterſchriebener Syndicus zu beharrlichen Allerhöchſten Kayſerlichen Hulden und Gnaden in allertiefſter Submiſſion empfiehlet ꝛc.

Num. 1.

Num. 2.

Ewr Kayſerl. Majeſt.

Allerunterthänigſt-treu-gehorſamſter Impertrantiſcher Syndicus
Chriſtoph E. von Kleybert.

Digitized by Google

Num. 52.

Lunæ 18. May 1716.

ZU Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst in puncto Tumultus sive Burgermeister und Raht zu gedachtem Speyer in Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Aprilis nup: & passato 14. hujus exhibitis per Christophorum à Kleibert includunt, das an das Raht-Hauß und dasige Stadt-Thore affigirte Patent, worin sich oberwehnter Herr Bischoff der Formalien Unser Stadt gebrauchte / mit Bitt / umb Allergnädigsten Verhaltungs-Befehl / da Derselbe ihnen die Huldigung auch zumuhten solte.

Idem von Kleibert sub psto eodem ad conclusum de 7. Aprilis nup. conquerendo de continuatione attentatorum supplicat humille pro loco decreti rescripti Cæsarei decernendo mandato de abducendo milite, nec non attentatorum cassatorio, & inhibitorio S. C. ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata expediendaque commissione ad sumptus partis impetratæ. appon. Lit. A. usque D. inclusive in duplo.

Idem sub psto eodem exhibet Allerunterthänigste Anzeig præventionis Cameralis casualiter factæ, mit allerunterthänigster Anheimstellung / ob diese Sach dahin remittirt, oder aber dahier ferners ventilirt werden solle. appon. num. 1. & 2.

(L. Aquilæ Cæs.)

1. Rescribatur dem Magistrat, daß / weilen selbiger in seinem in puncto præventionis überreichten exhibito selbst die Anzeig und Entschuldigung wegen des ohne seine Wissenschafft bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in puncto mandati beschehenen Anbringens hier gethan / so hätte er Magistratus eben solches bey gedachtem Cammer-Gericht zu Verhütung aller Collision anzuzeigen / und wie solches geschehen / alsdann anhero gebührend berichten.

2. Rescribatur cum inclusione des Impetranten die neu-geklagte Beschwehrde betreffend exhibiti dem Herren Bischoffen zu Speyer ohnverzüglich / wofern die völlige Abführung der Mannschafft annoch nicht geschehen / hierunter dem schon vormahls erkannten Kayserl. Rescripto Folg zu leisten / auch was wegen ein- und underer Abnahm weiters geklagt worden / derentwegen die gehörige Indemnisation in allen denen Gravatis unverweilt zu præstiren / anbey wegen der affigirten Bischofflichen Patenten, und darinnen gebrauchten Expressionen sich innerhalb zwey Monaten zu verantworten / auch die Impetrantes in ihrer Immedietät keineswegs zu bekräncken / damit widrigen Fallß nicht nöhtig seye das gebettene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu lassen.

3. Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt / & rescribatur commissioni cum notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehrgemeldte Patenten betreffend / selbige wann sie etwa noch nicht abgenommen seyn solten / fordersambst Authoritate Cæsareâ abnehmen zu lassen / auch die bereits sumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden lässet / erkannte Commission zu beschleunigen.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 53.

WIr Hoch-Fürstl. Speyerischer Præsident, Vice-Cantzlar Geheimbe- und Regierungs Rähte. Unsern freundlichen Gruß zuvor Ehrenvester Herr Notarie.

Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden unserem gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ist der zuverläßige Bericht zu gekommen / welchergestalten die Burgermeister und Raht allhier nebst ihren ausgeübten Reichs-bekannten ohn-justificirlichen Thätlichkeiten und argerlichste Violation des Höchst-privilegirten Fürsten-Rechts / annoch nicht desistiren zu vermeyntlicher Bemäntelung ihrer Insolentien, so wohl hin und wieder privatim, als bey denen Hohen Kayserlichen und Reichs-Dicasterien, unter anderen Falsitäten auch vermessentlich vorzugeben sich nicht schämen / als ob / oben Höchst-gedachter Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Unterthanen und Land-Militz bey ihnen muhtwillig veranlaster Occupation der Stadt solche Grausamkeiten / gräuli-

Digitized by Google

gräuliche Laſter / ac ſtupra violenta verübt worden ſeyn / und auch übrigens ſich alſo übel verhaltenhaben ſollen / dergleichen von denen Barbaren nimmer gehöret worden / mithin ſie ſich in der Stadt annoch auf dieſe Stund einer Plünderung zu beſorgen hätten: Gleichwie aber obhöchſtgd. Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden ſo wenig / als uns von dergleichen das geringſte jemahlen geklagt / noch angezeigt / weniger die Juſtiz und Beſtrafung von jemanden geſucht worden / und dahero gantz heuter am Tag lieget / daß ſie ihrer böſen Gewohnheit nach ihren Unfug mit lauter erdicht- und falſchen Imputationen bey dem Publico zu beſchönen ſich unterfangen / dahingegen mehr Höchſt-ged. Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden ſolche ihren Unterthanen boßhafftig anſchmitzende Ufflagen ſo wenig ohn-vindicirt länger vertragen: Als wann einiger Excels begangen worden ſeyn ſolte ohn-Exemplariſch abgeſtrafft hingehen-ſondern ſo in Einem als dem Anderen das Nöhtige vorkehren laſſen wollen: Alſo iſt unſere Requiſition an den Herrn Notarium Er ſich bey nechſterer Gelegenheit auf das allhieſige Raht-Hauß begeben / und dem Magiſtrat vortragen wolle / daß Er ohne einigen Zeit-Verluſt / die jenige Perſohnen von der Burgerſchafft und Inwohneren / bey welchen dergleichen Excels, und gewaltthätige Schändungen von dieſeitigen Unterthanen bey der jüngeren billigmäßigen Occupation der Stadt verübt worden ſeyn ſollen / wie auch der Perſohnen und Nahmen der Thätern / ſpecificè zu allhieſiger Hoch-Fürſtlicher Cantzley einliefern / inzwiſchen aber von ſeinen falſch und ohnverſchämbten Ufflagen deſiſtiren ſolle / widrigens Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden ſich ohnumbgänglich gemüßiget ſehen werden / gegen dem Magiſtrat, und ſeine böſe Rahtgeber ohne fernern Anſtand würcklich wohl empfindliche Ahndung vornehmen zu laſſen. Derſelbe wird dieſem alſo nachkommen / die bekommende Reſolution wohl annotiren / und uns in formâ authenticâ ſeine Relation darüber zu erſtatten wiſſen: Den Wir hiemit zuſampt ſeinen Gezeugen der jenigen Ayd und Pflichten / mit welchen ſie Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden unſerem gnädigſten Herrn obhöchſtgedacht zugethan ſampt und ſonders quo ad hunc Actum erlaſſen. Urkund hievor gedruckten Hoch-Fürſtl. Speyeriſ. Cantzley-Secret-Inſiegels. Speyer den 30ſten Aprilis 1716.

Num. 54.

WIr Hoch-Fürſtl. Speyeriſ. Præſident, Vice-Cantzler / Geheimbe- und Regierungs-Räthe ꝛc. Unſern freundlichen Gruß zuvor / Ehrnveſter Herr Notarie. Und geben ihme zu vernehmen / waßgeſtalten Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden unſers gnädigſten Herrn allhieſige Land-Schreiberey eine zu Zeiten Philippi Chriſtophori zu Tier und allhier reſpectivè Chur- und Hoch-Fürſtl. Gnaden ꝛc. höchſt-ſeel. Gedächtnuß / zur Laſt allhieſigen hohen Stiffts contrahirte / und zur Guarniſon Philippsburg verwandte Summam Geldes mit denen verloſſenen Intereſſe, ad ungefehr 24431. fl. in Conformität der von Kayſerl. Cammer ergangener Urtheilen / und Executions-Erkänntnuß mitten in denen Calamitoſen Zeiten / und bey kundbarlich-zum äuſſerſten deſolirt- ruinirt- und erärmbten allhieſigen hohen Stifft kurtzhin / allen gütlichen Remonſtriren / und Friſt-ſuchung biß zu beſſeren Zeiten / und erhaltenen etwa mehrern Geld-Mittlen ohngeachtet / zahlen und abtragen müſſen / und dahero Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden unſer gnädigſter Fürſt und Herr zu unvermeydentlicher Nohtdurfft und Angelegenheiten Dero hohen Stiffts ſich höchſtgemüßiget befunden / auf die Eintreibung dern hohen Stiffts activ-Schulden zum eyfrigſten zu ſorgen. Und dann bekannt / waßgeſtalten / wegen von Burgermeiſter / Raht / und Burgerſchafft allhier Anno 1618. höchſt-ſtraffbarlich unterfangenen Demolition der Veſtung Philippsburg gegen ſie auf allergerechteſte Erkanntnuß Römiſ. Kayſerl. Majeſt. bey Dero Reichs-Hof-Raht eine Urtheil dahin publiciret / Krafft welcher beſagte beklagte Burgermeiſter und Raht in alle und jede bey ſolcher freventlich unternommener Demolition allhieſigem hohen Stifft verurſachte groſſe Köſten / und Schaden nebſt denen Gerichtlichen derentwegen auffgeloffenen Expenſen liquidatione & taxatione prævia ſelbigem zu zahlen / und zu erlegen / condemnirt, Ratione Summæ mit obhöchſtged. Sr. Chur-Fürſtl. Gnaden ſich auf ein Gewiſſes verglichen / und darauf wegen der noch abgangenen zu Abſtoſſung deſſen erforderten Geld-Mittlen mit Entrichtung

 des

der gewöhnlichen Interesse an allhiesig hohes Stifft der Anfang gemacht; Eine Zeithero aber nicht continuiret worden/ also daß allhiesigem hohen Stifft die verglichene Summa nebst dem gewöhnlichen Interesse von langer Zeit hero annoch ohnbezahlter ausstehen; Dermahlen aber so die Berechnung/ als Abstoffung solchen Capitalis und Interessi umb so mehrer bey der Stadt zu urgiren/ als bekanntlichen vorerwehnter massen/ obhöchstged. Sr. Hoch- Fürstl. Gnaden und Dero allhiesiges hohe Stifft dessen länger ohnmöglich entbehren können/ sondern vorerwehnt- und andern Ursachen halber selbst höchst- benöhtiget seynd; Als hätte derselbe/ in Præsenz zweyer Gezeugen (welche Wir hiemit der jenigen Eyd/ und Pflichten/ mit welchen sie sampt und sonders Sr. Hoch- Fürstl. Gnaden/ und Dero hohen Stifft verwandt seynd/ quoad hunc Actum erlassen) sich auf das Raht- Hauß zu verfügen/ und Nahmens und von wegen mehr- höchstged. Sr. Hoch- Fürstl. Gnaden/ dem Magistrat obigt/ Deroselben/ und Dero hohen Stiffts Indigenz kürtzlich vorzutragen/ und dahin nachdrucksamblich zu erinnern/ daß selbe sich zu Berechnung Ratione des Rückstands der Pensionen/ und sodann zu deren und des Capitalis Abtragung kürtzlich fertig machen/ und bequemen solten. Die ihme von dem Raht ertheilende Resolution wohl ad notam nehmen/ zu protocolliren/ und so viel nöh ig/ und Wir erfordern werden/ Uns ein- oder mehrere Instrumenta darüber verfertiget/ umb gewöhnliche Belohnung zu zustellen. Wir versehen Uns seines Ampts gemässer Verhaltung. Geben Speyer in Urkund hievorgedruckten Hoch- Fürstl. Speyerischen kleinern Cantzley- Insiegels den 20ten Aprilis 1716.

(L. S.)

Ex Mandato

Kalt/ Secret. mpp.

Num. 55.

Wir der Hoch- Fürstliche Speyerische Præsident, Vice- Cantzler/ Geheimbde- und Regierungs- Räthe. Unseren freundlichen Gruß zuvor Ehrenvester Herr Notarie. Und geben ihme zu vernehmen/ was massen ihme annoch erinnerlich beyfallen werde/ wie daß Er auf die von Uns an ihme beschehene schrifftliche Requisition vom 20ten verwichenen Monats Aprilis den 22ten ejusdem in Nahmen und von wegen Sr. Hoch- Fürstl. Gnaden unserem gnädigsten Fürsten und Herrn dem Stadt Magistrat allhier vorgetragen und erinnert habe wie daß selbe zu dermahliger Bestreitung des hohen Stiffts Nohtwendigkeiten dessen Activ- Schulden einzutreiben sich gemüßiget befänden/ mithin der Magistrat wegen Anno 1618. vermessentlich unterfangener Demolition der Vestung Philippsburg durch Kayserl. allergnädigste Erkanntnuß beym Reichs- Hof- Raht publicirte Urtheil und darauf zwischen Philippo Christophoro Chur- Fürsten zu Trier und Bischoffen zu Speyer höchst- seel. Andenckens und dann dem Magistrat und Bürgerschafft allhier 1628. beschehenen und getroffenen Vergleich und Transaction schuldig worden Capital ad 150000. fl. und von vielen Jahren ruckständigen Zinsen/ die Zahlung thun und ablegen möchte. Dieser zwarn Anfangs von solchem Capital und ruckständigen Zinsen nichts wissen wollen/ endlichen aber dahin erklährt diesertwegen in denen Actis nachzuschlagen und uns hinwieder mit einer Resolution aufzuwarten. Obwohlen nun Wir wohl wissen/ daß dem Magistrat solche Schuld sehr wohl bekannt/ auch allenfalls in seinen Protocollis und Briefschafften die Authentica Documenta solche zu Genügen werden bezeugen/ selbe gleichwohlen bisanhero sich das geringste nicht vernehmen lassen/ ob höchstgedachte Seine Hoch- Fürstl. Gnaden aber zumahlen nicht intentioniret mit Erhebung so wohl der ruckständigen Zinsen als Capitalis weiter in Gedult zu stehen/ sondern sich der jenigen Macht und Gewalt welche Ihro und Dero hohem Stifft in Conformität der errichteter Transaction von Rechts- wegen zugelegt worden zu bedienen/ und aller der Stadt zugehöriger Steur/ Renten/ Zinsen/ Gülten und aller anderer derselben Gefällen nichts davon ausgenommen als Ihres rechten und wahren Unterpfands ohne ferneren Anstand zu bemächti-

mächtigen / und ſich endlichen bezahlt zu machen. Als hätte der Herr Notarius nebſt ſeinen zweyen Gezeugen welche Wir ſampt und ſ. nders der jenigen Pflichten mit welcher ſie ob höchſtgedachter E einer Hoch- Fürſtl. Gnaden verwand ſeynd hiemit quoad hunc Actum entlaſſen/ ſich abermahlen auf das Raht- Hauß zu begeben / die Zahlung beſagten Capitalis und ausſtehender Zinß bey dem Magiſtrat zu urgiren / und dahin die Erklährung zu thun / daß wofern ſelbiger nicht ohne ferneren geſtiſſentlichen Anſtand ſeine Reſolution von ſich geben/ der Abrechtung wegen der Zinſen und dann deren Abtragung ſo gleich den Anfang machen würden / mehr- obbeſchriebſagte E eine Hoch- Fürſtl. Gnaden ohnfehlbahr durch die Ihrige genug an der Hand habende Mittlen ſich Dero Unterpfands ſelbſt zu bemächtigen genöhtiget ſeyn würden. Die enthaltende Antwort wolle er wohl ad notam nehmen / und Uns auf Verlangen behörige Documenta in legali formâ gegen Belohnung darüber ausfolgen laſſen. Urkund unſeres hievorgedruckten Hoch- Fürſtl. Speyeriſchen Cantzley- Inſiegels geben Speyer den 2ten May 1716.

Extract Stadt- Speyeriſchen Rahts- Protocolli
Samßtag den 2ten May 1716.

HErr Wachlatz referiret mit Herrn Kümmichen / daß Notarius Flörchinger von der Hoch- Fürſtl. Regierung eine Requiſition habe/ deſſelben den 22ten decurrentis nuperi Menſis Martii in puncto Prætenſionis wegen vormahliger Demolirung Philippsburg / Innhalt dahin gienge / daß er auf die damahls vertröſtete Reſolution die dato Löblicher Regierung nicht ertheilet ſeye/ vor dieſes mahl dringen ſolle/ mit dem Bedrohen/ wofern Ein Raht Ihro Hoch- Fürſtl. Gnaden zu dem was in obgemeldter ſeiner dem Raht durch ihne Notarium inſinuirten Requiſition enthalten / nicht ſich würde bequemen / daß ſo dann Ihro Hoch- Fürſtliche Gnaden nach Innhalt der in Handen habenden Obligation, zu gemeiner Stadt Renten/ Einkünfften und Gefällen greiffen und ſich bezahlt machen wolten.

Ferner weilen angegeben werde / daß bey der Occupation dieſer Stadt Stupra violenta begangen worden ſeyen/ und man auch wegen der Gefahr geplündert zu werden in Sorgen ſtünde/ von welcher böſen Ausſtreuung Ihrer Hoch- Fürſtl. Gnaden auch ſorgten denen Ihrigen was angezeigt worden ; Als verlangten Ihro Hochfl. Gnaden daß E. E. Raht die jenige Perſohnen / bey welchen dergleichen Stupra violenta und Gewalt- thätige Schändungen von denen Biſchoflichen Unterthanen verübt worden ſeyn ſolten/ wie auch die Perſohnen und Nahmen der Thäter ſpecificè einlieffern ſolle / im widrigen Fall aber und da ein ſolches nicht geſchehen würde/ ſo wolten ſie an den Raht und deſſen böſen Rahtgebern es wiſſen zu ahnden.

Worauf Dom. Deputati in Commiſſis bekamen/ ihme Notario in Beyſeyn ſeiner Zeugen E. E. Rahts Erklärung folgender Geſtalt wider zuruck zu geben ; Nehmlich weilen das vermeynte Poſtulatum der 100000. Rthl. bey Ihrer Kayſerl. Majeſt und Dero Höchſtpreißl. Reichs- Hof- Raht in Reviſorio anhängig / ſo werde E. E. Raht daſelbſt die behörige Antwort zu geben ohnermanglen/ maſſen ſchon über 66. Jahr verfloſſen / daß deßhalben nicht das geringſte auch von denen Herren Principalen ſelbſten begehrt werden / welcher wegen es ohne dem eine verſeſſene Sach wäre.

Die angebrachte Stupra violenta betreffend/ ſo wüſte ſich der Raht dergleichen nicht zu erinnen/ davon etwas weiters angebracht oder ausgeſtreuet zu haben / auſſer was die Gebharrin angehe/ ſolte aber Eine Hoch- Löbliche Regierung ein Mehrers gehöret haben und davon dem Raht Nachricht geben wollen / ſo ſeye E. Raht erbietig / ſolche Ausſtreuungen von ihrer Bürger- und Innwohnerſchafft zur gebührenden Verantwortung und Straff zu ziehen: Und wann auf all dergleichen Ausſtreuungen Acht geſchlagen werden wollte / ſo dörffte ihrer Seits ein Mehrers beygebracht werden können. Mit welcher Reſolution auch die Biſchöfliche Herrn Deputati abgeſchieden.

Num. 56.

Hoch-Würdigſter Fürſt / Gnädigſter Herr!

Wir haben ſo wohl aus dem / was Eur Hoch-Fürſtl. Gnaden anhero gelangen und publiciren laſſen / als auch / was Ein Löblicher Magiſtrat der Freyen Reichs-Stadt Speyer hieſelbſt vorgeſtellt / ſehr ungern vernommen : Was für neue weit-ausſehende Mißverſtändnüſſe und Thätlichkeiten zwiſchen Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden und beſagter Stadt ſich abermahls herfür gethan.

Nun überlaſſen Wir billig denen höchſten Reichs-Gerichten die Unterſuch- und Ausmachung dieſer Gebrechen/ und geben denenſelben anheim/ zu erkennen/ wie die von Seiten derſelben geführte harte Beſchwerden/ wegen würcklich beſchehener deren Occupirung/ auch viel andere/ dem Vorgeben nach/ annoch continuirende ſtarcke Gravamina angeſehen werden dörfften ; Hoffen jedoch/ Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden werden / als ein Friedliebender Fürſt von ſelbſten geneigt ſeyn / nachdem die Sache nunmehro in würcklichen Rechten beſangen / und die Abführung Dero bewehrten Mannſchafft und Unterthanen erkanntlich / ſich darunter umb ſo mehr zu conformiren / und die arme aus der Aſche wieder hervor gekommene Stadt / dieſer Laſt zu befreyen belieben ; Als Wir nicht ſehen können/ wie an Seiten einer ſo geringen Burgerſchafft / die allein aufrechtliche Mittel provociren / Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden einige Gefahr oder Unſicherheit bevorſtehen würde. Wir nehmen alſo die Freyheit/ Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden/ Nahmens Unſerer Höchſt- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten zu Favor dieſes Evangeliſchen Mit-Standes / in Conformität vorbemeldter Rechtlichen Erkanntnüß/ intercedendo anzugehen. Und gleichwie Wir nicht zweiffeln/ daß Ew. Hochfürſtl. Gnaden auf Unſer ſo billiges unterthänigſtes Geſinnen gnädigſte Reflexion zu nehmen / geruhen/ und ſalva cauſa durch Abführung Dero bewehrter Mannſchafft / bey Kayſerl. Majeſtät und dem Reiche ſich auſſer aller Verantwortung zu ſetzen belieben werden ; Alſo ermanglen Wir desfalß nicht/ ſolches Unſeren Höchſt- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten gegiemend anzurühmen / und beharren übrigens allezeit

Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden

Regenſpurg/ den 11. May 1716.

Unterthänigſt-gehorſambſte

Der Evangelif. Chur- Fürſten/ Fürſten und Stände
zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/
Bottſchafften und Geſandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürſtliche.

1. Chur-Sachſen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunſchweig.

Fürſtliche.

1. Magdeburg.
2. Sachſen Weymar. } dies Ima.
3. Sachſen Eiſenach. } dies Ima.
4. Sachſen Coburg. } dies Ima.
5. Sachſen Gotha. } dies Ima.
6. Sachſen Altenburg. } dies Ima.
7. Brandenburg Culmbach.
8. Brandenburg Onolzbach.
9. Braunſchweig Zell.
10. Braunſchweig Calenberg.
11. Braunſchweig Wolffenbüttel.
12. Halberſtadt.
13. Hinter Pommern. } Stropha 5ta.
14. Heſſen Darmſtadt. } Stropha 5ta.
15. Heſſen Caſſel. } Stropha 5ta.
16. Mecklenburg Schwerin. } Stropha 5ta.
17. Mecklenburg Güſtrau. } Stropha 5ta.
18. Minden.
19. Anhalt.
20. Henneberg.
21. Wetterauiſche } Graffen.
22. Fränckiſche } Graffen.
23. Weſtphäliſche } Graffen.

Reichs-

Digitized by Google

Num. 57.

Donnerſtags/ den 21ſten May 1716.

SEige Wilhelm Beſt hieſiger Burger und Hauß-Metzger an/ als der Herr von Helmſtädt und Herr Land-Schreiber Drieſch geſtern Nachmittags durch die Lohr-Gaſſen geritten/das Thürlein an Herrn Pfarrer Pohlmanns Garten nebſt der Stadt Mauer benchtiget/ ſich dabey ein halbe Viertel Stund aufgehalten und gelächelt/habe er ſich gleich eingebildet/ es müſte etwas gefährliches vorhanden ſeyn/ welches ſich auch ſo fort geäuſſert/ allermaſſen die folgende Nacht/ als er 11. Uhr ſchlagen hören/ ob es aber zwölff Uhr geweſen und er einen Streich überhört wüſte er nicht/ eine ſtarcke Patrouille durch die Lohr-Gaſſen paßirt/ und da ſie gegen der Thür kommen/ jemand geruffen habe/ Wer da? Deme geantwortet worden/ Burger/ worauf jene geruffen/ was Burger? Druff/ druff/ da er dann alsbald 3. in 6. Schuß/ auch gehöret habe/ daß gedachte Patrouille ſtarck gegen des Herrn Nordorffs Garten gelauffen/ und daſelbſt wieder geladen hätten/ wie er dann das Papier in die Flinten ſtampffen aber keine Kugeln hinein lauffen hören. Nachdeme nun ſolche wieder geladen/ hätte er gehört daß ſie geſagt/ allons fort/ noch ein mahl angeſetzt/ welches auch geſchehen/ und als ſie wieder auf obigen Poſten an das Thürlein kommen und abermahlen geruffen worden wer da? Die Antwort aber ausgefallen/ Wacht vom Weiden-Thor/ hätte er zwar noch ein Schuß zugleich aber auch gehört/ daß beyde Theile zuſammen kommen und ſich mit einander beredet/ auch bey einander geblieben/ bis wieder ein anderer Officier mit der zweyten Patrouille auch darzu kommen/ welcher befohlen/ ſolten niemand aus des Deponenten Hauß heraus laſſen/ und ſolches gegen Tag viſitiren/ ob keine Burger und Gewehr ſich darinn antreffen laſſe/ welches ſie auch gethan aber nichts bey ihme gefunden/ und da er gefragt warumb dieſe Viſitation geſchehe? Sie aber geantwortet/ es wären Burger da geweſen: Er ihnen hingegen repliciret/ wie das möglich wäre/ indeme ſie ja jeder Zeit dieſen Poſten mit einer Wacht beſetzet/ ſie aber darauf verſetzet/ hätten anjetzo erſt die Wacht aufführen wollen/ ſo hätte er ihnen geantwortet bey der Nacht umb 12. Uhr beſetze man die Poſten nicht/ ſie aber wären fortgangen.

Num. 58.

Warhafftige und gründliche Relation was mir Ends-Unterſchriebenem vom Mittwochs Abends den 20 May in der Nacht auf das Hochheilige Himmelfahrts Feſt von denen Hoch-Fürſtlichen ſo wohl Civil- als Militair-Officianten iſt angedeutet worden.

MIttwochs Abends um acht Uhr ſchickte der Hoch-Fürſtliche Land-Obriſt Herr von Helmſtädt zwey Lieutenants Nahmens Römer von Mingelsheim/ und Hammer zu Bruchſal wohnhafft/ zu mir in meine Behauſung/ und lieſſe mir nebſt ſeinem Gruß vermelden: Es hätte heut die Hoch-Fürſtliche Milice Geld bekommen/ und dörfften ſich etwann mit Wein beräuſchen/ wodurch ſie leichtlich Gelegenheit bekommen könnten/ mit denen Burgern Händel anzufangen/ weßwegen wohl gethan wäre/ wann denen Burgern angeſagt würde/ daß ſie dieſe Nacht in ihren Häuſern blieben/ oder wo ja ein- oder der andere Geſchäfften wegen auſſer Hauß gehen müſte/ eine Laterne mit nehmen ſolte. Ich lieſſe Herrn Obriſt von Helmſtädt durch obengedachte zwey Officiers meinen ſchönen Empfehl vermelden/ mit verſichern/ daß ſolches ſo gleich der Burgerſchafft wolte durch die Zunfft-Meiſtere befehlen laſſen/ welches ich auch ſo gleich durch einen Stadt-Diener/ denen Zunfft-Meiſtern von der Burgerſchafft habe befehlen laſſen/ ſolches denen Bürgern ſo gleich anzuſagen/ und weilen es allbereit gegen neun Uhr leffe/ da der Zapffen-Streich auf der Haupt-Wacht geſchlagen wurde/ ſo lieſſe ich dem damahlen die Haupt-Wache habenden Lieutenant Wunderlich/ durch einen

Einſpänniger ſagen: (Weilen Herrn Obriſten von Helmſtädt nicht zu Hauß finden könnte) ich hätte deroBegehren der Burgerſchafft wiſſend machen laſſen.

Gegen eilff Uhren da ich ſchon anderthalb Stunden zu Bett gelegen / wird an meiner Hauß-Thüre ſtarck angeklopffet/ und bis ich aufgeſtanden/ und kaum den Schlaff-Rock anwerffen konte / wird noch heftiger an die Thüre geſchlagen/ da ich nun aufmachen laſſen/iſt Herr Lieutenant Hammer und Wachtmeiſter-Lieutenant da/ und ſagtmir/ Herr von Helmſtädt hätte mir ſagen laſſen/ ich möchte befehlen / daß die Burgerſchafft ſich nicht auf der Gaſſen ohne Licht finden lieſſen / und nun wäre würcklich Allarm und ſeyen ſchon etliche Schüſſe auf ihre Patrouille geſchehen / Herr Vice-Cantzeler Streit ſeye alleweil ſelbſten an die Haupt-Wache gelauffen kommen und habe es angezeigt/ und wann ſolches nicht bald geſtillet würde / dörffte es böſe Suiten nach ſich ziehen/ als ich nun dieſen beyden Officieren ſagte / ich verſicherte daß ſo wohl ich als Ein gantzer Löblicher Magiſtrat von ſolchem Allarm nichts wüſte / und wann Schüſſe auf ihre Patrouillen geſchehen wären/ ſo möchten ſie doch auf alle Weiß trachten / wie ſie der Thäter habhafft werden könnten/ daß man ſehe ob es ein Burger wäre / damit gingen dieſe zwar fort. Es erſchine aber gleich darauf Herr Secretarius Kalt mit Herrn Hof-Fourir und Herrn Küchen-Meiſter welche mit gröſter Præcipitantz vorbrachten: Ihro Hoch-Fürſtliche Gnaden ſehen nun daß man Sie von Seiten der Stadt belüge und betrüge/indeme einige Loſungs-Schuſſe gehöret worden/ welcher wegen Seine Hoch-Fürſtliche Gnaden mich als Burgermeiſter ein für allemahl wiſſen lieſſen / wann ferner etwas paſſirte / Ihro Hoch-Fürſtliche Gnaden ſich meiner Perſonn verſichern würde. Ich replicirte mir ſeye das geringſte nichts von dem Auflauff bewuſt / und wolte ich Ihro Hoch-Fürſtliche Gnaden mein Leib und Leben zum Pfand ſetzen / man möchte nur ſuchen die Verbrecher nahmhafft zu machen / ſodann ſolten ſie Exemplariſch abgeſtrafft werden / wormit Herr Secretarius abgeſchieden. Darauf bin ich bey Herrn Obriſt von Helmſtädt für meiner Thür im Schlaff-Rock auf der Gaſſen geſtanden/ um zu ſehen/ wann jemand würde in Erfahrung gebracht werden/ ſo geſchoſſen hätte/ ob er von der Burgerſchafft ſeye / ſo kommt gleich der Wachtmeiſter-Lieutenant und meldet Herrn von Helmſtädt an / alleweil ſeye da in einer Gaſſe aus eines Schloſſers Hauß geſchoſſen worden / da replicirte ich es möchte Herr von Helmſtädt den Burger gleich aus ſeinem Hauſe holen laſſen / welcher auch einen Corporal mit der Wacht hinſchickte/ es kame aber gedachter Corporal bald wiederum zurücke/ und ſagte der kleine Hoch-Fürſtliche Trompeter habe aus ſeinem Quartier und nicht der Schloſſer geſchoſſen / und lieſſe bey dem Herrn von Helmſtädt um Verzeihung bitten. Darauf ich zu dem Herrn von Helmſtädt ſagte: Da ſehen ſie nun / daß von keinem Bürger iſt geſchoſſen worden / damit wünſchete ich eine gute Nacht / und ging in mein Hauß. Kurtz darnach kame Herr Secretarius Kalt mit oben gedachten beyden Gefährten zum andern mahl und ſagte: Wann noch ein einziger Schuß geſchehe es möchte für dem Thor oder in der Stadt ſeyn/ ſo würde man mit den Trouppen nicht die Thore zu defendiren gehen/ ſondern man würde in die Bürgerliche Häuſer fallen und alles maſſacriren und plündern / worzu die Ordre ſchon gegeben ſey / und ich würde der Erſte ſeyn / welcher maſſacriret und ſein Hauß geplündert würde. Er ſage es noch einmahl und nehme dieſe beyde Herrn/ auf ſeine Gefährte deutendt/ zu Zeugen. Ich replicirte ihm abermahl daß ich als ein alter 74. Jähriger Mann mit Leib und Leben nochmahlen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden verſicherte / daß ich von allem dieſem Allarm womit man die Burger beſchuldigte nichts wüſte / es wäre auch niemand als der kleine Fürſtliche Trompeter welcher geſchoſſen hätte gefanden worden / und damit ſchiede Herr Secretarius mit nochmahligem Bedrohen/ ich würde der Erſte ſeyn der maſſacriret und dem ſein Hauß geplündert werden würde.

(L. S.)

Johann Conrad Schwanckhardt/
der Zeit regierender Burgermeiſter.

Num. 59.

Num. 59.

Mittwochs den 20ten May 1716. in der Nacht ohngefehr gegen 12. Uhr wurde an meinem Hauß ſtarck angeläutet/ worauf ich ſo gleich aus meinem Bett aufſtunde / mein Hauß eröffnete und hinaus gieng/ allda fand ich den Hoch-Fürſtl. Secretarium Kalt/ Küchen-Meiſter und Hof-Fourier ſampt einiger bewehrter Mannſchafft von innliegender Soldateſca. Worauf Herr Secretarius Kalt ſo gleich bey Eröffnung der Thür mich alſo in groſſem Eyffer anredete: Es würde mir bekannt ſeyn / was Er Nahmens Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden gegen Abend für Raht angebracht / und was ihme darauf für Reſolution gegeben worden wäre Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden aber müſten nun ſehen daß man ſie belüge und betrüge / indeme einige Loſungs-Schüß gehöret worden / welcher wegen ſie mir hiemit anzeigen und ein-für alle mahl wiſſen lieſſen / wo fern das geringſte vorgehe oder noch ein Schuß gehöret werden ſolte / er möchte herkommen wo er wolt / ſo ſolte mir mein Hauß geplündert und ich ſelbſt maſſacrirt und in Stücken zerhauet werden. Worauf ich ſehr erſchrocken antwortete: Daß GOtt erbarm! Was iſt das wieder vor ein Elend / es iſt mir ja nichts bewuſt / daß man in der Nacht ſchieſſe und glaube auch nicht / daß es möglich daß ein Bürger ſchieſſen könnte / indem ſie ja kein Gewehr hätten / und ſolte es ja ſeyn / welches ich doch nicht begreiffen könnte / ſo müſte es derſelbe verantworten / der es thäte / und auf erhaltenen Bericht müſte derſelbe ſo gleich beym Kopff genommen und in Arreſt geführt werden / welches ihm dann ſchwehr zu verantworten fallen würde. Worauf Herr Secretarius antwortete / das wolten ſie nicht thun / ſondern das müſte ich thun und ſuchen wo geſchoſſen würde / und wann ſie es gleich wüſten / ſo wolte Er mirs nicht ſagen / ſondern ich ſolte ſelbſt nachforſchen wo es geſchehe. Ich antwortet darauf / ich hätte keine Wacht / keinen Menſchen / indeme ſie einzig und allein die Wacht und Gewalt hätten / wo dergleichen geſchehe / zu erforſchen / wäre auch kein Bürgermeiſter der einigen Bedienten hätte dergleichen Sachen nachzuſchicken / und halte auch für ohnmöglich / daß dergleichen Dinge unter der Burgerſchafft vorgehen könten / wolte auch mein Leib und Leben / Haab / Ehr und Gut zum Pfand ſetzen und hiermit verpfändet haben / daß mir von einiger fremden Mannſchafft oder von einiger geringſten Schieſſung der Burgerſchafft nichts bekannt wäre / welches ich mit GOtt und meinem guten Gewiſſen bezeugen könnte. Bäte dahero / mich mit dergleichen ſchrecklichen Drohungen zu verſchonen. Worauf nach 12. Uhr in der Nacht obengedachter Herr Secretarius Kalt mit ſo vorgedachten bey ſich habenden Perſohnen abermahln ſich anmeldete / und alles Vorige wiederholte / mit dem Beyſatz / wann Trouppen anzögen / ſie möchten ſeyn von wem ſie wolten / ſo wolte man die Burgermeiſter maſſacriren / zugleich eröffnend / ich müſte ſelbſt ſehen / wo geſchoſſen würde. Ich antwortete / ich könnte es nicht / glaubte es auch nicht / und könnte mir auf der Straß / wann ich aus meinem Hauß gienge / als einem alten Mann das gröſte Hertzelepd widerfahren / indeme ich ja keinen bewaffneten Burger oder ſonſt jemand zu mir nehmen könnte / eröffnete hierauf meine Hauß-Thür und verſetzte hierauf nochmahls mein Leib / Leben / Haab / Ehr und weniges Vermögen zum Unterpfand / daß mir von allen dieſen ſchwehren Anbringen nichts bewuſt wäre. Worauf gedachter Herr Secretarius Kalt noch einmahl beſchwehrend ſagte: Er lieſſe es bey Obigen / und wann noch ein Schuß gehöret würde / ſo müſte es mich mein Leben koſten / und mein Hauß würde geplündert werden / man ſchieſſe nicht allein in der Stadt / ſondern hörte auch einige Schüſſe auſſer der Stadt / man ſehe auch Wacht-Feuer aller Orten auf dem Felde auſſer der Stadt. Ich lieſſe es bey obiger Verpfändung / daß mir von allen nichts bewuſt wäre / welches auch der gerechte GOtt wiſſen müſte. Worauf Er mich ſampt bey ſich habenden verlaſſen. Ich aber dieſe Relation dergeſtalt entworffen / daß deren Inhalt bedürffenden Falß zu allen Zeiten Jurato behaupten könne. Gegeben/ den 23. May 1716.

(L. S.)

Georg Daniel Bleyll/
der Zeit Bau-Beampter und Alter-Meiſter.

Num. 60.

Wahrhaffter Bericht was auf den Heil. Himmelfahrts-Tag Martin Hoffmann / Burger zu Hardthauſen / in meiner Stuben in Beyſeyn meines Sohns Melchior / zu mir Ends-Benanntem geſprochen und ausgeſagt hat.

Als an beſagtem Himmelfahrts-Tag Morgens ein klein wenig nach fünff Uhren Martin Hoffmann / zu mir in mein Hauß in die untere Stuben kahm / ſagte er gleich zu mir: Was habt ihr abermahl angeſtellt? Man wirds euch machen. Warumb habt ihr ein Bauren erſchoſſen? Ich verſetzte darauff: Was Bauren erſchoſſen? Wie redt ihr ſo wunderlich? Ja/ antwortet er ferner: Es wäre nacher Hardthauſen Bericht kommen / daß Herr Burgermeiſter Schertzer mit Volck wäre ankommen/ man ſolte eylends nacher Speyer ihren Herren zu Hülff kommen/ weßwegen auch mit der Gleck geſtürmt/ und alles was nur achtzehen Jährig war / muſte mit gewehrter Hand in der Nacht nacher Speyer zu marſchiren/ hätten auch die gantze Nacht im Gewehr gelegen/ und wären etlich tauſend Bauren da geweſen/ und hätten Ordre gehabt / ſich zu wehren. Ich ſagte: Daß es mir etwas Neues wäre/ daß jemahd Volck kommen ſolte. Warumb geht ihr heut nicht Wallfahrten? Das wäre beſſer/ weder daß ihr mit Gewehr da herumb ziehet. Freylich wäre es beſſer / ſagte er: Sie werden auch nicht lang ausbleiben/ ſie hätten etliche zurück geſchickt/ ihre Fahnen abzuholen/ wormit er mit einem guten Morgen Abſchied genommen / und weiters von ihm nicht gehört. Daß ſolches ich alles gehört/ und der Warheit gemäß / kan ich Eydlich erhärten. Speyer/ den 21ten May 1716.

Chriſtoph Nornhäuſer/
des Rahts.

Num. 61.

Abhörungs-Protocoll Freytags den 22. May 1716.

Nachdem E. E. Raht in ſichere Erfahrung gebracht/ daß in der Himmelfahrts Nacht / bey verſchiedenen Bürgern abſonderlich aber im Wihrts-Hauß zum Raben / von der Biſchoflichen Land-Miliz groſſe Inſolentien wären verübet worden/ als ſind nachfolgende Perſohnen deßwegen abgehöret worden: Und deponiret Suſanna Margaretha Bardingerin / Georg Bardingers hieſigen Gaſt-halters zum ſchwartzen Raben Ehe-Frau dat. Man. Vorgeſtern Nacht um 12. Uhr/ hätten ihrer zwey an ihr Thor geklopffet / wie ſie nun aufgeſtanden und geruffen: Wer iſt drauſſen? Hätten jene geantwortet: Sie ſolle aufmachen / Sie geſaget/ was ſie wolten/ ſie mache nicht auf. Ille. Ferner / Sie ſolle aufmachen / eur Burgermeiſter befiehlt ihr ſolt aufmachen. Sie habe darauf wieder geantwortet! Sie mache nicht auf/ es ſey über die Zeit. Jene hätten darauf wieder geſagt / ſie ſolle aufmachen; Sie aber hätte ferner geantwortet: Sie mache nicht auf/ es ſey ſchon über die Zeit / hätte ihre Nacht-Zettul ſchon weggeſchickt / laſſe alſo keinen mehr ein. Einer davon hätte darauf geſagt / ſo reiſt auf / worauf einer von ihnen hingegangen / und den Laden mit ſolcher Gewalt aufgeriſſen hätte/ daß die Riegel/ aus der Mauren geſprungen wären/ worauf zwey hinein geſtiegen / und wäre ſie im Hembde geſtanden; Inmittelſt hätte ihre Magd das Hauß aufgemacht/ worauf bey die 50. Mann mit aufgezogenen Gewehr hinein kommen/ und hätten mit Lichtern das gantze Hauß/ Hoff/ Garten/ Ställe / Speicher und Keller / und alles ausgeſucht / welches bis 2. Uhr in die Nacht gewehrt / und hätten ſie die Leute ſo bey ihr logiret aus den Betten geſagt / ja ſo gar der Magd ihr Bett viſitirt, welches die Frantzoſen noch nicht einmahl gethon hätten. Der Platz-Major (Meynung nach) hätte allzeit dabey geſcholten du Beſtie, ihr Schelm-Diebes-Leute / die Schelme-Bürger / ihr habt verdächtige Leute im

Hauſe.

Digitized by Google

Hauſe. Ferner hätte er ſie gefraget: Warum ſie ihren Garten verſchloſſen? Sie hätte verdächtige Leute hinaus gelaſſen. Sie aber hätte geantwortet: Sie hätte keine verdächtige Leute im Hauſe/ müſſe ihren Garten und Hauß verſchlieſſen/ weilen viele lumpen Leute in der Stadt wären. Endlich um 2. Uhr ſey der Herr Land-Schreiber geritten gekommen/ welcher gerufſen: Frau Baidingerin was kreiſchet ſie ſo? Sie habe darauf geantwortet: HErr JEſus Ihr Gnaden! Was iſt/ daß man ſolch ein Jammer im Hauſe hat. Der Herr Land-Schreiber habe darauf geſagt: Sie ſolle nur zu frieden ſeyn/ es gehe ſie nicht an/ hätte darauf befohlen/ die Leute ſolten eine Wacht vor den Garten/ und eine vor dem Loff-Thor ſtellen/ welches auch geſchehen wäre/ und hätte die Schildwacht vor dem Thor den Arm auf ihr Laden-Fenſter gelegt/ und wäre ſo ſtehen blieben bis es Tag worden. Es wären auch/ nachdem der Herr Land-Schreiber wieder weg geritten/ bey die 25. Mann im Hoff geblieben/ welche Stroh vom Stall herunter geſchmiſſen/ und ſich darauf gelegt hätten. Sie hätte auch denen Leuten drey gantze Lichter geben müſſen/ und hätten ſie ihr Graß im Garten gantz vertretten. Imp. ſil. dimiſſ.

Eliſabetha Weißin/ Caſpar Weiſſen hieſigen Burgers und Schumachers Ehe-Frau deponirt dat. Man. Geſtern Abend ohngefehr um 6. Uhr ſey ſie bey der Frau Hochfeldtinn welcher ſie ſchaffe/ geweſen/ und hätte die Frau Hochfeldtinn zu ihr geſagt: Heut würde es erſt recht angehen/ der Fürſt wolle hinaus gehen mit ſeinen Leuten/ und da würden ſie erſt recht hauſen. Sie hätte weiter nicht gefragt. Ferner hätte auch die Frau Hochfeldtinn geſagt/ die Bürger hätten zuerſt geſchoſſen/ man hätte ſie ſchon. Imp. ſil. dimiſſ.

Num. 62.

Abhörungs-Protocoll Donnerſtag den 11. Junii 1716.

HAnß Caſpar Heintzmann hieſiger Küh-Hirt zeigt in Gegenwart der Herren Richtere dat. Man. an. Den Mittwoch Morgends vor Himmelfahrts Tag/ wie er nebſt ſeiner Frauen und Buben zum Weiſſen-Thurn mit dem Vieh herauß gefahren/ hätte die Wacht daſelbſt ſeiner Frauen und Buben Stöſſe angebotten/ aus der Urſach/ weiln ſein Bub der Wacht abgewehrt/ daß ſie das Vieh nicht ſo ſtoſſen ſolten. Des Abends wie er Deponent mit dem Vieh herein gefahren/ ſey er vor demſelben herein gangen/ wie er nun unterm Weiſſen-Thurn kommen/ hätte er der Wacht eine gute Zeit gebotten/ es habe ihm aber keiner gedanckt als die Schildwacht/ welche ſolches mit trotziger Mine gethan habe/ nachdem habe er ſich auf ſeinen gewöhnlichen Platz geſtellet und das Vieh zu recht gewieſen/ worauf einer von der Wacht vom Bäncklel aufgeſtanden/ und das Vieh auf die Seiten geſtoſſen/ er Dep. habe darauf geſagt: Solle doch das Vieh paſſiren laſſen. Ille geantwortet: Er müſſe den Weg ſauber halten. Er Dep. habe darauf ferner geſagt/ man kan es ja wieder ſauber machen/ laſt nur dem Vieh ſeinen Gang/ die Welſche haben mir dem Vieh nicht gethan/ was ihr Leute thut. Darauf habe einer von der Wacht angefangen/ man kan ja den alten Hundsfurt Stöſſe geben. Er Depon. habe darauf geantwortet/ das möchte er ſelber ſeyn/ wie er dieſes geredt/ ſey der Hinterſte/ welcher ſolches zu ihm geſagt/ aufgeſtanden/ und mit der Fuchtel auf ihm loß gewollt/ hätte ſolche aber nicht gantz heraus gezogen/ ſondern hätte ihn mit der Flinten erſt auf die Bruſt geſtoſſen/ daß er zu Boden gefallen/ wie er aber hurtig wieder aufgeſtanden/ habe er ihn mit den Flinten-Lauff ins Maul/ und ihm 3. Zähne aus dem Maul geſtoſſen/ 2. wären auch noch unbrauchbahr/ und müſſe er nach des Barbiers Ausſage/ ſolche auch noch heraus nehmen laſſen/ von den ausgeſtoſſenen Zähnen ſey ihm einer in die Hand gefallen/ einer aber wie er nachmahls erfahren/ ſolle in den Flinten-Lauff ſeyn ſtecken blieben. Nachdem er den Stoß bekommen/ ſey ihm das Blut aus dem Maul wie aus einen Brunnen-Röhr heraus geſchoſſen/ und ſey er darauf fort gangen/ es hindere ihm auch ſehr an der Sprach. imp. ſil. dimiſſ.

Digitized by Google

Continuatio II.

SPECIEI FACTI

Oder

Fernere

Wahrhaffte Erzehlung

Was vor enorme Thätlichkeiten man Hoch-Fürstlicher Speyerischer Seiten gegen die Stadt Speyer von dem ersten Junii an bis auf den 7ten Julii vorgenommen / und wie endlich dieselbe durch die Kayserl subdelegirte Herren Commissarios wieder in vorigen Stand gesetzet worden.

Mit

Beylagen

à Num. 63. usque 82.

Digitized by Google

WAn der von E. Raht des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer verwichen edirter Continuatione Specici Facti ſind diejenige höchſt-beſchwehrliche Thätlichkeiten / welche von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer und ihren Angehörigen / wider denſelben / und deſſen Zugewandte bis auf den erſten Tag Junii contra Pacem Profanam & Religiosam auf das grauſamſte verübet worden / enthalten / man lebet dahero der tröſtlichen Zuverſicht es würde jedermänniglich darab erkennen müſſen / daß es Ihrer Hoch-Fürſtl Gnaden nicht um die zum bloſſen Prætext gebrauchte Sicherheit zu thun geweſen / ſondern entweder die Stadt Speyer gar ab Imperio zu avelliren und zu einer Municipal-Stadt zu machen / oder ſich doch wenigſtens einige Nova Jura zu acquiriren / und E. Raht zu einem höchſt-præjudicirlichen Vergleich zu bringen / benebenſt aber ihre Vindictam rechtſchaffen auszuüben. Wann man nun denen inſinuirten Kayſerlichen Reſcriptis nicht die geringſte Parition geleiſtet / ſondern zu nicht geringer Vilipendirung derſelben / und Verletzung der Allerhöchſten Kayſerlichen Authorität mit ſolcherley ohnverantwortlichen Beeinträchtigungen bis zur Ankunfft der Hohen Kayſerlichen Commiſſion, und bis die Stadt Speyer durch dieſelbe wieder in vorigen Stand geſtellet worden / fürgefahren / als hat man auch den fernern Verlauff zu jedermanns Wiſſenſchafft public zu machen / nicht ermangeln wollen / damit man um ſo beſſer / was vor ein entſetzlicher Land-Friedens-Bruch / welchen man über fünffzehen Wochen lang mit einer unglaublichen Rage continuirt hat / gegen die unſchuldige Stadt Speyer verübet worden / judiciren und erkennen könne; Zuvorderiſt
Num. 63. & 64. aber hat man nöhtig ermeſſen / in Num. 63. & 64. Copias der jenigen zweyen Schreiben / deren Originalia der Secretarius Durrbach am 12ten Martii vor dem Uberfall vorgezeigt / davon man in der Eyl Abſchrifft genommen / und in der Specie Facti pag. 8. Meldung gethan / anzufügen / indem ſolche in dannahligen Tumult und Confuſion ab Handen gekommen geweſen / und man ſie dahero nicht mit drucken laſſen können: Aus denenſelben nun iſt gantz deutlich zu vernehmen / daß die Hoch-Fürſtliche Speyeriſche Unterthanen nicht proprio Motu, und aus Liebe ihren Lands-Fürſten aus der bevorgeſtandenen augenſcheinlichen Gefahr wie erdichtet / und zu etwelcher Colorirung des begangenen Land-Friedens-Bruchs vorgegeben worden / zu erretten / das Gewehr ergriffen / ſondern ſolches auf des Fauts zu Kiſlau / Ducherers / welcher von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden einen Tag vorher unterm Vorwand / ſeinen Geſchäfften zu Hauß abzuwarten / übern Rhein geſchickt worden / hin und wieder gethanes Anhalten / und auf vorherige Vorſtellung geſchehen / und man vorhero Verhaltungs-Befehl / ob man Glimpff oder Gewalt gebrauchen ſolle / eingeholet / Ihro Hochfl. Gn. aber die Letztere vorgezogen / und unbilliger Weis ausüben laſſen.

In

In vorhergehender Continuation pag. 6. Num. 51. hat man vermeldet / auf was Art es geſchehen daß dieſe Land-Fried-Bruchs Sache an beyden höchſten Reichs-Gerichten angebracht worden / und daß man Ihrer Kayſerl. Majeſtät lediglich allerunterthänigſt anheim geſtellet / ob Sie dieſelbe zu dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht nach Wetzlar remitturen / oder aber ihr den Weg Rechtens bey Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Raht allergnädigſt laſſen wollen. Inzwiſchen nun E. Raht die allergnädigſte Kayſerliche Verordnung darüber erwartet / und bis dahin / um ſich auſſer aller Verantwortung zu ſetzen / die expedirte Commiſſions-Reſcripta auszulöſen / anſtehen laſſen müſſen / hat man Hoch-Fürſtl. Speyeriſcher Seiten um nur dem Schein nach davor angeſehen zu ſeyn / als wann man nach der Kayſerlichen Commiſſion noch ſo ein groſſes Verlangen trüge / da man doch des Gegentheils ſattſam verſichert iſt / ſolches gethan / und da man gewohnet iſt / E. Rahts innocenteſte Actiones zu ſyndiciren / und vor gefähr- und betrüglich auszuſchreyen / ein groſſes Weſen gemacht / als wann er ex diſſidentia cauſæ ſolche Auslöſung verzögert / und zwiſchen beyden Höchſten Reichs-Gerichten einen Conflictum gefliſſentlich anſtellen wollen. Als nun E. Raht das allergnädigſte Kayſerliche Reſcript vom 7ten April. Num. 65. darinnen Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden die Abführung ihrer völligen bewehrten Mannſchafft alſobald zu bewerckſtelligen / anbefohlen iſt / erhalten / hat Er daſſelbe am erſten Junii ob ſummum moræ periculum zwar durch Notarium und Zeugen ad Ædes Domini Epiſcopi inſinuiren, man aber es mit angefügten Bedrohungen vermög Num. 66. nicht annehmen laſſen wollen / ſondern den Notarium zu dem Herrn von Aubach gewieſen / hingegen E. Raht auf ihm am Dritten darauf von Biſchöfflicher Seiten inſinuirtem Reſcript Num. 67. zur Antwort ertheilet / daß er daſſelbe mit allerunterthänigſtem Reſpect angenommen / und ſich demſelben allerdings gemäß bezeigen wolte / in Hoffnung Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden würden dergleichen thun / und auch dem vorgeſtern inſinuirtem Kayſerlichem Reſcript behörige Folge leiſten; Worauf E. Raht bey ſeiner Burgerſchafft das vorhin angelegte Verbott nicht die geringſte Thätlichkeit verbis vel factis vorzunehmen wiederholet / und ihr ſolches nochmahlen ernſtlich und bey angedrohten empfindlichen Strafen injungirt, und ſich dannenhero gäntzlich verſichert gehalten / es würden Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden ſothanem Reſcript, und zugleich ſub Aquila Cæſarea mit inſinuirtem Reichs-Hof-Rahts Concluſo vom 18ten May. welches die Abführung der Mannſchafft ohnverzüglich haben will / ſchuldigſter maſſen nachkommen / man hat aber gleich gefunden / daß Sie zu ſolchem von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt anbefohlenem Abmarſch noch keine Luſt haben / und dahero E. Raht zumuhten laſſen / noch weiters Licht und Oel zu reichen / nicht weniger auch am 5ten Ejusdem in des Handels-Manns Friedels neuerbautes Hauß / deſſen untern Stock man eingenommen / und alles ruinirt, noch einen Corporal mit 15. à 16. Mann in den noch nicht ausgebauten andern Stock einquartiren / Papierne Fenſter von Philippsburg bringen / den Boden mit rauhen Brettern belegen / und darinnen übrigens ſolche Anſtalt machen laſſen / als ob ſie allda ein perpetuirliches Domicilium aufrichten / und dem Eigenthums-Herrn ſolches gar entziehen wolten / welche geführte Abſicht noch mehrers dadurch beſtärcket worden / daß / als man bey dem Herrn von Aubach angefraget / was Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden auf die inſinuirte Reſcripta vor eine Reſolution genommen / derſelbe zu ihrem höchſten Reſpect den Notarium, nach Ausweiß deſſen Inſtrum. Num. 68. da er doch wohl gewuſt / daß

Num. 65.

Num. 66.

Num. 67.

Num. 68.

daß er mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden/ welche die Huldigung auf dem Lande einzunehmen resolvirt waren/ sich aus der Stadt begeben/ und auf die dem Notario bestimmte Zeit nicht zu Hauß seyn würde / mit einer aufzüglichen Antwort abgewiesen ; Immittelst hat man ohngeachtet des insinuirten Kayserlichen Rescripts mit Thätlichkeiten fortgefahren / und am 2ten Junii ein Bauer von Hanhofen / welcher mit der Procession durch die Stadt nach dem Waghäusel gegangen/ mit einem Stein nach dem jenigen / welcher vermög Num. 42. schon am Oster-Mittwoch von den Processionisten Anfechtung gelitten/ und gegen den man deßwegen annoch Feindschafft getragen/ geworffen/
Num. 69. besiehe Num. 69. Welches man deßwegen anführen wollen/ um zu zeigen/ wie groß der Haß gegen der Stadt Speyer Angehörige seye/ und daß sie nicht einmahl in ihren Häusern und an ihren Fenstern vor dem wütenden Bauren-Volck sicher seyen ; Ob nun wohlen von Römis. Kayserl. Majest. der Aus-
Num. 70. marsch nach Maaßgab Num. 70. reiteratò allergnädigst anbefohlen worden/ so hat man doch demselben schnurstracks zu wider nicht allein eine Anzahl Reuter/ welche der Ober-Faut von Schifferstadt/ Lorentz Wallich/ geführt / und mit entblößten Degen durch die Gassen braviren müssen/ in die Stadt kommen lassen/ sondern auch der Herr von Aubach eine widrige Antwort ertheilet / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht gleich/ sondern alsdann ererst / wann die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii in Loco eintreffen würden / dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl nachgeleben wolten/ nach Anzeig Num.
Num. 71. 71. Wordurch dann Dieselbe gnugsam zu verstehen gegeben / daß Sie nicht pariren/ und ohngeachtet des Kayserlichen Verbotts/ E. Raht in seiner Immedietät nicht zu kräncken / um nur der Stadt Einkünfften mehren Abbruch zu thun/ und solche ins stecken zu bringen/ wider die zwischen E. Raht/ und der Clerisey aufgerichtete Rachtung unter den Thoren anbefehlen lassen / alle ankom̃ende Frembde/ auf die sogenannte Pfaffen-Stuben/ welche doch kein offentliches Wührts-Hauß/ sondern nur der Geistlichen Herberg ist/ und dahero sonsten niemand anders darinnen logiren mag/ zuweisen ; Nicht weniger ist auch ein Kärcher-Jung welcher Bau-Holtz in die Stadt geschleifft / von dem Gaul/ darauf er gesessen/ abzusteigen/ und vor der Procession wider seine Gewissens-Freyheit contra Pacem Religiosam & Osnabrugensem nieder zu knien gezwun-
Num. 72. gen worden/ besage Num. 72. Am 15ten sind Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nacher Bruchsal verreiset/ um dem Vorgeben nach allda die Wasser-Cur zu gebrauchen / und haben den folgenden Tag durch einen Secretarium die Anzeig thun lassen/ was gestalten Sie die Rescripta von der Römis. Kayserl. Majest. empfangen/ deren Inhalt vernommen / und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz seel. und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt als Commissariis die Sache zu untersuchen/ aufgetragen wäre/ darob sich Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden höchstens erfreueten/ daß die Sache so weit gekommen / daß man hoffentlich künfftighin Nachbar- und freundlich bey einander wohnen könne/ und wolten Sie Ihrer Kayserl. Majest. Verordnung in allem gemäß leben/ so bald die Manifest publicirt, die Herrn Commissarii ankämen/ und vor Sie sampt den Ihrigen gnugsame Sicherheit verschafft würde/ dagegen man aber geantwortet/ daß man die Kayserl. Rescripta auch hätte/ welche haben wolten/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden die Leute alsobald und ohnverzüglich in guter Ordnung abführen solten ; Ob man nun zwar gehoffet/ es solten doch ernannte Kayserl. Majest. Rescripta wenigstens so viel effectuiren / daß die bisherige unzählige Turbationes und Eingriff in E. Rahts Immedietät und

Juris-

Digitized by Google

Jurisdiction bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Abwesenheit cessiren würden; so hat sich doch der abusive sogenannte Bischoffliche Commendant von Helmstädt unterstanden/ eines gewissen Dohm-Herrn Bedienten/ welcher sich mit Reden verlossen haben solle/ und Sicherheit halben in die Dominicaner-Kirch geretirirt, mit Gewalt daraus zu nehmen/ und der Stadt zu verweisen/ mithin zu zeigen/ was er als ein Catholischer vor eine grosse Veneration vor die Kirchen habe; Ja die Fürstl. Speyerische Regierung hat in summum vilipendium vorangeregter Kayserl. Rescriptorum E. Raht in seiner Criminal-Jurisdiction, welche ihm einzig und allein gehöret/ und von Kayſ. Maj. und dem Heil. Römiſ. Reich anvertrauet iſt/ ohnverantwortlichen Eingriff gethan/ gestalten als E. Raht einen Inwohner/ welcher sich auf erhaltene Versprechung/ daß er zu einem Beſtänder eines Guts oberhalb Weiſſenburg angenommen werden solte/ zur Catholischen Religion begeben/ und sich berühmet/ daß ihm nunmehro niemand nichts thun/ und er demnach alle Boßheit frey ausübe dörffte/ und daher 2. Ochsen von der Weyd ohngeachtet des ihm geſchehenen Verbots weggetrieben/ um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden/ mit guter Manier in das Hoſpital, darinnen einige Gefängnuß zubereitet ſind/ gebracht/ die Fürſtliche Regierung sich deſſelben angenommen/ und durch den Secretarium Kalten anbringen laſſen/ daß ſie vernehmen müſſen/ daß E. E. Raht einen sichern Mann/ den Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden der Herr Biſchoff vor einiger Zeit vor einen Hoff-Bauren angenommen/ geſtrigen Tags arretiren laſſen/ deſſen Relaxation er begehren solte/ mit dem Erbieten/ ſo der Arreſt Schulden halben angelegt worden/ das bahre Geld vor ihn zu erlegen/ oder genugſame Caution zu ſtellen/ darauf man aber zur Antwort ertheilet/ der Arretirte wäre annoch ein Stadt-Speyeriſcher Beyſaß und Schutz-Verwandter/ dem nach Ausweiß ſeiner Pflichten keines weges erlaubt ſeye/ ſich anderwärtig zu verherren/ ehe und bevor er den Schutz aufgekündigt/ und in dem Schutz-Ampt Richtigkeit gepflogen habe/ dannenhero man auch keine Notiz von der übertragenen Hof-Baurey nehme/ es wäre aber derſelbe ein bekannter Dieb/ welcher ein paar Ochſen zum zweyten und dritten mahl von der Weyd geſtohlen/ auch ſolche bereits an Mannheimer Metzger verkaufft habe/ deßhalben E. Raht/ dem die Jurisdiction zukomme/ dieſelbe an ihm exerciren müſte/ und nicht hoffen wolte/ daß die Fürſtl. Regierung denen Kayſerlichen insinuirten Reſcriptis zu wider ihn daran hindern würde/ dagegen der Secretarius verſetzt/ die Regierung müſte nicht recht in facto informirt ſeyn/ welcher er die Antwort hinterbringen wolte. Den andern Tag hat ſich auch ein Notarius mit Zeugen bey Herrn Burgermeiſter Schwanckert angemeldet/ und Nahmens der Fürſtlichen Regierung begehrt/ daß/ weilen Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden dem gefänglich geſetzten Mann/ Nahmens Arnold, einen Hof ober Weiſſenburg in Beſtand gegeben/ und dieſelbe in der Stadt Speyer die Jurisdiction, und der Raht keine Macht/ ſolche Leute gefangen zu ſetzen hätte/ ſolte man ihn alſobald loß laſſen/ und Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Commendanten auf die Haupt-Wacht übergeben/ ſie wolten ihn ſeines Verbrechens halben examiniren/ dem Examini könnte man jemand zugeben/ dann wolten ſie den Gefangenen nach Befinden abſtraffen/ derſelbe aber iſt mit ſeinem Begehren vor Raht gewieſen/ und ihm ſo viel zu verſtehen gegeben worden/ daß der Inhafftirte ein Stadt-Speyeriſcher Unterthan/ und ein Dieb/ den man deßwegen gefangen geſetzt/ man wüſte von keiner Jurisdiction, welche Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden in der Stadt Speyer zukäme/ dieſelbe ſeye eine Kayſerliche Freye Reichs Stadt/ und hätte von Ihrer Römiſ. Kayſ. Majeſt.

Schutz und Rescripta, möchten demnach Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden ihre Leute in guter Ordnung hinaus ziehen / so geschehe dem Kayserl. allergnädigstem Befehl ein Gnügen. Auf dieses hat sich der Bischofflsche Fiscal, Weissenstein, pro Defensore angegeben / und man denselben / um jedermännigliech zu zeigen / daß man ohnpartheyische Justiz zu administriren bedacht seye / willfahrt / und ihn zu dem Examine admittirt. Den 26ten ist der Notarius wieder erschienen / hat den Inhafftirten über ein- und andere Fragen / woran Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden hoch gelegen seye / zu vernehmen / und deswegen Resolution begehrt / ob man ihm den Acceis verstatten wolle oder nicht / solte man aber Bedencken tragen / ihn als Notarium in den Hospital zu lassen / könnte man den Inhafftirten an einen andern Ort / um allda mit ihm zu reden / bringen. Man hat ihn aber zur Antwort gegeben / daß man den Arnold als einen Maleficanten und Vieh-Dieb inhafftiren lassen / und befremdte demnach E. Raht sehr / daß ihm die Hoch-Fürstl. Regierung dergleichen Zumuhtungen thun lassen / weil aber solches noch niemahlen geschehen / könnte man ihm Notario den Acceis nicht verstatten / wolte sie aber die Puncten, worüber sie Nachricht verlangte / communiciren / würde der Raht den Inquisitum darüber durch das Richter-Ampt vernehmen / und dessen Aussage mittheilen lassen ; Weilen auch die vorige Nacht einige Thätlichkeiten wider den Hospital von der Bischoflichen Miliz wären verübet worden / wolte man darwider protestirt haben / und verhoffen / die Hoch-Fürstl. Regierung würde sich aller Thätlichkeiten enthalten. Gleich darauf ist der Notarius wieder gekommen / und hat angebracht / daß die Hoch-Fürstl. Regierung damit nicht zu frieden seye / und dahero zuvorderist wider das Wort Maleficant protestiren und nochmahlen anfragen lasse / ob man ihm den Acceis zu dem Arnold, als Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Unterthanen verstatten wolle / oder nicht / übrigens wäre der Raht der einige / welcher den Kayserlichen Rescripten zu wider handele / zu dem / was diese Nacht vorgegangen / hätte man Anlaß gegeben / weil sie versicherte Nachricht hätte / daß in dem Hospital an verschiedenen Orten Leitern angestellet worden / und man den Inhafftirten an einen andern Ort bringen wollen / man solte ihn aber hinbringen / wohin man wolte so wolte sie ihn schon finden / darauf man geantworter / man könte nicht finden / was E. Raht hätte bewegen sollen / Leitern zu gebrauchen / da er ja die Schlüssel hätte / er verbleibe bey seiner vorigen Erklärung / der Inhafftirte seye ein Maleficant und Vieh-Dieb / welche Delicta E. Raht zu bestraffen zustehe / zumahlen die Kayserliche Rescripta nichts in sich enthielten daß E. Raht seine Jurisdiction nicht solte exerciren und Delicta bestraffen dörffen / man verhoffte daher / die Hoch-Fürstl. Regierung würde ihm daran nicht hinderlich seyn / der Inhafftirte seye auch in des Rechts Schutz / hätte seine Wachten und Frohnen / wie andere Schutz-Verwandten gethan / und den Schutz nicht aufgekündet / E. Raht wüste nichts darum / daß er Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Hof-Bauer seye / und wann auch schon solches wäre / so käme doch E. Raht die Jurisdiction in Criminalibus zu / man wolte demnach verhoffen / die Hoch-Fürstl. Regierung würde nach Inhalt der Kayserlichen Rescripten sich aller Thätlichkeiten enthalten / worauf der Notarius noch etlich mahl gefragt / ob man ihm den Acceis zu dem Inhafftirten nicht verstatten wolte / man aber es bey der ertheilten Resolution bewenden lassen. Selbige Nacht hat man den Hospital occupirt, und mit 30. Mann besetzt / und Herr Vice-Cantzler in der Nacht einen Cantzelisten zu Herrn Burgermeister Schwanckart geschickt / und ihm sagen lassen / daß man was gefährliches mit dem Kerl im Hospital vorhabe / man solte den

Pöbel

Pöbel abhalten/und Sicherheit verſchaffen. Den andern Tag hat der Notarius weiters angebracht/daß weilen der Inhafftirte nach E. Rahts Vorgeben ein Vieh-Dieb ſeye/ und auf der Rheinhäuſer Weyd zwey Ochſen ſolle weggenommen haben/dabey aber bekannt ſey/ daß Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden die Frevelthädigung auf der Rheinhäuſer Weyd zwiſchen den Bild-Stöcken gehöre/ als verlangte die Hoch-Fürſtl. Regierung die Auslieferung des Maleficanten nicht ex capite Subjecti, ſondern ex capite Delicti, wäre anbey erböhtig/die Juſtiz adminiſtriren zu laſſen/ verhoffe demnach/ E. Raht würde die Auslieferung nicht difficultiren/widrigen Falls würde ſie ſchon wiſſen/ wie ſie des inhafftirten habhafft werden könnte; Darauf man ſich vernehmen laſſen/ daß/ ob wohl vermög einer vor mehr als 100. Jahren am Kayſerl. Cammer-Gericht ergangener Urthell welche in Num. 73. zu erſehen/ Ihrer Hoch-Fürſtl. Num. 73. Gnaden einige geringe Frevelthädigung auf der Gleits-Straſſen zu erkannt worden/ ſo gehörte doch E. Raht die Freiſchliche und Territorial-Gerechtigkeit zu/ welcher auch über dis die Prævention vor ſich hätte/ und weil der Maleficant nicht auf der Weyd/ ſondern in der Stadt inhafftirt worden/ hier forum Deprehenſionis ſeye/ und da bekannt/ in dergleichen Fällen/ die Auslieferungen der Maleficanten nicht mehr neceſſitatis, ſondern voluntatis ſeyen/ hätte derſelbe Bedenckens/ in die begehrte Auslieferung zu willigen/ verhoffte anbey/ die Hochfürſtl. Regierung werde nach Inhalt der Kayſerlichen Reſcripten ſich aller Thätlichkeiten enthalten/ wolten ſie es aber auf die Gewalt ankommen laſſen/ müſte er es GOtt und der Juſtiz befehlen; Weilen übrigens die Miliz in voriger Nacht den Hoſpital beſetzt/ wolte man darwider ſolenniter proteſtirt, und den Herrn Notarium erſucht haben/ ſolche Proteſtation ſeinem Inſtrument einzuverleiben. Wie ſie dann dem Hoſpital-Schreiber übel begegnet/die untere Thür mit falſchen Schlüſſeln oder Dietrichen aufgemacht/ ſich neben die Burger-Wacht geſtellet/ und durch den Notarium den Gefangenen examiniren laſſen/ hernach aber am 29ten Junii Nachts um 10. Uhr/ ohngeachtet alles Proteſtirens von der Burger-Wacht mit einer groſſen Schmied-Zangen den Kloben mit dem Schloß ausgeriſſen/ und per violentam effractionem Carceris den Delinquenten liberirt, und ihm zur Sicherheit eine Wacht zu gegeben/ hingegen den Kloben wieder eingemachet als ob er nie ausgeriſſen geweſen. Beſiehe Beyl. Num. 74. 75. & 76. So bald aber von den Kayſerl. ſubdelegirten Herrn Num. 74. Commiſſariis die Ankunfft notificirt worden/ ihm ſogleich wiſſen laſſen/ aufzupacken/ und ſich über Halß und Kopff aus der Stadt zu machen/ welches auch noch vor deren Ankunfft geſchehen. Nachdem nun E. Raht die von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden an E. Hoch-Löbl. Corpus Evangelicum auf deſſen an dieſelbe erlaſſene Interceſſionales vid. ſupra Num. 56. gegebene Antwort Num. 77. erhalten/ hat derſelbe vor nöhtig gefunden/ dieſelbe in Num. 78. der Gebühr nach zu beantworten und zu vernichtigen/ ſintemahlen E. Raht ſo wohl in ſeiner Specie Facti, als auch in der auf das von des Herrn Biſchofens Hochfürſtl. Gnaden erlaſſene Schreiben an Ihro Römiſ. Kayſerl. Majeſt. unterm 24. Martii geſtellten Antwort und Anmerckungen überflüſſig gewieſen/ daß dieſelbe ſchon längſt mit einem Land-Fried-Bruch gegen die Stadt Speyer ſchwanger gegangen/ und ſie endlich am verwichenen 21. Martii ſolchen ans Tages-Licht gebracht/ man muß ſich aber recht verwundern/ daß man das Publicum ja gar Hohe Geſandtſchafften bereden will/ daß man zu einem ſolchen ohnerhörten Fried-brüchigen Unternehmen bey den Haaren gleichſam ſeye gezogen worden/ da doch das einfältigſte Kind aus allen vorkommenden Umſtänden/ und

Num. 75. Num. 76. Num. 77. Num. 78.

täglich vorgenommenen unjuſtificirlichen Thätlichkeiten/ ein anders wird erkennen müſſen/ die Ihrer Kayſerl. Majeſt. und ſonſten geſchehene Erklärungen wären gut / wann ſie nur nicht durch die widrige Thätlichkeiten umgeſtoſſen würden/ und nicht alles auf ein bloſſes Spiegelfechten hinauslieffe / man beſehe aber der Stadt Gravamina, ſo wird man finden/ wie man/ ungekehrt/ dem gemeinen Stadt-Weſen in ſeinen Rechten/ Privilegien, Immedietät/ Gewiſſens- und Religions-Freyheit allen nur erſinnlichen Abbruch und Eingriff gethan ; Man muß auch endlich rund heraus bekennen/ daß man ſich in fürgewesenen Kriegs-Zeiten der gerühmten Aſſiſtenz wenig zu erfreuen gehabt / und der Stadt Speyer zu gutes nichts principaliter iſt negotiirt worden / wann es nicht des Cleri halben/ ſo in der Stadt Ring-Mauren iſt / geſchehen / und man ſeine Intention nicht gar zu bloß geben dürffen/ da man vielleicht zeigen könnte/ daß hingegen auch der Clerus von E. Raht alle gute Officia genoſſen / nichts deſto weniger aber denſelben und ſein gemeines Stadt-Weſen bey beyderſeitigen Hohen Generalität einzubauen keine Gelegenheit verabſaumt / wann Er auch ſchon die Religion zum Prætext nehmen müſſen / mithin demnach annoch ſub Judice Lis wäre/ welcher Theil dem andern in vorigen Zeiten fürträglichere Dienſte erwieſen haben möchte / das übrige als vorhin gnugſam beantwortet und refutirt. läſſet man auf ſeinem ohngegründeten Unwehrt beruhen. Was vor eine ſchöne Haußhaltung bis anhero in dem Wayſen-Hauß und der Teutſchen Schul geführt worden / daß die Eltern wegen Gefängnüs und Unrahts
Num. 79. ihre Kinder zu Hauß behalten müſſen / ergiebet Num. 79. Nachdem nun die von Hoher Kayſerlicher Commiſſion ernannte Herrn ſubdelegirte Comiſſarii Nahmentlich von Seiten Ihrer Chur- Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz dero reſpective geheimer Raht und Geſandter zu dem Ober-Rheiniſchen Crayß / und Vice-Cantzler / Freyherr von Wieſer / und Herr von Metzger / von Seiten Ihrer Hoch- Fürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt aber dero Geheimer- und Regierungs-Rähte/ Herr Ernſt Freyherr von Schwarthern / und Herr Juſtus Eberhard Paſſer am 3ten Julii zu E. Rahts und geſampter Burgerſchafft ohnausſprechlicher Freude und Troſt zu Speyer angelangt / haben Dieſelbe den 4ten darauf Nachmittags ihre aufhabende Commiſſion beyderſeitigen Gevollmächtigten in dem Carmeliter-Kloſter eröffnet/ und ſo fort/ daß die in der Stadt Speyer anmaßlich und unbefugt angeſchlagene / und von Kayſerl. Majeſtät vor nichtig erklärte Biſchöfliche Patenten, und zwar diejenige / welche an denen Catholiſchen Kirchen/ dem Biſchoffs-Hof / und in der Cantzley-Stuben befindlich/ die Fürſtlich-Speyeriſche Herrn Gevollmächtigte abnehmen laſſen/ die andern aber / welche an dem Raht-Hauß und den Stadt-Thoren angeſchlagen durch die Herrn Commiſſions-Secretarios weggethan / und an deren Stelle die Kayſerl. Allergnädigſte Patentes affigirt werden ſolten / die Verordnung gemacht / und auch noch ſelbigen Abend ſothane reſpective Abnahm und Affigirung an dem Raht-Hauß/ dem Alt-Pörtel/ Weiſſen-Thurn/ und Weyden-Thor zu Werck richten laſſen / nachdem die Biſchöfliche Miliz dieſe Thor vorhero verlaſſen und ſich zurück ziehen müſſen / und dieſelbe wieder von der Burgerſchafft beſetzet worden. Der Ausmarſch der bewehrten Biſchöflichen Miliz iſt dahin veranſtaltet worden/ daß ſolcher am 5ten Ejusdem auf den Mittag gegen 12. Uhren geſchehen / und der Burgerſchafft das abgenommene Gewehr wieder reſtituirt werden ſolte / welches der Hohen Kayſerlichen Commiſſion zwar von den Biſchöflichen Herrn Gevollmächtigten verſprochen und zugeſagt/ aber nicht effectuirt, ſondern der Ausmarſch bis gegen Abend um 6. Uhren

ren der Urſachen verzögert worden / damit ſie indeſſen die beſte Mannſchafft ausmuſteren / und zuruck behalten könten / geſtalten ſie dann eine ſtarcke Anzahl der Bewehrten über die 80. bis 100. und mehr Mann heimlich in den Biſchoflichen Hof verſtecken laſſen / damit / wann die Kayſerliche ſubdelegirte Herrn Commiſſarii wieder abgereiſet ſeyn würden / dieſelbe ſich wieder hervor machen / und allerhand Thätlichkeiten und Inſolentien ausüben könten. Bey dem Abzug / welcher zu Reſpect der Kayſerlichen Commiſſion mit fliegenden Fahnen / Trommeln und Pfeiffen geſchehen / haben die Soldaten ſich ſehr bedencklicher Reden wie ſie nemblich in etlichen Tagen wieder in der Stadt ſeyn / und ſie gar verbrennen wolten / vernehmen laſſen / und hat man um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden nur des Biſchoflichen Officirers Braunens / und deſſen Ehe-Weibs ausgeſtoſſene Reden in Num. 80. beyfügen wollen / aus welchen die gegen die Stadt Speyer hegende feindſeelige Intention überflüſſig zu erſehen iſt / zumahlen die Trouppen / um ſie gleich bey der Hand zu haben / nur auf die nechſte Ort gelegt und einquartirt / und das Haupt-Quartier zu Dudenhofen angerichtet worden. Num. 80.

Wiewohlen nun vorgedachte verborgene Mannſchafft in der Stadt zu behalten intendirt worden / hat ſolche doch den 6ten aus-marſchiren müſſen / welches trotzmühtig mit klingendem Spiel mit 48. Mann geſchehe / die andre ſind einzeln aus der Stadt geſchlichen; davon man keinen Mann dulden können / weil Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden weder ein Jus Aperturæ, noch Præſidii, noch Reſidentiæ haben. Kaum aber ſind die Kayſerliche ſubdelegirte Herrn Commiſſarii wieder nach Hauß verreiſet geweſen / hat man ſchon an die Burger und Haupt-Wacht Händel geſucht / beſiehe Num. 81. und dadurch zu erkennen gegeben / daß man vor die zu jedermanns Verhalt angeſchlagene Kayſerliche Patentes den wenigſten Egard und Reſpect habe / auch das vor Hoher Commiſſion gethane Verſprechen zu adimpliren keineswegs genevnt ſeye / wie man dann die an dem Biſchoffs-Hof oder ſo genannten Pfaltz / und in der Cantzley / die man ſo wenig als eine Regierung eingeſteht / ſondern die Stadt allein zu haben befugt iſt / angeſchlagene Patenten ſtehen laſſen / bis das Erſtere vom Wind und Regen-Wetter weggenommen worden / auch hernach / als Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden um der Coadjutors-Wahl beyzuwohnen / wieder nach Speyer gekommen / gegen die 36. Mann ſich eingeſchlichen / welche man bewehrt gemacht / neu montirt, und durch die Stadt zu Haltung der Wachten auf- und abführen laſſen / nicht weniger auch eine Anzahl Mörſel und gröſſers Gewehr / inmaſſen man 57. Schuß gezehlt / auf den Dohm-Platz führen / und ſolche bey ernanter Wahl abfeuren laſſen / dergleichen Solennitäten man ſich vorhin bey einer Biſchoffs- und eines Coadjutors-Wahl / dergleichen ſo lang das Biſithum Speyer ſtehet / man ſich nicht zu erinnern weiß / noch niemahlen unterfangen / noch ſolches thun dürffen. Als nun kurtz hernach einige Fremdde wegen angefangenen Händeln auf die Haupt-Wacht geführet worden / hat der Biſchofliche Hof-Fourier ſich deutlich vernehmen laſſen / daß wann dieſelbe von ſeinen Leuten geweſen / Er die mit 50. Mann welche Er ſchon parat gehabt / geholt haben wolte / nach Ausweiß Beyl. Num. 82. Woraus dann abzunehmen / daß E. Num. 82. Raht und ſeine Burgerſchafft ohngeachtet der affigirten Kayſerlichen Patenten / ſich ſtündlich eines Uberfalls zu befahren / und in der gröſten Unſicherheit ſich befinde.

(C) Wann

Wann nun ab dieſer erſtern Continuation das Pacifragium und noch andre mehrere zu gröſten Deſpect und Vilipendirung der Kayſerlichen Allergnädigſten Befehlen und Reſcripten unternommene Thätlichkeiten / auch nach affigirten Kayſerlichen Patenten wider die Euer Hohen Kayſerlichen Commiſſion gethane Zuſage vorgenommene Neuerungen und Turbationes klar zu erſehen / und jedermann wird erkennen müſſen / daß die Stadt Speyer in augenblicklicher Gefahr / daraus ſie anderſt nicht / als daß Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſich mit den Ihrigen in ihr Land / dahin Sie gehören / und in alieno Territorio Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Röm. Reich zu Præjudiz ſich nicht aufzuhalten haben / begeben / errettet werden kan.

Als hat E. Raht zu Ihrer Kayſerl. Maieſt. das allerunterthänigſte Vertrauen / Dieſelbe werden ſein allerunterthänigſtes und billigmäßiges Petitum in Allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden anſehen / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden nicht allein ſich in ihr Land zu begeben / und darinnen ihre Reſidentz aufzuſchlagen / anweiſen / und die ſehr bedrangte Stadt Speyer dadurch von denen Biſchoflichen Gewaltthaten und Ihr feindlich zufügenden Unrecht / befreyen ; Sonderlich auch Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden mit ihren Anhängern wegen ihres verübten Land-Friedens-Bruchs ; auch andern den Kayſerlichen Allergnädigſten Reſcripris e diametro zu wider verhängten unzähligen Thätlichkeiten Reichs-Conſtitutions mäßig ſträflich anſehen / damit ſowohl Dieſelbe als auch andere dergſtrichen Unruhe und Motus in Imperio anzufangen / und den ſo hoch-verpönten Land- und Religions-Frieden zu violiren / ſich nicht mehr gelüſten laſſen.

Núm.

Num. 63.

Hoch-Würdigſter ꝛc.

NAchdem geſtern Abend durch den Fränckiſchen Apothecker der Ruff anhero kommen/ daß die Burgerſchafft zu Speyer ſich feindſelig unterſtanden Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden zu bloquiren/ und man nicht weiß was ferner tentiren dörffte; Als habe ſo gleich das gantze Ampt aufbiethen/ auch einige Schiff bis Rheinhauſen abgehen laſſen/ umb damit im Nohtfall den Ausſchuß überſetzen zu können/ welches Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden in Unterthänigkeit berichten/ und Dero fernern gnädigſten Befehl erwarten ſollen/ mit aller Submiſſion verharrend

Euer Hoch-Fürſtl. Gnaden

Philippsburg/ den 21ſten Martii 1716.

Unterthänigſt-gehorſambſter Diener und Unterthan
A. Lumpp/
Zoll-Schreiber.

Num. 64.

Hoch-würdigſter Biſchoff/ gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc.

NAchdem wehrenden von der Stadt Speyer unverantwortlich gegen Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden unternommene Thätlichkeiten/ mich diesſeit Rheins begehen/ und ein- und anderm Bedienten in ſpecie aber dem Zoll-Schreiber Lumpp davon Nachricht gegeben/ ſo iſt alſobald auf weitere im Land gethane Vorſtellung alles nach ihrer ſchuldigen Obliegenheit und geleiſteten Pflichten/ zu Gewehr geeylet/ forthin ſich dieſe Nacht bey 1500. Mann verſammlet/ alſo daß nur auf gnädigſte Ordre warte/ umb ſich wo verlangt werden ſolte/ entweder mit Glimpff oder Gewalt zu ſtellen. Ich ſehe daß dieſer Leute Eyffer alſo heran wallet/ daß die gnädigſte Ordre nicht ſo bald angelangt/ ſelbige zeigen werden/ nebſt mir in Unterthänigkeit zu ſeyn

Ew. Hoch-Fürſtl. Gnad.

Waghäuſel/ den 21. Märtz 1716.

Unterthänigſt treueſter Knecht
Ducherer.

Num. 65.

Copia Kayſerl. Reſcripti an Biſchoffen zu Speyer in Sachen der Stadt allda contra illum in puncto motuum nunc execut.

Wien/ den 7ten April. 1716.

Carl ꝛc.

Titul.

WIr haben Uns mit mehrerem gebührend referiren laſſen/ was bey Uns ſowohl Dr. And. als auch der Magiſtrat Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer wegen deren zwiſchen ihnen beeden Theilen nächſthin entſtandenen Differenzien, und dar-

auf gefolgten ſchwehren und gefährlichen Thätlichkeiten / und Blut-Vergieſſung angezeiget / und zu verfügen gebetten haben.

Wie Wir nun ſolche Motus, als woraus leichtlich ein gröſſers ohnnöthiges Blut-Vergieſſen hätte entſtehen können / ungern vernehmen / und dahero nicht nur herunter Unſere Kayſerl. Unterſuchungs-Commiſſion auf Unſers lieben Vetters des Chur-Fürſten zu Pfaltz und Land-Grafens zu Heſſen-Darmſtadt Lbd. Lbd. anhero mitgegeben / ſondern auch alle fernere Thätlichkeiten und eigenmächtiges Verfahren eingeſtellet / und ſelbigem vorgekommen durchaus wiſſen wollen. Als ergehet Unſer gnädigſter Kayſerl. Befelch an Dr. And. in Krafft dieſes / daß Sie Dero völlige Mannſchafft aus obbemeldter Stadt alſobald mit guter Ordre abführen laſſe / und ſelbige ſampt denen übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe nachdrucklich anweiſe / geſtalten Wir dann auch obbeſagten Magiſtrat gleichergeſtalt befehlen laſſen / all gebührenden Fleiß anzuwenden / damit bey der Burgerſchafft / und dem dazu gehörigen Volck dasjenige / was Wir in denen unter heutigem Dato an dieſelbe verfaſſen / und obgedachter Unſerer Kayſerl. Commiſſion zur Publication und Beſthaltung eingeſchloſſenen Kayſerl. Patenten verordnet / auf das genaueſte beobachtet werde. An dem beſchicht Unſer gnädigſter Will und Meynung / und Wir verbleiben Dr. And. mit ꝛc. Wien / den 7ten April. 1716.

Num. 66.

Im Nahmen der Allerheiligſten Hochgelobteſten Dreyfaltigkeit Amen.

KUnd und offenbahr ſey allermänniglich durch diß gegenwärtig offene Inſtrument, daß im Jahr nach der heylſamen Geburt unſers HErrn und Erlöſers JEſu Chriſti / als man zahlt Ein-tauſend Sieben-hundert und Sechtzehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glorwürdigſter Herſch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI, des Sechſten dieſes Nahmens erwählten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hiſpanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / ꝛc. Grafens zu Tyrol ꝛc. unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn / Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reichen Regierung / des Römiſchen im fünfften / des Hiſpaniſchen im dreyzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen auch im fünfften Jahre / Monntags / war der erſte Monats-Tag Junii nach Eilff Uhren Vormittags / in hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / der Hoch-Edle / Veſte / Wohl-Fürſichtig und Hochweiſe / Herr Johann Conrad Schwanckart / als jetziger Zeit regierender Burgermeiſter / und zwar in ſeiner Wohn-Behauſung / auf dem Obſt-Marckt / und deſſen Herrn Sohns Wohn-Stuben / in unterm Stock / lincker Hand des Eingangs / mit denen Fenſtern in das Schlitzer-Gäßlein ſehend / vor mir Ends Unterſchriebenen Kayſerl. offenbahr geſchwohrnen Notario auch beſtellten Raht-Schreibern und Regiſtratore dahier / ſo dann Herrn Lr. Johann Philipp Seipen / Rahts- und Gerichts-Procuratore, auch Herrn Johann Friedrich Mäurern / Notario Cæſareo Publico, und beſtellten Kauff-Hauß-Schreibern / beyden hieſigen Burgern / und hierzu mit ſonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen / Perſöhnlich erſchienen und geſtanden / welcher (nechſt Erlaſſung unſerer Ayden und Pflichten / wormit wir Einem Hoch-Edlen und Hoch-weiſen Raht nebſt dem gemeinen Stadt-Weſen verwandt und zugethan wären / und zwar quo ad hunc actum) Nahmens vor-Hochersagten Magiſtrats, durch den dermahligen älteſten Rahts-Conſulenten und Stadt Syndicum, den Hoch-Edlen / Geſtrengen und Hoch-gelährten Herrn Johannes von der Mühlen / mit wenigen mündlich vor- und anbringen laſſen / wasmaſſen / das / mir damit in Originali überlieſſerend- von Ihro Kayſerl. Majeſt. an des Herrn Biſchoffs zu Speyer Hoch-Fürſtl. Gnaden lautend- allergnädigſte Reſcript, cum Extractu Reichs-Hof-Rahts Protocolli ſub Aquila, unterm

unterm dato Lunæ den achtzehenden May, Anno Eintauſend/ Siebenhundert und Sechtzehen/ mit geſtriger Reichs Poſt/ E. Hoch- Edl. Raht/ verſchloſſen/ richtig behändiget worden/ welches höchſt- gedacht Sr. Hoch- Fürſtl. Gnaden ob ſummum in mora periculum ſogleich inſinuiren zu laſſen/ vor nöhtig zu ſeyn ermeſſen würde/ weßhalben Er/ nomine Magiſtratus, mich den Notarium, nebſt bey mir habenden Gezeugen/ tragenden Ampts wegen/ gebührend requiriren wollen/ uns ohnverweilt/ in Sr. Hoch- Fürſtl. Gnaden dermahlige Wohnung und Familien- Hauß in der ſo genannten Pfaffen- Gaſſen zu verfügen/ daſelbſt/ oder wo Sie uns weiters hin- weiſen würden/ die Inſinuation behöriger maſſen/ zu verrichten/ und ſo fort über dieſes Geſchäfft/ nachdeme von mir alles Vorgehende fleißig ad Notam und Protocollum genommen worden/ ein oder mehr Inſtrumenta, vor die Gebühr ausfolgen zu laſſen. Wann nun auf ſothane mündliche Requiſition, ich der Notarius mich tragenden Ampts halben/ die Inſinuation zu verrichten/ ſo ſchuldig als willig zu ſeyn erachtet/ auch dieſerwegen die ermeldte Herren Gezeugen des Erfolgs mit mir fleißig eingedenck zu ſeyn ſubrequirirt und gebetten: So habe nicht ermanglet mich gleich- balden in obgemeldte Hoch- Fürſtl. Wohnung zu verfügen/ und daſelbſt den Herrn Hof- Fourier, welchen gleich unten im Eingang des Paues an der groſſen Stiegen rencontirt, zu erſuchen/ daß bey ſeinem gnädigſten Herrn Er vor mich den Notarium und meine beyde Gezeugen gnädigſte Audientz unterthänigſt ausbitten möchte/ weilen das ihme vorzeigende Kayſerl. allergnädigſte Reſcript und anders zu inſinuiren hätte/ der aber/ gleich vor ſich/ mir die ohnverhoffte Antwort ertheilte/ Se. Hoch- Fürſtl. Gnaden lieſſen keinen Notarium vor ſich kommen/ und würde einmahl etwas geſchehen ſo nicht gut ſeyn dörffte; Als ich ihme aber darauf replicirte/ daß de gleichen Inſinuation von denen Rahts Deputirten nicht/ ſondern von einem Notario verrichtet werden müſte/ und er mich nur anmelden möchte/ ſo gieng er zwar die Treppen hinauf/ kam aber bald/ mit der Reſolution zurück/ daß Se. Hoch- Fürſtl. Gnaden als ein Reichs Fürſt keinen Notarium vor ſich laſſen könnten/ dagegen aber ihren Præſidenten/ Vice- Cantzler und Regierung dahier hätten/ bey denen man ſich anzugeben und die Inſinuation zu verrichten hätte/ mir damit ein- vor allemahl zu wiſſen machend/ daß/ da ſich hinkünfftig ein Notarius dahin zu kommen weiters unterſtehen würde/ ihme ein ſolch Tractament widerfahren ſollte/ darüber man ſich zu verwundern haben dörffte. Nachdeme nun aus dieſer ertheilten Antwort wohl gemercket/ daß dahier ſich einiger Gefahr zu exponiren nicht rahtſam wäre/ ſo habe mit meinen Gezeugen zwar den Abſchied genommen/ mich aber ſo fort zu Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herrn Præſidenten Baron von Aubach verfüget/ und deroſelben in ihrem Hauß- Garten lincker Hand des Eingangs in den Hoff/ mehr- gemeldtes Kayſerl. allergnädigſtes Reſcript, und Reichs- Hof- Rahts Protocollum (wiewohlen das Letztere nur in Copia, welche Se. Hoch- würd. Gnad. mit mir/ nach dem Original ſelbſten collationirt- und von Worten zu Worten alſo gelautet hat:

Lunæ 18. May 1716.

Zu Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt in puncto Tumultus, ſive Burgermeiſter und Raht gedachter Stadt Speyer in Lit. ad Imperatorem ſub dato 21. Aprilis nup. & pſto. 14. hujus exhibitis per Chriſtophorum à Kleibert includunt das an das Raht- Hauß und daſige Stadt- Thore affigirte Patent, worinn ſich obernannter Herr Biſchoff der Formalien Unſer Stadt gebrauchte/ mit Bitt/ umb allergnädigſten Verhaltungs- Befehl/ da derſelbe ihme die Huldigung auch zumuhten ſoltet.

Idem von Kleibert ſub pſto eodem ad concluſum de 2. Aprilis nup. conquerendo de continuatione attentatorum ſupplicat humillime pro loco Decreti Reſcripti Cæſarei decernendo mandato de abducendo milite, neo non attentatorum Caſſatorio, & inhibitorio S. C. utèc ejusdem extenſione ad noviter commiſſa attentata, expediendaque commiſſione ad ſumptus partis impetratæ. appon. Lit. A. usque D. incluſivè in duplo.

Idem ſub pſto. eodem exhibet Allerunterthänigſte Anzeig præventionis Cameralis caſualiter factæ, mit allerunterthänigſter Anheimſtellung/ ob dieſe Sach dahin remittirt, oder aber dahier ferners ventilirt werden ſolle. appon, Num. 1. & 2.

(L.S.)

1. Reſcribatur dem Magiſtrat, daß weilen ſelbiger in ſeinem in puncto præventionis überreichten exhibito ſelbſt die Anzeig und Entſchuldigung wegen des ohne ſeine Wiſſenſchafft bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht in puncto Mandati beſchehenen Anbringens hier gethan / ſo hätte Er Magiſtratus eben ſolches bey gedachtem Cammer-Gericht zu Verhütung aller Collision anzuzeigen / und wie ſolches geſchehen / alsdann anhero gebührend berichten.
2. Reſcribatur cum inclusione des Impetranten die neu-geklagte Beſchwehrden betreffend exhibiti dem Herrn Biſchoffen zu Speyer ohnverzüglich / wofern die völlige Abführung der Mannſchafft annoch nicht geſchehen / hierunter dem ſchon vormahls erkannten Kayſerl. Reſcripto Folg zu leiſten / auch was wegen ein- und anderer Abnahm weiters geklagt worden / derentwegen die gehörige Indemniſation in allen denen Gravatis unverweilt zu præſtiren / anbey wegen der affigirten Biſchoflichen Patenten und darinnen gebrauchten Expreſſionen ſich innerhalb zwey Monaten zu verantworten / auch die Impetrantes in ihrer Immediatät keinesweegs zu bekräncken / damit widrigen Falß nicht nöhtig ſeye / das gebettene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu laſſen.
3. Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt / & reſcribatur Commiſſioni cum Notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehrgemeldte Patenten betreffend / ſelbige wann ſie etwa noch nicht abgenommen ſeyn ſolten / forderſambſt Authoritate Cæſareâ abnehmen zu laſſen / auch die bereits ſumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden laſſet / erkannte Commiſſion zu beſchleunigen.

Frantz Wilderich von Metzhengen.

præmiſſis curialibus behörig inſinuirt, die beydes auch gerne und willig zu Handen; Wie aber nach gemachtem Compliment ſo bald unſern Abſchied genommen / und damit dieſem Actui ſeine Endſchafft gegeben haben. So geſchehen im Jahr Chriſti / Indiction. Kayſerlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und an Orten und Enden / auch in Beyſeyn der jenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieſes Inſtrumenti unterſchiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römiſ. Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbahr geſchwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Regiſtrator allhier zu Speyer / bey oberzehltem allem ſo geſchehen und vorgegangen / ſampt denen zu End unterſchriebenen Gezeugen ſelbſt perſönlich geweſen / ſolches alles geſehen / gehöret und die Inſinuation verrichtet. Als habe auf Begehren diß gegenwärtige offene Inſtrumentum darüber verfertiget / ſelbiges meinem Protocollo ordentlich inſerirt, in gegenwärtige Form auf Papier geſchrieben / ſolches nebſt denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mit meinem hieneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittſchafften corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione ſolenniter rogatus & requiſitus.

(L.S.)

(L.S.) **Wolffgang Göller** / Notar. Cæſar. publ. Secretar. & Regiſtr. Spirenſ. mpp.

(L.S.) **Johann Philipp Seip** / als erbetener Zeuge.

(L.S.) **Joh. Frid. Meurer** / Not. Cæſ. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Digitized by Google

Num. 67.

Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. ꝛc.

EHrſambe liebe Getreue. Uns iſt mit mehrerem gezimend vorgebracht worden / was bey Uns ſo wohl von euch gegen des Biſchoffs zu Speyer And. wegen deren nächſthin entſtandenen Thätlichkeiten und dabey beſchehenen Blut-Vergieß- und Entleibung klagend angebracht / und von dieſem hingegen darwider vorgeſtellet / beederſeits auch zu verfügen gebetten worden;

Wie Wir nun ſolches entſtandene Unweſen mißfälligſt vernommen / und dahero die gebührende Unterſuchung hierinnfalls vorzunehmen / Unſers lieben Vetters des Chur-Fürſten zu Pfaltz auch Land-Grafens zu Heſſen-Darmſtadt Lbd. Lbd. Unſer Kayſerl. Commiſſion aufgetragen / zugleich auch Denſelben Unſere Kayſerl. Patentes an ſamptliche Einwohner und Eingeſeſſene Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer mit allen ferneren Thätlichkeiten an ſich zu halten / eingeſchloſſen / ſelbige auch ſo fort / publiciren / und darob kräfftigſt zu halten ihnen aufgetragen / und zugleich an des Biſchoffs And. wegen ohngeſaumbter Abführung dero Mannſchafft aus der Stadt / und Anweiſung derſelben und übrigen ihrer Untergebenen zu Verhütung alter Unruhe reſcribiret haben; Als befehlen Wir auch euch hiemit gnädigſt und ernſtlich / daß ihr all gebührenden Fleiß anwendet / damit bey der Burgerſchafft und dazu gehörigem Volck / dasjenige auf das genaueſte beobachtet werde / was obervehnte Patentes beſagen / und mit ſich bringen. An deme beſchicht Unſer gnädigſter und ernſtlicher Will und Meynung / und Wir ſeyn euch im übrigen mit Kayſerl. Gnaden gewogen: Geben in Unſerer Stadt Wien den ſiebenden Aprilis Anno Siebenzehenhundert und ſechszehen / Unſerer Reiche des Römiſchen im fünfften / des Hiſpaniſchen im dreyzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen ebenfalß im fünfften.

Carl mpp.

Vid. Frid. Carl Graf von Schönborn / mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis propriam

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

(L. S.)

Denen Ehrſamben Unſern und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyer.

Num. 68.

Im Nahmen der Allerheiligſten und Hochgelobteſten Dreyfaltigkeit Amen.

KUnd und offenbahr ſey allermänniglich durch diß gegenwärtig offen Inſtrument, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unſers Herrn und Seeligmachers JEſu Chriſti / als man zählt Ein Tauſend Siebenhundert und Sechßehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glor-würdigſter Herrſch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigſten / Großmächtigſten / und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechſten dieſes Nahmens / erwehlten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hiſpanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg ꝛc. Grafens zu Tyrol ꝛc. Unſers

Allergnädigſten Kayſers und Herrn / Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reichen Regierung des Römiſchen im fünffzehn/des Hiſpaniſchen im dreyzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen im ſechſten Jahre/ Freytags/ war der fünffte Monats-Tag Junii / nach acht Uhren Vormittags/ in hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley / der Hoch-Edle / Veſte / Wohl-Fürſichtig- und Hochweiſe / Herr Johann Conrad Schwanckart als jetziger Zeit regierender Burgermeiſter / vor mir Ends unterſchriebenen Kayſerl. geſchwohrnen Notario publico, und denen hernach benahmſten hierzu mit ſonderm Fleiß erbettenen zweyen glaubhafften Gezeugen / perſönlich erſchienen und geſtanden/und Nahmens Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Rahts hieſelbſt/ mit Wenigen vor- und angebracht / wasmaſſen uns annoch guter maſſen bekannt ſeyn werde/ daß nur gemeldt Ein Hoch-Edler Raht / Sr. Hochwürd. und Gnaden/ dem Hoch-Fürſtl. Biſchoff. Speyeriſchen Præſidenten/ Herrn Baron von Aubach/ vor vier Tagen / durch mich den Notarium, ein Kayſerl. allergnädigſtes Reſcript, nebſt einer Copia vidimata Reichs-Hof-Rahts Protocolli ſub Aquila, inſinuiren laſſen/ in Hoffnung es würde von Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden inzwiſchen die unterthänigſte Parition oder wenigſtens eine Reſolution darauf erfolgen / ſo aber bis anhero unterblieben ; welcherwegen Magiſtratus ſich neceſſitiret befunden/ mich den Notarium, nebſt beyden bey mir habenden Gezeugen/ Nahmentlich Herrn Lt. Johann Philipp Seiper Rahts- und Gerichts-Procuratorem Ordinarium, auch Herrn Johann Friederich Maurern Notarium Cæſareum publicum und beſtellten Kauff-Hauß Schreibern/ beyde hieſige Burgere/ tragenden Amptes wegen zu requiriren/ und zu ſolchem Ende/ und unſerer tragenden Pflichten/ quo ad hunc actum, debite zu erlaſſen/ uns dieſem Vormittag noch in mehr-hochermeldt des Herrn Præſidenten Baron von Aubachs Hochw. und Gnad. Wohnung zu verfügen/ daſelbſt nicht nur allein nach obgemeldter Hochſt. Reſolution zu fragen/ſondern auch Ihro Copiam, von dem Kayſ. Allergnäd. Reſcript, welches der Herr Biſchoff Magiſtratui per Notarium ac Teſtes letzt-verwichen inſinuiren laſſen/ mit der Declaration, daß Ein Hoch-Edler Raht deſſen Innhalt allerunterthänigſt nachgeleben werde/ in Hoffnung Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden würden ein gleiches thun ꝛc. zu vernehmen: Was nun vor eine Antwort ausfallen möchte / dieſelbe und andern Vorgang ſolte behörig ad Notam nehmen und zu Protocoll bringen / darüber auch zu ſeiner Zeit ein oder mehr Inſtrumenta vor die Gebühr ausfolgen laſſen. Wann nun auf ſothane mündliche Requiſition, ich der Notarius, dieſe Commiſſion zu übernehmen / mich ſo willig als ſchuldig zu ſeyn erachtet/ auch dieſerwegen die ermeldte Herren Gezeugen / des Erfolgs mit mir eingedenck zu ſeyn / ſubrequirirt und gebetten ; So habe nicht ermanglet / mich gleich-balden / in ob-hochergſagt Herren Præſidenten Barons von Aubach Behauſung/bey dem Teutſchen-Hauß / und da Se. Hochwürd. Gnaden ſich in dem Vicariat befunden / ein paar Stunden hernach abermahlen dahin zu verfügen/ und in die anderthalb Stunden allda zu warten / bis dieſelbe aus dem Vicariat revertiren und uns in dero Saal/ im untern Stock / rechter Hand des Eingangs gnädige Audientz ertheilen wollen ; Dero dann præmiſſis Curialibus, vorgetragen/ was geſtalten ich der Notarius, mich umb die gnädigſte Reſolution Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden dermahlen anzumelden fernerweit requiriret- anbey inſtruiret ſeye/ Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herren Præſidenten hiermit Copiam Reſcripti Cæſarei, welches dem Stadt-Magiſtrat kurtz verwichen inſinuiret worden/ unterthänig zu überreichen/ cum Declaratione, daß man ex parte Magiſtratus deſſen Innhalt heiliglich und zwar ſolcher-geſtalten nachgeleben werde / als wann die Patente bereits würcklich affigiret ſeyn ſolten / zu welchem Ende dann dieſes und anders der Burgerſchafft durch ein Herren-Gebott bereits publiciret worden/ die ſich ihres Orts demſelben allen gleichfalls gemäß bezeigen würde / in der unterthänigen Hoffnung Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden möchten ein gleiches zu thun ſich gnädigſt gefallen laſſen : Worauf Se. Hochwürd. und Gnaden geantwortet / es hätte ſein gnädigſter Herr bis dahero vermeynt in den Regierungs-Raht zu kommen / weilen aber ſolches dato nicht erfolgt / ſo könnten ſie mir auch keine Reſolution ertheilen. Morgen wäre Poſt-Tag/ und alſo nichts zu thun/ dörffte dieſer wegen vielleicht auf zukünfftigen Monntag dieſelbe ausfallen ; Als ich nun darauf fragte/ ob dann mich umb ſolche Zeit wieder anzumelden hätte ? So verſetzte der Herr Præſident, Er ſtelle es mir zwar zu Belieben/ dörffte aber vielleicht nicht nöhtig ſeyn / welches Letzte dann auch in der That

einge-

Digitized by Google

eingetroffen/ anerwogen/ da mich Montag Morgens/ nach acht Uhren/ mit meinen beyden Herren Gezeugen/ abermahlen in dem Aubachiſchen Hauß angemeldet/ mir durch den zurück gelaſſenen Laqueyen kund gemacht worden/ es wäre ſein Gnädiger Herr/ mit dem Herrn Biſchoffen geſtern auff das Land verreiſt/ und kähme vor zukünfftigen Mittwoch nicht wieder nacher Hauß/ welcherwegen Einem Hoch-Edlen Magiſtrat hiervon gehorſamſte Relation abſtatten/ und dieſem Actui damit verlangter maßen ſeine Endſchafft geben müſſen. So geſchehen im Jahr Chriſti/ Indiction, Käyſerlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und an Orten und Enden/ auch in Beyſeyn derjenigen Herren Gezeugen/ wie oben im Eingang und in Relatione dieſes Inſtrumenti unterſchiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römiſ. Käyſerl. Macht und Gewalt offenbahr geſchwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Regiſtrator allhier zu Speyer/ bey oberzehlterm allem ſo geſchehen und vorgegangen/ ſampt denen zu End unterſchriebenen Gezeugen ſelbſt perſöhnlich geweſen/ ſolches alles geſehen/ gehört und die Inſinuation verrichtet. Als habe auff Begehren diß gegenwärtige offene Inſtrumentum darüber verfertiget/ ſelbiges meinem Protocollo ordentlich inſerirt, in gegenwärtige Form auff Papier geſchrieben/ ſolches nebſt denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet/ auch mit meinem hieneben beygedrucktem Notariat-Signet und gewöhnlichem Pittſchafft corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione ſolenniter rogatus & requiſitus.

(L.S.)

(L.S.) **Wolffgang Göller**/ Notar. Cæſar. Publ. Secretar. & Regiſtr. Spir. mpp.

(L.S.) **Johann Philipp Seip**/ Als erbettener Zeuge.

(L.S.) **Joh Frid. Meurer**/ mpp. Not. Cæſ. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 69.

Zu End Unterſchriebener atteſtire hiemit/ daß als die Proceſſion unterm 2ten dieſes/ nach dem Waagh-häuſel Morgens umb 4. Uhr hier durch/ und vor mein Hauß paſſirt, hat ein Hanhöfer Bauer/ nach meinem Bedienten mit einm Stein geworffen/ welcher am Fenſter gelegen/ welches ich ſelbſten mit Augen/ an einem andern Fenſter ligend/ geſehen. Speyer/ den 9. Junii 1716.

Johannes Bäſt/
Bürger und Handelsmann allhier.

Num. 70.

Carl/ K.

Tit.

NUs Unſerm an Dr. Andacht unterm 7. Aprilis nächſthin erlaſſenen Gnädigſten Kayſ. Reſcripto wird deroſelben mit mehrern zu erſehen geweſen ſeyn/ was maſſen Wir an Sie in denen/ zwiſchen Ihro und dem Magiſtrat Unſerer und deß Heil. Reichs Stadt Speyer entſtandenen Differenzien/ und darauff letzthin gefolgtem thätlichen Verfahren geſonnen haben/ daß Sie dero in beſagter Stadt eingezogene Mannſchafft alſobald mit guter Ordre abführen/ und ſelbige ſambt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anweiſen ſolte.

Wie nun bey Uns ſeithero ermeldter Magiſtrat, inhalts Copyylicher Anlage weiters eingekommen/ und ſich über ein ſo anders inzwiſchen von Seiten Dr. Andacht ohngeachtet Unſerer deroſelben allbereits zur Wiſſenſchafft gekommenen letztern Kayſerl. Verordnung/ durch Affigirung Dr. Andacht Patenten/ und ſonſten ſowohl der Stadt Immedietät/ als auch in andere Wege höchſt-ſchädliches nachgefolgtes Verfahren beſchwehret/ und um Erkennung

Unſers Kayſerl. Mandati pœnalis gebetten; So haben Wir deroſelben auch ſolche des Magiſtrats eingereichte Beſchwehrungs-Schrifft mit dem ferneren und ernſtlichen Befehl hierdurch einſchlieſſen laſſen wollen/ daß Sie/ wofern die völlige Abführung dero Mannſchafft aus mehr-berührter Stadt annoch nicht geſchehen/ obgedachtem Unſerm an dero Andacht vorhergangenem Kayſerl. Reſcripto ohnverzügliche Folge leiſte/ auch was wegen ein- und anderer Abnahm in der nebengehenden Anlage weiters geklaget worden/ derentwegen die behörige Indemnisation in allen denen Gravatis alſogleich præſtiren laſſe/ benebens auch bey Uns ſich wegen obgedachter von deiner Andacht affigirten Patenten und darinn gebrauchter Expreſſionen innerhalb Zeit zweyer Monathen verantworten/ und die Impetranten in ihrer Immediatät keines wegs bekräncke/ damit widrigen Falls nicht nöthig ſeyn möchte/ das gebettene Mandatum, oder andere Verordnung ergehen zu laſſen/ geſtalten Wir dann obgedachte Patentes hiemit von Allerhöchſten Kayſerl. Ampts wegen für null und nichtig declariren und erklären/ und deiner Andacht im übrigen mit ꝛc. Larenburg den 18. May 1716.

Num. 71.

Im Nahmen der Allerheiligſten Hoch-gelobteſten Dreyfaltigkeit/ Amen.

KUnd und offenbahr ſey jedermänniglichen/ mit dieſem gegenwärtig offenen Inſtrument, daß im Jahr nach der ſeeligmachenden Geburt unſers allergeliebteſten HErren und Heylandes JEſu Chriſti/ als man zählt Eintauſend Siebenhundert und Sechzehen/ in der Neunten Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio Romana genannt/ bey Glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn CAROLI des Sechſten dieſes Nahmens/ erwählten Römiſchen Kayſers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hiſpanien/ zu Hungarn und Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Stayer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ ꝛc. Grafens zu Tyrol/ ꝛc. Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn/ Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reichen Regierung/ deß Römiſchen im fünfften/ deß Hiſpaniſchen im dreyzehenden/ deß Hungariſchen und Böheimiſchen im ſechſten Jahre/ Mittwochs war der zehende Monats-Tag Junii/ Nachmittags umb zwey Uhren/ in hieſiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley/ (allwohin mit Herrn Lr. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratore, dahier/ und Herrn Georg Rebſtock Burgern und Handels-Mann/ als hierzu mit ſonderm Fleiß erottenen glaubhafften Gezeugen durch den Stadt Einſpänniger beruffen worden) der Hoch-Edle/ Veſte/ Wohl-Fürſichtig- und Hochweiſe Herr Johann Conrad Schwanckart/ als jetziger Zeit Regierender Burgermeiſter/ vor mir Ends unterſchriebenen Kayſerl. geſchworen Notario Publico, auch Raht-Schreibern und Regiſtratore perſöhnlich erſchienen und geſtanden/ anbey mündlich angezeigt: Nachdeme mit heutiger Poſt abermahlen ein Kayſerl. allergnädigſtes Reſcript (welches Er in Handen gehalten/ und mit damit überreicht) eingelauffen/ ſo Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer/ weilen Sie dieſen Abend vielleicht etwas ſpaht von Kirzweyler anhero kommen dörfften/ wegen einfallenden Frohn Leichnams-Feſt/ morgen nicht geliefert werden könnte: Als wäre ich zu ſolchem Ende erfordert worden/ mich ſo gleich zu Ihro Hochwürd. und Gnaden dem Herrn Præſidenten Baron von Aubach/ oder/ wo ſolcher nicht anzutreffen/ ſofort zu dem Herrn Vice-Cantzler und übrigen Herren Rähten zu verfügen/ und den jenigen ſo ich alsdann am erſten antreffen würde/ gedachtes Kayſerl. allergnädigſtes Reſcript, mit denen angebundenen Beylagen/ gebührend zu inſinuiren/ auch zugleich eine Antwort darauff behörig auszubitten/ wie er dann uns dieſerwegen der jenigen Pflichten wormit wir Magiſtratui und gemeiner Stadt Speyer zugethan wären/ quoad hunc Actum, zugleich erlaſſen/ anbey begehrt haben wolte/ über den Vorgang ein oder mehrere Inſtrumenta umb die Gebühr ausfolgen zu laſſen. Wann nun obligenden Ampts halben mich zu Uebernehmung dieſes Geſchäffts allerdings ſchuldig erkannt/ und daſſelbe nach Möglichkeit zu verrichten bereitwillig erkläret/ anbey zugleich eodem momento beede adjungirte

Gezeu-

Gezeugen ernſtlich erinnert/ daß ſie neben mir alles fleißigſt beobachten/ dieſer Inſinuation beywohnen/ und mir hinkünftig der Warheit zu Steur Zeugſchafft hierüber geben möchten/ worzu ſie ſich auch gutwillig verſtanden. Als habe ſolchem nach mich mit ihnen ſofort in hocherſagt des Herrn Præſidenten von Aubachs Behauſung/ und nachdeme daſelbſt erfahren/ daß Se. Hochwürd. Gnaden mit dem Herrn Biſchoffen/ nacher Kirrweiler/ zu einehmender Huldigung verreiſt/ in des Herren Vice-Cantzlers von Streit Logement, als aber auch St. Excell. nicht bey Hauß angetroffen/ zu Herrn Hof-Raht Henrici erhoben/ und Ihro Hoch-Edel-Geſtreng nach abgelegtem Gruß und Compliment, ob-mehrgemeldtes Kayſerliche Reſcript, worauf die Uberſchrifft/ mit dieſen Worten/

Dem Ehr-würdigen Henrich Hartard/ Biſchoffen zu Speyer und Probſten zu Weiſſenburg/ unſerm Fürſten und lieben Andächtigen.

zu leſen geweſen/ mit dem Kayſerlichen Inſiegel verſiegelt/ inſinuirt, auch umb eine Antwort geziemend gebetten/ der dann ſolches nicht nur allein mit allerunterthänigſtem Reſpect, beyfügend/ daß er ſeines Orts dargegen gar nichts einzuwenden hätte/ willig/ angenommen/ ſondern auch verſprochen/ ſolches ſeinem gnädigſten Herrn/ bey der Retour, die anheute noch erfolgen würde/ ſo gleich unterthänigſt zu überreichen/ welche Antwort/ nach genommenen Abſchied/ wohlermeldten Herrn Burgermeiſter Schwanckhart hinterbracht/ der auch es/ bis Freytags den zwölfften Junii/ dabey gelaſſen hat/ in Hoffnung/ es würde indeſſen die verlangte Reſolution einlauffen/ oder in Abführung der Biſchofflichen Miliz, und anderm/ demſelben die behörige Folge beygelegt werden; Nachdeme aber dieſes alles unterblieben/ ſo wurde abermahlen gedachten zwölfften Junii Vormittags umb 10. Uhren auf allhieſigem Interims-Raht-Hauß/ in der Schoß-Stuben/ in Anweſen vorerſagter Herren Gezeugen/ von mehr wohlgedachtem Herrn Burgermeiſter Schwanckarten requirirt, daß ich nunmehro bey Seiner Hochwürden Gnaden dem Herrn Præſidenten Baron von Aubach/ ſo wohl auf das/ den funfften Junii letzthin/ als auch bey dem Herrn Hof-Raht Henrici, auf das/ den zehenden detto hernach/ inſinuirte Kayſerliche Reſcript, eine cathegoriſche Reſolution begehren/ die erfolgende Antwort behörig ad Notam nehmen/ meinem Protocollo einverleiben/ und ſolche zu ſeiner Zeit dem verlangten Inſtrumento einverleiben ſolte/ deme dann abermahlen/ tragender Schuldigkeit wegen/ gehorſambſt nachzukommen/ mich mit denen Gezeugen/ Erſtlichen/ zu des Herrn Præſidenten Hochwürd. Gnaden verfüget/ und bey deroſelben præmiſſis Curialibus umb die verlangte Reſolution gehorſamſt nachgeſucht/ die dagegen mir auf das freundlichſte geantwortet/ daß es ihnen leyd wäre/ daß mir letzthin/ da ſie mit Ihrer Hoch-Fürſtlichen Gnaden eine Reiſe nacher Kirrweiler vornehmen müſſen/ ſie nicht bey Hauß angetroffen/ ſie hätten aber bey der Retour noch auf dem Weg/ Gelegenheit genommen/ mit Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden des erſten Reſcripts wegen/ zu ſprechen/ worauf dieſelbe gnädigſt reſolvirt, daß ſie dem Kayſerl. allergnädigſten Befehl in Abführung des Volcks/ ſo bald unterthänigſt nachgeleben wolten/ alsbald die Kayſerliche Herren Subdelegati dahier eintreffen und die Commiſſion eröffnen würden; So viel aber das zweyte Reſcript anbetreffe/ hätte ich mich bey dem Herrn Hof-Raht Henrici anzumelden/ indeme er Herr Præſident, anheute in das Vicariat gehen müſſen/ und dieſerwegen denen Deliberationibus bey der Regierung/ bis zu End/ beyzuwohnen/ verhindert worden wäre/ welchem Begehren dann zu ſchuldiger Folge mich nach gemachter Reverence und genommenen Abſchied/ zu dem Herrn Hof-Raht Henrici gewendet/ der aber auch das Vicariat, deme er als Dhom-Syndicus beywohnen müſſen/ vorgeſchützt/ und uns zu Herrn Vice-Cantzlar von Streit/ gewieſen/ welchen wir in deſſen Saal/ im untern Stock des Hauſes/ rechter Hand des Eingangs/ zu ſprechen/ und unſer Anliegen zu eröffnen/ die Ehre gehabt/ da uns Se. Excell. ſo fort geantwortet/ die Hoch-Fürſtliche Regierung hätte anheute vermeynt/ es würde ſich jemand/ ex parte Magiſtratus angeben/ und die Reſolution abholen/ weilen aber ſolches nicht geſchehen/ ſo wäre auch dieſe Materi weiter nicht in

Deliberation kommen/ Er wolte aber anheute ſich mit einigen Herren Rähten beſprechen/ und die verlangte Antwort wiſſen laſſen/ wormit dann auch/ bey Sr. Excell. mit denen Gezeugen mich geziemend beurlaubet/ und damit dieſem Actui ſeine Endſchafft gegeben habe. So geſchehen im Jahr Chriſti/ Indiction. Kayſerlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und an Orten und Enden/ auch in Beyſeyn der jenigen Herren Gezeugen/ wie oben im Eingang und in Relatione dieſes Inſtrumenti unterſchiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römiſ. Kayſerl. Majeſt. Macht und Gewalt offenbar geſchwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Regiſtrator allhier zu Speyer/ bey oberzehltem allem/ ſo geſchehen und vorgegangen/ ſampt denen zu End unterſchriebenen Gezeugen ſelbſt perſönlich geweſen/ ſolches alles geſehen/ gehört/ und die Inſinuation verrichtet. Als habe auf Begehren dis gegenwärtige offene Inſtrumentum darüber verfertiget/ ſelbiges meinem Protocollo ordentlich inſerirt, in gegenwärtige Form auf Papier geſchrieben/ ſolches nebſt denen Herrn Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet/ auch mit meinem hierneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittſchafften corroborirt und bekräfftiget: Ad hæc omnia Officii ratione ſolenniter rogatus & requiſitus.

(L. S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæſar. Publ. Secretar. & Regiſtr. Spirenſ. mpp.

(L. S.) Johann Philipp Seip/ als erbetener Zeuge.

(L.S.) Georg Rebſtock/ als erbetener Zeuge.

Num. 72.

Abhörungs-Protocoll den 22. Junii 1716.

Gregor Nödlig ſeines Alters 16. Jahr und Lutheriſcher Religion/ zeiget in Gegenwart der Herren Richter an: Verwichenen Donnerſtag habe er Holtz auf dem Lauer-Kärch herein geſchleifft/ wie er oben am Napff kommen/ wäre ihm die Proceſſion begegnet/ und hätten ihn die Soldaten welche mit in die Proceſſion gangen/ zu ihm geſagt ſteig herunter vom Gaul und knie nieder/ hätten ihn mit der Fauſt die Erden geweſen/ er ſey darauf vom Pferd geſtiegen und hätte etwa ein Vatter Unſers lang nieder gekniet/ nachdem ſey er fort gefahren.

Num. 73.

In Sachen ausgangenem Kayſerlichen Pœnal-Mandats Herrn Marquarden Biſchoffen zu Speyer Klägers an einem: Wider Burgermeiſter und Raht der Stadt Speyr Beklagten andern Theils. Henrich Scholten Verſtrickung belangend. Iſt allem Fürbringen nach zu Recht erkannt: Daß ermeldte Beklagte in die Pœn berührtem Mandat einverleibt noch nicht zu erklähren: Sonder daß Doctor Linck in Zeit eines Monats/ ſo ihm von Ampts wegen darzu angeſetzt/ glaublich Anzeig thun/ daß demſelben alles ſeines Inhalts gehorſamblich gelebt ſey/ Mit dem Anhang/ wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird/ daß gedachte Beklagte itzt alsdann/ und dann als itzt in vorbenannte Pön hiermit erklahrt. Ferner Proceß auch erkannt: Daß ſie ihrem Gegentheil die Gerichts-Koſten derwegen gelauffen nach Rechtlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Und dann in Puncto Citationis, iſt gleichfalß allem Vorbringen nach zu Recht erkannt. Daß ermeldte Beklagte ihne Klägern in ſeiner habenden Poſſeſſion vel quaſi, der Gerechtigkeit die Frevel ſo ſich uff der in Actis angezogenen Weyd begeben zu büſſen und zu ſtraffen. Dergleichen zwiſchen dem weiſſen Bild-Stock und dem Rhein/ wie von Alters herkommen zu glei-

zu gleiten/ geklagter maſſen zu turbiren und verhindern nicht geziehmt noch gebührt / ſondern daran zu viel und unrecht gethan haben / Auch ſich hinfüro deſſen zu enthalten ihme Klägern gebührliche Caution zu thun ſchuldig. Aber der übrigen Puncten halben von angeſtellter Klag zu abſolviren und erledigen ſeyn / Doch ſeynd beyden Partheyen ihr Spruch und Forderung in Petitorio oder andere Weg hiemit unbenommen : Sonder vorbehalten. Die Gerichts-Koſten derwegen aufgelauffen aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

Num. 74.

DEn 2ten Junii / 1716. gegen Nachts ohngefehr umb 9. Uhren / bin ich der Hoſpital-Schreiber unter des Spittals Thor geſtanden/ und habe erwartet bis der Biſchofliche Advocat Herr Weiſſenſtein/ welcher bey dem im Gefängnuß herinnen liegenden Mann geweſen/ hinaus gegangen/ umb darauf das Spittal beſchlieſſen zu können/ wie aber die Mägde mit dem Melcken noch nicht fertig waren / gienge ich in Stall und triebe ſolche an / damit alles ordentlich zugemachet würde/ indeme kam der Pfründ-Schneider und ſagt/ Herrn Burgermeiſter Schwanckarts Jung ſey da geweſen/ und hätte angezeigt / daß der Herr Burgermeiſter ſagen lieſſe/ man ſolte ſich mit beſchlieſſen des Spittals vorſehen / es werde eine Wacht von den Biſchofliſchen kommen / und vielleicht den Gefangenen ſuchen wegzunehmen / darüber gienge aus m Stall herauf/ und da ich ans Thor kam/ war ſolches zugeſchloſſen / und ſtunde ein Officier der ſich Wachtmeiſter Lieutenant nennen läſt / mit ohngefehr 10. Mann der Biſchofliſchen Miliz/ ſchon darfür/ und als ich fragte : Was dieſes heiſſen ſolte ? Sagte der bemeldte Officier / ſie ſolten den Mann der hierinn gefangen läge / helffen verwachen / und wolte herein in Spittal/ man ſolte aufmachen : Ich fragte ferner von wem er die Ordre hätte? Der melcete/ vom Hoch-würdigen Dhom-Capitul/ da ſagte ich dieſes hätte hier nichts zu befehlen / es wäre der Hoſpital. Er ſprach weiter: die hohe Regierung habe es befohlen/ich replicirte/ ſelbe hätte auch nichts dahier zu ſagen; Er ſagte: Ob ich dann nicht aufmachen lieſſe ? Ich antworetete: Nein ! ich dörffte es nicht thun/ was mit Gewalt geſchehete/ darfür konnte ich nicht/ und überlieſſe es denen zur Verantwortung ſo es thäten. Darauf ſtellte er ein Schildwacht hart ans Thor/ und die übrigen muſten ihr Gewehr an die Mauer lehnen / mit Befehl / ſie ſolten nur da bleiben/ er wolte ferner Ordre holen / und wie er im Weggehen begriffen war / ſchickt Herr von Helmſtädt von des Becker Scharpffen-Hauß nechſt gegen über/ ſeinen Diener herüber und ließ fragen: Was dann dieſe Wacht bedeuten ſolte? Gleich ob wüſte derſelbe nichts davon / da er doch den Commendanten agiret / da wurde der Officier zurück geruffen / und Herr von Helmſtädt kam zum Hauß heraus/ redete mit dem Officier/ indeme kamen die Spittal-Mägd mit der Milch/ und möchten gern eingelaſſen ſeyn/ und weilen die Wacht in etwas vom Thor weggewichen/ gedachte ich die Mägde geſchwind einzulaſſen/und mich nebſt dem Pfründ-Schneider mit hinein zu machen/ da man aber die Schlüſſel nicht gleich bey der Hand hatte/und ſich die Wacht wieder näherte/ ruffte ich man ſolte zu laſſen / darauf kehrete ſich gedachter Herr von Helmſtädt umb und gieng gegen mir/ mit dieſen Worten mich hart anfahrende : Was hat er hier zu commandiren ? Ich nahm meine aufgehabte Schlaff-Kappen ab/ und ſagte: In dem Spittal hab ich als Hoſpital-Schreiber zu commandiren / und weilen es Nacht und zimblich windig war/auch eben nicht ſo gar nahe bey demſelben ſtunde/ zumalen auch zimlich blödes Haupts bin/ ſetzte ich meine Kapp (wiewohlen warhafftiglich aus keinem Deſpect gegen ihme Herrn von Helmſtädt/ ſondern vielmehr der harte Anfall machte mich perplex, daß nicht einmahl gewuſt/ ob ſolche auf- oder ab hätte/ dann wäre ich als einer / der mit dieſen Gefangenen lediglich nichts zu thun hat/auf keine ſo ungeſtüme Manier angeredet worden/ ſolte glaublich der Reſpect mehr als ſichs gebühret/ von mir geſchehen/ und nicht überſehen worden ſeyn/ maſſen wohl weiß was rechtſchaffenen Leuten vor Ehre zukömmet) wieder auf / da ſprach er gleich mit gröſter Furi / als ob er mich verſchlingen wolte : Du grober Flegel / du Hunds ꝛc. du Schurck / daß dich der Donner erſchlag/ kanſt du nicht beſſern Reſpect gegen mir als dem Commendanten gebrauchen/ und dein Kappen vom Kopff behalten/ ich gib dir eine Ohrfeigen/ daß dir der Kopff ſauſen ſoll/ ich will dir Reſpect brauchen/ der Teuffel ſoll dich holen / und als mich eben nicht gleich ſchrecken lieſſe/ die Kapp ſo hurtig abzunehmen/ gieng er mit dem Stock nebſt Repetirung der vori-

gen Worte/ mit noch mehreren vielen Schmähungen und Fluchen/ auf mich etlich mahl scharff dar/ und ſetzte mir den Stock hart an den Kopff/ ſprechende: Ich ſolte dich nur darnieder ſchlagen du tauſend Sacrament/ und mucks dich nur nicht/ oder ich tractire dich ſo und ſo/ deſſen der Becker Georg David Scharpff/ welcher unter ſeiner Hauß-Thür geſtanden/ und die Geringe nebſt dem Pfründt-Schneider genugſame Zeugnuß und vielleicht mehrere Nachricht werden geben können/ als ich ſelbſt in der Geſchwinde bey einem ſo heftigen Uberfall/ da mich über dergleichen Tractament welches mir als einem ſchon in die 16. Jahr im Honorablen Dienſten ſtehenden ehrlichen Mann/ gar wunderlich vorkommen/ nicht wenig conſternirt fande/ habe behalten können/ ich ſagte auch er ſolte nur zu ſchlagen/ hätte ihme nichts weder ſeinen Reſpect gethan/ was er dann vor einen Reſpect prætendirte? Ich wüſte noch wohl was dergleichen Leuten gehörte/ ſo hart aber mich anzufallen/ komme denenſelben auch nicht zu/ wegen des Wintz-Hofs Arreſt/ wäre es auch ſo gegangen/ und wann die Hitz vorbey/ wolte man nichts mehr drum wiſſen/ und noch viel Weſens machen/ wie man niemand nichts Leyds gethan/ und keine Excels verübet habe/ dieſes wäre ja gar zu libre mit ehrlichen Leuten umgegangen/ und darüber lieſſe derſelbe von mir abe/ und gienge wieder gegen des Scharpffen-Hauß/ ich hingegen verfügte mich dem Stall zu/ und ſagte es werde ſich ſchon alles weiſen/ ich müſte es jetzo geſchehen laſſen/ ruffte denen Mägden die beym Thor ſtunden/ und noch immer mit der Milch hinein zu kommen vermeynten/ und befahl ihnen/ ſie ſolten ſich ſampt der Milch in Stall begeben/ und dieſe Nacht allda verharren/ ſchlieſſete ſelbſt hinter ihnen das Thor zu/ und wolte zu Herrn Burgermeiſter Schwanckert/ wie ich im Cammſohl/ Schlaff-Kapp/ und Pantoffel war/ gehen/ und das Paſſirte hinterbringen/ und weiſen mich zu verhalten/ vernehmen/ auf m Weg begegnete mir der Stadt-Einſpänniger Abraham Liomin, und ſagte daß er gehört/ die Wacht wäre wieder weg vom Spittal/ deßwegen giengen wir in des Beckers Nerdenmanns Hauß auf m Schmarckt/ und lieſſen durch deſſen eine Tochter mit einer Lucernen/ ſolches erkundigen/ allein es war alles noch da. Nun mochte ich gern in dem Ort ſeyn/ wohin ich gehörte/ beſonders wo ſo viel Leute ſich finden/ damit keine Unordnung vorgienge/ und ohne dem niemand wuſte wo ich hin gekommen/ fügte mich dahero nebſt dieſem Liomin nach des Spittals hintern Garten-Thür zu/ und vermeynte allda in Spittal einzukommen/ aber da wir auf m Kirchhof beym Schneck hervor kamen/ ruffte gleich eine Schildwacht die an des Glöckners-Hauß ſtunde/ uns an/ und da wir antworteten Burger/ muſten wir halten/ worzu in noch etlichen fürgeſetzten Schritten/ uns wieder eine Schildwacht bey ermeldter Garten-Thür zuſchrie/ und beede zuſammen mit aufgeſpannten Hanen uns haltend machten/ fragend wo wir hin wolten? Ich meldete/ ich gehörte in Spittal/ wäre vornen am Thor aus geſchloſſen worden/ und wolte nun dahier zur Garten-Thür hinein gehen: Sagten ſie/ ſie dörffen nach ihrer habenden Ordre niemand paßiren laſſen/ ſolten wieder zuruck gehen/ oder bey ihnen anhalten/ darüber giengen wir unſern vorigen Weg wieder zuruck/ und in bemeldten Nerdenmanns Hauß/ ſchickten die Tochter wieder gegen dem Spittal/ welches noch wie zuvor war. Nach dieſem wolten wir zu Herrn Burgermeiſter Schwanckert gehen/ und die Sach erzehlen/ der Einſpänniger hielt aber darfür/ ich ſolte in ſeinem Hauß bleiben/ man möchte mich ſonſt auf der Haupt-Wacht in Arreſt nehmen/ er gieng dann allein hin/ kam aber gleich wieder/ und bracht mit/ daß mich nun die Nacht in ſein Liomin Hauß aufhalten/ und des andern Morgen erwarten ſolte/ welches auch geſchehen/ und heut den 20ten Junii frühe als die Wacht abzog/ gieng ich wieder in Hoſpital.

Der Pfründer Hanß Jerg Schneider/ als ein bekannter preßhaffter Menſch/ muſte die gantze Nacht bey der Wacht am Spittal-Thor verbleiben/ und ob ſchon den 26ten kein würckliche Wacht mehr zu gegen/ ſo fanden ſich doch rings umb den Spittal von fernen beſonders an der hintern Garten-Thür ſo in dem Kirchhoff hinaus gehet/ unterſchiedliche von dieſer Militz/ nur mit den Degen/ und obſerviren die eingehende Paſſage, darauf wurde Obrigkeitlich befohlen/ das Thor nebſt übrig zu dem Gefangenen gehenden Thüren wohl verſchloſſen zu halten/ und ſolche nicht zu eröffnen/ ſondern wann ſie wieder anſetzten/ alles auf Gewalt ankommen zu laſſen/ welches man dann auch alſo obſerviret; Wie aber das vordere Hof-Thor wegen des Geſindes und andern im Spittal zu thun habenden vielen Leuten dazumahlen die Stallung auſſer demſelben ſich befinden/ nicht ſo accurat verſchloſſen gehalten/ ſondern als einen freyen Aus- und Eingang offen gelaſſen/ übrige Thüren hingegen deſto mehr verwahrt werden muſten/ ſo

fügte

fügte ſichs daß auf allen Abend ohngefehr gegen 9. Uhren vorermeldter Officierer nebſt einem andern Lieutenant mit einer ſtarcken ohngefehr in 30. Mann beſtehenden Wacht anmarchirt / und zu bemeldtem offen geweſenen Hof-Thor herein in Spittal kommen / in dem Hof in Ordnung ſich ſtellten / da vermeynt der gantze Spittal ſolle geſtürmet und übern Hauffen geſchmiſſen werden / die Officier viſirten gleich die Thüren / welche zu dem Gefangenen gehen / nach ſolchem wurden in Krancken-Hof 2. an und bey der Küchen-Thür 2. im innern Hof und am Thor 3. bey einer etlich Staffeln in das hohe Gebäu gehenden Thür 2. Item auſſerhalb dem Thor 2. und oben am Spittal bey einer Thür 2. alſo in allem ſo viel ich weiß / 12. Schildwachten ausgeſtellt / die übrige im Hof herum gelagert / und die gantze Nacht verharret / deren Gewalt man ſich mit allem was im Spittal iſt / unterwürffig machen müſſen / und wie mich nun auf mein vorerwehntes Helmſtädtiſche Tractament, da dergleichen Lebens-lang nicht erfahren / und mich alſo wie leicht zu ermeſſen / nicht wenig gekräncket / gar nicht zum beſten befande / und ein ſtarcken Froſt hatte / legte mich zu Bette / unterdeſſen ſeynd die beeden Officier in die Convent-Stuben herein gekommen / und haben nach mir gefragt / und da der hierinn verpflegende Collaborator bey dieſig Teutſcher Schul Herr Ziegler / ihnen ſolches geſagt / begehrten ſie / daß die vorerwehnte verſchloſſene Thüren aufgemacht werde ſollen / ſie wolten weiter nichts thun / als nur den Gefangenen helffen verwachen / welcher ihnen aber gleich geantwortet / daß man im Spittal keine Schlüſſel hierzu hätte / und nicht aufmachen könnte / dargegen verſetzten ſie / wann dann ſolches auf andere Art geſchehette / würde man ſelbſt Schuld tragen. Herr Ziegler meldete es wäre ein Hoſpital ſo Kayſerliche Privilegia und alſo ein freyes Hauß / werden ſie Gewalt anlegen / müſte man es geſchehen / und zu ihrer Verantwortung überlaſſen.

Den 27ten fruhe Morgends umb 4. Uhr werden einige aufgeſtandene Pfründer ſo in Arbeit gegangen / gewahr / daß die vordere Hauß-Thür ſo die ſteinerne Staffel hat / offen / und ein Schildwacht darfür ſtehet / dardurch ſie dann zu dem Gefängnuß gekommen / und eine Schildwacht hingeſtellt / doch zu der Burger-Wacht / deren 4. Mann waren / geſagt: Sie ſolten nur auch dabey bleiben / begehrten ſie nicht zu vertreiben / wer aber dieſe Thür eröffnet / will niemand im Spittal wiſſen / daß ſolche aber wohl verſchloſſen / auch die Schlüſſel darzu in meiner Schreib-Stuben verwahrt geweſen / iſt faſt allen im Spittal bekannt.

Daß dieſes alles ſo viel mir wiſſend / geſchehen / und der Warheit gemäß ſeye / davon wird hiermit Obrigkeitlich befohlener maſſen Pflicht-ſchuldigſte Relation abgeſtattet / und ſolches gehörigen Orts uff jedesmahliges Erfordern Eydlich behauptet werden können. Signatum Speyer / den 27ten Junii 1716.

Hoſpital-Schreiber
J. H. Luſtnauer.

Num. 75.

Abhörungs-Protocoll Dienſtags den 30. Jun. 1716.

Johann Conrad Rupp / hieſiger Burger und Müller-Meiſter dep. dat. man. In der Donnerſtags Nacht / hätte er geſehen / daß ohngefehr um 11. Uhr / wären ihrer drey die Spittal-Gaſſen herunter kommen / und wären zwiſchen der Gewürtz-Mühl und Spittal / in das Gäſſel gangen / und hätte einer geſagt: Hier kan man herein ſteigen / darauf wären ihrer zwey in der Spittal-Gaß hin und her gangen / und hätten mit einander geredt / die Worte aber hätte er nicht eigentlich verſtanden / als daß der eine geantwortet / par Force heraus mit / heraus mit.

Die folgende Nacht / wie die Biſchofliche das Spittal-Thor beſetzet / hätt er von ſeinem Speicher in dem Spittal-Hof herunter geſehen / daß einer von denen Biſchofliche die Staffel hinauf gelauffen / und hätte ſolches wohl dreymahl gethan / er hätte auch gehöret / daß ſie Schlüſſel gehabt / und an der Thür probirt hätten / wie er ſo probiret / hätte er in die Höhe herauf geſehen / und zweymahl geruffen Dieterich / es habe aber keiner darauf geantwortet. Imp. ſil. dimiſſ.

Num. 76.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

Johann Georg Ranck / hiesiger Bürger und Schneider-Meister deponirt dat. man. in Gegenwart der Herrn Richter. Gestern Abend ein Viertel auf 9. Uhr sey er ins Spittal gangen / um vor des inhafftirten Arnolds Gefängnuß / Wacht zu halten / wie es nun um 10. Uhr herum kommen / wäre ein Bischöflicher Officier mit 5. à 6. Mann kommen / mit Gewehr / und hätten dasselbe vor dem Gefängniß præsentiret / und zu ihm gesagt: Er solle auf die Seit gehen / indem wäre noch ein Bischöflicher Soldat kommen / und hätte eine grosse Schmiede-Zange hervor gezogen / und das Schloß abgerissen. Unter wehrender Arbeit hätte er Dep. zu denen Bischöflichen gesagt: Ihr Herren was macht ihr / ihr werdet das nicht verantworten können / ich protestire dawider / im Nahmen meiner Herren / welches er fünffmahl repetiret hätte. Der Officier hätte darauf geantwortet: Hört ihr / was mir befohlen ist muß ich thun. Er Dep. habe dagegen gesagt: Der Herr wird es nicht verantworten können. Wie nun das Gefängniß offen gewesen / hätten sie zu dem Inhafftirten gesagt: Jetzt gehet ihr heraus / und gehet mit Uns. Er Depon. habe darauf versetzt: Ja / ja / es ist schon recht / und sey darauf hinter sie her / und zum Herrn Burgermeister gangen / und hätte es demselben erzehlet. Es hätten noch drey Einwohner die Wacht mit gehabt / als Abraham Schunck / Melchior Müller und Johannes Buchstädter / welche alles mit angesehen.

Continuatio hujus Protocolli Donnerstags den 2. Julii 1716.

Abraham Schunck / hiesiger Einwohner dep. dat. man. wie Johann Georg Rancke.

Johannes Buchstädter hat gleichfalß die Wacht gehabt / und dep. dat. man. wie Rancke.

Wilhelm Welckert hat gleichfalß die Wacht gehabt / und deponirt ut cæteri.

Num. 77.

Dictatum Ratisbonæ, die 20ten Junii 1716. im Fürstlichen Neben-Zimmer per Chur-Sachsen.

Von GOttes Gnaden / Heinrich Hardtard / Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor:

Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / Veste / Ehrsame / Hochgelehrte und Weise / besonders Liebe und Liebe besondere.

Was ist der Herren Grafen / der Herren / Derselben und Euer Schreiben sub dato Regenspurg den 11ten kurtz abgewichenen Monats May / wohl behändiget worden. Wir haben auch ab dessen Inhalt mit mehrern vernommen / welcher gestalten auf beschehenes Ansuchen / Burgermeister und Raht der Freyen Reichs-Stadt Speyer / die Herren Grafen / die Herren / Dieselbe und Ihr belieben wollen / zu Favor ermeldter Stadt dahin zu belangen / damit Wir Unsere Unterthanen und bewehrte Mamischafft wieder von hier abführen / ein- und andere Gravamina heben und redressiren möchten.

Nun hätten Wir wohl wünschen mögen / daß durch das impertinente grobe und Friedbrüchige Auf-führen ermeldter Burgermeister und Raht / Wir nicht so zu sagen / gleichsam bey den Haaren zu denen vorbey gegangenen Unternehmungen / zu Unserer und der Unsrigen Defension und Sicherheit gezogen worden. Nachdem Wir aber Ihro Kayserl. Majestät und sonsten die allerunterthänigste- und geziemende Erklärung gleich im Anfang gethan / daß Wir in dieser

Digitized by Google

dieſer Sache niemahlen gedacht / auch noch nicht gedencken / dem gemeinen Stadt-Weſen in ſeinen Rechten/ Privilegien/ Immedietät/ Gewiſſens- und Religions-Freyheit / den geringſten Abbruch oder Eingriff zu thun / (gleichwie ein jeder / deme das Syſtema Imperii und der gegenwärtige Zuſtand des Uns anvertrauten Hoch-Stiffts/ auch Unſere / der Stadt Speyer in fürgeweſenen fatalen und betrübten Kriegs-Zeiten / jederzeit erwieſene gute Officia und Aſſiſtenz, bekannt ſeyn / von ſelbſten erkennen wird) ſonderen Unſere Abſicht bloß und allein dahin gegangen/ Uns von der Rage des tobenden gegen Uns und den Clerum ergrimmten Magiſtrats, in Sicherheit zu ſtellen. Als haben Wir zu Bezeigung Unſerer guten intention die von demſelben ex diffidentia Cauſæ liegen bliebene Commiſſion auf Unſere Koſten auslöſen / und behöriger Orten zu dem Ende befördern laſſen / damit unſere Unterthanen wieder zu ihrer Feld-Arbeit gelangen / und unſere Cammer der bisherigen Auslagen wieder enthoben werden möge. Die Herren Grafen / die Herren / Dieſelbe und Euch verſichrende / daß was ſonſten unterm Deck-Mantel der Religion/ Nahmens der Stadt für- und angebracht worden/ bloß aus ungetrigem Eyffer und ohnbegründeten Blamirungen/ und Uns dardurch verhaßt zu machen / herg. floſſen ſeye. Die Wir Denenſelben und Euch zu Erweiſung viel angenehmer Gefälligkeiten/ auch Gnaden/ und allen Guten wohl beygethan verbleiben. Speyer/ den 13. Junii 1716.

Der Herren Grafen/ der Herren/ derſelben und Euer ꝛc.

Gantz- und gutwilliger
Heinrich Hartard.

Inſcriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Edl n/ Veſten/ Ehrſamen / Hochgelehrten und Weiſen / Unſern beſonders Lieben und Lieben beſondern / der Evangeliſchen Herren Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände/ zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen/ Botſchafften und Geſandten ꝛc. ꝛc.

Regenſpurg/

Præſ. die 19ten Junii 1716.

Num. 78.

An

Das Corpus Evangelic. zu Regensburg.

P. P.

SO hoch iſts kaum/ aber doch Wunder- ſelten/ in einigerley Sachen/ geſtiegen/ daß/ wie ohnlängſten in dem Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen/ an Ew. ꝛc. auf Dero unſ gn. gutem abgelaſſenes Intercceſſion-Schreiben/ worvor wir gezimmend hertzlichen Danck erſtatten/ eingelangten/ & per Dictaturam Saxonicam, denenſelben eröffneten/ Antwort-Schreiben/ geſchehen/ man ſich/ von Seiten eines geiſtlichen Fürſten/ ſo beſtändig nicht ſcheue/ unerfindliche/ gantz umgekehrte/ Kayſerlicher Majeſt. und Hohen Reichs-Corporibus, irrig vorgeſtellte Dinge/ wider gantz unſchuldig Bedrangte / Nohtleydende / offentlich / ob dadurch ein Schein-Grund/ wenigſt einigermaſſen/ aufzubringen wäre/ zu wiederholen. Welches wir zwar mit Stillſchweigen ohnbeantwortet um ſo mehr vorüber gehenlaſſen könnten / als wir dem Publico ſchon weitläufftig ein anders/ mit Warheits-Grunde/ welcher vor GOtt / und Menſchen / ohnumgeſtoſſen bleiben muß / beygebracht / anbey Kayſerliche Majeſtät per Reſcriptum de 18. May nuperi, das Biſchofliche anmaßlich allhier affigirte / Patent, einerley Inhalts / überhaupt / mit vorbedeuteter Hoch-Fürſtlichen Antwort an Ew. ꝛc. ausdrücklich / nach dem Adjuncto, Num. 1. vor null, und nichtig / allergerechteſt erkläret haben; Damit es aber das allergeringſte Anſehen nicht gewinne/ ob gäben wir uns nur eines

nitzigen Stücks / durch unſere Stille / ſchuldig / ſo müſſen wir die abermahlige unterthänig-gehorſamſt-dienſtliche Freyheit nehmen / allem gegenſeitigen durchgehenden Ungrunde hiemit auf das kräfftigſte zu contradiciren / mit Vorbehalt mehrerer / hiernächſt einbringenden / Particularien / abſonderlich wider obiges Patent. Allermaſſen guten Theils allſchon bey Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt beobachtet worden / auch beym geſammten Höchſt- Löblichen Reichs- Convent nicht unterblieben wäre / dafern es nicht bedencklich geſchienen / per Dictaturam publicam unſere Befugnuß kund werden zu laſſen. Dabeneben enthalten wir uns / denen Evangeliſchen hohen Potentien / Ew. ꝛc. Allerhöchſt- höchſt- und hohen Herren Principalen / auch Oberen / und Committenten / dieſsmahls gegiemende ſpeciale Ouverture von dem Verlauff hie- nieden zu thun / und ſie ſo offt zu importuniren. Geben alſo / uns im übrigen auf unſere / per Speciem Facti, und ſonſten / gethane / gebührliche Vorſtellungen beziehende / unterthänig- gehorſamſt- und dienſtlich / nach der Ordnung mehrberührter Geaneriſchen Antwort / hocherläuchtet zu erkennen / obs nicht vielmehr ein vergröſſerter Land- Friede- Bruch ſeye / daß die Bauren / (gleichwohl / denen Kayſerlichen Reſcriptis durchaus zu wider / nicht ſo hinaus- und abgeführet / worden ſeyen / daß nicht andere Mannſchafft an ihre Stelle wieder eingeführet worden wäre) und geworbene Soldaten / mit ſtärckeres Land- Friedbrüchiges Gravamen iſt / wieder eingezogen ? Und / ob dergleichen / ſo wohl uns / als denen Biſchöflichen / zu Werbe- Geldern / und Monatlichem Solde / hart angelegten / Unterthanen / ein Beneficium wiederfahren ? Zumahl / da es ein lauterer Ungrund iſt / bleibt / und uns zur höchſten Ungebühr nachgeredet wird / ob hätten wir / die wohl in Ruh zu ſitzen gewünſchet / jemanden / durch unſer / unbefugt alſo vorgegebenes / impertinente / grobe / und Fried- brüchige / Aufführen / bey denen Haaren gleichſam / zur / irrig angegebenen / Defenſion, und Sicherheit / und / ohnlaugbahren blutigen / Unternehmungen / gezogen. Was demnach Ihrer Kayſerl. Majeſt. prætenſe auf gleichen Schlag ex adverſo fürbracht worden / das hat man dieſſeits ohnverzüglich auf ſeinen Ungrund / wie es noch ſtehet / geſetzt. Wir können auch nicht faſſen / wie das heiſſen möge / uns in unſerer Immediecät / Privilegien / und Juribus, in ſpecie der Religions- Freyheit / ohngekräncket zu laſſen / wann man uns Tag / und Nacht / und offt mehr bey Nacht / als am Tage / nicht einmahl der natürlichen Ruh / und Freyheit / ſo man doch dem Vieh / auch unter denen Heyden / gönnet / ſo wenig zu genieſſen geſtattet / daß / da wir von der geringſten Rage nichts wiſſen / der / uns über dem Halſe liegende / raſende / Quaal- Hauffe / mehrmahls am Abend ruhig vor ihren Häuſern ſitzenden Bürgern Zwang thut / ſich hinein zu begeben. Wann Proceſſionen gehen / ſo werden ſo gar die Bier- Häuſer mit Wachten beſetzt / auch verbotten / bey denen Beckern Brod / contra libertatem commerciorum juris gentium, zu kauffen / daß ja Proteſtirenden kein Geld gegeben werde / ſolten Proceſſioniſten auch noch ſo hungerig / und durſtig / zurück wallen müſſen. Iſt eine übermachte / Religions- häßige / Rage / ſampt einer / uns zufügenden Unſicherheit / über die andere ; und wir / Wehr- loß gemachte / und von Bewehrten Uebermannete / ſollen doch dabey / wider die Natur / und alle geſunde Vernunfft / den Nahmen tragen / als ob wir einen einzigen Menſchen in Unſicherheit ſetzten / oder jemahls geſetzt hätten. Alle Juſtiz hergegen hemmen / bewehrter Hand / pia Loca, wie mit unſerem Hoſpital nach Den Beyl. Num. 2. und 3. verübet worden / (vor welchen / und beſagte Oerter / ſo wohl Feinde / als Freunde / eine dergeſtaltig- Chriſtliche Veneration allezeit bezeiget haben / daß / wann die ſtärckeſte Armées hieſiger Gegend geſtanden / und es an Menge geſuchter Quartire gefehlt ; ſie deren doch mit Eindringen / und Abnahm des Ihrigen / geſchonet) aus bloſſem Haß / und Nach-Eyffer / ein nehmen / und anderen un- juſtificirlichen Unfug / wie der Länge nach darinnen / begehen / will ſo beſchönet werden / daß man glauben ſolle / es werde nichts wider einige Jura, und Pacem Weſtphalicam, & Conſtitutiones Imperii, gehandelt. Welcher Art gleichfalß die vorerſt gegenſeitige Auslöſung des Kayſerlichen Commiſſorial- Reſcripts iſt / als ob man ſich ſo ſicher wüſte / und / wie es aber in der That gar anderſt beſchaffen / gar ſehr / nach dem / ſelbſt- geſtöhrten / Ruh- Stande ſehnete / uns alle Schuld / ex diſſidentia potius Cauſæ, vermeyntlich aufzubürden / und eine / doch nicht erfolgte / Colliſion beyder höchſten Reichs- Gerichte zu tentiren. Ein Bemäntelungs- ſich leicht ſelbſt verrahtender / Dunckel- Schein!

Dem-

Demnach dann Ew. ꝛc. aus dieſem / und allem Vorigen / auch etwa noch hiernächſt mehr kund-machendem / ſattſam ſelbſt / wie jedermann / ermeſſen / daß wir nichts aus Eyffer / oder unter dem Deck-Mantel der Religion / fürbringen / jemanden verhaſt zu machen / wie der hohe Gegentheil vielmehr gewohnet iſt / (und noch dazu / wie mit Bedröhungen offentlich angedeutet worden / mit Maſſacres, und Plünderungen / in der Burgermeiſter Häuſern einen Anfang zu machen / ſo bald nur jemand ſich / zur Hülff / drauſſen ſehen lieſſe / von wem es auch wäre: Daß alſo weder Kayſerliche / noch Reichs-Hülffe / ausgenommen worden / oder in- oder auſſer der Stadt ein Schuß gehöret würde / ſo fort nun Wachten / an den Rhein / und hierinnen / auf das Alt-Pörtel / oder den höchſten Thurn / weit um ſich ſehen zu können / zur ohnfehlbahren Anzeig einer vorhabenden Widerſetzlichkeit / geſtellet worden.) So gelanget an Ew. ꝛc. unſere nochmahligſt wehmühtigſte Bitte / Dero Aller-höchſt-Höchſt- und Hohen Herren Principalen / auch Oberen / und Committenten / unſer groſſes Elend ohnſchwehr / zur eylenden Rettung / nach ſo langwierig ausgeſtandenem Jammer / dahin gezimend zu hinterbringen / und aufs beweglichſte zu recommandiren / daß wir daraus / auf eine / uns am wenigſten ſchädliche / Weiſe / geriſſen werden. Wozu wir uns aufs angelegentlichſte mit aller Veneration, gehorſamſt / und aufs dienſtlüchſte / beſten Fleiſſes / empfehlen.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Burgermeiſter und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 79.

An

Einen Wohl- Edlen und Hoch-Weiſen Magiſtrat dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer ꝛc. Meine Großg. gebietende Herren.

Unterthänige Klag- und Bitt-Schrifft

Mein

Johann Joſeph Kolben / Schul-Meiſters im Wayſen-Hauß

In Cauſis ut intus.

Wohl-Edel / Veſt / Fürſichtig / Hoch- und Wohl-Weiſe Herrn Burgermeiſtere und Raht /

Inſonders Großgünſtig-Hochgebietende Herren!

Daß Ew. Wohl-Edl. Fürſicht. Hoch- und Wohlw. mit dieſer unterthänigen Schrifft beumruhigen muß / iſt Urſach: Weil ſeit des Biſchoflichen Einfalls und allzuſtarcker Einquartirung die Teutſche Schul im Wayſen-Hauß nicht nur ſchon über 70. ohne die Privat-Schüler abgenommen / ſondern auch noch täglich Leute zu mir ſagen / ihre Kinder mögen wegen ſ. v. vielen Ungezieffers und groſſen Geſtancks nimmer in die Schul gehen / welches mir allzuviel Schaden verurſacht: Ich bin ſchon viele Wochen lang in gröſter Gedult geſtanden / und habe nicht gehofft / daß es ſo lange währen würde / dannoch kan ich zu dieſer Zeit noch kein End ſpühren / weil man täglich mehr Bett-Laden / Haußraht / Weiber und Kinder herein führt / und ſich zu einer beſtändigen Wohnung einrüſtet / deßwegen mirs ohnmöglich länger zu ſchweigen / indeme die Miſthauffen / Geſtanck und Staub bey groſſer Hitz zunehmen / auch wir in der Schul weder ſitzen noch ſchreiben können / weil alles verderbt worden / und alle Wochen an Bäncken und Tafeln flicken müſſen: Theils Weiber ligen Nachts in unſerer Schul-Stuben / theils ſind Kindbettrin / theils haben ſ. v. den Krebs / daß alſo kein Wunder iſt / wann Ehrliche Leut ſich davor ſcheuen / und ihre Kinder draus behalten. Mir iſt zeither ärger gangen /

als da die Armeen hierumb geſtanden / indem viel Wochen lang nicht ſo keck geweſen / daß mich mit den Meinigen ſchlaffen gelegt / ſondern die gantze Nacht Lichter und Holtz verbrennt / weil nicht allein im Speicher / wo es voll Taback war / der Schornſtein eingeſchlagen worden / doch unten vor dem Ofen-Loch noch gekocht wird / ſondern auch 3. oder 4. Wägen voll Stroh unten im Hauß gelegen / wann eine Brunſt entſtanden wär / wir oben nicht hatten entfliehen können / ſondern mit allem verbrennen müſſen ; Damit aber die Officier und andre Ehrbare Bauren deſto fleiſſiger auf das Feuer acht gäben / und denen / die in trunckener Weiß mit Pfannt und Taback-Pfeiffen ſich ins Stroh legten / ernſtlicher abwehren möchten / haben wir ihnen gekocht / Geſchirr zum Wein austheilen und alles gelehnt ; Zu geſchweigen daß man die gantze Zeit über kein Holtz legen / nicht waſchen noch Ruhe haben können / wegen vielmahligen Tumults, daß offt die gantze Gaſſen voller Leute ſteht und zuſehen / wie es die Nachbarſchafft bezeugen wird.

Weil dann unter allen Schul-Bedienten keiner ſo beſchwehret iſt / wie ich allein / lebe ich der tröſtlichen Hoffnung Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Rath werde es ſo hochgeneigt vermittlen / daß dieſe Stadt-Schul von ſolchem Uberlaſt und Schaden ehiſtens wieder möge befreyet und die liebe Jugend an Lehr und Zucht nicht länger verhindert werden ; Hierüber ein Hochgeneigte Reſolution erwarte

E. Wohl-Edl. Fürſ. Hoch- und Wohlw. ꝛc.

Treu-Gehorſamſter Schul-Diener
Johann Joſeph Kolb.

Num. 80.

Abhörungs-Protocoll Montags den 6. Julii 1716.

Maria Eliſabetha Kantzin / Wilhelm Kantzen / hieſigen Burgers Wittib dep. dat. man. Geſtern Morgen hätte ſie der Frau Braunin die Wäſch gebracht / bey welcher Gelegenheit ſie geſagt ; Ja ihr Leute ihr habt ſo ein Frohlockens wegen des Brief-Anſchlagens gehabt / es wird noch anders kommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zuſammen ſchlagen / es kommen viel Frantzoſen / hätte auch etlich 1000. genennet / Depon. wiſſe aber nicht mehr / wie viel. Sie Dep. habe darauf geantwortet : Sie kommen auf Germersheim. Illa ferner geſagt : Ach Nein ! Ihr werdet ſchon ſehen wo ſie hinkommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zuſammen ſchlagen / ſie wüſte alles wohl / wie es noch kommen würde / der Fürſt ſey nicht vergebens aus der Stadt / Er ſey nicht weit von der Stadt / würde auch bald wieder kommen. Es hätte auch ein Capuciner vor 3. Jahren geprediget / daß Speyer in 3. Jahren ſolte verbrennet werden / und jetzt ſey das letzte Jahr / was der Capuciner auch noch hätte angezeigt / ſey alles wahr worden. Imp. ſil. dimiſſ.

Fr. Anna Maria Dathan / hieſigen Bau-Schaffners Chriſtian Dathans Eh-Frau dep. dat. man. Am letzt-verwichenen Freytag ſey ſie in der Frau Braunin Hauß geweſen / allwo der Braunin Mann / und noch ein Officier geweſen / und hätte jemand geſagt : Daß die Commiſſion komme / und die Bauren-Soldaten müſten heraus / ſie entwichen aber nicht der Stadt / ſondern der Commiſſion zu Gefallen / und leiſteten derſelben Parition. Sie würden nur auf die nechſte Döffer gelegt / die Commiſſion bleibe auch nur 5. Tage hier / hernach kämen die Soldaten wieder und ſtürmeten / und wann ſie nicht herein lieſſe / führten ſie Stück vor / darnach kämen ſie mit Gewalt herein und plünderten alles / und giengen anders um wie das erſte mahl. Die Fr. Braunin hätte geſagt : Sie wolte auch mit wann ſie plünderten / ſie wüſte ein Hauß / da wolte ſie hinein / und Beute machen. Imp. ſil. dimiſſ.

Sigmund Heinrich Mall / Bürger und Küffer-Meiſter dep. dat. man Verwichenen Mittwoch habe der Herr Braun welcher bey ihm im Hauſe wohne geſagt : Wann mahl eine andere Zeit kommt / wird es anders hergehen. Deſſen Frau habe auch zu der Glaſerin geſagt : Ihr Lutterſchen / leckt ihr die Catholiſche mit einander im Marſch.

Num. 81.

Digitized by Google

Num. 81.

Umſtändliche Relation deſſen/ ſo vor etlich Tagen zwiſchen einigen Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Bedienten/ und mir Unterſchriebenen bey der Haupt-Wacht paſſiret / und was ſich darbey zugetragen.

Als ich am verwichenen Mittwoch / war der 8te dieſes Monats Julii, gegen Abend zwiſchen 5. und 6. Uhr/ unter dem Schopff auf der Haupt-Wacht geſtanden/ kame des Hof-Kieffers Booſſen Sohn / der jüngere mit einem Koch Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden die Straſſe von der Wein-Brücken gegen der Stadt Haupt-Wacht gegangen/ als dieſe beede an unſers Bürgers Valentin Renzlers Behauſung kamen / hörete ich einige Hunde anfangen zu bellen/ indem ſahe ich zugleich daß ſo wohl der Hoch-Fürſtl. Koch als auch der junge Booß mit ihren Stöcken nach den Hunden ſchlugen/ je mehr aber ſie nach ihnen ſchlugen/ je mehr die Hunde belleten/ bis endlich beſagter Koch mit ſeinem Stock / der junge Booß aber mit Steinen nach den Hunden geworffen / giengen indeſſen allgemach näher der Haupt-Wacht zu/ im Herangehen aber ruffte der junge Booß noch zurück: Ihr Hundsfütter (die Bürger meynend / da doch keiner von ſolchen bey der Hand geweſen) thut eure Hunde hinein/ und da er Booß nahe zur Schildwacht kam/ einen halben Backen-Stein/ welcher noch vorhanden/ in der Hand hatte/ und eben werffen wolte/ ſahe ich ſolches/ nicht wiſſende ob er nach der Schildwacht oder nach meinem kleinen Hündgen/ welches eben heraus kam / werffen wolte/ gieng deßwegen heraus und ſagte zu ihm: Ihr werdet ja/ GOtt behüte / des Teuffels nicht ſeyn/ daß ihr die Hunde neben der Schildwacht todt werffen wollt; Dieſer ſetzte mir entgegen: Warum behalten euere ſ. v. Hundsfütter die Hunde nicht in ihren Häuſern. Ich vermahnte ihn in aller Güte er möchte doch ſeines Wegs gehen und keine Ungelegenheit bey der Haupt-Wacht anfangen/ er ſolte ehrliche Leute zu frieden laſſen/ und ſich gegen diejenige denen die Hunde zugehöreten/ wann dieſelbe Schuld hätten/ beſchwehren/ dieſer junge Booß ſprach gegen mich in der gröſten Boßheit mit verſtelltem Angeſicht und höniſchen Gebehrden: Ihr habt mir nichts zu befehlen/ hier ſtehe ich ſo lang es mir gefällt / ich mag und will nun nicht da weggehen/ Trutz dem der mich weggehen heiſt / und ſtieß indeſſen mit ſeinem Stock mir öffters vor die Füſſe. In wehrendem dieſem Trotzen kam ein Hof-Cavalier, Herr von Cuntenbach/ den ich aber nicht kannte/ darzu / redete mich an und fragte/ was wir mit denen Hoch-Fürſtl. Bedienten vorhätten? Ich fragte/ um Vergebung/ wer iſt der Herr? Auf ſeine Antwort/ Er ſeye ein Cavalier von Hof/ ſetzte ich ihme in allem Reſpect entgegen: Er würde ſelbſt die gantze Straffe her geſehen haben/ was dieſe beede Bediente vor Inſolentzien machten/ dahero er hoffentlich ſo viel Autorität haben würde/ dieſem Kerl/ auf den jungen Booſſen deutend/ zu befehlen/ daß er ſeine Straffe gienge und die Leute hier bey der Wacht mit frieden lieſſe. Darauf mehrgemeldter Booß ſo gleich in die Rede fiel und ſagte: Wer ihn einen Kerl hieſſe/ möge ſelbſt einer ſeyn / und machte darbey ſolche Parade, als wann er mit dem Stock mir gleich über die Ohren ſchlagen wolte; Der Cavalier aber gab mir zur Antwort: Er defendir ſeine Leute. Ich fragte dargegen; defendirt ſie aber der Herr mit Recht? Dieſer ſagte/ Ja. Wie/ fragte ich/ iſt dann dieſes auch recht/ daß ſeine Leute ſo gleich gegen den Burgern mit ſ. v. Hundsfüttern um ſich würffen? Dieſer verſetzte dargegen: Dem ſeye nicht alſo; Als aber ein Burger hinzu tratt und ſagte: Daß er es auch gehöret hätte/ ſchwieg der Cavalier hievon ſtill. Ich ſagte weiter: Es ſchiene daß ſie nicht anders ſuchten/ als nur entweder die Wacht oder die Bürger zu Thätlichkeiten gegen ihnen zu verleiten/ wie ſie dann ein ſolches ſchon vorgeſtern und geſtrigen Abends geſucht / indem etliche in der ſpähten Nacht hart bey der Schildwacht vorbey gegangen/ und als ſie von ſelbiger angeruffen worden/ ſie ſolche nicht nur keiner Antwort gewürdiget/ ſondern vielmehr mit allerhand Gaſconaden/ mit Pfeiffen und Raillirẽ ſolche zur Thätlichkeit zu verleiten geſucht/ ich verſicherte ſie aber/ ſie ſolten uns zu keiner Thätlichkeit bringen wann ſie gleich des Teuffels wären/ wolte ſie zugleich an das von Ihro Kayſerl. Majeſtät durch die hohe Commiſſion affigirtes Reſcript gewieſen haben/ in demſelben würden ſie

finden/ wie ſich beede Theile gegen einander zu verhalten hätten. Der Hof-Cavalier brach darauf in folgende injurieuſe Worte heraus: Was/ was ſagt der Herr da von Gaſconaden/ ich bin es geweſen der hier vorbey gangen und gepfiffen/ bin nicht ſchuldig der Schildwacht Antwort zu geben/ und wann ich ſagte daß dieſes Gaſconaden wären/ ſo ſeye ich ein ſ. v. Hundsfut; Dieſes Schmäh-Wort wiederholte er zum öfftern/ machte auch Minen als ob er nach dem Degen greiffen wolte/ und ſprach weiter zu mir: Wann ich ihm das an einem andern Ort geſagt hätte/ ſo wolte er mir den Degen durch die Rippen jagen. Ich ſetzte dem Hof-Cavalier entgegen: Er ſolte mit ſ. v. Hunds-üttern ſchweigen/ ſie ſeyen gar zu ſpitzig und blieben nicht auf der Naſen hencken/ ich könnte ſie nicht wohl vertragen/ Er ſolte Ihro Hoch-Fürſtl. Graden Autoridt und ſeinen eignen Reſpect in acht nehmen/ mithin ſich vor allen Thätlichkeiten hüten/ und dieſen beeden Bedienten ſagen daß ſie mit Frieden ihren Weg giengen/ und wann er gleich noch ſo ſehr ſchelte/ ſo ſolte er mich doch zu keiner Thätlichkeit/ wohin ſie zieleten/ verleiten/ wir wolten unſere Sache nicht mit der Fauſt ſondern mit der Feder ausmachen/ und die Juſtiz Hoher Kayſerl. Commiſſion überlaſſen/ wie ich dann deßwegen zu obangeregtem Kayſerl. hohen Reſcript und genauer Obſervirung deſſelben ihne hiemit nochmalen angewieſen haben wolte/ gleich wir ſolches in allen Stücken zu halten geſinnet/ und ſelbigem pünctlich nachleben werden. Indeſſen gienge der junge Booß auf Zureden eines Burgers mit dem Koch hinweg/ denen nachgehends auch der Cavalier gefolget.

Gleich wie nun dieſes der warhafftige Verlauff dieſer Affairen iſt/ alſo wird auch die ganze Wacht ſampt andern ehrlichen Bürgern/ die zu gegen waren/ mir hierinnen Beyfall geben und ſolches bezeugen können.

Speyer/ den 10. Julii 1716.

Johann Conrad Gebhardt/
Geheimer Burger und Hauptmann.

Daß dieſe Relation in der That und Warheit alſo ſeye und ſich die Sach dergeſtalt zugetragen habe/ wie hierinnen erzehlet wird/ ein ſolches thun wir/ als die ſolches geſehen/ mit angehöret/ und wohl verſtanden haben/ ſampt und ſonders/ Krafft unſerer eigenhändigen Unterſchrifft hiemit atteſtiren.

Johann Conrad Hermanni.
Rottmeiſter/ Bartholomäus Straub.
Johann Strölein.
Johann Valentin Lemmert.
Johann Nicolaus Kühr.
Johann Philipp Zahn.
Johann Adam Marx.
Frantz Chriſtoph Kaußler.
Georg Friedrich Münnich.
Johannes Hauer.
Hannß Georg Lips.
Johann Hermann Straub.
Johannes Schneider.
Johann Jacob Wentzel.
Samuel Rohr.
Abraham Vogler.
Antoni Joſeph Martin.
Martin Böll.

Digitized by Google

Num. 82. a.

Wohl- Edle / Ehrenveſte / Fürſichtige / Hoch- und Wohlweiſe / inſonders Großgünſtig / Hochgeehrt- gebietende Herren ꝛc. ꝛc.

Es am verwichenen Montag den 27ten dieſes Monats Julii / ein Hauptmann Nahmens Dorneck / nebſt zweyen jungen Herren / welche auf der Straſſen in hieſiger Stadt allerhand Inſolentien verübet / einen Hoch- Fürſtl. Speyeriſchen Unterthan / von Kirrweiler / ſeiner Profeſſion ein Scherenſchleiffer / grauſam mit Stock- Schlägen / ohne die geringſte Urſach auf der freyen Straſſen tractirt / daß ſelber umb ſich zu retten umb Bürger- Hülffe geruffen / bis endlich einige Mann von der Haupt- Wache commandirt worden / auch obangeführte drey Herren / auf die Haupt- Wache in Arreſt gebracht; Es kame aber kurtz hernach als dieſe Herren in Arreſt waren / ein Hoch- Fürſtl. Biſchöflicher Unter- Officier von denen neu- aufgerichteten Granadier / welche die Wache in Ihro Hoch- Fürſtl. Gnaden Privat- Wohnung bishero gehalten / auf der Stadt Haupt- Wacht gegangen / und begehrte Feuer umb ein Pfeiffe Taback anzuſtecken / welches man ihme auch gabe. Ich fragte den Unter- Officier / was er ſonſt hier ſuchte? Er antwortete mir: Er wolte ſehen / was hier vor Leute in Arreſt wären. Ich fragte denſelben ob er die Ordre von Ihro Hoch- Fürſtl. Gnaden oder ſonſten jemanden von Hof hätte / oder ob er vor ſich nach denen Arreſtanten fragte? Der Unter- Officier ſetzte mir entgegen / das ſeye er mir nicht ſchuldig zu ſagen. Ich nahme gedachten Unter- Officier mit mir zu denen beyden regierenden Tit. Herren Burgermeiſtern / welche gleich gegen der Haupt- Wache über / an des ältern regierenden Herrn Burgermeiſters Behauſung beyſammen waren / wie dann beede Tit. Herrn Burgermeiſtere / den Unter- Officier beſprochen / worauf der Unter- Officier fort / und nach dem Hoch- Fürſtl. Hauß fortgieng. Kaum eine Viertel- Stund hernach kam der Hoch- Fürſtl. Hof- Fourier an die Haupt- Wache gegangen / als ich demſelben einen guten Abend anwünſchete / und fragte was Herr Hof- Fourier gutes brächte? Gab derſelbe mir in Gegen- Antwort: Er hätte einen Auflauf bey der Haupt- Wacht gehöret / daß einige Leute in Arreſt wären / hätte er wollen ſehen / ob es von ſeinen Leuten wären. Als ich ihme aber bedeutete / daß es Frembde wären / gienge der Hof- Fourier mit mir zu dem jungen Herrn Schwanckard / welcher unter der Hauß- Thür ſtunde / demſelben eine gute Nacht zu geben / hinüber. Der junge Herr Schwanckard / ſprach zu dem Hof- Fourier / wann Er ein Viertel- Stund ehender kommen wäre / hätte er ſehen können / wie ein Unter- Officier von ihnen auf die Haupt- Wacht kommen / und wiſſen wollen / was ſich vor Arreſtanten allhier befänden. Der Hof- Fourier gabe zur Gegen- Antwort: Daß er ihne geſchickt / auch befohlen / es ſolte ſich die Hoch- Fürſtl. Garde parat halten / wann es von ſeinen Leuten geweſen ſo arreſtirt wären / wolte er ſogleich mit 50. Mann anmarſchiret ſeyn / die Leute mit Gewalt weggenommen haben / und die Bürger von einem Hauß in das ander braf geſtöbert haben; Wir hätten ja nicht ſo viele Leute hier / welche ſo brafe 50. Mann wie ſie hätten / widerſtehen können / ſein Gnädigſter Fürſt hätte das Jus Reſidentiæ hier / und wären alle Straſſen vor Sie.

Daß dies hierin erzehlte / die warhaffte Begebenheit iſt / habe Euer Wohl- Edle / Ehren- Veſt / Fürſichtigkeiten / Hoch- und Wohl- Weißheiten ſtatt mündlicher Relation hinterbringen ſollen.

Euer Wohl- Edel / Ehren- Veſt / Fürſichtigkeiten / Hoch- und Wohl- Weißheiten

Unterthäniger Diener
Johann Conrad Gebhard / mppria
Heimburger und Hauptmann.

Num. 82. b.

Abhörungs-Protocoll Dienſtags den 28. Julii 1716.

HErr Johann Melchior Schwanckart hieſiger Bürger und Apothecker dep. dat. man. Geſtern Abends ohngefehr drey Viertel auf 10. Uhr hätte er wahrgenommen/daß der Hof-Fourier bey dem Herrn Gebhart auf der Straſſen geſtanden/ als er von demſelben Abſchied genommen/ ſey er auch zu ihm Deponenten kommen/ und geſagt: Er wolle ihm einen guten Abend ſagen/ als er nun nebſt Herrn Gebhart zu ihm kommen/ habe er den Hof-Fourier gefragt/ warum er da hergangen ſey? Worauf er geantwortet: Er habe einen Sergeanten von der Fürſtl. Garde hervor geſchickt/ um zu ſehen was das vor Arreſtanten wären/ ob ſie von ſeinen Leuten wären/ weil der ihm aber nichts hätte rapportiren können/ ſey er ſelber hervor gangen/ weil er aber ſehe/ daß es keiner von ihren Leuten ſey/ ſo habe er nichts mehr dabey zu thun. Hätte darauf ferner zum Herrn Gebhart geſagt: Man hätte den Freytag wie der Lärmen geweſen/ den Fürſtl. Reit-Knecht/ nicht mahl zum Herrn Düncker mit einem Brief ins Hauß laſſen wollen/ ſondern habe ihm Rippen-Stöß gegeben/ welches aber Herr Gebhart negirt habe. Der Hof-Fourier habe darauf geſagt/ wann die Arreſtanten von ihren Leuten geweſen/ wolle er ſie ſo gleich mit 50. Mann geholet/ und geſehen haben/ ob die Bürger das Hertz gehabt hätten ſich zu wehren/ wolte ſie aus einem Hauß in das andere gejagt haben/ ſein Fürſt habe das Jus Reſidentiæ hier/ und habe er Hof-Fourier der Garde zu Hauß ſchon befohlen gehabt/ ſich parat zu halten/ worauf er fortgangen. Imp. ſil. dimiſſ.

ADDITAMENTUM.

Demnach immittelſt von Ihrer Kayſerl. Majeſtät über einige hievor gemeldte Sachen die allergerechteſte Verordnung ergangen / ſo hat man ſolche in num. 83. & 84. nebſt einer Proteſtation welche Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. dem jetzigen Herrn Biſchoffen / als Sie noch Statthalter geweſen / und in einem publicirten Jubilæo auch der Worte Unſerer Stadt ſich angemaſſet / inſinuiret worden / in Num. 85. dem Publico communiciren wollen.

Num. 83.

Martis 28. Julii 1716.

Der Speyer-Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt Commiſſionis in puncto Tumultus: ſive Impetrantiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſubpræſ. 28. May nup. ad Concluſum de 18. ejusdem, ſupplicat humillimè pro nunc demum decernendo petito protectorio Cæſareo appon. Lit. P. usque X. incluſivè in duplo.

Idem von Kleibert ſub præſto 17. Junii exhibendo fernerweite allerunterthänigſte Beſchwehrungs-Anzeige ad concluſa de 7. April. & 18. May nup. nondum factæ partitionis ſed magis continuatorum attentatorum ſupplicat humillimè pro clementiſſimè promovendis ulterioribus ordinationibus pœnalibus Cæſareis de abducendo milite, nec turbando in poſſeſſione Jurium immedietatis tam in politicis quam eccleſiaſticis appon. Lit. X. Y. & Z. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Raht zu gedachtem Speyer in lit. ad Imperatorem ſub dato 9. & præſto 25 ejusdem exhibitis per dictum à Kleibert zeigen allerunterthänigſt an / daß ihrer Seits dem Allergnädigſten Kayſerl. Reſcripto von 7. April jüngſthin die ſchuldigſte Partition geleiſtet / dahingegen ab adverſo die Beeinträchtigungen continuirten / und noch gröſſere Anſtalten ſich noch veſter zu ſetzen gemacht würden.

Idem von Kleibert ſub præſto 26. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſime tranſcribenda Commiſſione auf den jetzigen Hn. Chur-Fürſten zu Pfaltz appon. num. 1. & 2. in duplo.

Idem ſub præſto 1. hujus urget Reſolutionem.

Idem ſub præſto 7. ejusdem producendo fernerweite allerunterthänigſte Beſchwehrungs-Anzeige ad exhibita de 23. May & 17. Junii nup. inſtat hummè pro clemmè decernendo petito Mandato expediendoque decreto pœnali, an den Biſchoflichen Speyeriſchen Vice-Cantzler Streit / und den ſogenannten Stadt-Speyeriſchen Commandanten von Helmſtädt / ut& privando Notarium Flörchinger Officio Notariatûs appon. Lit. A. usque Ff. incluſive in triplo.

Idem ſub præſto 9. ejusdem producendo allerunterthänigſt weitere Beſchwehrungs-Anzige ad modo dictum exhibitum de 7. hujus, wie nemlich von Gegenſeits der in peinlicher Hafft geſeſſene Maleficant Arnold, per violentam effractionem Carceris, aus der Verhafft genommen worden; Supplicat humillimè pro clementiſſimè decernendo Mandato aliisque ordinationibus Cæſareis, ut& de reſtituendo dictum delinquentem Arnold ad locum unde appon. Lit. Gg. in duplo.

Idem ſub præſto 13. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſimè maturanda tranſcriptione Commiſſionis auf jetzt regierende Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz / & reſolutione exhibitorum in duplo.

Idem ſub præſto 23. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſimâ extenſione Reſcripti Commiſſorii de caſſandis & amovendis affixis hinc inde patentibus in duplo.

Idem ſub præſto eodem bittet allerunterthänigſt / falß der Herr Gegentheil in puncto reſidentiæ, Præſidii, und ſonſten / etwas ſuchen ſolte / wider ſeine Principalen ihrer ungehört nichts verhängen zu laſſen. in duplo.

E contra Fürſtl. Speyeriſcher Anwald Adam Ignatius von Heünſch/ ſub pſto 9. Junii nup. exhibendo, allerunterthänigſte præliminar-Paritions-Anzeige/ ſupplicat humillimè pro clementiſſimè remittenda parte adverſa ad Commiſſionem Cæſaream.

In Eadem Herr Heinrich Hartardt Biſchoff zu Speyer / in Lit: ad Imperatorem ſub dato 9. & pſto 27. ejusdem exhibitis per dictum ab Heünſch, bittet aus angeführten Urſachen/ ihme in Ungnaden nicht zu vermercken/ wann er zu ſeiner Securität die allda noch ſtehende wenige Mannſchafft / ohne der Stadt Beläſtigung bey ſich behalten ſolte. appon. 5. Beylagen.

Idem von Heünſch ſub pſto 22. ejusdem exhibendo, allerunterthänigſte Vorſtellung/ ad Concluſum de 18. May nup. ſupplicat humillimè pro clementiſſimè tranſcribenda Commiſſione & legitimando alterum Dominum Commiſſarium in ordine ad affigendum Patentes appon. Lit. A. & B.

Idem ſub pſto 10. hujus bittet allerunterthänigſt die Kayſerl. Hohe Commiſſion wegen des gefänglich eingezogenen Fürſtl. Hof-Bauren Henrich Arnold/ dahin zu inſtruiren / auf daß ſelbige das impunirte Factum unterſuchen / und ſodann cum voto anhero referiren ſolle. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem ſub pſto 16. ejusdem producendo allerunterthänigſt fernere Paritions-Anzeig der nunmehro würcklich poſt affixionem Patentium, hinweggenommener Mannſchafft/ ſupplicat humillimè pro clementiſſimâ tranſcriptione Commiſſionis auf jetzo regierende Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz. appon. Lit. A.

Idem ſub pſto 21. ejusdem exhibet fernere Paritions-Anzeige/ mit Bitte/ die gebettene tranſcriptionem Commiſſionis zu maturiren. appon. A. & B. in duplo.

1. Fiat renovatio Commiſſionis auf den Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz &cum incluſione exhibitorum de 28. May, 17. Junii, 9. 10. & 23. Julii, reſcribatur DD. Commiſſariis.

(1.) Alles vorhin zur Commiſsion verwieſenes beſt-möglichſt zu beſchleunigen/ auch (2.) Die neu-angebrachte Facta ſingulatim zu unterſuchen / nicht weniger (3.) Die in Biſchöfl. Speyeriſ. annoch angeſchlagen verblieben: Patenten unverweilt hinweg thun zu laſſen / und ſo viel das in der Stadt-Landauiſchen Kirchen angeſchlagenes betrifft zu forderſambſter Abſchaffung dem Herrn Biſchoffen Authoritate Cæſarea anzuweiſen/ anbey (4.) den vom Arreſt gewaltthätig befreyten Heinrich Arnold ad Locum unde wiederumb jedoch mit der Erinnerung ſieffern zu laſſen / daß von denen hierunter ſtrittigen Theilen ſowohl die Unterſuchung ſolchen Wercks bey der Commiſsion, als ſo fort nach Räthlichen von deroſelben darüber erſtatteten Gutachten die Kayſerliche Reſolution in Ruhe abgewartet werde.

2. Ponatur das Impetratiſche Exhibitum vom 21. Julii ad Acta.

Franz Wildrich von Menßhengen.

Num. 84.

Martis 28. Julii 1716.

Zu Speyer Burgermeiſter und Raht contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt/ wie auch Dero Ober-Jägermeiſter von Helmſtädt & Conſ. ſive Implorantiſcher Anwaldt Chriſtoph von Kleibert/ ſub pſto 5. Junii nup. conquerendo ſuper variis contra Pacem Religioſam militantibus gravaminibus ſupplicat humillimè pro clementiſſimè decernenda citatione ad videndum ſe declarari in pœnam fractæ Pacis Religioſæ, nec non Mandato pœnali S. C. de reſtituendo puellam ad locum unde de non turbando amplius, nec offendendo ſed quemlibet in ſua libertate relinquendo, evacuando Scholam & Orphanotrophium removendo imagines & reſarciendo ubivis damna data. appon. Lit. A, usq; X. incluſivè in duplo.

Idem

Idem von Kleibert ſub pſto 16. exhibendo allerunterthänigſte fernerweite Beſchwehrungs-Anzeig ad modo dictum exhibitum de 5. ejusdem ſupplicat humillimè pro clementiſſimè decernendo Mandato pœnali cum petita Citatione ad videndum ſe declarari in pœnam fractæ Pacis Religioſæ. in duplo.

Cum inclusione exhibitorum de 5. & 16. Junii reſcribatur Commissioni. Ihro Kayſerl. Majeſt. könten Dero allerhöchſten Ampt nach nicht geſtatten/ daß wider den Religions-Frieden von jemand gehandelt werde/ Es hätte dahero Commiſſio auch das verſchiedentlich vom Magiſtrat zu Speyer hierunter in gedachten exhibitis geklagtes/ und wem eigentlich ein- oder anders zu Schulden komme/ mithin zu unterſuchen/ darab ſambt Gutachten anhero zu berichten damit das ſtraffbahr befundene gedachten Religions-Frieden und andern Reichs-Conſtitutionibus gemäß angeſehen werde.

Frantz Wildrich von Metzhengen.

Num. 85.

Im Nahmen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit/ Amen.

KUnd und zu wiſſen ſeye allermänniglich durch dieß gegenwärtig-offenes Inſtrumentum, daß in dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unſers HERRN und Heylandes JEſu Chriſti Ein tauſend Sieben hundert und Eins/ in der IXten Römer-Zintz-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Glorwürdigſter Herſch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn Leopoldi I. erwählten Römiſchen Kayſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafen zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. ꝛc. Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reiche Regierung des Römiſchen im 43. des Hungariſchen und Böheimiſchen im 46. Jahren/ Montags den 14. Monats-Tag Novembris/ vormittags zwiſchen 9. und 10. Uhren die Wohl-Edle/ Ehrn-Veſte/ Fürſichtige/ Hoch- und Wohl-weiſe Herren Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ mich Ends-Unterſchriebenen Kayſerl. offenbahren geſchwornen Notarium, und die hernach benannte beyde hierzu abſonderlich beruffene und requirirte Herren Zeugen auff die allhieſige Rath-Stub/ ſo dermahlen in der jenigen am Eck auff die Bach an der Epch gelegenen Behauſſung/ darinnen die gewöhnliche Rahts-Verſammlungen noch zur Zeit gehalten werden/ im zweyten Stockwerck/ mit der Thür gegen der Canzley über/ mit dem Fenſtern vornen auff die Haupt-Straß/ neben zu aber auff der einen Seiten in das Epch-Gäßlein gerichtet/ durch ihren beſtellten Einſpänniger erfordern laſſen/ daß ſie ſolten Sie durch die Wohl-Edle/ Ehrn-Veſte/ Fürſichtige und Hochweiſe Herren Sigmund Heinrich Stegmann/ und Georg Daniel Bleyel/ beyde jetztmahlig-regierende Herren Burgermeiſtere mir in Gegenwart der Herren Zeugen mit mehrerem zu vernehmen geben laſſen/ welcher geſtalten Sie dieſer Tagen in Erfahrung bringen müſſen/ daß in einem an der Stifftis-Kirchen SS. Germanii & Mauritii affigirten getruckten Jubel-Patents verſchiedene Termini enthalten/ welche dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wohl-hergebrachte Welt-kündige und ruhig beſeſſene Reichs-Immedietät/ Freyheit/ Jura, &c. &c. kränken thäten. Weilen Sie nun hierzu keines wegs ſtill zu ſchweigen/ ſondern wider vorerwehnte ihnen præjudicierlich fallende Terminos, Red- und Schreib-Arthen/ Sich und Ihre Stadt/ auch deren Jura mit einer feyerlichſten Contradiction, Proteſtation, Con- & Reſervation auff das beſte zu verwahren gedächten: Als wolten Sie mich den Notarium zu forderiſt ſambt meinen beyden Herrn Zeugen (umb ſolche Proteſtation deſto nachdrücklicher verrichten zu können) unſerer Eyde und Pflichten/ womit wir Ihnen und gemeiner Stadt Speyer zugethan/ quoad hunc Actum erlaſſen/ und darneben mich requirirt haben/ ich möchte tragenden Amts halben mich cum teſtibus auf das bäldeſte zu des Hoch-Fürſtl. Biſchoff. Speyeriſ. Statthalters Herren

ren von Rollingen-Hochwürd. Gnaden nächer Kirrweyler verfügen / und daſelbſten oberzehltem Beginnen ſolenniſſimè contradicirten / proteſtirten / reſervanda quævis reſerviren / und ſonſten verrichten / was einem Notario obliget; Immaſſen ſothane Requiſition ſchrifftlich verfaſſet wir durch ꝛc. Herrn Rath-Schreiber Johann-Heinrich Norrendorff clarâ voce vorgeleſen / und ſo fort unter der Stadt Speyer Secret-Inſigel zugeſtellt worden / welche von Wort zu Worten alſo lautet:

Ehren-Veſt-wohl-gelehrter Herr Notarie.

Demſelben und bey ſich habenden beyden Zeugen geben Wir Ends-benahmſte mit mehrerem hiemit zu vernehmen / welcher geſtalten Uns die ſichere Nachricht zugekommen / daß vor wenig Tagen / aus Gnädigſtem Befehl deß Hochwürdigſten Fürſtens und Herren / Herren Johann Hugo Ertz-Biſchoffens zu Trier / des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Canzlern und Chur-Fürſtens / Biſchoffens zu Speyer / Adminiſtratorn zu Pfrümb / Probſtens zu Weiſſenburg / Unſers Gnädigſten Chur-Fürſtens und Herrens / per ſpeciale Mandatum durch Dero Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden / Nahmens Henricus Hartardus à Rollingen / ꝛc. Vicarium in Spiritualibus & temporalibus generalem &c. advalvas adhuc ruinoſi Templi Germani & Mauritii allhier in Speyer / ein getruckt es Patent eines gewiſſen Jubilæi, ſo da anfahen auff den 1. Novembr. und auff den 31. Decembr. dieſes lauffenden 1701. Jahrs ſich endigen ſolle / in Lateiniſcher und Teutſcher Sprache affigiret / und unter anderem darinnen einige Uns und Unſerer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer und deroſelben Welt- und Reichs-bekannten Immedietät nachtheilige Worte ſowohl in principio der Titulatur, in verbis Civitatis & Diœceſis noſtræ Spirenſis, als auch §. 2. in Civitate noſtra Spirenſi, porrò in §. 4. in urbe noſtra Spirenſi, & in ſeqq Extra urbem verò noſtram, alles reſpectivè in Lateiniſcher / in der Teutſchen Sprach aber gedachten §. 2. In Unſerer Stadt Speyer / & in §. 4. in Unſerer Haupt-Stadt / de facto allein exprimirt und geſetzt worden / welch einzeitige Redens- und Schreib-Art Uns / als die Wir / oder Unſere Anteceſſores und Vorfahren bey allhieſiger Reichs Freyen Stadt dergleichen niemahlen gehöret / geſehen noch geleſen / ſo befremdet vorgekommen / daß mithin wir die opinion faſſen müſſen / als ob ſich das Hoch-Stifft dieſer Unſerer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer gar zu impatroniren gedächte; wie dann dergleichen zugeſetzte Expreſſiones, ſecundum Limnæum, Wehneri obſervat. & alios Publiciſtas ein ſonderliches Dominium mit ſich führen thut; Allein unwiderſprechlichen wahr und bekannt / daß dieſe Stadt eine Kayſerl. und des Heil. Römiſ. Reichs Freye Stadt iſt / alſo gar / daß auch Ihre Kayſerl. Majeſtät / Unſer Allergnädigſter Herr und Dero Ertz-vordigſte Vorfahren am Reiche ſelbſten in denen mit Chur-Fürſten und Ständen dieſes Heil. Römiſ. Reichs vor bey nahe 200. Jahren allhier auffgerichten Receſſen, weniger nicht in allen denen am Hoch-Löbl. Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht vormahls allhier erkannten und emanirten Proceſſen in deren Unterſchreibungen Sich derer Worten bedienet: **Geben in Unſerer und des Heil Reichs Stadt Speyer / ꝛc.** Item / geben in des **Heil. Reichs Stadt Speyer / ꝛc.** mit keinem Jota aber weder in ſolchen hinc inde auffgerichteten Reichs-Receſſen noch ausgegangenen Kayſerl. Proceſſibus einer Biſchofflichen Stadt Speyer gedacht / wie es dann an und vor ſich ſelbſten nicht hat ſeyn können / noch dato mag genennet werden / indeme bekanntermaſſen Wir keinem andern allhier und in Unſern ruhigbeſeſſenen Gräntzen eine Territorial- Ober- Bottmäßigkeit eingeſtehen können noch werden / als allein Ihrer Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Römiſ. Reich insgeſampt; Dahero dann wegen ſolcher dem in alle Welt lauffenden / und in denen Canzleyen verwahrenden Jubel-Patento einſeitig beygedruckte / dieſer Unſerer von vielen Seculis ruhig-beſeſſenen und wohl-hergebrachten Reichs-Immedietät und Juribus Imperii, auch Ihrer Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Römiſ. Reich höchſt-præjudicirliche und gantz zu wider-lauffende Worte: Civitatis & Diœceſis noſtræ Spirenſis, item in noſtra Civitate Spirenſi, Item in Unſerer Stadt Speyer / & in Unſerer Haupt-Stadt / ꝛc. und was ſonſten darinnen nachtheiliges wider dieſe Unſere Stadt geſetzt / und vermeintlich beygedrucket worden / Uns niemand in Ungnaden vermercken wird / wann Wir als ein Immediat-Freyer Reichs-Stand / Unſerer theurer Pflichten wegen / wor-

mit

mit wir gemeiner Stadt ſowohl/ als mit derſelben dem Heil. Römiſ. Reiche ſelbſten als ein Immediater Mit-Stand kräfftigſt und hoch-verbunden / dieſer von Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer offentlich beſchehenen eclairung / als einer gantzen und niemahlen erhörten auch geleſenen Neuerung / in ſo weit ſie Uns und gemeine Stadt betroffen / ſemel pro ſemper vor Notario und Zeugen widerſprechen / und darauff an gebührendem Orth demſelben anmaßlich ſich zugeeignetem durch denſelben widerſprechen / dargegen proteſtiren und reſervanda, quovis meliori modo, reſerviren / zu ſolchem Ende aber Wir euch Herrn Notarium und eure beyde Zeugen anhero berufen laſſen / mit der gebührenden Requiſition, Ihr wollet ſambt beyden euren Gezeugen dieſe Unſere / wegen der von Unſerer und des Heil. Reichs Stadt eingeruckten vor-exprimirten höchſt-nachtheiligen Worten / jetzt-angezeigte Contradiction, reſpectivè proteſtation, auch Con- & Reſervation nicht allein ad notam nehmen / ſondern auch euch bald-möglichſt zu des Hoch-Fürſtl: Speyeriſchen Herrn Statthalters Frey-Herrn von Rollingen Hochwürd. Gnaden / als vor-wohl-angeführten Vicarium Generalem in Spiritualibus & Temporalibus des Hoch-Stiffts Speyer nacher Kirzweyler zu erheben / und derſelben mit gebührendem Reſpect dieſe Unſere Beſchwehrnüs / und dahero höchſt-nöthig und unumgänglich zu ergreiffende und reſpectivè ergriffene Contradiction, reſpectivè proteſtation, auch Con- & Reſervation zu notificiren und zu inſinuiren / anbey nochmahlen zu wiederholen / daß Wir dergleichen von Unſerer und dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer offentlich eclatirte höchſt-nachtheilige Worte ibi: als Civitatis noſtræ Spirenſis, item in Civitate noſtra Spirenſi, Item in Unſerer Stadt Speyer / ſo dann in Unſerer Haupt-Stadt / & ibi: extra Urbem noſtram niemanden / wes Stands der auch ſeye / eingeſtehen könten / ſondern ſolchem beſchehenen facto, welches Unſerer und gemeiner Stadt Reichs-Immediatät & Diametro nicht weniger zu entgegen als in ſich ſelbſten niemahlen erhört und erfindlich ſemel pro ſemper widerſprechen / dargegen in beſter Form Rechtens ſolenniſſimè proteſtiren / und anzeigen auch in das künfftige alle noch weiter darüber habende Reichs-Beneficien und Rechtliche Gutthaten deshalben ſich reſerviren / anbey hochgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnad. dahin anzumahnen / daß wir der veſten Zuverſicht leben / Sie geruhen würden / in ſolchen getruckten und affigirten Jubilæi Patenten / ohne weiteren Anſtand die darinnen enthaltene zu Unſerer und gemeiner Stadt Speyer Reichs-Immediatät und Juribus Imperii höchſt-ſchädliche auch niemahlen erhörte noch geleſene neuerliche Worte entweder ändern / ausſtreichen / oder die affigirte Exemplaria, ſo weit ſolche Worte betrifft / caſſiren zu laſſen / nicht hoffende / daß man unſers unſchuldig- und ſo hart angegriffenen Orts / nach reiffer Erweg- und Uberlegung der Sachen Uns verdencken werde / mit dieſem zu Salvirung unſerer bißhero alſo richtig-beſeſſenen und noch beſitzenden Reichs-Immediatät / Reichs-Rechten und Privilegien Uns proſpiciret zu haben; Was nun hierbey vorgehen dörffte / wollet ihr fleißig ad notam nehmen / und uns darüber und was ſonſten würcklichen vorgegangen / hierauf ein oder mehr Inſtrumenta umb die Gebühr mittheilen.

Und damit dieſer Actus deſto ſolenner und kräfftiger von euch Notario und euren Zeugen vollzogen werden mag / als werdet ihr eurer Pflichten / womit ihr Uns und gemeiner Stadt ſammt und ſonders zugethan / quoad hunc actum hierdurch kräfftigſt erlaſſen.

Urkundlich dieſer Requiſitions-Zettul mit Unſerer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Secret-Inſigel vorgedruckt worden. Geben den 14. Novembr. 1701.

(L.S.) Burgermeiſtere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Wann dann ich der Notarius ſolch Anſinnen vor höchſt-billich zu ſeyn erachtet / ſo habe mich hierzu nicht allein willfährig und bereit erfinden laſſen / ſondern auch mehrberührte beyde Zeugen / nahmentlich Herren Johann Sebaſtian Rothen und Johann Daniel Sengepfen ſo gleich ermahnet und ſubrequiret / daß ſie alles deſſen / was nicht allein damahlen vorgegangen / ſondern auch nachgehends vorgehen würde / nebſt mir eingedenck ſeyn / ſelbiges ad notam nehmen / und darüber der Warheit zu Steuer atteſtiren wolten / worzu ſie ſich auch ebenfalß

Gantz willfährig erzeiget / dannenhero wir uns noch selbigen Nachmittag nacher gedachten Kürrweiler erhoben / und daselbsten folgenden Dienstag Morgens zwischen 8. und 9. Uhren in gedacht Ihr. Hochwürd. Gnaden des Herrn Statthalters Behausung / nachdeme selbiger mit Herrn Hof-Raht Johann Wendelino Lihren / und dessen Sohn Herrn Secretario Henrico Lihren / wie auch noch einem Herrn / dessen Nahmen ich nicht erkundigen können / aus der Kirchen gekommen / mich decenter anmelden lassen / muste aber zur Antwort erhalten / es solte einer nach dem andern von uns dreyen hinauf kommen / und zur Audienz gelassen werden / deme aber widersprochen / mit dem Anhang / daß meine Verrichtung also beschaffen / daß meine beyde Zeugen dabey præsentes seyn müsten / worauf wir dann vorgelassen worden / und ich nicht allein mit Vorsetzung gebührenden Titels und Respects Ihr. Hochwürd. Gnaden angebracht / wie Einem Edlen und Hochweisen Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer vor einigen Tagen nachdrücklich vorkommen / daß in deme zu Speyer und anderstwo an denen Kirchen affigirten Jubel-Patento verschiedene ihrer Reichs Immediedät / Freyheit / und ruhig-besessenen Juribus Imperii præjudicirlich fallende Termini enthalten / worzu sie nicht stillschweigen köndten / hätten dahero mich / als Kayserlichen offenbahren geschwohrnen Notarium requirirt, darwider zu contradiciren / protestiren / auch con- & reserviren / welches ich dann auch hiemit in der allerbesten Form Rechtens wolte gethan haben: Sondern ich habe auch vorbeschriebene Requisition in Copia Wohlgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu eigenen Handen eingelieffert / und zu Docirung alles dessen nachbeschriebene respective Insinuation und Protestation unter mein und meiner beyden Herren Zeugen eigenhändigen Subscription, wie auch Beydruckung meines Insiegels sothane Copey einverleibet:

Nachdem die Wohl-Edle / Ehren-Veste / Fürsichtig / Hoch- und Wohl-Weise Herren Burgermeistere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an mich Johann Hofmann / Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarium publicum atque Juratum, vorstehende / ihrem Originali gleichlautende / Requisition, in Gegenwart der Wohl-Ehrenvesten und Vorgeachten Herren Johann Sebastian Rohten und Johann Daniel Sengeysen / beyder hierzu adhibirter Testium solennissimè ergehen lassen / auch Uns unserer / sonst tragenden / Burgerlichen Pflichten / quoad hunc Actum, erlassen: So haben uns sogleich gestrigen Tages anhero nacher Kürrweiler erhoben / auch uns anheute zu End-gemeldten dato zu dem Hochwürd. Hoch- und Wohl-gebohrnen Freyherrn / Herrn Henrico Harrardo von Rollingen ꝛc. ꝛc. Vicario in Spiritualibus & temporalibus Generali &c. &c. verfüget / da dann ich der Notarius, in Gegenwart vorgedachter Herren Zeugen / meinem Ampt gemäß / und wegen beschehener Requisition, Nahmens des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an Ihr. Hochwürd. Gnaden vorstehende Contradiction, respective Protestation, auch Con- & Reservation mit mehreren Umbständen gehöriger massen verrichtet und abgeleget; Nicht weniger habe ich erwehnt Ihr. Hochwürd. Gnaden zu mehrerer Docirung der durch mich beschehenen Insinuation, dieses durch meinen Substitutum ausgefärtigte / und von mir / wie auch meinen beyden Herren Zeugen eigenhändig subscribirte und respective besiegelte Exemplar zugestellet und überlassen. Actum Kürrweiler Dienstags den 15ten Novembris 1701.

(L. S.)

Johann Hofmann, Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Johann Sebastian Roht /
als requirirter Zeug.

Johann Daniel Sengeisen /
als erbettener Zeug.

Hier-

Hierauf nun versetzte offtberührt Ihr. Hochwürd. Gnaden / mir in die Red fallend: Sie hätten bereits verstanden / welcher gestalten sich die Herren der Stadt Speyer mit dieser Sache kützelten/ es wären anjetzo nicht die Zeiten dergleichen zu ahnden/ mann solte sich nur nicht einbilden / daß ihrer Seits/ diese Termini würden geändert werden / es wäre in allwege ihre geistliche Haupt-Stadt / Sie hätten ohnedem noch eine Wäsch mit den Speyerf. Herrn auszuwäschen/ könte jetzo zugleich geschehen. Worwider ich Ein- und anders einreden und ferners contradiciren wolte ; Allein nachdeme wahrnehmen und in der That erfahren müssen / daß offtberührten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu nicht geringen Unwillen sich bewegen lassen/ wie dann die plötzliche Veränderung seiner Farb im Angesicht / nicht weniger da Er die ihme übergebene Copey zornig auf den Tisch geworffen/ wiewohlen Er sie gleichbalden wieder zu Handen genommen/ absonderlich aber weilen Er mich am rechten Arm ergriffen / und mit Repetirung dieser Worte : Geht ! geht ! geht fort ! geht ! geht ! wegstossen wollen ; Als habe die bereits zuvor münd- und schrifftlich abgelegte Contradiction, Protestation, Con- & Reservation nochmahlen Kürtzlich wiederholt/ auch mehr-angeregte beyde Herren Zeugen darüber ad testificandum implorirt, darufhin / und weilen zumahl ꝛc. Herr Hof-Raht Libr mir zu verstehen gegeben/ daß/ wo eine schrifftliche Protestation eingeleget worden / mann nicht nöhtig hätte / sich mündlich viel vernehmen zu lassen / mit abermahliger Ablegung schuldigen Respects mich mit meinen Testibus wieder zuruck und nacher Hauß verfügt ; Uber obstehend durch mich beschehene Protestation , Reservation , auch hierauf erhaltene Antwort / nicht weniger über den gantzen Verlauff aber dieses gegenwärtige Instrumentum aufgerichtet / und weilen ich anderwärter Geschäfften halber occupirt, durch meinen Substitutum ausfärtigen lassen / darufhin mit meinem Protocollo fleißig collationirt, so fort / und zu wahrem Urkund mich sampt denen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Pittschafften/ nicht weniger ich mit meinem Notariat-Signet corroborirt, endlichen aber wohlbesagten Herren Requirenten dieses Instrumentum zugestellet und eingehändiget ; Zu allsolchem angeregter massen Ampts-halben sonderlich requirirt und erfordert. So geschehen im Jahr Christi/ Indiction, Kayserl: Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und Ort/ wie vor gemeldet worden.

(L. S.)

(L.S.) Johannes Hofmann/ Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hæc præmissa & actum antedictum specialiter requisitus in fidem mpp.

(L.S.) Johann Sebastian Roht/ als requirirter Zeug.

(L.S.) Johann Daniel Sengeisen/ als erbettener Zeug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Continuatio III.

SPECIEI FACTI

Oder

Noch fernere

Wahrhaffte Erzehlung

Wasgeſtalten man Biſchöfflich-Speyeriſcher Seiten gegen des Heyl. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer annoch mit Gewalt-Thaten continuire / und was wider dieſelbe von der Zeit an / als die Kayſerl. ſubdelegirte Herren Commiſſarii das Biſchöffliche Land-Volck aus der Stadt geſchaffet / biß auff des Herrn Biſchoffens erfolgen Todes-Fall / ausgeübet worden.

Mit

Beylagen

à Num. 86. uſque 236. incluſivé.

Digitized by Google

ES iſt dem Publico bereits kund und bekandt gemacht worden/ welchergeſtalten Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. der Herr Biſchoff zu Speyer mit Hindanſetz- und Verachtung deren Reichs-Satzungen/ und des in denſelben vorgeſchriebenen Weg Rechtens gegen des Heiligen Reichs Freye Stadt Speyer allerhand nie leichterhörte Thätlichkeiten via facti unternommen/ auff das allerhärteſte verfahren/ und zu dem Ende/ was dero Vorfahren nicht angegangen/ daß Sie ernannte Stadt um ihres vor dem erlittenen Brand annoch gehabten Defensions-Standts/ ſich ſubjugiren können/ nunmehro/ da dieſelbe durch den in dem Frantzöſiſchen Krieg erlittenen Ruin ihre Mauren/ Thürn/ Ammunition und Defenſion verlohren/ und die Stadt-Gräben zugefüllet worden/ mithin leicht angegriffen und überwältiget werden mag/ auszuführen/ und von dermahliger Schwäche der Stadt zu profitiren/ ſich vorgenommen/ und ſolch ihr Vorhaben verbis & factis, wann ſie nicht allein in offentlich affigirten/ hernach aber von Ihrer Kayſerl. Majeſtät vor null und nichtig declarirten/ und von Dero Hoch-anſehnlichen Subdelegations-Commiſſion removirten und abgeſchafften Patenten die Stadt Speyer/ **Unſre Stadt**/ genennet/ ſondern auch dieſelbe ohne einzige ſcheinbahre Urſach/ aus bloſſer Rachgier/ wie Sie ſolches in verſchiedenen Schrifften und Antworten ultrò bekennen müſſen/ mit Gewalt durch ihre auffgebottene/ und zu ſolchem Ende vorhero bewöhrt gemachte Unterthanen/ vermittelſt Einbauung der Thor occupiren und darinnen unſchuldig Blut vergieſſen laſſen/ in Hoffnung/ es würde auff ihre erdichtete/ und zum Prætext ſothaner Gewaltthat erſonnene und vorgeſchützte Beleidigung des Pöbels/ ſich niemand der Stadt mehr annehmen/ und ſie auff ſothane Weiß dieſelbe gar behalten/ oder ihr doch wenigſtens einen höchſt-ſchädlichen Verglich obtrudiren können/ gnugſam zu erkennen gegeben haben. Nachdem aber Ihro Kayſerl. Majeſtät nach Dero höchſten Erleuchtung über dieſes Unweſen Dero Miſſallen in verſchiedenen Reſcriptis bezeuget/ und Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. Ihre Mannſchafft abzuführen/ allergnädigſt anbefohlen/ und dieſelbe endlich nach langer Tergiverſation bey Ankunfft der Hoch-anſehnlich-Käyſerl. Subdelegations-Commiſſion, und geſehenen Ernſt/ oder daß man ſonſten andere Mittel würde vorkehren/ pariren müſſen; So haben dieſelbe dannoch nach deren Herren Subdelegatorum Abreiß unterm nichtigen Vorwand/ daß Sie zu mehrer Sicherheit eine Leib-Garde nöthig hätten/ einige Soldaten heimlich in die Stadt kommen/ dieſelbe mit Montur und Gewöhr offentlich erſcheinen/ und durch dieſelbe allerhand actus militares verrichten laſſen/ in der Hauptſächlichen Intention, einen præſidiarium militem in der Stadt Speyer zu halten/ und darinnen ein Jus præſidii anzurichten/ dannt/ wann Ihnen Burgermeiſter und Rath gemelter Stadt nicht alles/ was Sie an dieſelbe begehren werden/ würden einraumen/ noch nach Gefallen mit ſich umgehen laſſen wollen/ Sie eine bewöhrte Mannſchafft/ durch welche Sie alles nach Verlangen einrichten können/ an der Hand haben mögten. Gegen welches unbefugtes wider die Kayſerl. Reſcripta lauffendes Unternehmen man

ſich

ſich alſogleich Stadt Speyriſcher Seiten proteſtando verwahret / bey Wieder-Ankunfft der hohen Kayſerl. Commiſſion darüber beſchweret / und um ebenmäſſige Anſchaffung dieſer wieder eingeſchlichenen bewöhrten Leuten / nach dem Inhalt der ergangenen allergnädigſten Kayſerlichen Reſcriptorum angeſuchet / dagegen ſich zwar die Hoch-Fürſtl. Speyriſche Herren Gevollmächtigte äuſſerſt geſetzet / unterm Vorgeben / daß weil Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. der Herr Biſchoff das Jus Reſidentiæ, benebenſt andern hohen Juribus in der Stadt Speyer / und ohnedem auch als ein Reichs-Fürſt die Jura Principum zu exerciren hätten / dieſe Leute aber keine Soldaten / ſondern nur Domeſtiquen wären / man deroſelben ſolche anzunehmen nicht verwöhren könne / an Seiten der Stadt aber man dagegen replicirt / daß Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. man weder das vorgeſchützte Jus Reſidentiæ, noch das Jus intradæ, noch Præſidij in der Stadt Speyer utpote in alieno planè Territorio eingeſtünde / ſondern die Jura Principum in derſelben tanquam in ſuo zu exerciren / E. Rath allein zukäme / inſonderheit weil dieſe bewöhrte Leute von voriger Land-Miliz wären / welche keine Domeſtiquen, ſondern Soldaten / die in Soldaten-Montur auffzögen / ihre Ober- und Unter-Officiers hätten / ihren Sold als 5. Kreutzer und 2. Pfund Commiſs-Brod täglich bekämen / konten dieſelbe auch in fraudem Reſcriptorum Cæſareorum in der Stadt nicht gelaſſen / noch geduldet werden / darauff eine Hoch-anſehnliche Kayſerl. Subdelegations-Commiſſion, welche die vermeinte Leib-Garde täglich in ihrer Soldaten-Montur vor Augen geſehen / vermittelſt eines am 13. Jan. des verfloſſenen 1717ten Jahrs publicirten Decrets, vid. Beylag Num. 86. erkannt / daß dieſelbe pro annexo Reſcripti Cæſarei de dato 7ten April 1716. zu halten / einfolglich in Conformität deſſelben in der Stadt Speyer nicht zu continuiren ſeye / das Jus Reſidentiæ aber / und Jura Principum, als vor dieſelbe nicht gehörig / in ſalvo behalten würden / bey welchem Commiſſions-Decret es auch Ihro Kayſerl. Majeſt. vermög Beylag Num. 87. auff die von beyden ſeiten gethane Vorſtellung am 5. Martii darauff / jedoch mit dem Zuſatz bewenden laſſen / daß gleichwohlen dem Herrn Biſchoffen ohnverwöhrt ſeyn ſolte / zu ſeinem Gebrauch in Verſchickung und ſonſten / einige Einſpänniger in geringer Zahl und ſeiner Livrée, alſo nicht Bewöhrte von 20. und mehrern an der Zahl zu halten / welches prævia cauſæ cognitione confirmirte Decretum aber bald darauff gentz ohnverhofft am 13. Maij auff einſeitiges ohngegründetes Vorſtellen / ohne die Stadt vorhero darüber zu hören / vid. Num. 88. dahin geändert worden / daß weilen Impetratiſcher Seiten die Erläuterung dahin geſchehen / was maſſen die in dem Biſchoffl. Exhibito vom 18. Martii nuperi, erwehnte 20. Maſi in der Fürſtl. ordinarie Livrée gekleidet ſeyen / auch zu nichts / was einer Soldateſca nur ähnlich ſeyn möge / gebraucht werden ſollen / Ihro Kayſerl. Majeſtät anbey dem impetratiſchen Herrn Biſchoffen gnädigſt anbefehleten / durch gedachte in dero Hof-Livrée gekleidete Garde nichts in figura militari, noch vielweniger etwas thätliches vorgehen zu laſſen / ſo hätte Commiſſio nunmehro an Beybehaltung ſothaner Gardes dem Herrn Biſchoffen keinen Einhalt zu thun; an welche gegen Kayſerl. Majeſt. gethane Verſicherung daß ſolche Garde zu nichts / was einer Soldateſca nur ähnlich ſeyn mögte / gebraucht werden ſolten / aber man ſich wenig gekehret / ſondern deren ohngeachtet allerhand actus militares ausüben laſſen / ſonderheitlich aber heimlich in die Stadt gebrachtes Geſchütz und Doppelhacken / wegen glücklicher Eroberung der Veſtung Belgrad zu der Stadt höchſtem Nachtheil / und Schmählerung

tung derſelben notorie zuſtändigen Immedietät und Landes-Hoheit loßbrennen laſſen; Dannenhero auch Ihro Kayſerl. Majeſt. ſecundum Concluſum vom 23. Nov. 1717. vid. Num. 89. auff der Stadt Speyer Vorſtellen / daß die Garde nicht in der Fürſtl. Livrée gekleidet / ſondern ſich als Soldaten aufführen / auch allerhand Exceſſus verüben / an den Herrn Biſchoffen reſcribiren laſſen / daß / weilen aus den beygeſchloſſenen Exhibitis ſoviel die Leib-Garde betrifft / zu erſehen / weis maſſen ſich dieſelbe der figuræ militari nicht völlig enthalte / ſo hätte derſelbe denen Concluſis vom 5ten Martii und 13ten Maij ein vollkommenes Gnügen bergeſtalten zu leiſten / daß er ſich der Leib-Garde zu keinem andern Ende / als zur Auffwartung für ſeine Perſon / und zur Verſchickung / wie auch in ſeiner ordinarie Hof-Livrée bediene / und keine actus militares vorgehen laſſe; es hätte anbey derſelbe die unverzügliche Verfügung zu thun / damit die in obangeführten Exhibitis angegebene Verbrechen unterſucht und abgeſtrafft werden ꝛc. ꝛc. Gleichwie aber der Herr Biſchoff durch die angemaßte Haltung einer Leib-Garde des Heyl. Reichs Freyen Stadt Speyer eine unerträgliche Dienſtbarkeit auffzubürden ſuchet / und Ihm anbey die Ihm nullo plane Jure in alieno Territorio competirende Jurisdiction über dieſelbe non auditâ parte alterâ zugelegt werden will; alſo hat man an Seiten der Stadt Speyer dazu nicht ſtillſchweigen können / ſondern dargethan / daß einem jeweiligen Herrn Biſchoffen in der Stadt Speyer keine Jurisdiction gebührete / auch die Garde, wann der Herr Biſchoff ſich auſſerhalb der Stadt aufhaltet / in der Stadt zurück läſſet / mithin das Jus præſidii zu behaupten vermeine / worauff dann die Kayſerliche Verordnung ſub Num. 90. erfolget / in welcher dem Herrn Biſchoffen injungirt wird / daß / wann Er über 3. Tag aus der Stadt ſeyn würde / Ihm alsdann auch die Leib-Garde / als zu deſſen Leib beſtellte / zu folgen hätte / und derſelbe über die Verbrechen der Leib-Garde ſich innerhalb zwey Monathen vernehmen laſſen ſolle; es iſt aber auch in dieſem Punct der Kayſerl. Verordnung nicht parirt / ſondern deren ohngeachtet bey des Herrn Biſchoffens Abweſenheit in der Stadt zurück gelaſſen worden / welche dann mittler Zeit allerhand Inſolenzien verübet / und Eingriff gethan ꝛc. zu dem Ende dann E. E. Rath bewogen worden / durch eine gründliche Deductionem Juris & facti, daß einem jeweiligen Herrn Biſchoffen zu Speyer in der Kayſerl. Majeſt. und dem H. R. Reich immediatè angehörigen Stadt Speyer unterm Nahmen einer Leib-Garde zu Pferd oder zu Fuß einen armatum militem, auch nur in geringer Anzahl / zu halten / gar nicht competire / noch ſich derſelbe über die delinquirende einige Jurisdiction anzumaſſen / ſondern was von Ihrer Hochfürſtl. Gn. dem Herrn Biſchoffen disfals ernannter Stadt zu Præjudiz dagegen incompetenter unternommen worden / billig vor eine Violation derſelben wohlhergebrachter Reichs-Immedietät und Jurisdiction zu achten / mithin die Stadt ſolches / durch welches man ſich den Weg zur völligen Herrſchafft über dieſelbe zu bahnen gedencken mögte / ſalvis privilegiis Cæſareis, Libertate, Jurisdictione, ac Immedietate nimmer ſine contradictione & oppoſitione nachgeben könne ꝛc. ꝛc. darzuthun / und Ihrer Kayſerl. Majeſt. mit weiterer Anzeig der fernern Biſchöfflichen Handlungen gegen vorberührte Kayſerl. Concluſa allerunterthänigſt überreichen zu laſſen / der ohngezweifelten Hoffnung / es würden Dieſelbe nach Dero allerhöchſten Erleuchtung die Biſchoffliche Abſichten mehrers einſehen / und die Stadt Speyer mit Ausſchaffung der Garde in Ruhe / Sicherheit und vorigen Stand wieder ſetzen /

auf

auff welche und andere eingeklagte Biſchöffliche facta aber biß anhero nichts erfolgt; Vorangeregte Deductionem Juris & facti aber / welche ſchon vorhin zum Druck gekommen / hat man hier zu inſeriren / vor überflüſſig geachtet; Daß aber die ſo genannte Garde keine Domeſtiquen / ſondern geworben Volck / iſt durch gegenſeitige eigne Geſtändnus und Außagen richtig und offenbahr / vid. Num. 96. 97. 98. und ſonſten hin und wieder / welche ſich dann unterſtanden offentlich in der Stadt zu Abbruch der Kayſerl. Werbung vor die Venetianer zu werben / und die auff den Gaſſen auffgefangene Leute denenſelben zu zu führen / Num. 92. & 93. auch allerhand Droh-Worte von ſich hören zu laſſen / zum Exempel / daß wann ſie fort müſten / ſie ſehen wolten / daß ſie einem das Licht noch ausblaſen. Num. 91. Item, wolten erleben / ehe ein Viertheil Jahr vergehe / daß die Burger den Hut unter die Arm nehmen und ſie bitten müſten / ob ſie aus dem Thor aus und eingehen dörfften / Num. 101. dergeſtalten / daß auch ſo gar Mönche mit dergleichen Leuten drohen. Num. 99. Es iſt auch die Ausgelaſſenheit und Boßheit derſelben ſo hoch geſtiegen / daß dieſelbe auff der Gaſſen gehende Leute angefallen / geſcholten und geſchlagen / Num. 94. & 114. denenſelben auffgepaſſet / Num. 111. und ſie nicht paſſiren laſſen / Num. 112. ja gar an Diebſtahlen participirt / Num. 95. und Gantz geſtohlen / Num. 104. & 105. über die Stadt-Mauren geſtiegen / Num. 113. und die Fenſter an der Wacht-Stuben eingeſchlagen / Num. 116. auch gar in der Kirchen Unzucht getrieben / Num. 95. Und wann dann E. E. Rath ſeinen theuren Pflichten nach ſein Obrigkeitliches Amt / wie ab Num. 100. 101. 102. 103. zu erſehen / thun will und muß / und die Delinquenten und Frevler zur Gefangenſchafft bringen laſſet / wird ihm ſeine wohlhergebrachte Jurisdiction nicht allein in Zweifel gezogen / ſondern auch gar die Auslieferung derjenigen / mit welchen die Gardes Händel gehabt / verlanget / und mit daraus entſtehenden Beſchädigungen / Blutvergieſſen / und anderm Unheil gedrohet / vid. Num. 106. 107. 108. & 109. und vergehet man ſich auch ſo gar / daß man einen privatum carcerem zu Abſtraffung der Delinquirenden anzurichten Num. 117. unterſtehet / auff welche Beylagen Num. 107. 108. & 109. dann von Seiten der Stadt in Num. 110. geantwortet worden. Ja es haben ſich gar Privat-Perſonen dieſer Garde zu Executionen zu gebrauchen unterfangen allermaſſen am 21. April 1718. erfolget / daß / als eine arme Catholiſche Burgers-Wittib / Drohmin genannt / welche einen Garten / deſſen Nutz-Nieſſung ihrer Freundſchafft als ein inalienables fideicommiß von dem geweſenen Aſſeſſore Cameræ Imperialis, Brenzingern, vermacht worden / dem Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Hof-Rath / Herrn Libren / jure antichretico um ein gewiſſes Stück Geld eingeraumet / nach der Hand aber ihm ſein vorgelehntes Geld wieder bezahlen wollen / er aber einen Kauff / weil er ihr an ſtatt der Obligation einen Kauff-Brief zu unterſchreiben untergeſchoben / vorgeſchützet / biß dahin / ohngeachtet ſie vor des Herrn Biſchoffens Hoch-Fürſtl. Gn. 16. Fußfälle gethan / und Dieſelbe um adminiſtration der Juſtiz flehentlich gebetten / dannoch gegen den bey dem Geiſtlichen Gericht mitſitzenden Hofrath zu Erhaltung einer Urtheil nicht gelangen können / zu Beförderung der Sachen ſich in das Garten-Hauß begeben / und ſolches nebſt dem quæſtionirten Garten in Poſſeſſion genommen / er Herr Libr / als ihn der Burgermeiſter / welcher die Sache nicht von ſo groſſer Wichtigkeit gefunden / noch ſelbigen Abend den Rath zuſammen zu beruffen / und dahero biß auff den andern Tag frühe / da man den Rath zuſammen kommen laſſen wolte / zur Gedult gewieſen / nicht die Zuſammenkunfft des Raths

und deſſen Verordnug erwartet / ſondern durch einige von der Biſchöfflichen Garde der Wittiben Tochtermann mit den Haaren heraus ziehen / und das Hauß beſetzen laſſen / und dadurch E. E. Raths Jurisdiction violirt / nach Ausweiß Beylag Num. 115. da doch hernach / als das Geiſtliche Gericht das Brachium Seculare angeruffen / und daß mit ehiſtem die Urtheil erfolgen ſolte / Verſicherung thun laſſen / man Aſſiſtenz geleiſtet / und dieſe Wittib / ſolcher zu erwarten / angewieſen ; woraus dann ſattſam erhellet / daß man mit dieſer vermeinten in der Stadt zurückgelaſſenen Garde nichts anders vorhabe / als der Stadt allerhand Eingriff zu thun / und ſie in beſtändiger Unruhe und Unſicherheit zu erhalten. An dieſen und vielen andern in der Stadt ſelbſten vorgenommenen Thätlichkeiten hat man ſich nicht geſättiget / ſondern auch derer ſelben mit Marck-Steinen (die mit ihrem Stadt-Wappen mehrentheils gezeichnet ſind) eingefaßtes Territorium angeſprochen / und im Jahr 1717. auff denen vor der Wormſer Warth gelegenen und von der Stadt ruhig genoſſenen Aeckern / die Früchte wegzuſchneiden ſich vernehmen / Num. 118. auch würcklich 2. Burgern von Speyer / welche allda gezacket / durch 10. mit Holtz-Aexten bewöhrten Männern 2. paar Ochſen auspannen / nacher Dudenhofen treiben und hernach verkauffen laſſen / (Num. 119. 120. 121. 122. 123. & 124. und ob ſchon an dem Hoch-preiſſl. Kayſerl. Cammer-Gericht hierauff ein Mandatum auff die Pfandungs-Conſtitution, de reſtituendo, amplius non turbando, nec offendendo, & deſuper præſtando cautionem S. C. annexa citatione ſolita, vermöge deſſen dem Gegentheil bey Straff 10. Marck löthigen Golds auferlegt worden / ohne einigen Verzug die 4. Ochſen ohne allen Entgelt ſamt allen verurſachten Koſten und Schaden zu reſtituiren / und künfftighin dergleichen thätliche Turbationes, Pfandungen und Beleidigungen gegen Klägere und die Ihrige allerdings zu unterlaſſen / auch deßwegen zulängliche und annehmliche Caution zu leiſten cum Expenſis, erkant worden / Num. 125. So hat man doch Biſchofflich-Speyeriſcher Seiten gleich nach beſchehener Inſinuation des Kayſerlichen Mandati einige Dorffſchafften auffgebotten / dieſelbe bewöhrt auf der Stadt Territorium marſchiren / und die der Burgerſchafft zugehörige Früchten abmachen / und was man nicht fortgebracht / verwüſten laſſen / daß man auch gar im Ruck-Weg nach denen im Feld geweſenen Leuten geſchoſſen; Num. 126. & 127. Es hat E. E. Rath hierauff an hochbeſagtem Gericht ein Mandatum reſpective Ulterius & ſimplex de reſtituendo, non amplius turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando Cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & Expenſas S. C. auff die Pfandungs-Conſtitution cum Citatione ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam, vermöge deſſen bey Poen 20. Marck löthigs Golds / dem bereits inſinuirten Mandato ſimplici alles ſeines Inhalts gebührend nachzugeleben / ſo dann bey Poen 10. Marck löthigs Golds / anbefohlen wird / die dem Kayſerlichen Mandato zu wider geſchnittene und bereits weggeführte Früchten / denen Beſitzern deren Aecker quæſtionis ohne Verzug und Entgelt wieder zu reſtituiren / auch allen ſowohl auff dieſen Aeckern als ſonſten verurſachten Schaden ſamt Gerichts-Koſten zuerſetzen ꝛc. ꝛc. erhalten / Num. 128. allein ſolchem iſt auch kein parition geleiſtet / ſondern die Schultheiſſen zur Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Regierung beruffen / ihnen ſilentium recommendirt / und hernach inſtruirt worden / wie ſolches die Beylage Num. 129. welche man auff der Gaſſen gefunden / ergiebet ; In dem Jahr 1718. ſind vorgedachter Mandatorum ohngeachtet den Burgern

wie-

wiederum die Früchten / welche dieſelbe nicht in Eil und Stille heimgebracht haben / vid. Num. 130. & 134. abgemacht worden; immittelſt an dem Hochpreißl. Kayſerl. Cammer-Gericht eine Provisional-Urtheil Num. 131. ergangen / und wiewohlen man ſich an Seiten der Stadt vid. Num. 132. derſelben nachzukommen anerbotten / hat man doch ſolches gegentheiliger Seiten nicht thun wollen / Num. 133. & 134. ſondern vielmehr die von Dudenhofen verſchiedene Burger durch Bedrohen / ihnen die Früchte wieder wegzunehmen / ſich mit ihnen abzufinden / gezwungen / auch gar in die Stadt geſchickt / und andere inſonderheit aber den Hoſpital / wann ſie ſolches nicht auch thun würden / bedrohen laſſen / vid. Num. 135. 136. & 137. und als man die abgeordnete ihres Unfugs halben in Arreſt genommen / ſo gleich in das Biſtum Befehl / alle Burger von Speyer in Arreſt zu nehmen / und gegen dieſelbe die in den Rechten ſo hoch verbotten Repreſſalien auszuüben / wie ſolches verſchiedenen begegnet iſt / Num. 138. 139. & 140. ergehen / ſich auch ſonſten vernehmen laſſen / wann die 2. Bauren nicht loßgekommen wären / man die Leute zu Pferd und Fuß auffgebotten haben würde / um in die Stadt zu fallen / und die Bauren heraus zu hohlen / Num. 140. wiewohlen auch die von Dudenhofen in ihrer am Hochpreißl. Kayſerlichen Cammer-Gericht überreichten Plan abgezeichnet haben / wie weit ſich ihre vermeinte Gemarckung erſtrecke / ſo hat man ſich doch damit nicht geſättiget / ſondern auch den in der Stadt Speyer Territorio gelegenen und dem Hoſpital allda eigenthumlich zuſtändigen Bintz-Hof angeſprochen / und in dem dazu gehörigen Wald zu jagen ſich unterſtanden / und als die Stadt ſolches nicht zugeben können / und zwiſchen beyderſeits Jägern dißfalls Strittigkeiten entſtanden / und ein Burger / welcher bey Abgang des Stadt-Jägers die Interims-Aufſicht gehabt / vor E. E. Rath von denen andern verklaget worden / mithin allda lis cœpta geweſen / dannoch ſolche Sache vor das Amt Marientraut zu ziehen vermeinet / welches zwar per literas ſubſidiales ernannten Burger citirt / und als man denſelben nicht ſtellen können / durch das Amt Kirrweiler ſeine in dem Biſtum habende Mühlen-Pfacht und Wein mit Arreſt belegen / auch des Burgers Tochtermann die Mühlen zu beziehen / verhindern laſſen / ohngeachtet die Sache an Hoch-preißl. Reichs-Hof-Rath gediehen / und man des Austrags erwarten ſollen / vermöge Beylag Num. 141. uſque 149. inclusivè, welches zu dem Ende geſchehen / damit man ſolchen Wald der Stadt entziehen könne / es haben aber die an denſelben ſtoſſende Otterſtätter coram Commiſſione ad oculare Inſpectionem, frey ausgeſagt / und bekannt / daß der Bintz-Wald auff der Stadt Speyer Seiten und Territorio liege / und ſie nicht anderſt wüſten / noch von ihren Eltern und Vor-Eltern anderſt gehöret hätten. Num. 150. Sonſten aber hat man auch einen Burger / welcher von dem Ampt Marientraut incompetenter citirt geweſen / nach 2. Jahren im Biſtum arreſtirt / und ſich an dem Weg Rechtens an dem Kayſerl. Cammer-Gericht / allwo die Sache Rechts-hängig iſt / nicht ſättigen laſſen wollen. Beſiehe Num. 151. Die Gemeinde Schifferſtatt iſt auch angewieſen worden / auff der Stadt Speyer Territorio vor der Wormſer Wath den Weidgang zu ſuchen / und als dieſelbe auff an den Hirten beſchehenes Warnen und Abmahnen nicht zurück bleiben wollen / und man endlich zu Bezeugung ſeiner Diſplicenz pfänden müſſen / hat dieſelbe unter m Vorwand / Ziegenner auffzuſuchen / ſich erkundiget / an welchem Orth das Stadt Speyeriſche Vich weidet / und hernach durch 10. bewährte Mann 4 Kühe von der Weid wegnehmen laſſen / nach Beylag 152. 153. und 154. worgegen die Stadt ein Mandatum de reſtituendo pecora per modum illickarum repreſſaliarum in

alieno

alieno Territorio arrestata, non amplius turbando, nec via facti sed ordinaria Juris procedendo, & desuper cautionem præstando S. C. Num. 155. erhalten/ und obschon darinnen enthalten ist/ daß die auff der Stadt Speyerischen Weide weggetriebene vier Kühe/ ohne einigen Entgelt und Umtrieb cum omni causa samt Erstattung aller Kosten und Schaden gegen die per Notarium offerirte/ und hernach am Kayserl. Cammer-Gericht præstirte Cautionem de Judicio sisti & judicatum solvi restituirt/ hinführo gedachte Klägere und ihre Burger auff ihrem Territorio weiters nicht beeinträchtiget und turbiret/ noch gegen sie mit dergleichen Thätlichkeiten und in allen Rechten verbottenen Pignorationen verfahren werden solle ꝛc. ꝛc. ist doch biß anhero die Restitution nicht erfolgt/ noch gegen das Mandatum etwas eingewendet worden. Ubrigens hat die Stadt Speyer an dem Rhein hinauff ein grosses Stuck Wiesen/ welches Sie die Weid gegen Rheinhausen nennet/ und zur Weid gebraucht/ auch derentwegen von Kayser Friderico III. sonderbahr privilegirt ist; Sothaner Weyd halben nun war vor Zeiten zwischen den Bischöffen und der Stadt eine Strittigkeit/ daß dieselbe die Bischöffe als ihr Eigenthum mit aller Obern- und Niedern Jurisdiction und Herrlichkeit angesprochen/ und der Stadt weiters nichts als die Nutz-Nieſſung und den Weidgang darauff eingestanden/ welche durch eine im Jahr 1575. in possessorio sumariissimo ergangene Urtheil dahin entschieden worden/ daß der Bischoff in possessione vel quasi zwischen dem weissen Bild-Stock vor dem Marx-Thor und dem Rhein (nemlich auff der gewöhnlichen Land-Strassen) zu glaiten/ auch auff solcher Weid die Frevel zu büssen haben solle; von übrigen aber die Stadt absolvirt und loßgesprochen worden. Dieser Urtheil ohnerachtet haben die Bischöffe noch weiters um sich greiffen/ auch gar der Fraischlichen Gerechtigkeit und des Glaits ausserhalb der Land-Strassen sich darüber anmassen wollen/ und weil ohnedem ein altes Herkommen (wie solches in Num. 156. & 157. eingestanden wird) daß man jährlich am Himmelfahrts-Tag/ an welchem die Speyerer Meß anfanget/ das Glait gegeneinander zu exerciren pflegt/ hat die Stadt zugleich ihre fraischliche Gerechtigkeit alljährlich beritten/ ist auch niemahlen/ ob schon der Bischoff solche in Zweifel gezogen/ an dem Ritt verhindert worden/ sondern beyde Theil sind oben an Damm bey Rheinhausen zusammen gekommen/ und haben ihre Contradictiones und Protestationes gegeneinander abgelegt/ allermassen kein Actus wird allegirt werden mögen/ daß man jemahlen Bischöfflicher Seiten die Stadt an solchem Ritt zu hindern verlangt/ sondern vielmehr zu erweisen/ daß man sich der Anzahl halben/ mit wie viel Leuten der Ritt geschehen solle/ gleichsam miteinander verglichen/ biß daß im 1717ten Jahr Ihro Hoch-Fürstl. Gn. der Herr Bischoff das alte Herkommen/ vermöge dessen oben bey Rheinhausen am Damm man das Glait gegeneinander abgelegt/ vermittelst gemeinem Auffbott ihrer Unterthanen überm Rhein armata manu abzubringen/ und die Stadt an solchem Ritt zu hindern getrachtet/ wordurch die Stadt gemüssiget worden/ gegen solcherley Turbationes den Weg Rechtens zu ergreiffen/ der ohngezweifelten Hoffnung/ es solte dieselbe ein Kayſ. Mandatum künfftighin von allen Gewaltthaten abhalten/ allein es ist das erhaltene Kayserl. Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit/ nec via facti sed Juris procedendo sine: de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam Cum Clausula, vermöge dessen Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. und dero Zollschreibern zu Philippsburg/ Adrian Lumpen/ bey Poen 10. Marck löthigs Golds gebotten wird/ daß sie auff den vorstehenden Himmelfarths-Tag Klägere

gere in ihrem Exercitio der Fraiſchlichen Gerechtigkeit mit zuſammengezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß/ und ſonſten anzuwendenden Gewalt weiter nicht hindern/ noch in ihrer uralten Poſſeſſion das Gleit diſsfals biß oben an den Damm bey Rheinhauſen/ wo ſolches bißhero jedesmahl dem alten Brauch nach abgelegt worden/ zu führen/ gegen das alte Herkommen weiter turbiren/ ſondern wo man ja gegen ſolche Fraiſchliche Gerechtigkeit/ und deßhalben zu führen hergebrachtes Gleit (welches in der Beylage Num. 6. (der Proceſs acten) eingeſtanden worden) einige Eintred zu haben vermeint/ alsdann nicht weiter mit verbottenen und Reichs-Friedbrüchigen Factis verfahren/ ſondern den Weg Rechtens an Hand nehmen ſollen ꝛc. ꝛc. nicht im Geringſten reſpectirt worden/ ſondern Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. haben demſelben ſchnurſtracks zuwider die Paſſage mit gewöhrten Leuten zu Roß und Fuß wieder beſetzen/ auch 60. Mann in reſerve ſtellen/ auch noch weit oben in den Hecken mehrere/ welche den unter dem Löbl. Darmaniſchen Regiment ſtehenden Hauptmann/ Herrn von Ungershauſen/ ſamt bey ſich gehabten Recrouten angehalten/ und von der Glait-Straſſen ab- und den Weg über die Weid zu nehmen/ anweiſen und zwingen wollen/ verdeckt halten laſſen/ welche/ als der Stadt Reuter/ die der ſonſten genommenen Abrede nach in dem Cornet, 2. Unter-Officiers und 6. Gemeinen beſtanden/ den gewöhnlichen Ritt verrichten wollen/ die in die Flinten geſteckte Bajoneten vorgehalten/ des Cornets Pferd in den Zaum gefallen/ die andern in Reſerve geſtandene herzu geruffen/ und als ſich der Cornet nicht gleich abweiſen laſſen wollen/ der Biſchöffliche Zollſchreiber Lumpp den Degen gezogen/ und ihm denſelben recht vors Geſicht gehalten; dieweilen nun vormahlen gegen Abend/ ehe das Gleit abgeſchoſſen worden/ ſothaner Ritt wie der pflegte vorgenommen zu werden/ und man auch vor diſsmahl an Seiten der Stadt die Obſervanz beobachten wollen/ ſind die Biſchöffliche zu Roß und Fuß an dem Orth/ wordurch die Paſſage gehet/ ſchon poſtirt geweſen/ welche der Stadt angehörigen Reutern die Bajoneten in den Flinten vorgehalten/ und ſich ſo grimmig geſtellet/ als wolten ſie dieſelbe durchſtechen/ und weilen man alſo der Gewalt weichen müſſen/ hat man jedesmahl durch Notarium und Zeugen dagegen proteſtiren laſſen/ welches auch den folgenden Tag/ als man ebenmäſſig den gewöhnlichen Ritt vornehmen wollen/ und wieder/ wie den vorigen Tag/ mit Gewalt daran verhindert worden/ geſchehen/ vid. Num. 159. wie dann auch auff das Concluſum Corporis Evangelicorum in Num. 160. kein Reflexion gemacht/ ſondern auch ſolche That-Handlung im Jahr 1719. wiederholet worden; Aus dieſem procedere nun hat man gefunden/ daß der vorhero von Chur-Pfältziſchen Unterthanen und andern in die Stadt gekommene Ruff wahr ſeye/ wasgeſtalten das Biſchöffliche Land-Volck bereits wieder auffgebotten wäre/ welches ſich armirte und gegen die Stadt Speyer etwas vorzunehmen ſich verlauten lieſſe/ wie man dann auch Kundſchafft gehabt/ daß von diſſeits Rheiniſchen Unterthanen am Mittwochen vorhero gegen die 600. Mann zu Dudenhofen parat geſtanden/ um/ wann man ſich der Proceſſions-Gängen halben in dem Statu 1624. würde ſuchen zu erhalten/ und der Proceſſion die vorhin nicht gebrauchte Straſſen verwöhren/ die Stadt anzugreiffen/ und/ wie ſonderlich die Formalia gelautet/ ſogleich auff ihren Hoſpital loßzugehen/ und denſelben wegzunehmen/ wie ſie dann den folgenden Donnerſtag mit Proceſſionen durch alle vorhin nie gebrauchte Straſſen gegangen. Die von Dudenhofen haben ſich auch im Jahr 1717. neuerlich unterfangen/ den Rinckenberger-Schäfer an ſeinem

von unfürdencklichen Jahren auff der Heide / in der Stadt Speyer Gemarckung gelegen / exercirten Schaf-Trieb zu hindern / und sowohl dem Schäfer 6. Hämmel wegzunehmen / als auch den nacher Dudenhofen geschickten Notarium samt Zeugen in Arrest zu nehmen / und gefänglich nacher Hainhofen führen zu lassen / Num. 161. & 162. welche Pfandung dieselbe hernach mit 5. und ferners mit 13. Hämmeln continuirt / Num. 163. 164. 165. und 166. auch sich gar erstrecket haben / von der Stadt Speyer Gemarck-Steinen eigenthätig und einseitig zu heben. Nicht weniger hat auch der Schultheiß zu Berghausen in der Stadt Speyer Gemarckung vier Morgen mit Korn eigenmächtiger Weiß wegschneiden und nacher Berghausen führen lassen. Num. 167. & 168. Mit welchen Procedur en man sich nicht vergnüget / sondern auch der Stadt Speyer über-Rheinisches Territorium angesprochen / und sich des Jagens darauff angemasset / Num. 169. und gar so weit gegangen / daß man sich die Macht zueignen will / Leute / welche ihres Verbrechens halben aus der Stadt sich zu begeben condemnirt worden / gegen E. Rath in Schutz und Diensten zunehmen / in massen solches mit einem gewesenen Stadt-Procuratore, welcher seiner üblen Aufführung halben cassirt und dahin condemnirt worden / sich aus der Stadt zu begeben / in Dienst genommen / und obnangesehen er der Augspurgischen Confession zugethan / in der eintzigen Absicht / E. Rath in seiner Jurisdiction zu turbiren / und malos ac reipublicæ perniciosos homines gegen denselben zu schützen / zu einem Procuratore bey dem Geistlichen Gericht bestellet / welches auch gegen den ausdrücklichen Inhalt der Rachtung / wie das Geistliche Gericht bestellet werden solle / geschehen / daß über die bestimmte Anzahl noch 2. weltliche Richter / damit dieselbe ihre liegende Güter einiger massen von denen Beschwerden frey machen können / angegeben worden. Num. 170. 171. & 172. Es ist auch die angemaßte Ziel-Vorschreibung so hoch gekommen / daß man sich E. Raths guten Verordnung / daß zu desto besserer Heiligung des Sonntags und Abstellung aller Uppigkeit an denen Sonntagen keine Spiel-Leute und Täntz gehalten werden sollen / widersetzet / und dessen ohngeachtet / da man doch sonsten die gantze Woche hindurch tantzen könte / darwider gehandelt / unterm Vorwand / es wäre solches Verbott eine Infractio Immunitatis Ecclesiasticæ, als wann die immunitas Ecclesiastica in Uppigkeit und sündlichem Leben bestünde. Num. 173. & 174. In Num. 175. ist enthalten / was gestalten E. Hochwürd. Dohm-Capitel E. Rath / non audita altera parte Straff anzusetzen / zugemuthet / auch die Frevler auff vorhergegangene Requisition nicht zu stellen / sondern vielmehr das Territorium der Stadt anzusprechen / auch sich auf demselben über Rhein und im Bintz-Wald des Jagens anzumassen / und den Zehenden weiters / als dasselbe solchen hergebracht / zu extendiren / nicht weniger auch den in Anno 1526. errichteten Pfaltz-Grätischen Vertrag zu verwerffen / wider der Mitterer alten Lohn sich zu beschwehren / und seinen Bedienten die freye Treibung Burgerlicher Nahrung zu asseriren / vermeinet habe / welches alles aber in Num. 176. gründlich beantwortet / und die Unbilligkeit seines Begehrens demselben zu Gemüth geführet worden. Der Religions-Haß hat sich auch noch mehrers dadurch geäussert / daß / als man auff das bevorgestanden gewesene Jubilæum einen Historischen Bericht / was die Kirchen-Reformation veranlasset / drucken lassen / der Jesuit und Dohm-Prediger sich des Schändens und Schmähens nicht enthalten können / sondern offentlich ausgesagt / daß solches durch den Hencker an das Halß-Eisen geheftet werde / &c. &c. daß sich auch an statt des Henckers Leute gefunden / welche in darauff fol-

Digitized by Google

folgender Nacht das Titul-Blat mit veränderten Worten an das Halß-Eisen geheftet haben / wie solches des andern Tags gefunden worden. Num. 177. 178. 179. Die Evangelische Geistliche hat man in ihren Häusern nicht ohnmolestirt gelassen / sondern gegen den einen in der Nacht Thätlichkeiten vorzunehmen sich erfrechet / Num. 180. dem andern aber die Fenster zweymahl durch die Jesuiter-Schüler einwerffen lassen / Num. 181. und 182. von welchem einer sich so weit vergangen / daß er unter der Mittags-Predigt überlaut geruffen: Ich scheisse dir in deine Predigt / Num. 183. Wie man dann erachten will / daß man an den Religions- und Westphälischen Frieden gar nicht gebunden / sondern ein illimitatum Religionis Exercitium publicum hätte / nach welchem frey stünde / nicht allein die vorhin gewöhnliche Processions-Gänge nach Wohlgefallen und Gutdüncken zu ändern / Num. 184. 185. 186. und 187. sondern auch über ein im Jahr 1624. auff dem Guidons-Berg unbedeckt gestandenes steinernes Creutz unterm Prætext, solches vor dem Regen zu verwahren / seine Capelle zu bauen / und einen in vorbesagtem Jahr allda nicht gehabten Cultum Religionis oder gar eine Wallfarth unterm unerfindlichen Vorwand / als wann sothanes Creutz Miracul gethan hätte / anzustellen. Wie dann das Löbl. Stifft ad Guidonem, als E. E. Rath solchen Uberbau / besonders auff seiner Allment / nicht gestatten können / ein Kayserl. Mandatum extrahirt / Num. 188. auch so weit getrieben / biß es paritoriam erhalten / Num. 189. und 190. worgegen aber E. E. Rath das Beneficium Revisionis ergriffen / auff welches Declaratio Sententiæ erfolget / Num. 191. und als das Stifft dannoch mit blosser Uberbauung des Creutzes nicht acquiesciren / sondern den Bau in extensâ formâ führen wollen / auch gar eine Banck / damit die Leute davor niederknien können / davor zu setzen / sich vernehmen lassen / mithin man dessen Absehen wohl vermercket / so hat man die Werck-Leute / wie das Creutz vor dem Regen verwahret werden möge / erkennen lassen / welche Erkanntnus dann auch von Ihrer Kayserl. Majestät approbirt und confirmirt worden. vid. Num. 192. 193. 194. 196. 197. und 198. Sonsten hat man auch E. E. Raths Territorium auff verschiedene Art violirt / und dessen Jurisdiction turbirt / gestalten man nicht allein an denen Fest-Tägen Stücke loßzubrennen sich unterfangen / und dieselbe so starck geladen / daß auch eines zersprungen / und dem Lieutenant der Garde, welcher zum Loßbrennen Ordre gegeben / den einen Fuß entzwey geschlagen. Nicht weniger auch hat man sich erfrechet / nicht allein in der Stadt die Allmenten und Gassen / Num. 202. sondern auch ausserhalb der Stadt E. E. Raths Territorium ohne dessen Vorbewußt und Einwilligen abmessen zu lassen / welches man aber alsbald abgestellet / Num. 201. und 202. Es hat zwar E. Hochwürd. Dohm-Capitel solchen seinen Unfug unterm Vorwand / als wann dasselbe einen Zehend-Meister bey des andern herangerucketen Alter nachzuziehen hätte / zu beschönen / und daß es damit ausgemacht zu seyn vermeinet / wann es sich auff eine Mit-Grund-Herrschafft und Jagd-Condominium fundirt / wie lächerlich aber solch Vorgeben seye / ist in Num. 204. klärlich zu ersehen. Kurtz vorhero aber hat sich zugetragen / daß als man dem in Speyer üblichen Gebrauch nach von dem Schultheissen zu Heiligenstein von seinem in der Stadt zur Wirtschafft gekaufften Wein das gewöhnliche Leg-Geld / um sich hernach mit dem Verkäuffer dißfals zu verstehen / abgefordert / hat sich dessen Frau erkühnet / um 13. kreutzer 2. pfenning ein Kalb / welches 4. Gulden gekostet / wegzunehmen / solches zu verkauffen / und die 4. Gulden miteinander zu behalten; um aber parti innocenti das so muthwillig abgedrun-

gedrungene würder zu verſchaffen / hat man nöthig gefunden / an die Schultheiſſin bey ihrer Ankunfft zu Speyer zu begehren / den Werth des Kalbs zu reſtituiren / und obwohlen man dieſelbe erga cautionem zu erlaſſen / ſich anerbotten / iſt man doch gleich zugefahren / und hat die Burger im Biſſum arreſtiren und gegen dieſelbe Repreſſalien vornehmen laſſen / auch ſich endlich ſo weit vergangen / daß man E. E. Rath dardurch / daß er ſeinen Burgern das ſchon lang vorhero auch in alten Zeiten angelegt geweſene Verbott / an denen Sonntagen nicht über Feld auß die Kirchweyhen zu gehen / und den Gottes-Dienſt zu verſaumen / ꝛc. ꝛc. auffbürden wollen / als wolte derſelbe mutuam converſationem & commercium zwiſchen des Hoch-Stiffts Unterthanen und denen Burgern contra naturalem libertatem, (als wann dieſe in üppigen Leben und profanirung des Sabbaths beſtünde) auffheben / wie aber der Notarius abgefertiget worden / ergiebet die angeheuckte Antwort / vid. Num. 205. 206. 207. 208. und 209. Daß man auch nicht einmal auff der Chur-Pfältziſchen Glaits-Straſſen ſicher geweſen / und ſich dannenhero bey der Chur-Pfältziſchen Regierung dagegen beſchwehren müſſen ergiebet Num. 210. Ebenmäſſige Repreſſalien oder Gegenpfändung ſind durch den Schultheiſſen zu Bergh auſen / als man ſeinen Schäfer / welcher auff der Stadt Speyer Territorio den Weidgang neuerlich einführen / und auff beſchehenes Warnen nicht zurück bleiben wollen / pfänden müſſen vorgenommen worden / Num. 211. 212. 213. und 214. und obſchon man die Sache bey der Hoch-Fürſtl. Speyeriſ. Regierung angebracht / man doch keine Remedur erhalten können; Num. 215. Nachdem nun / wie oben gemeldet / man E. E. Raths Territorium überm Rhein in Zweifel ziehen wollen / hat derſelbe ſich gemüſſiget erachtet / gegen die Intereſſenten eine Citationem ad videndum ſe manuteneri in poſſeſſione vel quaſi Territorij, eidemque annexorum Jurium; & condemnari ad deſiſtendum ab omni turbatione & inquietatione an dem Hoch-Löbl. Kayſerl. Cammer-Gericht zu extrahiren / Num. 216. mittlerweil die Sache mit Ihrer Hoch-Fürſtl. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Würtemberg per viam amicabilis compoſitionis verglichen worden; welchen Vergleich aber Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. der Herr Biſchoff zu Speyer nicht acceptiren wollen / ſondern nachdem die Hoch-Fürſtl. Würtembergiſche Unterthanen zu alten Loßheim gegen ihre gnädigſte Herrſchafft zu Ungehorſam veranlaſſet / die jenige / welche ausgetretten / in Schutz genommen / und als man auff erhaltene Requiſition Num. 217. einige / welche ſich in der Stadt Speyer auffgehalten / arreſtirlich angehalten worden / alſo gleich per modum repreſſaliarum illicitarum verſchiedene Stadt Speyeriſche Burger im Biſſum arreſtiren laſſen / und eher nicht dimittirt / biß die von Loßheim wieder erlaſſen worden / Num. 218. und 219. ſo daß endlich Ihro Hoch-Fürſtl. Durchleucht der Herr Hertzog zu Würtenberg gegen des Herrn Biſchoffens Hoch-Fürſtl. Gnaden ein Mandatum de relaxando arreſto, non offendendo, nec ſubditos à debita obedientia abſtrahendo, ſed reparando deſtructum catcerem in priſtinum ſtatum ſine de non turbando, nec pactis Majorum & propriis contraveniendo Cum Clauſula, annexa Inhibitione Imperiali zu erhalten / gnädigſt bewogen worden / darinnen dem Herrn Impetraten anbefohlen wird / die arreſtirte Stadt Speyeriſche Burger und Waaren / als offenbahr unſchuldige und un-intereſſirte Leute / ꝛc. ꝛc. ohne einzigen Entgelt / und mit Erſtattung aller Koſten und Schadens frey und loß zu geben / ꝛc. ꝛc. Wiewohlen auch nun dem Hoch-preißl. Kayſerl. Cammer-Gericht E. E. Rath gegen die beyde Gemeinden Dudenhofen und Schifferſtatt / welche Ihm ſtin vor der Wormbſer-

Warth

Warth gelegenes und mit Gemarckſteinen ordentlich eingefaßtes Territorium abgelaugnet / und daß ſolches dem Hoch-Stifft Speyer zugehöre / vermeintlich vorgegeben / eine Commiſſionem ad oculariem Inſpectionem Num. 221. 222. 223. und 224. nicht weniger auch ein Mandatum Inhibitorium, & de pendente Lite non amplius turbando, nec pignorando S. C. zu Folge deſſen denen von Dudenhofen gebotten wird / nicht allein ſich alles Holtzfällens auff der Klägere Grund und Boden / namentlich der Heyde / bey noch ohnerörtert hangendem Citations-Proceſs, und biß zur rechtlichen Deciſion deſſelben ſich zu bemüſſigen und zu enthalten / ſondern auch von aller weitern Turbation und anmaßlichen Pignoration zu deſiſtiren / herentgegen aber mit rechtlichem Austrag ſich zu ſättigen ꝛc. ꝛc. erhalten. Num. 225. Vor die von Dudenhofen auch ein Mandatum Inhibitorium de Lite pendente nihil innovando nec gravando aut pignorando S. C. vermöge deſſen E. E. Rath befohlen wird / ſich fürohin pendente lite aller gewaltthätigen Neuerung gäntzlich zu entſchlagen / auch klagende Gemeind wider altes Herkommen nicht zu beſchweren / weniger zu beängſten und zu pfänden / erkannt worden / Num. 226. und die Stadt ſchuldige Partition geleiſtet: So hat doch deſſen ohngeachtet Dudenhofen nicht allem alſobald nach geſchehener Inſinuation vorangeregten Mandati ſub Num. 225. fortgefahren / Holtz zu hauen / ſondern auch ſich ſo weit vergangen / daß ſie den Notarium ſamt Gezeugen auff das ſchnödeſte tractirt / Num. 227. und die von Schifferſtatt den Stadt-Helmburger auff ſolchen Diſtrict feindlich angefallen / Num. 230. Gleichwie aber dieſe Commiſſio dem Gegentheil ein Dorn in den Augen geweſen / und derſelbe wohl voraus geſehen / daß nunmehro der Stadt Beſtgnus / und ſeine gegen dieſelbe verübte Boßheit / werde offenbahr werden; alſo hat er alle ſeine Kräfften angewendet / die Commiſſion zu hintertreiben / und gar cauſas Recuſationis erdacht / welche aber von dem Hoch-preißlichen Kayſerl. Cammer-Gericht verworffen / jedoch aber verwilliget worden / auff ſeine Koſten noch 2. Commiſſarios zu adjungiren / Num. 228. und 229. zu welchem derſelbe ſich aber auch nicht verſtehen wollen / dahero die ernannte Herren Commiſſarij die Commiſſion unternommen / welche man aber mit hitzigen und animoſen Proteſtationen abwendig zu machen vermeinet / daß dieſelbe / über das unhöfliche Auffführen gegen Sie / ſich nicht gnugſam beſchweren können; endlich aber durch des Herrn Biſchoffens erfolgtes tödtliches Ableiben und zugleich miteingefallene winterliche Zeit den Zweck erhalten / daß die Commiſſion ſiſtirt worden. Sonſten haben ſich auch ſowohl die Vicariats- als auch des Dohm-Stiffts weltliche Bediente gegen den klaren Buchſtaben der Rachtung / ingleichen das Dominicaner-Cloſter des Pfaffen-Weinſchancks angemaſſet / und als man ihnen ſolches inhibirt / auch an dieſen Orthen Wein zu hohlen / oder zu trincken verbotten / ſowohl der Herr Biſchoff und das Dohm-Capitel ſich der Sachen angenommen / Num. 231. als auch das Dominicaner-Cloſter um Repreſſalien angeſucht / Num. 232. ohngeachtet dieſelbe / als Bürger / E. E. Rath unterworffen ſind; Das Capuciner-Cloſter / welches ebenmäſſig der Stadt unterworffen / hat ſich auch / einen boßhafften Todtſchläger Unterſchleiff und Unterhalt zu geben / und ihn endlich aus der Stadt zu practiciren / unterſtanden / und als man demſelben ſolches auff ſein Gewiſſen gegeben / Num. 233. und die ihm precario zu genieſſen gegebene Allment hierdurch zu revociren bewogen worden / daſſelbe unterm bloſen unwahren Vorwand / daß man das Schloß am Thor mit Gewalt abgeſchlagen / in ſeinen Garten die Wachten geſetzet / Schild-Häuſel auffgebauet / in des Convents eigenthumli-

thumlicher Mauer eine Oeffnung gemachet/ sodann das Volck/ sowohl Manns- als Weibs-Personen/ häuffig hinein zu lassen/ sich sträflich unterfangen hätte/ ohne das Factum oder Narrata im geringsten zu bescheinigen/ ein Mandatum de non contraveniendo proprio contractui de Anno 1708. nec non restituendo effracta in pristinum statum S. C. ausgewürcket/ wobey zugleich der zu Speyer anwesend gewesenen Kayserl. Commission auffgetragen worden/ mit allem Nachdruck darauff zu halten/ daß die erbrochene Mauer und Thor ohnverzüglich/ sumptibus Magistratus, wieder zugemacht/ und in vorigen Stand gesetzet werde; dagegen man seine Exceptiones sub- & obreptionis eingebracht/ und darinnen sowohl die gegenseitige falsa narrata dargethan/ als auch sich anerbotten/ dem Closter entweder seine Reparations-Kosten/ welche daßselbe an die Stadt-Mauer verwendet/ wieder zu ersetzen/ oder aber eine Mauer auff der Stadt Kosten um des Closters Garten zu führen; es haben aber die Capuciner hernach zu erkennen gegeben/ daß dieser in der selbstredenden Billichkeit bestehende Vorschlag nicht anständig/ sondern dieselbe unterm unerfindlichen Prætext, als wann sie in Anno 1624. die Allment/ als ihr Eigenthum/ besessen hätten/ sowohl diese/ welche zu Vorkommung aller Strittigkeiten von ihrem Garten durch verschiedene Allment-Steine abgeschieden worden/ und vorhin jederzeit/ auch so lang dieses Closter die Reformirten besessen/ welche aber erst bey Belagerung der Vestung Philipsburg in Anno 1688. als die Frantzosen ein Lazareth daraus gemacht hatten/ darum gekommen/ nunmehro vor ihr Eigenthum halten/ als auch an die Stadt-Mauer allerhand Bilder zu mahlen und anzuhefften/ sich die Macht nehmen/ vid. Beyl. 234. 235. und 236.

Demnach nun ab bereits erzehlten Sonnen-klärlich an dem Tag lieget/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gn. der Herr Bischoff zu Speyer sich weder durch die viele ergangene Kayserl. Mandata, noch andere rechtliche Mittel von denen gegen die Stadt Speyer fest resolvirten Gewaltthaten und Beeinträchtigungen nicht abzubringen/ sondern sich vielmehr eingebildet haben/ daß deroselben frey stehe/ nach dero Gefallen mit Beyseitsetzung der Reichs-Satzungen/ welche dergleichen Thätlichkeiten ernstlich verbieten/ via facti zu procediren; So höget zu Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich E. Rath ernannter Stadt das allerunterthänigste und unterthänigst-zuversichtliche Vertrauen/ es werde dermahleins denen Bischofflichen Violenzien Ziel und Maaß gesetzet/ und derselbe nach Erhaltung schleuniger und prompter Justiz davon befreyet/ und in seine Rechten/ Privilegien und den im Jahr 1624. gehabten Stand wieder hergestellet werden.

Beyla-

Digitized by Google

Beylagen.

Nro. 86.

Extractus Protocolli Commiſſionis de dato Veneris den 15. Januar. 1717.

IN Sachen Speyer Stadt contra Herrn Biſchoffen daſelbſt/ Tumultus, wurden beyde Theile vorgeruffen/ und puncto abducendi militis denenſelben von Commiſſions-wegen nachfolgende Reſolution ertheilet:

Man habe in puncto der annoch allhier befindlichen Biſchofflichen Mannſchafft die hinc inde gehaltene Receſſus durchleſen/ und befunden/ daß berührte Mannſchafft eine Dependenz, und Annexum von der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung vom 7. April nechſt verfloſſenen 1716. Jahrs/ einfolglich nach dem Tenor derſelben/ in der Stadt allhier nicht zu continuiren ſeye. Welchemnach die Hoch-Fürſtl. Biſchofflich Gevollmächtigte von ſelbſten hierinfalls ohne längeren Auffenthalt zu remediren ſich angelegen ſeyn zu laſſen/ wodurch jedoch die Jura Principum & Jus Reſidentiæ als Sachen die vor die Subdelegations-Commiſſion nicht gehörig/ weder directe oder indirecte nicht touchirt/ ſondern vollkommentlich in ſalvo behalten werden.

In fidem. In fidem.

Johann Caſpar Stecher/ Chur-Pfältziſcher Secretarius Commiſſionis.

R. L. Menſching/ Heſſen-Darmſtättiſcher Secretarius.

Nro. 87.

Veneris den 5. Martii 1717.

DEr Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt commiſſionis five Imperantiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 27. Januarii nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime injungendo partii Imperatæ ſolutionem plenariam ſumptuum, & expenſarum, nec non ordinando in terminis magis ſeriis de abducendo milite. appon. lit. H.

Idem von Kleibert ſub præſent. 11. Februar. exhibendo allerunterthänigſt-fernerweite Beſchwehrungs-Anzeig/ und Vorſtellung ad exhibita de 27. Januarii nup. & hodierni dati ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda ordinatione, daß der Herr Gegentheil die angeſchaffte Guarde ohnverlängt wiederum aus der Stadt ſchaffen ſolle. appon. num. 1. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Rath gedachter Stadt Speyer in lit. ad Imperatorem ſub dato 30. Januarii & præſent. 11. Februar. nup. exhibitis per dictum à Kleibert bitten allerunterthänigſt denen ergangenen Kayſerl. Reſcriptis volle Krafft zu geben/ und befinden die angelegte Guarde wieder abſchaffen zu machen.

Idem von Kleibert ſub præſent. 15. Februarii nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime indulgendo termino 4. vel 5. dierum ad deſcribendum.

Idem ſub præſent. 18. ejusdem complendo die in exhibito de 11. dicti menſis Februar. abgängige Beylagen ſupplicat humillime pro clementiſſima nunc delatione petiti, appon. num. 1. & ſuballegata ſub A. uſque K. incluſivè in duplo.

Idem ſub præſent. eodem bittet allerunterthänigſt umb Ertheilung Kayſerl. Schutz/ Manutenenz, und Execution der Kayſerl. und Commiſſions-Verordnungen/ und dem Herrn Gegentheil die Erſetzung deren durch ſeine Renitenz verurſachten Koſten nicht allein aufzulegen/ ſondern ihn auch zu denen allein tragenden Commiſſions- und dergleichen Art Koſten anzuweiſen. appon. lit. Hh. & Ii. in duplo.

Idem ſub præſent. 18. eodem exponendo den Commiſſions-Verlauff ſupplicat humillime pro clementiſſima delatione petiti, appon. lit. Kk. Ll. & Mm. in duplo.

Idem ſub præſent. 22. ejusdem ad exhibita de 27. Januarii, 11. & 18. Februarii conquerendo de ulterioribus attentatis inſtat humillime pro clementiſſima delatione petitorum. appon. lit. Nn. & Oo.

E contra Herr Heinrich Hartard Biſchoff zu gedachtem Speyer in lit. ad Imperatorem ſub dato 16. & præſent 26. Januarii nup. exhibitis per Adamum Ignatium ab Heüniſch bittet umb allergnädigſte Verordnung/ daß die bey vorgeweſter Coadjutorie-Wahl auffgenommene/ und nunmehr zu ſeinen Dienſten beybehaltene wenige Mannſchafft frey und unturbirt gelaſſen/ und in der Haupt-Sache fortgefahren werden möge.

In Eadem erſtgedachter von Heüniſch ſub præſent. 11. Februarii nup. producendo fernere allerunterthänigſte Anzeig ſupplicat humillime pro clementiſſime caſſando Decreto Commiſſionis de 15. Januarii nup. de procedendo in cauſa principali, ſummendisque ſumptibus diætalibus à civitate ex mora ejusdem cauſatis. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem ſub præſent. 18. ejusdem producendo die vormahls in puncto reſidentiæ ergangene Kayſerliche Verordnungen und Urthel ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendo petito de 12. dicti menſis Februarii. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem ſub præſent. 18. ejusdem exhibendo allerunterthänigſte fernere Vorſtellung in puncto prætendirender Abſchaffung der Fürſtl. wenigen Leib-Guarde, und derentwegen verzögerter/ ja ſo gar abrumpirter Commiſſion ſupplicat humillime pro clementiſſime declarando Reſcripto commiſſionali de 7. Aprilis nup. inhibenda parti adverſæ ulteriori renitentia eámque in expenſas hujus retardatæ Commiſſionis reſcribendo. appon. lit. A. B. & C.

Idem ſub præſent. 2. hujus inſtat humillime pro nunc clementiſſime cum animadverſione in partem adverſam ferenda celeri reſolutione ad priora exhibita. appon. lit. D. & E.

Idem ſub præſent. eodem producendo eine nöthig befundene Antwort auff den widrig diſtribuirten Druck ſupplicat hummillime pro clementiſſime deferendo petito de 11. & 18. Februar. nup. in duplo.

Idem ſub præſent. heſterno producendo ſub num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. die ad exhibitum de 2. hujus gehörige adjuncta ſupplicat humillime pro clementiſſime tandem ferendâ reſolutione ſecundum petita in duplo.

1. Ihro Kayſerl. Majeſtät ſtritten zwar in keinen Zweiffel/ daß Chur-Fürſten/ und Fürſten des Reichs auch in andern Territoriis eine Leib-Guarde bey ſich haben könnten/ gleichwie aber bey gegenwärtigem Special-Caſu und da von Seiten der Kayſerl. Commiſſion in dero Decreto vom 15. Januarii dieſes Jahrs hierunter ebenfalls die ausdrückliche Reſervation geſchehen/ als lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät es bey ſothanem Decreto mit dem fernern Zuſatz bewenden/ daß gleichwohlen dem Herrn Biſchoffen unbenommen ſeyn ſolle/ zu ſeinem Gebrauch in Verſchickung und ſonſten einige Einſpänninger in geringer Zahl/ und ſeiner Liberey bey ſich zu halten.
2. Cum notificatione hujus reſcribatur DD. Commiſſariis, ſothane Kayſerl. Reſolution beobachten zu laſſen/ und ohnverweilt die Commiſſion in allem/ und zwar ſumptibus partium communibus zu beſchleunigen.
3. Es wird denen ſtreitenden Theilen ſich aller unziemenden Expreſſionen in ihren ſchrifft- und mündlichen Verfahren zu enthalten/ alles Ernſts aufferlegt/ inſonderheit auch dem Magiſtrat, und Syndicis der Stadt Speyer den gehorſamen Reſpect gegen den Herrn Biſchoffen in allem ohnabläßlich zu bezeugen/ unter Vermeidung ſchwehrer Straff anbefohlen.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Digitized by Google

Num. 88.

Jovis 13. Maij 1717.

SPeyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt commiſſionis die Leib-Guarde betreffend ſive Fürſtl. Speyeriſcher Anwald Adam Ignatz von Heuniſch ſub præſent. 18. Martii nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige und Vorſtellung ad concluſum de 5. ejusdem ſupplicat humillime pro clementiſsime decernendo reſcripto ad DD. Commiſſarios de remittendo Civitatem Spirenſem ratione Guardiæ ad proceſſum in puncto Reſidentiæ hic pendentem, & interim indilatè procedendo in cauſa principali. appon. lit. A. in duplo.

Idem von Heuniſch ſub præſent. 13. April. nup. ſupplicat humillime pro nunc ex ulterioribus adductis motivis reformando concluſo de 5. *Martii* nup. ac ſimpliciter manutenendo ſuum Dominum Principalem. appon. lit. A.

In Eadem Ihro Chur- Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz/ und der Herr Land-Graf zu Heſſen Darmſtatt als in Sachen verordnete Kayſerl. Commiſſarii in lit. ad Imperatorem ſub dato 8. *Martii* & præſent. 30. Aprll. nup. erſtatten ihren Bericht in Erwartung fernern allergnädigſten Verordnung allegando ſub ſign. ⊙ Protocollum Commiſſionis, quod tamen deeſt.

Ponatur der Commiſſions-Bericht ad acta, & cum incluſione exhibitorum de 18. Martii & 13. Aprilis reſcribatur Commiſſioni, daß weilen Impertratiſcher Seits die Erläuterung geſchehen/ was maſſen die in erſtem obgemeldten exhibito erwehnte 20. Mann in der Fürſtl. ordinari Livreé gekleydet ſeyn/ auch zu nichts/ was einer Soldateſca nur ähnlich ſeyn möge/ gebraucht werden ſollen/ Ihro Kayſerl. Majeſtät anbey dem Impertratiſchen Theil gnädigſt anbefehleten/ durch gedachte in der Hof-Liberey gekleidete Gardes nichts in figura militari, noch viel weniger etwas thätliches vorgehen zu laſſen/ ſo hätte Commiſſio nunmehr an Beybehaltung ſothaner Gardes dem Herrn Biſchoffen keinen Einhalt zu thun / ſondern des von Impertrantiſchen Magiſtrat darwider biſhher gethanen Einwendens ungehindert an denen auffgetragenen Commiſſions-Geſchäfften ohne fernern Anſtand fortzuſchreiten.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Nro 89.

Jovis 21. Octobris 1717.

SPeyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt ſive Impertrantiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 23. Julii nup. ad concluſum de 13. *Maij* ſupplicat humillime pro clementiſſima manutenentia concluſi de 5. *Martii* nup. & abducendo milite præſidiario Epiſcopali omniaque in priſtinum ſtarum reſtituendo, appon. ſign. ⊙. & ☽. item lit. N n. & Zz. incluſivè in duplo.

Idem von Kleibert ſub præſent. 27. ejusdem producendo allerunterthänigſte fernerweite Beſchwärungs-Anzeige ad exhibitum de 24. dicti menſis Julii ſupplicat humillime pro clementiſſima manutenentia concluſi de 5. *Martii* nup. de abducendo milite, & omnia reſtituendo prout ante fuit. appon. lit. A 3. & B 3.

Idem ſub præſ. 29. ejusdem exhibendo allerunthänigſte noch fernerweite Beſchwärungs-Anzeige ad ſupradicta exhibita inſtat humillime pro clementiſſime deferendo priori petito nec non exrentenda commiſſione, & decernendo conſervatorio appon. lit. C. 3. uſque F. 3. in duplo

Idem ſub præſent. 9. Aug. nup. producendo andertweite fernere Beſchwerungs-Anzeige ad Specificata exhibita ſupplicat humillimè pro clementiſſimè conformiter prioribus petitis promovendis ordinationibus Cæſareis. appon. Lit. G 3. uſque K. 3. incluſivè in duplo

In

In Eadem Burgermeiſter/ und Rath der Stadt Speyer per dictum à Kleibert ſub præſent. 30. ejusdem bitten allerunterthänigſt um allergnädigſte nachdrückliche Errettung aus der duſſerſten Gefahr/ und von dem endlichen Untergang. appon. Lit. L. 3. M. 3. N. 3. O. 3. & ſubadjunctum ſub Sig. D. in duplo.

E contra Fürſtl. Speyeriſcher Anwaldt Adam Ignatz von Heünisch ꝛc. ſub præſent. 25. Junij nup. conquerendo über die bey der in hebdomada rogationum gehaltener Proceſſion begangene Ungebühr/ und Sperrung des ſo genandten Wormbſer-Thors ſupplicat humillime pro ob violatam de novo reſidentiam condemnando partem adverſam in pœnam fractæ pacis religioſæ, ac emanatis nuper Cæſareis patentibus inſertam, deſuperque excitando fiſcali vel ſaltem decernenda citatione ad videndum ſe incidiſſe. appon. Lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.

Idem von Heünisch ſub præſent. 3. Julij nup. producendo ulterius atteſtatum authenticum ratione der alljährlich zu Speyer Mittwochs in der Creutz-Wochen gewöhnlichen/ ex adverſo aber gantz neuerlich contra pacem religioſam turbirten Proceſſion ſupplicat humillimè pro clementiſſimè condemnando partem adverſam in pœnam eidem inſertam, nec non ratione violatæ contra apertas Cæſareas patentes excitando fiſcali. appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſent. 22. Septembr. nup. exhibendo allerunterthänigſte Beſchwehrung über zwey wider ſeines Herrn Principalen Leib-Guarde zu dero höchſten Beſchimpffung verübten Arreſtirungen und andere Straff-mäſſige Exceſſen ſupplicat humillimè pro clementiſſimè animadvertendo in partem adverſam ac deſuper præſtatione condignæ Satisfactionis ordinanda. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In Eadem Herr Henrich Hartardt Biſchoff zu Speyer in Lit. ad Imperatorem ſub dato 21. & præſent. 28. Septembr. nup. exhibitis per dictum von Heünisch bittet in puncto der Commiſſions-Koſten ſeiner ungehört gegen Ihne nichts widriges zu erkennen.

In Eadem mehrbeſagter von Heünisch ſub præſentato 15. hujus exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung des ohnaufhörlichen Verfahrens ſupplicat humillimè pro partem adverſam cum ſiniſtris remonſtrationibus non audiendo, ſed tam ad debitum reſpectum quam ad Commiſſionem remittendo, deferendoque prioribus petitis. appon. Lit A.

In eadem die in Sachen verordnete Kayſerliche Commiſſarii in lit. ad Imperatorem ſub dato 7. Junii & præſent. 15. Julii nup. überſchicken nochmahlen das der am 8. Martii abgeſtatteten Relation beygelegte Protocollum ſub ſign. ⊙.

Referuntur exhibita.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Mercurii 27. Octobris 1717.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt Commiſſionis ſive Fürſtl. Speyeriſcher Anwald Adam Ignatz von Heünisch ſub præſent. 27. hujus exhibendo ſo genannte allerunterthänigſte Vorſtell- und reſpective Erklärung ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo, & deferendo prioribus petitis in duplo.

Continuatur Relatio

Frantz Wilderich von Menshengen.

Jovis 4. Novembris 1717.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt die Ausſchaffung der Leib-Guarde betreffend ſive Stadt Speyeriſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 29. Octobr. nup. conquerendo de ulterioribus attentatis inſtat humillime pro clementiſſime manutenendo reſcripto Cæſareo de 3. Aprilis 1716. & 15. Januarii nup. nec non abducendo milite aliisque promovendis ordinationibus. appon. Lit. Q. 3. in duplo.

Continuatur relatio.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Speyer

Mercurii 17. Novembris 1717.

Der Speyer Stadt contra den Herren Biſchoffen daſelbſt Commiſſionis ſive Impetrantiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 8. hujus exhibendo allerunterthänigſt fernerweithe inhærev Beſchwährungs-Anzeig ad exhibitum de 29. Octobris nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime manutenendo Reſcripto Cæſareo de 3. Aprilis 1716. & Decreto Commiſſionali de 15. Januarij nup. nec non decernendo mandato de abducendo milite præſidiario expediendoque Conſervatorio auff Chur-Pfaltz und Heſſen-Darmbſtatt. appon. Lit. R 3. & S. 3. in duplo.

E contra Fürſtl. Speyriſcher Antwald Adam Ignatz von Heünisch ſub præſent. hodierno exponendo mit was für ungleichen und unwarhafften Erfindungen widrige Stadt ſeines Herren Principalen Jura und deſſen wenig führende ſo gar in falſchen Pourtraits entwoffnen ſeyn ſollende Leib-Garde, dahier zu exaggeriren / die ſelbſteigene Attentata aber zu colorniren ſich nicht geſcheuet / producendoque das über die eigentliche Beſchaffenheit der Fürſtl Leib-Garde empfangene Original Antwort-Schreibens ſupplicar humillime pro clementiſſime ob falſiſſima ex adverſo narrata ferenda condigna animadverſione ac delatione priorum petitorum. appon. Lit. A.

Continuatur relatio.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Martis 23. Novembris 1717.

Der Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt Commiſſionis.
Abſolvitur relatio & concluſum.

1. Cum incluſione exhibitorum de 23. 27. & 29. Julii auch 9. Auguſti 29. Octobris und 8. Novembris reſcribatur dem Herrn Biſchoffen / daß weilen aus gedachten exhibitis ſo viel die Leib-Guarde betreffe / zu erſehen / was maſſen ſelbige ſich der Figuræ militaris nicht völlig enthalte / ſo hätte der Herr Biſchoff denen Concluſis vom 5. Mart. und 13. May ein vollkommenes Genügen dergeſtalt zu leiſten / daß er ſich der Leib-Guarde zu keinem andern End / als zur Auffwartung für ſeine Perſohn / und zur Verſchickung / wie auch in ſeiner ordinari Hoff-Liberey bedine / und keine Actus militares vorgehen laſſe / es hätte anbey der Herr Biſchoff die unverzügliche Verfügung zu thun / damit die in obangeführten exhibitis angegebene Verbrechen unterſucht / und abgeſtraffet werden / auch den würcklichen Erfolg / ſowohl ab ein- als anderen innerhalb zwey Monaten an Ihro Kayſerl. Majeſt. gehorſamſt zuberichten / & hæc notificentur Commiſſioni um zu beobachten / daß obgedachte Verordnung in allem beverckſtelliget werde / auch wie ſolches geſchehen / gleichfalls in zwey Monathlicher Friſt anhero zuberichten.
2. In puncto tumultus, & ſpeciatim jurisdictionis communicetur partis impetrantis exhibitum de 30. Auguſti ſub termino duorum menſium, & cum incluſione exhibiti de 22. Septembris reſcribatur Commiſſioni das darinn klagbar angebrachtes Factum zu unterſuchen / und wie ſolches befunden worden / forderlich anhero zuberichten / annebens beede Theile alles Ernſts zuerinnern / daß ſie ſich aller Thätlichkeit unter Vermeidung der in denen Kayſerl. Patentibus gemeldeter Straffe enthalten ſollen.
3. In puncto Proceſſionis deleantur ex officio die in der Beylage des exhibiti vom 15. Octobris enthaltene Wörter Uncatholiſch / und Acatholicæ Religionis, eumque incluſione dicti exhibiti, & reliquorum de 25. Juni: & 3. Julii reſcribatur Commiſſioni, die geklagte Facta und in ſpecie, ob der von Alterehr gewöhnliche Proceſs-Weg gehalten worden / unverzüglich zu unterſuchen / und darab die Beſchaffenheit mit Gutachten fordersambſt zu berichten / damit Ihro Kayſerl. Majeſtät darüber die fernere Reſolution ertheilen mögen.
4. Was die Commiſſions-Koſten belanget / bleibt es dabey / daß Commiſſio ſumptibus partium communibus geſchehen ſolle.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Nro 90.

Veneris 4. Martii 1718.

SPeyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen zu Speyer / Commiſſionis in puncto tumultus ſive Impetrantiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 26. Januarij ad concluſum de 23. Novembris nup. ſupplicat humillime pro clementiſſima declaratione ejusdem, nec non decernendo mandato pœnali de abducendo milite Præſidiario, aliisque promovendis ordinationibus Cæſareis, appon. Lit. P. 3. uſque R. 3. in duplo.

Idem von Kleibert ſub præſent. eodem ſupplicat humillime pro clementiſſime concedendo beneficio paupertatis, admittendoque ad juramentum, nec non injungendo Domino Epiſcopo Spirenſi plenariam præſtationem ſumptuum ad Commiſſionem Cæſaream neceſſariorum. appon. num. 1. uſque 6. incluſivè in duplo.

Idem ſub præſent. 3. Februarii nup. idem petit.

Idem ſub præſent. heſterno exhibendo allerunterthänigſte fernere Vorſtellung ad ſupra dicta exhibita ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendo petitis in duplo.

Referuntur exhibita.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Sabbathi 5. Martii 1718.

SPeyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen zu Speyer in puncto tumultus.

Abſolvitur relatio exhibitorum, & concluſum.

1. Man laſſet es wegen der Leib-Guardi bey dem erſten membro concluſi vom 23. Novembris 1717. mit dem Zuſatz bewenden / daß wann der Herr Biſchoff über 3. Tage aus der Stadt Speyer abweſend ſeyn würde / demſelben alsdann auch die Leib-Guardi, ſoferne ſie etwa zuruck in der Stadt gelaſſen wäre / als zu deſſen Leib beſtellte zu folgen hätte.
2. Communicetur partis impetrantis pro declaratione facienda exhibitum de 24. Januarii parti impetratæ umb ſich darüber ſo viel es nur die Verbrechen der Leib-Guardi betrifft innerhalb zwey Monathen vernehmen zu laſſen.
3. Quoad punctum proceſſionis ſuſpenſo reſcripto concluſi de dicta 23. Novembris ad Commiſſionem Decreto Communicetur die an Biſchöfflicher Seit vormahls übergebene / und in beſagten Concluſo angeführte exhibita dem Gegentheil umb darüber die etwa habende Nothdurfft innerhalb zwey Monathen allhier einzubringen.
4. Der Stadt Begehren in puncto admiſſionis ad juramentum paupertatis hat nicht ſtatt.
5. Includatur exhibitum de 3. Februarii Dominis Commiſſariis, & reſcribatur iisdem, Ihro Käyſerl. Majeſtät hätten in Erwegung der Landbahren durch die zwey Frantzöſiſche Kriege ſowohl von der Stadt / als von dem Stifft Speyer erlittener Ruin ſich gnädigſt verſehen / es würde umb ſo mehr ex parte ſubdelegationis das Commiſſions-Geſchäfft auff alle weiß beſchleüniget / und zumahlen die ſo ſchwehre Köſten beſtmöglichſt geringert werden: Nachdeme aber aus jetzt gedachtem exhibito vom 3. Februarii und ſonſten am Tag lege / was für geraume Zeit in der Sach allbereits verſtrichen / und was für ungemeine Erhebung der Diæten / und übriger Koſten geſchehen / als wolten Ihro Käyſerl. Majeſtät die Herren Commiſſarios hiemit gnädigſt erinnert haben / die unverweilte Verfügung zu thun / damit alles / was noch etwa commiſſionaliter an Zeugen-Verhör / oder andere Wege zu verrichten ſeyn mögte / unverzüglich / und mit möglichſter reſtringirung an Leuth und Pferden bewerckſtelliget / auch innerhalb zwey Monathen von Inſinuirung dieſes die vollſtändige Relation ob allen aufgetragenen ſampt darzugehörigen Räthlichen Gutachten nicht allein von Hauß aus von denen ſubdelegatis zu Vermeidung der Koſten concertirt / ſondern auch mit denen actis und protocollis, welche nach Unterſcheid der materien wohl zu ſeparirẽ /

ſepariren / an allerhöchſt-gedachte Kayſerl. Majeſtät gehorſambſt eingeſendet / immittels aber mit Einforderung der Diæten eingehalten werde / geſtalten hiernechſt Ihro Kayſerl. Majeſtät hierunter das Quantum billigen Dingen nach zu determiniren / nicht ermanglen werden.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Nro. 91.

Abhörungs-Protocoll.

abgehalten

Donnerſtags den 28. Januarii 1717. vormittags.

Auff Befehl wurde in Beyſeyn Herrn Johann Adam Weiſſen des Geheimen Rahts Johann Michael Albrecht hieſiger Burger und Gärtner ad 65. Jahr ſeines Alters abgehört / welcher ausſaget: Als er jüngſt-verwichener Tagen vor Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden Hoff in der Pfaffen-Gaß vorbey gangen / ſeyen daſelbſten 6. Manns-Perſonen in blauen Röcken geſtanden / und ſich im Diſcurs vernehmen laſſen / wann ſie fort müſten / wolten ſie ſehen / daß ſie einem das Liecht noch ausblaſen.

Nro. 92.

Sambſtags den 13. Februar. 1717.

Er Durlachiſche Werber / Adam Grätzenthaler / producirt ſein Werb-Patent vom 10. hujus, und beſchwehret ſich / daß deß Biſchoffs ſo genannte Garde ſich unterſtehe / Mannſchafft am Zoll-Heuß zu werben und herein zu führen / mit Vorgeben an den Thoren / ſeyen vor den Kayſer / da ſie doch vor die Venetianer wären.

Nro. 93.

Abhörungs-Protocoll. Freytags den 12. Martii 1717.

Moritz Wilhelm Haaß / ein hieſiger Burger / zeigt an / etwa 1. Viertel nach 12. Uhr / ſeye ein Mann vor des Herrn Baſtian Rohren Hauß auff einem Stück Holtz geſeſſen / welcher ein Stück Brod gegeſſen / bald darauff ſey einer von der Biſchoffl. Miliz zu ihm kommen / und gefragt / ob er nicht Luſt habe Dienſte zu nehmen? Jener habe darauff geantwortet / ich weiß nicht / ich habe eben ſchlechte Luſt darzu / darauff ſeye noch einer von der Miliz darzu gekommen / welcher dem Mann auch zugeredet / und wäre darauff der Mann mit den 2. Miliz zum Alt-Pörtel hinaus gangen. Imp. ſil. dimiſſ.

Johannes Schneider ein hieſiger Einwohner zeigt an / heut habe Moritz Wilhelm Haaß auff der Haupt-Wacht erzehlet / es wären 2. von der Biſchofflichen Miliz / welche einen Kerl werben und den Venetianern zuführen wollen. Er Deponent habe darauf geſagt / das ſolle man nicht leiden / und habe denen von der Miliz nachgehen wollen / ſie hätten aber den Kerl ſchon zum Alt-Pörtel hinaus geführt; Als nun eine halbe Stund hernach der Herr Stadt-Heimburger auff die Haupt-Wacht kommen / hätte er es demſelben erzehlet / der ihm darauff befohlen / er ſolle zu dem Werber Alich gehen / und ſolle ihm ſagen / er könne den Kerl wohl annehmen / aber der Miliz ſolle er nichts geben / ſie hätten ihn aber nicht zu dieſen / ſondern zum Werber im Vieh-Hoff geführt. Wie er vom Alich zurück gehen wollen / wären die 2. von der Biſchofflichen Miliz eben zum Vieh-Hoff wieder heraus kommen / zu welchen er deponent geſagt / ihr Herren wo habt ihr den Kerl hingeführt / den ihr erſt geworben habt? Jene hätten darauff geantwortet / in Vieh-Hoff. Er deponent habe darauff ferner gefragt / ihr Herren hat er Dienſte genommen? worauff jene geantwortet: ja / warum? Er deponent habe darauff zu ihnen geſagt / darum / ihr ſollt keine Leut in der Stadt auffſangen / wir dörffen es nicht thun / ſo dörfft ihr es auch nicht thun / es iſt von meinen Herren verbotten; Die Miliz hätte darauff replicirt: ſie wären Soldaten / er deponent habe darauff gefragt / was

vor

vor Soldaten? Jene hätten darauff gesagt / sie wären ihres Herren Soldaten / Er deponent, so sollten sie bleiben / wo sie zu thun hätten / sie hätten nicht Macht in der Stadt Leute auffzufangen; jene hätten darauff gesagt / sie fangten keine nicht / wann sie nicht gutwillig mitgiengen; Er deponent habe darauff ferner replicirt, ihr redet ihnen so lange zu / biß sie mit euch gehen / der eine von der Militz habe darauff gesagt / ja das ist wahr / und hätten sie ferner gesagt / wann sie 20. bekämen / so wolten sie sehen / wer es ihnen wehren solte / daß sie sie nicht aus der Stadt den Werbern zuführten / jagt uns hinaus / wenn ihr uns nicht könnt sehen; Er deponent habe darauff gesagt / es wird euch niemand aus der Stadt hinaus jagen sondern es wird sich anderster weisen / und wäre er darauff mit ihnen in die Stadt biß an die Jacobs-Gaß gangen / in welcher sie herein gangen / und habe beym Abschied der eine gesagt / wir werden bald ein Vögelgen pfeiffen hören / das eine gute Stimme hat; Er deponent habe darauff versetzt / vielleicht wir auch / wo mit sie voneinander und sey er wieder auff die Haupt-Wacht gegangen.

Nro. 94.

Actum Spiræ Samstags den 13. Martii 1717.

Anna Margaretha Lipsin / hiesige Einwohnerin / zeigt auff Befragen an / als letzthin des Lettel-Vogts Leute in Arrest genommen und dessen Hüner zuruck gelassen worden / so hätte sie als eine Nachbarin darauff Achtung geben / und den Stall geschlossen / es wäre aber gedachter Stall allezeit geöffnet worden worinnen einer von der Militz / Namens Johannes Portner / aus- und eingangen / auch an die Thür etwas geschrieben / und als ihn ihre Tochter / darüber angetroffen / zu selbiger gesagt habe / sollte stillschweigen und ihn nicht verrathen / weilen sie deponentin abr geglaubt / es möchte solche Schrifft etwas anders in sich halten / hätte sie des Thom-Küffers Tochter dahin geführt / und selbige lesen lassen / so aber anders nichts als des Bettel-Vogts Tochter und gedachten Portners Nahmen gewesen. Gestern Abend s aber wäre nur gemeldter Portner mit einem Corporal von der Militz gantz besoffen vor ihre Hütte kommen / fragend / ob sie ihn habe an die Thür schreiben sehen? als sie nun mit nein geantwortet / und gesagt / daß es ihre Tochter gewesen / die ihn angetroffen / habe er sie eine Bestie, Canalie und anders gescholten / auch mit dem flachen bloßen Degen zimlich starck über den Rucken geschlagen / der Corporal habe ihn darzu angereitzt / sagend / er solle ihr / der deponentin / einen Fuß vor den Hindern geben. Nachdeme sie nun gedrohet / wolle zu ihren Herren gehen und klagen / warum sie nicht in ihres Fürsten-Hauß giengen / und sie in ihrer Wohnung mit Ruhe liessen / so hätte der Corporal geantwortet / ihre Herren hätten ihnen keine s. v. Hunds- ꝛc. zu befehlen / der Landschreiber wäre ihr Herr / der ihnen zu gebieten hätte.

Eodem.

Johannes Dage von Seltz deponirt, wäre gestern auff der Gassen gesessen / in willens Arbeit zu suchen / da dann 2. von der Militz zu ihme kommen und ihn gefragt hätten / was er da mache / als er ihnen nun geantwortet / daß er Arbeit suche / hätten sie ihme zugeredet / solle Soldat werden und sich unterhalten lassen / kriege schön Geld und Montur, und komme zu braven Leuthen / er hätte zwar entgegen gesetzt / das Soldaten-Leben wäre keine gute Arbeit / weilen sie ihme aber 2. mal nachgegangen / hätte er sich überreden lassen / mit ihnen nach dem Vieh-Hoff zu gehen / Herr Major von Klod aber wäre ihnen unter dem Thor begegnet / mit deme er so fort in den Raben gangen / und habe sich von selbigem werben lassen.

Nro. 95.

Extract Richter-Ampts-Protocolli Dienstags den 12. Januar. 1717.

Anna Maria Stollin / die inhafftirte / gestehet darauff / sie habe das gestohlene Buch ihrem Kerl oben bey dem Dhom gegeben / und sey das Silber noch daran gewesen / sie habe weiter nichts dabey gesagt / als da hast du das Buch / und habe sie es ihm geschenckt; Als er sie gefragt / wo sie es her habe? habe sie geantwortet / sie habe es in der Mühlen bekommen /

bekommen / ſie wiſſe nicht; Sonſten habe ihr Kerl der Wolff vor ohngefähr 3. Wochen ſie das letzte mal beſchlaffen hinter dem Altar in der Kirch auff dem Germanns-Berg vor der Stadt / und wäre es am Sonntag Mittags umb 2. Uhr geweſen; Das erſte mal habe er vor ohngefähr 9. Wochen bey ihr geſchlaffen / und ſeye es auch Sonntags etwa umb 3. Uhr in des Uhlmanns Wein-Garten geſchehen / er habe ihr niemahls etwas davor gegeben / ſie habe auch nichts verlangt / weil er geſagt / er wolle mit ihr heim und ſie heyrathen / er habe in allem über 10. mal nicht mit ihr zu thun gehabt / ſie könne auch nicht ſagen / ob ſie ſchwanger ſey oder nicht / dann ſie ſich nicht darauff verſtehe.

Nro 96.

Abhörungs-Protocoll Freytags den 28. May 1717.

Hanß Georg Lips / ein hieſiger Beyſaß / deponirt in Cancellaria, etwa vor 14. Tagen ſeye er auff Bretten gangen / unterwegens ſey ihm der Lieutenant von den hieſigen Biſchoffl. Soldaten begegnet / welchen er gefraget / wo er herkomme / jener habe darauff geantwortet / von Pforzheim / es wären ihm 3. von ſeinen Burſchen durchgangen geweſen / welche er ausgekundſchafftet / und zu Pforzheim wieder bekommen / welches ihm bey 80. Rthlr. koſte / und ſolle einer davon gehenckt werden / ſäſſen auch alle 3. zu Bruchſal / ob es nicht Schurcken wären / daß ſie von 5. Kr. weg und zu 3. Kr. lieffen.

Nro. 97.

Sambſtags den 29. May 1717.

Gottfried Schwickert zeigt an / er wäre verwichenen Donnerſtag mit dem Schultheiſen von Heiligenſtein in Diſcurs gerathen / von deme und einem andern Heiligenſteiner Bauren er gehört / daß mit ſambt denen Officirern 30. Mann von der Biſchoffl. Miliz in Speyer wären / worvon 3. Mann ausgeriſſen / die der Lieutenant verfolgt (worzu der Schultheiß ein Pferd hergeben müſſen) welche er zu Bruchſal eingebracht / woſelbſt ſie im Arreſt ſitzen und einer davon gehenckt werden ſolle.

Nro. 98.

Protocollum gehalten Sambſtags den 29. May 1717.

Abraham Lyomin, der Stadt Einſpänninger und Johann Martin Rohr / Burger und Küffermeiſter deponiren / Donnerſtag Abends um halb neun Uhr letzt verwichen / wären ſie in der Bierbräuer Königin Hauß geweſen / umb einen Schoppen Bier zu trincken / woſelbſt ſie den Corporal von der Biſchoffl. Miliz angetroffen / den er der Einſpänninger gefragt / ob ſie die 3. Deſerteurs von ihren Leuten noch in Arreſt ſitzen / und wo ſie ſolche bekommen hätten? welches dieſer mit Ja und daß ſie zu Bruchſal ſitzen auch ſelbige zu Pforzheim ertappet hätten / beantwortet. Als nun Rohr hierauff ferners im Fragen fortgefahren / ob ſie auch den Mollen von Hambach / ſo von ihnen hinweggegangen / wieder hätten / ſo hätte der Corporal verſetzet / nein / wann ſie ihn aber bekommen würden / ſolte er alt genug ſeyn / und gewiß gehenckt werden / er wäre 2. mal zu Hambach mit Mannſchafft geweſen / hätten deſſen Hauß umſtellet / und ihn geſucht / allein nicht gefunden / wohl aber erfahren / daß er von denen Leuten im Feld Abſchied genommen und fortgegangen / die Mutter wäre bey ihrer Dahinkunfft erſchrocken / und hätte gefragt / ob ſie ihren Mann haben wolten? als ſie aber mit Nein geantwortet / und geſagt / daß ſie den Sohn ſuchten / hätte ſie zu wiſſen begehrt / was er dann gethan / deren ſie verſetzet / er wäre zum Schelmen worden.

Nro. 99.

Protocollum gehalten den 10. Junii 1717.

David Göckler deponirt, er wäre geſtern um bekannter Urſachen wegen in dem Johanniter-Hoff geweſen / als er nun nach der ſo genannten Beckerlin gefragt / wäre ein Auguſtiner Mönch / den er nicht zu nennen wiſſe / aber wohl kenne / wann er ihn ſehe / daſelbſt geſeſſen / und habe geſagt / die Schelmen haben ſie auffs Rahts-Hauß geführt / und

keine Ruhe / biß man wieder mit der Stadt was anders vornimbt / und wann ſie die Frau nicht heute noch heraus geben / ſo wird es / ehe 24. Stund vergehen / anderſt werden / er müſſe ſich ſeiner Pfarr-Kinder annehmen / und wolle heut Nacht den Hoff mit deß Fürſten Leuthen umbſtellen / man müſſe einmal ſo ein paar Schelmen beym Kopff nehmen.

Nro. 100.
Richter-Ampts-Protocollum
Abgehalten
Donnerſtags den 2. Julii 1717.

Tobias Rädel zu Schwechenheim in der Cronen wohnhafft / ſonſten von Oſthofen gebürtig / von Profeſſion ein Gärtner / ſagt aus / ſeye in des Hirſchbergers-Hauß zum zweytenmal gekommen / und habe noch ein halb Maaß Bier getruncken / in währender Zeit aber ſeye ein Soldat mit blauer Montur und weiſſen Aufſchlägen ſambt ſeinem Vatter gekommen in gedachten Hirſchbergers Stube / und hätten dem Manns-Menſchen im Hauſe einen Brieff gebracht / welcher einen grünen Rock angehabt / und jetzo vor der Raht-Stube zu gegen / welcher geſprochen / ſie dörffte den Brieff wohl leſen / und müſte der Stadt das Geld zu Lieb geben / wolte wünſchen / daß noch Krieg wäre; worauff der bemelte Soldat zu ihme geſagt / GOtt ſolle ihn an Leib und Seel ſtraffen / ehe ein halb Jahr vergehe / wolte er noch erleben / daß die Bürger müſten den Huth unter den Arm nehmen / und ſie / die Militzer bitten / ob ſie aus dem Thor aus- und eingehen dörfften; deme der Hirſchberger geantwortet / ſo ſeyd ihr ein Prophet / und gedencket noch Commendant zu Speyer zu werden / worauff der Vatter geſprochen / er gedencket noch ein General zu werden. Es wäre auch allda eben zu ſelbiger Zeit ein Flachs-Putzer geweſen / welcher geſagt / mit Permiſſion ihr Herren / ich darff auch wohl ein Wort reden / und als er ſolches mehrmahlen wiederholet / der Soldat ihne zuruck geſtoſſen / und geſagt / wann ihr ſollet mitreden / ſo will ich erſt den Huth abthun; Darauff der Flachs-Putzer ihne an die Ermel gegriffen und geſprochen / ich darff ja auch wohl ein Wort reden / ihr Herren / ſehet mich nur an / er ſeye vor einem Jahr hinaus gangen / ſo ſeye einer von der Wacht allhier etliche Schritt weit zu ihme geloffen / und da er eine Tabacks-Pfeiffen im Maul gehabt / gefragt / wer ſeyd ihr / er Putzer geantwortet / ein Pfältzer / worauff er ihm ſeine Tabacks-Pfeiff aus dem Munde genommen / und da er gefragt / wie viel ihrer auff der Wacht ſeyen / er geantwortet / fünffe / der Flachs-Putzer ſich vernehmen laſſen / ſo ſeyd ihr Hunds-Fötter / weil ihr von eurem Poſten ſo weit laufft / gehet mit mir in die Stadt / wollen ſehen wer Recht hat / da ihme aber ſeine Pfeiffe wieder zuruck gegeben worden. Worauff der Vatter ſelbſten den Stock in der Hand gehoben und geſprochen / ſo ſeynd ſie auch rechte Hunds-Fötter / wann ſie es gethan haben; der Soldat auffgeſprungen / an ſeinen Degen gegriffen und geſprochen: was / ſollet ihr meines Herrn Leute Hunds-Fötter heiſſen; worauff ſeine Cameraden gekommen / und ſie in der Stuben voneinander gebracht / auch den Soldaten heraus geführet / alleine weiters er ſodann nicht mehr gehört was daraus vorgangen / wohl aber geſehen / daß ein Schwartz-Kopff von den blauen Röcken einen jungen Kerl / den er vor des Wirths Sohn angeſehen / bey dem Kopff gehabt / weiters habe er nichts geſehen. dimiſſus.

Erbietet ſich / auff Verlangen ſich zu ſiſtiren.

Ferdinand Dentzel / Muſicant, zeiget an / als er vor einem Jahr um dieſe Zeit auff ſeine Güter zu Deidesheim gegangen / und dieſelbe beſchauen wollen / woſelbſten ſie ihne gefraget / wie es zu Speyer ſtehe / darauff er geantwortet: ſie hätten des Stadt-Hauptmanns Frau übel tractiret / nachdeme er in das Wirthshauß zum Löwen gangen / und ein Glaß Wein ſich geben laſſen / ſo ſeye ein Maurer da geweſen / und habe eine Stuben ausgeweißt / welcher ſich verlauten laſſen: die Speyriſche Lutheriſche Hunds-Fötter woln der Kayſer ſchon wiſſen überzuziehen / worauff er geſagt / er ſolte nur doch ſein Maul halten / das gienge ihme ja nichts an / und könne der Kayſer es nicht allein thun / das Reich müſte auch darbey ſeyn / er wiſſe auch ja nicht / wer die Unkoſten müſte zahlen / er hätte nicht gemeint /

Digitized by Google

meint / daß die Bauren gehauſet wie die Schelmen; Des andern Tages darauff habe ihn der Ampts-Keller zu Deidesheim citiren laſſen / und da er mit ſeiner Flinten und Carniſter hingegangen / habe Er / Keller / gleich dem Jäger befohlen / ihme ſeine Flinte zunehmen und geſagt / wann der Burgermeiſter alſo käme / wolte er ihm ſie wegnehmen laſſen; ihme darauff von Morgens 8. Uhr biß Nachmittags um 3. Uhr in Arreſt nehmen laſſen bey der Wacht im Schloß / biß er ſich erkläret / 10. Reichsthaler Straff zu geben / oder dafür einen Bürgen zu ſtellen / welches Letztere er dann auch gethan; da ſie ihn dann relaxiret und ihme ſeine Flinte wieder gegeben / welches dann biß daher beſtehen geblieben / worauff dann obermeldtes Schreiben von Hanß Velthen Fuchs von Deidesheim ihme heute übergeben worden / deſſen Sohn unter hieſiger Milice; Vermittelſt deſſen der Keller von Deidesheim ſo thane 10. Rthlr. Straff zu bezahlen verlanget / da er nun geſprochen / er könte dieſer Stadt zu Lieb das Geld wohl geben / wolte wünſchen daß noch Krieg wäre / worauff der von der Milice vermeldet: GOtt ſolle ihn an Leib und Seel ſtraffen / ehe ein halb Jahr vergehe / wolte er noch erleben / daß hieſige Bürger den Hut unter den Arm nehmen müſſten und ſie bitten / ob ſie aus den Thoren aus- und eingehen dörfften / darauff der Hirſchberger vermeldet / ſo ſeyd ihr ein Prophet / und gedencket noch Commendant hier zu Speyer zu werden; Es ſeye auch da ein Flachsputzer geweſen / der habe geſagt: Ihr Herren / ich darff ja auch wohl ein Wort reden / ſolches zum dritten mal wiederholet / der Militzer ihne aber zurück geſtoſſen und geſagt: wann ihr ſollet mit reden / ſo will ich erſt den Hut abthun / darauff der Flachsputzer ihn an den Ermel gegriffen und geſprochen / ich darff ja auch wohl ein Wort reden ihr Herren / ſehet mich nur an; Ich bin vor einem Jahr hier ausgangen / und habe eine Tabacks-Pfeiffe im Maul gehabt / als er nun aus dem Thor gehen wollen / ſeye eine Schildwacht etliche Schritt von ſeinem Poſten zu ihm gekommen / und habe ihme ſeine Pfeiffe aus dem Maul genommen / und da er ſeine Pfeiffe wieder haben / die Wacht aber ſolche nicht geben wollen / ſeye er wieder zurück in die Stadt zu gehen und zu klagen gewillet geweſen / die Wacht aber ihme wieder vom Poſten gefolget / und gefraget / wo er dann her ſeye / er geantwortet / er ſeye ein Pfältzer / darauff der Militzer ihme ſeine Pfeiffe zurück gegeben / und da er die Wacht / ſo ihm ſo weit nachgefolget / gefraget / wie viel ihrer auff der Wacht ſeyen? und er geſagt fünff / der Flachs-Putzer geſprochen / ſo ſeyd ihr Hunds- ꝛc. weil ihr ſo weit von eurem Poſten lauffet; Der Vatter auch vermeldet / ſo ſeynd ſie auch rechte Hunds- ꝛc. wann ſie ſolches gethan haben; worauff der Militzer an den Degen gegriffen / und den Flachs-Putzer angreiffen wollen / ſagend / was ſollet ihr meines Herrn Leute Hunds- ꝛc. heiſſen; Hirſchberger und er hätten dem Militzer abgewöhret / daß er keinen Degen ausgezogen / habe auch nicht geſehen / daß ſie Degen ausgezogen gehabt / der Militzer hätte den Flachs-Putzer heraus gefordert / auff der Gaſſen aber ſeyen noch mehr Blau-Röcke geſtanden / davon hätte einer des Herrn Baſten Lehr-Jungen bey den Haaren gehabt / den dann die Wacht in Arreſt geführet.

Nro. 101.

Freytags Vormittags den 2. Julii 1717.

Jacob Schneider / ein Flachs-Putzer / vermeine zu Nußloch bey Heydelberg gebohren zu ſeyn / zeigt an / ſeye geſtern ins Hirſchbergers-Hauſe gekommen / und habe ein Schoppen Bier getruncken / da dann Hirſchberger mit dem Ferdinand (iſt der Muſicant Dantzen) mit dem Bauer und der Militz in reden geweſen / was ſie aber miteinander gehabt / davon könte er nichts ſagen / wohl aber gehört / daß die Militz geſprochen / ehe ein Viertel Jahr vergehe / müſten die Burger ihnen ihrer Gnaden leben; welches er verſprochen / und geſagt / er ſeye vor einem Jahr hier geweſen / und da er aus dem Wormſer Thor gehen wollen / und eine Tabacks-Pfeiff im Maul gehabt / ſeye einer von der Bauren-Schild-Wacht von ſeinem Poſten zu ihme gekommen / und habe ihm die Pfeiffe von dem Maul weggeriſſen / gegen welchem er ſich dann vernehmen laſſen / wie dörfft ihr doch von eurem Poſten gehen / und meine Pfeiffe mir nehmen / ſollet euch ſchämen / gefragt / wie viel ſeynd eurer da / die Wacht geantwortet / fünff / worauff er Sager geſprochen / ihr möget wohl alle Bernheuter ſeyn / daß ihr mir meine Pfeiffe nehmet / ſich vernehmen laſſen / wolte gleich nach dem Biſchoffs-Hof gehen / und es klagen /

klagen / darauff dann die Schild-Wacht wieder von seinem Posten gangen / zu ihm gekommen / und erstlich gefragt / wo seyd ihr her / er Sager gesprochen / aus der Pfaltz / da er ihme dann die Pfeiffe wieder gegeben: Und weilen er dieses Wort / ehe ein Viertel-Jahr vergehet / so müsten die Bürger ihrer Gnaden wieder leben / gesagt / so habe er auch obiges erzehlet; der Vatter aber vermeldet / in deme er von denen 5-Männern gehöret / wo die Leute hergewesen / er Angeiger gesagt / aus dem Lauterburger Ampt / worauff der Vatter vermeldet / es müsten rechte Hunds-Götter gewesen seyn / der Sohn im Zorn gegen ihn Sager herausgebrochen / ihne angegriffen / und vermeint / als wann er von Hunds-Götter gesagt hätte / mit denen zornigen Worten / was / hat mein gnädigster Fürst Hunds-Götter zu Soldaten / seinen Degen angegriffen / und über ihn loß gewollt / doch aber seinen Degen nicht heraus gezogen / sondern ihne auff die Gaß heraus gefordert / und da Herrn Bästen Jung Ludwig / ihn aus der Stuben geruffen / wie er nun heraus gekommen auff die Gaß / und gesehen / daß zimlich von denen Burschen zusammen gewesen / und er gesehen / daß einer von den Blau-Röcken den Ludwig an den Haaren gehabt / habe ein anderer auff ihn gewollt und an seinen Degen gegriffen / doch aber nicht gantz aus der Scheide gehabt / er aber Sager ihme den Degen selbst aus der Scheide gezogen / und denjenigen / der den Ludwig an den Haaren gehabt / secundiren wollen / seye die Wacht gekommen / und der Degen ihme wieder weggenommen worden / von weme aber wisse er nicht / vermeine auch sie haben einen weggenommen gehabt / habe aber kein Acht gegen.

Nro. 102.

Protocollum, gehalten Donnerstags den 1. Julii Anno 1717.

ANdreas Hirschberger / welcher in die Rath-Stuben eingelassen worden / deponirt / daß er zwar die Reden des Musicanten Denzels nicht so genau in Obacht genommen / doch seye dasjenige / welches ihme von Herrn Nordorff / aus der Aussage Tobias Rödels vorgelesen worden / also geschehen / nur daß der Militz von Deidesheim / Nahmens Fuchs / an statt eines halben Jahrs / seinen Beduncken nach ein Viertel-Jahr genennet / er Deponent habe vor sich die Wacht nicht holen lassen / wisse auch nicht auff wessen Befehl solches geschehen / dieses aber sey gewiß / daß bemeldter Militz Fuchs den Degen in seiner Stube per forca ziehen wollen / worzu er Deponent ihn aber nicht kommen lassen / worauff sie miteinander vor das Hauß gerathen; und dieser mit dem Flachshechler sich bey den Köpffen gekriegt / welches des Herrn Bästen Kram-Jung gesehen / dahin kommen / und gedachten Flachsbutzer / der in seines Herrn Patrons Hauß arbeitet / abzuholen / worauff die herbey gelauffene übrige Militz gedachten Kram-Jungen angepackt / bey denen Haaren genommen / und sich miteinander herum gezaußt / biß endlichen die Wacht kommen / da dann der Urheber / obgemeldter Fuchs / mit seinem Vatter in sein Hirschbergers-Hauß gesprungen / und sich durch die hintere Thür davon gemacht / dadurch aber seinen Cameraden / welcher ihn defendiren wollen / und nunmehro auff der Hauptwacht sitze / im Stich gelassen.

Friedrich Utz der Mitterer zeigt an / als des Hutmacher Böhmen Bub / auff Befehl der Hirschbergerin / die Wacht um Hülffe geruffen / und er mit einigen andern Wächtern von der Hauptwacht an des Hirschbergers-Hauß kommen / hätte er den Arrestirten von der Bischöfflichen Militz / so anjetzo auff der Hauptwacht sitzet / und des Herrn Bästens Kram-Jungen angetroffen / daß sie sich aneinander bey den Haaren gehabt / und weilen der gantze Klumpen von denen Militzen übereinander gewesen / so hätte die Wacht solche mit Schlägen voneinander treiben müssen. Der Flachshechler sey mit einem Degen herbey gesprungen / den er ziehen wollen / er Deponent aber habe solches verhindert. Dieser Degen solle dem Militz Fuchsen von Deidesheim gehört haben / dem aber gedachter Flachsbutzer denselben genommen / als solcher über diesen damit hergewolt.

Obgemeldten Andreas Hirschbergers Ehefrau / welche hierauff gleichfalls in die Rath-Stube geruffen worden / sagt aus: Nachdeme Hanß Valentin Fuchs / ein Burger von Deidesheim / des Militzen Vatter / dem Musicanten / Ferdinant Denzeln / einen Brief von dasigen Amt gebracht / Krafft dessen er / wegen einer sichern Affaire 10. Rthlr. Straffe erlegen solle / und der Musicant in ihrer der Deponentin Stuben sitzend / gesagt: Sie dörffen den

Digitized by Google

den Brief wohl lesen / anbey mit angefügt / wollte nur wünschen / daß es wieder Krieg wäre / hätte der Miliz / besagten Fuchsens Sohn / so den gantzen Tag Händel gesucht / angefangen sich sehr zu vermessen / GOtt solle ihn an Leib und Seel straffen / ehe ein Viertel-Jahr vergehe / werde wieder Krieg seyn / da er dann erleben wolte / daß die hiesigen Bürger / wann sie zum Thor aus oder ein wolten / ihre Hüte unter die Arme nehmen / und sie die Miliz bitten müssen / aus und eingehen zu dörffen. Als nun sie Deponentin und ihr Mann in Scherz gesagt: Es wäre gut / daß er kein Prophet wäre / und daß er alsdann vielleicht Commendant von hier zu werden vermeine; Worauff der alte Fuchs gesagt: Wer weiß was geschehen könne; so sey der Flachsbutzer herbey getretten / habe umb Erlaubnuß zu reden gebethen / und erzehlet / wie als vorm Jahr die Bischöffliche Bauern hier gelegen / und er zum Thor / eine Tabacks-Pfeiffe im Mund haltend / hinaus gegangen / ihme solche von einem Bauern von der Miliz genommen worden / deren fünff an dem Thor gewesen / deme er Flachsbutzer hierauff zugeredet / und gesagt: Ihr seyd rechte Hunds ꝛc. daß ihr so weit von eurem Posten hinweg gehet / kommet mit mir in die Stadt / wir wollen sehen wer recht hat / worauff sie ihm seine Tabacks-Pfeiffen wieder geben und gehen lassen; als nun gedachter Flachsbutzer seine Erzehlung geendiget / hätte der alte Fuchs seinen Stock diesem an die Ohren gehoben / und gesagt: So sind sie auch rechte Hunds ꝛc. daß sie es euch nicht so gemachet; der junge Fuchs aber von der Miliz habe nach seinem Degen gegriffen / und solchen über den Flachsbutzer ziehen wollen / welches aber ihr der Deponentin Mann nicht zugeben / biß endlichen mehrere Militzen herbey kommen (wie es dann ein angestellter Handel müsse gewesen seyn / worvon drey den Flachsbutzer mehrmahl heraus gefordert / und zwey in die Stuben kommen / die denselben angepackt und erschröcklich gedrohet / auch hinaus haben wollen / welches sie Deponentin nicht gelitten / und zu ihme gesagt: Er solle warten / biß die Wacht komme / nach welcher sie schon geschickt / welches dieser auch gethan; bey Ankunfft der Wacht aber hinaus gangen / da zwey von der Miliz so gleich auff ihn den Degen gezogen / wovon der Fuchs den seinigen gantz heraus gehabt / deme aber mehrgemeldter Flachsbutzer solchen genommen / und sich damit beschützet / auch wann die Wacht nicht vorhanden gewesen / wohl ein Paar von der Miliz todt gehauen haben würde. Da nun inzwischen des Herrn Bästen Junge diesen Flachsbutzer nach Hauß bringen wollen / hätte selbigen der auff der Wacht sitzende Militer bey denen Haaren bekommen / und den Fuchsen defendiren wollen / dieser aber sey durchgangen / habe seinen Degen im Stich und seinen Cameraden in Arrest führen lassen. Philipp Ludwig Vigera, Kram-Junge bey Herrn Bästen des Raths deponiret: Als er gesehen / daß seinem Flachsbuter die Bischöffl. Miliz hart zugesetzet / wäre er aus seines Patrons Hause hinüber in des Hirschbergers-Hauß gangen / und habe solchen nacher Hauß bringen wollen / da er nun hinzu kommen / habe einer von denselbigen angefangen / was will du tausend Sacraments-Hunds ꝛc. und sogleich nach dem Degen gegriffen / den er Deponent aber zuruck gestossen / daß er hinter sich auff einen Stuhl zu sitzen kommen / worauff 7. oder 8. von der Miliz herbey gelauffen / da jener wieder ein Hertz bekommen / und abermahls den Degen auff ihn ziehen wollen / den er aber nochmahl zuruck auff den Stuhl gestossen / biß endlich einer draussen geruffen / solle hinaus kommen: da er dann vermeinet / den Flachsbutzer mit sich nacher Hauß zu bringen / wie er aber hinaus kommen / hätte derjenige so auff der Wacht sitze / ihne Deponenten bey denen Haaren und er wieder diesen dabey bekommen / die andere wären zugelauffen und hätten ihn mit Füssen gestoffen / biß die Wacht herbey kommen / und sie mit Schlägen voneinander gebracht / er Deponent habe auch eine Portion davon bekommen; der Flachsbutzer seye mit einem Degen / so er einem von der Miliz abgenommen haben solle / herbey gesprungen und habe zuhauen wollen / welches aber die Wacht verhindert / und ihme den Degen wieder genommen.

Nro. 103.

Kürtzliche Relation deſſen / was den erſten dieſes Monats mit dem Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Hn. Lieutenant Wundertich auff dem Stadt Speyeriſchen Rath-Hauß paſſiret iſt.

Geſtern Tags gegen Abend um 6. Uhren kam gemeldter Hr. Lieutenant vor E. E. Raths Stuben / als commandirender Officier über die Biſchöffl. Speyeriſche ſich allhier

allhier annoch auffhaltende Soldaten / mit Vermelden: Er käme nun zum Zweytenmahl / und bäte / daß man ihm den Mann / welcher auff der Hauptwacht in Arrest ſäſſe / (der kurtz vorhin umb Schläg-Händel willen dahin gebracht worden) überlieffern möchte / er wolte ſolchen ſeines Orts / biß Austrag der Sachen / in Arreſt behalten / der Kerl müßte geliefert werden / und ſolte es ihne (Lieutenant) das Leben koſten / oder er wollte ſich ſo gleich zu Pferd ſetzen / nacher Bruchſal jagen / alles Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſeinem gnädigſten Herrn anzeigen / welches dann nur Weitläuffigkeiten genug nach ſich ziehen würde / ꝛc. Worauff ich ihme geantwortet: Sollte noch ein wenig in Gedult ſtehen / biß ein Herr des Raths aus der Stuben käme / und demſelben ſein Anbringen eröffnen / würde ihme mit Beſcheid begegnet werden / ꝛc. Inzwiſchen kam Hr. Johannes Baſten / des Raths / Lehr-Jung auch darzu / von deme der ebenfalls zugegengewesene Andreas Hirſchberger / hieſiger Burger und Bierbrauer / in deſſen Behauſung die oberwehnte Schlag-Händel vorgangen / und der deßwegen die Burgerwacht ruffen laſſen / anfieng: Da kommt einer / der auch braff Schläg davon getragen / welches beſagter Lehr-Jung gegen mehr-erwehnten Hn. Lieutenant weiter verfolgt; Es hätte ihn der Kerl / welcher auff der Wacht ſäſſe / ohne den geringſten Wort-Wechſel / bey den Haaren herumb gezogen / gegen den er ſich wöhren müſſen / und ihn zuruck geſtoſſen. Hr. Lieutenant verſetzte hierauff: Was Kerl? Es ſeynd Soldaten und keine Kerl / wer ſie Kerl heißt / der iſt (ſ. h.) ein Hunds ꝛc. ich aber ermahnte ihn / er ſolte ſich vor der Rath-Stuben ein wenig modeſter aufführen / weniger mit ſolchen Schmäh-Reden um ſich werffen / oder mit Jungen in Wort-Streit einlaſſen / wäre durch das Wort Kerl niemand an ſeiner Ehre touchirt ꝛc. Hr. Lieutenant antwortete ferner: Es hätte niemand ſeines gnädigſten Fürſten Leuthe Kerl zu heiſſen / er könne zu ſeinem Heu Stroh ſagen / aber ſolches hätte kein anderer Macht zu thun / und wer ſagte / daß es keine Soldaten ſeyen / der wäre (ſ. h.) ein Hunds ꝛc. welches ſchändliche Schmäh-Wort er nebſt andern Injurien ſo vielmal wiederholt / daß ich ſelbige nicht mehr anhören zu dörffen / mich von ihme abſentirt. Als mir nun noch ſelbigen Abend anbefohlen worden / vielerwehnten arreſtirt geweſenen Soldaten loß zu laſſen / und ich ſolches ſchuldigſter maſſen bewerckſtelliget / kam der Biſchöffliche Sergant, nahme dem geweſenen Arreſtanten / als er kaum vor die Hauptwacht heraus kommen / den Degen von der Seiten / und führte ſolchen durch der Stadt Straſſen / nach dem Hoch-Fürſtl. Pfaltz-Bau / allwo ſie ihre Caſernen haben / arreſtierlich fort. Speyer / den 6. Jul. 1717.

Johann Conrad Gebhard.
Stadt-Hauptmann.

Daß obiges alles der Wahrheit gemäß / und wir ſolches ſelbſt mit angehört / arreſtiren ut ſupra.

Abraham Liomin.
Benedict Freyſtadt.
Andreas Hirſchberger.
Johann Conrad Georg.

Nro. 104.

Richter-Ampts-Protocollum

Abgehalten

Donnerſtags den 29. Julii 1717.

Demnach geſtriges Tages bey herankommenden Abend / einer von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Herrn Biſchoffen zu Speyer neuerlich hier in Speyer anerworbenen ſo genannten Garde, umb willen derſelbe in der Altburger Vorſtatt eine ertödtete weiſſe junge Ganß ergriffen / auff hieſige Stadt-Haupt-Wacht geführet worden / und das Richter-Ampt Befehl erhalten / den Arreſtanten zu examiniren / wo er ſolche Ganß geſtohlen und weggenommen / Löbl. gedachtes Ampt ſo gleich heut Vormittag ſelbſt auff die Haupt-Wacht in Herrn Haimburger Gebhards Wohn-Stube begeben / den von der Garde vorgeſtellet / und ſolchen über das Begangene verhört:

1. Wie

1. Wie er heiſſe?

Reſponder: Heiſſe Johannes König.

2. Woher er ſeye?

Reſp. Von Zell bey Bentzheim.

3. Wie alt er ſey?

Reſp. 24. Jahr.

4. Was er ſeye?

Reſp. Ein Soldat bey dem Fürſten / ſonſten habe er keine Profeſſion gelernet.

5. Ob er geworben worden?

Reſp. Ja.

6. Von weme?

Reſp. Von hieſigem Landſchreiber.

7. Wann er geworben worden?

Reſp. Ohngefehr vor einem halben Jahr.

8. Wo er geworben worden?

Reſp. Da er bey des Herrn Landſchreibers Hauſe vorbey gegangen / und er ihn geſehen / habe er ihn geworben.

9. Was er auff die Hand bekommen?

Reſp. Drey Gulden auff die Hand bekommen.

10. Was er Monathlich oder Wochentlich bekomme?

Reſp. Alle Tag 5. Kr. und 2. Pfund Brod.

11. Ob er auch geſchwohren?

Reſp. Ja.

12. Weme er geſchwohren?

Reſp. Dem Lieutenant und jungen Herrn Dincker.

13. Wo er geſchwohren?

Reſp. Im Quartier wo ſie liegen / nehmlichen in der Pfaltz.

14. Wie viel dann ihrer hier ſeyn?

Reſp. Jetzunder möchten hier 23. Mann ſeyn / darunter 2. Corporal und ein Sergant.

15 Was die Urſach ſeye / daß er hier im Arreſt ſitze?

Reſp. Wiſſe nicht / man habe geſagt / er habe eine Ganß gefangen / er habe es aber nicht gethan / darauff wolle er einen Eyd zu GOtt ſchwören.

16. Ob er nicht geſtern Abends drauſſen in der Vorſtatt geweſen?

Reſp. Ja.

17. Wo er dann geweſen?

Reſp. In einer Gaß / könne ſie nicht nennen / oben lege des Herrn Landſchreibers Garten.

18. Wer bey ihme geweſen?

Reſp. Vier von ſeinen Cameraden.

19. Wie ſie heiſſen?

Reſp. Heiſſen Reuter / Odenheimer / Fuſch und Rauſch.

20. Was dieſelbe ſeyen?

Reſp. Alle vier ſchlechte Soldaten.

21. Ob er denn daſelbſt keine Gänſe gehen geſehen?

Reſp. Keine.

22. Wie er dann zu der Ganß gekommen?

Reſp. Seine Cameraden wären ins Quartier gekommen / und ihne gehohlet / und da er mit ihnen hinaus gegangen / hätten ſie ihme eine Ganß / ſo im Holder-Buſch verſteckt geweſen / gewieſen; wie er nun ſolche geſehen / wären ſie wieder miteinander in die Stadt gegangen / und hätten ſie liegen gelaſſen / nachgehends aber wäre er von ihnen aus der Stadt zurück dahin gegangen / und habe die Ganß aus dem Holder-Buſch hervor geholet.

23. Warum

23. Warum er nicht zu der Zeit / als sie fünff einander daraus gewesen / die Ganß mitgenom

Resp. Seine Cameraden hätten gesagt / es seye noch viel Leute / solte hernach allein heraus gehen / und sie hohlen.

24. Wie viel Uhr es dann gewesen / c mit ihnen hinaus gegangen?

Resp. Etwan um 6. Uhr deß Nachmittags.

25. Wie viel Uhr es dann gewesen / a er die Ganß gehohlet?

Resp. Die Leute seyen dazumahl vom Felde herein gekommen / könne nicht eigentlich sagen wie viel Uhr es gewesen.

26. Wo er dann mit selbiger Ganß hingewolt?

Resp. Ins Quartier in die Pfaltz.

27. Ob diese ihme vorgezeigte Ganß dieselbige seye / die er gehabt?

Resp. Ja sie seye es.

28. Ob er dann nicht wisse wer sie todt geschlagen?

Resp. Wisse es nicht.

29. An welchem Ort sie dann im Holder-Busch gelegen?

Resp. Hinter denen Carmelitern / in der Gaß / wo der Herr Landschreiber seinen Garten habe / sey eine Creutz-Gaß.

30. Ob sie dann keine Gänß mehr gehen gesehen / als sie miteinander drauſſen gewesen?

Resp. Er habe keine gehen gesehen / als diese todte Ganß. Er sey anfänglich bey seinen Cameraden nicht gewesen.

31. Ob sie dann auch dergleichen mehr weggenommen / und in ihr Quartier gebracht?

Resp. Wisse von nichts / / habe auch niemahlen von ihnen was gesehen.

32. Ob sie dann nicht auch von andern Sachen und Obst auch Kirschen und sonsten weggeholet?

Resp. Weiß von nichts.

Num. 105.

Freytags den 30. Julii 1717.

NAchdeme EE. Rath die Nachricht ertheilet worden / daß des jetzigen Graben-Meisters Sohn / von der durch einen von der Bischöffl. Miliz todt gehauenen Ganß Bericht abstatten könte; Als wurde der selbe darüber vernommen.

Dieser Sohn mit Nahmen / Johann Georg Hellinger / erzehlet / als er nachmittags zwischen 3. und 4. Uhren in seiner Eltern Garten neben der Böringerin gelegen / der an statt eines Zauns der Gaß zu mit Borten zugemacht / gewesen / und durch einen Riß gesehen / daß 2. von der Bischöffl. Miliz die Gaß bey des Landschreibers Garten heraus gekommen / und am Eck des Hof-Kiefers Gärtels ein Trieb Gänse / so dem Beidelspach zugehöret / gegangen: Hätten sich die 2. von der Miliz an das Eck des Hof-Kiefers und Herrn Meurers Garten niedergesetzet / in deme seye ein Knecht mit Frucht die Gaß durchgefahren gekommen / den sie / b ß bald auß der Gaß / da der Knecht nicht mehr habe auß sie sehen können / passiren lassen / worauff dann der eine von der Miliz zum andern gesprochen: du Reuther gehe da ein wenig hin und gib acht / gleich darauff seinen Degen heraus gezogen / und eine Ganß von demselben Trieb todt geschlagen / dieselbe gegriffen und unter den Holderbusch gesteckt / nachdem dieses geschehen / seyen sie beyde nach dem Gilgen-Thor zugegangen / da denn 3. andere von der Miliz gekommen / und nach der Ganß gesehen / auch darauff weggegangen / ohngefehr um 6. Uhren seyen die 2. Erstere auch wieder gekommen und weggegangen / und als die 3. da gegangen / seye ein Mägden gekommen / zu welcher diese gesagt: Mägden was machst du da? was wolt ich machen / ich gehe meines Weges: auch noch ein andere Frau gekommen / welche sie angeredet. Nachts zwischen 8. und 9. Uhren aber seye einer von denen zweyen seiner Meynung / der die Ganß gehauen / gekommen / und habe solche aus dem Holderbusch gezogen / und

und damit fortgehen wollen / aber darauff nach ertheilter Nachricht / von 2. von der Wacht gefangen / und endlichen in Arreſt geführet worden.

Num. 106.

Extractus Raths-Protocolli gehalten Sambſtags den 31. Julii Anno 1717.

Nachdeme der Hoch-Fürſtl. Speyriſche Regierungs-Secretarius, Herr Kalt / mit dem Cammer-Cancelliſten / Herrn Mentzen / ſo dann dem Advocato, Herren Lenn / auch dem Ober-Schultheiſſen von Hainhofen / und Notario, Herrn Flörchingern / in der dermahligen Schoß-Stuben / auff dem jetzigen Interims-Rath-Hauß / erſchienen / und ſich bey E. E. Rath anmelden laſſen / nomine Einer Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Regierung einigen Vortrag zu thun / und Herr Georg Philipp Welß / des geheimen Raths / nebſt mir Rathſchreiber Göllern / deputirt worden / deren auffhabende Commiſſion anzuhören / wir auch uns bey ihnen eingefunden. So referirte derſelbe nach überbrachten gewöhnlichen Gruß / was geſtalten wohlermeldter Regierung / durch den Serganten von der Hoch-Fürſtl. Garde / angezeigt / wie daß einer von ſeinen Leuthen verwichenen Mittwoch / unter dem Prætext, ob hätte er eine Ganß geſtohlen / arreſtiret / in der Hoch-Fürſtlichen Livree durch die Stadt geführt / und noch darzu genöthiget worden wäre / die Ganß in denen Händen mit herein zu tragen / alles aus keiner andern Urſach / dann nur gedachte Garde und Hoch-Fürſtl. Livree zu beſchimpffen: Wie dann auch auff beſchehenes Anmelden bey Herrn Burgermeiſter Bleyeln / der dabey geſtandene Herr Burgermeiſter Schreyer / ganz Mal à propos in dieſe hochtrabende Worte heraus gebrochen: Man geſtünde hier niemand einige Jurisdiction, und hätte vor dieſem wohl Obriſten und andere in Arreſt genommen; auch den geſtern erſt relaxirten Garde ſeinen Degen in ſo lang zuruck behalten / biß er einen halben Gulden Straff erlege / woraus nichts anders abzunehmen ſeye / als daß man an Seiten der Stadt nur minutiſſima heraus zu grübeln ſuche / ſeinen gnädigſten Herrn gegen die Käyſerl. allergnädigſte Verordnungen / zu touchiren / zumahlen man auch nicht einmahl wegen der ſiſtirung und Auslieferung mit ihnen communiciret hätte. Wann aber man an Seiten der Hoch-Fürſtlichen Regierung / dem Stadt-Magiſtrat keiner Jurisdiction, über mehrgedachte Hoch-Fürſtl. Garde und übrige Angehörige / geſtändig wäre; als verhoffe ſelbige / man würde den quæſtionirten Degen ohnentgeltlich heraus geben / und das Protocollum behörig communiciren / in Verſicherung / daß wann ſich die That finden ſolte / wie doch der Garde laugne / ſie alle Satisfaction verſchaffen wollten; widrigen Falls und wann dieſes nicht geſchehen würde / ſo wolte es eventualiter dagegen proteſtirt / und Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden / nebſt deren Hoch-Fürſtl. Regierung quævis competentia ac juris remedia vorbehalten haben; worbey auch ſchließlich nicht ohnerinnert bleiben könnte / daß nach dem Kerl geſchoſſen worden / deme erweißlich die Kugel vor dem Kopff vorbey geflogen ſeye / welches ein ohnverantwortliches Beginnen wäre.

Als nun Deputati ſolches ad referendum genommen / und bey E. Wohl-Edlen Rath gebührende Relation abgeſtattet; Herr Burgermeiſter Kümmich aber erinnert / daß nicht Herr Burgermeiſter Schreyer / ſondern Er dem Lieutenant Wunderlich / welcher ſich einiger Straff über den Ganß-Dieb anmaſſen wollen / entgegen geſetzet / daß man ihme dergleichen nicht geſtünde / was von Ihrer Kayſerl. Majeſtät dem Magiſtrat alleine anvertrauet worden / welches man ſich auch nicht nehmen / ſondern wann ein Obriſter etwas pecciren würde / ihn / gleich vormahlen geſchehen / in Arreſt zunehmen / befugt wäre / als wurde Herrn Fuchs / des geheimen Raths / zugleich committiret / den gefaßten Rathſchluß mit vorigen Deputatis denen Biſchöffl. Herrn Abgeordneten auszuſagen / als giengen jene zuruck in die Schoß-Stuben / und eröffneten dieſen / nach überbrachten Gegen-Gruß / wie daß es ja allermänniglich bekannt wäre / daß von Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Römiſ. Reich dieſer Käyſerl. Freyen Reichs-Stadt die hohe Jurisdiction übertragen worden / Kraffts deren hieſiger Magiſtrat über

die Maleſiz- und Criminal-Fälle die Cognition alleine habe / und dieſerwegen auch den in Arreſt geſeſſenen aber übelgenannten Garde in Verwahrung bringen / ihme auch auferlegen laſſen / dem armen Mann / deme die geſtohlene Ganß zugehöret / den abgeforderten halben Gulden zu bezahlen ; Wann nun dieſes hohe Regale man ſich keines wegs nehmen laſſen / weniger Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden noch jemand andern in hieſiger Stadt die geringſte weltliche Jurisdiction nicht eingeſtünde / den Degen aber ſogleich folgen laſſen würde / wann der Herr Lieutenant von der Garde ſeiner gegebenen parole den effect beylegen und den halben Gulden dem Mann bezahlen würde / als lieſſe man die eingelegte Proteſtation auff ihrem Unwerth beruhen / werde auch nicht ermanglen / ſich dieſerwegen behöriger Orten zu beklagen / die diſſeitige Jurisdiction aber an allen höchſten Gerichten zu behaupten wiſſen. Der Schuß ſey nicht auß den Garde gegangen / ſondern nur ein blinder Loſungs-Schuß aus einem Puffer geweſen / und die auff ſolche Diebe ausgeſetzte verdeckte Wachten mit herbey zu ruffen. Sonſten aber könnte ſich E. Wohl-Edler Rath nicht gnugſam verwundern / daß aus denen / bey höchſt-preißlich-Kayſerl. Reichs-Hof-Rath angegebenen Hoch-Fürſtlichen Domeſtiquen, die den geringſten Militariſchen Schein nicht an ſich vermercken laſſen ſollen / ſo geſchwind eine mit Unter- und Ober-Gewehr / auch Bajonetten und Patron-Taſchen verſehene Garde worden / welche ordentlich ihre Schildwachten halten / und mit Auff- und Abführung der Wachten ihre parade machen. Welches behöriger Orten ohnangezeigt nicht bleiben würde.

Worauff Herr Secretarius Kalt nicht nur allein / ſo bald er das Wort (übel-genannte Garde) nennen hören / ſolenniſſime proteſtirte / ſondern auch mit einruckte: ſo müſte Er und ich Göller auch Gardes ſeyn / weilen wir Degen anhätten / mit Wiederhohlung / daß man ihrer Seits / über die Biſchöffliche Angehörige / dem Stadt-Rath keiner Jurisdiction geſtändig wäre / wohl aber wüſte / was die Rachtung / wegen des geiſtlichen Geſinds / vor Maaß und Ordnung vorſchreibe / wolten dieſes alles ad referendum nehmen / wormit ſie auch abgeſchieden.

Daß Vorſtehendes von uns zu End Unterzogenen alſo angehört / und dergeſtalt referirt worden / ein ſolches atteſtiren wir mit unſern eigenhändigen Nahmens Unterſchrifften / den 31. Julii 1717.

Georg Philipp Weltz.
Jacob Ludwig Fuchs.
Wolffgang Göller Rathſchreiber.

Nro 107.

Copia.

Wir Hoch-Fürſtlich Speyeriſche Præſident, Vice-Cantzler / Geheime / Hoff- und Regierungs-Räthe / ꝛc. Unſeren freundlichen Gruß zuvor.

Ehrengeachter und Wohlgelehrter Käyſerlicher Notarie,

Sie haben die Römiſch-Käyſerl. und Catholiſche Königl. Majeſtät nicht allein in einem offenbahren allgemeinen Reichs-Hof-Raths Concluſo unterm 5. Martii allergnädigſt erkläret / daß Selbe zumahlen in gantz keinen Zweiffel ſtelleten / daß Chur-Fürſten und Fürſten des Reichs auch in anderen Territoriis eine Leib-Guarde bey ſich haben könten / nur daß / weilen von Seiten einer Hoch-anſehnlichen Dero Subdelegations-Commiſſion vermög ihrer Erklärung vom 15. Januar. lauffenden Jahrs durante Commiſſione ſich angeſchaffte Guarde zu Fuß für ein Annexum reſcripti de 7ma Aprilis anni elapſi gehalten werden wollen / für dißmahl (wordurch jedoch die Jura Principum, & Jus Reſidentiæ, als Sachen / die vor die Subdelegations-Commiſſion nicht gehörig / und weder directè noch indirectè touchirt, ſondern vollkommentlich in ſalvo behalten werden ſollen) aus der Stadt gelaſſen werden möchte: Auff die darüber aber von Seiten Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden beſchehene allerunterthänigſte Vorſtellung und Erweiſung / wie ſelbe ohne Kränckung Ihrer hohen

hen Fürſtlichen Reputation und Authorität / und Ihrer in der Stadt Speyer hergebrachten hohen Jurium, auff deren bloſſes Verlangen / und übel-gegründete Einbringen dieſe zu höchſter ihrer Nothdurfft angenommene Guarde zu Fuß um ſo weniger auſſer der Stadt ſchaffen könten / als eines Theils Sr. Käyſerl. und Catholiſch Königlichen Majeſtät allergnädigſter Wille und Intention nimmer ſeyn können / hochgedachter Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden qua notorio Principi Imperii quodammodo in ſuo ſo bloſſer Dingen abzuſprechen / was ſelbe Chur-Fürſten und anderen Fürſten des Reichs auch in alieno zu competiren nicht einmal in Zweiffel ziehen / anderen Theils ſolches auch nicht ab dem allegirten Reſcripto Cæſareo de 7ma Aprilis 1716. um ſo weniger zu erzwingen / als ſolches von einer Fürſtl. Leib-Guarde zu Fuß nichts meldet / ſondern bloß die Abführung der zur abgenöthigter Occupation und Bewahrung allhieſiger Stadt gebrauchter Unterthanen und Land-Miliz notorie beſagen thut / der fernere allergnädigſte Entſchluß und Reſcript unterm 13. und 14. Anni currentis dahin ergangen / daß Eine Hochanſehnliche Käyſerliche Sub-delegations-Commiſſion nunmehro mehr höchſtgedachter Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden / unſerm allerſeiths gnädigſten Herrn / in Beybehaltung einer Guarde zu Fuß / keinen fernern Inhalt machen / ſondern des von allhieſigen Magiſtrat darwider biß anhero beſchehenen Einwendens ohngehindert / in denen allergnädigſt auffgetragenen Commiſſions-Geſchäfften ohne fernern Anſtand fortfahren möchten / ſondern auch in beſagten erſteren allergnädigſt Käyſerl. Concluſo und Reſcripto von 5. Martii über das in denen Käyſerl. offentlich annoch affigirt befindlichen Patenten / allen Inwohnern und Ingeſeſſenen / was Standes und Condition ſie immer ſeyn möchten / ſammt und ſonders bey Leib / Lebens / Guth und Blut-Straff / alle / ja nur die geringſte Thätlichkeiten / verbotten ſeynd / dem Magiſtrat allhier / und ihren Syndicis mehrhöchſtgedachter Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden den gehorſamen Reſpect ohnabläſſig zu bezeigen / unter Vermeidung ſchwehrer Straff / ſonderheitlich allergnädigſt anbefohlen worden: Alſo daß Sr. Hoch-Fürſtl Gnaden und mit Ihro männiglich darfür gehalten / es werde gedachter Magiſtrat bey ſo bewandten Umſtänden die allergnädigſte Käyſerliche Reſcripta und Inhibitiones allerſchuldigſt in genaue Conſideration gezogen / ſich zu ſammt ihren Bürgern und Inwohnern aller fernern Thätlichkeiten gebührend enthalten / und Deroſelben / als notorio Principi Imperii, und ihrem Herrn und Biſchoffen allhier den ſchuldigſten Reſpect dermahlen gehorſamſt erwieſen haben; So haben ſie deme allem ohnerachtet gleichwohlen vernehmen müſſen / als den 1. currentis Johann Valentin Fuchs / ein Bürger und Schneider-Meiſter zu Deidesheim / zu ſammt ſeinem Weib nacher Waghäuſel gehen wollen / das allbortige Fürſtl. Ambt ihme ein verſchloſſen Schreiben an Ferdinand Dentzel / zu Deidesheim zwarn gebürthig / aber ſchon eine Zeitlang als Muſicant in der Stadt Dienſten ſtehend / mitgeben / welches er ſeinem Sohn / Franz Niclaus / einem der allhieſigen Fürſtl. Guarden zu Fuß bey der Bierſiederin im weiſſen Röſſel / allwo er einzukehren / geſagt und befragt / wo gemeldter Ferdinand Dentzel anzutreffen ſeye? und er zuſammt ſeinem Sohn / um dem Dentzel den Brief zu behändigen / in das Bier-Hauß zum Creutz / allwo der Muſicant ſein Quartier hat / in allem Frieden / und ohne das geringſte an was Arges zu gedencken / gangen / den Brief überliefert / und nicht allein der Dentzel nach geleſenem Brief ſehr fulminirt / auch der Bierſieder ohne Urſach ſich darein gelegt / und verſchiedentlich geſagt: Der Dentzel ſolle nur Lutheriſch werden / er alsdann für ihme die zehen Rthlr. Straff erlegen wolte: ſondern auch ein ohnbekannt und in einen leinen grünen Küttel gekleidt geweſener Kerl / dem Vernehmen nach ein Flachs-Butzer / von freyen Stücken / ohne den geringſten Anlaß darzu bekommen zu haben / vermeſſentlich ohne einige Ansnahm alle Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Angehörige / Hunds ꝛc. geſcholten / und alles Abwarnen ohngeachtet / nicht allein nachlaſſen wollen / ſondern ſo gar auffgeſtanden / und ſeinen Sohn auff den Ruck geſtoſſen / und mit allem Gewalt Streit und Händel geſucht / und da inzwiſchen der Wirth ohngezweiffelt die Wacht mit Lügen berichtet / und leichtfertig vorgegeben / als wann dieſe unſers gnädigſten Herrn Unterthanen und Guarde Händel und

Streit

Streit in seinem Hause anfiengen / selbe sogleich Hauffen-weise mit Spring-Stöcken zugesprungen / und auff einige Guardes zu Fuß / so den Niclaus Fuchsen / um mit ihnen für das Thor hinaus spatziren zu gehen / zum Fenster hinein geruffen / und weder von denen in des Bierfiedern Stuben mit dem Flachs-Butzer vorgegangenen Händeln was gewust / weniger darmit zu thun gehabt / ohne wie es ehrlichen Leuthen gleichwohlen zugestanden und gebühret / sich des vorgegangenen zu informiren / ohne Ansehung der Käyserlichen an ihrem Rath-Hauß und Stadt-Thoren sich affigirt befindlichen Patenten / oder daß es Fürstl. und in dero Liberey gekleidete Leuthe gewesen / nicht wie auff Menschen / sondern wie die Hundsschläger auff die Hunde zugeschlagen / gestossen und geriffen / geschändet und gescholten / wie es ihnen nur in das Maul kommen / und die in gröster Menge zugeloffene Bürger und gemeinen Volcks / ohne einigen Scheu zugeruffen: Schlagt zu auff die Hund / schlagt die Hund zu todt; und da inzwischen gedachter Flachs-Butzer / und / dem Vernehmen nach / ein Laden-Diener den Niclaus Fuchsen / der eben zur Stuben hinaus gehen / und was auff der Straß mit seinen Cameraden für Händel abgeben thäten / sehen wollen / sogleich auch wie die zwey Henckers-Buben angefallen / den Degen von der Seiten und durch die Hand gezogen / einige mit Spring-Spiessen / und zwarn unter vielen andern / benanntlich der Stadt-Trommelschläger Vogler / Joseph Martin / und der Mülderer in dem Korn-Hauß / und der Schneider Kola einen andern Fürstl. Guarden / Nahmens Henrich Ritzen / jämmerlich tractirt / und mit einem Spring-Spieß vornen an der Brust durch Rock / Camisol und Hemd mit solchem Gewalt verschredene mal zugestossen / daß / wofern er nicht durch sonderbahre Hut oder Verhängnüß Gottes sich ohngefehr einmal auff eine Seiten gedrehet / und das ander mal den Spieß neben ausgestossen / er jämmerlich ermordet / und wie ein Hund von denen wütenden Leuthen ganz ohnschuldiger Weiß erschlagen worden wäre; und deme allem ohnerachtet / und ohne daß er einen Menschen was Leids gethan / wie ein Ubelthäter angepackt / und unter einer Menge mit Spiessen und Stangen zusammen gelossenen Bürgers-Leuthen noch darzu auff die sogenannte Haupt-Wacht mehr geschlagen / gestossen und gezogen / als geführt / und auff seines commandirenden Officirs bey denen Bürgermeistern und Rath gegen solche harte und ohnerhörte Procedur beschehene Protestation und Beschwehrung / zwarn des Arrests sogleich wieder relaxirt / auch den 3. hujus der durch obengemeldten Flachs-Butzer dem Niclaus Fuchsen mit Gewalt abgenommenen Degen dem Unter-Officier restituiret / aber dem Erstern daß dieses eine von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Angehörigen angestellte Sach gewesen seye / den Letztern aber / daß zwar E. E. Rath nichts aus solcher Sache machen wolte / wofern aber solcherley Excessen nochmahlen vorgehen solten / er schon wissen würde / was darbey zu thun / zur Antwort gegeben worden / keineswegs hingegen contestiren lassen / daß ihnen solche grosse Thätlichkeiten mißfielen / die untersuchen / und die Schuldigbefundene abstraffen wolte / mithin ex ipso facto sowohl als der conduite E. E. Raths luculenter am Tag lieget / daß / wann schon er die Sache nicht selbsten also angeordnet / und ihre Leuthe schon längst zu solchen Händeln instruirt gehabt / gleichwohlen solche gut heissen und approbire.

Wann nun aber die Sache mit all ihren Umbständen also beschaffen / daß nicht allein Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden durch mörderische Tractament ihrer Gardes, und durch die schimpfliche Reden / so des Flach-Butzers / als Alexander Kriegen / eines Bürger und Beckern allhier / welcher den 9. May lauffenden Jahrs / als sie Morgens aus der Lutherischen Kirche und Frühe-Predigt gangen / öffentlich auszusagen nicht gescheuet / daß alle die Bürger / welche es mit mehr-höchstgedachter Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Angehörigen hielten / und mit ihnen umbgiengen / und in specie Sr. Hochfürstl. Gnaden Ferchenmeister an dem Loßheiner Rheinfahr / Christoph Karren / Bürgern allhier / zusammt seinem Sohn / weilen der erstere mit einem Bischoffl. auff letzt-verwichenen Christi-Himmelfahrts-Tag / wie die Formalia gelautet / gefressen und gesoffen / aus der Stadt jagen solle / auf das allerbärteste lädirt und beschimpfft befunden / sondern auch der Röm. Kayserlichen und Catholischen Königlichen Majestät hohe Authorität und allerhöchsten Respect auff das ohnverantwortlichste umb so straffbarlicher verletzet / als ihnen alle Thätlichkeiten nicht allein durch die allergnädigste Re-

scripta

ſcripta und Patenta, ſondern auch in deren Conformität von der Kayſerlichen Subdelegations Commiſſion nachdrucksamlichſt verbotten / und gewarnet worden / einfolgſamlich dieſe nichts deſtoweniger unternommene Thätlichkeit / die verletzte Kayſerliche Majeſtät / Fürſtl. Reſpect und Reputation ohnmöglich ohngeandet gelaſſen / ſondern allen andern Aufführern und ohnruhigen Köpffen zum Exempel / nach Innhalt der höchſt-gedachten Kayſerlichen Patenten / nach aller Schärffe abgeſtrafft / mithin dadurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit in der Stadt wieder hergeſtellt werden muß; Als erſuchen und requiriren wir hiermit den Herrn Notarium, daß er ſich nicht nur allein zuſammt zweyen ſeiner Gezeugen (welche wir hiemit der Fürſtl. Pflichten / quoad hunc actum erlaſſen) auff das Rath-Hauß begeben / und daſelbſt wegen dieſen von der Bürgerſchafft verübt- und von ihnen ohnuntersucht und ohngeſtrafft gelaſſenen gewaltſamen Thätlichkeiten und recht mörderiſchen Tractiren der Fürſtlichen Garden, höchſt-laedirter Kayſerlichen allerhöchſten Majeſtät und grob verletzten Fürſtl. Reipects ſolenniſſimè (wie wir dann auch hiemit vor denſelben gethan haben wollen) proteſtiren / und reſervanda quæcunque reſerviren / mithin die würckliche **Auslieferung des obgedachten Laden-Dieners** / des Flachs-Butzers / des Bierſiederß im Creutz / und obengedachter vier Männer / als des Trommelſchlägers / Voglers / des Schneiders Kolla / des Mütterers im Korn-Hauß / des Beckers über Haſenpfuhl Alexandri Kriegens / des Joſephi Martins / und aller ihrer Conſorten / ſo Hand an die Hoch-Fürſtl. Guarde gelegt / und geruffen / daß man ſie gar zu todt ſchlagen ſolle; oder da ſie ſolches zu thun ſich weigern würden / wenigſt **deren Arreſtirung** biß zur Ankunfft Kayſerlicher hoher Subdelegations-Commiſſion verlangen / ſondern auch nochmahlen E. E. Magiſtrat und Bürgerſchafft warnen ſolle / daß / wofern derſelbe und die Bürgerſchafft ſammt und beſonders / oder ein oder die andere aus derſelben ſich gegen die von ihnen ſo bey Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden / unſerm gnädigſten Herrn / als bey hochgedachter Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion beſchehene ſo verbindliche Syncerations / wider die Kayſerliche Reſcripta und Patenta vom 7. Aprilis Anni nuperi 5. Martii und 14. Maji lauffenden Jahrs / noch ferners unterſtehen würden / ſich ſo mit Worten als Thätlichkeiten gegen mehr höchſtgedachte Sr. Hoch-Fürſtl. Gnad. und die Ihrige zu verlauffen und zu vergreiffen / Dieſelbe nicht nur allein an denen **ohnumgänglichen daraus entſtehenden Beſchädigungen** / ohnverantwortlichen Blutvergieſſung / und anderem Unheil den geringſten Theil nicht haben / hingegen alle Verantwortung denen Urhebern und Aufführern überlaſſen / ſondern auch zu ihrer und der Ihrigen Sicherheit / Defenſion und Beſchützung / ſolcher in allen GOtt-Natürlich-Geiſt- und Weltlichen Rechten erlaubt / und ihnen bekanntlich genugſam an Handen ſeyender ohnbeliebiger Mitteln ſich zu gebrauchen / gemüſſiget ſehen / und alles / ſo bey Römiſ. Kayſerlich- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät / geſammten Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen des Reichs / als der gantzen ohnpartheyiſchen Welt / um ſo leichter zu verantworten haben werden / als Deroſelben quâ notorio Principi Imperii keineswegs zugemuthet werden kan / von einer Stadt und ſo gemeinen Volcks / welche ihre Eyd und Pflichten und all gehorſamen Reſpect zu bezeigen ſchuldig / hingegen keinen gütlichen Warnungen / Geiſtlich- und Weltlichen Rechten / denen Conſtitutionibus Imperii, Reſcriptis, ac Inhibitionibus Cæſareis noviſſimis keine ſtatt noch Gehör geben will / ſondern ſolche / wie auch ſo den Religions- als Propham-**Frieden-Schluß faſt täglichen bricht** / zu allem Wohl- und Ubermuth / Boßheit / gewaltſamen Thätlichkeiten / Schimpffen / Läſtern und Schmähen immerhin den Zaum ſchieſſen / und die Ihrige faſt todt ſchlagen / und ohne alle Rettung und Hülffe laſſen ſollen / die ihme darauff gebende Reſolution wohl ad notam nehmen / ſeinem Protocoll inſeriren / und uns / eins oder ſo viel nothig Inſtrumenta in formâ legali verfertigt / ſalario condigno mediante zuſtellen wolle. Urkund hievor gedruckten Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Cantzley-Secret-Inſigels / geben Speyer den 14. Julii 1717.

Ex Mandato

L. S. **Kalt** / Secretarius.

Daß gegenwärtige Copia collationando dem Original gleichlautend befunden / attestiret dieses Sign. Speyer den 7. Augusti 1717.

(L.S.) Johann Adam Flörchinger / Notarius Cæsareus juratus publ.

Nro. 108.

Copia.

Wir Hoch-Fürstl. Speyerische Præsident, Vice-**Cantzler / Geheime- und Regierungs-Räthe / unsern freundlichen Gruß zuvor.**

Ehrengeachter und Wohlgelehrter Käyserlicher Notarie.

Demselben ist noch erinnerlich / was verwichenen Sambstag den 31. kurtz zuruck gelegten Monaths Julii in seiner und zweyer Zeugen Gegenwarth / der Hoch-Fürstl. Regierungs-Secretarius Kalt E. E. Stadt-Rath allhier unsertwegen / den zu Ungebühr in Arrest gezogenen Hoch-Fürstl. Guarden / Johann König belangend / vorgetragen / und wie gedachte Raths-Deputirte zur vermeintlichen seiner Justification zur Antwort hinterbracht / daß selber nach Innhalt dern von Käyserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich vorgeblich habenden Privilegien / in weltlichen Sachen niemanden einige Jurisdiction oder Cognition gestehen könte / und dahero ihme alleinig der Angriff und Bestraffung in Malefiz Sachen gebührte / so gar auch / wann ein Obrister / oder aber der Herr Vice-Cantzler selbsten in Criminal-Sachen sich allhier vergreiffen würde / solchen in Hafften zu ziehen / und zu bestraffen befugt seye / den auff besagten Guarden auff offentlicher Strassen beschehenen starcken Schuß anlangend / ein solches nur ein Losungs-Schuß gewesen / und falls auch so der Schuß auff besagten Guarden beschehen / so wäre ja erlaubt / wann jemanden ein Dieb in seinem Gärten einbreche / denselben auff der Stell zu erschiessen; Alldieweilen nun so der Römis. Käyserl. Majestät als Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs / mithin dem Magistrat allhier von selbsten ex historicis publicis bekannt / daß von Römischen Käysern Ottone I. höchstseeligster Gedächtnüß / und also schon über 7. Secula hero / Episcopo Spirensi Ortgaro, allen seinen Nachfolgern im hohen Stifft / und also der Kirchen auff ewig alle weltliche Jurisdiction und Rechten / welche Se. Majestät und alle Dero Vorfahren im Reich dahier durch ihre Gewalthabere hergebracht und exercirt / Rechtsverbündlich übertragen / und wann auch schon ihre vorgebliche nach der Hand und zu Zeiten Imperatoris Henrici Quinti erschlichene Privilegia und Concessiones in Rechten (wovon dermahlen die Quæstion und auch die Zeit und Gelegenheit ein mehreres zu melden / nicht ist) bestehen könten / dieselbe gleichwohlen sie die Herren Burgermeister / Rath und gantze Burgerschafft / von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden in der Stadt hergebrachter Temporal-Jurisdiction, und Juri territoriali weiter nicht eximiret und befreyet / als eben der klare Buchstaben gedachter Privilegiorum & Concessionum prætensarum mit sich bringet / folgsamlich in Casibus & Speciebus non exceptis, in reliquis omnibus sub regula subjectionis **geblieben**; Gleichwie dann er / der Magistrat, sobalden ein Bischoff und neuer Herr erwehlet / von dem Päbstl. Stuhl confirmiret / und von Sr. Käyserl. Majestät mit denen von Deroselben / und dem Heil. Röm. Reich relevirenden Lehen / Land und Leuthen belehnet / zu sammt der gantzen Burgerschafft / und Innwohnern Demselben als ihren Herrn zu huldigen / um Bestätigung ihrer habenden Privilegien / und Freyheiten unterthänigste Ansuchung zu thun / und sonst mehr andere Præstanda zu præstiren / schuldig / welche ihre Subjection genugsam und über Nothdurfft an Tag legen / anderer mehrern hohen Gerechtsamen / sonderheitlichen daß Ihro auch über die Ihrige selbsten in Criminal-Leib und Leben betreffenden Straffen / keine Urtheil durch eigenen Nachrichter vollziehen lassen darff / sondern solchen von dem hohen Stifft erbitten muß / dahier nicht zu gedencken / vielweniger Sie mit einem einzigen authentischen Documento in vorigen Zeiten / zumahlen erwiesen / weder ins künfftige wird darthun oder behaupten können / daß der Stadt von allerhöchst-gedachten

dachten Käyſern Henrico Quinto, noch Dero Vorfahren noch Nachfolgern/ im Röm. Reich/ einige Bottmäſſigkeit/ Jurisdiction oder der mindeſte Gewalt ſo in Civil- als Criminal-Sachen gegen die geiſtliche Biſchoffen zu Speyer/ ihre Miniſtros, Räthe/ Bediente/ Guarden und andere in Dero Liberey gekleidete Leuthe übertragen/ oder ſich deſſen die Stadt jemahlen angemaſſet/ vielmehr aber genugſam in ihren eigenen Protocollis, Documenten oder ſonſt andern Kundſchafften zu finden/ daß ſie ſelbſten bekennet/ daß ihnen nicht einmahl diejenige/ welche nicht einmahl in Hoch-Fürſtlichen Dienſten ſtehen/ ſondern nur mit bloſſen Prædicatis verſehen ſind/ in der Stadt anzugreiffen gebühre/ alſo der ſämmtliche Magiſtrat ſich nicht allein höchlich gegen die Hoheit und Reſpect Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden/ auch Deroſelben ſchuldige Treu und Pflichten abermahlen vergriffen/ daß er ſich/ und ſonderlich gegen die Käyſerliche allergnädigſte Reſcripta, und öffentlich affigirte Patenten/ ſo den 1. als 28. kurtz verfloſſenen Monats Julii einige Fürſtl. Guardes zu Fuß faſt mörderiſch zu tractiren/ und auff freyer Straſſen/ und Licht-hellem Tag über Hauffen zu ſchieſſen/ gefänglichen anzuhalten/ und zu beſtraffen angemaſſet/ ſondern auch den 30. dito der Georg Philipp Welts/ daß wofern der Hoch-Fürſtl. Vice-Cantzler ſich dahier in Criminal-Sachen verſehen ſolte/ der Magiſtrat ihne zu ergreiffen befugt ſeye/ vermeſſentlich vernehmen laſſen/ nicht weniger der Jacob Ludwig Fuchs auch des geheimen Stadt-Raths deutlich genug zu verſtehen gegeben/ daß wann der Guarde verwichenen Mittwoch den 28. paſſato, indeme er eine Gans/ dem Angeben nach/ entfremdet haben ſolle/ ſich on übern Hauffen geſchoſſen worden wäre/ der Magiſtrat darauff um ſo weniger einige Reflexion gemacht haben würde/ als ja dahier/ wann jemand in einen Garten einbrechen wolte/ ihne auff der Stelle todt zu ſchieſſen erlaubt ſeye/ Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden/ unſer gnädigſter Herr/ dergleichen Thätlichkeiten/ und anmaßliche impertinente Bedrohungen ohngeandet nimmer hingehen laſſen können/ ſondern vielmehr/ weil man an Seiten des Magiſtrats die Käyſerl. Reſcripta, Inhibitiones, und Verbothe in gantz keine Conſideration ziehen/ und beſtändig Attenta mit Attentatis cumuliren will/ ſich genöthiget ſehen/ auff ſolche Mittel und Wege ſelbſten zu gedencken/ wie ſelbe ſich Ruhe und denen Ihrigen genugſame Sicherheit in der Stadt anſchaffen mögen; Als erſuchen den Herrn Notarium, daß er in Conformität unſerer ihme zugeſtellten Requiſition und Proteſtation, vom 14. paſſato, in Gegenwarth zweyer Gezeugen/ welche wir mit ihme derjenigen Pflichten/ mit welchen ſie obhöchſtgedachter Sr. Hoch-Fürſtl Gnaden zugethan/ quoad hunc actum hiemit erlaſſen/ ſich bey nächſter Raths-Seſſion auff das Rath-Hauß begeben/ und nicht allein Innhalts gedachter Requiſition ſeine Commiſſion ablegen/ und nach Amts-Gebühr verrichten/ ſondern auch Krafft dieſes den E. Rath/ daß Se. Hoch-Fürſtliche Gnaden demſelben (ſeiner Reichs-Immediatät im übrigen nichts benommen) wer die auch ſeyn mögen/ nicht die geringſte Bothmäſſigkeit und Cognition, vielweniger einige Beſtrafung/ geſtatten könten/ noch würden/ und wofern derſelbe wegen dem paſſirten mit Dero Guarden/ Ihnen nicht zulängliche Satisfaction verſchaffen/ noch auch Zeit noch Daurender allergnädigſten Käyſerl. Commiſſion und angeſchlagenen Patenten von dergleichen höchſt-verbottenen Attentatis, Thätlichkeiten und ſtraffbahren Effronterien nicht nachlaſſen/ und ſich noch ferner alſo vermeſſent- und muthwillig vergreiffen würde/ dem Magiſtrat im Werck ſelbſten zu zeigen/ daß ſie annoch in dem Stand und von ſo vielen Kräfften ſeyen/ Sich und die Ihrige gegen ſeine beſtändige Inſultus, Eingriff und Vexationes ſo in- als auſſer der Stadt genugſam zu ſchützen/ und denen unruhigen Gemüthern zu zeigen/ daß/ wo alle Käyſerl. Reſcripta, Inhibitiones, Verbothe/ Warnungen und gütliche Vorſtellungen nicht fruchten wollen/ ſie endlichen mit Gewalt zur ſchuldigen Beſcheidenheit genöthiget werden können/ vortragen ſolle/ mit angeheffter und reiterirter Proteſtation, daß mehr höchgedachte Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden wegen beſorglich daraus entſtehenden Ungemach/ weder bey Röm. Käyſerl. Majeſtät/ dem Reich/ noch der gantzen Welt die geringſte Verantwortung ſo weniger haben werden/ als ohnmöglich unterlaſſen werden kan/ worzu Dieſelbe faſt täglich/ ja ſchier ſtündlichen mit allen Gewalt getrieben werden. Die darauff fallende Antwort wird er ſeinen Notariat-Pflichten gemäß wohl zu beobachten ad notam zu nehmen/ und uns

in forma

in forma legali, ſo offt als es nöthig / mitzutheilen / geſtiſſen ſeyn / Urkund hievor gedruckten Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Cantzley-Inſigels / geben Speyer den 5. Auguſti 1717.

L.S.

Ex Mandato

Kalt / Secr.

Pro Copia Originali concordante atteſtor, Speyer den 5. Auguſti 1717.

Johann Adam Flörchinger /
auct. Imperii Notarius juratus.

Nro. 109.

Copia.

Wir Hoch-Fürſtlich Speyeriſche Præſident, Vice-Cantzler / Geheime- und Regierungs-Räthe / unſern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrengeachter und Wohlgelehrter Käyſerlicher Notarie.

Auf ſeiner uns vorgeſtern erſtatteter ſchrifftlichen Relation, auff unſere an ihn beſchehene Requiſitiones vom 14. Julii und 5. currentis, die von E. E. Magiſtrat allhier contra Reſcripta & affixas inhibitiones pœnales Cæſareas, und zu geſtiſſentlicher Verletzung des Seiner-Hoch-Fürſtl. Gnaden / unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn ſchuldigen Reſpects / und in der Stadt allhier hergebrachter Jurium unternommene würckliche Arreſtirung einiger Dero Guarden zu Fuß faſt ohnchriſtliche und grauſame dero Tractirung / und ausgeſtoſſene höchſt-vermeſſentliche Läſterung betreffend / haben wir unter andern vermerckt / daß E. E. Magiſtrat, nachdem er den Herrn eine gantze Stund warten laſſen / dieſe Antwort hinterbracht: Daß weilen ſein Vortrag zumahlen der Urſachen wichtig und important ſeye / daß ob höchſtgedachte Se. Hoch-Fürſtl. Gnad. oder wir der Formalien uns gebraucht haben: Woſern man an Seiten des E. Raths mit denen verbottenen Thätlichkeiten nicht würde deſtiriren noch denen Ihrigen die ohngewaſchene Mäuler ſtopffen / und das Schimpffen und Schmähen einſtellen / höchſtgedachte Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden / GOtt lob / annoch ſelbſt im Stand ſeyen / und ſo viele Kräffte hätten / Sich und die Ihrige zu ſchützen und zu vertheidigen / ſonſten aber an deme bey nicht unterbleibenden Attentatis ſich leicht äuſſerenden Ungelegenheiten und beſorgenden Ungemach weder Theil noch Verantwortung haben wollten / ꝛc. der ſelbe ihme Copiam ſeiner Requiſition und Inſtruction, ſo er wohl ſchrifftlich haben würde / um die Sache reifflich überlegen / darüber vernehmen laſſen / und gehöriger Orten ſich dagegen beſchwehren zu können / zuſtellen wollte. Worauff derſelbe obengedachten E. Magiſtrat mit dieſem Zuſatz Copias beſagter ſeiner Requiſitionen ohnweigerlich zuzuſtellen hat / daß man unſer Seits daran um ſo wenigers Bedencken getragen / als Seine Hoch-Fürſtl. Gnaden gantz gern leiden können / daß man an Seiten E. E. Raths ſolche / wohin man immer wolle / communiciren möge / und zwarn um ſo mehr / als ſelbe ſich gnädigſt verſichert halten / daß Seine Römiſch-Käyſerliche und Königlich Catholiſche Majeſtät / auch Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs / und ſonderlichen Proteſtantium Religioni Zugethane / zumahlen nicht approbiren werden und können / daß man an Seiten E. E. Magiſtrats nicht einmahl durante Commiſſione Cæſarea, und in ſolange in Ruhe und Friede bleiben / und die allergnädigſte Käyſerliche Deciſion der entſtandenen Differentien und Strittigkeiten abwarten könne / auch ſchwehrlichen jemand unter ihnen ſeyn werde / welcher nach ſo vielen verbottenen That-Handlungen und ſcandalöſen Verletzung Dero hohen Fürſtlichen Reſpects und Authorität es mit lauter Gedult übertragen / und bey bloſſen Bedrohungen bewenden laſſen / ſondern ſchon längſt durch die erlaubte Rettungs-Mittel nachdruckſamlich vindiciret haben würde / cum vim vi in continenti repellere liceat. Und man dahero diſſeits denen Herren Burgermeiſtern und Raths-Gliedern ſammt und ſonders / welchen die Wohlfahrt des gemeinen Stadtweſens annoch in etwas angelegen / deſſen betrübter Zuſtand und mercklicher Abnahme

Abnahme zu Hertzen gehet/ und zu Friede und Einigkeit geneigte Gedancken hegen/ wohl zu überlegen überlässet/ ob nicht viel rathsamer/ und ihnen nützlicher/ auch zu Abthuung und Entscheid der Zwistigkeiten und Differentien fürträglicher und beförderlich seye/ von allen neuen Thätlichkeiten zu desistiren/ als solche täglichen je mehr und mehr/ und zwarn ohne genugsame Ursache/ zu überhäuffen/ auch ob nicht vielmehr künfftig hin bey Römisch Käyserlicher Majestät und Heiligen Römischen Reich/ und gemeiner Bürgerschafft zu verantworten fallen werde/ wann man durch gütliche Vorstellungen Fürsten und höheren Ständen bezeigende schuldige und behörende Ehrerbietsamkeit und Respect, gemeine Stadt das Ihrige ohne Kösten erhalten/ als durch hitzige und ohnzeitige Vorschläge/ untern scheinbahren und schon zu vielen ungemeinen Empörungen/ Auffruhr und Rebellion Anlaß gegebenen Prætext, zu conserviren suchender Freyheit/ alle Wände auff einmahl mit dem Kopff einrennen/ hohen Fürsten und Herren Trotz und Spitze biethen/ und mit Hindansetzung aller Ehrbarkeit und Respects ausgebrochene ohnbesonnene Convicia und Schmähe-Reden gegen hohe Fürsten und Herren mit allem Gewalt und Fleiß angemaßte Irritirungen/ gemeine Bürgerschafft in grosse Kösten und Schaden gebracht/ und das Bonum publicum Civitatis in den äusserſten Unstand gestürtzet/ verum imò plus quàm verum esse, concordia parvas, res crescere, discordia magna lapsas, ac radicitus everſas; daß eine Hand die andere wäsche/ und ein gutes Wort eine gute Statt finde. Mit einem Wort/ der Bürgerschafft und gantz gemeinen Stadtwesens Auffkommen und Wohlfahrt von dem guten Vernehmen/ Friede und Einigkeit/ mit Seiner Hoch-Fürstlich Gnaden/ unserm allerseits gnädigſten Fürsten/ Bischoffen und Herrn/ dependire/ und solches jederman/ welcher mit Liebe und Treue seinem Vatterlande zugethan/ bekennen und zu befördern suchen müste.

Die darüber fallende Resolution und Erklärung wolle er zu sammt seinen Gezeugen wohl und fleissig auffmercken/ seinem Protocollo eintragen/ und uns darüber glaubhafftes Zeugnüß in solenni formâ zustellen. Urkund hievor gedruckten Hoch-Fürstl. Speyerischen Cantzley-Secret-Insigels geben Speyer den 9. Augusti 1717.

(L.S.)

Ex Mandato

Kalt/ Secr.

Concordat Originali suo de verbo ad verbum id quod facta collatione hisce attestor, Speyer den 9. Augusti 1717.

(L.S.) Johann Adam Flörchinger/ Cæsarea aut. Notarius juratus.

Nro. 110.

Defensional-Notamina,

Uber drey von der Hoch-Fürstlichen Speyrischen Regierung wegen Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Speyer

per Notarium auff einmahl den 9. Augusti 1717. cum prætensis protestationibus übergebene Requisitiones.

Ad 1. sub dato 14. Julii 1717.

Pag. 1. ad verba: Sich angeschaffte Garde zu Fuß ꝛc.) Dergleichen ist von keinem einzigen Bischoffe zu Speyer/ ob er sich gleich in der Stadt Speyer als Käyserlicher Cammer-Richter auffgehalten/ jemahls angenommen worden/ wie auch de Jure nicht geschehen können.

Pag. cad. ad Verba: Und Erweisung ꝛc.) Hier ist von dem Hoch-Fürstlich Bischöfflich Speyrischen Agenten in summo Judicio Aulico alles per sub- & obreptionem dadurch erschlichen worden/ daß derselbe vorgegeben/ diese anmaßliche Garde seyen keine Sol-

daten/ ſondern tragen Fürſtliche ordinari Livrée, ſollen auch zu nichts/ was einer Soldateſca nur ähnlich gebraucht werden/ oder etwas thätliches/ weniger etwas in figura militari vorgehen laſſen/

Clariſſ. in reſolut. Imp. aulic. de 13. Maji 1717. ubi rationes tales decidendi ſunt inſertæ.

deme doch nunmehr/ in eben dieſen Requiſitionibus, zum Beweiſe/ daß man ſich an keine Käyſerliche Verordnungen gedencke zu kehren/ paſſim, wie ſich drunten weiſen ſolle/ contradiciret wird.

Pag. cad. Zu der Stadt Speyer hergebrachter hoher Jurium &c.) Hier wird klärlich zu erkennen gegeben/ worauff man ziele/ und ſich etwas Neues arrogire (da keine neue bewehrte Mannſchafft/ nach Autoritate Cæſarea, & ex Mandato ſummi Principis, executivè verrichteter Außſchaffung deren/ ſo den blutigen Uberfall gethan gehabt/ contra juſtiſſimum ſententiæ Imperialis tenorem & intentionem, ſalva eadem hätte ſollen eingeführet werden) worzu kein Speyriſcher Biſchoff berechtiget iſt; Geſtalten die gerühmte hohe Jura in keinem Jure præſidii beſtehen/ oder die Burger in der Stadt auff das allergenaueſte zu obſerviren und zu irritiren/ vornehmlich wann auſſerhalb der groſſe Hauffe gantz auff Soldaten-Manier, mit Paucken/ Trompeten/ Trommeln ꝛc. aufzieht/ und Früchte (wie leider! jüngſt offenbar feindlich erfolgt) verwüſtet/ abhauet/ abſchneidet/ und viel andern Unfug verübet/ abſonderlich wann Mandata S. C. erſt inſinuirt worden/ zum ohnverantwortlichen Trotz/ wovon die Acta tam Cameralia in quantum cauſa mandati ejusdem ibi ventilatur, ex alio capite, quam tumultus in ſummo Aulico tribunali weitläufftiger ſprechen/ könne alſo keine nicht habende Jura (wann Käyſerlicher Majeſtät allerhöchſte Verordnungen/ die allerſchuldigſte Parition, ohn im Sinn behaltende Violentz wider Unſchuldige geleiſtet wird) nicht gekräncket werden/ wie der guten Stadt ihre im Gegentheil.

Pag. cad. Zu höchſter ihrer Nothdurfft ꝛc.) Der Concipiſt ſelbſten verſtehet beſſer/ daß hie keine Nothdurfft ſeyn könne; und eben darab am allererſten erſcheine/ daß Ihro Hoch-Fürſtliche Gnaden zu Dero Nothdurfft ſie nicht nöthig haben/ weil Sie gar in langwürigem Dero Abweſen in der Stadt gelaſſen werden/ contra rationem decidendi reſolut. Judic. Aulic. de 5. Mart. 1717. punct. 1. ubi & hic ſpecialis caſus excipitur, das kan zu keinem andern Ende ſeyn/ als die Burgerſchafft und Einwohner/ ſtarck/ wiewohl ohne Noth/ in Zaum zu halten/ und ſelbiger eine Drangſahl über die andere zuzufügen/ und immerdar auff das Empfindlichſte zu laceſſiren. Und wie reimts ſich mit obigem des Agenten zu Wien erdichtetem Vorgeben: Zur Nothdurfft/ und ſie ſollen in figura militari nichts thun/ ꝛc.

Pag. cad. Principi Imperii quodammodo in ſuo &c.) Geſetzt und nicht geſtanden/ Principi Imperii käme zu/ wann er in alieno wäre/ eine ungewöhnliche Guarde zu Fuß zu halten/ ſo wäre ihm doch Citat. Reſolut. Imperial. de 13. Maji 1717. mit nichten erlaubt/ wann er in Perſon abreiſete/ ſolche bewehrte Leuthe in alieno zurück zu laſſen. Wobey aber das quodammodo in ſuo beſtändigſt widerſprochen wird/ als zu Ihrer Käyſerlichen Majeſtät/ des H. Reichs/ und der Stadt Speyer höchſten Præjudiß gereichend. Quodammodo ſoll zwar der Sach etwas verſüſſen/ bald hernach aber vergifftet man ſich deßfalls gar ſtarck/ und geſtehet Speyer daher daſſelbe quodammodo ſo wenig/ als einiges abſolute: ſuum. Quod Spiræ ædificiis, & ſimilibus revera ſuis, i. e. Epiſcopalibus exceptis non habet.

Pag. cad. In alieno zu competiren) Reſcriptum Cæſareum erkläret ſich im Buchſtaben/ daß es hier in alienum ſenſum detorquiret werde.

Pag. cad. Von einer Fürſtl. Leib-Guarde &c.) Quod verba non ſonant, cauſa ſonat finalis; & ſummi Principis reſcripti genuina intentio, etiam verbis expreſſa in d. reſolut. de 13. Maji 1717. per modi decidendi rationem, dann/ warum ſolten die Bewehrte hinaus? Gewißlich in keiner andern Abſicht/ als die arme hart bedrängte Stadt von aller Militz völlig zu befreyen; Wer nun daraus einen Schluß ziehet/ E. dörffen andere Bewehrte über eine geringe Zeit wieder hinein geführet werden/ und wenn ſie ja zur Leib-Guarde dienen ſolten/ ſo auff den Leib ihres Herrn warten/ und ſolchen allezeit begleiten müſten/ in der Stadt/ welche dieſem gantzen Weſen aber ſimpliciter widerſpricht/ nach Gefallen zurück gelaſſen werden/ weil es nicht ausdrücklich verbotten/ der verſtoſſet ſich gewaltig/ und will nach

Digitized by Google

ſeiner Willkühr alles richten / und nicht nach dem Jus ſui Superioris, welches jedermann verſtehet ohne andere Erklärung.

Pag. ead. **Zur abgendthigter** Occupation,) Wer hat jemahls die geringſte Urſach zu ſolcher in Imperio & omni jure höchſt-verbottenen Occupation gegeben? Haben Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden wider die Stadt etwas zu ſuchen / ſo haben beyde dieſe Stände des Reichs ihren höchſten Richter / vor welchen Speyer ſeine Sache zu ventiliren jederzeit / wie noch / erbiethig geweſen / daß eines / zumahl geiſtlichen Fürſten Miniſtres, Beambten und Unterthanen ſich nicht ſo willig zum Blut-Sturtz / conſulendo & manus violentas admovendo, wie ſie noch täglich entweder zu tentiren oder auszuüben fortfahren / anſchicken / und mit dem Schwerdt drein ſchlagen ſollen.

Pag. ead. **Bey Leib / Lebens** / ꝛc.) Das gilt beyden Theilen / wird aber von der unſchuldigen Stadt (was auch ex adverſo mit allem Ungrunde / wie männiglich von einer ſchwachen / täglich ſo hart à potentiore bedrohet und bedrangten Stadt von ſelbſt ermeſſen mag / ohngeſcheut ausgeſprengt werde /) heiliglich gehalten / von denen Widrigen dagegen keinesweges. Die weitläufftigen Acta in ſummis Imperii dicaſteriis reden darunter mit Grunde der Wahrheit gar ein anders. Paucis, imbecillis non præſumitur aggredi velle potentiorem per vulgata.

Pag. ead. **Den** Magiſtrat **allhier und ihren** Syndicis &c.) Denen rede man nach was man immer meyne / ſo iſts / weil ſie Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden ihren gebührenden Reſpect nie entzogen / gleichen Schlags mit allen andern. Appoſite huc

Muret. vol. 2. orat. 14. p. 169.

cogito inquit, quam libenter homines culpam ſuam in alios conferant, quantoque facilius, omnia alia accuſent, quam ſemet ipſos.

Pag. ead. **Ihren Herrn und Biſchoffe** ꝛc.) Hie muß es endlich heraus / was man ex adverſo wolle. Die Käyſerliche und freye Reichs-Stadt Speyer ſolle nicht immediatè Ihre Käyſerliche Majeſtät und das Reich vor ihren Herrn erkennen / ſondern einen Biſchoff. Da urtheile nun alle unpartheyiſche Welt / ob das mit gutem Gewiſſen / wann auch die Stadt ſelbſten / wie ſie nimmermehr in ihre Gedancken kommen zu laſſen gedencket / derſelben könne ſine ſummo utriusque præjudicio zugemuthet werden / als Ihro Hoch-Fürſtl Gnaden dieſe gute Stadt / Unſere / (das iſt: Ihre) Stadt / in anmaßlich angeſchlagen geweſen / aber autoritate Cæſarea abgenommenen Patenten genennet / ſo iſts per reſcriptum Cæſareum vom 18. Maji 1716. vor null und nichtig erkläret worden. Mithin ſind ſie contra tenorem expreſſum

Inſtr. Pac. Weſtph. Art. 5. §. 49.

derſelben der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Stadt Biſchoff nicht

Conf. omn. Beſold. theſ. Pr. voc. Biſchoff.

Ubi exponit, Epiſcopum eſſe ſpeculatorem vel Superintendentem, & quousque ſe extendat Epiſcopalis poteſtas & jurisdictio in ſuos & ſibi ſubjectos. Quod

d. Art. 5. §. cit.

reſtringendo ad moderna tempora ad ſolos Catholicos ut quieſcat in aliis &c.

add. omn. Aſpler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. P. 2. c. 16. per tot.

Pag. ead. **Johann Valentin Fuchs / Ferdinand Dentzel** / & quæ p. ſeq. ſequuntur) Der gantze Geſchichts-Verlauff iſt in beyligenden Protocollo gantz anders erfunden worden / daher man ex adverſo endlich ſo fern per præſumtiones.

Pag. 2. Verbis: **Der Wirth** / n.b. **ohngezweiffelt die Wacht** ꝛc.) verfället, Worauff ex dict. Protocollo dienet / welchermaſſen der Wirth nicht einmal habe holen laſſen.

Pag. 2. **Patenten** ꝛc.) Es wäre zu wünſchen / daß gegenſeithig denenſelben / & Reſcriptis, wie von der Stadt Speyer geſchiehet / gantz heiliglich / verbis & factis / gelebet würde / wie wenig oder gar nicht ſolches zeiget.

Ibid. Et per tot.) Das mit Schänden und ungeheuren Läſterungen angefüllte ſo ärgerlich mißbrauchte Pappier / welchem retorquendo die Maß zurück zu geben man ſich aus Chriſtlicher Generoſität enthält.

Pag. 2.

Pag. 6. Das dasselbige gantze Factum ist also/wie es hitzig von der incompetenten Garde-Militz mag angebracht seyn worden/ bißher noch nicht ausfündig gemacht worden/ sondern das Rixa vorgegangen/ so/ daß man endlich abzuwehren solche Zanckende Bewehrte in der Stadt-Haupt-Wacht hat eingeholet/ und ist eben das Unwesen das grosse Gravamen der Stadt/wegen Wieder Einführung bewehrter Leute/ von denen man anders nichts als tägliche Gefahr und Ungelegenheit erfahren muß.

Pag. 6. des Arrests sogleich wieder relaxiret/ cum verb. seqq. &c.) da kan man ex adverso wiederum nicht umhin/ dem Rath ein stattliches Zeugnüß zuzulegen/ daß nach der Strenge nicht verfahren/ auch nur seine Jura disseits dagegen vorgestellet worden; Gleichwohl hat sich der Haß wider die Stadt bald wieder dahin geäussert/ daß ad verba

Pag. 7. Keinesweges hingegen contestiren lassen/) ex adverso man Dinge begehre/ die an sich selbsten contra veritatem & rei evidentiam lieffen / und allenfalls auff einem blossen Compliment bestünden. Wer möchte da wohl gedencken / daß die Stadt Speyer dergleichen von denen ohne Scham könte begehret werden/ welche durch eben diese bewehrte unbefugte Mannschafft ihr der Stadt alles gebrante Hertzenleid ohn Unterlaß anthun/ als ob man die um Verzeihung zu bitten schuldig wäre/ welche immerdar beleidigen? Solte man sich nicht an der so geschwinden Relaxation und Bestraffung des Flachs-Butzers per incarcerationem sättigen lassen? sondern

Pag. 7. verb. Solche gut heisse und approbire/) Was die gegnerische Feder gelernet hat/ lässet sie ad irritandum fort und fort ausfliessen/ condonandum! denn selbsten Seneca und andere kluge heydnische Moralisten wollen sich nicht convitiis irritiren lassen. Rationes bleiben hier unangeführt. Wer sie zu lesen Lust hat/ kan sie leicht bey ihnen finden. Speyer die Stadt/ als gut Käyserlich/ lässet sich den güldenen Käyser-Text

I. un. C. siquis Imper. maledixerit.

ad imitationem besser gefallen/ und wird nur hie dazu gesagt: Transeant.

Pag. 7. Alexander Krieger ꝛc.) Die also fürgebrachte Injuriosa werden untersucht und nach Befindung abgestrafft werden/ darum aber den Rath/ welchem nichts/ wie hätte geschehen sollen/ derentwegen angezeigt worden/ füreilig anzuschwärtzen/ und boßhafftig auszuschreyen/ ist/ wie Gegentheil/ nolens volens, erkennen muß/ allzu ungütlich/ und wie noch

Pag. 8. Auff das allerhärteste lædirt & quæ sequuntur) Senatui absque summa injuria könne nachgesagt werden/ daß derselbe den Käyserlichen/ Hoch-Fürstl. oder jemands Respect, oder auch denen Käyserlichen Patenten / quia privatus in privatos inscio Senatu, injurias effuderit zuwider handle/ unbegreifflich. Die dabey gefügte grausame und so offt wiederholte Lästerungen aber sind ein gnugsamer Beweiß/ daß ex adverso das fort und fort getrieben werde/ welches per eadem Rescripta so starck verbothen/ und scandalosissimè vilipendiret wird. Ob man aber gleich wider des Raths Befugnüß und gerechtes bößlich verkehrtes Verfahren vermeintlich protestire/ wie man

Pag. 9. wolle/ so ists doch alles nichtig/ und wird hiemit cum reservandorum reservatione reprotestando zurück gewiesen. Auch achtet man sich durchaus nicht verbunden/ die

Pag. 3. Die Auslieferung des obgedachten Laden-Dieners ꝛc. begehrte Stellung eines eintzigen daselbst Benahmten zu verfügen/ so wenig als

Pag. 3. Deren Arrestirung ꝛc.) sie nach bißher sich äusserenden Circumstantiis in Arrest zu nehmen/ bringt jemand ohnpartheyisch Zeugnüß/ wodurch sie zur Genüge zu überführen seyen/ bey/ so geschehe es bey der Stadt Obrigkeit/ und werde Justitz von derselben erwartet.

Man kan aber bey dem

Pag. 3. Ohnumgänglichen daraus entstehenden Beschädigungen) auff Leib und Blut offentlich also gerichteten/ durchaus bey Leib und Leben/ wie ex adverso droben selbsten angeführet wird/ verbothenen unchristlichen Drohen und grausamster Hohnsprache/ (qui solus terror armorum, & jactantia sufficiunt ad violentiam.

Klock. voter. Cam. Relat. 5. n. 514. 515. Zillett. P. 1. cons. crim. 88. n. 21.)

Hier

hier nicht ohnerinnert laſſen / daß ein gantz neuer blutiger Uberfall (welches auch der gantzen Stadt / wegen irgend begangenen Unfugs einiger weniger / cum tamen alterius odio nec privatus gravandus, minus univerſitas

c. 22. de reg. jur. in 6. l. 33. §. 1. C. de inoff. teſtam.

und Gail. ein Juriſt, weit Chriſtlicher als hitzige Rathgeber hochvernünfftig erinnert / quod Princeps conſueverit parcere univerſitati, ob innocentes,

de P. P. l. 2 c. 9. n. 33.)

alle Augenblick / wo keine ſchleinige nachdrückliche Hülffe davor iſt / und Einhalt gethan wird / ohnfehlbahr zu befahren / reifflich erwogen / daß (1. die Hoch-Fürſtliche Unterthanen gröſten Theils / odio plus quam Vatiniano, auff die unſchuldige Stadt Speyer ſo erhitzt ſeye / daß ihnen auff der weiten Welt nichts liebers zu ſeyn ſcheinet / als Blut-Vergieſſen der Speyrer und ſelbiger völlige Untergang. (2. Wird eben hie wiederum die Ordnung zum Uberfall und Blutſturtz gehalten / wie bey der Haupt-Vergewaltigung. Dann dazumahl wurde gedrohet: Man begehrte die Außlieferung zweyer Perſohnen / und / als ſelbige Käyſerlicher Majeſtät und dem Heiligen Reiche / auch der Stadt ohn höchſtes Nachtheil nicht konten geliefert werden / ſo ergieng die Gewalt / wie das alles

in Spec. Fact. pag. 8. ſeqq.

außgeführet erfindlich / und wollte kurtzum der Stadt nicht geſtattet werden / ihre Jurisdiction ſelbſten / wann geklagt und Beweiß geführet würde / zu exerciren. Iſt alſo nur vor dieſesmahl die völlige wiederholende Grauſamkeit noch übrig. An deren Vollſtreckung ſo gar kein Zweiffel / es komme dann kräfftige Real-Inhibition ins Mittel / als man leider! allzuſehr erfahren / daß leyder (3. die Minæ ex adverſo nicht ohne Effect verbliben / und (wie

Pag. 5. den Religions- als Profan-Frieden-Schluß faſt täglich bricht / (4. gantz umgekehrt / und fälſchlich der Stadt will imputirt werden) ex adverſo kein einziger Profan- und Religions-Friede / auch keine Conſtitutio Imperii, Reſcripta Cæſarea Inhibitiones, Mandata &c. nicht mehr vor Augen ſtehen.

Hierauff die

Zweyte Requiſition vom 5. Auguſti 1717.

zu beleuchten / ſo wird

Pag. 3. ib. zur Ungebühr in Arreſt gezogenen Hoch-Fürſtl. Garde) vorgegeben / Speyer habe unrecht gethan / daß es einen Garde in Arreſt geſetzt. Will die Hoch-Fürſtliche Regierung

ex reſolut. Judic. antiq. ſæpe adducta. de 13. Maji 1717.

bedencken / daß ihr Agent, per ſpecioſe adducta, den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath gewaltig hintergangen habe / mit Verſprechen / die bewehrte Mannſchafft ſolle nichts Thätliches vorgehen laſſen / folglich ſolches / per ſub- & obreptionem, erſchlichen / und dagegen halten / wie beſtändig dieſe Leute lauter Thätlichkeiten ſelbſt verüben / und in delictis communibus, wo die Füſſe nicht hurtig genug ſind / ertappet werden / ſo wird ſie der Stadt Speyer in Criminalibus ihre wohlgegründete Gerichtbahrkeit ohn gewaltige Verletzung der gemeinen und natürlichen Rechten in den geringſten Zweiffel nicht können ziehen / cum forum delicti pertineat ad potentiſſima, & omnia privilegia excludat. Quod eſt notoriiſſimum ut hic ſupererogatur probationibus.

Pag. 3. ibi: Habender Privilegien / ꝛc.) Dieſelbe ſind beym Limn. tom. 3. libr. 7. c. 47. n. 11. 13. 15. 17. 18. 19. de Jur. publ. Lehman in der Speyeriſchen Chron. lib. 4. c. 12. lib. 5. cap. 116. c. 125 lib. 7. c. 21. cap. 41. und Knipſchilden de Jur. Civitat. Imper. lib. 3. c. 50

(1. Inhalts Heinrici V. Reg. quod cauſam in civitate inceptam, non (n. b.) Epiſcopus, aut alia poteſtas extra civitatem determinari, compellat.

(2. Rudolph. I. Reg. dat. Mogunt. VI. Calend. Jul. indic. 13. Ann. Dn. 1285 nobili Viro Judici Curiæ inhibetur, quod nulli judicet, contra Spirenſes Cives conquerenti, ad ſe (Regem) debeat transmittere, quos ad civitatem remittere velit.

(3. Adolph. Reg. dat. in Germersheim. ejusdem tenoris.

(4. Ludwigs R. Kön. geben Oppenheim an dem nächſten Samſtag vor den 12. Tag 1315. des Reichs im erſten / daß die Privilegia künfftig ewiglich ſtät ſollen bleiben/ daß nimmer kein Landvogt ſoll in der Stadt Speyer Gegend geſetzt werden/ er beſchwöre dann ihre Freyheit/ ꝛc. Kein Speyrer ſolle aus der Stadt geladen werden vor Gericht/ ſo lang er Rechtens gehorſam thun wolle in der Stadt. Er wolle auch keinen der Stadt Verwieſenen wieder hinein führen. Auch ſollen ſie Speyrer nicht gefrevelt haben / wann ſie Gewalt an hiewider handlend verüben.

(5. König Ludwigs / datirt Worms am S. Sebaſtian-Tage 1315. ſeines Reichs im erſten Jahr.

(6 König Carls / geben zu Weiſſenburg Anno 1347. an dem heiligen Weyhnacht-Abend/ im zweyten Jahr deſſen Reiche / gleichen Inhalts / wegen des Landvogts / Ladung auſſer der Stadt vor Gericht / und Gewalt wider die dagegen handlende / auch daß die Speyerer lehnbahr ſeyn mögen / und gleich Rittern allenthalben Recht ſprechen: und endlich / daß kein Biſchoff / noch andere Gewalt / eine zu Speyer angefangene Sach / nicht betringen ſolle / ſolche auſſer der Stadt zu Ende zu bringen.

Worüber alle Biſchöffe / ſo den Eintritt gehalten / nach vorher abgethanen Gravaminibus, ihre Huldigung gethan / das iſt / ſelbige Freyheit zu halten / auch zu vermehren geſchworen / ehe dann ſie in die Stadt gelaſſen worden. Wovon die Exempel hin und wieder

in beſagter Lehmanniſchen *Chronic.*

vorhanden ſind; abſonderlich aber im Stadt-Speyriſchen Archiv-Buch / daß Pabſt Alexander der Vierdte ſelbſten die Speyerer von fremden Gerichten befreyet habe. Vor allen hat Käyſer Friederich der Dritte ſchon dazumahl Speyer Ann. 1458. ſo befreyet / daß die Bürger in weltlichen Sachen vor kein geiſtlich Gericht dörffen gezogen werden. Inmaſſen ſolches ratione Nunciorum Apoſtolicorum, auch

in denen Käyſerlichen Wahl-*Capitulationibus*

ausdrücklich verſehen und geordnet wird. Beſagter Käyſer Friedrich hat ingleichen / im ſelbigen Jahr / an Biſchoff Sigfrieden zu Speyr derentwegen einen Befehl ergehen laſſen. Hernach haben auch alles dieſes zu halten die Biſchöffliche Herren Ambtsfolgere eydlich gelobet / und ſeyn dazu noch vor dem Eintritt / verbunden / und noch zu mehrerem / nehmlich der Stadt Freyheiten zu vermehren; beſonders weil die Stadt von Seculis her in poſſeſſione vel quaſi omnimodæ jurisdictionis iſt / beneficio Imperatorum, & Imperii. Welches alles der Länge nach weiter auszuführen ohnvonnöthen. Wannenhero wahr / daß wann von Höhern / als einer Garde zu Fuß / Delicta begangen würden / dieſelbe durch den Stadt-Magiſtrat optimo maximo Jure, nach Verdienſt müſten abgeſtraffe werden.

Pag. 3. Garden auff offentlicher Straſſen beſchehenen ſtarcken Schuß) iſta omnia negantur. Dann es iſt nur ein Loſungs-Schuß / vor die zu Hülff kommen ſollende / und nicht ſcharff geladen geweſenes Gewehr geweſen.

Pag. 3. **Ein Dieb in ſeinen Garten** ꝛc.) wäre kein Wunder / daß jemanden / der das Seine entweder in ſeinem Garten ſchon verlohren / oder / alle Augenblick zu verliehren in Sorgen ſtehen muß / der Zorn ſo ſtarck übernehme / dieweil zu Speyer der Feld- und Garten-Diebſtahl einige Zeit her überhand nimmt / und man in der Nacht in Gärten Bewehrte verführet / welche ſich verbunden / wann jemand käme / denſelben auff der Stelle nieder zu machen. Ubi ergo periculum in mora, receditur à regulis Juris communis

Klok. votor. Camer. 40. n. 20. 3.

notanter porro

l. 1. C. Quando liceat unicuique ſine judice vindicar.

Facultatem, inquit, liberam reſiſtendi cunctis tribuimus & cauſ. 3. q. 2, can. 3. nec nudi contendere, nec inermes nos inimicis debemus opponere. Contravenientibus ergo ejusmodi militibus &c. telo obviari oportet, ut latronibus & nullus illis debet parcere.

d. l. 1. C Quando liceat &c.

Otto-

Pag. ead. Ottone I. &c. Ottgaro &c. Was vor 700. Jahren geweſen/das iſt nicht mehr, Tempora mutari, & res cum illis nemo ignorat, cum nullum ſeculum eodem vultu durare queat

Mures. in Orat

nedum plura.

Wie es inſonderheit vor alten Zeiten dieſſalls mit Städten beſchaffen geweſen; ſich aber nach und nach geändert habe/ iſt ausführlich

in Lehmans *Chron.* 4. B. 3. Cap. *p.* 235. *ſeqq*

zu erſehen/ und wohl nach zu leſen/ mithin eingeführet/ was von Ottone I. in Anſehung der Biſchöffe und milder Sachen alſo vorgegangen; zumahl mit/ ihm ſehr lieben und getreuen Ottgaro, oder wie ihn allda Lehmann benahmt/ Oigern, die Urſach alles deſſen aber zeigt er

in 5. B. 10. Cap. §. Dieſer iſt *pag.* 346.

dergeſtalt an/ daß Biſchoff Ottgar, welcher ein Mönch von Hornbach/ Benedictiner-Ordens geweſen/ ein gelehrter/ verſtändiger und geſchickter Mann/ deßhalben ihn der Käyſer zu ſeinem geheimen Rath und Verrichtung wichtiger hoher Sachen/ viel Jahr gebraucht/ alſo daß er (n. b.) ſeine Zeit mehr zu Hof/ als zu Speyer bey ſeiner Kirchen/ zugebracht. Wie es ihm aber derentwegen von Papſt Johanne zu Rom ergangen/ iſt auch daſelbſten; gehöret aber weiter nicht hieher/ ſondern das iſt nur nicht aus der Acht hie zu laſſen/ daß was die Biſchöffe/ Grafen und andere Land-Vögte/ und wer ſie alſo geweſen ſeyen/ dergeſtalt in Regierungs- und Jurisdictional-Sachen verwaltet/ ſie es nicht proprio Jure, noch erblich/ ſondern im Nahmen der Käyſere und des Reichs gethan haben/ auch wohl wieder abgeſchafft worden ſeyn.

Lehman im 18. Cap. §. Ferner Beweiß des 2. Buchs *p.* 75. im angezogenen 3. Cap. des 4. Buchs/ *it.* deſſen 6. Cap. §. Unter Biſchoff Gebhart & *ſeq. p.* 253.

Allwo deßgleichen von denen Ottonibus

d. §. Unter Biſchoff Gebhard/ *p.* 258.

abſonderlich von Speyr und denen Speyr-Gau.

Cap. 7. §. Die Marggrafſchafft & *ſeq. p.* 255.

Und mögen von dergleichen Materi ein wenig kürtzer aber ſehr gründlich nachgeſehen werden.

Schweder. Introd. in ius publ. P. Spec. Sect. 2. c. 9. §. 8.

Conring: de Republ. Imp. Germ. ex 3. th. 69. th. 107. 108. 110. 111.

Knipſchild *de Civit. Imp. l. 1. c. 12. n. 175. ſeqq. l. 3. c. 3. n. 99.*

Wasgeſtalten aber hierunter/ die Conſuetudines, & Jura locorum particularia, variiret/ ſo/ daß etliche Reichs-Städte/ bey Vocation ihrer Reichs-Vogteyen/ andere Vögte vorgeſchlagen; dieſe aber ſchuldig geweſen/ jener Statuta zu beſchweren; andere aber dieſe Reichs-Vögte/ allein pro executoribus ihrer ausgeſprochenen burgerlichen Urtheilen gebrauchet/ wie zu Mühlhauſen und Nordhauſen faſt ebenmäſſiges beſchicht/ auch daher zu Speyer herkommen/ daß obſchon ein Biſchoff daſelbſt einige wenige Aembter/ als das Schultheiſſen-Cammerer- und Vogt-Amt im Stadt-Gericht/ wann derſelbe vorher Præſtanda præſtiret/ zu verleihen hat

Lehm. *Chron. Spir. l. 4. c. 24. & C. 15. in fin.*

ſo verbleibet dennoch die Stadt eine freye ohnmittelbahre Reichs-Stadt/ und behält ihre eigene Jurisdiction.

id. l. 4. c. 10. & c. 11. c. 18. ſeqq.

Das hat Heider in der gründlichen Ausführung der Stadt Lindau p. 179. berührter maſſen ſattſam dargethan/ wobey aber zu beobachten/ daß Heider ſich in den Worten: der Stadt-Richter-Aemter/ verfloſſen/ dieweil es das Gericht heiſſen ſolte. Sich dieſſalls aber nun wieder auff Speyr zu wenden/ ſo beſchreibet

Lehman *d. Chron. l. 4. c. 3. circ. fin.*

daß der Ottonum den Biſchoffen verliehene Conceſſiones aus allda bemerckten Urſachen/durch die allerhöchſte Nachfahren am Reich wieder auffgehoben worden.

daſelbſt im 6. Cap. §. Unter Biſchoff Gebhard/ *pag.* 253.

Aber

Digitized by Google

Aber / daß Käyſer Henrich der V. den damahligen Biſchoff Gebharden zu Speyr dazu gehalten / daß er ſich all ſolches erlangten verziehen und begeben.

ii. allda §. Demnach aber Käyſer Henrich der *V. &c.*

Daß dieſer Käyſer / mit gehabten Rath und Bewilligung der Geiſt- und weltlichen Fürſten und Stände / einem Rath zu Speyr / den die Burgerſchafft aus Käyſerl. Befehl erwehlet / (n. b.) alle hohe Freißliche und Nieder-Obrigkeit / ſamt allen Gefällen / Nutzungen / und Einkommen der Stadt (n. b.) im Nahmen eines Käyſers und des Reichs zu verwalten ꝛc. und zu verrichten (n. b) was die Käyſerl. und des Reichs Beamte / in Verrichtung ihres Amyts fürnehmen ꝛc. ſollen und können / anbefohlen / übergeben / und eingeraumt / und hiemit die Stadt aus einer Reichs-Stadt / zur Käyſerl. und des Reichs freyen Stadt erhoben. Von welcher Zeit die Stadt alles daſſelbe würcklich hergebracht / verübt und genoſſen / auch wider alle Thätlichkeiten beſtritten / und biß auff gegenwärtige Zeit gehandhabt und erhalten / wie daß in mehreren auch durch

Herrn Fuchſen ſel. Anmerckungen daſelbſt

erläutert wird. Wie lautets über das in des Biſchoffs Friederichs von Bolanden zu Speyr Verſicherungs-Brieff / vor die freye Stadt Speyr? Alſo: Quod velit omnia ejus privilegia à ſede Apoſtolica, ſive à Divis Impp. & Regib Romanis, ſive à ſuis anteceſſoribus & à ſemetipſo indulta, conſervare &c. additis hiſce (n. b.) contenti etiam eſſe debeamus ſententiis quas iidem Coſſ. & cives Spirenſes proferent nobis ſub ſui debito juramenti.

Lehmann in des *5.* B. 114 Cap. *p. 567.*

Damit man es aber kurtz in eine Summ, faſſe / ſo erinnere ſich doch die Regierung / wie ſtarck ſie ſich / ob gleich gantz irrig / nebſt ihrer gnädigſten Herrſchafft / in favorabilibus, immerdar auff die Speyriſche Rachtung von Anno 1514. zu beruffen gewohnet ſeye. Dieſelbe iſt zwar nicht mit Biſchöffen getroffen / ſondern gehet lediglich die 4. Stiffter zu Speyr und die Ihrige / ſoweit ſie dieſer Vergleich betrifft / an / jedoch haben die 4. Stiffter dazu den Biſchöfflichen Conſens und Approbation eingeholet / wie darinnen hin und wieder zu ſehen / und erlangt. Hernach hat ſie der damahlige Biſchoff Pfaltzgraff Georg in allen ihren Clauſuln und Artickuln / ſolenniter beſtättiget / abſonderlich aber / quod ſummopere notandum deren 22. Artickul mit ſeinen angehenckten Siegel nach dem allerdeutlichſten Buchſtaben derſelben Rachtung

pag. 61, fin. & ſeq. 62. pr.

Selbiger

22. Artickel

aber handelt von der Pfaffheit ohngeweyhet-weltlichem Geſinde / und wo daſſelbe zu ſtraffen in burgerlichen und (n. b.) Malefitz-Sachen.

pag. 44. ſeqq.

Ins beſondere

§. 9. Aber in *Malefitz &c. p. 47.*

welche / wie darinnen

& §. d. ſeqq. pag. 48.

der Rath zu Speyer zu beſtraffen hat. Wobey noch dazu daſelbſten verglichen worden / wie dieſelbe Leuthe ſollen zur Hafft gebracht werden. Wie kan dann die Regierung (daß man ihr eigenes Wort auch anhero wider ſie gebrauche) mit Effronterie ſagen: Die Stadt Speyer habe keine Jurisdiction, zumahlen in Malefitz-Fällen / da doch ſolche die Biſchöffe ſelbſten eingeſtehen / und conſenſu expreſſo den Modum approbiret haben / ſie gefänglich anzunehmen / wie auch ſie criminaliter abzuſtraffen / und ſelbige Straff in der Stadt Nutzen / wann es auff Geld ankäme / zu verwenden. Gehet aber das an bey der Pfaffheit-Geſinde? welches gemeiniglich ein mehrers Recht haben will als andere / wie viel mehr bey der Stadt Eingeſeſſenen / oder andern? wobey ſich alſo die Stadt noch billig handhabt. Vermeinet aber die Regierung wider die Stadt obangeregter maſſen feſte zu beſtehen / ſo hat ſie zu bedencken / daß

daß von denen Zeiten der Ottonum keinem Biſchoffen jemahls etwas zugeſtanden / und was Ottgaro, per ſpecialem gratiam, gegeben iſt / völlig wieder abgethan / und es biß auff dieſe Stunde dabey gelaſſen / und von der Stadt rechtmäſſig ausgeübet worden ſeye / welches ad omnia erronee prolata adverſa gleichmäßig addita contradictione, daß die Stadt Speyer ab Henrico V. etwas erſchlichen habe / zugleich gültig iſt / dann alles drohige iſt allzuhell im Buchſtaben / wie auch praxis hucusque exercita darwider. Auch wäre vielmehr zu behaupten / daß Ottgarus ab Ottone welches Hertz er ſo zu reden in der Hand hatte / ſein Privilegium nunc annullatum, contra Imperii Jura, und nachmahl ein mehrers erſchlichen gehabt.

Pag. 4. Sub regula ſubjectionis geblieben) Quænam iſta? Dem Käyſer und Reiche und ſonſten niemanden iſt Speyer ſubject, andere trachtens ſich dante Deo irrito conatu zu unterwerffen wie ſie wollen.

Pag. 4. Sobald ein Biſchoff und neuer Herr) Ein Biſchoff muß / ehe dann er zu Speyer einreiten darff / alle Gravamina, zwiſchen ihm und der Stadt / auſſerhalb / an einem andern Ort / abthun / und ſodann zwiſchen denen zweyen auſſerſten beſchloſſenen Thoren zu Pferd ſitzend unterm freyen Himmel mit aufgelegter Hand auff die lincke Bruſt / der Stadt zu erſt huldigen (wie der Terminus herbracht) oder geloben / der Stadt Jura nicht zu kräncken / ſondern ihre Freyheiten zu erhalten / zu vermehren / und mit ihr in Frieden und Ruh zu leben / ꝛc. Wann er darauff den ſolennen Einritt gehalten / ſo huldigen ihm die Bürger auch alſo / verſtehe ſalvo jure ſuo & Imperii. Aber ſeyn die Worte: ihrem Herrn ꝛc. Beſtättigung / ihre Subjection, in Imperatorem & Imperium atrocia, juribusque illorum prætensè derogatoria. Wie ſie werden auffgenommen werden / ſtellet Speyer die Stadt contradicendo pro illorum & ſuo intereſſe dahin.

Pag. 4. Daß Ihro auch über die Ihrige ſelbſten in Criminal-Leib und Leben betreffenden Straffen / keine Urtheil durch eigenen Nachrichter) Droben iſt *ex Act. Lindav. Heider.* angeführet worden / daß das in etlichen Städten des Reichs üblich / daß die Reichs-Vögte nur zu Executoribus derſelben Urtheile in Criminalibus gebraucht werden. Man mag dann den Handel hie nehmen wie man wolle / ſo iſts ein bloſſes Onus Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden / und keine nota ſubjectionis vel Jurisdictionis, nicht jene / weil die Oberherrſchafft nirgendher zu behaupten / auch ſelbſt Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden in omnibus actis & ſcriptis publicis die Stadt Speyer pro immediata öffentlich erkennen / auch in Comitiis Imperii univerſalibus der Stadt abgeſchickte pro talibus jederzeit haben gehalten. Nota jurisdictionis kan es auch nicht ſeyn. Jus enim dicere, Senatui & hujus officialibus competit. Anbey iſts ein irriges Vorgeben / daß dieſe Stadt ihre Urtheile durch keinen eigenen Nachrichter vollziehen laſſen dörffe / denn wann jener geweigert wird / ſo bedienet ſich die Stadt ihres eigenen Stockmeiſters / der mit andern Scharffrichtern gleiches Geſchlechts und Weſens iſt / wie dann auch auff ſolchen Fall / wann der Biſchöffliche ausbliben ſolte / die Execution kein Moment auffgeſchoben / ſondern durch dieſen der Stadt Stockmeiſtern vollzogen werden müſte. Falſch aber iſt es / daß der Rath zu Speyer in dergleichen Fällen verbunden ſeyn ſolle / das Hoch-Stifft Speyer um Stellung des Scharffrichters bittlich oder ſupplicando anzulangen. Man lege dergleichen Bitt-Schreiben / ſo man eines hat / öffentlich auff / hat man aber keines / ſo ſchreibe man nichts / als was man beweiſen kan. Ja / es iſt zu Speyer niemahls herkommen geweſen / und noch nicht / daß der Rath an das Ober-Ambt Bruchſal um Stellung des Scharffrichters ſolte haben Requiſitions-Schreiben abgehen laſſen / ſondern dieſes Geſchäfft wird dem Schultheiſſen / oder in deſſen Abgang / wie dermahlen / dem Aelteſten des Gerichts imperativè daß nehmlich der Scharffrichter / e. g. auff nächſtkommenden Freytag / bey früher Tages-Zeit / ſich einfinden ſolle / von Rechts wegen durch die beyde regierende Burgermeiſter anbefohlen; doch hiervon mag es vor dieſes mahl genug ſeyn / weil von dieſen und andern vermeintlichen hohen Regalien / die ein zeitlicher Biſchoff in der Stadt Speyer haben ſolle / in einer andern Sach ſuo tempore & loco zu ſchreiben / und das irrige Angeben aus dem Grunde zu explodiren Gelegenheit fürkommen wird.

Ubrigens möchte man wohl an Seiten der Stadt ein Formular, auff was Art und Weiſe/ und quibus formalibus, der Rath zu Speyer/ bey einem Biſchoffen zu Speyer um Beſtättigung ihrer habenden Privilegien und Freyheiten/ ſo groſſe unterthänigſte Anſuchung thun müſſe? gerne ſehen und zur Hand haben. Allein es ſcheinet der Concipiſt ſey noch gar ſchlecht in denen Stadt-Speyeriſchen Geſchichten bewandert/ dann ſonſten hätte derſelbe/ wann er von Empfang der Käyſerlichen Lehen ſpricht/ and die eingebildete Jura Epiſcopalia in civitatem Spirenſem heraus ſtricht/ des Einritts und übriger Præſtandorum, die ein einreitender Biſchoff vorher zu leiſten ſchuldig/ nicht mit Schweigen übergehen können noch ſollen/ daher dann derſelbe in Lehmans Speyeriſche Chron. und daſelbſten das 4te Buch und deſſen 23. Cap. verwieſen wird: Daraus der gantze Proceſs des Einritts/ und was dabey ein Theil dem andern zu leiſten ſchuldig/ erlernet werden kan.

Pag. 4. Weniger ſie mit einem eintzigen ꝛc.) Droben ſind mehr Documenta eingeführt als ihnen lieb ſeyn mag/ welche man hieher nicht wiederholen darff.

Pag. 4. Gegen die zeitliche Biſchöffe) Daß eines Biſchoffs Perſohn hieher nicht anzuſetzen ſeye/ weiſet ſich von ſelbſten. Daß aber gegen deſſen Angehörige in Speyer delinquirende die Criminal-Jurisdiction Senatui competire/ darff keines Privilegii Henriciani, ſondern iſt Juris communis, auch unlaugbahr/ daß nach verſchiedenen Stadt Speyeriſchen Protocollis erweißlich/ daß der Rath ſein Jus exerciret habe.

Allein was ead. pag. nacheinander ſtehet/ wird conſtantiſſimè perpetuo contradiciret/ und iſt mehr nicht nöthig/ auſſer daß noch zu erinnern iſt/ als hiemit beſchiehet/ daß in Privilegiis keiner Garde gedacht werden könne/ weil ſelbſt kein Biſchoff nie daran gedacht/ es alſo ein perpetuum non-ens bißher verblieben ſey. Gleichwie auch darinnen verbis nicht hat gemeldet werden können/ wer im Jahr 1717. mit Nahmen Præſideat, Vice-Cantzler und Rath ſeye. Omnia iſta manent ſub diſpoſitione juris communis, ut privilegiis non indigeant. Von der Fürſtl. Livrée iſt nichts zu gedencken/ man läſſet ihr ihren Reſpect. Kan aber/ wann ſich ein Dieb hinein ſtecket/ ſolches nicht ſchonen? ut ne delicta maneant impunita. Warum läſſet ſich die anmaßliche Garde mit ihrem täglichen Sold von 5. kr. und Brod/ wie ſie wohl könte/ nicht vergnügen? ſondern ſuchet noch dazu was Leckerhafftes durch Raub. Garde und Diebs-Genoſſen ſchicken ſich gar übel zuſammen/ dienen auch gar nicht Fürſtl. Livrée Reſpect beyzubehalten.

Pag. 4. Fürſtl. Gardes zu Fuß) Das alles iſt in ſuperioribus beantwortet.

Pag. 4. Impertinente Bedrohunge. Invertatur, die Stadt Speyer weiß nichts davon. Dann was auff dieſer gantzen Seite ſtehet/ ſind ſcommata, convitia & minæ, denen man/ was diſſeits in ſuperioribus deduciret/ wiederum entgegen ſetzet.

Pag. 4. Sind per omnia gleichen Schlags per tot. unde & hic repetuntur priora.

Die dritte Requiſition vom 9. Auguſti 1717.

Iſt eine lautere Läſter-Schrifft mit Verdrehungen und grauſamen Droh-Worten ſo durchſpickt/ daß niemand ihren Inhalt gut heiſſen kan/ daher man contradicendo, & facta falſe imputata, contra reſpectum Cæſareum, & Epiſcopalem inverten do, alles darinnen genug beantwortet erkennen wird.

Pag. 5. Eine gantze Stunde) Eine gewaltige Sache/ zur Bedrohung auff Blut und neuen Uberfall! Der Notarius hat eine gantze Stunde (in welchen er doch der Wahrheit eine ſtarcke Schlappe allenfalls gegeben hätte) warten müſſen/ da er etwas inſinuiret oder angebracht/ als man bey Rath in Deliberation, ſowohl darüber als anderen angefangenen Geſchäfften begriffen geweſen. Gleich ob wäre das ein Crimen læſæ Majeſtatis. Woraus demnach die gantze weite Welt urtheilen wird/ wie ſtarck man ex adverſo den Rath zu Speyer anfechte/ und an denſelben wolle/ da doch nicht einmal einzelen Herren-Bedienten/ zu geſchweigen andern und gantzen Collegiis, möglich iſt/ einem jeden/ ſonderlich von dergleichen Calibre, ſobald im Augenblick/ wann er ex abrupto daher kommet/ auffzuwarten/ und alles liegen und ſtehen zu laſſen. Wäre demnach hie der Haß nicht allzu groß/ gewißlich

wißlich es würde keine ſolche delicate Sach Empfindlichkeit angeregt / oder deßhalb etwas gerüttelt werden.

Pag. 5. Gantz gerne leiden können (Iſt abermal ein ſo gewaltiger Hohn-Spruch/ daß nicht abzuſehen/ wie man ſich und alle unpartheyiſche Welt/ von Hertzen bereden wolle/ dieſe und alle greuliche Läſterungen/ Beſchuldigung deſſen/ was auff den Gegentheil evidentiſſime ſub dio redundirt und hie denuo contradicirt wird/ ſammt ſo vielfältig ſtarcken Bedrohungen vor GOtt und Menſchen/ wären gleich etliche darunter im gemeinen Hauffen gantz partheyiſch eingenommen/ zu verantworten vermeinen könne.

Pag. 5. Welchen die Wohlfahrt des gemeinen Stadtweſens ꝛc.) Dieſes alte/ auff eine Zwiſtigkeit des Raths und ſeiner Burgerſchafft angeſehene Lied/ iſt nur allzu bekant/ als daß es möchte ſeine Würckung thun/ wäre gleich unter der Zahl irgend ein räudig Schaaf. Denn es iſt jetzt niemanden mehr verborgen/ daß die Commercia mit Speyrer Burger verbotten und gehemmet werden. GOtt aber lebet noch/ und wird anderwärtes Stergen vor die Seinige auffbehalten haben/ daß es zu ſeiner Zeit noch diejenige verdrieſſen dörffte/ welche der Stadt Speyer alles Ubels gönnen und wünſchen/ auch zu deſſen Beförderung alles beytragen mögen/ was ihnen Bedrohungs-mäſſig immer möglich iſt. Worüber man ſich weiter nicht einläſſet. Alles dieſes hat jedoch dem Publico zur Stadt-Speyeriſchen Unſchulds-Rettung müſſen unumgänglich vorgeſtellet werden.

Num. III.

Protocollum, gehalten Mittwochs den 12. Januarii 1718.

JGeorg Hartmann Traub/ hieſiger Burger und Schiffmann/ zeigt an/ als er kurtverwichenen letzten Chriſt-Feyertag/ mit dem jungen Villmann/ umb 7. Uhr/ Nachts aus des jungen Scharffen Hauß/ anheim gehen wollen/ und gegen das ſogenannte Windloch zwiſchen der Dhom-Kirchen und Freydhof kommen/ hätten ſie daſelbſt 4. Kerl mit einer Lucern angetroffen/ welche das ausgelöſchte Licht anblaſen wollen/ als ſie nun ihres Weges gegen jenen gegangen/ habe einer geruffen/ wer da? deme er Traub geantwortet/ was er darnach zu fragen habe/ worauff andere ſo auff der Seiten geſtanden/ verſetzet: Ihr tauſend Sacraments-Hunds ꝛc. dörfft ihr nicht ſagen wer ihr ſeyd/ deme er repliciret/ wer mich ein Hunds ꝛc. heiſt/ mag ein doppelter ſeyn/ dann wir keine Garniſon dahier/ auch keinen Poſten haben/ die Leuthe anzuruffen/ weniger jemand auff der Straſſen etwas zu befehlen hätten. Zu dem Villmann aber habe er Traub geſagt/ dieſes ſind von des Biſchoffs Miltz/ laſt uns fort gehen/ damit wir keine Händel mit ihnen bekommen/ wormit ſie auch ihres wegs ferners fortgegangen/ da ihnen Michael Fiſchers Frau mit einer Latern zu allem Glück entgegen kommen/ worauff ſich gedachte 4. Militzen davon gemacht. Wann dieſes Liecht nicht kommen/ würde ihnen übel gewartet worden ſeyn.

Johann Georg Villmann hieſiger Burgers-Sohn und Schiffmann referiret/ verwichenen letzten Chriſt-Feyertag/ wäre er mit Georg Hartmann Trauben aus des jungen Scharffen-Hauß/ zwiſchen 6. und 7. Uhren gegangen/ umb ſich nacher Hauß zu begeben/ als ſie aber an das Windloch kommen/ hätten ſie 4. von der Biſchöffiſchen Militz daſelbſt angetroffen/ welche/ wer da/ geruffen/ denen ſie aber geantwortet/ was ſie darnach zu fragen hätten/ die dagegen verſetzet/ ſie hätten Macht die Leuthe daſelbſt anzuruffen/ ſie beyde Schiff-Leuthe aber wären ihres Wegs fortgegangen/ als ſie nun etliche Schritt avancirt/ wären noch andere vier auff der Seiten geſtanden/ die geruffen: ihr Hunds ꝛc. dörfft ihr nicht ſagen wer ihr ſeyd; gegen die ſie ſich vernehmen laſſen: wer uns Hunds ꝛc. heiſt/ mag ſelbſt einer ſeyn/ indeme wäre des Fiſchers Frau mit einem Licht kommen/ worauff ſie ihres Wegs gegangen/ an dem einen/ der das ausgelöſchte Licht anblaſen wollen/ habe er die Biſchöffliche Livree erkannt.

Johann Jacob Diederich von Philipsburg/ Catholiſcher Religion/ ein Schiff-Knecht/ ſo bey Freyburgern gedienet/ zeigt an/ als er verwichenen Montag um 8 Uhr Abends in die Stadt/ vom Haaſen-Pfuhl herein gehen wollen/ und an das Windloch kommen/ wären

zwey

zwey von der Biſchöfflichen Miliz (die er an ihren bordirten Hüten und denen Bändern darauff erkannt / worvon einer / der Schwab / ein braunen Caput-Rock / der andere aber nur ein Camuſol angehabt) daſelbſt und noch andere zwey an der Mauer / worvon jene zwey ihre Degen unter den Armen getragen / geſtanden / welche ihn gefragt / wo er hin wolle / als er nun gemeldet / in die Stadt zu ſeinem Herrn / hätten jene gefragt / ob er auch einer von denen jenigen wäre / die mit ihnen Händel in des Pfiſter-Beckers-Hauß gehabt: als er ſich nun mit der Unwiſſenheit entſchuldiget / hätten jene fernerß zu wiſſen begehrt / wo der Krieg und Ditſch wäre / als er nun geantwortet / daß ſie nicht Einheimiſche ſeyen; hätten dieſe verſetzet / ſie wollten keinen Theil an GOtt haben / wann ſie einen Schiffiſchen bekämen / wollten ſie denſelben maſacriren / und müſte es der Schuldige mit dem Unſchuldigen entgelten.

Freytags den 14. Januarij 1718.

HOhannes Ditſch / ein hieſiger Burgers-Sohn und Schiffmann / zeigt an / als er am verwichenen 3. König Tag Abends um halb 8. Uhren über den Freythoff am Dhomnacher Hauß gehen wollen / und an das ſogenannte Windloch kommen / wären 4. von den Militzen mit bloſſen Degen daſelbſt geſtanden / welche mit ſolchen Feuer auff denen Steinen geſchlagen / und ihn angeruffen hätten / denen er aber keine Antwort gegeben / und ſeines Pfads gegangen ſey / worauff ſie frantzöſiſch miteinander geredet / und ſehr geſcholten / zu denen er geſagt habe / ohnerachtet er ſie nicht verſtehe / ſo wiſſe er doch wohl / daß ſie über ihn ſchelten thäten / da dann einer auff teutſch ihn zu Hunds ꝛc. angefangen / und mit dem bloſſen Degen auff ihn dargelauffen ſeye / vor welchen er ſich zwar nicht geförchtet / biß jener die andern 3. auch herbey geruffen / und ſie ſofort mit geſambter Hand / und ihren bloſſen Degen / auff ihn dargeſprungen / da er ſich dann über den ſogenannten Truz-Pfaffen retiriren und das Reiß aus nehmen müſſen / ſie verſteckten ſich an dem Windloch allezeit hinter die Mauren / daß man ſie nicht ſehen können / biß man auff wenig Schritt zu ihnen hinkomme / und ſie einen faſt mit Händen langen können.

Num. 112.

Mittwoch / den 19. Januarij 1718.

Wurde Heinrich Riz / ein Miliz / oder ſogenannte Guarde bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden / der auff der Hauptwacht in Arreſt ſitzet / vernommen / und folgender geſtalten befragt.

Interog. Imum Wie er heiſſe?

Reſp. Heinrich Riz.

2. Wo er her?

R. Dieſes ſeye er nicht ſchuldig zu ſagen / weilen es ihme ſein Herr / der Herr Landſchreiber verbotten / er ſage es alſo nicht; nichts anders / als ſeinen ehrlichen Nahmen dörffte er ſagen. Wer unter dem Gewehr ſtehet / der dörffte es niemand anders ſagen / wo einer her wäre / als ſeinem Ober- oder Unter-Officier.

3. Wer er ſeye?

R. Er ſeye ein gemeiner bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnaden / alß ein Guard.

4. Warum er auff der Haupt-Wacht ſitze?

R. Er ſeye geſtern Abends von des Fürſten Hauß herunter nach ſeinem Quartier gegangen / und wie er an des Herrn von Elzen Hauß gekommen / ſeye ihme ein Menſch mit der Latern begegnet / die geſagt / ob ſie ihm günden ſolle? er geſagt / ſie ſolle zum Teuffel gehen / da die Patrouill darzu gekommen / die zu ihm geſagt / er ſolle nach Hauß gehen / er aber geſagt: Ihr habt mir hier nichts zu befehlen / gehet zum Teuffel; worauff ſie ihne mit auff die Hauptwacht genommen.

5. Warum er ſolche Wort ausgeſtoſſen?

R. Wann eben einer getruncken / ſeye einer ſeiner nicht mächtig: Er wüſte es wohl / daß die Herrn von hier Raiſon gehabt / ihne in Arreſt zu nehmen und zu ſtraffen / es ſeye ihm eben leid / und bete deßwegen um Verzeihung / könte auch von der Wacht nicht anders ſagen / alß daß ſie alle Raiſon gebraucht.

6. Wa-

6. Warum er dieſe Nacht gegen der Wacht getrohet / er wolle ſich noch rächen gegen den Schiffleuthen?

R. Dieſes werde ihm niemand nachſagen.

In Confront: ſagt Haas der Rottmeiſter / daß er geſagt / er wolle ſich gegen dem Tambour Vogler noch rächen / und ſolt es ein Jahr anſtehen.

Miliz: wüſte ſich ſolcher Reden nicht vor gewiß zu entſinnen / weilen es aber dieſer ſagen thate / müſte ers glauben.

R. In Confront: mit Michel Hoch dem Gefreyten / ſagt Hoch / daß er geſagt / ſich an den Schiff-Burſchen / mit denen die Miliz Händel in des Pfiſterbeckers Hauß gehabt / noch zu revangiren / und zu rächen / und ſolt es Jahr und Tag anſtehen.

Miliz will von dieſem nichts wiſſen / und auch nichts geſtändig ſeyn.

Worauff Miliz / nachdeme man ihme unterſagt / ſich fürter vor dergleichen zu hüten / und beſſer aufzuführen / da im wiedrigen Fall es ihme ſonſten ſo leicht nicht mehr hingehen würde / des Arreſts erlaſſen wurde. Dieſer ſich auch bedanckt / und um Verzeihung nochmahl gebetten haben wolte.

Richter-Ambts-Protocoll. Mittwoch den 19. Jan. 1748.

Wurden folgende von der Wacht abgehört / die als Patroulle einen Fürſtl. Biſchöfflichen ſogenannte Guarde geſtern Abends arreſtirt hatten.

David Horn ſagt aus: es ſeye geſtern Abends dem Herrn Gebhardt angezeigt worden / durch Frantz Chriſtoph Kaußler / der auff des Löſchen Hochzeit geweſen / daß ein Biſchöflicher Guarde ſich vor dem Hochzeits-Hauß allda unnütz mache / habe darauff / weilen es zwiſchen 5- und 6 geweſen / Er / Herr Gebhardt / ihne und noch 4. andere als Patroull abgeſchickt / um zu ſehen / was da paſſire / wie ſie dann gegen des Herrn von Eltzen Hauß kamen / hätte er geſehen / daß der arreſtirte Miliz mitten in der Straß geſtanden / zu deme eine Weibs-Perſon mit einer Latern gekommen / die ihne angeredt / ob ſie ihm zünden ſoll / der geſagt: Zünde du dem Teuffel / was haſt du mir zu zünden; worauff dieſer zu ihnen gegangen gekommen / und er ſie gefragt / was ſie da machten? Sie ihme geſagt: er hätte nichts darnach zu fragen / er könte nacher Hauß gehen; er fortgefahren: was ſie da auff dem Dohm-Platz zu thun hätten / ob ſie dann patrouilliren? deme geantwortet worden: ja / was er darnach zufragen / er könt nacher Hauß gehen / worauff ſie fortgegangen / er ihnen aber nachgekommen / und wieder angefangen: was ſie da machten? ſie hätten nichts auff dem Dohm-Platz zu thun / deme der Hoch als Gefreyter geantwortet: er ſolte ſeines Wegs fortgehen; er Miliz darauff zur Antwort geben: ſie ſolten zum Teuffel gehen; und weilen er alſo nicht geruhet / ſie ihne mit auff die Wacht genommen.

Hanß Michel Hoch ſtimbt mit vorigem in ſo weit überein / auſſer daß Frantz Chriſtoph Kaußler geſtern Abends zu Herrn Stadt-Hauptmann Gebhard gekommen / und ihm geſagt / es wären Leuthe von Biſchöfflichen / die verſtellten Gaſſen und Weg / und wolten die Leute nicht paſſiren laſſen / da dann Herr Gebhard ihn als Gefreyter mit 4. Mann commandirt / patrouilliren zu gehen / und hätten dieſen Miliz bey Herrn von Eltzen Hauß angetroffen / und wie obſtehet / die Sache mit ihm paſſirt / auſſer bey dem Schwur / gehet ihr zu dem Teuffel / das Wort: zu ſeiner Mutter mitzugehen / gebraucht / und daß man ihm nichts zu befehlen hätte.

Antoni Joſeph Martin ſagt aus / er wäre mit der Patroull commandirt worden / und wie ſie an Herrn von Eltzen Hauß gekommen / hätten ſie geſehen / daß der Miliz mitten in der Straß geſtanden da ein Weibs-Perſon mit einer Latern aus dem Teutſchen Hauß zu ihm gekommen / und weil er ſolcher vorgeſtanden / ſie geſagt / ob ſie ihm zünden ſolle? der geſagt: Zünd du dem Teuffel und ſeiner Groß-Mutter / mir aber nicht / worauff er zu ihnen gekommen / dann er auff ſie zugegangen wäre / und geſagt / er glaube / dieſes ſeye die Patroull, da man ihme geantwortet: Ja / er ſoll nach Hauß gehen / er aber geſagt: Ihr ſolt zum Teuffel gehen / ihr habt mir da auff dem Dohm-Platz nichts zu befehlen / worüber ſie ihn mit in Arreſt genommen / weilen er keine Höfflichkeit annehmen wollen.

Wilhelm Carl / erzehlt den Verlauff / wie vorhergehender deponirt hat / zeigt dabey

weiters an / daß der Militz in der Wacht-Stub geredt / der Pfiſter-Becker ſeye bey ſeinem Herrn nicht wohl recommendirt / er werde von dieſem ſeine Sach ſchon weiters bekommen; habe dabey ferners geredt: denen Schiff-Burſchen / mit denen ſie bey dem Pfiſter-Becker Händel gehabt / werden ſie es nicht ohngerochen laſſen / und ſolt es ein Jahr anſtehen / indeme ſie bey Hof hart geſtraffit worden / und den Spanniſchen Mantel tragen müſſen.

Johann Wolffgang Diehl / ſeines Alters 17. Jahr / erzehlet / daß er geſtrigen Dienſtag bey des Löſchen-Hochzeit von dem Kaußler in der Ambroſin Wittſchen Hauß Bier zu holen wäre abgeſchickt worden / wie er aber aus dem Hochzeit-Hauß hinaus gegangen / und an Herrn von Bentzenroth Garten gekommen / wäre daſelbſt ein Biſchöfflicher Militz geſtanden / und ohne ein Wort redend / den Degen über ihne heraus gezogen / und nach ihme gehauen / darüber er dann / weil er ſehl gehauen hätte / ein Geſchrey angefangen / und wieder fort zuruck in das Hochzeit-Hauß geloffen / der Militz aber auch fortgeſprungen wäre / und weilen es zwiſchen 6. und 7. Uhr geweſen / mithin er denſelben im Geſicht nicht recht geſehen / könte er alſo nicht ſagen / daß es derjenige eben wäre / ſo arreſtirt worden / daß es aber ein Militz geweſen / der nach ihme gehauen / habe er wohl geſehen; Wie er dieſes nun im Ruckgehen bey der Hochzeit dem Kaußler angezeigt / wäre dieſer auff die Hauptwacht gegangen / und habe es angebracht; weiters wiſſe er nichts.

Num. 113.

Richter-Protocollum, gehalten Freytags den 5. Febr. 1718.

Johannes Hauer / der Corporal unterm Küh-Thor referirt / d. m. es wäre verwichenen Freytag den 28. Januar. zwiſchen 2. und 3. Uhren einer von der Biſchofflichen Militz / in blauem Camiſol und eingefaßtem Hut mit weiſſer Borden / auff einer Leitern von ohngefähr 7. oder 8. Sproſſen / welche er von der erſten auff die andere Stadt-Mauer geſtellet / herunter auff ſelbige / und von dar in den Zimmerleuth-Zwinger geſtiegen / welches er geſehen / nebſt dem Schiffmann Wendling und Aßthan / auch Paulus Gaßmann und Balthaſar Fuhrmann / welche allerſeits auff der Wacht geweſen; Er Corporal habe ſolches auff der Hauptwacht anzeigen laſſen wollen: weilen aber gedachter Militz zu bald wieder zuruck gekehret / und er zu ſolchem nicht kommen können / hätte er ihn trefflich geſcholten / und geſagt: Dein gnädigſter Fürſt vermeynet / Er habe einen rechtſchaffenen Soldaten an dir / aber du biſt ein Dieb und ꝛc. ꝛc. in Meynung / es würde derſelbe etwa klagen / und dardurch bekannt werden; aber er habe geſchwiegen / und ſich nicht mehr gemeldet; wormit er ſeine Auſſage geendiget impoſit: ſil. dimiſſus.

Philip Wendling ein Burger deponirt / er habe den Militz nicht in den Zwinger herunter / aber wohl wieder zuruck hinauff ſteigen und die Leitern aus dem Zwinger ziehen ſehen / was er aber drunten gethan / wiſſe er nicht / er ſeye ſonſten an der Montour, als Camiſol / Hut und Strümpffen gar känntlich geweſen / daß er von der Militz ſey.

Paulus Gaßmann der Einwohner ſagt aus / daß er den Militz im blauen Camiſol und Strümpffen mit einem eingefaßten Hut / über die Stadt-Mauer / mit einer Leiter heraus in den Zimmerleuth-Zwinger / zuruck aber nicht / ſteigen ſehen: dann er vor ſich hinaus an den Cranen gegangen / und nicht abgewartet / biß er zuruck kommen.

Num. 114.

Richter-Protocollum, gehalten Mittwochs den 16. Martii 1718.

Johannes Denckel / ein hieſiger Einwohners-Sohn / Catholiſcher Religion / klagt / als er verwichenen Sonntag nachmittags in der Dohn-Predigt geweſen / und im heim gehen mit ſeinen Cameraden vor des Biſchoffs Wohnung vorbey paſſirt / wäre daſelbſt einer von deſſen Soldaten geſtanden / der zu ihme geſagt: Du Hunds ꝛc. was haſt du zu mir am Brunnen beym Neupörtel geſagt? als er Denckel nun darauff geantwortet: Was ſoll ich geſagt haben? ich habe euch ja nie geſehen; ſo habe ihme gedachter Soldat ſo gleich eine Ohrfeigen gezogen / und hinzu geſetzt: ſolle fortgehen / oder wolle ihme noch

mehr

mehr geben/ worauff Sebaſtian Fürſt/ der mit ihme Klägern gegangen/ angefangen: was das vor Raiſon wäre/ daß man die Leuthe auff dem Kirchen-Weg ſchlage/ da dann der Soldat gedachten Fürſten auch ſogleich einen Hunds ꝛc. Schelmen und Dieb geſcholten; Als nun der Fürſt den Soldaten hinwieder geſcholten/ habe dieſer zu jenem geſagt/ ſolle gehen/ oder er wolle ihm den Degen in den Leib ſtoſſen: nachdeme aber der Fürſt verſetzet: Du Hunds ꝛc. kanſt ja nicht einmal vom Leder ziehen/ habe der Soldat einen Stein auffgehoben/ und nach Sebaſtian Fürſten geworffen: wann ſich dieſer nicht gebuckt/ hätte jener dieſem den Stein an den Kopff geſchmiſſen: dann es keine 2. zwerg Finger gefehlt/ und die Leuthe ſchon geſchrien hätten/ in Meynung: er ſey getroffen worden. Sebaſtian Fürſt habe geſagt: ob dann der Fürſt von Würtzburg/ dem er gedienet/ Schelmen und Dieb zu Grenadirer gehabt? er/ Militz/ werde nicht einmahl ſeinen ehrlichen Abſchied bekommen/ wie er einen habe; worauff die Hof-Burſch/ Kutſcher und Wacht des Herrn Biſchoffs zuſammen gelauffen/ und ſich geſtellet/ auch auff ſie gewollt haben; alleine ſie wären in Peter Fürſten Hütten gegangen/ da jene ihnen einen nachgeſchickt/ umb Händel mit ihnen anzufangen/ damit ſelbige hinter ſie kommen könnten; alleine er habe ſich nacher Hauß gemacht/ und jene gehen laſſen.

Johann Sebaſtian Fürſt/ ein hieſiger Einwohner/ Catholiſcher Religon/ zeigt an/ als er verwichenen Sonntag nachmittag mit Johannes Denckel aus der Dohm-Predigt gangen/ und vor des Biſchoffs Hauß kommen/ ſey einer von der Militz aus dem Hauß heraus geſprungen/ und habe dem Denckel eine Ohrfeigen geben/ daß er ſich herum gedrehet; worauff er/ Fürſt/ den Militz angeſehen und geſagt: Was bedeutet das/ daß ihr den Kerl ſo ſchlagt? pfuy Teuffel ſchämt euch; ſollt ihr die Leuth auff dem Kirchen-Weg angreiffen/ ihr wollt haben/ man ſoll euch reſpectiren/ und ihr reſpectirt euren eigenen Herrn nicht; deme aber der Militz geantwortet: Scher dich fort/ du Hunds ꝛc. nachdeme er/ Fürſt/ verſetzet: wie er ſelbſt einer wäre; habe jener geſagt: ſolle gehen/ oder er haue ihm den Kopff voneinander/ wie er dann auch nach dem Degen gegriffen/ der Fürſt aber habe verſetzet: Ziehe aus/ du Bernheuter; welcher ihne darauff bedrohet/ wie er ihn ſchon bekommen wolte: als er/ Fürſt/ aber verlangt/ ſolle gleich mit ihme kommen/ wann er etwas haben wolle; hab jener geſagt/ ſolle gehen/ und habe einen Stein auffgehoben/ und mit ſolchem nach ihm geworffen/ wie er dann/ wann er ſich nicht gebückt/ ihme den Kopff entzwey geworffen haben würde: dann ſolcher keine zwey Finger über ihn hin gefahren; die Leuthe hätten geſchrien und gemeinet er wäre getroffen worden; der Hof-Kieffer Booß ſey auch darbey geſtanden/ und habe über den Militz geſchmählt/ daß ſie ſo grob ſetzen; Es ware ſolcher zwar auff der Wacht geweſen/ aber nicht Schildtwacht geſtanden; wann es anderer Orten geſchehete/ ſo würde ein ſolcher Kerl durch die Spiß-Ruthen gejagt/ ihme die Montur ausgezogen/ und ſodann fortgeſchickt.

Num. 115.

Protocollum, gehalten Donnerſtags den 21. April 1718.

Antonius Joſeph Martin/ hieſiger Burger und Drohmiſcher Tochter-Mann zeigt an/ nachdeme ſchon lange Zeit deſſen Schwieger-Mutter mit Herrn Hof-Raht Lihrn/ vor dem Biſchöflichen Spenerischen Vicariat in Proceſs, wegen des bewuſten Gartens/ gelegen/ und ohnerachtet ſie bereits über 20. Fuß-Fäll Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden gethan/ dannoch zu ihrem Recht und einem endlichen Spruch nicht gelangen können/ ob ſie ſchon vielfältige Vertröſtungen bekommen/ ſo habe ſich dieſelbe mit ihm geſtern Mittag reſolvirt, von ihrem Gut die Poſſeſſion zu ergreiffen/ und ſo lange drinnen ſitzen zu bleiben/ bis endlichen vom Conſiſtorio eine Urtheil erfolgen mögte/ welchermegen Er geſtern Mittags auf den Schlag 12. Uhren zum Laden deß Hauſes hinein geſtiegen (welches dermahlen leer geſtanden) die Thür eröffnet/ und ſich mit ſeiner Schwieger-Mutter hinein logirt/ als nun bald darauf gedachten Herrn Hof-Raht Liehren Magd gekommen und in den Garten gewolt/ hätten ſie ſolche nicht hinein gelaſſen/ und durch ſelbige ihrem Herrn ſagen laſſen/ die rechtmäßige Erben

des Guts wären vorhanden und hätten solches in Beſitz genommen / ſie mögte nur in GOttes Nahmen zuruck gehen. Gegen 3. Uhren wäre der Notarius Schröder / mit dem Biſchöflichen Fiſcal Herr Lt. Weiſenſtein / dem Ober-Faut von Schiefferſtadt und dem Keller von St. Germann, zu ihnen ins Hauß kommen / wovon Schröder ihn wie ein Drach angefahren / und begehrt / daß ſie beyde gleich abweichen ſolten / indeme Er die Poſſeſſion der Herrn Hof-Raht Liehren nehmen wolte; Deme aber Drohmin ſeine Schwieger-Mutter widerſprochen / ſagend / daß ſie nicht ehender weiche / bis ihr ein Urtheil geſprochen worden / als nun Schröder Erlaubnuß begehrt in den Garten gehen zu dörffen / welches ihme zugeſtanden worden / habe Er daſelbſt eine Hand-voll Grund im Nahmen des Poſſeſſoris genommen / deme aber ſeine Schwieger-Mutter abermahlen widerſprochen / ſagend / Sie ſeye die Poſſeſſorin und ſelbſten zugegen / Schröder ſolle zwar auch ein Stuck von der Thür geſchnitten haben / welches Er Martin aber nicht geſehen / dann der Ober-Faut von Schiefferſtadt mit ihme expoſtulirt und vermeldet / ob ſolte Er dem Herrn Hof-Raht Liehren gedrohet haben todt zu ſchieſſen / deme Er aber widerſprochen und geſagt / daß er ſolches mit dem Beding geredet / wann er bey der Nacht ſolte angegriffen werden / wie ihme gedrohet werde / würde Er ſich wehren / und einen todt ſchieſſen. Wormit endlichen dieſe fortgegangen / ſie aber Ruhe gehabt / bis heut Morgen gegen 6. Uhr / da der Notarius Schröder mit verſchiedenen Perſohnen / deren gegen acht / und unter ſolchen der Lieutenant / der Sergent mit zweyen Gemeinen von der Biſchöflichen Miliz / Item der Advocat Lihn / und andere / die er nicht kenne / geweſen / abermahlen vor das Hauß kommen / worvon der Notarius geruffen / daß man ihme aufmachen ſolle; Als nun er Martin geantwortet / wie er nicht ehender aufmache / als bis ſein Schwieger-Mutter komme (die in der Kirch geweſen) habe ermeldter Lieutenant mit dem Notario verſetzet / ſolle nur aufmachen / dann ſie nur ein paar Wort mit ihme zu reden hätten / mit dem Beyfügen / er würde ja Reſpect vor ihme Kayſerlichen Notario haben / worauf er Martin aber repliciret / Er trage Reſpect vor Ihro Kayſerl. Majeſt. als ſeinem Herrn / könne jedoch dermahlen die Thür nicht öffnen / wiewohlen er doch den Schlüſſel genommen und gegen die Thür gegangen um ſolche zu eröffnen / der Notarius aber habe geruffen / Allo drauf / par Force drauf / da dann gedachte von der Miliz die Läden auf und die Fenſter heraus geriſſen / in Stücken verſchmiſſen / und bis er Martin das Thor eröffnet / zu gedachten Fenſtern hinein geſchloſſen / der Schultheiß von Langenbrücken ſo mit Stieffel und Spohren auch dabey geweſen / habe ihne ſo gleich bey den Haaren gegriffen / ſagend / was wiltſt du einen Kayſerl. Notarium nicht reſpectiren / worauf die andern alle auf ihn zugefallen / bey denen Haaren auf Ungriſche Manier gebeutelt und zur Thür hinaus geworffen / der Lieutenant allein habe abgewehrt und geſagt / ihr Herrn laſt den ehrlichen Mann gehen / die Sach thut kein gut / wormit ſie ihn auch endlich gehen laſſen / ſein Gewehr aber zuruck behalten und geſagt / daß ſie ſolches nicht ehender heraus geben / als bis Deputirte vom Raht kommen; Er Martin ſeye damit ſeines Wegs gangen / die Miliz aber habe mit Holtz und Thielen ſich in dem Hauß verſchantzt / daß niemand zu ihnen hinein kommen könne / und halten eine ordentliche Wacht drinnen. Seine Schwieger-Mutter wäre aber wieder zum Laden hinein geſchloſſen / als ſie darzu kommen / und ſey noch drinnen / wiewohl ſolche blutig geſchlagen worden ſeyn ſolle.

Heinrich Traub hieſiger Burger und Fiſcher / ſagt aus / als er dieſen Morgen um 6. Uhren bey ſeinem Holtz geſtanden / und ſolches zu recht legen wollen / wäre der Notarius Schröder / mit dem Lieutenant von der Miltz und noch 2. andern von Haaſen-Pfuhl oben herunter / von der Sonnen-Brücken aber 3. von gedachter Miliz / und alle bey dem Drohmiſchen Garten zuſammen kommen / worvon der Notarius Schröder geruffen / Martin der Jäger ſolle auff Parole aufmachen / hätte ein paar Wort mit ihm zu reden / der aber geantwortet / daß er nicht aufmache / worgegen jener verſetzet / ob er dann den Kayſerl. Notarium nicht reſpectiren wolle? der Jäger aber habe geantwortet: er reſpectire den Kayſer / der ſein Herr ſey / ihm hingegen mache er nicht auf / worauff dann der Schröder geruffen: allon **Gewalt / da ſo gleich die von der Miliz / welche ihr Seiten-Gewehr angehabt / die Läden auffgeriſſen / und zu denen Fenſtern hinein geſtiegen / als auch das Thor auffgegangen / habe er geſehen / daß Martin mit zerſtrobelten Kopff heraus kommen / weiter wiſſe er nichts zu ſagen.**

HAnß Adam Buhl / der Rhein-Schütz und Fiſcher zeigt an / als die Herrn vor dem Lohriſch- oder Drohmiſchen Garten geſtanden / und die Miliz darzu gekommen / habe er gehört / daß der Notarius geruffen / der Jäger ſoll auffmachen; als dieſer aber geantwortet / wie er nicht auffmache / und jener nochmal ſein Begehren wiederholt / ſagend: er ſolle dem Kayſerl Notario in gutem auffmachen / dieſer aber ſolches nochmahlen abgeſchlagen / ſo habe jemand / wer es aber geweſen könne er nicht wiſſen / geruffen: allon, braucht Gewalt; worauff die Militzer / die ihr Seiten-Gewehr angehabt / den Laden auff- und in Stücken geriſſen / das Fenſter heraus gemacht / und durch ſolches in das Hauß geſchloſſen / dem Jäger Martin / ſo das Thor geöffnet / wären die Herrn in die Haar gefallen / und hatten ihn heraus geſtoſſen / und das Thor zugemacht; Die Drohmin / welche darzu gekommen / habe geſagt / wolt ihr mir mein Guth nehmen? und zum Fenſter hinein zu ſteigen begehrt / welche die von der Militz heraus / die dabey ſtehende Weiber aber ſolche hinein gedruckt / und endlich die Militzer überwunden / daß ſolche zum Fenſter hinein gefallen / dabey geſagt / ſie laſſe ſich nicht von ihrem Guth treiben / und ſolte ſie dabey ſterben; Er Buhl habe zu denen Militzen geſagt: wann ihr auff der Stadt Allmenden ſolchen Gewalt brauchen wolt / wird es euch nicht angehen / die dargegen geantwortet: ſie können nichts darzu thun / was ihnen ihr Herr befehlet.

HJohann Dietrich Wetzel / des Müllers über Haaſenpfuhl Sohn / ſagt / wäre darzu kommen / als die Drohmin zum Laden hinein gewolt / und die Militz ſolches verhindert / da dann die Weiber herbey gelauffen / und dieſelbe zum Fenſter hinein gedruckt / denen er geholffen / worauff einer von denen Herrn / ſo in der Stuben geſtanden / und einen braunen Rock angehabt / geruffen: die Flinten her / wie er dann ſolche zur Hand genommen / und ſich damit unter den Laden geſtellt / weiters wiſſe er nichts.

Continuatio Protocolli, Freytags den 22. April 1718.

SAgt Joſeph Martin ferners an / er wäre geſtern in der Nacht um 9. Uhr in der Nachbarſchafft ihres Gartens geweſen / und habe geſehen / daß ein Biſchöfflicher Militz unt dem abgeſetzten Schultheiſſen von Langenbrücken / der ſich geſtern vor einen Notarium angegeben / und ihn zuerſt bey die Haar angepackt / herbey kommen / worvon der Militz über die Maur hinein geſtiegen / das Thor auffgemacht / wornach ſie beyde in den Garten gegangen / und alle Winckel durchgeſucht / in Meynung / ihn Martin zu finden / worzu des Herrn Hof-Rath Lihrs beyde Mägde mit Lichtern zünden müſſen / als ſie ihn nicht gefunden / hätten ſie ihn von ſeiner Schwieger-Mutter par force haben wollen / um 10. Uhr darauff wäre der Lieutenant mit noch einem von der Militz kommen / welcher die jenige / ſo im Garten-Hauß geweſen / als / den von der Militz / und den abgeſetzten Schultheiſſen und Antwald von Langenbrücken / gefragt / ob ſie gute Wacht halten / worbey ſie miteinander heimlich ſcharff geredet / was es aber geweſen / wiſſe er nicht; Um halb 11. Uhr ſeye der Lieutenant wieder hinweg gegangen / der befohlen / ſollen gute Achtung haben / welcher den Militz mit ſich genommen / wie dann nunmehro niemand anders / als ſein Schwieger-Mutter und die beyden abgeſetzten Langenbrücker ſich in dem Garten befinden.

Hoch- und Wohl-Edle / Ehren-veſte / Fürſichtige / Hoch- und Wohl-Weiſe; inſonders Großgl. Hochgeehrteſte gebietende Herren!

DA ich geſtern früh morgens gegen 6. Uhren vernommen / daß in der Vorſtatt über Haaſenpfuhl einiger Tumult entſtanden / und ich eben in procinctu war / ohne dem meinen Ambts-Geſchäfften nachzugehen / verfügte ich mich / meinen Pflichten gemäß / hinaus / um allenfalls meiner Herren und Obern gerechtſame / und ob denſelben etwa Abbruch geſchehen mögte / zu obſerviren; ohnfern dem ſogenannten Brenntzingeriſchen Garten begegnete mir der Herr Chirurgus Spieler / mich alſo anredend: wäre der Herr ein wenig eher gekommen / ſo hätte er ſehen können / zu was End die Biſchöffliche Gardes hier ſind / und wie ſie meiner Herren Allmend violirt / und den Anthon Martin bey den Haaren aus dem

Digitized by Google

Hauß heraus geriſſen haben / welches die dabey geſtandene 3. Bürger / nemlich: der alte Buhl / der alt und junge Traub / conteſtirt haben; Ich antwortete: hätte keine Commiſſion dieſer Sach wegen / wäre vor meine Plaiſir / weilen nur obiter davon gehört / heraus ſpatzieren gegangen; Erinnerte aber beſagte Bürger bey ihren bürgerlichen Pflichten / um den Weg zu bleiben und zu obſerviren / ob was weiters thätliches vorgehen mögte / damit ſie allenfalls darüber Bericht und Zeugnüs geben könten / und gienge darauff mit beſagtem Herrn Spieler beym Garten vorbey / da wir aber bey des hieſigen Einwohners Rampels Hauß kamen / ſaß dieſer vor ſeiner Thür und ſcheelte Weiben / redete mich darauff an: O Herr Hauptmann / wäre er eher gekommen / hätte er ſehen können / wie es hergegangen: Der Lieutenant Wunderlich kam über den Mittel-Steeg / ein Corporal mit 3. Militzen von der Sonnen-Bruck her / und zugleich der Herr Notarius Schröder / der Lihn und der Schultheiß und Anwald von Langenbrücken; ſie griffen die Thür und Läden mit Gewalt an / und trungen hinein; der Anton Martin hat als ein Bürger-Hülff geruffen / aber ſie haben ihn bey den Haaren auff die Gaß heraus geriſſen / ꝛc. Herr Spieler verſetzte hierauff nochmahl: das ſeyen die ſchönen Früchte des Hierſeyns der Guardes, indem ſie nemlich die Stadt-Jurisdiction violiren / und auff dieſe Art kein Burger mehr in ſeinem Hauß ſicher ſeye: in dem moment kame der vorgedachte Herr Lieutenant zu uns hingegangen / und wolte ſich höfflich excuſiren / es wären keine Thätlichkeiten paſſiret / der Herr Notarius wurde ſchon alles umſtändlich zu referiren wiſſen; Ich aber gab ihm zur Antwort: Ich ſeye nicht darum da / oder geſchickt / mich der Sach anzunehmen / vielweniger von ihm Excuſen anzuhören / ſondern heraus ſpatzieren gegangen / mögte er mich alſo damit verſchonen; worauff ein jeder ſeines Wegs fortgieng. So viel zu unterthänigem Bericht.

Ew. Hoch- und Wohl-Edel-Veſt ꝛc. ꝛc.

unterthänig-gehorſamſter

Speyer den 22. April 1718.

Johann Conrad Gebhard
Stadt-Haubtmann.

Daß dasjenige / was in obiger Relation von uns unterſchriebenen gedacht / geſehen und gehört worden / die pur-lautere Warheit ſeye / bezeugen wir in Krafft dieſes ut ſupra

Henrich Herman Spieler / Chyrurg.
Johann Henrich Traub.

Num. 116.

Protocollum gehalten Montags den 24. Octobr. 1718. vormittags oben in einer Stube der Haupt-Wacht.

Als Einem Wohl-Edlen Rath dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer angezeiget worden / welcher geſtalten geſtern Abends umb 6. Uhr 2. von der Biſchoffl. allhier annoch ſich befindlichen ſo genannten Garde von auſſen her in das Gilgen-Thor gekommen / und die Fenſter in der Wacht-Stuben muthwilliger Weiſe eingeſchlagen / deßhalben ſie da in Arreſt genommen und auff die Haupt-Wacht gebracht worden / woſelbſt ſie auch noch ſitzen thäten / dahero Ein Wohl-Edler Rath befohlen in Beyſeyn zweyer Herren des Raths / Nahmens Herrn Ehingers und Herrn Böhlen / dieſelbe zu examiniren / was die Urſache ihres Arreſts allhier ſeye?

Stephan Haffner von Roth über Rhein gebürtig / nunmehr unter Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Militz vermeldet auff die erforſchte Urſach ſeines Arreſts / daß er nicht wiſſe warum er arreſtirt / habe es auch nicht gewußt / daß er im Arreſt ſeye / biß erſt heute früh / da er auffgewacht / er ſeye geſtern mit ſeinem Cameraden zu Berghauſen in des Schultheiſſen Hauſe geweſen / und habe getruncken / alſo / daß er ſo berauſcht geweſen / daß er nicht gewußt was er gethan; Man ſage zwar / er habe die Fenſter am Gilgen-Thor eingeſchlagen / er wiſſe es aber nicht / doch ſehe er an ſeinem Finger / daß derſelbe verletzet ſeye; weiters könne er nicht ſagen / dann er ſehr truncken geweſen; hic dimiſſus wieder an ſeinen Ort auff der Haupt-Wacht.

Johannes König auch einer von der Militz aus dem Maynziſchen gebürtig / vermeldet auff

auff die Anfrag / daß er unſchuldig in Arreſt gekommen / maſſen er nur ſeinen obigen Cameraden wegen ſeiner Trunckenheit an dem Arm biß ans Thor geführt / er Haffner aber mit Gewalt ſich von ihm geriſſen / nicht wiſſend / was er machen wolle / da er Haffner dann an der Wacht in die Fenſter geſchlagen / er Sager aber habe darzu nicht geholffen / ſondern unſchuldig geſetzet worden.

Eodem.

Johann Joſt Dorſcher ein Einwohner allhier deponirt, als er geſtern Abends ein Viertel nach 6. Uhren unter dem Dächlein am Gilgen-Thor / wo das Gewehr hange / wegen des Regens Schildwacht geſtanden / wären 2. von der Biſchofflichen Miliz kommen / worvon der eine ſich geſtellet / ob hätte er einen Rauſch / zu denen er Deponent geſagt / ſachte / ſachte ihr Herrn / die aber vor ihm vorbey gegangen und nichts geredet / als ſie nun an die Wacht-Stuben kommen / habe der eine / Haffner genannt / mit der Fauſt zwey mal in das Fenſter geſchlagen / und 8. Scheiben hinein geſchmiſſen / weßwegen er Deponent zugeſprungen / und dieſem mit dem Springſtock eins verſetzt / der ſich darüber in Dollens-Hof retiriret / den andern habe er beym Rock ergriffen und gehalten / biß die Wacht darzu kommen / die dann den Haffner auch ſo gleich geholt / und mit ſich in Arreſt genommen; hic dimiſſus.

Num. 117.

Protocollum, abgehalten Dienſtags den 25. Octobr. 1718.

in Cancell. Civit. Spir.

Erſcheinet in Beyſeyn Herrn Nornhäuſer des Raths Johann Martin Vogler hieſiger Burger und Pferd-Arzt / zeiget an / daß in der verwichenen Woch in dem Hoch-Fürſtl. Familien-Hauſe in der kleinen Pfaffen-Gaß gelegen / ein Gemurmer entſtanden / als wäre aus einer daſelbſten im Hof geſtandenen / und den Herrn Landſchreiber von Franckfurth gebrachten Kutſchen / und deſſelben Kiſtgen / drey Stück Bley / ſo einem Pagen nacher Bruchſal gehöret habe / weggekommen / deßgleichen auch ein paar neue Schuh / ſo dem Vorreuther gehöret habe / und die Stangin gekaufft hätte / und ſeye der Thäter / ſo einer von des Fürſten Leuten und der Miliz / unten im Gewölb. Endigte damit ſeine Anzeige.

Philip Ernſt Schneider / hieſiger Burger und Glaſer zeiget gleichfalls an / nachdeme in voriger Woch ſein Glaſer-Geſell zu der Auffkauffern Stangin gegangen / und ein paar alte Schuh um 15. Kreutzer von ihr gekaufft / habe ſich auch bey derſelben einer von des Herrn Biſchoffs Hoch-Fürſtl. Gnaden Miliz bey gedachter Stangin angemeldet / und als er weggegangen / derſelbe ihn gefraget / ob ſein Meiſter kein Bley kaufe / dem Geſellen die Stangen Bley gewieſen / und geſprochen: ſie hätten Beute gemacht / kauffte ſein Meiſter es nicht / ſo hätte ers doch. Des andern Morgens ſeyen 2. Corporalen und nachgehends wieder 2. Corporalen gekommen in ſein Hauſe und ihme Bley angebotten zu kauffen / er aber dieſelbe abſolute mit dem Vermelden abgewieſen / er kaufe ſolches nicht; Nachgehends ſeye auch die Kutſcherin gekommen / und ihme angelegen das zu kauffen / aber er hätte ſich darzu nicht verſtehen können; Nachmals hatte der Miliz gegen ſeinem Geſellen geſtanden / er hätte es doch ſelber verkaufft.

Eodem.

Rombt Johann Martin Vogler / zeiget an / heute vom Wagenmeiſter gehört zu haben / daß 3. geweſen / die das Bley / Pulver und Schrodt entwendet hätten / 2. ſäſſen an Ketten und Banden / und der dritte im Gewölb; Es hätte ſolches der Herr Ober-Jäger-Meiſter von Helmſtädt haben ſollen.

Richter-Protocollum gehalten Donnerſtags den 17. Novembr. 1718.

Joſeph David Rißler / von Kanſtadt gebürtig / ein Glaſer-Geſell / bey Philip Ernſt Schneidern dahier in Dienſten ſtehend / erzehlet / es werde ohngefehr 3. Wochen ſeyn / daß einer von der ſogenannten Biſchöfflichen Miliz zu ihme auff den Marckt kommen und gefragt habe / ob ſein Meiſter kein Bley kaufe? er und ſein Cammerad hätten an einem Ort geraumt und etwas Beuth gemacht / worauff er jenem geantwortet: ja / nachdem

dem es Bley ſey: wormit derſelbe ſeines Wegs gegangen/ ſagend/ wolle andern Tags ſolches deſſen Meiſter bringen; Als nun den folgenden Morgen gegen 9. Uhren des Biſchöffliche Kutſchers Hauß-Frau/ und etwann eine Stund hernach der Kutſcher ſelbſten kommen/ und ſeinen Meiſter gebetten/ weilen aus der Fürſtlichen Kutſchen Bley geſtohlen worden/ mögte er denjenigen/ der ihme dergleichen zu verkauffen bringen würde/ wohl in das Geſicht faſſen/ habe gedachter ſein Meiſter geantwortet/ wie er damit nichts zu thun haben wolle; dieſer wegen er auch/ als der Kutſcher hinweg geweſen/ und bald darauff 2. von ermeldter Militz angeſtochen kommen/ und eine Stange von dem Bley vorgezeigt/ ſolche abgewieſen/ und ihnen geſagt habe/ daß ſchon nach dem Bley gefragt worden wäre. Nachmittags habe der Lieutenant von der Militz begehrt/ er Rißler ſolle in die Pfaltz kommen/ und die Fenſter in der Militz ihrer Stuben flicken; als er nun daſelbſt erſchienen/ und den einen/ von denen ſo das Bley verkauffen wollen/ unter der Thür angetroffen/ welcher geſagt/ ſie hätten das Bley doch verkaufft/ wäre er in die Stuben gegangen/ die Arbeit anzufangen/ da er bald darauff zu dem Lieutenant geruffen und von ihm befragt worden/ ob er die jenige Kerl kenne/ die ſeinem Meiſter das Bley gebracht? und ob es dergleichen wäre/ wie er ihm vorgezeigt? worauff er Rißler mit Ja/ und daß in dem Augenblick/ als er in die Pfaltz gegangen/ einer davon unter der Thür geſtanden/ geantwortet/ mit dem Beyfügen: die Stangen Bley aber/ die er geſehen/ wären zuſammen gebogen geweſen/ damit ſie ſolche in die Taſchen bringen können; Wormit ihn der Lieutenant gehen laſſen/ und ſich vor die Nachricht bedanckt/ auch nach dem jenigen geſchickt/ den er unter der Thür ſtehen ſehen; welcher zwar nicht gleich angetroffen/ doch/ wie er gehört/ hernach mit ſeinen Cameraden auff die Biſchöffliche Hauptwacht in des Fürſten Hauß geſetzt worden.

Num. 118.

Dienſtags den 25. May 1717.

HAnß Michael Müller/ hieſiger Gaſthalter zum Ochſen deponirt/ verwichenen Pfingſtmontag ſey er zu Schifferſtatt geweſen/ und habe im Schwanen ein Maaß Wein mit dem Ampt-Schreiber zu Marientrauth/ Helmeyer/ welcher auch da geweſen/ getruncken; unter währendem Diſcurs, wie ſie von allerhand Sachen geredet/ habe der Helmeyer angefangen: die Früchte ſo auff der Heyde ſtünden/ würden ſie wegſchneiden/ weil dieſer Bezirck der Heide nicht der Stadt/ ſondern dem Fürſten zugehöre/ und habe die Stadt nirgend weiter als in ihren Mauren zu befehlen.

Num. 119.

Protocollum Deputationis gehalten Mittwochs den 26. Maij 1717.

SJohann Heinrich Apffel/ und mit ihme Jacobus Bißling/ zeigen an/ als geſtern Vormittag ihre beyde Knechte diſſeit des Igelheimer Pfads gegen der Wormbſer Warth vor der Landwehr gezackert/ wären 10. Mann von Dudenhofen mit Holtz-Axten bewohrt ankommen/ und hätten jedem ein paar Ochſen genommen/ und ſolche nacher Dudenhofen geführt; worauff er Apffel/ ſo bald er hiervon Nachricht erhalten/ ſich reſolvirt/ zu Herrn Vice-Cantzlern Streit zu gehen/ den er auch auff der Gaſſen angetroffen und von der Dudenhöfer widerrechtlichem Verfahren Anzeige gethan/ der ſich aber mit der Unwiſſenheit entſchuldiget/ und geſagt/ ſie ſollten zum Schultheiſſen nacher Dudenhofen/ und von ihme zu dem Ober-Schultheiſſen und Ampts-Verweſer Dinckern nacher Hainhofen gehen/ und von ihnen die Ochſen begehren/ wann ihnen aber daſelbſt nicht geholffen würde/ wieder zu ihme kommen und die Reſolution anmelden; wolte wünſchen daß der verdrießliche Proceſs aus wäre. Deme zu Folge ſie beyde/ als Apffel und Bißling/ ſich ſo gleich nacher Dudenhofen zu dem Schultheiſſen verfüget/ und von ſelbigem die Auslieferung der Ochſen verlangt/ der ihnen aber zur Antwort ertheilet: warum ſie nicht von ihr der Dudenhöfer Guth blieben/ da doch die Burgerſchafft gewarnet/ und dieſerwegen herein an die Herren geſchrieben worden: er vor ſich dörffte die Ochſen nicht hergeben/ weilen er dieſer Pfandung wegen Ampts-Befehl habe; doch wann man ihnen vom Morgen ein halb Malter Frucht gebe/ wolten ſie ſolche wohl verlöhnen; Als ſie nun darauff geantwortet: warum

ſie

ſie ihnen Güther verlehnen wolten die nicht ihr wären? ſolten ihnen Güter in der Harthäuſer Gemarckung verlehnen/ darvon ſie ihnen ein halb Malter Korn geben wolten/ von dieſen Aeckern hätten ſie ſchon die dritte Ernd ohne Widerſpruch eingeerndet/ und wären ihnen davon nichts ſchuldig; anbey vermerckt/ daß auff ſolche Arth bey dem Schultheiſſen nichts auszurichten ſeye/ ſo wären ſie nacher Hainhofen zum Ober-Schultheiſſen kommen/ der ſich geſtellt/ als wüſte er nichts davon/ ſo wären ſie zu Herrn Ampts-Verweſer Dinckern gegangen/ umb von ihme die Ochſen zu begehren/ welcher auch gleich bekannt/ daß die Pfandung mit ſeinem Wiſſen geſchehen/ weilen er aber dieſerwegen Befehl bekommen/ ſo könnte er ſolche nicht ausfolgen laſſen/ biß ihme ſchrifftliche Erlaubnuß von Herrn Vice-Cantzler Stretten oder einem andern Rath eingeliefert werde; er vor ſich wolte mit dergleichen Sachen nichts mehr zu thun haben/ dann er etlichen armen Leuthen auff ihr bittliches Anſuchen die abgepfändete Aexte wieder ausfolgen laſſen/ und dardurch faſt in Ungelegenheit kommen wäre/ mit dem fernern Beyfügen: das Korn hätte vorm Jahr ſollen von denen Aeckern hinweg genommen werden/ wann nicht etwas darzwiſchen kommen/ ſo Hinderung eingeſtreuet; dieſes Jahr werde ſolches ſchwerlich ſtehen bleiben. Als ſie nun auch bey dieſem keine Hülffe gefunden/ und ſich bey der Zuruckkunfft wieder bey dem Herrn Vice-Cantzlern angemeldet/ hätte dieſer geſagt/ wolle nacher Hainhofen ſchreiben/ und hören worinnen die Sach beſtehe/ und ihnen anheute wieder Antwort wiſſen laſſen/ warumb ſie ſich bey ihme anmelden ſolten.

Num. 120.

Continuatio Protocolli Freytags den 28. Maij 1717.

Jacob Bißling Metzger und Johann Heinrich Apffel Becker-Meiſter/ beyde allhieſige Stadt Speyriſche Bürgere/ denen am jüngſt-verwichenen Dienſtag von denen Dudenhöfern 2. paar Ochſen auff der Heide/ als der Stadt Speyer ohn-diſputirlichem Grund und Boden weggenommen worden/ zeigen ferner an: wie daß am Mittwochen er Bißling wieder zum Herrn Vice-Cantzler Streit gegangen/ und um die Ochſen angehalten/ darbey vermeldet: Ihro Excellenz doch nur eröffnen mögte/ worauff es angeſehen ſeye/ ob man ihnen wolle die Ochſen wegnehmen/ oder ob es auff eine Straff oder Einung vor die Schützen angeſehen; er bitte Ihm/ zu ſagen und zu helffen/ der ſich dann gegen ihme vernehmen laſſen: ſo viel bey ihm ſtünde/ wolte er als ein ehrlicher Mann helffen; allein es ſeye noch kein Bericht eingekommen; ihn deßhalben an den Herrn Cammer-Rath Kubaß als Keller in ſelbigem Ober-Ampt verwieſen/ der ihnen ein paar Zeilen geben könte; da ſie aber zum Herrn Cammer-Rath beederſeits hingangen/ und des Herrn Vice-Cantzlers Meynung ihme geſagt/ auch ſich gegen demſelben vernehmen laſſen/ wie daß ihnen ſo unſchuldiger Weiſe ihre Ochſen weggenommen worden/ da ſie doch ſchon mehr Jahre daſelbſten gezackert und das Feld genoſſen; alſo anjetzo ohne Verbott und ohngewarnet ihnen ſolche ohne Urſache weggenommen worden; Des Herrn Vice-Cantzlers Meinung gienge dahin: Der Herr Cammer-Rath mögte uns nur ein paar Zeilen geben; worauff derſelbe begehrt/ den Ampt-ſchreiber nur zu hohlen; da nun derſelbe gekommen/ und ſie miteinander geſprochen/ hätte er ſie auff den Montag vor Ampt beſchieden/ darauff mit ihnen biß unter deſſen Hauß-Thür gangen/ da dann ſie miteinander lang im Geſpräch geſtanden/ und als ſich der Herr Cammer-Rath heraus gelaſſen: er wüſte von dieſer Sachen nichts/ und verwundere ſich/ daß der Herr Vice-Cantzler dieſelbe an ihn gewieſen; er habe ihm ja zu befehlen/ und könte wohl ſelber ein paar Zeilen geben/ habe er Bißling geantwortet: es ſeye ja ein wunderliches Weſen/ es wolle der Herr Cammer-Rath nichts darum wiſſen/ auch der Herr Vice-Cantzler/ und wolten es auff den Schultheiſſen zu Dudenhofen weiſen; ſie ſeyen unſchuldig in dieſer Sach/ indem ihnen niemahlen verbotten/ noch deßhalben ſie gewarnet worden/ und gleichwohlen ſo ihre Ochſen wegnehmen thäten/ deme dann der Herr Cammer-Rath mit dieſen Formalien begegnet: es ſeye ſchon offtermahlen deßhalben berichtet worden/ das ſeye alſo das Inſtrumentum darzu/ damit die Sache endlichen ausgemachet werde: Warum der

Rath nicht gewarnet hätte? Warumb bezahlen eure Herren die Ochsen nicht? es hätten ja die Schifferſtätter Gemeinde ihre bezahlen müſſen; und ſetzte Apffel hinzu/ daß er geſagt habe: So müſte man ſich mit Gewalt in die Poſſeſſion ſetzen/weilen auff ſo offtermahligen Bericht man nicht gehe; Sie hätten Brieffe darüber/ daß vor 100. Jahren bey des damahligen Amptmanns vermeinte Wingartens Leb-Zeiten allda die Weingärten biß auff den Grund ſeyen abgehauen worden/ und nur auff der Burgerſchafft Bitten ihnen erlaubet/ daß ſie hätten die Früchte genieſſen können/ worüber Siegel und Brieff vorhanden; Sie mit dieſen Worten: müſten am Montag vor Ampt kommen/ endlichen ohne Hülff weggehen laſſen; worauff ſie ſogleich wieder zu Herrn Vice-Cantzler gangen/ und da derſelbe unter Mittags-Eſſen geſeſſen/ und deſſelben Schreiber ſolches angezeigt/ hätten ſie ihme des Herrn Cammer-Rath Kubaß Antwort: daß ja/ nemlichen/ der Herr Vice-Cantzler ihme zu befehlen habe/ und könte ja derſelbe ſelbſten ein paar Zeilen ihnen geben/ hinterbringen laſſen; da dann der Schreiber wieder hinein gegangen und zurück heraus gebracht/ der Herr Vice-Cantzler lieſſe ſagen: Er könte weiters nichts thun/ weilen draußen kein Bericht herein gekommen; als könten ſie morgen/ nemlich: auff heute/ bey der Regierung einkommen/ und ihme nur die Schrifft zuſtellen; womit ſie dann weggegangen.

Num. 121.

Concept-Schreibens an Ampts-Verweſer Dinckert.

Hoch-Edel- und Veſter/ inſonders Hochgeehrter Herr.

WAs iſt von unſern angehörigen Burgern/ Jacob Bißling und Johann Heinrich Apffeln angezeigt worden/ was geſtalten 10. mit Aexten bewaffneteMann von Dudenhofen am verwichenen Dienſtag früh um 9. Uhr ihren Knechten/ als ſie vor der Wormſer Warth auff denen ihnen vor einigen Jahren von Une in Beſtand gegebenen Aeckern gezackert/ die Ochſen gewaltthätiger Weiß ausgeſpannet und weggetrieben/ und ohngeachtet ſie ſich ſo wohl bey dem Schultheiſſen zu gedachtem Dudenhofen/ als auch bey Unſerminſonders Hochgeehrten Herrn um die Reſtitution derſelben angemeldet/ ſie dennoch mit Vorſchützung eines zu dem Ende erhaltenen Hoch-Fürſtlichen Befehls abgewieſen worden wären/ welches uns dann veranlaſſet/ daß wir heute bey den Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Herrn Räthen ſothane Reſtitution begehren laſſen; wann nun dieſelbe zur Antwort gegeben/ daß ſie von ſolcher Pfändung keine Wiſſenſchafft hätten/ und uns demnach befremdlich vorkommt/ daß unſer inſonders hochgeehrter Herr ſich gegen die Unſrige auff einen Hoch-Fürſtl. Befehl beruffen mögen; als iſt unſer Geſinnen an denſelben/ daß er obangezogene 10. Mann dahin anhalten wolle/ daß ſie die denen Unſrigen auff unſern Aeckern/ welche wir von undencklichen Jahren her/ ſonderheitlich aber nach dem Exilio biß auff dieſe Stund ruhig ingehabt/ und in unſerm Territorio vor der Wormſer Warth gelegen ſind/ auch zackern/ ſäen und einheimſchen laſſen/ weggenommene zwey paar Zug-Ochſen ad locum unde wieder liefern/ und ihnen allen verurſachten Koſten und Schaden erſetzen ſollen; Zu dem Ende dann Uberbringere diß abgefertigt haben/ und verharren

Unſers inſonders hochgeehrten Herrn

Dienſt-bereitwillige

Geben den 28. Maij 1717.

Burgermeiſter und Rath/
Des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 122.

Continuatio Protocolli, Samſtags den 29. Maij 1717.

JOhann Heinrich Apffel und Jacob Bißling zeigen an/ als ſie geſtern mit E. E. Raths Schreiben nacher Hainhofen kommen/ und ſolches in dem Schloß Marientrauth dem Herrn Ampts Verweſer Dinckern/ in Gegenwart des Herrn Ober-Schultheiſſen Flö-

Flörchingers eingeliefert / jener aber ſolches erbrochen / geleſen und auff die Worte kommen / daß die Ochſen auff dem Stadt Speyriſchen Territorio und Aeckern hinweg genommen worden / ſo vermeldete gedachter Herr Dincker / es wäre noch keine Stund / daß er mit dem Ober-Schultheiſſen wegen ihrer geredet: wann ſie die Einung gegeben / und die Unkoſten bezahlt / hätten ſie ihre Ochſen wieder bekommen können; weilen aber eure Herren der geſtalt geſchrieben / ſo bekommt ihr dieſelbe auff ſolche Art in Ewigkeit nicht wieder; worauff er im Leſen noch etwas fortgefahren / und dieſe Worte weiters wiederhohlt / ſie Deponenten aber damit von ſich gelaſſen habe. Als ſie nun in der Ruckkehr zum Schultheiſſen zu Dudenhofen kommen und ihn gefragt: worauff es dann angeſehen? ob man eine Straff oder ſonſten etwas von ihnen zu erlangen vermeine? ſo hätte derſelbe zur Antwort ertheilet: es ſey auff keine Straff oder Pfandung angeſehen / er wolte es ihnen eben mit einem Wort ſagen: ſolten auff künfftigen Montag vor Amt kommen / und Bedt und Schatzung von denen Güthern geben / ſie wurden ihnen ein billiges davon machen; worauff Apffel geantwortet: er hätte die Aecker vor ſich angegriffen / wann er viel davon geben ſolle / wolte er ſie viel lieber liegen laſſen; wormit ſie wieder ihre Ruckkehr genommen.

Num. 123.

Montags den 31. May 1717.

Es Urden Jacobs Bißlings Metzgers Fuhr-Knecht / Nahmens Johann Georg Spießmann / gebürtig von Mühlhauſen an der Ens / aus dem Würtemberger Land / und Johann Heinrich Apffels Fuhr-Knecht / Nahmens Hanß Jörg Steffan / von Firn / im Starckenburger-Ampt gelegen / gebürtig / welche beede Fuhr-Knechte ihrer Hauß-Herren beſtandene Aecker auff der Heyden vor der Wormſer Warth mit 4. Ochſen gezackert / auf Befehl E. E. Roth abgehört / ſagen einmüthiglich aus / daß Morgen Dienſtag 8. Tag / daß ſie früh um 8. Uhr daſelbſten gezackert / und von ihren Meiſtern / Joh. Heinrich Apffel / der vorher bey ihnen geweſen / Befehl bekommen / um 9. Uhr auszuſpannen / ſeyen gleich nach Abtritt des Joh. Heinrich Apffels / welcher kaum über den Graben geweſen / von Dudenhofen durch den Wald 12. Mann mit Arten bewöhrt / darunter 2. junge Kerls die Ochſen geführt / auff ſie zugekommen / und zwar dergeſtalten / weilen Bißlings Fuhr-Knecht hinauff gezackert / ſeye daſelbſt von ſolcher Mannſchafft ein Theil auff ihn erſt loß gegangen / mit dem Bedeuten / Metzger / die Ochſen müſſen ausgeſpannet werden. Da er dann gefragt: Warum er ſie ausſpannen ſolle? ſie geantwortet: ſie hätten geſtern einen ſcharffen Befehl deßwegen bekommen / darauff die Dudenhöfer ſolche ſelbſten ausgeſpannet / und weilen die andere Parthey von denen Dudenhöfern auff des Apffels Knecht / welcher herunter gezackert / auch loß gegangen / mit dieſer Anrede: Spann die Ochſen aus! gleich die Ochſen angefallen / und ſie ſelbſten ausgeſpannet / darauff beede Paar Ochſen zuſammen mit ihrem Joch in aller Eyl weg nach Dudenhofen getrieben / und zu dieſem letztern / als ſie deſſen beede Ochſen ausgeſpannet / geſprochen: Ihr Hunde / wer hat euch da heiſſen zackern? ihne mit nach Dudenhofen genommen / des Bißlings Knecht aber gehen laſſen.

Als nun beede Knechte ohnwiſſend ihrer Meiſtere vorgeſtern zu Nacht biß geſtern früh hinaus gen Dudenhofen zugegangen / in Meynung ihre Ochſen wieder zu ertappen / und ſich deßhalben die Nacht im Korn gegen des Schultheiſſen-Hauſe zu gelegt / hätte der Schultheiß als die Ochſen früh ausgetrieben worden / zu denen die darbey zur Huth geſtellet worden / geſagt / ihr Leute gebet acht auff die Ochſen / die Speyerer Metzger gehen ſo heraus / damit ſie dieſelbe nicht ertappen und wegnehmen / hütet euch / wann ſie euch wollen Brandwein zu trincken geben / ſo nehmet es nicht / ſondern ſchieſſet auff ſie loß / da habt ihr zwey mit Büchſen / ſo lang biß ihr kein Pulver noch Bley mehr habt / und wann ihr ſie auch alle todt ſchieſſen thätet / ſo wird doch kein Hahn darbey krehen / und wären noch zwey mit Büchſen dem Hüter der Ochſen / und alſo 4. mit Büchſen zugegeben worden. Nachdeme ſie nun dieſes gehöret / ſeyen ſie beede wieder in die Stadt gangen.

Num. 124.

Digitized by Google

Num. 124.

Sambstags den 12. Septembr. 1716.

NAchdem der Notarius Flörchinger nebſt zwey Zeugen / ſich vor Raht angemeldet / und Herr Kümmich und ich Eiſenhart / darauf Commiſſion bekommen / deſſen Anbringen zu vernehmen / als referiren wir / es habe der Notarius Flörchinger angebracht / welchermaſſen er nebſt bey ſich habenden zwey Burgern von Dudenhofen / quoad hunc Actum, von der Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Regierung / ſeiner Pflichten erlaſſen / und befehliget worden wäre / E. E. Raht zu hinterbringen / wie daß Demſelben noch erinnerlich ſeyn würde / daß man ohnlängſten / durch einen Notarium, wider die Setzung der Sau-Steine / als auch wegen der von dem Chirurgo zu Dudenhofen beſchehenen Abhauung einiger Forlen-Bäume / und dann wieder die von den Dudenhöfern beſchehenen Pfandung einiges Viehes / hätte proteſtiren laſſen / er ſey demnach requiriret worden / wider allſolches wiederum zu proteſtiren / wie ſolches ſein Requiſitions-Zettel / worinnen alle Puncta enthalten wären / ausweiſen würde / zudem hätte E. Raht der Bürgerſchafft / einige Acker vor der Wormſer Wahrt austheilen laſſen / welche ſie auch beſaamet und die Früchte eingethan hätten / es wären auch die Dudenhöfer deßwegen Willens geweſen / die Früchte wie zu zeitig worden / einzuthun / allein Ihre Hoch-Fürſtl. Gnad. hätten es dermahlen noch ſo hingehen laſſen / daß die Bürgere eingeärndtet / weilen aber dieſelbe nun wieder zackerten / und ſolche Acker einbaueten / die Dudenhofer aber der Stadt / auſſer der Wormſer Wahrt / kein Gemarck eingeſtünden / als lieſſen dieſelbe auch darwider proteſtiren / mit Beyfügen / wofern die Bürger ſolche Acker nicht liegen lieſſen / wolten die Dudenhofer ihnen die Pflüge entzwey ſchlagen / und das Zug-Vieh pfänden. Nachdem wir nun ſolches umſtändlich referirt / auch Schedula Requiſitionis verleſen worden / haben wir dem Notario Loco Reſolutionis ertheilet: Wir hätten nicht ermangelt / von ſeinen nichtigen Proteſtationen E. Raht Relation abzuſtatten / es inhærire aber derſelbe / der zu Dudenhofen eingelegten Proteſtation in allen Stucken / und laſſe es dabey bewenden / die Sache liege vor dem höchſten Richter / und müſte jeder Theil daher des Deciſi gewärtig ſeyn / man ſollicitire von Seiten der Stadt fleißig / und thäte die Gemeind Dudenhofen wohl / wenn ſie auch ihrer Seits ein gleiches thuey weilen man auch hoffe / daß die längſt-geſuchte Commiſſio ad oculariem inſpectionem bald erkannt werden dörffte / und alsdann die Steine würden geſchoben werden / ſo würde ſich weiſen / welcher Theil Recht oder Unrecht habe. Der Notarius fragte darauf ferner / was E. Raht wegen der Acker vor der Wormſer Wahrt reſolviret hätte? Als wir ihm nun darauf replicirten / man inhærirte der vorigen Proteſtation, und laſſe es bey der ertheilten Antwort bewenden / iſt der Notarius ohne ferneres Wortwechſeln / mit ſeinen Gezeugen abgeſchieden. Welches wir hiemit Loco Relationis abſtatten wollen. Speyer / den 12. Septembr. 1716.

(L. S.) Georg Heinrich Kümmich.
(L. S.) J. B. Eiſenhart / mpp.

Num. 125.

Mandatum auff die Pfandungs-Conſtitution, de reſtituendo, amplius non turbando nec offendendo, & deſuper præſtando Cautionem. S. C.

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer /

Contra

Biſchoffen zu Speyer.

WIr Carl der Sechte / von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / Hiſpanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. Erz-Hertzog zu Oſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crayn und Würtemberg / Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Ent-

Entbieten dem Ehrwürdigen Heinrich Hartard / Biſchoffen zu Speyer / Unſerm Für, ſten und lieben Andächtigen / unſer Gnad und alles Guts ꝛc.

Ehrwürdiger Fürſt / lieber Andächtiger.

Was bey Unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht / ſolches haben Dr. Andacht aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen ſub Nro. 1. usque 10. incluſivè mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauff dieß Unſer Kayſerl. Mandatum vermittelſt heut dato ertheilten Extrajudicial-Decrets an- und wider Dr. Andacht erkannt worden.

Hierum ſo gebieten Wir ermeldter Dr. Andacht von Römiſcher Kayſerl. Macht / und bey Poen 10. Marck Löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil Ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen / daß dieſelbe den nechſten nach beſchehener Inſinuation dieſes ohne einigen Verzug die 4. Ochſen ohne allen Entgelt / ſampt allen verurſachten Köſten und Schaden reſtituiren / und künfftig dergleichen thätliche Turbationes, Pfandungen / auch Beleidigungen gegen Klägere und die Ihrige allerdings unterlaſſen / auch deßwegen zulängliche und annehmliche Caution leiſten cum expenſis, deme alſo gebührend nachkommen / als lieb Deroſelben ſeye vorangedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geſchicht Unſere Ernſtliche Meynung. ꝛc.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 19ten Tag Monats Junii nach Chriſti unſers Lieben HERRN Gebuhrt im 1717. Unſerer Reiche des Römiſchen im Sechſten / des Hiſpaniſchen im 14ten / des Hungariſchen und Böhmiſchen aber im 7. Jahren.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

(L. S. Cæſ.) Wolffgang Ignatius Fries / Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Johannes Jacobus Michael Judicii Imperial. Camer. Proto-Notar.

Num. 126.

Montags / den 12. Julij 1717.

Das von denen Biſchöfflich-Speyeriſchen Unterthanen heut vorgenommenes freventliches Wegſchneiden und Verderben der Burgerlichen Früchte auff der Heyde vor der Wormbſer Warth betreffend.

Matthäus König / Beyſaß / bringet an: Als er heute früh um 7. Uhr ohngefehr Georg Rebſtock / einen Acker am Waagbach / innerhalb der Landwehr eines Ackerslang vom Schwalben-Brunnen gelegen / gejackert / und die Dudenhöffer auch Berghäuſer auff ihrer Seiten wieder / nach weggeſchnittenen Korn / zuruck nacher Hauſe ſich begeben / hätten dieſelbe viele Schuß / mehr dann 10. biß 20. gethan / alſo / daß er nicht ſicher geweſen / ſondern hinter ſeine Pferde ſich retiriren müſſen / und ſeye ihm ein Schuß / welchen er pfeiffen gehört / vorbey gefahren / und unter das Pferd in die Erde gefallen. Huffnagel und ſein Sohn ſeyen auch auff dem Felde geſtanden / und hätten dieſelbe bey dem Abmarſchiren zugeſehen / auff welche dieſelbe gleichfalls dergeſtalt Feuer gegeben / daß ſie ſich gemüſſiget befunden / ſich nieder zu bücken.

Schießberger Müllers / Chriſtoph Völckers Knecht habe ſich vernehmen laſſen / man ſeye ja nicht ſicher im Felde.

Chriſtoph Eckerts Ehe-Frau habe geſagt: Die Schelmen ſchieſſen ja ſo / daß man nicht ſicher ſeye.

Num. 127.

Continuatio Protocolli, Dienstags den 13. Julij 1717.

Friedrich Huffnagel zeigt an: Als er gestern mit seinem Sohn Christian des Herrn Maulen Korn/ diesseits der Landwehr und der Bach unweit dem Schwalben-Brunnen schneiden wollen/ und anfänglichen auff die alte Schantze gestanden/ und die Bauren Vormittags um 7. Uhr ohngefehr von der Heyde gegen Dudenhofen zugegangen/ hätten dieselbe etliche Schuß über die Waagbach gethan/ also/ daß ihme die Kugten über den Kopff geflogen/ und er solche hören pfeiffen/ solche Schuß auch verschieden mahlen geschehen/ und sie nicht gewußt/ ob es auf ihme angesehen gewesen/ also/ daß er auch genöhtiget worden/ sich ein wenig zu bücken. Alleine da sie Bauren nun weg gewesen/ hätten sie sich ans schneiden gemacht. Facta sic depos. dimissus.

Christian Huffnagel zeigt an: Als er gestern früh mit seinem Vater auf des Herrn Mauls Acker schneiden wollen/ seyen die Bauren von der Wormbser Warth gegen Dudenhofen zugegangen/ und da er solches gesehen/ zu seinem Vater gesagt. Was kommen vor Leute mit Gewöhr dahrr? Und als sie nun gestanden/ und zugesehen/ darbey ihr Morgen-Brod gegessen/ hätten dieselbe gleich hinter dem Busch oder sogenannten Land-Wehr im Fußweg stehend über sie hergeschossen/ also/ daß er die Kugeln pfeiffen hören/ seyen wohl ein Schuß oder 20. geschehen/ ob sie aber auf sie zugeschossen/ das könne er nicht sagen/ kenne auch keinen davon/ dann er hier unbekannt/ habe auch von ferne hören trommeln/ wo es geschehen/ wisse er nicht. Imp. sil. dimiss.

Catharina/ Johann Christoph Eckherdts Ehe-Frau/ zeigt an. Als sie gestern früh hinaus gangen auf ihren vom Posthalter in Bestand habenden Acker/ so der dritte Acker von der Dudenhofer Warth/ neben dem jungen Apffel diesseits der Stadt zugelegen/ und ihren Taback gehäuffet/ um 7. Uhr aber sie und ihre Tochter ihr Morgen-Brod gegessen/ und an nichts gedacht/ so seye ein Schuß nach dem andern loß gegangen/ sie also vermeynet/ weiln sie vorhero 3. Jäger gesehen/ daß dieselbe nach Wild geschossen/ allein nach der Hand wahrgenommen/ daß die Schuß aus dem Waldt herkommen/ und sie auch ziemlich geschrecket/ also/ daß sie vermeyne vor ihrer Haube dergleichen einer vorbey gegangen zu seyn; Es seyen über 20. Schuß geschehen/ und seye auch der Matthäus König den dritten Acker von ihr gewesen/ der ihr zu geruffen: JEsus! wie schiessen die Leute. Er wäre bald geblieben/ dann der erste Schuß auf ihn zugegangen/ und seye die Kugel in die Dudenhöfer Straß/ wie ihr ein Bauer der nach Speyer zugegangen/ gesagt/ gefallen. Sie hätte zu ihrer Tochter gesagt: JEsus! man ist hier ja nicht sicher; Und da ein starcker Regen ohngefehr um 9. Uhr entstehen wollen/ seyen sie nach der Dudenhöfer Wahrt unter das Thor gegangen/ und sich vor dem Regen salviren wollen/ daselbsten 3. Reuter wachten/ bey ihren Pferden stehend/ vor dem Schlagbaum auffserhalb wahrgenommen/ sie gegrüsset und gedancket worden/ woselbst unter dem Thor noch 2. von Dudenhofen gestanden/ zu welchen sie gesprochen: Ey was habt ihr so zu schiessen gehabt? Sie gesagt: Haben nicht geschossen/ sondern sie/ die Heiligensteiner und Berghäuser hätten denen Speyern ihr Korn wegschneiden müssen/ er habe niemahlen denen Speyerer Frucht geschnitten/ allein auff Herrschafftlichen Befehl hätten sie es thun müssen/ sie könten nichts darum/ jetzo wolle er auch seine Frucht schneiden.

Heinrich Studer/ Fuhrknecht bey Christoph Völcker/ dem Schießberger Müller von Böhl gebürthig/ zeiget an: Daß er innerhalb der Landwehr gezackert/ da seye ein Schuß nach dem andern über ihme geflogen/ daß er sie pfeiffen gehöret/ nicht gewußt/ was es bedeutet; Matthes König seye ein paar Acker-läng von ihm gewesen/ hätte sich auch vor dem scharffen Schiessen gefürchtet/ und zu ihm gesprochen; JEsus! was macht man? die Kugeln seyen vor seine Pferde in den Acker gefallen/ und seyen dergleichen Schuß über zehen geschehen. Das Zackern seye im Gewand/ wo die vorige Frau auch ihren Acker habe/ und daselbsten gewesen/ es seye ein Reuther-Wacht bey der Warth gewesen/ wie er hinaus gefahren? weiters wisse er nichts. dimissus.

Num. 128.

Num. 128.

Mandatum reſpectivè ulterius & ſimplex de reſtituendo, non ampliùs turbando nec offendendo, ſed deſuper præſtando Cautionem, nec non de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & Expenſas S. C. auff die Pfandungs-Conſtitution cùm Citat. ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Mandato ſimplici inſertam

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer

Contra

Biſchoffen zu Speyer und Conſ.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / erwählter Römiſcher Käiſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Heinrich Hartard Biſchoffen zu Speyer / Unſerm Fürſten und lieben Andächtigen; ſo dann denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſern und des Reichs lieben getreuen N. N. zu der Regierung verordneten Cantzlar und Räthen / wie auch denen Gemeinden Schifferſtatt / Waltzheim / Dudenhofen und Conſorten Unſer Gnad und alles Gute.

Ehrwürdiger Fürſt / lieber Andächtiger; So dann

Ehrſame / Gelehrte / liebe Getreue.

Was bey Unſerm Käyſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame Unſere und des Reichs liebe getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für und anbracht / ſolches haben De. Andacht und Ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen ſub Num. 11. 12. 13. 14. & 15. mit Mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauff das gebettene Mandatum ulterius de reſtituendo, non ampliùs turbando, nec offendendo, ſed deſuper præſtando Cautionem S. Cla. auff die Pfandungs-Conſtitution ad videndum ſe incidiſſe & declarari in pœnam Mandato Simplici inſertam, wie auch dies Unſer Käyſerlich Mandatum ſimplex de reſtituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæſareum ablatos, reſarciendoque omne damnum & expenſas ſine Cla. gleich falßlauff die Pfandungs-Conſtitution reſpectivè an- und wieder De. Andacht von Römiſ. Käyſerl. Macht und nunmehro bey Poen 20. Marck löthigen Golds halb in Unſere Käyſerl. Cammer / und zum andern halben Theil klagenden Burgermeiſter und Rath ohnnachläſſig zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen / daß dieſelbe den nächſten nach Inſinuation dieſes Unſerm deroſelben bereits inſinuirten ſub Num. 11. beykommendem Mandato ſimplici alles ſeines Innhalts gebührend nachleben; ſodann daß De. Andacht und Ihr mitbeklagte bey Poen 10. Marck löthigen Golds / die Unſerm Käyſerlichen Mandato zu wider geſchnittene und bereits weggeführte Früchten / denen Beſitzern deren Aeckern quæſtionis ohne allen Verzug und Entgelt wieder reſtituiren / auch allen / ſo wohl auff dieſen Aeckern / als ſonſten verurſachten Schaden / ſamt Gerichts-Köſten / erſetzen / deme alſo Dieſelbe und Ihr gebührend nachkommen / als lieb Deroſelben und Euch ſeyn mag / vorangeregte Poen zu vermeiden: Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und der Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 17. Tag Monats Julij / nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im 1717. Unſerer Reiche: des Römiſ. im 6. des Hiſpaniſchen im 14. des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im 7. Jahr.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

In Abweſenheit des Cantzley-Verwalters
Jacobus Michael. Ltus. Judicii Imperialis Cam. Proto-Notarius.

Collationatum
Joh. Jacobus Michael Judicii Imperialis Cameræ Proto-Notarius.

(L.S.)

Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley Handſchrifft
H. Schwinck.

Num. 129.

Num. 129.

Dem Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Ampt Marientraut zu erbrechen.

Jeranperwahrtes Mandatum Camerale wird dem Ambt Marientraut zu Erſtattung ſeines ohngeſaumbten umbſtändlichen Berichts zugeſchickt / mit dem weitern Beſchl / dem Oberſauth zu Schifferſtatt / deßgleichen auch allen Schultheiſſen / und Staabhaltern des Ambs Marientrauth / welche bey der Einernbung in vermeldter Früchten zugegen geweſen / zu bedeuthen / daß ſie nechſtkünfftigen Freytag / ſo ſeyn wird der 13. lauffenden Monats Auguſti vor hieſiger gewöhnlicher Raths-Stuben vormittags umb 8. Uhren perſöhnlich erſcheinen / und die ihnen in hâc Causâ dem Vernehmen nach auch inſinuirte Mandata in Originalibus mitbringen / und weitern Beſcheid daſelbſten erwarten ſollen / wobey jedem das Silentium, welches bißher ſchlecht obſervirt worden zu ſeyn / die Erfahrnus gebeut / ernſtlich einzubinden iſt. Decret. in Conſ. aul. Spirenſ. den 2. Auguſti 1717.

Remittatur das Mandatum Camerale
in Originali ſamt ſeinen Beylagen.

Ex Mandato
Kalt / Secretarius.

Num. 130.

Abhörungs-Protocoll. Montags den 9. Maij 1718.

Georg Michel Bürck / Corporal am Wormſer-Thor deponiret in Cancellaria, den 6. hujus Abends ſey er am Schilpter-Hauß mit dem Schaller geſeſſen / der Wentz aber ſey vor ihm geſtanden / mit einer Welſch Korn-Hack / bald hernach wären 2. Schifferſtätter Bauren von der Frohn aus der Stadt kommen / von welchen nach des Wentzen Auſſage der eine Schack heiſſen ſolle; dieſer Schack habe den Wentz gefragt: Wo ſeyd ihr geweſen? Ille: Ich habe Welſch-Korn gehackt; der Baur: wo habt ihrs ſtehen / vor der Warth heraus? Wentz: nein / warum fragt ihr? worauff der Baur geſagt: wenn die Sache nicht ausgemacht wird / ſo holen wir es wieder / wie vor einem Jahr; Er Deponent habe darauff geantwortet: das werde ihr wohl bleiben laſſen; der Baur aber habe ferner geſagt: Das thun wir; Er Deponent repliciert: Wer weiß obs wahr iſt? der Baur geantwortet: wer will es uns wehren? Er Deponent fortgefahren: Es mögte vielleicht noch einer capable ſeyn / der dieſes wehren könte; der Baur habe aber geantwortet: Da iſt nichts zu ſagen / wir kommen wieder wie vor einem Jahr her mit Trommeln und Pfeiffen; habe ſich umgewendet / und ſey darauff fortgangen. imp. ſil. dimiſſus.

Hanß Jacob Wentz und Jacob Schaller / 2. hieſige Einwohner conformiren ſich mit obiger Auſſage / beyfügend: es ſey alles ſo paſſiret / wie der Corporal angezeigt / nur von Trommeln und Pfeiffen hätten ſie nichts gehöret / welches daher müſſe kommen ſeyn / weil eben jemand vorbey gefahren / da ſie dann vor dem Raſſeln etwa dieſe Worte nicht gehöret hätten. imp. ſil. dimiſſi.

Johann Nicolaus Müller / hieſiger Bürger und Löwen-Wirth / deponirt in Cancellaria: verwichenen Sontag habe der Dhom-Capittulariſche Zehnt-Meiſter / Haßden Teufel / als er im Diſcurs zu ihm geſagt: wenn er dieſes Jahr ſeine vor der Wormſer Warth eingeſäete Früchte / wie vor einem Jahr geſchehen / verliehren ſolte / wäre er ein ruinirter Mann: dann er gar viel eingeſäet habe: geantwortet: Herr Löwen-Wirth! ſo wahr als GOtt und die Heil. Dreyfaltigkeit lebet / ſo bekommt ihr kein Körnlein davon; allein / er ſolte es bey ſich behalten; Die Früchte ſo ſie vor einem Jahr weggenommen / hätten ſie ausdreſchen laſſen / welches 33. Malter gegeben / wovon er 3. Malter Zehenden haben müſte; Er Depopent habe darauff repliciret: und ſo viel hätten ſie auch wol verderbet. Nach dem habe Haßden Teufel vom Gleit am Himmelfahrts-Tag geredet / und geſagt: vorm Jahr wären der Stadt Gleits-Reuter biß an den Bild-Stock geritten / dieſes Jahr werde keiner vor das Thor hinaus ſchmecken dörffen. imp. ſil. dimiſſus.

Num. 131.

Digitized by Google

Num. 131.

Sententia publicata 15. Julij 1718.

IN Sachen N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer / Klägern wider Herrn Johann Heinrich Hartard / Biſchoffen zu Speyer und Conſorten beklagte / Mandati auff die Pfandungs-Conſtitution de reſtituendo &c. &c. Item Mandati reſpectivè ulterioris & ſimplicis de reſtituendo &c.

Iſt hiemit ex officio biß zu weiterer der Sachen Entſcheidung der Beſcheid / daß geſtalten Umbſtänden nach zu Vermeidung beſorglicher Handthaten und Exceſſen beyde Theile ſo wohl als deren Untergebene (doch ihren allerſeits juribus gantz ohnverfänglich) entweder an denen Orthen quæſtionis bey derwahlig bevorſtehender Erndte die Fructus durch gemeinſam beſtellende Sequeſtros heben und verwahren laſſen / oder aber jeder Theil einen oder mehrere Sequeſtros diſem Kayſerl. Cammer-Gericht ohne Anſtand extrajudicialiter vorſchlagen / und darüber Beſcheid erwarten / auſſer dem immittelſt von allen Actibus poſſeſſoriis an quæſtionirten Orten bey Straff zwantzig Marck löthigen Golds ſich enthalten / ſondern ſolche ſelbſt beſtellende oder allenfalls von diſem Kayſerl. Cammer-Gericht verordnete Sequeſtros allein vorkehren laſſen ſollen.

Num. 132.

An Ambts-Verweſer Dinckert.

Hoch-Edel und Veſter /
Inſonders Hochgeehrter Herr.

DEmſelben wird ſchon vorhin bekannt ſeyn / was vor eine Proviſional-Urtheil an dem Hochpreißl. Kayſerl. Cammer-Gericht ergangen / welche wir allenfals hiemit ſchrifftlich anfügen wollen. Wann wir Uns nun gäntzlich verſehen / es werde die Gemeinde Dudenhofen ſothaner Urtheil / wie Wir Unſers Orths thun werden / ein völliges Gnügen leiſten / und Wir berichtet worden / daß noch 28. Garben Korn / welche Paulus Groſſen von hier zugehören / auff dem Feld liegen / und noch verſchiedene Morgen mit Hirſchen angeblümt ſeyn ſollen / ſo haben von Unſerm Hochgeehrt-Herrn jedoch mit Vorbehalt / und Unbegeben Unſer Poſſeſſion und Eigenthums / hiemit vernehmen wollen / ob man angeregter Urtheil ein Gnügen zu leiſten und von allen Actibus Poſſeſſoriis, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen / abzuſtehen / willens / und was man wegen Sequeſtration der noch drauſſen ſtehenden Früchten zu thun geſinnet ſeye. In Erwartung einer baldigen Antwort verharren

Unſers inſonders Hochgeehrten Herrn

Geben den 21. Julij 1718.

Dienſt-bereitwillige
Burgermeiſtere und Rath
des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 133.

Copia.

Herrn Ampts-Verweſer Dinckerts Antwort-Schreibens an den Magiſtrat der Stadt Speyer de dato 28. Julii.

Hoch- und Wohl-Edle / Hoch- und Wohl-Weiſe /
Inſonders Hochgeehrte Herren /

WAs mein inſonders Hochgeehrte Herren unterm 21. Labentis wegen einiger auff der ſogenannten Hepden liegender Frucht-Garben / und verſchiedenen mit Hirſchen angeblühmten Morgen Felds an mich erinnerlich gelangen laſſen wollen / habe des

mehrern Innhalts ablesend ersehen: Gleichwie aber die beygeschlossene Cameral-Urtheil nicht das Ampt / sondern das Orth Dudenhofen privativè angehen / als will auch dieselbe mit ihrem Gesuch dahin verwiesen haben; Meines Orths zweiffle ich nicht / wann die jenige / so die Felder angebauet / gleich andern Dero Burgern / sich bey dem Schultheissen zu Dudenhofen melden / und den gewöhnlichen Acker-Ginß entrichten / ihnen sothane Früchten einzuernden nicht verwehret werden wird; So ich meinen insonders Hochgeehrten Herrn zur Antwort ohnverhalten / anbey wie vorhin beharren wollen ꝛc.

Meiner insonders Hochgeehrten Herren

Marientraut den 28. Julij 1718.

Dienst- bereitwilligster

D. F. Dincker.

Num. 134.

WIr Hoch-Fürstl. Speyerische Præsident, Vice-Cantzlar / Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe ꝛc. geben / nebst unserm freundlichen Gruß / Euch dem Käyserl. Notario zu vernehmen / welcher gestalten uns glaubwürdig referirt worden / was massen lite in Camera Imperiali adhuc pendente einige Bürgere von hier mit zu sich genommenen Wagen und Geschirr und vielen Leuthen / ausserhalb der Wormbser-Warth und Stadt-Lanwehr in der Dudenhöfer Gemarckung / und dieser eigenthumlich-zugehörigen gegen alles Vorwarnen / dann und wann / wann solche arme Leuth und sehr wenige Inwohner zu Dudenhofen theils in dem obern Feld / und gegen Hartthausen zu / theils im Frohn beschäfftiget / oder sonst nicht gegenwärtig und beysammen gewesen / verstohlener Weiß umgemacht / gezackert / und besamte Feld / und darauff gewachsene meist unzeitige Früchten von einem Districk ad ohngefähr ein und dreyssig Morgen / ebener gestalten furtivè, und in aller Eyl verwichenen Montag abgeschnitten / und herein geführt / mithin Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Territorium vorsetzlich und muthwillig violirt haben. Obschon nun gleich-höchstgedachte Se. Hoch-Fürstl. Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr mit uns der gnädigsten Hoffnung gewesen / es würden die Herrn Burstermeister und Rath sich ebenfalls der Bescheidenheit gebraucht / und wie sie von denen Dudenhöfern verlangt / biß zu Austrag der Sach den Districk ohnbetretten gelassen / und wenigst / da sie sich an das Decretum Camerale und die allgemeine Rechten ja nicht verbunden zu seyn / persuadiren lassen wollen / wenigst zu Bezeugung wiedersuchenden einigen guten nachbarlichen Comportements Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden / oder uns die Anzeig und Assecuration thun sollen / daß selbe durch die vorgehabte Einerndung der von ihren Burgern in dem Districk quæstionis gegen deren von Dudenhofen willen angebauter Früchten / derselben an dero jure territorii keinen Eintrag zu thun gemeint seyen / man also sich zusammen unterreden / und biß zu Austrag der Sachen zu Verhütung aller Kostspielenden Weitläufftigkeiten / und besorgenden Thätlichkeiten / und Ungemach salvo utriusque Jure, eines gewissen vergleichen können. Gleichwie aber dem Stadt-Magistrat mehr gefällig gewesen zu seyn scheinet / denen unruhig- und Einigkeit-hinderlichen Consilis böser Gemüthern / mit grossem Schaden und Ungemach ihres gemeinen Stadtwesens ohnbedachtsam zu folgen / als selbe sich angelegen sehn lassen wolle / durch Cultivirung Fried- einiger Verständnus / mit Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden und der Ihrigen / ihr Interesse zu befördern und zu conserviren: also man es dann auch dabey gern bewenden lässet / seine Mesures aber dergestalten fürs künfftige zu nehmen wissen wird / damit mehr-höchstgedachte Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn hohe Jura und Territorial-gerechtsame / sonderlich gegen besagten Magistrat beschehen / und noch beständig-suchende Attentata und Violationes geschützt seyn und verbleiben mögen; zu dem Ende wir dann hiemit vor euch dem Kayserl. Notario und seinen zweyen Gezeugen (welche wir hiemit denen gen Pflichten / mit welchen sie allhiesigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc actum erlassen) wegen obgedachter eigenmächtiger unternommener Betrettung allhiesigen Hoch-Fürstl. Territorii / und derentwegen entstehenden kostbaren Weitläufftigkeiten

ten und beſorgenden Ungemach ſolenniſſimè proteſtiren / und dagegen alle reſervanda und ſolche Rechten und Beneficia reſerviren / welche einem Fürſten und Herrn in Beſchützung Dero hohen Authorität gerechtſame und Territorii quocunque modo competiren / und in Imperio hergebracht ſeynd / denſelben erſuchende / er nicht allein gedachtem hieſigen Stadt-Magiſtrat ſolche unſere Proteſtation und Reſervation behörend inſinuiren / ſondern auch die nachbarliche Anzeig thun ſolle / daß gleichwie man zu Bezeugung des Hochachtens gegen das Hochpreißliche Kayſerliche Cammer-Gericht / und daß man diſſeits gern alles contribuire / ſo nur zu Erhaltung Fried und Einigkeit zulänglich / alſo man bereits die diſſeitige Unterthanen zu Dudenhofen dahin perſuadirt / daß ſelbe die ihren Bürgern dem duſſerlichen Vernehmen nach / in loco quæſtionis abgenommen- und in Handen habende Sieglen auff Anmelden zuruck geben werden / die Abfolgung aber der auff ihrem Guth gebaut- und gewachſener Früchten / wir ihnen aber eben ſo wenig anbefehlen könten / als jedermann ex jure communi bekant / daß man niemand ohne ſeinen Willen oder Verſchulden das Seinige abnehmen / und andern geben könne / alles Vorgangen und Vorgehende wohl ad notam nehmen / und uns deſſen Zeugnus in formâ authentica tragenden Ambts halben mittheilen wolle. Urkund hievor getruckten Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen gröſſern Cantzley-Inſiegels / Speyer den letzten Junij 1718.

L.S.

Ex Mandato

Kalt.

Num. 135.

Protocollum, gehalten den 15. Julij 1718.

Philip Ludwig von Genaſpe zeigt an / es wäre dieſen Morgen Paulus Klein mit einem andern bekannten Mann / beyde von Dudenhofen / zu ihme als Hoſpital-Pflegern kommen / und hätten von ihme im Nahmen des Schultheiſſens daſelbſt verlanget / es ſolle der Hoſpital hinaus ſchicken / und ſich mit ihnen wegen des Korns ſo ſie vor der Wormbſer Warth gehabt / abfinden / ſonſten ſie deſſen Vorſpann arreſtiren wolten wo ſie ihn antreffen würden; er Genaſpe habe darauff geantwortet: könne ihnen keine Reſolution ertheilen / ſondern habe einen Collegam, mit dem er ſich beſprechen müſte.

Johann Georg Weiß / Burger und Metzger in Speyer zeiget auff erhaltene Nachricht bey der Cantzley an / zwey Mann von Dudenhofen ſeyen heute früh zu ihm in ſeinen Hof gekommen / welche dann bey Herrn Genaſpe als Pflegern im Hoſpital auch geweſen / hätten ihm einen Gruß vom Schultheiſſen zu Dudenhofen gebracht / und darbey vermeldet / ſolte nach Dudenhofen kommen / und wegen des weggeführten Korns von der Heide mit ihnen ſich abfinden / oder ſie wolten ſich ſchon bezahlt machen / den nächſten den beſten / wo ſie wiſſen und könnten; worauff er ihnen zur Antwort gegeben: es ſeye meiner Herren Grund und Boden; er wolte erſt deßhalben meine Herren befragen.

Johann Adam Weiß / obigen Anzeigers Bruder / auch Burger und Metzger / zeiget ebenfalls an / daß heute früh ohngefähr um 6. Uhr 2. Bauren von Dudenhofen / davon der eine Herrn Apffels Wingerts-Mann / in ſein Hauß gekommen / und nach ſeinem Vatter gefraget / und als derſelbe nicht zugegen geweſen / vermeldet: ſie könten es ihme auch ſagen; der Schultheiß zu Dudenhofen lieſſe ihme bedeuten: Er ſolte wegen der Aecker auff der Heyde hinaus zu ihnen kommen / und ſich mit ihnen abfinden; wo nicht / wolten ſie ſich ſelbſten bezahlt machen / ſo gut ſie könten; ohngeachtet nun dieſer keinen Acker auff der Heyde beſtanden / ſondern nur obiger / ſein Bruder; ſo habe er ihnen bedeutet: Es ſeye ja meiner Herren Grund und Boden / was ſie da haben wolten?

Johann Henrich Apffel Burger und Becker-Meiſter bringet an / als er vorgeſtern Vormittags ſeine Frucht auff dem beſtandenen Acker auff der Heide ſchneiden laſſen / hätten die Dudenhöfer zu den Schnittern geſagt / ihme anzuzeigen / daß er nacher

Duden-

Dudenhofen kommen / und ſich mit ihnen abfinden ſolte; und weilen er zu denen Schnittern vermeldet / ihnen zu bedeuten: wann das Korn geſchnitten und gebunden / alsdann er ſchon wiſſe was er thue; Es hätten aber geſtern Nachmittags das Korn ſo in eilf Hauffen beſtanden / die Dudenhöfer weggeholet.

Num. 136.

Richter-Protocollum, Samßtags den 30. Julij 1718.

NAchdeme zu Herrn Jacob Ludwig Fuchſen des geheimen Raths und Hoſpital-Pfleg hier / dieſen Morgen gegen 7. Uhren zwey ihme unbekandte Männer in ſeinen Garten kommen / und nachfolgenden Vortrag gethan: Es lieſſe ihn der Herr Schultheiß zu Dudenhofen grüſſen / und würde ihme bekandt ſeyn / daß ohnlängſten ſie ſchon herein geſchickt und begehrt hätten / daß der Hoſpital ſich mit ihnen wegen ihrer Aecker vor der Wormbſer Warth und davon weggeführter Früchten abfinden möge; weilen nun ſolches noch nicht geſchehen / als wollten ſie hiemit dieſes nochmahls wiederhohlt haben / dann in entſtehendem Fall ſie Pfandungen an Perſonen und Fuhren vornehmen müſten: Er Herr Fuchs aber ſie darauff befragt / ob ſie von Dudenhofen wären? und als jene mit Ja geantwortet / Er noch weiter zu wiſſen verlanget: wer ihnen dieſes befohlen? worgegen ſie verſetzet: ihr Herr Schultheiß; worauff Er mit ihnen nach dem Stadt-Thor zugegangen / und als ſie daſelbſt bey der Schildwacht nochmahlen auff Befragen geſtanden / daß ſie auff Befehl ihres Schultheiſſen anhero kommen / er ſie in die Wacht-Stuben gehen heiſſen / mit dem Bedeuten: ihr Schultheiß verſtünde noch nicht was es auff ſich habe / in ein fremdes Territorium oder Stadt zu gehen / und dergleichen Befehl auszurichten; von ſolchem allem aber dem regierenden Burgermeiſter Herrn Johann Conrad Schwanckart Nachricht gegeben / welcher gedachte beyde Dudenhöfer auff die Hauptwacht bringen laſſen / und dem Richter-Amt auffgetragen / dieſelbe dieſerwegen zu examiniren / und deren Außage ad Protocollum zu bringen / ſo wurde ſolches ſogleich bewerckſtelliget / und der älteſte davon vor das Ampt gebracht / welcher nach Befragen: wie er heiſſe? wo er her ſeye? und warum er in Arreſt kommen? nachfolgender Geſtalt antwortete:

Heiſſe Paulus Klein / ſey ein Gerichts-Mann von Dudenhofen / und wäre mit ſeinem Cameraden von dem Schultheiſſen und der Gemeind an den Hoſpital / Paulus Groſſen und den jungen Weiſſen geſchickt worden / ihnen zu ſagen / ſollten ſich wegen der Früchten / die ſie obig dem Schifferſtätter Weg gebauet / mit der Gemeind abfinden / oder man werde ſie ſonſten pfänden.

Hanß Adam Schäffer / gleichfals ein Gerichts-Mann von Dudenhofen / ſagt anfänglich: wolle erſt hören / warum er in Arreſt kommen; antwortet doch hernach / auff Befragen: was er dann hier zu thun gehabt? wie er die übrige Zinſe von denen jenigen / welche ſolchen von ihren Aeckern auff der Dudenhöfer Gemarckung und ihrer Gerechtigkeit noch nicht bezahlt / einfordern wollen / und zwar / weilen die andern ihre Sach entrichtet / nur von dem Hoſpital / Paulus Groſſen / und Hanß Georg Weiſſen / welches ihnen ihr Herr Schultheiß aufgetragen; wer dieſem aber den Befehl darzu gegeben / das wiſſe er nicht.

Num. 137.

Extract Raths-Protocolli, Montags den 9. Auguſti 1718.

HErr Fuchs des geheimen Raths / und Ich Rathſchreiber Norendorff referiren bey E. E. Rath: Es præſentirte ſich Herr Notarius Neudecker mit Herrn Lihn Procuratore ordinario bey den Biſchöfflichen / und einem Biſchöfflichen Cancelliſten als Zeugen / welcher von E. Hoch-Löbl. Regierung einen Gruß an E. E. Rath bringe / mit der Anzeige / weilen die Regierung vernommen / daß am Kayſerl. Cammer-Gericht ein Mandatum erkandt / daß die Stadt Speyer und vice verſa Dudenhofen des ſtrittigen Orts auff der Heide ſich enthalten ſoll / der Magiſtrat auch davon Herrn Ampts-Verweſer Dincker Nachricht gegeben / und zu wiſſen begehrt / wie es mit dem darauf ſich annoch befindlichen

Hirſchen

Hirſchen gehalten werden wolle; der Herr Ambts-Verweſer aber / als der davon keine Nachricht gehabt / ſolches nacher Dudenhofen verwieſen / und da Dudenhofen nun am Samstag / als den 30. Julij / 2. Mann auff Speyer geſchickt / um ſich mit hieſigen Beſtändern und ſonſten zu ſetzen / waren ſolche von offentlicher Gaß in Arreſt geſetzet worden; Löblichgedachte Regierung alſo die Urſach dieſes Arreſts wiſſen und vernehmen laſſen wolte: ob man ſie wolte in der Stunde loß geben? welchem Notario dann und ſeinen Zeugen das Paſſirte mit dieſen 2. Dudenhöfern von Herrn Fuchs kund gethan worden: Nemblichen / daß am Samſtag den 30. Julij dieſe 2. Männer Morgends gegen 7. Uhren zu Ihm Fuchſen in Garten gekommen wären / welche dann ihren Vortrag dahin gethan: Es lieſſe ihn der Herr Schultheiß zu Dudenhofen grüſſen / und würde ihm bekandt ſeyn / daß ohnlängſten ſie ſchon herein geſchickt und begehret hätten / daß der Hoſpital ſich mit ihnen wegen ihrer Aecker vor der Warth und davon weggeführten Früchten ſetzen mögte. Weilen nun ſolches noch nicht geſchehen / als wolten ſie dieſes hiemit nochmahls wiederhohlt haben / und in entſtehendem Fall müſten ſie Pfandung an Perſohnen und Fuhren vornehmen; worauff Er Herr Pfleger Fuchs dieſelbe gefraget: ob ſie von Dudenhofen wären? und ſie mit Ja geantwortet; Er weiters gefragt: wer ihnen dieſes befohlen? und ſie vermeldet: ihr Herr Schultheiß; Er darauff mit ihnen von ſeinem Garten weg und nach dem Stadt-Thor zugegangen / daſelbſten bey der Schildwacht am weiſſen Thurn nochmahlen dieſelbe obiges befragt / und ſie ſich auff ihren Herrn Schultheiſſen wieder beruffen / Er dieſelbe ſogleich geheiſſen in die Wacht-Stuben in Arreſt zu gehen / mit Bedeuten: ihr Schultheiß verſtünde noch nicht / was es auff ſich habe / in ein frembdes Territorium oder Stadt zu gehen / und dergleichen Befehle auszurichten: Das ſeye die Urſach was bey ihme paſſiret ſeye / welches er dann denen Herrn Burgermeiſtern angezeiget. Was nun der Herr Notarius angebracht / wir E. E. Rath referiret; Worauff mit Einrathen derer Herrn Conſulenten E. E. Rath den Schluß gefaſſet / des Notarij obervehntes Anbringen in Beyſeyn ſeiner Zeugen zu wiederhohlen / und wann Er Notarius daſſelbe nochmahlen mit Ja / dem ſeye alſo / beſtärcken würde / Ihme und ſeinen Herrn Zeugen darauff zu bedeuten: Die Regierung hätte dem Rath nichts zu befehlen: ſie beyde würden ſchon loß kommen / aber in der Stund nicht; auch ſo gleich den Herrn Notarium und ſeine 2. Zeugen zu requiriren / dieſes paſſirte gleichfalls zu protocolliren / und ein oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr dem Rath darüber zu ertheilen; Wie nun beliebet worden umb dieſes bey dem Notario und ſeinen Zeugen zu verrichten / auch noch einen Herrn des Raths / Herrn Fuchſen und mir zu adjungiren / auch Herr Bäſt des Raths darzu benambſet worden / haben wir uns ſambtlich wieder drunten in die Schoß-Stube verfüget / und vor obgemandtem Herrn Notario auch ſeinen Herren Zeugen E. E. Rahts Intention alles beſchriebener maſſen vollenzogen und das zur Reſolution gegeben / was geſchloſſen worden; Obwohlen nun zwar Herr Lihn der eine Zeug gegen dem Herrn Notario ſich vernehmen ließ / daß die Regierung nicht die Dudenhöffer vermeinet; er Notarius aber es mit Ja beantwortet / und daß es vice verſa geheiſſen / wegen Außfertig- und extradirung eines oder mehrere Inſtrumenta dem Rath um die Gebühr ſich zu nichts gewiſſes reſolviret.

Num. 138.

Protocollum Montags den 1. Auguſt. 1718.

DAvid Göckler hieſiger Bürger und Hirſen-Müller zeigt an / als er am Samſtag als den 30ten erſt-abgewichenen Monats Julii Nachmittags um 4. Uhren mit Lorentz Röck hieſigem Bürger und Schreiner-Meiſtern / um nacher Freimersheim ſich zu verfügen durch das Dorff Dudenhofen gangen / im vorbeygehen des Schultheiſſen-Hauß / denſelben daſelbſten nebſt einem Wachtmann mit einem Spieß und 3. Zimmer-Leute im Hof und den Müller im Dorff / ſtehend angetroffen / da dann der Schultheiß gefraget / wo er Göckler hin wolte? Er Göckler geantwortet / auf Freimersheim: Worauf der Schultheiß geſprochen / er muſte hier in Arreſt bleiben / er vermeldet / warumb / der Schultheiß geantwortet / die Stadt

hätte von ihnen 2. in Arrest genommen / und hätten noch einen dahin geschickt / wenn sie den auch behalten werden / so müsten sie von hier aus auch so viel wegnehmen; Er Göckler gefragt / warum / Schultheiß geantwortet / das wisse er nicht; Er Sager gesprochen / das werde sich mit ihme nicht ausmachen lassen; Worauf der Schultheiß vermeldet / wann Roß und Wagen kämen / nehme er es auch weg / den Röck aber gehen lassen / und nicht verlanget / ihne aber / als er den Lorentz Röck zu meinen Herren geschickt / umb diesen Arrest anzuzeigen / bey die anderthalb Stunde daselbsten angehalten / endlichen aber / als der andere Kerl / den sie in die Stadt geschickt revertiret / frey zu gehen gelassen worden.

LOrentz Röck conformiret sich in allem mit Obigem; Vermeldet darbey / als er in die Stadt gehen wollen / seye diesseits der Warth ein Dudenhofer mit einem rohten Rock / welcher Burgermeister seyn soll / ihme begegnet / den er / wo er so eyligst hin wolte / angeredet / der Dudenhofer gesprochen / er wäre in der Stadt gewesen / man hätte daselbsten 2. von ihren Leuten in Arrest genommen / und wann sie dieselbe nicht in 2. oder 3. Tagen loß liessen / wolten sie dieselben selber holen; Und solle der Göckler so bald er in Dudenhofen käme / wieder loß werden. Impos. silent. dimissus.

Num. 139.

Protocollum, gehalten Mittwochs den 3. Augusti 1718.

URsula Margaretha Caspersonin zeigt an / ihr Mann und sie hätten heute auf Hasloch gehen und einige Schulden einfordern wollen / als sie nun durch Dudenhofen passiren wollen / hätte man sie beyde von der Strassen weggenommen und in des Schultheissen Hauß geführt / welcher nicht zu Hauß sondern hier in der Stadt gewesen / der junge Düncker des Ampts-Verwesers zu Marientraut Sohn und Bischoflicher Secretarius hätte bey der Dudenhofer Mühl gefischet und zugesehen wie sie in Arrest genommen worden / selbsten auch zugeruffen / nur fort mit / man würde im gantzen Bißthumb alle so aus Speyer kämen / es wären Mann / Frau / Kinder und Gesinde / in Arrest neymen / als nun sie im hingehen in des Schultheissen Hauß geklaget / man möchte nicht alle beyde behalten / in specie sie / als die Frau / welche auch kleine Kinder hätte / seye kurtz darauff der Dorff-Büttel in des Schultheissen Hauß gekommen / und sie fortgehen heissen.

ANna Maria des Bartholomäi Edingers Frau zeigt gleichfalls an / das ihr Mann nach Westen fahren wollen / umb Holtz zu hohlen / hatte ihr aber nicht lang darauff durch einen Weber aus dem Bisthum sagen lassen / daß der Schultheiß zu Heiligenstein ihn in Arrest genommen / die Fuhr wäre frey / er vor seine Persohn aber müste bleiben / und hätte gedachter Weber zugleich berichtet / daß ihr Mann einem andern etliche Batzen gegeben / welcher die Fuhr wieder herein bringen würde / wäre aber noch nicht da.

OTto Schwindts des Garkochs Hauß-Frau hinterbringet / ihr Mann habe diesen Morgen ein s. v. Schwein holen wollen / wäre aber zu Heiligenstein in Arrest.

HErr Rohr zeiget an / Er habe in diesem Augenblick von des Caspersohns Hauß-Frauen vernommen / daß sein Sohn ein hiesiger Bürger und Metzger / von Schiefferstatt nacher Hainhofen gefänglich geführt worden seyn solle.

Num. 140.

Abhörungs-Protocoll, Freytags den 5. Augusti 1718. Morgends circa Horam Decimam & Undecimam.

BArtholomäus Edinger hiesiger Bürger und Metzger zeiget an / als er am jüngst verwichenen Mittwochen früh hinaus mit seinem Wagen um auf Westen zu fahren und Holtz zu holen / durch Heiligenstein die Landstraß fahren wollen / der Schultheiß zu Heiligenstein im Vorbeyfahren das Hauß-Thor geöffnet und zu ihm gesprochen / soll herein fahren / er aber vermeldet: er habe darinn nichts zu thun / er wolte auff Westen: er Schultheiß geantwortet: er hätte Befehl / er müste herein fahren; und wie er noch eine Zeit lang mit ihm geredet / er müste da bleiben / biß er seine Frau auch wieder habe; den Wagen mit dem Vieh aber wieder heraus führen lassen / und einen Knecht darzu gegeben / der

mit

Digitized by Google

mit dem Wagen nacher Westen gefahren / und das Holtz geholet / umb solches anhero zu bringen / da aber des Sagers Sohn demselben entgegen gekommen / seye der Knecht zurück gegangen / dem dann der Schultheiß 3. Batzen gegeben; ihn aber von dem Morgen à 5. ad 6. Uhren biß Nachmittags um 3. Uhren da behalten / um welche Zeit dann er nebst noch einem andern Bürger Nahmens Johann Otto Schwindt hiesigen Gar-kochs mit 5. bewehrten Männern von Heiligenstein auff Hainhofen in das Schloß geführet worden / woselbsten er dann auch den Burger und Waffenschmidt von hier Tobias Caspar son ebenfalls in Arrest sitzend angetroffen / und biß heute früh um 8. Uhren daselbsten verharten müssen / auch mit gedachtem Caspar son also loß gelassen worden / und ihre Verzehrungs-Kosten / als 2. Gulden zu Heiligenstein / worunter die obgedachte 3. Batzen Fuhr-Lohn und 1. Gulden 7. Batzen zu Hainhofen zahlen müssen; und sige noch zu Hanhofen ein Burger / Nahmens Sigmund Heinrich Rohr / den 1. Gulden 7. Batzen müste er versprochener massen heraus nacher-Hanhofen schicken.

Tobias Caspar, Sohn hiesiger Waffen-Schmitt zeiget auch an: als er am Mittwochen mit seiner Frauen von hier Morgens früh vor 7. Uhren um nacher-Haßloch zu gehen / durch Dudenhofen sich begeben wollen / und würcklichen bey der Kirchen herum zur Brucken gewesen / in der Meynung / bey dem daselbstigen Müller etwas außzurichten / und da einer aus dem Dorff mit einem Spieß ihnen nachgeloffen / und zu halten geruffen / auch ihm gesagt / er solle in des Schultheissen Hauß kommen / er gefragt: was da zu machen? ob es ein Arrest seye? er gesagt: wüste es nicht; da er Sager dann zuforderist mit dieser Wacht nach der Mühlen zugegangen / woselbsten der junge Herr Dincker / nebst dem Lieutenant von der Garde und einem Einspänniger von Hanhofen an der Bach gestanden und gefischet; Ihne Caspar sohn / als er ihn gesehen gegrüsset / und gefragt / wo er hin wolle / er / auf Haseloch / darauf vermeldet / er werde wohl nun hier bleiben müssen / bis die Schultheißin von Heiligenstein wieder zu Speyer loß; Worauf er mit der Wacht nach des Schultheissen-Hauß sich begeben / und als der Schultheiß eben nicht daheim / sondern bald darauf gekommen / er Sager ihn Schultheissen gefragt: Nun Schultheiß was soll ich hier machen / soll es ein Arrest seyn: Er gesagt / es könte wohl seyn / solte nur ein wenig warten / da dann wenig Stund darauf drey Mann zwey mit Flinten und einer mit dem Springstock ihn auf Hanhofen geführet / woselbsten des Schultheiß Außsage nach er mehrere finden werde. Daselbsten er dann auch bis heute um 8. Uhren früh verbleiben müssen / und darauf mit vorgemeldtem Bartholomäus Edinger nachdem er zu Dudenhofen 6. Kreutzer / und zu Hanhofen 1. fl. 7. Batzen Zehrung bezahlen müssen / loß gelassen worden; Es seye am Mittwochen zwischen 11. und 12. Uhren gewesen / als er zu Hanhofen im Schloß angekommen / da dann die Frau Ampt-Verweser Dincklerin zu ihn gesprochen: Nun kompt er auch hieher / es seye doch eine Schande drey Mann gegen einer Frauen / so müste man es denen Sperrer machen / weilen sie so auch unsere Leute sogleich in Arrest nehmen / doch ihnen aber alle Gutthaten erwiesen: Gestern aber Herr Ampt-Verweser ihn in seine Wohnstube kommen lassen / und bedeutet daß er auf Briefe warte / welche dann gestern Abend auch gekommen / und ihm vorgelesen worden / daraus er so viel verstanden / daß die zwey Erstere so lang bleiben konten als die Dudenhofer hier gewesen / und ihme gesagt sie zwey Erstere könten nur wann sie ihre Zehrung bezahlt / wieder fortgehen / der Dritte aber nehmlichen der Rohr müste so lang bleiben / biß die Schultheißin ihr Geld wieder empfangen habe / indeme sie das Kalb nur um 2. fl. verkaufft hätte; auch darinnen enthalten gewesen / daß Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden gern der Stadt Handel und Wandel gönneten zu treiben / allein weiln die Stadt es so anfieng / so müsten Jhro Hoch-Fürstl. Gnd. dargegen thun; Und hätte der Schultheiß zu Heiligenstein gesagt zu Hanhofen / er hätte vernommen / daß der Herr Pfarrer Pohlmann mit seiner Frauen auf Germersheim gefahren und den Karch zurück geschickt / wann er daheim gewesen / wolte er seine Frau so lang behalten haben / biß er seine Frau wieder bekommen.

Eodem **Nachmittags** circa Horam 3tam.

Sigmund Henrich Rohr Bürger und Metzger allhier zeiget an / als er am Mittwochen Morgends früh umb 6. Uhren von hier auf Schieffersta gangen / und daselbsten um 8. Uhren angekommen / und des Hirsch-Wihrts Hauß vorbey gehen wollen / der Wihrt da gestanden und ihn gefraget / was er gern hätte? Ille Er hätte gern ein Milch-

Kalb,

Kalb. Hic, Solle herein kommen / wolle ihm ein gut Milch-Kalb ſagen / wie er nun herein gangen/ er ihn geheiſſen nieder zuſitzen um ein Schoppen Wein zu trincken ; ſich auch nieder geſetzet und ein Schoppen Wein geben laſſen/ſo ſeye bald darauf ein Mann mit einem Spieß/ auch gleich darnach der Ober-Faut zu Schieſſerſtatt mit 3. oder 4. Mann ebenfalls in dies Wirths-Hauß gekommen / dem dann noch mehrere gefolget alſo/ daß 8. Mann beyſammen geweſen/da dann er Ober-Faut ihm bedeutet / er hätte von ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn Befehl / was von Speyer komme alles in Arreſt zu nehmen / ihn auch mit 2. Mann auf Hanhofen führen laſſen ; Wie er nun auf Hanhofen in das Schloß gekommen/ſeye daſelbſten auch der Waffenſchmidt und ein Schiffmann Theobald Meyer in Arreſt geweſen/ nachgehends noch der Johann Otto Schwindt und Bartholomäus Edinger auch dahin angekommen; Herr Ampt-Verweſer Düncker zu ihnen geſagt/ ſie ſollen nur wohl ſeyn/ wann ſie es im Dorff nicht haben können/ ſollen ſie es bey ihme haben/ ſie müſten es doch bezahlen/ und kämen von hier nicht weg bis es bezahlet wäre ; Als heut früh der Herr Ampts-Verweſer zu ihm auch dem Caſperſohn und Bartholomäus Edinger vor die Wachtſtube gekommen und geſprochen/ ſie können nun alle weggehen/ wann ſie die Zehrungs-Koſten zahleten/ da denn die zwey Erſten loß gelaſſen/ihnen auch zu ſelbiger Zeit 22. Batzen 7. Kreutzer vor die Zehrung/und 2. fl. vor das Kalb/ auch 3. und ein halben Batzen wegen des Wein-Geldes abgefordert worden/ doch aber darbey ihm ausgeſagt / er müſte ſo lang warten bis zu Austrag der Sachen/und der Botte von Heiligenſtein gekommen / und Nachricht gebracht / was die Schultheißin von Heiligenſtein allhier verzehrt/ da ihme dann noch ein halben Gulden weiters gerechnet/und noch 4. Batzen mit der Wacht weiters vertruncken worden / da nun ihm ſeine Zech gemacht geweſen/ was er geben ſolte / ſo ſich in allem zu Hanhofen beloffen / auf 5. fl. 1 Batz. 12. Pfennig; habe er nicht ehender loß gelaſſen werden wollen/ bis ſolches erlegt / er geſprochen / er könte es ſo par force nicht geben/und meinen Herrn nichts begeben : Er wolte es hinterbringen/ daß er ſeines Arreſts entlediget werde; Worauf er ihn gebeten / er möchte ihme doch ein Atteſtatum geben / daß er es hinterlegen thäte / welches er ihme abgeſchlagen / dabey doch vermeldet : er ſeye nicht zu wider / daß er es hinterlege ; welches dann der Vicarius Cantæ / der mit dem jungen Dincker auch da geſtanden / mit zugehöret hätte / auch ihm verſprochen zu atteſtiren / daß er gezwungen worden zu hinterlegen ; Er habe zwar ſo viel Geldes nicht gehabt / ſondern bey dem Anwald es auffnehmen müſſen ; Als nun endlichen Rohr fortgehen wollen / habe der junge Dincker ferners geſprochen / es wäre eben gut geweſen / daß die zwey Bauren (an deren Statt Bartholomäus Edinger und Tobias Caſparſohn / er Rohr aber an ſtatt der Schultheißin geſetzt worden) zu Speyer hey gelaſſen worden / dann ſonſten / der Teuffel ſolte ihn hohlen/ ein reitender Bott ſchon parat geſtanden / der den Zollſchreiber Lumpen zu Philippsburg auffmahnen ſollen / daß ſolcher mit denen zu Pferdt und Fuß unterhabenden Leuthen in die Stadt fallen und die Bauren heraus holen müſſen / welches ein Hertzenleid geben hätte ; ſo dann auch der Herr Ampts-Verweſer beſtärcket / mit dem Zuſatz : Wann das arreſtiren nicht unterbliebe. „ Sonſten habe ſich auch Dincker anfänglich offerirt: ſolle nur das begehrte Geld auffnehmen / wolle ſelbſten Bürgſchafft vor ihn leiſten / damit er nur loß kommen möge / weilen anjetzo die Ordre da wäre / ſonſten er Jahr und Tag ſitzen bleiben dörffte.

Num. 141.

Richter-Ambts-Protocollum, Montags den 19. Octobr. 1716.

Johann Michael Bühler und Johann Bernhard Weidmann/ des Herrn Dhome Dechants von Gieſſenberg und Herrn von Erb Jägere klagen / als ſie dieſer Tagen im Bintz-Wald ſchieſſen gangen / hätte ſie der Haſenpfühler Müller Martin Wetzel angriffen / und ihn des Herrn von Erd Jager geſchlagen / und die Flinte verbrochen/ deßwegen ſie Satisfaction verlangten; Nachdem nun Beklagter nicht gegenwärtig war / und folglich mit ſeiner Verantwortung nicht gehöret werden könte / iſt obgemeldten Jägern pro Reſolutione ertheilet worden / weilen Beklagter dermahlen nicht zur Hand zu bringen wäre/ könte man die Sache ferner nicht unterſuchen / man wolte aber ein andermahl / wenn der Müller gegenwärtig wäre / ſie gegeneinander hören / und nach Befinden ihnen Satisfaction verſchaffen ; Weil ihnen aber auſſerhalb der Landwehr zu jagen nicht gebühre / ſolten ſie des

Schieſ-

Schieſſens daſelbſten müſſig gehen; wiedrigen Falls würde ihnen E. Rath die Flinten nehmen laſſen. Illi, die Dhom-Herren hätten Macht in der Stadt Gemarckung zu jagen/ man ſolle nur den Vertrag anſehen; wo die Bürger jagten/ jagten ſie auch/ biß es ihnen von ihren Herren verbotten würde/ es giengen ja auch der Kola/ Gebhardt und andere mehr hinaus/ denen ſolte man es auch verbiethen; Es iſt ihnen darauff ferner angezeigt worden: man wiſſe wol was in dem Vertrag ſtehe/ ſie ſolten ſich vor Ungelegenheit in acht nehmen.

Num, 142.

Richter-Ampts-Protocollum, Donnerſtags den 12. Novembr. 1716.

Johann Martin Wetzel zeigt an/ des Herrn Dhom-Dechants und des Herrn von Erd Jäger wären unten vom Bintzhof hinauff durch den Bintz-Wald gangen/ und hätten ſie im hinuntergehen des Morgends/ den Bintz-Wald ordentlich mit 4. Hunden durchgejagt/ welches ihm der Jacob auff dem Bintz-Hof geſagt hätte; Als er ſie angetroffen/ ſey des Herrn von Erd ſein Jäger unten am Eck neben dem Wald herauff kommen; wie er nun zu ihm kommen/ habe er ihn gefraget: wer ihn da jagen heiſſe? er ſolle ihm die Flint hergeben; der Jäger habe darauff geantwortet: er wolle auch dabey ſeyn; worauff er ſein Stück Brod/ welches er in der Hand gehabt/ in den Sack geſteckt/ und geſagt: gleich ſolle er dabey ſeyn/ und habe ihm darauff die Flinte nehmen wollen/ als ſich aber der Jäger gewehret/ habe er Deponent ſeine Büchſe weggeworffen/ und den Jäger zu Boden geſchmiſſen/ weil er aber auff der Flinte gelegen/ habe er einem Buben-Nahmens Thomas ſo bey ihm geweſen/ befohlen: er ſolle ihm die Flinte aus der Hand reiſſen; als dieſer aber zugreiffen wollen/ habe der Jäger loß geſchoſſen/ und dem Buben neben dem Abſatz in den Boden hinein geſchoſſen; darauff habe der Jäger um Hülff geruffen/ worauff der Hanß Michel mit der Flinte auch hinzu kommen/ aber nicht viel Weſens gemacht/ als daß er geſagt: was iſt das? er Deponent habe darauff zu ihm geantwortet: ſie hätten da offt der Jagt mißbrauchet; worauff die Jäger ihren Weg gangen/ den Tag wie man ihm ins Richter-Ampt gebotten/ habe er des Herrn von Erd Jäger in der Mäuß-Gaſſen mit einem Hüner-Hund und einer Flinten angetroffen/ zu welchem er Deponent geſagt: Nun wie ſtehts? der Jäger habe darauff gefragt: warum er nicht auff dem Rath-Hauſe erſchienen? er wolle Satisfaction von ihm haben/ und ſolle ihm ſeine Flinte bezahlen/ und wo er die nicht bekomme/ wolle er ſich ſelber Satisfaction ſchaffen; er habe weiter nichts darauff geantwortet/ als: wann er ihn an einem überzwerchen Ort antreffe/ wolle er ihm ſchon Satisfaction geben. Warum er nach dem Bürſchel geſchoſſen habe? worauff der Jäger geantwortet: Wann er ihm die Flinte mit frieden gelaſſen/ hätte er nicht nach dem Bürſchel geſchoſſen. Albrecht Carlin habe dieſe Wort mit angehöret/ welcher auch ſolches geſtändig wäre. Uibrigens hätten ihm die Bintz-Bauren geſagt/ daß die Jäger 8. Tage vorher/ als er ſie das erſte mahl angetroffen/ den gantzen Bintz-Wald mit Hunden ausgejagt hätten.

Num. 143.

Relation der am 17. Novembr. 1716. bey Ihro Hochwürd. Gnaden dem Herrn Dhom-Dechant von Gieſſenberg gehabten Verrichtung.

Nachdem am 14. hujus E. E. Rath Herrn Kümmich des geheimen Raths und mit Eiſenharten auffgetragen/ bey Ihro Hochwürd. Gn. dem Herrn Dhom-Dechant von Gieſſenberg/ wegen des von Dero und des Herrn von Erd Jägern beſchehenen jagens im Bintz-Wald/ nomine Magiſtratus Uns zu beſchweren/ und um Abſtellung anzuſuchen; Als haben am 17. hujus bey hochgemeldt Ihro Hochwürd. Gn. morgends um 10. Uhr Audientz erhalten/ und den folgenden Raths-Tag als am 18. Novembr. in pleno referiret/ was maſſen bey erhaltener Audientz/ da Uns Ihro Hochwürd. Gnaden in Dero Wohn-Zimmer ſehr höflich empfangen/ der Vortrag hiſce formalibus geſchehen: Ihro Hochwürd. Gn. lieſſen ſich Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer gehorſamſt empfehlen/

trügen anbey keinen Zweiffel / es würde Deroſelben noch in geneigtem Andencken ruhen / was Sie jüngſthin / wegen Dero und des Herrn von Erd Jägere / bey E. E. Rath beſchwehrend anbringen laſſen. Wie nun E. E. Rath jederzeit des gehorſamſten Erbiethens geweſen / auch noch ſey: Ihrer Hochwürd. Gnaden in allem billige Satisfaction zu verſchaffen: alſo hätte Derſelbe nicht ermangelt / den Haſenpfühler Müller über den gantzen Verlauff der Sachen Pflichtmäſſig abzuhören / und deſſen Auſſage ad Protocollum zu nehmen / welches man dann hiemit gehorſamſt wolte überreichet haben; Nachdem aber daraus zu erſehen / daß Ihro Hochwürd. Gn. und des Herrn von Erd Jäger an Ort und Enden gejagt / wo ihnen vermög des in Anno 1589. mit Biſchoff Eberhard und einem Hochwürd. Dhom-Capitel getroffnen Vergleichs / nicht gebühre zu jagen; als wurden Ihro Hochwürd. Gnaden gehorſamſt erſucht / Dero Jäger dahin anzuhalten / daß er auſſerhalb der Landwehr ſich des jagens enthalten möge; den Herrn von Erd aber inſonderheit betreffend / weil ſelbiger kein Dhom-Herr allhie ſey / alſo nicht mit unter den Vertrag gehöre / ſo mögten Ihro Hochwürd. Gn. denſelben dahin vermögen / daß Er ſich des jagens gäntzlich müſſigen mögte. Könte E. E. Rath Ihro Hochwürd. Gn. ſonſten angenehme Dienſte erweiſen / würde ſich derſelbe jederzeit bereitwilligſt dazu erfinden laſſen. Finita propoſitione / gab der Herr Dhom-Dechant zimlich erhitzt zur Antwort: Er laſſe E. E. Rath wiederum ſeinen Dienſt vermelden / ſehe abermal daß man Ihm keine Satisfaction verſchaffen / ſondern es auff Thätlichkeiten wolle ankommen laſſen; Er würde ſich demnach vor ſeine Perſon gewiß Satisfaction verſchaffen / und ſtarck genug kommen; E. Rath mögte ſich alsdann ihres Burgers auch nicht annehmen; der Müller habe den Jäger wie ein Mörder angegriffen. Das Jagen betreffend / ſo wolte er es E. Hochwürdigen Dhom-Capitel referiren; es wäre aber daſſelbe in Poſſeſſion auff die Wühle und überall zu jagen / wiewohl er den Wörth über Rhein biß daher hätte verſchonen laſſen; Er hätte den Verglich auch / und wiſſe wol was darin ſtehe; Jetzo wolte er ſeinen Leuten erſt befehlen / daß ſie jagen ſolten. Nachdem er nun das überreichte Protocoll durchgeleſen / fuhr er fort: daß ſey alles wahr; daß aber des Herrn von Erd Jäger geſchoſſen haben ſolte / darüber hätte er ſeinen Jäger / welcher Unſrer Religion ſey / examiniret / der aber nichts davon wiſſen wolle; Nos replicirten: wie der Schuß geſchehen / wäre Ihro Hochwürd. Gn. Jäger noch nicht dabey geweſen: Ille: und wann er ſchon geſchoſſen / hätte er recht gethan; Inſonderheit komme Ihm recht lächerlich vor / daß man dem Herrn von Erd das Jagen verbiethen und Ihm vorſchreiben wolle / was er vor Leute bey ſich haben ſolle: der Herr von Erd ſey ſein Vetter / und mit ſamt ſeinem Jäger in ſeiner Koſt; wenn Er noch 12. ſeiner Vettern und noch 12. Jäger annehmen wolle / was es E. Rath angehe? es ſey Jäger-Gebrauch / daß ein Jäger andere Jäger mit auff die Jagt nehmen dörffe / und wann dann einer von Uns Ihm oder ſeinen Leuten die Ehre anthun wolte / und mit ihnen auff die Jagt gehen / was dann der Magiſtrat davon haben wolte? Nos. Der Verglich ſey klar / und würde einem Hochwürdigen Dhom-Capitel ſchwer fallen / die Poſſeſſion des Jagens auſſerhalb der Landwehr zu beweiſen; E. Rath würde ſich bey ſeinen Rechten zu handhaben wiſſen / und hätte dem Haſenpfühler-Müller die Jagt ad interim anvertrauet / wolte auch entſchuldiget ſeyn an allen daraus entſtehenden üblen Conſequentzien; Ille: Und Er auch; Habe es dem Rath aus guter Nachbarſchafft anzeigen laſſen / daß er wegen des Haſenpfühler-Müllers Satisfaction begehre / und jetzo komme man ihm mit ſolchem Vortrag; Inſonderheit verdrieſſe Ihm / was man wegen des Herrn von Erd angebracht: Er dörffte ſo viel Jäger halten als Er wolle / und dörffte auch ſein Jäger Leute mitnehmen / ſo viel er wolle. Nos. Auff dieſe Weiſe dörfften auch fremder Dhom-Herren Jägere / wann ſolche hieher kommen / jagen; Ille: Ja und wenn auch der Fürſt jagen wolte. Nos. Es ſey E. Rath leid / wann Ungelegenheit daraus entſtehen ſolte / man inhærire von Seiten des Magiſtrats dem Verglich; übrigens mögte Ihro Hochwürd Gn. nichts in Ungüte vermercken / was Wir Deroſelben anjetzo vorbringen müſſen; Unſern Abſchied damit nehmend; Ille: Ja / dieſes nehme er übel auff; begleitete Uns anbey über den Gang biß an die Stiegen / da ich noch mit wenigem recapitulirte: E. E. Rath bleibe beym Verglich; Ille: Den Verglich würde Er nicht erklären / und Ich auch nicht; Ego: So würde es der Dritte thun; Wo-

mit

mit Wir voneinander ſchieden / und gab Uns des Herrn Dhom-Dechants Diener biß vor die Einfahrt des Hauſes das Geleit.

Num. 144.

P. P.

Es haben Se. Hochwürd. Gn. Herr von Heerdt jüngſthin bey allhieſigem Ambt beſchwehrend anbringen laſſen / was geſtalten der Haſenpfühler-Müller vor einigen Wochen Dero Jägern in dem auſſer der Warth und Landwehr gelegenen ſogenannten Bintzen-Wäldlein mit auffgezogenem Hahnen angefallen / mit der Flint geſtoſſen / geſchlagen / gewaltthätig tractirt und ſeine Flint zertrümmert habe. Wann nun ſolche verübte Gewaltthätigkeiten auff meines gnädigſten Fürſten und Herrn gerechtſamen Territorio Dero habenden hohen Juribus höchſt-præjudicirlich iſt / mithin keines wegs ohngeſtrafft vorbey gehen kan / als erſuche M. J. H. H. Dieſelbe den Thäter auff nächſt-künfftigen Amts-Tag / ſo da ſeyn wird der 5. Aprilis, zu ſiſtiren belieben wollen / umb bey allhieſigem Amt hierüber Red und Antwort zu geben / gleichwie mich deſſen allerdings verſehe / alſo beharre

Meiner inſonders Hochgeehrten Herren

Marientraut den 16. Martij 1717.

Dienſt-bereitwilligſter

D. F. Dincker/

Hoch-Fürſtl. Speyern. Amts-Verweſer allda.

Num. 145.

Martis 23. Novembris 1717.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt das Bintzen-Wäldlein betreffend/ ſive Impetrant. Syndicus Chriſtoph von Kleibert / ſub præſent. 12. April. nup. conquerendo über die von Gegenſeitigen Jägern in vorbenanntem Wäldlein unternommene Turbationen, und folglich von dem Amts-Verweſer erlaſſenen Citation ſupplicat humillimè pro Clementiſſimè decernendo Mandato Inhibitorio, Caſſatorio, ac de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi tam Territorii, quam Exercitii Jurisdictionis S. C. annexa Citatione ſolitâ appon. Lit. A. usque E. incluſivè in duplo.

Communicetur parti impetratæ ſub termino duorum Menſium

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Sabbathi 5. Martii 1718.

Speyer Stadt contra den Herrn Biſchofen daſelbſt das Bintzer-Wäldlein betreffend/ ſive Impetrant. Anwald Chriſtoph von Kleibert ſub præſentato 27. Januarii nup. docendo factam Inſinuationem & lapſum termini ſupplicat humillime pro eventuali communicatione exceptionum aut Proceſſu in contumaciam appon. Lit. F. & G.

Detur adhuc ex officio terminus bimeſtris parti impetratæ, umb ſich über das ad communicandum in dieſer Sach decretirtes Exhibitum vernehmen zu laſſen / damit nicht nöhtig ſeye / auf Gegentheiliges weiteres Anruffen in Contumaciam zu verfahren.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

P. P. Num. 146.

Ans Wohl-Edlen Rahts Schluß zu gehorſamer Folge / iſt Herr Fuchs des geheimen Rahts / nebſt mir Rath-Schreiber Göttern / anheute Vormittags / den 27. Jan. 1718. zur Hoch-Fürſtl. Speyerſchen Regierung gegangen / und haben Deroſelben præmiſſis Curialibus zu vernehmen gegeben / was geſtalten / Martin Wetzel der Haſenpfühler Müller den 29. hujus abermahlen unterthänigſt beſchwehrend angebracht / wie daß von Seiten deß Ober-Amts Kirrweyler / gegen ihn executive verfahren / und ſeine Mühlen-Pfacht und Weine zu Maykammer und Freymerckheim mit Arreſt beleat worden wären / aus vorgeſchützter Schein-Urſach / ob hätte er / als er ad interim des Stadt-Jägers

gers Stelle vertretten / einige Dohm-Capitularische Jäger touchirt. Wann nun gedacht Jäger damahlen ihre Klage vor Rath angebracht / der Müller aber dargegen seine Verantwortung gethan / und jene die Klage nicht ferners prosequirt hätten / ſo hoffte E. Wohl-Edler Rath (weilen ohnedem inzwischen der Herr Amptś-Verweſer Dincker durch weitere Attentata veranlaſſet / daß Magiſtratus am Hoch-preißl. Reichs-Hof-Rath zu Wien Klage führen müſſen / worvon inzwiſchen Einer Höch-Löbl. Regierung behörige Communication geſchehen ſeyn würde) daß dieſelbe gedachtem Wetzel das Seinige ausfolgen laſſen / und des Proceſſes in Ruhe abwarten / oder die Jäger ihre Klage bey Rath proſequiren laſſen würden; Worauff Herr Secretarius Kalt (der unſern Vortrag mit zweyen Cangelliſten angehöret und ad referendum genommen) bald wieder zuruck gekommen / und die Antwort nach überbrachtem Gegen-Gruß dahin ertheilt / wie daß nemlichen die Sache bey E. E. Magiſtrat gantz anderſt als bey ihnen angebracht worden / dann da ſich vor einiger Zeit des Müllers Frau und Sohn dieſer wegen bey der Regierung beſchwehret / ſie aber davon keine Nachricht gehabt / ſo hatte ſelbige des Ober-Amts Kirrweiler Bericht darüber eingeholet / ſo darinnen beſtanden / daß der Arreſt auff Requiſition des Amts Marientraut angelegt worden; worauff dann die Regierung den Schluß gefaſſet / wann ſich jemand von Seiten des Wetzels wieder anmelden würde / demſelben davon Notiz zu geben / damit er ſeine Beſchwehrung gegen das Amt Marientraut führen / und deſſen Verantwortung darüber begehrt werden könte / welches aber bißhero unterblieben; würde er ſich noch anmelden / ſo ſolte gedachtes Amt zu Beſchleunigung ſeines Berichts angehalten werden; Welches wir dann gleichfalls ad referendum genommen / anbey vermercket / daß ſich Herr Secretarius Kalt geſtellt / ob wüſten ſie nichts von dem Proceß, wie er dann auch gefragt / wer der Kläger wäre; anbey vermeldet: nachdeme Herr Fuchs erinnert / ob ſolten des Müllers arreſtirte Wein und übriges diſtrahirt werden / daß ſie davon gar nichts wüſten / womit wir unſern Abſchied genommen / ꝛc.

Num. 147.

Protocollum, gehalten Mittwochs den 9. Martij. 1718.

Martin Wetzel zeigt an / als er ſich vertwichenen Montag bey der Biſchofflichen Regierung wegen ſeiner arreſtirten Wein- und Mühl-Pfacht angemeldet / und ſich auff ſeine vorhero übergebene Schrifft beruffen / habe ihn der junge Dincker auff den Nachmittag vor die Biſchöffliche Cantzley beſchieden / woſelbſt er vielleicht ſeinen Beſcheid finden werde; als er nun um beſtimmte Zeit erſchienen / habe ihm Herr Secretarius Kalt pro reſolutione ertheilt: weilen die Schlägerey in dem Marientrauter-Amt auff dem Biſchöfflichen Territorio geſchehen / und gedachtes Amt an das Amt Kirrweiler dieſerwegen geſchrieben / ſo ſey von dieſem der Arreſt angelegt worden; als nun er Wetzel dagegen verſetzet: er vermeine nicht / daß ſich die Sach ſo befinden werde; habe Herr Secretarius Kalt dagegen verſetzet: ſo ſey es gut vor ihn.

Num. 148.

Protocollum, gehalten Montags den 8. Auguſti 1718.

Hanß Peter Dietrich von groß Fiſchlingen ſagt aus / als des Wetzels Tochtermann ſich bey dem Herrn Cammer-Rath Neubeck befragt: ob er dann nicht die Meyſammer-Mühl beziehen dörffte? hätte derſelbe mit Nein geantwortet: ſondern es müſten vorhero die an-dictirte 20. Reichsthaler Straff erlegt werden; wo ſolches nicht geſchehe / wolle er dem dortigen Müller eine Execution in ſo lange einlegen / biß die Straff entrichtet ſey.

Num. 149.

Nasen der Müller über Haasenpfuhl die ihme von einer Hoch-Fürſtl. Regierung zu Speyer an-dictirte Straff innerhalb 2. Tagen nicht erlegt / ſo ſollen ihme ſeine Früchten und Wein / die welche er hieſiger Orten liegen hat / darumb angegriffen / und ſo viel

ſo viel hierzu vonnöthen / verkaufft werden / wornach er Müller ſich zu richten hat. Kirweiler den 26. Septembris 1719.

Ober-Amts Handſchrifft
Förſtner Ampt-Schreiber.

Num. 150.

Extractus Protocolli Commiſſionis Cameralis ad ocularem inſpectionem.

WOrbey dann die Stadt Speyriſche Herrn Deputirte gleichfals gegen die Herrn Biſchöffliche und deren hier gethanes offentliches Vorgeben / als ob dieſes hier der Stadt notorie zuſtehendes Territorium Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden zugehörig ſeye / ſolenniſſimè proteſtiret. Angeſehen die dabey mitgeweſene Otterſtätter Schultheiß / Anwald und Gerichts-Leuthe frey ausgeſaget und bekennet / daß ſie hier niemand anderſt vor Ihre Anwender und Nachbarn / als eben die Stadt Speyer / hielten; Ihnen auch nicht anderſt wiſſend ſeye / als daß der ſo genannte Bintzwald / ſo dem Spital gehörig / auff der Stadt Speyer Seiten und Territorio liege / welches ſie niemahlen anderſt von ihren Eltern und Vor-Eltern gehöret hätten.

Num. 151.

MOntags den 21. Junij 1717. Abends um 4. Uhr bin ich Ends-Unterſchriebener mit meiner Frauen nacher Berghauſen gegangen / um mit meinem dahin gekommenen Sohn / welcher bey der Frau Gottfriedin zu Philippsburg als ein Handlungs-Diener ſervirt / und uns abſonderlich in dieſen Ort gebetten / ein und anders zu ſprechen; als wir aber hinaus kommen / war er ſchon wieder zurück auff Philippsburg gekehret; da wir dann in der Frau Gottfriedin als einem Wirthshauß eine halb Maaß Wein gefordert / ſolche in der obern Stuben in Anweſenheit der Jacobs-Beckerin und Münſterin von Speyer zu trincken / kam Herr Lien der Biſchöffliche Procurator dahier zu uns in ermeldte Stub / und begehrte auch ein Glaß Wein / ſetzte ſich zu uns an Tiſch / ein Theil tranck dem andern zu / und nach dieſem ſagte beſagter Herr Lien / er wolte in Herrn Schultheiſſen-Hauß gehen / und ob man auch mitzugehen beliebte / welches ich nun gethan / und meine Frau nebſt ermeldten 2. Weibern ſeynd auch hingekommen / wie wir beede in des Schultheiſſen untere Stuben hinein kamen / fanden ſich bey einem gehabten Eſſen am Tiſch ſitzend zugegen / der Herr Amtſchreiber von Hainhofen / Schultheiß von Heiligenſtein / Schultheiß von Dudenhofen / und ein Becker von Heiligenſtein / welche uns beede / nemlich Herr Lien und mich / nöthigten / zu ihnen zu ſitzen / ſo auch geſchehen; ich aß aber nichts / ſondern forderte ein Glas Wein zu bringen / und meine Frau nebſt obigen Weibern ſetzten ſich auff Begehren bey der Beckerin von Heiligenſtein unten am Tiſch nieder / kaum war ohngefähr eine halbe Stund vorbey / lieff der Schultheiß zu Berghauſen mit einem Krug Wein gantz murriſch / unwillig und gleichſam wie beſtürtzt zur Stub hinein: Herr Ambtſchreiber fragte ihn / was ihm fehlte? er ſagte: ſeine Leut hätten Wein im Keller auslauffen laſſen; deſſen Frau ſelbſten meldete auch gegen ihme: mein was fehlt dem Mann / daß er ſo murriſch ausſiehet? er ſagt: halt du dein Maul, oder du kriegſt eins ꝛc. Schultheiß gieng zur Thür hinaus / hingegen kam ein guter Freund an die Stuben-Thür und winckete meiner Frau zu ihme zu kommen / ſagende: Junge Frau / iſt der Herr Genaſpes ihr Mann? und da ſie ſagte: ja; meldete der gute Freund: Er Genaſpes wäre ja einer von denjenigen / die vor 2. Jahren auff Hainhofen citirt worden / und hätten ſich nicht geſtellet? und wann er gut zum Rath wäre / ſo ſollte er / nemlich ich: machen / daß er mit mir ſcil. meiner Frauen / fort gienge / aber geſchwind: dann es wäre Ordre geſtellet / ihn in Arreſt zu nehmen; er ſolte ſehen wie er fort käme; wann er nicht füglich in der Straſſe fortkommen könte / ſolte er ſich durch den Garten einen Weg auserſehen; darüber gienge meine Frau in die Stub wieder hinein / und ſtoßte mich / ſagende / ich ſolte machen / daß wir fort gehen / weilen ſie ſich vor denen am Tiſch geſeſſenen geſcheuet / des Freundes Warnung zu entdecken; und da ich mich nicht daran kehren wolte / kam ein anderer guter Freund ſelbſten an mich / und ſagte: ich ſolte

doch mit meiner Frauen fort gehen; über diß würde ich des erſtgemeldten guten Freunds unter der Stuben-Thür ſtehend gewahr/ zu welchem ich/ weilen nichts gutes an ihnen vermerckte/ ſagte: Mein Herr! ſagen ſie mir/ was haben ſie mit mir vor? Da kame Herr Schultheiß zu Berghauſen in die Stub/ den ebenfals alſo anredete; der meldete/ er könte nicht bergen: allezeit hätte er Ordre bekommen/ mich in Arreſt zu nehmen/ auff welches ich ausbrach/ und ſagte: wer iſt der jenige/ der mich hier arreſtiren läſſet/ und warum? Da trat Herr Amtſchreiber zu mir/ ſprechende: ich weiß nichts davon; doch glaubte er faſt/ es werde darum geſchehen/ weilen man vor einiger Zeit nacher Hainhofen citirt geweſen/ und nicht erſchienen ſeye; Nun ſagte: Ich proteſtire hiermit ſolenniter wider dieſen Gewalt/ der mir hier geſchicht/ und prætendire wegen des Schimpffs genugſame Satisfaction, worüber zu Zeugen die Schultheiſſen von Heiligenſtein und Dudenhofen angeruffen haben will; Sie hielten mir entgegen: ſolte nur zu frieden ſeyn/ es werde nicht ſo übel ausſchlagen; ich replicirte: ſeye ſchon gut; wann ſie mich nun gleich wieder aus dem Arreſt gehen lieſſen/ ſo thäte ichs nicht/ ſondern wie gemeldt: ich wolte Satisfaction haben. Meiner Frau gaben ſie den Anſchlag: ſo bald ſie in die Stadt käme/ möchte ſie nur gleich zu Herrn Vice-Cantzlern gehen/ ehe die Herren Beambten hinein kämen/ und den Arreſt anmeldeten; da ichs aber ohngefähr hörte/ ſagte ich nein darzu/ ſie hätte daſelbſt nichts zu thun: ſondern die Sach meinen Herrn anzuzeigen; Hierauff habe ich zu denen Anweſenden geſprochen: Ihr Herrn werdet mir erlauben/ mich heute praſ luſtig zu machen; wie dann aus lauter Verdruß (ſo leicht zu erachten) ſolches geſchehen/ und unter dieſen Dingen meinen Vortheil dergeſtalten ausgeſehen/ daß/ mittels vielem zutrincken/ die umb mich geweſene Wachten und andere zu ſonderbahrem Aufſehen gantz incapabel gemacht/ und damit ohngefehr früh morgens gegen 2. Uhr meinen Weg wieder nach Speyer zu genommen. Sign. Speyer den 23. Junij 1717.

Philipp Ludwig von Genaſpen

Num. 152.

Hoch- und Wohl-Edle/ Hoch- und Wohl-Weiſe/ Inſonders Hochgeehrte Herren.

Es hat nächſt verlittenen Sonntag Ober-Zauth zu Schifferſtatt die Anzeig gethan/ wasgeſtalten M. H. H. daſigen Hirten auff dem von denen Gan-Erben der Stadt ohnbefügt cedirten Diſtrict eine Kuhe durch Dero Schützen gewaltthätig entführen laſſen; wann aber die Gemeind Schifferſtatt den Weidgang nicht nur in loco quæſt. perpetuirlich hergebracht/ ſondern deſſen biß an eure Landwehr wohl berechtiget iſt/ man bißfalls anderſt nicht erkennen kan/ als daß man die Hoch-Fürſtl. Unterthanen alles bißhero beſchehenen Einſehens/ da man gleichwohlen ſo viele Urſachen und Gelegenheiten gehabt hätte/ mit euren Burgern wegen vielen begangenen Exceſſen auff das ſchärpffſte zu verfahren/ ohngeachtet/ auff alle Weiß zu trucken und in ihren Rechten zu beeinträchtigen ſuchen; als habe nicht nur gegen ſolche Beeinträchtigungen/ Gewaltthätigkeiten/ und dardurch beſchehene Violation Meines gnädigſten Fürſten und Herrn habender und dies Orths ohn-diſputirlicher hohen Jurisdiction quam ſolenniſſimè proteſtiren/ das entführte Stück Viehe reclamiren/ ſondern auch denſelben hiermit andeuten ſollen/ daß bey nicht erfolgender Auslieferung mich quovis modo zu vindiciren ſuchen werde; Ich verſehe mich aber/ es werden M. J. H. H. den Fehler erkennen/ und hierinnfalls der Gemeind Schifferſtatt Satisfaction verſchaffen/ in deſſen Gewärtigung beharre

Meiner inſonders Hochgeehrten Herren

Marientraut den 24. Martij 1717.

Hoch-Fürſtl. Speyriſ. Amts-Verweſer zu Marientraut/
Dienſt-bereitwilliger
Dietrich Friederich Dincker.

Num. 153.

Num. 153.

Abhörungs-Protocoll. Sambſtags den 24. April 1717.

Johannes Gölter und Johannes Schreiber die Feld-Schützen referiren / ſie hätten verwichenen Mittwoch den Oberfauth von Schifferſtatt auff dem Rinckenberger-Hof ſehen mit dem daſigen Schäfer reden / habe etwa 13. Mann in blauer Montour bey ſich gehabt / und die Ziegeuner vertreiben wollen.

Montags den 26. April 1717.

Martin Schuppert Schäfer vom Rinckenberger-Hof deponirt: verwichenen Mittwochen hätte er den Ober-Fauth von Schifferſtatt etwan mit 20. blau-monirten Land-Reuthern / von Waltzheim und Schifferſtatt / vor ſeines Bauren Hof halten ſehen / den er wegen der Zigeuner befragt; worinnen aber eigentlich ſein Anbringen beſtanden / wiſſe er nicht: dann als er nahe hinzukommen / wären ſie fort / und den Wald hinein geritten.

Johannes Frey der Rinckenberger Hof-Bauer ſagt aus: verwichenen Mittwoch wäre der Ober-Fauth von Schifferſtatt mit denen blau-monirten Biſchöfflichen Land-Reuthern / deren gegen 20. geweſen / vor ſeinen Hof geritten kommen / und hätte nach Zigeunern oder Landlauffenden Leuthen gefragt / ob deren ſich keine bey ihnen auffhielten? ſolten ihme ſolches anzeigen; als er Deponent aber geantwortet: dermahlen wären keine zugegen; ſie Bauren auch viel zu ſchwach ſich gegen dergleichen Burſch zu ſetzen: dann ſie im Wald wohnen / und von ſelbigen bey Nacht Schaden nehmen könten; habe er Oberfauth verſetzt: ſolte nur zu ihm kommen und in der Stille Nachricht davon geben / wolle alsdann ſchon kommen und ſolche ablangen: dann ohnlängſten dieſelbe bey ihnen ein Pferd geſtohlen; worauff der Oberfauth ſich mit ſeinen Reuthern fortgemacht / und graden Wegs den Wald durch nacher Schifferſtatt geritten ſeye:

Balthaſar Emberger / der ander Rinckenberger Hof-Bauer / bezeuget / daß der Oberfauth mit den Reuthern auff dem Hof geweſen, doch habe er deſſen Anbringen von ihme nicht ſelbſten gehöret / weilen er mit dem Frey gen geredet.

Peter Schimb Erb-beſtänder auff dem Bintz-Hof deponirt: Mittwoch Vormittags gegen 10. Uhren wäre der Oberfauth von Schifferſtatt mit etwa 20. Reuthern den Weg von Otterſtatt her in blauer Montur auff den Bintz-Hof geritten kommen / die einen Mann zu Fuß mit einer Axt auff der Achſel vor ſich gehen gehabt; Als ſie nun zu ihm vor das Hirten-Hauß / woſelbſt er Dung geladen / kommen / und nach Zigeuner gefragt / er ihnen aber geantwortet / daß dermahlen keine vorhanden wären / habe er Oberfauth entgegen geſetzt: wann dergleichen Geſindel zu ihnen komme / ſolten ſie ihme ſolches aus Befehl ſeines Herrn anmelden; dem er Deponent aber ferners geantwortet: ſie Hof-Bauren wüſten von ihrer Herrſchafft ſchon / daß ſie keine verdächtige Leute auff dem Hof dulten dörfften; wormit der Oberfauth mit ſeinem Troupp neben dem Wald hinauff gegen den ſo genannten Gänßdreck- und Spitzen-Rhein-Hof zu geritten. Iſaac Jean / Michael Rizard / und Conrad Gerhardt / die übrige drey Erb-Beſtändere / haben den Oberfauth nicht geſehen / weilen ſie nicht zu Hauß geweſen; jedoch erinnerten anbey Jeans und Rizard / daß gedachter Oberfauth mit denen Reuthern auch zu dieſes ſeinem Knecht auff dem Feld kommen / und denſelben wegen der Zigeuner befragt habe; nachdem aber dieſer ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldiget / habe jener von ihme Nachricht verlanget / wem doch das Vieh zugehöre / ſo in der Speyerer Lachen gehe? und als der Knecht geantwortet: es gehöre nacher Speyer; habe er Obertauth im fragen fortgefahren: ob dann das Speyerer Vieh ſo weit herunter dörffte? als ihme nun zur Antwort würde: ja / und noch wohl weiter; hätte jener ſich ferners erkundiget: wo dann das Bintz-Höfer- und Spitzen-Rhein-Bauers Viehe weide? da der Knecht ſich aber mit der Unwiſſenheit entſchuldiget / mit dem Zuſatz / daß es wohl in dem Wald gehen werde; wäre der gantze Troupp fortgeritten.

Item.

Digitized by Google

Item. Es hätten auch 3. oder 4. Mann zu Fuß / mit Aexten bewehrt / ihren Hirten / als letzthin die Speyerer-Kühe von denen Schifferſtätter genommen worden / bey dem Küttel angepackt / und mit ſich arreſtlich fortgeführet; als er aber mit ihnen über den Bruch kommen / hätten ſie ihn wieder laufſen laſſen.

Abhörungs-Protocoll, Montags den 26. April. 1717.

JOhannes Götz / Küh-Hirt auff der alt Speyerer Weid / zeigt an: verwichenen Samſtag umb Mittag wären 10. Mann von Schifferſtatt mit Stecken / einer aber hätte eine Art gehabt / in der Speyr-Lach / wo er die Küh geweidet / zu ihm kommen / und ihn anfänglich gefragt: ob keine Kuh von denen Kühen feil wäre? Er Deponent habe geantwortet: nein; Die Schifferſtätter hätten darauff geſagt / ſie wollen ihm Kühe wegfangen; worauff er ſie gefraget: aus was Urſach? Sie hätten ihn darauff wieder gefraget / wem die Kuh ſey? alsdann wolten ſie es ihm ſagen; er Deponent habe darauff verſetzet: es gebühre ihm nicht / daß er es ihnen ſage; jene hätten darauff geſagt: ſo gebühre es ihnen auch nicht / daß ſie ihm ſagten / warum ſie die Küh wegnehmen; Er Deponent habe ſie darauff gefragt / wo ſie her wären? worauff einer geantwortet: wir ſind nicht ſchuldig es euch zu ſagen / ihr kennet uns wohl; er Deponent habe darauff ferner geſagt: ihr müſt mir ſagen / warum ihr mir die Kühe nehmet / er könne ja ſonſt nicht ſagen / daß ihm ehrliche Leute / ſondern Schelmen / die Kühe genommen hätten; worauff die Schifferſtätter wieder verſetzet: ſie wären nicht ſchuldig es ihm zu ſagen / es werde ſich ſchon weiſen; Worauff ſie 4. Kühe mit Stricken weggefangen / wovon eine dem Herrn Conſul. Zenck / eine dem Diemer / eine Johann Jacob Schneidern / und eine dem Neu-Müller gehöre; als ſie die Kühe gehabt / hätte der Schifferſtätter deſſen Kuhe allhier im Spital ſtehe / geſagt: wenn er ſeine Kuh wieder habe / könten die Speyrer ihre Kühe auch wieder kriegen; ſeine Kuh im Spital habe ein Kalb gemacht / welches man ihm verhehlet / er ſey es aber doch inn geworden. Ihm hätten die Schifferſtätter nichts gethan / aber dem Buben / welcher auff ſeinen Befehl die Kühe wegjagen ſollen / hätten ſie zu ſchlagen getrohet / wenn er es thue. imp. ſil. dimiſ.

HAnß Görg Wiederhalt / Küh-Hirt auff dem Bing-Hof / zeigt an: verwichenen Samſtag Mittag ohngefehr um 12. Uhr / als er auff der Bingſchör Küh-Weid die Kühe geweidet / wären 3. Schifferſtätter vor ihm vorbey gangen / wovon zwey ihn gefragt / ob er gute Weide habe? worauff er verſetzet: es ſey gar ſchlecht / das Graß wolle nicht heraus; einer davon habe geantwortet: die Speyrer hätten ſchöne Rinder; er glaube / ſie füttereten ſie den Winter mit Habern; als ihm nun gedaucht / daß ſie mit nichts gutes umgiengen / habe er ſie gefragt: was macht denn ihr da? jener habe ihn darauff beym Küttel ergriffen und geſagt: geht mit / ihr werdet es ſchon ſehen; worauff er ihn am Küttel mit Gewalt geführt: Er habe zwar geſagt / er wolle ſelber mit gehen / ſolte ihn nur gehen laſſen / wenn ſein Vieh nur keinen Schaden nehme; jener habe darauff geſagt: er wolle ihn loß laſſen / wenn er mit ihm gehen wolle; er habe darauff ferner geſagt: das ſey kein Speyrer-Vieh / ſondern Bingſchöfer-Vieh; worauff ſie miteinander zu den Speyrer-Kühen / welche in der Speyrer-Lach geweidet / gegangen / wie ſie nun dahin kommen / hätte derjenige ſo ihn geführet / zu einem andern / welcher ſchon bey dem Speyrer-Vieh geweſen / und einen Stock an ſich hencken gehabt / geſagt: Hier bringen wir den Hirten; als jener aber gehört / daß er vom Bingſchöf ſey; hätte er geſagt: ſie ſolten ihn nur gehen laſſen; worauff ſie ihn gehen laſſen; Die Schifferſtätter hätten damahls ſchon 2. Kühe gehabt / und an der dritten hätten ſie gefangen; er ſey darauff noch ein wenig ſtehen blieben / und gehört / daß der Speyrer Küh-Hirt wiſſen wollen / wer ſie wären; als ſie es ihm aber nicht ſagen wollen / hätte der Küh-Hirt geſagt: ſo könne er nicht ſagen / daß ſie ihm wie ehrliche Leute die Kühe genommen / ſondern wie Schelme und Diebe; Als ſie nun die 4te Kuh gehabt / wäre er Deponent fortgangen / weiters könne er nichts ſagen; ſonſten wären der Schifferſtätter in allem 10. Mann geweſen.

LOrentz Fath / Bauren-Knecht beym Hanß Michel Ritzer auff dem Bingſchof / zeigt an / verwichenen Mittwoch wären bey 18. blau-mondirte Schifferſtätter / welche der Ober-

Digitized by Google

fauth geführet/ auff dem Bintzhof gewesen; als sie nun zurück geritten/ hätte ihn der Oberfauth wie er im zackern begriffen gewesen/ heissen still halten/ und ihn gefragt: ob keine Zigeuner mehr auff dem Hof wären? er habe darauff geantwortet: nein/ heute und gestern habe er keine gesehen/ aber vorgestern wären da gewesen; Als nun der Oberfauth das Speyrer Vieh/ welches in der Speyr-Lach gangen/ gesehen/ habe er ihn gefragt/ was das vor Vieh sey? Er Deponent habe geantwortet: das sey das Speyrer Vieh; der Fauth habe darauff ferner gefragt: ob sie dann so weit herunter fahren dörffen? er Deponent habe replicirt: ja/ sie dörfften noch weiter hinunter fahren; Der Ober-Fauth habe darauff ferner gefragt: wo dann das Bintzhöfer-Vieh sey? als er Deponent ihm solches gesagt/ habe der Ober-Fauth ferner gefragt: wo dann das Spitzen-Rhein-Vieh sey? worauff er ihm auch Bescheid gegeben; da dann der Ober-Fauth fort geritten.

Num. 154.

An Amts-Verweser Dincker zu Marientraut.

PP.

MIt nicht geringer Verwunderung haben wir ab Unsers Hochgeehrten Herrn wegen der von der Gemeinde Schifferstatt durch den vor kurtzer Zeit auffs neue auff Unser Territorium wieder unternommenen Vieh-Trieb Uns abgenöthigten Pfandung erlassenen Schreiben vom 24. diß ersehen/ wasgestalten derselbe seine vormahls gebrauchte anzügliche Feder wieder unter der Banck hervor gesucht/ und sich gar unterfange/ an Uns Befehls-weiß durch Gebrauchung des Worts: Euer: als ob wir seine Bauren-Schultheissen wären/ zu schreiben; wir können daraus leicht abnehmen/ daß Unser Hochgeehrter Herr über uns sehr erhitzt seyn müsse/ daß wir weder demselben noch denen von Schifferstatt/ welche sich zu Ausführung seines Vorhabens/ Uns von Unserem kundbarlichen Territorio vor der Wormser-Warth durch seine continuirliche Turbationes, Invasiones und übriges Land-Friedbrüchiges Verfahren zu verdringen/ wider ihren Willen gebrauchen lassen müssen/ nicht einraumen wollen/ Uns eine höchst-beschwerliche Servitut auff dem Unsern auffzubürden; daß aber Unsers Hochgeehrten Herrens Vorgeben/ als ob wir vor der Wormser Warth kein Territorium/ und die von Schifferstatt einen perpetuirlich-hergebrachten Weidgang allda hätten/ eine erdichtete Fabel seye/ ist bey dem Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht durch vorgelegte ohnverwerffliche Documenta, erhaltene Urtheil/ der gegentheiligen selbst-eignen Bekanntnus/ ohne jemandes Contradiction in alten und neuen Zeiten von beyden Theilen conjunctim miteinander gesetzte Gemarck-Stein längstens ausfündig gemacht; und demnach demselben gebühret/ die von Schifferstatt/ welche seit angegangenen Process des Weid-Gangs sich bemüssiget hatten/ nicht auffs neue zu injungiren/ die bißhero unterlassene Händel und Turbationes wieder hervor zu suchen/ sondern vielmehr die ehemahls selbsten vorgeschlagene/ und zu der Sachen Erörterung am besten dienende Ocularem Inspectionem vor sich gehen zu lassen/ und durch allerhand kahle Ausflüchte nicht zu hintertreiben/ gewißlich/ wofern derselbe derer von Schifferstatt gerühmten Rechts so sicher wäre/ und sich nicht förchten müste/ es werde sich bey dem Augenschein zeigen/ wie man uns zu drucken suche/ und demnach Unser Hochgeehrter Herr mit seinen Amanuensibus zu Spott und Schanden werden/ würde er wohl geschehen lassen können/ auff Unsern Kosten einen Augenschein einzunehmen. Zudem/ abstrahendo citra præjudicium à Territorio, ist derer von Schifferstatt Bekanntnus in actis Citationis ex L. Diffamari soweit richtig/ daß sie Unsre Gemarckungs-Stein vor Güter- und Schid-Stein/ welche den Rinckenberger-Hof von ihnen scheiden/ und demnach ohnlaugbar/ daß der quæstionirte District, welcher innerhalb solchen Schied-Steinen lieget/ dem Rinckenberger-Hof zugehören müsse/ mithin weder die von Schifferstatt/ noch die von Dudenhofen auff desselben fundo, utpote in alieno, sich eine servitutem pascendi & lignandi anmassen/ noch sich allein darauff beruffen mögen/ daß das Territorium dem Hoch-Stifft Speyer zugehöre/ anerwogen ja in diesem die Dominia rerum distincta sind/ und keiner auff des andern Guth absque legitimis mediis eine Dienstbarkeit suchen darff. Gleichwie nun Unser Hochgeehrter Herr

Digitized by Google

ab dieſem / wann er nicht ex propoſito blind ſeyn w. ll / Sonnenklar erſiehet / daß der von ihm ſogenannte Ganerben-Diſtrict Uns zugehöre / auch Unſre Marck-Stein von denen von Schifferſtatt vor Scheid-Stein des Rinckenberger-Hofs erkant werden; demnach wenigſtens das Dominium privatum Uns und Unſerm Hoſpital eingeſtanden werde / und wir nicht ſchuldig Uns Dienſtbarkeiten auffzwingen zu laſſen; Alſo wird Uns niemand verdencken daß wir nachdem die von Schifferſtatt nach etlich-jährigem Stillſtehen lite pendente Uns wieder turbiren / und Neuerungen anfangen / und auff vorhero von Unſern Schützen an den Hirten beſchehenes Abmahnen nicht nachgelaſſen haben / zu Bezeugung Unſrer Diſplicenz, und zu Erhaltung Unſerer Freyheit die Pfändung / als ein univerſali praxi Germaniæ recipirtes remedium legitimum, thun müſſen / und ſolchemnach Unſer Hochgeehrter Herr von ſeiner angedrohten Vindicta von ſelbſten abſtehen / und die von Schifferſtatt von ihrem Unfug biß zu Austrag der Sachen abzuſtehen / ernſtlich anmahnen / da wir dann erböthig ſind / ihnen die abgepfändte Küh gegen Bezahlung der Einung und Futters abfolgen zu laſſen / oder aber ſie ad forum competens Cameræ Imperialis, allwo die Sache ohne dem anhängig / zu verweiſen / die wir übrigens verharren

Geben den 2. April 1717.

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 155.

Mandatum de reſtituendo Pecora per modum illicitarum repreſſaliarum in alieno Territorio arreſtata, non amplius turbando, nec via facti ſed ordinaria Juris procedendo, & deſuper Cautionem præſtando ſine Clauſula.

In Sachen
Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer
Contra
Biſchoffen zu Speyer und Conſortes.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Käyſer ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Ehrwürdigen Henrich Hartardt Biſchoffen zu Speyer / unſerm Fürſten und lieben Andächtigen; ſo dann denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſeren und des Reichs lieben getreuen N. N. zu Dero Regierung verordneten Cantzler und Räthen / wie auch der Gemeind Schifferſtatt / unſer Gnad und alles gute.

Ehrwürdiger Fürſt / Lieber Andächtiger; So dann Ehrſam / Gelehrte / liebe Getreue.

Was bey Unſerm Käyſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame / Unſere und des Reichs liebe getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht / ſolches haben Dr. Andacht und Ihr aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen ſub Lit. A. uſque I. incluſive mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauff das gebettene Mandatum vermittels heut dato ertheiltem extrajudicial-Decrets an und wider Dr. Andacht und Euch erkennt worden; Hierumb ſo gebiethen wir obermeldten Dr. Andacht / ſodann Euch mitbeklagten von Römiſcher Kayſerlicher Macht / und bey Poen zehen Marck Löthigen Goldes halb in Unſere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläſſig zu bezahlen / hiemit ernſtlich und wollen / daß Dieſelbe und Ihr den nechſten nach Inſinuation dieſes / die auff der Stadt Speyriſchen Weide weggetriebene vier Kühe / ohne einigen Entgelt und Umbtrieb cum omni Cauſa, ſambt Erſtattung aller Koſten und Schaden / gegen die per Notarium offe-

rirte /

tirte- und nunmehro bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht præstirte Caution de judicio sisti & Judicatum solvi restituiren / hinführo gedachte Klägere oder deren Bürger auff Ihrem Territorio weiters nicht beeinträchtigen und turbiren / noch gegen sie mit dergleichen Thätlichkeiten und in allen Rechten verbottene Pignorationen verfahren / sondern wann man je einige Beschwerden zu haben vermeint / Klägere oder deren Bürgere in foro competente rechtlich belangen / auch darüber zulängliche und annehmliche Caution leisten / deme also gebührend nachkommen als lieb seyn mag / vorangeregte Poen zu vermeyden.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den achten Tag Monaths Octobris, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehenhundert und siebenzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im siebenden / des Hispanischen im fünffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im siebenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Frieß /
Kayserl. Kammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.
Joannes Jacobus Michael.
Judicij Imperialis Cameræ Proto-Notarius.

L.S.

Num. 156.

Aufffatz Schreibens an die Hoch-Fürstl. Speyrische Regierung zu Kyrrweiler de dato 15. Maij 1699.

P. P.

EW. Hochw. Gn. Gn. und Unseren Großg. Hochgeehrtesten Herren ist von selbsten bekannt / welcher gestalten bey Uns ein altes Herkommen ist / daß je und allwegen auff dem Non- oder Himmelfahrts-Tag die fraischliche Gerechtigkeit auff der Rheinhäuser Weide beritten werde / dabey an Seiten eines zeitlichen Herren Bischoffen auch gewisse Actus pflegen verrichtet zu werden.

Ob wir nun zwar gerne sehen / daß auch in diesem Jahr hierinnfalls die Gebühr beobachtet werden mögte; Nachdem aber bey jetzigem hohen Rhein-Gewässer zu beyden Seiten eine Ohnmöglichkeit seyn wird / den Ritt nach dem gewöhnlichen Strich sonder Augenscheinliche Gefahr vorzunehmen; Als haben bey Ew. Hochw. Gn. Gn. und Unseren Großgl. Hochgeehrtesten Herren geziemendes Ansuchen thun sollen / daß Sie gnädigst und großgl. geruhen wolten / für gut zu erkennen / damit umb erst angeführter erheblicher Ursach willen bloß der Auff- und Ab-Ritt für dieses Jahr eingestellet / doch in dem übrigen die Wachten an hergebrachte gewöhnliche Orte postiret werden mögten. Welche Unterlassung wie sie keinem Theil zu einigem Præjuditz wird angezogen werden können; Also erwarten Ew. Hochw. Gn. Gn. und Unserer Großgl. Hochgeehrtester Herren gnädig- und beliebiger Resolution, damit allenfals an nöthiger Veranstaltung Unseres Theils nichts verabsaumet werden mögte. Womit Ew. Hochw. Gn. Gn. und Unsere Großg. Hochgeehrteste Herren GOttes allgewaltigem Macht-Schutz / zu allem beharrlichen hohen und ersprießlichen Wohlergehen treu-müthigst erlassen.

Ew. Hochw. Gn. Gn. und Unserer Großgl. Hochgeehrtesten Herren
Gehorsam-willigste und Dienst-ergebenste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Speyer.

Num. 157.

Digitized by Google

Num. 157.

Antwort-Schreiben von Hoch-Fürſtl. Speyeriſcher Regierung auff vorhergehendes Schreiben.

P. P.

WAs Dieſelbe unterm 15. lauffenden Monaths Maij von wegen auff den Non- oder Himmelfahrts-Tag auff der Rheinhäuſer Weyde herkommentlich vorgenommenen Ritt an Uns anfragend gelangen laſſen / das haben wir erſehen; Gleichwie dann nun wegen vorgeblich hoch-auffgeloſſenen Rhein-Gewäſſers die alte Obſervantz ohne ſonderbahre Gefahr / und der Ritt nit vorgenommen / auch wegen deſſen Unterbleibung keinem Theil zu Præjudiz weder gereichen noch angezogen werden könne; So mögen wir jedannoch ohne Præjudiz Sr. Chur-Fürſtl. Gn. zu Trier ꝛc. Unſeres gnädigſten Herren wohl-hergebrachter Jurium für diſsmahlen angezogener Urſachen wegen wohl geſchehen laſſen / daß ſolcher Ritt für dieß Jahr unterbleiben / und die Wachten jedannoch nach jederſeits Befügnüs beſtellt werden mögen. Welches wir denenſelben zu Wieder-Antwort ohnverhalten wollen. Verbleibend ꝛc.

Unſerer geehrten Herren

Kyrnweiler den 29. Maij 1699.

Dienſt-willige

Chur-Fürſtl. Trieriſ. im Hoch-Fürſtl. Stifft Speyer Verordnete Stadthalter / Cantzley-Director, Geheime- und Regierungs-Räthe.

Num. 158.

Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec via facti, ſed Juris procedendo ſine - de non turbando vero contra longiſſimi temporis obſervantiam cum Clauſula.

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer /

Contra

Biſchoffen zu Speyer und Conſ.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Käyſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol /

Entbiethen dem Ehrwürdigen Henrich Hartardt Biſchoffen zu Speyer / Unſerm Fürſten und lieben Andächtigen; Sodann Dero Zoll-Schreibern zu Philipsburg Unſerm und des Reichs lieben getreuen / Adrian Lumpen / unſer Gnad und alles guts.

Ehrwürdiger Fürſt / Lieber Andächtiger;
Wie auch; Lieber Getreuer.

Was bey Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht die Ehrſame Unſere und des Reichs liebe getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht / ſolches haben De. Andacht und Du aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen ſub Num. 1. uſque 8. inclusive mit mehrerm zu vernehmen

Wann nun hierauff dieß unſer Kayſerl. Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in exercitio der fraiſchlichen Gerechtigkeit / nec viâ facti, ſed Juris procedendo ſine - de non turbando vero contra longiſſimi temporis obſervantiam cum clauſula vermit-

tels

teils heut Dato ertheilten extra Judicial-Decrets an- und wider Dr. Andacht und Dich erkennt worden.

Hierumb ſo gebiethen wir Dr. Andacht und Dir gedachten Lump von Römiſ. Kayſ. Macht / und bey Poen zehen Marck löthigen Golds / halb in Unſere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägeren ohnnachläßig zubezahlen / hiemit ernſtlich und wollen / daß Dieſelbe und Du dem nechſten nach beſchehener Inſinuation dieſes / auff den vorſtehenden Himmelfahrts-Tag Klägere in ihrem Exercitio der fraiſchlichen Gerechtigkeit mit zuſammen gezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß und ſonſten anzuwendenden Gewalt-That weiter nicht hindern / noch in ihrer uralten Poſſeſſion das Geleit deßfalls biß oben an den Damm bey Rheinhauſen / wo ſolches bißhero jedesmahl dem alten Brauch nach abgeleget worden / zu führen / gegen das alte Herkommen / weiter turbiren: ſondern / wo man ja gegen ſolche fraiſchliche Gerechtigkeit / und deßhalben zu führen hergebrachtes Geleit (welches in der Beylag ſub Num 6. eingeſtanden worden) einige Einred zu haben vermeint / alsdann nicht weiter mit verbottenen und Reichs-Friedensbrüchigen Factis verfahren / ſondern den Weg Rechtens an Hand nehmen; deme alſo gebührend nachkommen / als lieb ſeyn mag / vorangetrohete Poen zu vermeiden.

Daran geſchicht unſere ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und des Heyl. Reichs Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monaths Maij, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im ſiebenzehenhundert und achtzehenden / Unſerer Reiche / des Römiſchen im ſiebenden / des Hiſpaniſchen im fünffzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im achten Jahren.

Num. 159.

NAchdeme vorgeſtern / als den 15. Maij 1718. von Ihro Hoch-Weißh. dem Herrn Burgermeiſter Schwanckart requirirt worden / geſtrigen Tages mit denen hieſigen Gleits-Reuthern den gewöhnlichen Ritt über die Weid zu verrichten / ich auch mich mit ihnen vor das Fiſcher-Thor biß an den daſigen Bild-Stock begeben / haben wir daſelbſt die Biſchöffliche Gleits-Reuter unter Commando des Philipsburger Zoll-Schreibers Herrn Lumpen / dem Anſehen nach in 50. biß 60. Mann ſtarck zu Roß und Fuß / bereits vor uns für gefunden / welcher / da man ſo nahe beyſammen war / daß die Pferde die Köpffe zuſammen ſtieſſen / gegen den diſſeitigen Corner-Herrn Müllern ſein Vortrag nachfolgender maſſen gethan / was geſtalten er dahier zugegen wäre / Sr. Hoch-Fürſtl. Gn. des Herrn Biſchoffen zu Speyer Gleit auff dieſem Ort auffzuführen / und der Stadt Speyer ihres hieſelbſt anzunehmen; weilen vermög der alten Cammeral-Urtheil und der Stadt Speyer dargegen ausgeſtellten Reverſes Sr. Hoch-Fürſtl. Gn. alle Jurisdiction auff beſagter Weyd alleine zukäme / welcherwegen ſie uns weiters nicht paſſiren laſſen könten; Nachdeme nun gedachter Herr Müller darauff geantwortet: daß ſeine Herren dieſen Ritt über die Weyd von Alters hergebracht / und er nicht glauben wollte / daß die Herren Biſchöffliche ſich dagegen opponiren / ſondern viel mehr Sie dem Kayſerl. Cammeral-Mandat zu Folge paſſiren laſſen würden; (wormit er zugleich ſeinem Pferd die Sporn gebend / etwas weiter avanciren und damit zwiſchen die Biſchöffliche hinein reiten wolte /) ſo widerſetzte ſich gedachter Herr Zoll-Schreiber ſo gleich ſagend / ſolte kein Gewalt brauchen; worgegen Herr Müller einwendete: man verlange diſſeits keinen Gewalt zu brauchen / ſondern nur den gewöhnlichen Ritt zu vollführen: wie er dann ſein Pferdt abermahls anſporrete / umb mit ſolchem durch zu dringen; Herr Zoll-Schreiber Lump aber zog darauff ſeinen Degen / hub ſolchen dem Müller recht vor das Geſicht / und ruffte ſeinen Leuthen zu / daß ſie anrucken ſollten / wie er dann auch zugleich mit vier in fünff Perſonen zu Fuß / worunter der Barbierer Römer von Bruchſal / welcher bey dem Speyriſchen Uberfall Commiſſariats-Dienſte gethan / mit begriffen geweſen / des Herrn Müllers Pferd in den Zaum gefallen / einige aber ihme die in die Flinten geſteckte Bajonetten und übriges Gewehr vorgeworffen / umb denſelben von weiterm fortreiten abzuhalten; ein anderer hingegen von denen Biſchöfflichen gemeinen Reuthern ritte neben aus / und ruffte

der besser oben auff der Weid zu Pferd gehaltenen Mannschafft / (so auch gegen 50. in 60. Mann gewesen seyn mögen /) daß sie herbey und zu Hülff kommen solten; weßwegen Herr Müller / da er den Gewalt gesehen / sich nach seiner erhaltenen Instruction weiters nicht opponiret / sondern mich den Notarium requiriret / daß ich dann mein Amt verrichten mögte; welcherwegen mich gegen den Herrn Lumpen gewendet / und denselben folgender Gestalt angesprochen: daß ich als Notar. Publ. auff Requisition Magistr. Spir. zugegen wäre / auff alles was bey diesem Gleits-Ritt von Seiten Ihrer / gegen die alte Observanz sowohl / als gegen der Stadt Speyer wohlhergebrachte Jura und Hoch-Fraischliche Obrigkeit auff der Weid / insonderheit aber gegen das Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden und dem Herren Zoll-Schreiber letzt-insinuirte Pœnal-Mandat de non amplius impediendo, armata manu in exercitio der fraischlichen Gerechtigkeit nec via facti, sed juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum clausula, gehandelt wird / acht zu schlagen; wann ich nun anjetzo von Amts wegen mit ansehen müssen / den Gewalt / welchen sie gegen disseitigen Herrn Cornet / in Auffhaltung seiner und der bey sich habenden Mannschafft / verübet / so hätte nicht nur allein gegen alles widrig- und neuerliche Unternehmen auch solche Gewalt-That solennissime zu protestiren / sondern auch von dem Herrn Zoll-Schreiber / Krafft meiner Requisition / zu vernehmen / ob er das vorgemeldte von dem Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar extrahirte Mandatum (welches ich ihm in Originali vorwiese / er aber in die Hand nahm / und das Siegel recognoscirte /) zu respectiren / und demselben die schuldige Parition zu leisten gedächte / worauff er sich mit einem deutlichen Ja oder Nein erklären solte / worgegen derselbe zur Antwort ertheilte / daß sie zwar solches mit allem unterthänigstem Respect angenommen und zu seiner Zeit die behörige Nothdurfft darauff einbringen wurden / demselben aber darumb dermahlen nicht nachkommen konten / weilen sie in der durchlesung gefunden / daß die Stadt Speyer einige Unwarheiten angebracht / wie er sich dann nochmahlen auff die alte Cammeral-Urtheil der Stadt Speyer Revers und in specie einen Brieff beziehe / welchen diese in Anno 1712. an sie abgelassen / in sich haltend / daß man Stadt Speyrischer Seits ihme das Gleit zwischen beyden Bildt-Stöcken biß an den Rhein und den Marter-Stock eingestanden; worauff ich versetzte / daß E. Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht die quæstionirte alte Urtheil wohl erwogen / und dardurch Anlaß genommen haben wurde / das neue Mandat zu erkennen / zumahlen ich auch weder von einem Marter-Stock in Speyrischer Gemarckung noch von diesem Schreiben etwas wüste / weniger instruirt wäre / mich mit ihme Herrn Lumpen darüber in Disputat einzulassen; wolte derowegen / weilen der Weg mit Gewalt gesperret wurde / mit disseitiger Reutherey wieder zuruck gehen / gegen den Gewalt aber und allen Unfug nochmahlen feyerlichst protestirt / anderm nichtigen Vorgeben contradicirt / der Stadt Speyer ihr habendes Jus und Hoch-Fraischliche Obrigkeit auff der Weid bestens reservirt / und das Ubrige dem Höchsten Richter / der die Sache schon auszumachen wissen werde / überlassen haben / ihme zugleich meine Requisition copialiter überliefern / damit sie sehen könten / daß solchem allerdings gemäß gelebet worden; Herr Lump replicirte dagegen / daß er mich als ein glaubhafften Mann kenne / und mein Amt ohne dem glaubhafft seyn müste / also der Requisition nicht nöthig / sonsten sein Notarius dergleichen auch zu thun hätte / und reprotestirte dabey gegen meinen Einwurff und Protestation, so er auff seinem Wehrt und Unwehrt beruhen liesse, Ego replicirte priora, nahm damit meinen Abschied / und wolte sofort zuruck in die Stadt reiten / da Herr Lump mir noch Spotts weiß nachruffte: ob unser Gleit gut wäre / ob wir gutes Gleit bey uns hätten? Ego versetzt dagegen: des Notarij sein Gleit so er habe sey gut / das übrige wolte ich dem Herrn Müller überlassen ꝛc. Als nun von obigem denen Herren Burgermeistern gehorsamste Relation abgestattet / und Befehl erhalten: diesen Abend umb 5. Uhren das Gleit gewöhnlicher massen abführen zu helffen / und dabey Observanda zu observiren / so bewerckstelligten wir zwar solchen Ritt pxæfixo Termino; die Bischöffliche aber / als sie uns ankommen sahen / ruckten so gleich wieder an den heutigen Ort / und kamen drey in vier Personen / wovon abermahlen obgedachter Römer einer gewesen / mit denen Bajoneten in der Flinten auff uns dergestalt ergrimmet loß / als ob sie uns sogleich durchbohren und von denen Pferdten heben

wollen

Digitized by Google

wolten / welcherwegen mich zu Herrn Zoll-Schreibern wendend und gegen den Gewalt proteſtirend / von ihme zur Antwort erhielte / daß man an Seiten der Stadt ſelbſten daran ſchuldig wäre / indeme ein Gerücht hinaus kommen / ob wolte man ſie anheute miteinander in den Rhein ſprengen ; verſetzte ihm dagegen / wie mich wunder nehme / daß ſie jederzeit ſich an ſo kahles Geſchwätz kehren mögten / und daß E. Hoch-Edler Rath der Stadt Speyer verhoffte / daß er ſeit heut Morgen ſaniora Conſilia gefaſſet haben / und nunmehro uns in Bereitung der Hoch-Fraiſchlichen Jurisdiction nicht weiters hindern / ſondern ohne Gewalt zu brauchen im Frieden ziehen laſſen wurde ; der aber dargegen ſeine heutige Propoſition wiederholte / und dieſes neuerlich beyfügte / daß in dem Schreiben von Anno 1712. ihm Speyeriſcher Seits das Geleit zwiſchen beyden Bild-Stöcken durch die Stadt biß an die Marter-Saul vor dem Wormbſer-Thor zu führen eingeſtanden worden / und daß ich der Notarius nunmehro von der Fraiſchlichen Jurisdiction reden wolte / da doch dieſen Morgen von dem Geit geſprochen hätte ; als ich ihm nun dargegen verſetzte / wie es beſſer gethan geweſen wäre / wann man dieſen Morgen meine Requiſition angenommen / daraus man ſodann das mehrere erſehen können / und anjetzo nicht Urſach gehabt hätte / meine Worte zu verdrehen / mit dem Annexo, daß ich von der fingirten Marter-Saul in der diſſitigen Gemarckung nichts wüſte / ein E. E. Rath meine Herren anders nichts auff dieſer Weid ſuchten als die fraiſchliche hohe Jurisdiction ; ſo fragte er mich / ob wir ihnen dann das Geit darauff eingeſtünden ? welches ich mit Nein beantwortete / und daß ihnen ſolches die mehrernelde Cameral-Urtheil an keinem andern Ort / als jenſeit der Weid auff der Straſſen zwiſchen dem weiſſen Bild und dem Rhein zuſpreche / der mir aber dagegen repliciirte : wäre ihm zwar vergeſſen / wo die Marter-Saule ſtehe ; es gebühre aber mir und ihm nicht / die Urtheil zu expliciren / mit dem ſpöttiſchen Zuſatz : wie uns doch nicht ernſt wäre / daß wir den Ritt über die Weid vollführen wolten / welches ich ihm aber widerſprach / mit Begehren : ſolten uns nur ſort reiten laſſen / und ferners kein Gewalt vorkehren ; der aber darauff verſetzte / daß er uns das Geit weiters nicht als biß hieher eingeſtünde / und uns alſo nicht reiten laſſen könnte ; worauff ich dann abermahlen die heutige Proteſtation und Reſervation repetirte / und damit hinwiederum zuruck gieng. Freytags den 27. Maij Morgends um 6. Uhren repetirte man den Ritt diſſeits biß an den Bild-Stock vor dem Fiſcher-Thor / woſelbſt ſich der Biſchöffliche Zoll-Schreiber Herr Lump mit ſeiner geſtrigen Mannſchafft fernerweit antreffen ließ / und uns die Paſſage verlegte / bey der Dahinkunfft auch ſogleich anfieng / daß es bey dem geſtrigen verbleiben würde / dem ich aber antwortete / daß E. Hoch-Edler Rath nicht nur allein allem deme ſo er geſtern eingewendet hautement widerſprochen / ſondern auch dieſes wiſſen laſſen / daß man auff dieſer Weid / als der Stadt Speyer Eigenthum und Territorio / weder Sr. Hoch-Fürſtl. Gn. dem Herrn Biſchoffen zu Speyer / noch ſonſten einigem Menſchen / einiger Herrſchafft oder Gerechtigkeit geſtändig / auſſer der Buß und Frevel auff ſolcher / und dem Gleit auff der ordentlichen Land-Straſſen jenſeit der Weid zwiſchen dem weiſſen Bild und dem Rhein / welches ihnen die mehrangeführte Cameral-Urtheil in Anno 1575. den 27. Jan. publicirt zugeſprochen / wie dann ihm auch ſelbſten bekannt ſeyn müſſe / daß von 50. 60. und mehr Jahren an dieſem Ort / allwo ja keine Straſſen ſeye / auch kein Gleit auffgeführt worden / und daß man ſolches nirgend anderſt / als oben am Rheinhäuſer-Fahr angenommen / und gegeneinander abgelegt hätte ; welcherwegen ſie uns nunmehro dahin reiten laſſen / und die alte Gewohnheit obſerviren ſolten ; Ille antwortete / daß er uns nicht paſſiren laſſen / ſein gnädigſter Herr auch die Sachen ſchon auszuführen wiſſen / und wann künfftig ein fraiſchlicher Actus vorkommen würde / ſich ſchon zeigen werde / was dabey vorzukehren ſeye ; worgegen dann nochmahlen meine Proteſtation wiederholte / und die Requiſition obgemeldter Urſachen wegen zu inſinuiren gedachte / der ſolche aber wieder anzunehmen refuſirte / wormit wir dann gleich vorhero alſo auch anjetzo zuruck marchiren muſten ; ich aber obſervirte dabey noch dieſe Neuerung / daß Herrn Lumpen Zelt dermahlen an ſtatt es vorhero jenſeit der Weid am Weg ohnfern des Marx-Bilds auffgeſchlagen geweſen / anjetzo ſolches in der Weid oberhalb des Bild-Stocks am Fiſcher-Thor auffgerichtet geſtanden.

Num. 160.

Num. 160.

Concluſum Corporis Evangelicorum in der Speyriſchen Sache/ den 3. Septembris 1717.

Es wären Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. der Herr Land-Graf zu Heſſen-Darmſtadt/ Krafft der/ von Kayſerl. Majeſt. Deroſelben allergnädigſt mit übertragenen Commiſſion/ in der Speyriſchen Sache/ durch Dero allhieſige Geſandſchafft/ Nahmens des gantzen Corporis Evangelicorum gezieməend zu erſuchen/ daß ſie bey denen/ von des Herrn Biſchoffs zu Speyer Hoch-Fürſtl. Gnaden ſo offt wiederholten/ und aller/ der Höchſtin Reichs-Gerichter gemachten Verordnung ohngeacht/ noch immer fortſetzenden Beeinträchtigung- und That-Handlungen/ wider die Freye Reichs-Stadt Speyer (welche nunmehro ſo weit giengen/ daß man Biſchofflicher Seits ſich ſelbſt Recht ſchaffen zu wollen/ äuſſern dürffte) gnädigſt geruhen mögten/ auf dergleichen Gewalt-ſame Unternehmungen umb ſo mehr ein wachſames Auge zu haben/ als es faſt ſchiene/ daß des Herrn Biſchoffs Hoch-Fürſtl. Gnaden nicht mehr achten wolten/ was/ und wo etwas wider ſie geklagt/ und angebracht würde/ wie man dann von Seiten des Evangeliſchen Corporis der ſichern Hoffnung lebte/ daß Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt ſich nicht nur allenfalß ihrer Commiſſion und Ampts (als worumb ſie auch von Corporis wegen gebührend angelangt und erſuchet würden) mit Nachdruck vor ſich ſelbſt zu gebrauchen/ ſondern auch vorkommenden Umbſtänden nach/ Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz/ als Dero Mit-Commiſſarium durch Schreiben/ oder ſonſt dahin zu bewegen/ gnädigſt ſich gefallen laſſen würden/ daß aller/ in denen Reichs-Satzungen ſo hoch-verpœnten That-Handlung getrehret/ und jeder Theil angewieſen werde/ den Ausſchlag Rechtens behörig zu erwarten/ ꝛc. ꝛc.

Num. 161.

Protocollum, gehalten Mittwochs den 1. Decemb. 1717. zu Speyer.

Aus Befehl E. E. Raths wurde Martin Schuppert/ des Rinckenberger allhier in der Stadt Speyer Territorio liegenden Hofs jetzmahliger Schäfer von Heudesheim bey Heydelberg ſonſten gebürtig/ wegen eines Anbringens in der Stadt Cantzley abgehöret/ welcher dann ausſaget/ daß er bey jetzmahligen Beſtändern des gemeldten Hofs ſchon neun Jahr/ und vorhero beym vormahligen Beſtänder Herrn Lorentz Friederich Meyern ſel. geweſenen des geheimen Raths allhier 3. Jahr als Schäfer/ alſo in allem 12. Jahr gedienet/ und jedesmahlen des Hofes Schaafe ohne Hindernüß den ordentlichen Diſtrict getrieben: Sey ein jetziger Knecht Hanß Jörg ſeye vor ein Tag oder 14. gekommen/ und habe ihme angezeiget daß der Dudenhöfer Schütz zu ihm gekommen/ und geſagt/ er ſolle nicht über den Igelheimer Pfad treiben; welches er Sager dann denen Herrn Beſtändern ſogleich hinterbracht/ da ihme Befehl ertheilet worden/ mit dem Vieh zu fahren biß an die Bach. Nachdeme aber geſtern obgemeldter ſein Knecht/ den er nun ſeither Michaelis habe/ der Anzeige nach die Schaafe zwiſchen der Küh-Unter oder Stellung (NB. ſeye ein Ort/ wo das Vieh im Schatten ſich ſtelle) am Schifferſtätter-Weg gen Dudenhofen zu getrieben/ ſo ſeyen von Dudenhofen 6. Mann mit dem Dudenhöfer Schützen gekommen/ und hätten ihm von ſolchem Weg/ ja gar von dem Schifferſtätter Weg in allem 6. Hämmel gepfändet/ und mit ſich auff Dudenhofen genommen/ gegen welche gedachter Knecht bey ſolcher Pfändung vermeldet: ſie ſollen es ihme verzeihen wann er unrecht gethan; worauff dann dieſelbe geſprochen: es ſeye eins/ ob er daher oder über dem Igelheimer Pfad treibe/ dann ihme gebühre nur biß an den Pfad zu treiben; welches dann er Schäfer/ als ſein Knecht ihme dieſe Anzeige gethan/ ſeiner Herrſchafft bedeuten müſſen: Endigte damit ſeine Auffage und wurde dimittiret.

Num. 162.

Relatio Notarii Göllers abgeſtattet bey Rath Montags den 6. Dec. 1717.

PP.

EW. Wohl-Edl. ꝛc. ꝛc. iſt auſſer Zweiffel annoch wohl erinnerlich der Innhalt derjenigen Requiſition / welche dieſelbe Sambſtags den 4. Decembr. dieſes 1717. Jahrs Mittags zwiſchen 11. und 12. Uhren / durch Herrn Notarium und Rath-Schreibern Norndorff / mit in Gegenwart / der ad hunc actum ſubrequirirten beyden Gezeugen: Herrn Chriſtian Carl Schwencksfeuers Jur. Cand. & Procuratoris Jurati ordinarii, und Herrn Matthäi Drechſels Burgers und Handels-Manns dahier / mit Erlaſſung unſerer Pflichten zu Handen ſtellen laſſen / welche von Worten zu Worten alſo gelautet:

PP.

Demſelben verhalten Wir hiemit nicht / was geſtalten Uns von dem Schäfer auff dem in Unſerm Territorio gelegenen und Uns und Unſerm Hoſpital zu St. Georgen allhier eigenthümlich zuſtändigen Rinckenberger-Hof die Anzeig gethan worden / daß als Er am verwichenen Mittwoch / als den erſten dieſes dem bißherigen Herkommen nach / auff Unſerm Territorio vor der Wormbſer Warth / die Heyde genannt / mit ſeinen Schaafen geweydet / die von Dudenhofen ſich gantz neuerlich unterſtanden / ihm ſechs Schaaf von der Heerd wegzutreiben; Wann dann ein ſolch eigenmächtiges Verfahren dem vormahlen des Weyd-Gangs halben ergangenen Cammer-Gerichtlichen Urtheil ſchnurſtracks zu wider laufft / auch ihnen von Dudenhofen nicht gezienet noch gebühret / den Schäfer des Rinckenberger-Hofs in ſeinem biß auff dieſe Turbation von unfürdencklichen Jahren her wol und ruhig hergebrachten / und von denen von Dudenhofen in den Cameral-Actis Gerichtlich-eingeſtandenen Weyd-Gang mit ſeinen Schaafen zu weyden / via facti zu turbiren / und ihm daran einigen Eintrag zu thun; So erſuchen Wir den Herrn Notarium, nach Erlaſſung der Pflichten / damit Er und ſeine beyde Gezeugen uns verwandt und zugethan ſind / daß Er ſich mit denſelben zu dem Schultheiſſen nacher Dudenhofen verfügen / Ihn umb die Urſach ſothaner widerrechtlichen und auff Unſerm Territorio geſchehenen Pfandung befragen / wider ſothane neuerliche Turbation des Schäfers in ſeinem Weyd-Gang proteſtiren / Uns quævis competentia juris remedia reſerviren / die Reſtitution der gepfändeten ſechs Schaaf ſamt Koſten und Schaden begehren / und ſich zu dem Ende in Unſerm Nahmen ad Cautionem Judicio ſiſti & Judicatum ſolvi anerbieten / die darauff ertheilende Reſolution aber wohl ad notam nehmen / und Uns um gebührliche Belohnung ein oder mehrere Inſtrumenta zukommen laſſen wolle. Verharren Unſers vielgeehrten Herrn Notarij

Freund-willige

(L. S.) Burgermeiſter und Rath / des Heyl. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Deren zu Folge mich ſodann nebſt ermeldten Herrn Gezeugen gleich nach eingenommenem Mittag-Mahl / um 1. Uhren / im Nahmen GOttes / in des hieſigen Ochſen-Wirths Chaiſe nacher Dudenhofen / in des Schultheiſſen Johannes von der Schmitt Behauſung / verfüget / woſelbſt Wir nur beſagten Schultheiß bey dem Ofen ſeiner Wohn-Stuben ſtehend / angetroffen; den ich folgender Geſtalt angeredet: Wie ich als Kayſerl. offenbahr-geſchworner Notarius von Einem Hoch-Edlen Hoch-Weiſen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyr nebſt beyden zugegen ſeyenden Herren Gezeugen requirirt worden wäre / demſelben hiemit wiſſend zu machen / wie man diſſeits mit nicht geringer Verwunderung in Erfahrung gebracht / daß Sie von Dudenhofen ſich neuerlich unterſtanden / dem Rinckenberger-Schäfer auff der Stadt Speyer Grund und Boden ſechs Schaafe abzupfänden / da doch der Weyd-Gang auff der Heyde durch Urthel und Recht am Kayſerl. Cammer-Gericht ſchon vor langen Zeiten ausgemacht / und dem Rinckenberger-Hof von ihnen ſelbſten Gerichtlich eingeſtanden worden wäre / mit dem Zuſatz / daß dieſerwegen die Außlieferung der abgepfändeten Schaafe von ihme begehren / und Nahmens vor Hoch-erſagten Magiſtrat der Stadt

Speyer behörige Caution dargegen offeriren ſolle. Als ich nun meinen Vortrag continuiren/ und wegen widerrechtlicher Turbation die auffgehabte Proteſtation mit beyfügen wolte/ ſo fiel Er von der Schmitt mir ſo gleich mit Ungeſtümm in die Rede/ ſagend: das Ding iſt mir etwas zu ſtarck/ wart ich muß mehr Leute herbey hohlen; womit Er zur Stuben hinaus lieff/ bald aber wieder zuruck kam/ und fort fuhr: ihr kommet mir mit euren Poſſen ſo viel/ und alle Tag/ ich muß einmal Gewalt brauchen/ und Euch nacher Hainhofen vor Ober-Amt führen laſſen/ daſelbſt könt ihr eure Sach vorbringen/ und Beſcheids erwarten; dermahlen hab ich ſechs Schaaf genommen/ wann ſie wieder kommen/ nehme ich ihnen zwölff und vier und zwantzig; als ich nun dagegen einwendete/ wie ich zwar geſchehen laſſen müſte was er mit uns machen wolte/ dann wir vor Gewalt nicht könten/ jedennoch ſolte er wiſſen/ daß ich dermahlen nicht als ein bloſſer Bedienter von Speyer/ ſondern als ein geſchworner Notarius, der ſein Am: aus Kayſerlicher Autorität verrichte/ an ihn und nicht nacher Hainhofen gewieſen wäre worden/ deßwegen er ſehen ſolle/ weſſen er ſich anjetzo unterſtange/ und wie er ſolches verantworten mögte; ſo replicirte er: könne nicht helffen/ wir wären anjetzo im Arreſt und müſten nach Hainhofen/ was er thue das thue er vor ſich/ und habe er keinen andern Befehl/ ſondern ſein Eyd und Pflicht triebe ihn dazu/ mit höhniſchen Worten hinzuſetzend: wolte inzwiſchen eine Fackel fertig halten/ uns/ wann wir wieder zuruck kommen würden/ damit nacher Hauß leuchten zu laſſen; Als ich der Notarius nun vermerckte/ daß dieſem unhöflichen Bauren ferners zu widerſtehen/ nicht wol rathſam ſeyn dörffte/ ſo proteſtirte zuvorderiſt gegen den Gewalt/ und requirirte zwey hinter dem Tiſch ſitzende Bauren von Kamersheim/ Nahmens Johannes Wiederſpon und Johannes Veit/ daß ſie (um künfftig Zeugſchafft geben zu können) wol beobachten mögten/ was hier vor Gewalt an uns verübt würde; gieng auch bald darauff zur Stub hinauß/ umb zu ſehen was weiters paſſiren mögte; als aber vor das Hauß hinaus getretten/ und geſehen/ daß die Hof-Thür mit einem/ mit einer Partiſan bewehrten/ Bauren beſetzt/ die Chaiſe aber mit verſchiedenen andern ſeines gleichen umbgeben geweſen/ denen der mir nachfolgende Schultheiß befohlen/ daß ſie mich und die beyde Gezeugen ſogleich nacher Hainhofen bringen und einer ſich vornen auff das Pferd ſetzen ſolte/ damit die Chaiſe nicht durchgehen könne/ ſo muſten wir dem Gewalt weichen/ auff des Schultheiſſen Befehl in die Chaiſe ſitzen/ und als die ärgſten Ubelthäter/ in Begleitung ſieben Bauren (davon zwey auff jeder Seiten giengen/ zwey hinten nachfolgten/ und der eine auff dem Pferd ſaß) uns durch Dudenhofen nacher Hainhofen und daſelbſt vor das Schloß Marientraut ſchleppen/ unterwegs aber mit harten Bedrohungen begegnen laſſen/ daß wann wir nicht ihres Gefallens langſam genug fahren würden/ ſie aufſitzen und uns was anders weiſen wolten; Als wir nun in gedachtes Schloß kamen/ und nach einer kleinen Mora Herr Amts-Verweſer Dincker/ der in dem Dorff geweſen zu Hauß angelanget/ ſo ſtellte ſich derſelbe (als ich ihm den Vortrag dahin gethan/ daß Krafft meiner Requiſition an den Schultheiſſen zu Dudenhofen gewieſen worden/ von ſelbigem die dem Rinckenberger Schäfer abgepfändete ſechs Schaaf geliefert zu beg hren/ und dagegen Cautionem de judicio ſiſti & judicatum ſolvi zu offeriren; weilen aber ſolcher uns auff eine ſo ſchimpfliche Art (ohnerachtet man ihme die Parole gegeben/ von ſelbſten ohne ſeine Wacht nacher Hainhofen zu gehen) anhero bringen laſſen; ſo hätte anders nichts bey Herrn Amts-Verweſer zu erinnern/ als gegen den widerrechtlichen Arreſt zu proteſtiren/ und alle rechtliche Beneficia zu reſerviren/ dahin ſtellende/ was weiters mit uns vorgenommen werden wolte) gleichſam verwunderend/ lachte und ſagte: er wüſte von der Pfändung ſo wenig/ als unſerer Gefangenſchafft/ wir wären ſeines Ortes des Arreſts entlaſſen/ und könten hinfahren wo wir hin wolten/ mögten/ wann wir was weiters bey ihm anzubringen hätten/ auff künfftigen Montag vor dem Amt erſcheinen/ dann er vor ſich alleine nichts annehmen und die Katz durch die Bach ziehen mögte/ dem einen Bauren damit befehlend/ daß er morgen den Schultheiſſen zu ihm kommen laſſen ſolte; Worauff ich der Notarius mein voriges repetirte/ und nach geführtem Diſcurs und einig empfangener Höflichkeit/ von ihme Herrn Amts-Verweſer Dinckern den Abſchied nahm/ der uns auch in Frieden fahren ließ/ und biß über die Schlag-Brücken heraus begleitet hat. Nachdem

wir

wir nun in der Rückkehr nahe an Dudenhofen kommen / und daſelbſt wargenommen / daß unſere mitgegebene Wacht von hinten nachgefolget / ſo ruffte einen / mit Nahmen Johann Georg Herman / und ſtellte ſolchem die ſchrifftliche noch bey Handen habende Proteſtation zu / welche vormahlen der Schultheiß nicht annehmen wollen / und begehrte von ihm ſolche dem von der Schmitt zu zuſtellen / welches Geſchäfft er auch willig übernommen / ich aber darauff nacher Hauß gekehrt / und damit dieſen Actum beſchloſſen habe ; worüber gegenwärtige Relation biß zu Ausfertigung des Inſtruments von Amts wegen extradiren ſollen. ꝛc.

Num. 163.

Protocollum, gehalten Mittwochs den 15. Decembr. 1717.

Martin Schuppert / der Schäffer vom Rinckenberger-Hoff / zeigt an / es wären geſtern / ungefähr umb 2. Uhren / der Dudenhofer Schütz mit 6. Bauern abermahlen / unterhalb der Schifferſtätter Straß / die auf Dudenhoffen gehet / ohnfern der Küh-Under / zu ſeinem Schaf-Knecht kommen / und hätten ihme 6. Schaf von der Heerd abgepfändet / mit dem Beyfügen / wann er heute wieder komme / ſo nehme er ihm wieder ſo viel.

Num. 164.

Deputations-Protocollum gehalten Freytags den 17. Decembr. 1717.

Johann Michael Müller Senior zeigt an / es wäre vor einer halben Stund der Burgermeiſter von Dudenhofen / mit zweyen bey ſich habenden Gemeins-Leuten / zu ihme in ſein Hauß kommen / und hätten an ihm gebracht / es laſſe ihme der Schultheiß einen guten Morgen ſagen / mit Vermelden / er lieſſe ihme aus guter Freundſchafft wiſſen / wann er innerhalb 3. Tagen ſeine von ihnen gepfändete Hämmel nicht löſe / ſo würden ſie ihme ſolche öffentlich verſteigen laſſen. Deme er in Antwort ertheilet / könne vor Gewalt nicht / wann ſie Recht darzu haben / mögten ſie ſolche verſteigen / dann es der Stadt Speyer Territorium angehe / Der er nichts vergeben könne. Gedachter Burgermeiſter habe dargegen verſetzet / wann ſie mit der Heerd nicht weg bleiben / wolten ſie ihnen die Schaf noch mit einander nehmen.

Num. 165.

Protocollum, gehalten Dienſtags den 18. Januar. 1718.

Zeiget Herr Weiß des geheimen Rahts an / daß heute zwey Dudenhofer zu ihme gekommen und ihme angebracht / woferne ſie ihre weggenommene Hämmel zwiſchen hier und Freytag nicht löſen würden / wolten ſie ſolche verſteigern. Worauf er geantwortet : Sein Schwäher Johann Michel Müller der ältere wäre nicht hier / wann er käme wolte er es ihme ſagen ; Gleich darauf ſeye ihr der Beſtander des Rinckenberger-Hofs gemeinſchaftlicher Schäfer gekommen / und habe ihm angezeiget / daß die Dudenhofer wieder 13. Hämmel weggenommen.

Martin Schuppert Rinckenberger-Hofs Schäfer zeiget an / als geſtern Abend ſein Schäfer-Knecht mit den Schafen daheim gekommen / habe er ihm Schäfer angezeiget / daß der Dudenhofer Schultz mit 14. Mann geſtern Nachmittags ein Büchſenſchuß vom Igelheimer Pfad am Dudenhofer Weg gekommen / und 13. Stück Hämmel genommen / und geſagt / er wiſſe er wolle uns müd machen / und alſo dieſelbe weggetrieben / mit dem vermelden / er ſolle ſagen / heute ſollen die Herrn kommen und ſie löſen / ſonſten wollen ſie ſie verkauffen.

No. 166.

Copia Schreibens von E. Wohl-Edlen Raht der Stadt Speyer / an Herrn Amts-Verweſer Dünckert / zu Marientraut / abgelaſſen den 25. Martii 1718.

PP.

Demſelben ſind ſo wohl die allerernſtlichſte Kayſerliche Reſcripta, in Cauſa Tumultus, als die Cameral-Inhibition, einander unangefochten zu laſſen / und in der Duden-

höfer

hoser Streit-Sach in specie, ſich aller Attentaten und Innovationen/ und Neuerungen bey Straff 5. Marck löthigen Golds zu müßigen/in gnugſamer Wiſſenſchafft; Nachdem wir aber von Tage zu Tage je länger je mehr erfahren müſſen/ daß die Allerhöchſte Kayſerliche Authorität/ und der höchſten Kayſerlichen und Reichs-Gerichte Verordnungen/ auf das allerſchnödeſte zu vilipendiren fortgefahren werde/ indeme nicht alleine dem Schäfer von Rinckenberg auf unſerem Territorio wider die ehemahlige am Kayſerlichen Kammer-Gericht von denen von Dudenhofen gethaner Bekäntnuß (teſtantibus Actis) abgeſpändete und ohne unſer Vorwiſſen eingelößte Hämmel: Dagegen wir dennhiemit ſolenniſſime proteſtiren/ ſondern auch noch geſtern das unruhige Volck zu Dudenhofen/ zwey von unſern Gräntz- und Marck-Steine/ den einen am Harthäuſer Weg/ und den langen Stein an der Bach/ der Teufels-Griff genannt/ eigenthätig und einſeitig de facto und unbefugt gehoben: ſo werden wir zwar in Gedult ſolchen hohen Verordnungen geleben/ und zu rechter Zeit der nachtrucklichen Hülff erwarten; proteſtiren aber wider all ſolches wie alles übrige Verfahren hiemit abermal/ cum reſervandorum omnium, & ſingulorum reſervatione, quam ſolenniſſime, ſonſt verharrende ꝛc. ꝛc.

Num. 167.

Richter-Protocollum, gehalten Montags den 12. Julii 1717.

Johann Michael Boſſert zeigt an: Er wäre in ſeinen Verrichtungen/ um deſſen Rebs zu beſehen/ am Tafels-Brunnen geweſen/ woſelbſt er wargenommen/ daß viele Leuthe ſich auff Herrn Apffels Acker befunden; Als er nun den Taffels-Bronnen-Weg hinunter gegangen und 2. Kinder angetroffen/ welche geſagt haben: ſolle nicht weiter gehen/ ſonſt jage ihn der Schultheiß von Berghauſen gleich hinweg/ habe er ſich doch nicht irren laſſen/ ſondern den Gang fortgeſetzt/ biß er dem Schultheiſſen/ welcher zu Pferdt geſeſſen und die Piſtohlen in den Hulſtern ſtecken gehabt/ und ſeinen Leuthen/ die wohl bey 100. Menſchen ſtarck geweſen/ und eben an dem letzten Wagen geladen gehabt/ zugleich kommen/ zu welchem er geſagt: Was iſt das/ Herr Schultheiß? das iſt nichts; worauff der Schultheiß geantwortet: Ja/ man müſte es nur einmal ſo machen; man habe Herrn Apffeln ſchon öffters ſeine Schoß- und Schatzungs-Gebühr gefordert/ der geſagt; es wäre der Stadt Gemarckung; ſie aber ſagen: es ſeye ihre Gemarckung/ welcherwegen ſie die geſchnittene Frucht eine weil ſo drauff hinnehmen wolten; die andern Bauren hätten geſprochen/ als er Boſſert gemeldet: dieſe Sachen müſten auff einen andern Weg ausgemacht werden: ſie lieſſen es dahin geſtellt ſeyn; ſonſten hätten ſich viele Leuthe noch hinter denen Hecken aufgehalten/ was ſie aber daſelbſt gemacht/ wüſte er nicht.

Num. 168.

pp.

EW. Hoch-Edl. ſolle ad interim, biß zu Ausfertigung des verlangten Inſtrumenti gehorſamſt referiren/ daß/ als auff die den 12. Septembr. dieſes 1717. Jahrs an mich beſchehene ſchrifftliche Requiſitiones/ davon die dritte folgenden Innhalts geweſen: pp.

Wiewohlen Wir der Zuverſichtlichen Hoffnung gelebet: es ſolte auff das jüngſt-verwichener Tagen inſinuirte Kayſerl. Mandatum de non offendendo & deſuper præſtando Cautionem &c. wenigſtens gegen Uns und die Unſrige mit continuirenden unverantwortlichen Thätlichkeiten an ſich gehalten/ und nicht weiters via facti, ſondern juris verfahren werden. So haben doch die am letztern Sambſtag/ nehmlich den 10. dieſes lauffenden Monaths auff Unſerm Territorio von dem Schultheiſſen und der Gemeind zu Berghauſen begangene Exceſſen und Ausgelaſſenheiten/ da nehmlich ernannter Schultheiß und Gemeind unſerm Raths-Freund/ Herren Andreas Apffeln/ vier Morgen mit Korn/ welche in Unſerer Gemarckung gelegen/ privata autoritate mit Beyſeitſetzung des Weg Rechtens/ welcher Ihnen allenfalls/ wann Sie an ihn Herrn Apffeln etwas zu fordern/ offen geſtanden iſt/

in der Eil abſchneiden und wegführen laſſen; ja gar der Schultheiß ſich biß an den Tafels-Brunnen erhaben und den Leuten allda Waſſer zu hohlen und zu trincken verbotten/ ꝛc. Das Gegentheil gewieſen; erſuchen demnach den Herrn Notarium hiemit/ und erlaſſen ihm mit ſeinen Gezeugen quoad hunc actum der Pflichten/ womit Sie uns verwandt ſind/ daß er bey der Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Regierung wider dieſes eigenmächtiges Verfahren des Schultheiſſens und der Gemeinde zu Berghauſen und freventliche Violation Unſers Territorij feyerlichſt proteſtiren und Uns quævis competentia Juris remedia reſerviren/ und dieſelbe dahin/ daß ſie nicht allein die Reſtitution der weggeſchnittenen und geführten Früchten ad locum unde verfügen/ ſondern auch den Schultheiſſen zu gedachtem Berghauſen und andre Violatores Unſers Territorij, Uns auff Mittwochen den 14. diß zu früher Tags-Zeit zu Frevel ſtellen/ belangen/ und uns über die ihm ertheilende Antwort ein oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr zukommen laſſen wolle/ verbleibend den 12. Julij 1717.

PP.

L.S.

Burgermeiſter und Rath/
des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Ich mich mit Johann Jacob Kochen und Georg Hartmann Friedeln/ beyden hieſigen Burgern und ſubrequirirten Gezeugen ſogleich in den Hoch-Fürſtl. Pfalz-Bau zu daſig verſammlet-geweſenen Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Regierung begeben/ woſelbſt nach beſchehener Anmeldung ſich Herr Secretarius Kalt bey Uns eingefunden/ und nach meiner Verrichtung gefragt/ deme Præmiſſis Curialibus den Innhalt meiner dreyen Requiſitionen breviter mündlichen repetirt/ gegen die begangene Frevel-Thaten proteſtirt/ cautionem in caſum ſuccumbentiæ offerirt/ quævis competentia juris remedia reſervirt/ zugleich umb Ertheilung richtiger Antwort gebetten/ der ſolches auch ad referendum und die ihme behändigte Copias vidimatas (worauff mich noch Kürtze halben bezogen) willig angenommen/ damit in die Rath-Stube gegangen/ nicht lang darauff aber wieder revertirt und nach zurückgegebenem Gegen-Gruß mir pro reſolutione hinterbracht hat/ daß umb alle dieſe Dinge Eine Hoch-Fürſtliche Regierung nichts wüſte/ ſolche auch vor die Aemter gehörten/ woſelbſten ſich die Particuliers anzumelden und Satisfaction zu begehren/ wann ſie aber ſolche nicht erhielten und ſich weiters gravirt zu ſeyn vermeynten/ alsdann bey Hoch-Fürſtlicher Regierung zu beſchwehren hätten/ woſelbſt es an rechtlicher Hülffe nicht ermanglen ſolte; wormit wohlgedachter Herr Secretarius zugleich mir die inſinuirte Requiſitions-Zettul/ unter dem Vorwand/ als ob ſie deren hoc rerum ſtatu nicht benöthiget wären/ zuruck zu geben vermeinte; Nachdem ich der Notarius aber dagegen vermeldete/ daß ich noch mit mehrern Abſchrifften verſehen wäre/ und ihme dieſe gar wohl laſſen könte/ umb dieſelbe zur Cantzley verwahrlich hinlegen zu können/ ſo behielte er ſie zwar/ und ich nahm darauff meinen gehörigen Abſchied/ als aber ſchon über den Kirch-Hof und Dhom vorbey an dem Napff geweſen/ ſo kam der Cantzley-Diener/ gedachte Requiſitiones in der Hand haltend/ gelauffen/ und ſagte: es könnte die Hoch-Fürſtl Regierung ſolche durchaus nicht behalten/ ſondern hätte ihm befohlen/ mir ſelbige wieder zu zu ſtellen/ dem ich dagegen in Antwort ertheilet/ daß ich mein Amt nunmehro verrichtet/ und mich weiters darum nicht anzunehmen hätte; worauff er Pedell oder Cantzley-Diener mehrgemeldte drey Requiſitiones an dem ſogenannten Trutz-Pfaffen-Eck auff den Stein hingeworffen und davon gegangen/ ich aber nahm mich deren weiters nicht an/ wormit ſich dieſer Actus geendiget.

PP.

Wolffgang Göller/
Notar. Cæſar. publ. Secr. & Regiſtr. Spirenſ.

Digitized by Google

Num. 169.

NAchdem Endes-Unterzeichnete von E. E. Rath Befehl bekommen / Ihro Hochwürd. Gn. dem Herrn Dhom-Dechant und Præsident von Auwach ein und anders vorzutragen / und Wir durch den Einſpänniger Lyomin / den Wir / um Audienz anzuhalten / hingeſchickt hatten / die Nachricht erhielten / daß Wir um 3. Uhr Nachmittags hinkommen ſolten; Als haben Uns obbemeldte Zeit in Ihrer Hochwürd. Gn. dermahligen Wohn-Behauſung hin begeben / da Uns dann beym Eintritt der Herr Dhom-Keller Henrici unter Begleitung eines Dieners begegnete / welcher Diener zu uns ſagte: Sie kommen eben recht / das iſt der Letzte ſo weg gehet / nöthigte Uns auch in das Hauß hinein und der Stiegen herauff / da er Unſer da ſeyn dem Herrn Dhom-Dechant anzeigte / der Uns alſobald vor ſich ließ; Ich redte Ihn præmiſſis Curialibus dergeſtalt an: Ihro Hochwürd. Gn. könten Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer nicht unangezeigt laſſen / wie daß Eines Hochwürd. Dhom-Capituls Jäger / ſo ſich zu Loßheim aufhalte / in der Stadt Speyr über Rhein gelegenen Wieſen / ſeinem Weid-Werck nachgehend / habe betretten laſſen / wie ihm nun ſolches nicht könte verſtattet werden / als würden Ihro Hochwürd. Gn. Dienſt nachbarlich erſucht / um fernere Ungelegenheiten zu vermeiden ihm ſolches unterſagen zu laſſen; Ihro Hochwürd. Gn. welche ſich kaum moderiren konten / den Vortrag vollend anzuhören / fielen darauff ein: Ein Hochwürdiges Dhom-Capitul habe auch viele Wieſen über Rhein / Ihr Jäger habe auch Commiſſion auff Ihre Wieſen und Unſere Leute Achtung zu geben; man geſtehe der Stadt allda keine Gemarckung / Ihro Hoch-Furſtl. Gn. hätten die Jurisdictionalia daſelbſt; die Gemarck-Steine machten es nicht aus / wären auch nur Güter-Steine / ſo des Hoſpitals Wieſen bezeichneten / und was dergleichen mehr war / ſo ſich nicht auff Unſern Vortrag ſchickte / worauff Wir abnahmen / daß Ihro Hochwürd. Gn. welche dem Anſehen nach tractiret hatten / ſich vom Trunck etwas übernehmen laſſen. Nos replicirten: Wir hätten nicht in Commiſſion Uns darüber mit Ihro Hochwürd. Gn. in ein Diſputat einzulaſſen; der Stadt Uber-Rheiniſche Gemarckung ſey ohnſtrittig / und würde durch die Gemarck-Steine genugſam erwieſen / es habe auch nicht die Meinung / daß man Dero Jägern verbiethen wolle / auff Eines Hochwürd. Dhom-Capituls Wieſen zu gehen / ſondern ſolle von der Stadt Speyer Ihren bleiben; Es konten ſich aber Ihro Hochwürd. Gn. nicht faſſen / ſondern inhærirten prioribus, dem Wir aber contradicirten / beyfügend: man wolle über den Angel-Hof auch die Jurisdiction exerciren; Ich fiel aber Deroſelben gleich ein: hätte deßwegen auch etwas in Commiſſion vorzutragen / nehmlich / daß der Ziegler auff dem Angel-Hof in der Stadt Speyr Territorio gefrevelt / und deßwegen vor das Richter-Ampt ſey citiret worden / nachdem er aber zur Antwort gegeben / daß er ohne Ihrer Hochwürd. Gn. Erlaubniß ſich nicht ſtellen dörffte: als Wir denn dieſelbe hiemit gehorſamſt erſucht / dem Zigler anzubefehlen / daß er ſich künfftigen Freytag früh um 8. Uhr vor das Richter-Ampt ſtellen ſolle / um wegen ſeines verübten Frevels Red und Antwort zu geben; Ihro Hochwürd. Gn. bedachten ſich hierauff ein wenig / ſagten endlich: dieſes wolten Sie noch ferner überlegen; wolten darauff den vorigen Diſcurs wieder anfangen / Wir aber verſetzten: Wir hätten Uns deßwegen nicht einzulaſſen: den Stadt Speyr Gemarckung über Rhein ſey ohnſtrittig; nahmen darauff Unſern Abſchied / und gaben Uns Ihro Hochwürd. Gn. das Geleit biß an die Stiegen. Welches hiemit gehorſamſt referiren ſollen.

Speyr den 27. Octobr. 1717.

J. B. Eiſenhardt.

Num. 170.

SPECIFICATIO.

Der Weltlichen Conſiſtorial-Perſohnen / ſo vermög der Rachtung frey ſeynd.

Zwey Richtere: { Joſephus Urbanus Streit. / Henricus Lihr.

Zwey

Zwey Notarij:	Joannes Dutbach, Ignatius Henrici.
Zwey Advocati:	Vacant.
Sechs Procuratores:	Emanuel Weiſſenſtein Fiſcalis Joannes Erneſtus Lihn. Joannes Georgius Helmeyer. Joannes Hartwich Schröder. Beyde Ubrige vacant.
Drey Pedellen:	Michael Grasmuck. Johann Jacob Schäffler. Der Dritte vacat.

Ex Mandato Reverendiſſimi & Celſiſſimi Principis Epiſcopi Spirenſis, Præpoſiti Weiſſenburgenſis & Odenheimenſis, &c.

Petrus Cornelius Epiſcopus Methonens. Suffraganeus Spirens. Conſiſtorij Spirens. Vice-Præſes. L. S.

Num. 171.

NAchdemahlen dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn Henrich Hartarden Biſchoffen zu Speyer / Probſten zu Weiſſenburg und Odenheim / Unſerem gnädigſten Fürſten und Herrn ꝛc. durch Dero hieſigen hohen Gerichts-Procuratoren / Johann Hardwig Schrödern / unterthänigſt vorbracht worden / waßmaſſen nicht allein verwichenen Dienſtag den 9. hujus durch einen Ehrſamen Rath allhier Dero Burgern und Beckermeiſter Philipp Ludwig von Genaſpen beditten worden ſeye / ihme Procuratori des mit Ihme gemachten Accords ohnerachtet / ſein Hauß aufzukünden / ſondern auch ohnangeſehen er Schröder ſein Patent dem Magiſtrat exhibirt / und der demſelben inſinuirten Specification der Fürſtl. Weltlichen Conſiſtorial-Perſohnen notorié mit inſeriret / mithin kundbarlich ein Fürſtl. Gefrepte Perſohn ſeye / der Magiſtrat ihne gleichwohlen darzür nicht erkennen / noch die Ihme in ſolcher Qualitæt dahier competirende Rachtungs-mäßige Freyheiten angedeyhen laſſen wolle / und zu beſorgen ſtünde / man an Seiten des Magiſtrats via facti gegen ihne zufahren dörffte / mit der unterthänigſten Bitte: Obhöchſtgedachte Se. Hoch-Fürſtl. Gn. als ſein gnädigſter Fürſt und Herr / ihne gegen Gewalt und Unterdruckung und bey ſeinen Exemptionen und Freyheiten zu ſchützen / gnädigſt geruhen mögten; Und dann höchſtgedachte ſeine Hoch-Fürſtl. Gnaden ohne das gnädigſt entſchloſſen / forterhin ſo leichter Ding nicht mehr zuzuſehen / daß man an Seiten des Magiſtrats der bißherigen ſeiner Gewohnheit nach ſogleich gegen die Ihrige mit würcklicher Execution zufahre / die Rachtung und Vertrag auslege wie es ihme einfallt / oder einem ſeiner Conſulenten in den Sinn kommt / als hatte Dero Conſiſtorial-Secretarius Johann Durbach quâ Notarius publicus mit ſambt zweyen Gezeugen (welche Wir aus gnädigſtem Befehl ſambtlich quoad hunc actum ihrer Pflichten entlaſſen) ſich auff das Rath-Hauß zu begeben / und einem Ehrſamen Magiſtrat vorzutragen und zu bedeuten / daß Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden die von Dero allhieſigen vorgenannten Procuratorn geführte obengedachte Klagen und Beſchwehrnuſſen mißfällig vernommen und gnädigſt geglaubt hätten / daß der Magiſtrat dieſen Ihren dermahligen Procuratorn umb ſomehr ohngekränckt laſſen würden / als notoriè derſelbe wegen dieſer ſeiner Procuratur von aller der Magiſtrats-Jurisdiction und Bottmäßigkeit eximirt und befreyet / auch Sr. Hoch-Fürſtl. Gn. oder Dero Succeſſoribus die Händ nimmer würden gebunden werden können / Leuthe / welche aus des Magiſtrats Dienſten getretten / in die Ihre auff und an zu nehmen / und dann es gantz und gar nicht in Unqutem / noch gefährlicher Weiß wider die NB. gemeine Stadt Speyer gehandelt / noch fürgenommen worden

zu

zu seyn gesagt werden kan / wann einer entweder sich gegen einen des Magistrats, einen dessen Cantzley-Verwandten / oder gesambten Magistrat advocando selbsten / oder einen anderu Burgern oder Inwohnern seinem Beruff oder Ambt nach verthätiget und defendiret / und sich des Weg Rechtens gebraucht hat / folglichen Dero Procurator Schröder / obschon er einem und anderem gegen einen und anderen des Raths oder deren Cantzley procurando oder advocando bedienet / oder noch bedienen mögte / es nichts ohnbilliges noch ohnzulässiges / sondern in allen Rechten erlaubtes Werck / und damit gar nicht feindselig oder was gefährlich gegen die gemeine Stadt (welche kundbahrlich nicht der Rath allein / weniger Einzele dessen Personen / sondern diese mit der gantzen Burgerschafft und Inwohnern zusammen constituiren) vorgenommen worden; wofern aber der Magistrat deme ohngeachtet auff seiner Weise ohnbefugter Dingen beharren / und gegen die Ihrige in der Stadt / besonders in Anwesenheit der Hochansehnlich-Kayserlichen Subdelegations-Commission mit einigen ja denen geringsten Thätlichkeiten weiters viâ facti verfahren solte / Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden / als einem Vornehmen / und so hohe gerechtsame in allhiesiger Stadt habendem Fürsten des Reichs von niemanden in der Welt verdacht / noch in Ungutem genommen werden könne / wann sie nach allem gütlichen Abwarnen und Erinneren sie diejenige Mittel Defendendo optimo jure ergreiffen / deren sich der Magistrat ein geringerer status offendendo gegen sie / gegen die Rechten / Constitutiones Imperij, Verträg und Pacificationes zu bedienen einigen Scheu nicht getragen; wornechst Er sich protestando, & reservanda reservando nach erhaltener Resolution hinwieder zu retiriren / alles ad notam zu nehmen / und ein oder mehr Instrumenta darauff um sich deren zu seiner Zeit / End und Orten bedienen zu können / ausgefertigt / ad Consilium einzuliefern hat. Urkundt hie vorgetruckten Hoch-Fürstl. Speyerischen Vicariat-Insiegels / Speyer den 10. Novembr. 1717.

L.S.

Num. 172.

RESOLUTION,

Auff die uns von Seiten des Hoch-Fürstl. Speyerischen Vicariats / unter dessen Insiegel / vom 10. Novembr. 1717. bey vorgestrigen Raths-Session, eingereichte vermeynte Protestation.

DEr Innhalt Kayserl. allergnädigsten / an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Speyer in Tumult-Sachen ergangenen Rescripten und affigirten Patenten ist so deut- und ernstlich / einander mit Worten und Wercken unangetastet in Ruh zu lassen / daß alle Welt nicht ohn Erstaunen aus unseren vielfältigen Beschwerden wird ersehen haben / wie uns ex parte adversa, in perpetuum ludibrium istorum omnium bißher auff das allerschimpfflichste in vielen Schrifften so wohl als bewehrt / mit beständigen That-Handlungen / in facie hic præsentis Commissionis Cæsareæ, irritando, comminando, & lacessendo, auff das äusserste zugesetzet werde; noch weniger aber wird anjetzo jemand begreiffen können / wie doch immer von besagtem Vicariat möge vorgegeben werden / daß / da selbiges also unverantwortlich ohne Scheu / contra omne honestum ac decorum, durch eine wie zur hefftigen Unhöflichkeit abgerichtete Feder / wider uns verfahre / uns ihres eigenen Unfugs / dergleichen uns nie zu Gedancken gestiegen / beschuldigen / und lauter erdichtetes wider uns auszusprengen / so wenig uterlassen wolle / daß ihnen vielmehr gefalle / uns noch ins besondere mit ihren gewöhnlichen Betrohungen / gleichsam verweißlich / Ziel und Maaß vorzuschreiben / daß wir justissime wider die jenige prætense nicht verfahren solten / welche wider Uns / den Rath / und Unsere angehörige Cantzley sich auff das gröblichste vergriffen haben; ohngeachtet selbige noch schärffere Andungen verdienet hätten; Welches wie demselben Vi-

cariat

eariat im geringſten und um ſo weniger gebühret / als Wir nicht einmal Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. Ihrer gnädigſten Herrſchafft im geringſten keine Jurisdiction in hieſiger Stadt eingeſtehen können oder werden / und ohne das bekandt iſt / quod par in parem non habeat imperium, conſequenter multo minus Vicarii in ſtatum Imperii, zumahl / da des Herrn Biſchoffs Hoch-Fürſtl. Gn. ſelbſten ſo vielfältig und immerdar conteſtiren / wie ſie nicht gemeynet ſeyen / die jura immedietatis der Stadt Speyer zu kräncken / deſſen man aber einen gantz widrigen Effect in vorbedeuteter des Vicariats vermeynten Proteſtation eben ſo ſtarck wahrnimmt / als / daß (nebſt allen Rechten / wie ſie auch Nahmen haben können oder mögen) die gantze Rachtung völlig aus denen Augen geſetzet werden wolle; indeme der von Uns juſtiſſime ab officio procuratorio removirte Ehr- und Pflicht-vergeſſene Johann Hartwig Schröder / welcher allenthalben vorhin / ex merito, iſt aus Dienſten geſchafft worden / als ein rabula, ſine pudore, & conſcientia, gehör / ſich wider Uns (die doch derentwegen allein denen höchſten Kayſerl. und Reichs-Gerichten / und ſonſt keinem einzigen Menſchen / Red und Antwort zu geben haben / dannenhero wider dieſen ſtarcken Eingriff in die allerhöchſte Käyſerliche und Reichs-Jurisdictionalia hiemit ſolenniſſime, cum reſervandorum omnimoda reſervatione, proteſtiren) zu beſchwehren gefunden / und gar in Dienſte aufgenommen worden / an einem Collegio, deme / nach dem tenore der ſo theuer und von denen Vorfahren am Amte ſo offt beſchwornen Rachtung auch ohne ſolche gebühret / ex natura rei. Dieſe Rachtung aber / dero teutſches Wort Wir haben / und Uns an ſolches halten / und es von denen gleichmäßig alſo zu fordern rechtlich befugt ſind / welche mit Uns deßfalls in gleicher und reciproquen Verbindlichkeit ſtehen: Dann / wie derſelben End-Zweck gleich allen tranſactionibus & pacificationibus, in genere außtrucklich auff eine freundliche Nachbarſchafft / und gutes Vernehmen gerichtet iſt: ſo gehet auch dero gantzer Begriff / und auff ſelbigen geſtellter theure Eyd / auff gar nichts anders. Ein weniges nur daraus in ſpecie anzuführen / ſo verordnet ſie /

Art. 7. §. 4. (hic deciſivo) uff ſolichs / *p. 21. & ibid. §. ſeq. 5. (itidem deciſivo)* daß / wann ſie / tranſigentes, fremde Werck-Leute annehmen / dieſelbe ſich (NB.) gegen denen (wie das alte redliche teutſche Wort klingt) von Spier / ſo viel müglich / freundlich / und nachbauerlich beweiſen / auch dieſelbe einem Burgermeiſter geloben / und Pflicht thun ſollen / daß er (nb.) die Zeit / als er in ſolicher Arbaite oder Dienſte zu Spier iſt / Burgermeiſter / Rath und gemeiner Stadt daſelbſt zuwidder nichts handlen oder fürnehmen ſolle.

Wird nun dergleichen Werck-Leuten / ſo nur auff eine geringe Zeit in Arbeit genommen werden / eingebunden / wie vielmehr iſt es auff einen beſtändigen Procuratorem zu appliciren / und bey deme gültig. ad ſpeciem

Art. 22. §. 5. (iterum hic deciſivo) aber doch darneben / *p. 46.* der Racht.

wolte darwider eingewendet werden / hie ſeye die Frage nicht von deme / was ein Procurator des Vicariats vor das künfftige zu beobachten habe: ſondern von dem bloſſen deſſen Auffnehmen zu Dienſten; ſo wird jedermann gleich in die Augen leuchten / daß dieſes noch eine ſtärckere Infraction derſelben Rachtung ſeye / dieweil der feindſeelige Ubertretter aller Moralität / welcher ſich ſchon in Ungutem und hochſtraffbar wider den Rath und Angehörige auffgeführet / und ferner verbis & factis dergleichen von ſich vernehmen läſſet / und gerechtfeſt removiret / auch ihm das beſtändige Verbleiben in der Stadt verbotten worden / wider Uns vermeynten Schutz / bey denen / welche Unſere Rachtungs-mäſſige geſchworne gute Nachbaren und Freunde ſeyn ſollen / erlangt / auch / mehr aus Feind- als Freundſchafft / Uns zu irriciren / in die / denen Procuratorn

in jetzt-angezogenen Rachtungs-Artickel §. 4. Alſo haben ꝛc. *d. p. 46.*

zugeſtandene / Freyheit / contra intentionem, §. ſeq. 6. Es ſollen auch ꝛc. ibid. p. 47. Ex paritate rationis omnimoda, prætenſe eingeſchoben werden will / welches weit ärger und ſchädlicher iſt / als wann erſt nach der Auffnahm jemand mißhandelte. Wannenhero

d. l. §. 6. Es ſollen auch ꝛc. *p. 47.*

verſprochen wird / rechtgeſchaffen geſchickte Leute anzunehmen / unter welchen moraliter der Schröder keinen Platz hat: ſondern ein Schand-Fleck ſeines Ordens iſt. Uber das wird ſich wohl niemand unterſtehen dörffen / zu behaubten / daß ein auswärtiger Advocat ſeines Gefallens / auff / beſonders in officio publico ſtehende / Perſonen impune läſtern / und alle gute Gerichts-Ordnungen übertretten möge: ſondern es wird ſich / auch aus denen gemeinen Rechten und praxi judiciorum quotidiana, männiglich zu beſcheiden wiſſen / daß ein gleicher Gattung Ubertretter ſich der Straff zu unterwerffen habe / die ihm ein Richter / vor dem er handelt / anſetzet; wie vielmehr dann ein Procurator juratus, welcher wider ſeine Herrſchafft / welcher er einen Eyd geſchwohren / und ſonſten / mißhandelt? Wer demnach ſich unterfängt / protegendo, contra jus faſque, latamque ſententiam, wie hie / gegen uns das Vicariat, einen ſolchen zu hegen / der kan ſich keiner freundlich-guten Nachbarſchafft rühmen / und hindert / ſo viel an ihm iſt / allen effectum ſententiæ & juſtitiæ, um ſo ſtärcker / als gar der Stadt-Rath in Speyer ein ſpeciales, beſchwornes / Recht / aus der ſelbſtigen

Rachtung beſagtem Art. §. (*iterum decisivo*) 13. Were es abet / *p. 49.*

wie darinnen / hat einem in der Geiſtlichen Dienſte würcklich ſtehenden in Haffte zu nehmen und abzuſtraffen / folglich vielmehr einen widerſetzlichen delinquirenden eigenen Procuratorem, welchen das Vicariat um ſo weniger / ſeines / auch in vergangener Zeit / begangenen delicti wegen / auff und anzunehmen befugt iſt / als

die Rachtung / *Artic. ſeparat. I.* von dem Rachtungs-Eyde ꝛc. *p. 53. §. 3. p. 56.*

uff das aber ꝛc. (*decisivo*)

die Capitula und ſie / die Herrn Vicarios, endlich verbindet / (nb.) unter ihren Inſiegeln einem Rathe zu erkennen zu geben / wie ſie dieſer Rachtung ꝛc. in mittler Zeit (nb. hic non de futuro, ſed præterito, loquitur). Volge gethan und nachkommen: Auch keinen in ihr Capittel (Ergo nec inſenſum Procuratorem in gremium ſui Collegii, cum utrinque honeſti requirantur) noch zu ihr / der Pfaffheit-Zale uffgenommen / er habe dann zuvor / (inſer. omnia ibid. ſeqq. uſque ad. Wiſſens hetten / incluſ.)

jung. h. d. l. §. 4. p. 58. 59.

in generalibus, admodum obligatoriis ad amicitiam.

Wann demnach hieſigem Burger und Becker-Meiſter / Philipp Ludwig von Genaſpen er Schröder das Hauß auff verwichenen Michaels-Tag / auff welchen die Beſtand-Zeit aus geweſen / auffs neue / und erſt wieder vor 6. Wochen / auffgekündigt / ſo ſiehet man / daß er abermahls ein Mendacium vorbracht habe; doch geſetzt / es hätte der von Genaſpe ſeinem auffgekündet / ſo hätte er ex prudentia œconomica, ſecundum libertatem naturalem gehandelt; geſtalten / einen Prodigum und berühmten Wein-Schlucker / welcher ſeinem Hauſe nicht einſt / wie es einem ehrlichen reſpective Eh-Manne und Vatter oblieget / vorſtehet / folglich niemande zuzumuthen iſt / einen Gaſt ſolcher Art / und von deme ſeine vorige Hoſpites den Hauß-Zinß eben ſo wenig / in allem zu rechter Zeit / und richtig bekommen haben / als er / von Genaſpe / denſelben zu gewarten haben mag / in ſeinem Hauſe zu dulden. Anbey hätte er / ſententia Senatus lata, auff dieſes Geheiß / daß er / Schröder / ſecundum ejus tenorem aus der Stadt ſolte / als ein rechtſchaffen gehorſamer Burger / obedientia debita, gehandelt.

Alle fernere Einwürffe der vermeynten Vicariats-Proteſtation hätten zwar damit ihre gnugſame Widerlegung; damit jedoch keine widrige Explication aus obigem prætenſe gezogen werden möge / als ob ſpecialibus nicht hätte können begegnet werden / ſo hat man darauff noch in Kürtze verſetzen wollen / daß / ob gleich Schröder ſein Patent / worauff er ſich pochend verlaſſen will / non in forma ramen debita, nec Senatui, einem oder anderem vorgezeiget; wir denſelben doch / ex deductis, pro legitimo nicht agnoſciren / und ihn der andern ohnberüchtigten Rachtungs-Perſohnen competirenden Beneficien zumahl nicht genieſſen laſſen / können; ſondern darwider hiemit nochmahls / cum reſervatione, wie auch wider die gewaltſame Hemmung der Execution, unſeres wider ihn Schrödern ergangenen gerechten Urtheils / alſo proteſtiren / und procedendo via juris unſere Beſchwehrden contra viam facti adverſi wiederholen / auch verhoffen / der angefügten Droh-Worte / wie die gegneri-

ſche

ſche Gewohnheit bleiben will / und wider den tenor der Rachtung: Art. So wird man der gemeldten Stucken ꝛc. ꝛc. §. des Punctens halben ꝛc. ꝛc. welche ein gütliches Geſpräch und keine Thätlichkeiten haben will / auch minæ mehrmahls ad effectum, ſpreta tam levere, toties quoties a ſummaMajeſtate, repetita, inhibitione, pflegen zu kommen/werde zu ſeiner Zeit/ ſamt allem Effect, ein Ende zu erleben ſeyn: Dann / wir legen die Rachtung nach ihrem Buchſtaben aus / und nicht wie es Uns einfällt / oder einem Unſerer Conſulenten in den Sinn kommt / als welches Uns injurioſiſſime nachgeſchrieben und geſprochen wird; Wir es alſo / Rechts-befugt / auff ſie und ihre Rathgebere / litera ipſa teſte, retorquiren; aber nimmermehr nachzugeben wiſſen / daß der gottloſe Schröder / abſonderlich per malefacta, re quaſi bene geſta, & fere in malorum compenſationem, von Unſerer Jurisdiction, cæteris paribus, inſonderheit ſo / eximirt ſeye / daß Wir nicht ſolten Unſer Urtheil an ihm zu exequiren haben. In mehrerem erwogen / daß es gantz eine andere Bewandnuß habe um Leute / welche aus anderer Herrſchafften Dienſten entweder beruffen / oder / wann ſie ehrlicher Weiſe den Abſchied genommen haben / in andere Dienſte angenommen werden / ohn vorige deren Herrſchafften zu beleidigen / oder denenſelben Verdruß zu erwecken / und um ſolche / welche nach Verdienſt mit Unwillen fortgeſchafft worden. Jene mag / wer will / annehmen; dieſe aber / inſonderheit / wann ſie / hoc vel illo modo, licentirt ſind / auff keine andere Weiſe / als in alieno loco, welcher ihnen unverbotten worden / zu dienen; aber keines weges / contra latam ſententiam, in loco, der ihnen verbotten / zu bleiben / und einiger Freyheit allda zu genieſſen. Zum Erläuterungs-Beyſpiel gibt die guldene Bull / Tit. 14. deßfalls (in ſimili plane, ob er ſchon ſelbſt abgebauet gehabt hätte / in fraudem legis) die Maaß dahin / daß einem Vaſallen ohn ſchwehre Straffe / wovon daſelbſt / nicht erlaubt ſeye / ſein Lehn in ſeines Herrn Hände zu reſutiren / und ſolchen hernach feindlich überziehen zu helffen. Wann alſo Schröder gleich ſelbſt / wie gedacht / aber nicht geſchehen / abgedanckt gehabt hätte / ſo könte ihme doch / zu ſeiner vorigen Herrſchafft Nachtheil / kein Dienſt / zum Genuß der von ſelbiger verliehenen Freyheiten / gegeben werden; Wobey vor bekandt angenommen wird / daß ein ſolcher Procurator, ſeinem Amte (nb.) gemäß / wohl wider Magiſtratum & ſingulos dienen möge: Dann dadurch wird eingeſtanden / daß er es nicht möge thun / ſeinem beſchwornen Amte ungemäß / und gar zu wider / wie Schröder gethan hat. Und iſt eine unrichtige Folge / daß / wann einer contra Magiſtratum was begehe / ſo begehe er es nicht wider die gantze Stadt / als die nicht nur in Magiſtratu beſtehe: Dann wo der Knauff geſchlagen wird / da beben die Pfoſten: Und wer ſeinen Eyd bricht / contra Magiſtratum, in Capite Corpus Civitatis repræſentantem, cui juravit obedientiam, ad ſervanda ejusdem ſancita, der bricht ihn contra ſingulos. Wir verfahren dennoch nicht / wie Uns ungütlich will auffgebürdet werden / via facti, ſed via juris, omnimode, retorquiren dieſe ungründliche Zulage in partem adverſam, loquimur defenſive, adverſariis offenſive agentibus, und finden Uns / auch umgekehrt / höchſt gravirt / daß in Anweſenheit einer Hochanſehnlichen Kayſerl. Subdelegations-Commiſſion keine Thätlichkeiten ex adverſo ceſſiren / und noch dazu die Bedrohungen renovirt werden / daß man Uns / (quaſi defendendo, acſi nos offenderemus, wie das der offenkündigen Warheit gantz und gar ſo zu wider laufft / daß deſſen ſich auch Leute von dem allerſchlechteſten Calibre ſo fort mehr alſo / wie die Herren Vicarii ſind / characteriſirte wohl müſſigen ſolten /) in perpetuo periculo hält / indeme Uns das äuſſerſte wieder ankündet wird / contra omnes Imperii ſanctiones pragmaticas, politicas, & religioſas, imo contra ſocietatis humanæ vinculum, ac dictamen, omne, & charitatem proximi legis moralis. Proteſtiren und reproteſtiren dannenhero nochmahls hiemit / reſervatis de jure reſervandis, omnibus, & ſingulis, wider alle widrige unbegründete / imputata, minas, attentata, & quomodocunque appellari poſſunt. Und geben dieſes dergeſtalt / loco reſolutionis, unter Unſerm vorgetruckten Cantzley-Secret-Inſigel zuruck. So geſchehen den 19. Novembr. 1717.

(L. S.) Burgermeiſter und Rath/
des Heyl. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 173.

Digitized by Google

Num. 173.

Extract Raths-Protocolli, Montags den 28. April 1717.

DOm. Conſ. Bleyel prop. der Herr Dhom-Keller Heintici habe ſich nomine des Herrn von Auwachs bey ihm beſchwehret / daß man denen Heydelberger-Muſicanten verbotten habe / in der Pfaffen-Stuben nicht zu ſpielen; deßwegen er wiſſen wollen / was man vor Urſach dazu habe? Er Conſ. habe Ihn an E. Rath gewieſen; weilen er ſich nun jetzo melde / könte er gehöret werden.

Herr Weltz und Herr Geyer können ſein Anbringen hören.

Illi bringen zuruck: Es habe ſein Anbringen darinn beſtanden / wie bereits von dem Herrn Burgermeiſter angezeigt worden; Worauff Sie ihm zu verſtehen gegeben: Die Inhibition gehe nur auff den Sonntag / als welcher wegen bevorſtehenden Türcken-Kriegs heilig gehalten werden müſte; worauff der Herr Dhom-Keller repliciret: es ſeye ſolches E. Hochwürd. Dhom-Capitul præjudicirlich; weil E. Rath ſeinen Angehörigen wohl Verbott / aber ihnen nicht / geben könte.

Herr Weltz und Eiſenhart haben Commiſſion ihm zu ſagen: E. Rath laſſe ſich hierinnen von keinem die Hände binden: ſey ein Verbott / welches zur Heiligung des Sonntags gereiche / und würde man davon nicht abgehen; wie man dann auch geglaubet: E. Hochwürdiges Dhom-Capitul, als ein Geiſtliches Corpus, würde ohnedem geneigt geweſen ſeyn / allen Uppigkeiten an denen Sonntagen vorzukommen: E. Rath verwundere ſich daher um ſo mehr / daß der Herr von Auwach denen Muſicanten befehlen laſſen / auff ſeine Gefahr auffzuſpielen; Zudem geſtatte E. Rath dem Pfaffen-Wirth gar keinen Weinſchanck / es melde auch die Rachtung nichts / daß in dem Pfaffenſchanck Spiel-Leute ſolten gehalten werden.

Nos bringen zuruck: der Herr Dhom-Keller habe dieſe Antwort ad referendum genommen / und vermeinet / es ſey dieſes Verbott E. Hochwürdigen Dhom-Capitul præjudicirlich; Worauff wir repliciret: E. E. Rath habe ja gar die Macht: wann Händel und Ungelegenheit beym Pfaffen-Wein vorfielen / die Thäter aus denen Häuſern zu nehmen: Ille: Er überlaſſe ſolches andern auszumachen; wolle es ad referendum nehmen / und ſey damit fort gangen.

Extract Raths-Protocolli, Mittwochs den 30. April 1717.

DEputati referiren: Es hätte Herr Notarius Flörchinger / welcher mit zwey Bauren vor der Raths-Stuben erſchienen / mündlich angebracht / wie daß E. Hochwürdigem Dhom-Capitul beſchwehrend vorkommen / was geſtalten E. E. Rath verbotten / daß an Sonn- und Feyertägen keine Spiel-Leuthe / ſowohl in dem Pfaffen-Wirths-Hauß als andern Häuſern / beym Weinſchanck ſpielen ſolten / wie dann auch dieſerwegen ein Muſicant würcklich in Arreſt genommen worden; Wann nun dieſes eine infractio immunitatis Eccleſiaſticæ wäre / auch ſolche Luſtbarkeit denen jungen Leuten zum Beſten angeſtellt würde / ſo lieſſe gedachtes E. Hochwürdiges Dhom-Capitul nicht nur allein dagegen proteſtiren / und die Relaxation des inhafftirten Spielmanns verlangen / ſondern begehre auch / daß dieſes Verbott auffgehaben würde.

Als nun E. E. Rath von dieſem Vortrag behörige Relation abgeſtattet / ſo wurde Herr Flörchinger in Antwort ertheilet: man wundere ſich / daß E. Hochwürdiges Dhom-Capitul dergleichen Unwarheiten vorgebracht werden mögten / indeme wohl die Spiel-Leute des leidigen Türcken-Kriegs wegen / auff denen Sonntägen zu halten verbotten / niemahln aber dabey die Feyertage mit gemeint / auch kein Muſicant mit Arreſt belegt worden; wie dann dieſes Verbotts wegen E. E. Rath bey ſeinem Schluß beharre / und die Antwort dem Herrn Notario ſchrifftlich zuſtellen laſſen werden / warum er ſich zukünfftiger Montag anmelden könte / welches er auch zu thun verſprochen. Die Antwort war:

Daß

Daß E. Hochwürdiges Dhom-Capitul allhier Uns Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer durch Notar. Förchtingern/ samt bey sich gehabten zweyen Bauren als Gezeugen/ prætenſe protestando sich beschwehren wollen/ daß Wir in hieliger Stadt nach Unſerer Obrigkeitlichen Befügniß die Chriſtliche Verordnung gethan/ wegen eingefallenen Türcken-Kriegs und betrübter Zeiten an heiligen Sonn- und (wie des Notarii ungegründeter Zuſatz gelautet/ Feyertagen) mittelſt würcklicher Arreſtirung einiger Spiel-Leute/ wovon und der Zeit noch nichts bewuſt iſt) in Wihrts- und andern Zechhäuſern/ bey Straff ſich der Muſicaliſchen Inſtrumenten zum Tantzen und andern Uppigkeiten/ zu müßigen/ das haben wir um ſo befremder den 30. Paſſato vernommen/ als Wir vielmehr hätten glauben ſollen/ es würde demſelben dadurch als Geiſtlichen ein angenehmer Gefallen geſchehen/ ſie ſelbſten auch geneigt geweſen ſeyn/ lieber in ihren Wohnungen/ an ſo hoch von GOtt geheiligten Ruh-Tagen (Unglaubigen keine Aergernüß zu geben) alle Uppigkeiten gar einzuſtellen/ als (um eines kleinen Gewinns willen) durch öffentliche Verſchenckung und gröſſere Loſung/ ihres/ wie Nachtungsmäßig an ſich unverwehret verbleibet/ von Alters her alſo genannten Pfaffen-Weins (als welches zum Haupt-Grunde ihrer vermeynten Protestation gelegt worden) uns übel zu nehmen/ daß wir dem gottloſen und üppigen Weſen zu ſteuren (wie wir im Gewiſſen verbunden) ſuchen/ weil dadurch caſualiter, ihnen einiger Abbruch ihres geringen Gewinns verurſacht würde: Demnach Wir aber darunter wider alle Zuverſicht nuumehr ſo ſolenniter eines Andern verſichert werden/ Uns auch vorhin hinterbringen laſſen/ daß der Dohm-Herr und Herr Præſident von Aubach ſich über dieſes unſer gerechteſtes Verbott ſo ſtarck entrüſtet habe/ daß er ſich ohngeſcheut verlauten laſſen/ die Spiel-Leute ſolten jetzt vielmehr auf ſeine Gefahr alſo fortfahren/ und wolle Er ſehen/ wer es ihnen wehren möge/ anbey durch obgedachten Notarium und Zeugen angefügt worden/ daß der Pfaffen-Wihrt auch zu dergleichen berechtiget ſeye/ So reprotestiren Wir wider all ſolch Unternehmen und vorhabende Schmählerung unſerer Territorialien und Jurisdictionalien/ insbeſondere wider des Pfaffen-Wihrts/ wie zu andern/ alſo auch zu dieſen Schenckungs-Zeiten unerlaubten Unfug/ und alle Dohm-Capitulariſche nicht competirende und unbegründete Unterſtützung cum Reſervatione reſervandorum, laſſen die widerrechtlich angemaßte Protestation auf ihrem Ungrunde/ und geben hiemit ferner pro Reſolutione, daß (wiewohl Wir auf andere Feyertage/ Oblauts kein Gebott gerichtet haben/ Wir doch durchaus nicht gemeynt ſind/ von der GOtt-gefälligen Verordnung/ ſo viel die Sonntags-Feyer/ und Gewiſſen-loſe üppigkeiten/ und unſere Territorial- und Jurisdictional-Gerechtſame betrifft/ abzutweichen/ weder jetzt/ noch nach geendigten Pfaffen-Weinſchanck-Zeits/ um unſerm Ampt ſo wohl ein Genügen zu thun/ als in Chriſtlicher Zuverſicht/ es werde der Allerhöchſte hierunter der wehrten Bürgerſchafft in andern geſegnete Weiſe/ den vermeynt lichen und geringen Nahrungs-Verluſt reichlich erſetzen. Geben/ Speyer den 3ten May 1717.

(L. S.) Burgermeiſter und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

No. 174.

Jnem Hochwürdigen verſammleten Dohm-Capitel iſt/ durch die Deputirte Herrn Fuchſen und Herrn Eiſenhardten/ nebſt Vermeldung unſers nachbarlichen Gruſſes/ gezieмend vorzubringen/ daß wir gehoffet hätten/ es wurde ihrentwegen/ (in Conſideration, daß durch allerley Uppigkeit/ beſonders beym Spielen/ und ärgerlichen Tantzen der ſo hochheilige Tag des HErrn/ bey dem ſogenannten Pfaffen-Wein ärgerlich pflege entheiliget zu werden/) die Veranſtaltung gemacht worden ſeyn/ daß an ſolchem Tage/ (welchen desfalß auch Ihre Kayſerliche Majeſt. geheiliget/ und ſolcherley einzuſtellen/ in Dero Erb-Königreich und Landen/ Aller-Chriſt-Löblichſt angeordnet haben/ andern dazu mit Aller-Höchſtem Exempel vorzuleuchten) bey ihnen/ und Angehörigen/ dergleichen beobachtet werden muſte. Wie Wir dann dahero auch ein ſolches Verbott/ Spiel-Leute zu halten/ und zu tantzen/ ergehen/ drucken/ und öffentlich anſchlagen laſſen. Demnach aber nun die leydige betrübte Erfahrung das klare Widerſpiel an den Tag ſtellet: So verhoffen Wir/ die allſchon vor einem Jahr/ da-

hin angetragen/ Wohl-beſagtes Dohm-Capittel/ mit Uns bedacht ſeyn werde/ daß alſo dieſen/ GOtt mißfälligen/ höchſten Aergernuß geſteuret/ und ſothaner heilige Tag/ ohn Uppigkeit/ bey dieſen ſorgſamen anhaltenden und noch weit-ausſehenden Conjuncturen zumahl gefeyret werde/ damit man einmühtig den Göttlichen Seegen herab ziehe/ hingegen die gerechte Straffen zurück halte; Wir aber/ in Entſtehung/ nicht gemüßiget werden/ andere Obrigkeitliche Mittel vorzukehren. Concluſ. in Sen. den 2. May 1718.

Burgermeiſter und Raht/ ꝛc.

Num. 175.

NAchdeme der Biſchöfliche Speyriſche Official und Herr Dohm-Keller Heinrici in der Schoß-Stuben erſchienen/ und ſich bey E. E. Raht anmelden laſſen/ Herr Böſt und ich Raht-Schreiber Göller aber an dieſelbe abgeordnet worden/ ſo zeigte ermeldter Herr Official præmiſſ. Curialibus an/ wie daß Sie Deputati letzhin Einem Hochwürdigen Dohm-Capitel die empfangene Antwort zurück gebracht/ daß nemlich E. E. Raht des Herrn von Spieſſen Jäger/ wegen des Vorgangs im Galgen-Feld/ Satisfaction verſchaffen wolte/ welchertwegen ſie nunmehro ſolche zu begehren abgeordnet worden pro Primo. Pro Secundo verlangten ſie auch noch mahlen/ die dem Ziegler vom Angel-Hoff/ durch den hieſigen Rhein-Schützen/ abgenommenen Einung/ jenſeits Rheins/ daß ſolche reſtituiret würde/ mit dem Anhang/ daß Tertio man ſich an Seiten der Stadt wegen des drübigen Territorii und der Jagdt im Bings-Wald bey Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnad. anzumelden und daſelbſt die Antwort vernehmen könne. Quarto wundere ſich Ein Hochwurdig Dohm-Capitul daß Ein E. Raht wegen des dem Brechtel abgenommenen Zehendens eine Proteſtation per Notarium ac Teſtes einlegen laſſen wollen/ da ſie doch/ in Krafft einer vom König Sigiberto erlangten Donation, worvon ſie hiemit Abſchrifft lieffern wolten/ nicht nur allein den Frucht und Heu/ ſondern auch den Blut und Honig-Zehenden zu fordern hätten/ welcher wegen ſie hiermit ermeldte Proteſtation reproteſtando zuruck geben/ und zugleich/ Quinto, verlangten/ die jenige in mit kommender Specification gemeldte Perſonen/ ſo ſich des Zehendens frey zu ſeyn vermeynten/ anzuhalten/ daß ſie hinkunfftig den Zehenden ordentlich entrichten/ und ihnen nebſt behöriger Satisfaction auch Abſchrifft/ von deß Gutleut-Allmoſens Privilegio, die Zehend-Freyheit betreffend/ gegeben werden mögte: Wie dann Sexto Einem Hochwürd. Dohm-Capitul auch ſehr befremdd vorkomme/ daß Herr Burgermeiſter Schwanckart/ und zwar Jurato behaupten wolte/ dem Herrn Dohm-Dechant den Pfalz-Gräflichen Vertrag zu Handen geſtellet zu haben/ da doch Herr Dohm-Secretarius und andere das Contrarium bezeigen könnten/ und ſie nicht hoffen wolten/ daß Herr Burgermeiſter Schwanckart 4. in 5. Perſonen zu Lügnern zu machen verlangen werde/ wiewohlen/ wann auch ſolches geſchehen/ es Ein. Hochwürd. Dohm-Capitul nicht præjudiciren könne/ zumahlen auch die angeführte Exempla der geſtraffſten Geiſtlichen/ Krauſen und Sobernheimers nicht/ indeme ſolches Actus clandeſtini geweſen/ und Ein Hochwürdig Dohm-Capitul dem Raht keine Jurisdiction über die Geiſtlichkeit geſtehe/ gedachter Pfalz-Gräfiſche Vertrag auch/ Ratione der extradirten Zeugen-Regiſter niemahlen in Uſum kommen. Wie dann auch 7dens der Mitterer 2. Kr. von jedem Malter Frucht/ Meß-Geld/ begehre unter dem Prætext, daß er einen Kreutzer dem Raht davon geben muſte. Ingleichem Octavo von jedem Fuder Wein bey der Ausfuhr 1. Rthlr. abgefordert werde/ wider welche beyde Neuerungen ſie proteſtiren und Abſtellung verlangten. Was aber 9. von des Haſſdenteuffels Kummer-Führung angebracht worden/ ob er ein ſolches nicht befugt wäre/ ſo lieſſen ſie ſich nicht verwehren/ den Kummer durch Leute führen zu laſſen/ die ihnen anſtändig wären/ anerwogen ſie ja keinen Bau-Hoff dermahlen hätten/ und man es geſchehen laſſen müſte/ wann ſie ſolch Fuhrwerck durch die Bauern vom Land verrichten laſſen würden. Welches alles E. E. Raht zu hinterbringen ſey/ ſo auch ad referendum genommen worden.

Rahts

Num. 176.

Raths-Concluſum vom 7ten Februarii 1718.

Schatten E. Rahts Deputirte E. Hochwürd. Dohm-Capitel die auf die von Herrn Officiali Theyn, und Herrn Keller Henrici Nahmens deſſelben angebrachte Beſchwehrden genommene Reſolution Præmiſſis Curialibus wieder zu hinterbringen; Was geſtalten (1.) E. E. Raht annoch des Anerbietens ſeye / des Herrn von Spieſſen Jäger / dafern er über jemanden ſich zu beſchwehren haben werde / die Juſtitz zu adminiſtriren; Gleichwie aber in allen ſo wohl Gött- als Menſchlichen Rechten gegründet / daß niemanden ohnverhöret zu condemniren / ſondern ein jeder zur Defenſion zu zulaſſen; Alſo wüſte E. E. Raht auch in die Satisfaction eher nicht zu gehelen / bis ernannter Jäger ſeine Klage angebracht / und die Sache gründlich mit ihren Umſtänden unterſucht worden; Dannenhero E. Hochwürd. Dohm-Capitel ſich gefallen laſſen wolle / ermeldten Jäger dahin anzuweiſen / daß er ſich bey E. E. Raht gebührend melden / und ſeine Beſchwehrung entweder Münd- oder ſchrifftlich thun ſolle / da alsdann ihm nach beſchehener Unterſuchung mit gebührigem Beſcheid begegnet werden würde / aber E. E. Raht / in dergleichen Fällen Ordine præpoſtero zu verfahren / und ohne Vorher Kläger und Beklagten gegen einander zu hören / und ſich der Sache gnugſam zu erkündigen / jemanden zu condemniren könte ihm mit Fug nicht zugemuhtet werden. 2. Was aber die Reſtitution der von der Stadt Rhein-Schützen dem Ziegler auf dem Angel-Hof abgenommene Einung / und die wegen der in dem Stadt Speyeriſchen Territorio übern Rhein gegen ihn Rhein-Schützen verübte Frevel-That geſuchte / aber denegirte / Nachbarliche Stellung anbetrifft / ſo konte E. E. Raht über ſolch unbefugtes Zumuhten und auf die vorher gegangene Requiſition verweigerte Citationem ſubſidialem, ſich nicht gnugſam verwundern / anerwogen jetztangeregte Pfandung und Frevel innerhalb der Stadt Über-Rheiniſchen mit gewappneten Marckſteinen ordentlich umſteinten Gemarckung / auf deren Sie die Beſchwehrden erhebet / dieſelbe auch bishero durch einen eignen Schützen beſchirmet / und darauf alle hohe und niedre Jurisdiction ruhig hergebracht und exercirt hat / welches mit vielen Exempien / und daß man Biſchofflicher Seiten die Frevler ſelbſten geſtellet / ingleichen durch Biſchofliche Schreiben und Verträge / leicht zu erweiſen / geſchehen / ſo kommet auch niemanden als E. E. Raht zu / darüber zu cognoſciren / konte dannenhero E. Hochwürd. Dohm-Capitels anmaßlich-erſonnenes und irriges Vorgeben / als wann die Stadt Speyer übern Rhein keine Gemarckung hätte / vor nichts anders / als eine vorſetzliche Diffamation halten / um der geſchwornen Nachtung zu wider E. E. Raht in dem Seinigen zu beeinträchtigen / und Ihrer Hochfl. Gnad. dem Herrn Biſchoffen dadurch Anlaß zu geben / auch der Endes der Stadt das Ihrige anzuſprechen / wider welche üble Diffamation man ſich dann hiemit beſtens verwahret / und dagegen quævis competentia Juris Remedia ausbedungen haben wolte. Der ohngezweifelten Hoffnung E. Hochwürd. Dohm-Capitel werde ſolches alles beſſer erwegen / von ſothaner unanſtändigen Diffamation deſiſtiren / hingegen aber den Ziegler auf dem Angelhoff auf den 8ten Tag nach Uberreichung dieſes / darum man dann daſſelbe hiemit nochmahlen Nachbarlich erſuche / ſeiner auf der Stadt Territorio übern Rhein begangenen Frevel-That halben vor hieſiges Richter-Ampt ſtellen / und dadurch gute Nachbarſchafft erhalten. Widrigen Falls man an Seiten der Stadt nicht werde verdacht werden können / wan man durch erlaubte Mittel ſeine Befugnuß hierneben ſiens zu ſuchen / ohnvergeſſen ſeyn würde. Ebenmäßige Beſchaffenheit habe es mit der Jagd im Bintz-Wald / welches in der Stadt Territorio vor der Wormſer Wahrt gelegen / und deſſen Eigenthum / auch derſelben zu gehöret / wie ſolches alles aus alten Cameral-Actis und andern ohnverwerfflichen Documentis gezeiget werden könne / und nach dem der zwiſchen E. Hochw. Dohm-Capitul und E. E. Raht errichtete Vergleich nur das Jagen des kleinen Weyd-Wercks innerhalb und nicht auſſerhalb der Land-Wehr E. Hochwürd. Dohm-Capitel einraumet / konte man auch denſelben nicht über die Land-Wehr erſtrecken laſſen; Man wolte dahero verhoffen / es würde E. Hochwürd. Dohm-Capitel ſo wohl von ſeiner Diffamation, als gehöre der Bintz-Wald Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu / als auch dem ohnbefugten Jagen darinnen ablaſſen / ſintemahlen E. E. Raht ſich wider

ſolche

ſolche verbottene Eingriff und Turbationes zu ſchützen / und bey dem Seinigen dawider zu handhaben / niemand in der Welt würde verargen können.

4. Finde E. E. Raht durch die vorgezeigte Donation von König Sigiberto, welche man auf ihrem Wehrt und Unwehrt beruhen und dahin geſtellet ſeyn läſſet / ob dieſelbe gültig oder nicht ꝛc. ꝛc. wiewohlen ſolche nur von dem Zehenden infra pagum Spirenſem, das iſt im Galgen-Feld gedencket / anbey aber auch haben will / daß er auch ad ſuſtentationem pauperum angewendet werden ſolle / welches bißhero contra Fundationem unterlaſſen worden ꝛc. ꝛc. annoch ſich nicht convincirt, daß E. Hochwürd. Dohm-Capitel auf dem Stuck-Gut / darauf der Brechtel die Spelz ſtehen gehabt den Zehenden zu fordern / müſte demnach annoch ſeiner optimo maximo Jure eingelegten Proteſtation inhæriren und die anmaßliche Reprotestation zuruck geben; Stellte anbey auſſer allen Zweifel / daß E. Hochwürdiges Dhom-Capitel den Zehenden weiters nicht zu fordern / als wie ſolches in Anno 1624. denſelben in Beſitz gehabt; Nun aber könte leicht erwieſen werden / daß demſelben der Zehende nicht aller Orten / welche in der Stadt Speyer Gemarckung gelegen / gebühre / ſondern gar viele Feld-Stück davon entweder gantz exemt ſeyen / oder nur den groſſen Zehenden abzurichten hätten; allermaſſen / daß E. Rath der Stadt Speyer ſolchen Zehenden ſchon in alten Zeiten nicht aller Orten eingeſtanden / auch zum theil von Königl. Majeſtät Rudolpho davon frey / ledig und loß geſprochen worden / ergebe gantz deutlich und klar König Rudolphs Söhne de Anno 1284. allwo enthalten / daß / zum Sechſten / den kleinen Zehenden die Bürger geben ſollen / wie vor Alters; **welche Güter davon gefreyet / ſollen dabey ohnangefochten bleiben;** woraus nothſchließlich folgen müſſe / daß damahlen verſchiedene Bürgerliche Güter gefreyet geweſen / geſtalten dann ohnverneinlich / daß ſo viel die Wieſen diſſeits Rheins / und die Mühl-Güter und Gärten vor dem Klipffels-Thor anbetrift / dieſelbe jemahlen Heu-Zehenden gegeben / mithin billig vor Zehendfreye Güter zu halten / davon / wann ein Inhaber derſelben nutzlicher erachtet / ſie umzubrechen / und mit Früchten oder andern anzuſäen / kein Zehenden mit Beſtand-Rechtens gefordert werden möge; Gleichwie nun das Stuck Wieſen / welches der Brechtel von der Stadt in Beſtand genommen / auch niemahlen den Heu-Zehenden abgerichtet / ſo erfordert die Billigkeit / daß es auch bey ſeiner Zehend-Freyheit gelaſſen werde / zu dem Ende man dann die Reſtitution des ohnbefugt weggenommenen Zehenden hiemit nochmahlen verlangte. Die jenige Güter aber / welche des kleinen Zehenden befreyet / konten nicht abgeläugnet werden / es ſeye vorhin gnugſam bekannt / auch mit alten Leuten zu erweiſen / daß vor dem Brandt die jenige Güter / welche Baum-Stücker und mit Reb-Gängen eingefaſſet geweſen / niemahlen etwas an Heu / Obſt / Kraut oder andere zum kleinen Zehnden gehörigen Gewächs / ſondern nur von den Reben den Zehenden / mithin den groſſen Zehnden allein abgerichtet / woraus nichts anders geſchloſſen werden mag / als daß man von ſolchen Gütern nur den groſſen / mit nichten aber den kleinen Zehnden ſchuldig. Man wolte dannenhero ſich verſehen / es würde E. Hochwürd. Dohm-Capitel den Zehend-Meiſter dahin gemeſſen inſtruiren / daß er wider das Herkommen den Zehnden nicht zu weit extendiren / ſondern die vormahls entweder gantz Zehend / oder aber nur von kleinen Zehnden frey geweſen / noch weiters bey ihrer Immunität laſſen / und die Beſitzer dagegen nicht turbiren / übrigens aber ſich künfftighin allerdings nicht weiters unterfangen ſolle / den Zehnden von den Aeckern eher wegzunehmen / als der Bürger das Seinige bekommen / widrigen Falls man gegen denſelben um ſolches freveln Unfugs willen die Gebühr vorzukehren / nicht auſſer Acht laſſen würde.

5. Auf die übergebene Conſignation aber ſeye die Antwort: Daß / wie man die darinnen benannte ſine prævia cauſæ cognitione aus dem Beſitz vel quaſi immunitatis à Decimis, nicht ſetzen könte / ſtünde E. Hochwürd. Dohm-Capitel frey / ob es dieſelbe ordinaria Juris viâ belangen wolte / welchen Fals man erböhtig / demſelben die Juſtitz behörig zu administriren.

6. Herr Burgermeiſter Schwanckart / welcher ein alter aufrichtiger Mann / und ein

Feind

Feind der Unwarheit iſt / beharret noch immer darauf / daß er den Ihm mitgegebenen Pfaltz-Gräffl. Vertrag Ihro Hochwürd. Gn. dem Herrn Dohm-Dechant behändigt / mit Begehren den neuen Zeichen-Schreiber zu erinnern / daß er demſelben nachgeleben möge / und man ihm auch die Zuſage gethan / welches dann / weil es alſo gleich bey ſeiner Rückkunfft in Senatu referirt, billig zu glauben ſeye; Man müſte ſich aber vielmehr verwundern / daß E. Hochw. Dohm-Capitel ernannten Pfaltzgräffl. Vertrag gar nicht in Uſum gekommen zu ſeyn vorgeben mögen / da doch die zwey geſtraffte Zeichen-Schreiber Krauß und Sobernheimer ein anders behaupteten / welches nicht heimlich / ſondern öffentlich mit Vorwiſſen und Auf Intercellion der Cleriſey, geſchehen; Derentwegen man gnugſame Exempla allegiren könne / es mögte nun E. Hochwürd. Dohm-Capitel dem Raht eine Jurisdiction über die Geiſtliche eingeſtehen oder nicht / ſo würde er ſich doch von dem Herkommen / und dem jenigen was ihm die Rachtung einraumet / auch das Jus Canonicum, welches in vielen Fällen die Geiſtlichen dem Judici Laico oder Weltlichen Richter / welcher in der Stadt Speyer niemand anders als der Raht ſeye / unterwürffig macht / und des ſonſten habenden Fori Privilegiati verluſtigt erklärt / nicht verdringen laſſen können / zumahlen ſo viel die Extradition der Zeichen-Regiſter anbelange / dieſelbe wie jetzt gedacht in Uſu geweſen / und ob ſchon E. E. Raht nach der Hand bey vorgefallenen Kriegs-Läufften ſich auf der Zeichen-Schreiber Treu und Verglübdung verlaſſen / ſo mögte Ihm doch ſolches einig Præjudicium nicht gebehren / zumahlen Er jedes mahl / ſo offt die Rachtung beſchwohren worden / ſich den Pfaltz-Gräffl. Vertrag vorbehalten / ohne daß jemahlen ſothaner Reſervation von E. Ehrwürd. Cleriſey wäre contradicirt worden; Man konte auch dieſelbe überweiſen / daß ſie ebenfalß auf vorbenannten Vertrag ſich verſchiedentlich / und inſonderheit in Cauſis Judicialibus beruffen / und wäre demnach ein höchſt-unbilliges Begehren / daß ernannter Verglich in Fällen / die E. Ehrwürd. Cleriſey zu Nutzen gereichen / allein ſolle gültig / in andern aber welche dem Bono Publico zum Beſten / und um dasſelbe vor allem Eingriff / Nachtheil und Schaden ſicher zu ſtellen / diſponirt zu finden / zu verwerffen ſeyn. Dannenhero dann E. E. Raht zu E. Hochwürd. Dohm-Capitel und übriger Löbl. Cleriſey das veſte Vertrauen hätte / es werde dasſelbe den alten Verträgen in allen Puncten nachzukommen ſich nicht ſperren / oder aber E. E. Raht nicht mißdeuten / wann er / von ſeinem Jure quæſito, ſo Ihm durch dieſelbe zukommet / ſich nicht werde verdringen laſſen / ſondern dabey quovis modo manuteniren; Wie man dann die Erſetzung / Koſten und Schaden / welchen man durch die Zeichen-Schreiber durch unterlaſſene Verzeichniß der Regiſter in verwichenem Herbſt und bis anhero erlitten / ſich hiemit expreſſe vorbehaltet.

7. Belangend das Meß-Geld von Früchten / ſeye bekanntlich ſolches ein altes Herbringen / daß dasſelbe jedes mahl 2. Kreutzer vom Malter geweſen / und weil alſo nichts Neuerliches eingeführt / ſondern es bishero bey dem Herkommen gelaſſen worden / ſo hätte ſich niemand darüber zu beſchwehren / es mögten die Mitterer hernach ſolches allein behalten / oder aber gegen Genieſſung anderer Freyheiten einen Theil davon zum Gemeinen Beſten liefferm / wie dann E. E. Raht nicht verwehret werden möge / wann derſelbe denen Mitterern eine ordentliche Beſoldung ſchöpffen / und dagegen ihren Verdienſt zur Hand nehmen würde / weil dadurch niemanden / der Frucht zu verkauffen / etwas zu- oder abgehet / und wer darwider redet / ſolches nur aus Mißgunſt thue.

8. Daß aber von demjenigen Wein / welchen E. Ehrw. Cleriſey ſampt und ſonders nach Maaßgab der Rachtung auſſerhalb der Stadt verkauffet hat / 1. Rthl. vom Fuder ſolte abgefordert worden ſeyn / wiſſe man ſich nicht zu erinnern / und werde auch deßwegen / wie es zu halten / die Verordnung thun / man geſtehe aber ſothane Freyheit niemanden ein / als den Geiſtlichen / wann nemlich dieſe nach klarer Diſpoſition der Rachtung keinen Wein auf Wiederkauff einlegen / und damit keinen Handel und Bürgerliche Nahrung treiben / wie man ſolches in viele Wege verſpühret / und dannenhero um ſo eher hinter alle Schleich zu kommen / auf dem Pfaltz-Gräflichen Vertrag beſtehen müſſe.

9. Seye aus der Rachtung bekannt / daß kein Geiſtlicher / wie ſolches ohne dem auch

das Jus Canonicum disponirt / möge Gewerb / Handthierung und Fürkauff treiben / sondern diſſfalls / wo er darwider handlet / der Weltlichen Obrigkeit unterworffen seyn / und derſelben Bürgerliche Beſchwehrden abrichten muſſe / zu dem Ende seyen um sonderbr der Cleriſey Bediente sothanen Beſchwehrden unterworffen / besonders da solches auch verſchiedene Verglich expreſſe besagten / auch E. E. Rahts Begehren in Jure fundirt seye / solchemnach dann derſelbe so wohl gegen Herrn Præſentz Meiſtern Webern / Dohm-Kellern Henrici, als auch den Haßdenteuffel wegen ihrer durch um den Lohn haltendes Fuhrwesen treibende Bürgerliche Nahrung sich zu beſchwehren Urſach hätte / und gleich wie E. Hochw. Dohm-Capitel derſelbe an niemanden / wievohlen billig / daß dasſelbe der Bürgerſchafft den Verdienſt vor andern gönne / eben binden will / so seye doch derſelbe höchſtens befugt / diejenige / welche in ihrer Stadt Bürgerliche Nahrung suchen / auch zu Bürgerlichen Beſchwehrden anzuhalten / deſſern aber E. Ehrwürd. Dohm-Capitel ſolche Fuhren durch ſeine Unterthanen in der Frohn beſtreiten laſſen will / läſſet man ſich ſolches keinesweges zu wider seyn / aber Fuhrwesen um einen Lohn zu verdingen / und zu verhindern / daß das Bonum publicum auch hinwiederum von ſolcherley Leuten das Seinige fordern möge / könne E. E. Raht nicht weiters zugeben / ſondern wolte ſich vielmehr verſehen / es würde dasſelbe den Herrn Præſentz-Meiſter Webern / Dohm-Kellern Henrici, Haßdenteuffel und andere / welche bis anhero ſich Bürgerliche Nahrung zu treiben angemaſſet / dahin anweiſen / ſich mit demſelben um den Abtrag gütlich zu ſetzen / und künfftighin alles Bürgerlichen Gewerbs müßig zu gehen / und ſich allein mit ihrer Dienſt-Beſoldung zu ſättigen. Was nun den Herren Deputirten darauf zur Antwort ertheilet werden ſollte / will man hiernächſtens von denenſelben ſich referiren laſſen.

Num. 177.

Extract Rahts-Protocolli, Mittwochs den 29. Decembr. 1717.

DOm. Conſ. Bleyel bringet an / nachdeme er geſtern von dem Dreher Rudiger Nachricht bekommen / daß am Laſter-Stein etwas angehefftet geweſen / habe er dem Heimburger Gebhardt Commiſſion gegeben / ſolches herunter werffen zu laſſen / da dann bey Uberliefferung deſſen / er Dom. Referens bemercket / daß es Herrn Pfarrer Hoffherbers Kurtz-gefaßter Hiſtoriſcher Auszug mit corrigirtem Titul-Blat seye geweſen.

Richter-Ampt kan diejenige examiniren / die davon Nachricht haben und es geſehen / ſo dann wäre auch Herrn Referent. Kram-Jung zu hören / was der Jeſuit Tags vorhero in der in hieſiger Dohm-Kirchen gehaltenen Predigt gemeldet:

Der gedruckte erſte Titul lautet alſo:

Kurtz-gefaßter Hiſtoriſcher Auszug der Hoch-gewünſchten Kirchen-REFORMATION, welche durch die Göttliche Gnade und den Dienſt des theuren Manns GOttes MARTINI LUTHERI der Heil. Schrifft Doctoris und Profeſſoris auf der Chur-Sächſiſchen Univerſität zu Wittenberg ſeel. Gedächtnuß / vermittelſt einer am letzten Octobr. Anno 1715. öffentlich daſelbſt angeſchlagenen Diſputation im Nahmen GOttes angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Evangeliſchen Jugend auch andern Unwiſſenden auf dieſes zweyte Evangeliſch-Lutheriſche JUBILÆUM zum Bericht treulich aufgeſetzt und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs, theoLogIæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer / bey Guſtav Roſten.

Hinge-

Hingegen der veränderte und mit Dinten darüber geſchriebene wie folget:

Kurtz gefaßter Luderiſch Hiſtoriſcher Auszug der Hoch-verdampten Kirchen-DEFORMATION, welche durch die Deuffliſche Gnade und den Dienſt des theuren Manns Lucifer MARTINI LUTHERI der Heil. Schrifft Verkehrten und Profeſſoris auf der Chur-Sächſiſchen Univerſität zu Wittenberg verdampten Gedächtnuß/ vermittelſt einer am letzten Octobris Anno 1517. öffentlich daſelbſt angeſchlagenen Diſputation im Nahmen Teuffels angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Teuffels Jugend auch andern Unwiſſenden auf dieſes zweyte Teuffel-JUBILÆUM zum Bericht treulich aufgeſetzt/ und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs, TheoLogIæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer/ bey Guſtav Roſten.

Luder ſitzt in der Höll/ wer ihm nachfolgt/ iſt ſolcher Geſell.

Num. 178.

Richter-Protocollum, gehalten Donnerſtags den 29. Decembr. 1717.

DAvid Horn der Einwohner zeigt an/ er hätte die Wacht auf der Hauptwacht gehabt/ von dar aus er geſehen/ daß viele Leuthe bey dem Halß-Eyſen geſtanden/ da er hingangen und geſehen habe/ daß das Büchlein an dem Halß-Eyſen in dem Ring geſtecken/ da er dann wieder zuruck vor Herrn Schwanckarts Hauß gegangen; woſelbſt dieſer mit Herrn Gebhardt davon geredet/ daß er ſolches ſelbſten abmachen wolte; worauff er Deponent ſein Degen genommen/ hingegangen/und ſolches abſchneiden wollen; weilen er aber es nicht abmachen können/ indeme es gar offt umbwunden geweſen/ hätte er endlich ſo lang geführt/ biß es durchgefallen/ da er es auffgehoben und dem Herrn Hauptmann gebracht. Es wären viele Studenten ohnbekandt da geſtanden.

Num. 179.

MOntag den 27. Decembr. als am Gedächtnuß-Tage des Heiligen Apoſtoli Johannis/ bin ich Ends benannter Nachmittags/ mit Erlaubnuß meines Herrn Patrons, in die Dhom-Kirche gegangen/ umb den bekannten Jeſuiten predigen zu hören. Der Beſchluß und Explication ſeiner Predigt ware nun dieſes: daß noch eine gar gemeine und groſſe Sünde unter den Menſchen dieſer Welt hefftig im Schwang gehe/ welche von dem alten Adam herrühret/ daß ein Menſch ſeine eigene Fehle/ die er an ſich weißt und hat/ ſo verdunckkte und verruſchte/ und doch ſeines Neben-Menſchen die Seinige gleich wiſſe zu tadlen und kund zu machen/ und bey andern Neben-Menſchen ſuchet denſelben zu verunglimpffen und zu verachten/ auch meiſtentheils durch Schrifften und andern Tractätlen/ wie nun die Schmäh-Schrifften wider einander in der Stadt Speyer gar gemein ſeyn/ als wie vor einiger Zeit der bekannte Irrige Stieff-Bruder gemacht hat/ der Verräther und Schelm/ welcher nicht wehrt iſt/ daß ihn die Sonn anſcheine/ und noch andere Schmäh-Worte/ welche wegen dem hefftigen Geſchrey nicht alle habe verſtehen können/ welcher Fürſten und hohe Herren will corrigiren und verſchimpffen/ indem er doch von Haupt biß auff die Füß-Sohle nichts nutz ſey/ ſonſten thäte er ſich ſtellen. Alleine das Schmäh-Büchlein/ welches er über uns gemacht hat/ iſt nicht werth ein mehres davon zu reden/ vielweniger daß ein ehrlicher Mann darinn leſe/ ſondern daß ſolches durch den Hencker an das Halß-Eiſen gehencket/ von dar durch die Stadt vor das Thor auff den Raben-Stein und allda offentlich verbrannt werden ſollte: Nach welchem er noch einige Ermahnungen gethan/ und die Predigt geendiget. Daß gedachter Jeſuit ſolches gepredigt/ und ich es mit in der Kirch angehört/ atteſtire ſolches hiemit/ und verharre nebſt Dienſt-ſchuldigſtem Reſpect

Johann Carl Dreyſi/
von Stuttgardt/ anitzo in Dienſten bey Tit. Herrn Burgermeiſter Bleyl.

Num. 179.

Num. 180.

Nachricht von der Insolenz, so vom 26. biß 27. Decembr. 1717. in der Nacht am hieſigen Pfarr-Hauſe außgeübet worden.

GEgen beſagter Nacht um 12. Uhr kommen 5. biß 6. Perſonen für das Hauß / einer tritt zur Thür und klopffet an; die andere / auff die Eröffnung des Hauſes wartend / ſtellen ſich hinter das Hauß. Wie beym Anklopffen meine Magd fragt: wer drauſſen ſey? antwortete der drauſſen ſtehende: ſie ſollte aufmachen: Die Magd fragt: ob ihr Herr zum Krancken kommen ſolte? er replicirte: was Krancken ꝛc. ꝛc. ſie ſolt aufmachen / er müſte mit dem Pfarrer reden; ancilla, wann ihr Herr nicht zum Krancken geruffen werde / ſo dörffe ſie mich nicht wecken / indeme er wegen der vielen Arbeit nicht geſchlaffen. Ille: Sie ſolte mich wecken / er müſte mit mir reden; Darauff mich endlich die Magd erweckt / und wie ich / oben zum Fenſter hinaus ſehend / frage: was ſein Begehren ſey? redet er mich alſo an: Veſtra dominatio aperiat januam. Ego: Fores tempore nocturno non aperiuntur. Ille: aperi me oportet unum verbum recum loqui, concernit animas. Ego: cras ſummo diluculo operientur fores, veni, & tecum loquar &c. Darauff ſagt er auff teutſch mit Ungeſtümm: Herr mache er auff. Ego: gehe er heim / oder ich will bald andern Rath ſchaffen; darauff geht dieſer mit vielem fulminiren weg. Umb 2. Uhr Nachmitternacht kommt die Rotte wieder / laufft auff die Thür / in Meynung dieſelbe auffzuſprengen / weil ſie aber wohl verwahret war / folglich ihren Intent nicht erreichen konnten / gehn ſie endlich / mit heffigem Schlagen auff die Thür und Laden / hinweg: dergleichen Excellen vor 10. Wochen / kurtz vor dem Jubilæo, gleichfals ausgeübet worden. Signatum. Speyer / den 31. Decembr. 1717.

Johann Wilhelm Pollmann /
Paſtor loci.

Num. 181.

Unterdienſtlich Pflicht-gehorſamſt-erſtatteter Bericht / über Einwerffung der Fenſter / den 13. April durch einige Jeſuiter-Schüler / an meiner Pfarr-Behauſung geſchehen.

MIttwochs vor Oſtern / war der 13. April Morgends umb halb ſieben Uhr / als in meiner obern Stuben war / davon ein Fenſter hinten hinaus gegen der Stuhl-Bruder-Gaß ſiehet / und eben die Jeſuiter-Schüler nach der Schul giengen / und ſich einige davon oben auff den öd-liegenden Plätzen gleich vor ſolchem Fenſter hören lieſſen; ſo gieng nach dem Fenſter / umb hinter den Scheiben dadurch zu ſehen / was ſie da machten / welche dann nichts ungebührliches weiter vornahmen; Indem aber etwas hinter dem Fenſter ſtehen bleibe / ſo trettem einige von den allergröſten ſolcher Schüler / in die Stuhl-Bruder-Gaß von oben herab kommend / herfür / blieben aber bald beyſammen ſtehen / und reden mittinander / indem nahme gar eigentlich wahr / daß einer darunter ſo einen rothen Mantel an / und eine Peruque auff hat / ſich niederbücket / darauff er ſampt den andern immer nach meinem Hauß ſiehet / und da er in dem bücken einen Stein auffgehoben / zielet er etlich mal nach meinem Hauß zu werffen / ziehet doch den Arm als wieder zuruck / dann die andern 3. oder 4. zuſehen / endlich nimmt er den Wurff nach meinem Hauß vor / darüber ich / aus Beyſorg / er möcht in dieſes Fenſter dahinder ich ſtund werffen / mich hinter die Wand retirirte. Wiewohl nun eigentlich gehört / daß der Stein widergefahren / doch weil nichts klingen hörte / ſo dachte / er hätte entweder nach keinem Fenſter geworffen / oder daſſelbe nicht troffen; Da aber doch ſo gleich wieder durch eine Scheibe hinaus ſehe / ſo nahme wahr / daß dieſer Roth-Mantel ſich ſo gleich nach gethanem Wurff hinter den hochliegenden Kummer verbirgt / deßgleichen die andern auch thaten / ſteckten aber immer die Köpffe darhinter herfür / beſonders der Thäter und ſahen nach meinem Hauß; woraus erſt abnahm / daß er mit Fleiß nach einem andern Fenſter / und gewiß in daſſelbe hinein müſte geworffen haben /

Digitized by Google

haben / wie dann der Stein in das untere Küchen-Fenſter gangen/ da eben meiner Töchter eine darinnen war/ und ſo gleich das Fenſter öffnend hinaus rieff: Was iſt dann das/ daß man einem ſo in die Fenſter wirfft? ꝛc. Darauff ich/ ſolches hörend/ ſo gleich mein Fenſter auffmachte und überlaut hinaus ruffte: das hat der Roth-Mantel gethan/ ich hab es mit meinen Augen geſehen: Darüber ſie hinter dem hochligenden Kummer ſtillſchweigend nach ihrer Schul gangen. Die andere kleinere ſo noch in der Höh auff dem öden Platz ſtunden/ da ſie mich hörten und ſahen/ zogen ihre Hüte etwas ab/ giengen aber auch gleich fort/ zu denen ich die Worte mehrmahl wiederholte/ ich habs mit meinen Augen geſehen/ daß es der Roth-Mantel gethan/ wir wollens ſchon finden/ ſoll man dann am hellen Tag nicht einmahl in ſeinem Hauß ſicher ſeyn können? Als ich nachmahls mich erkundigen laſſen/ wer dieſer Roth-Mantel mit der Peruque ſeye/ ſo ward geſagt/ er ſeye einer des Namens und Geſchlechts von Metternich. Welches dann auff Großgünſtigen Special-Befehl meiner Hochgebietenden Herren und Obern in ſchrifftliche Relation zu bringen nicht ermanglen ſollen/ werde ſolches auch auff bedörffenden weitern Fall quovis modo zu verificiren niemahls ermanglen. Speyer/ den 21. April 1718.

T.

Johann Chriſtoph Hoffherbert.
Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer dahier.

Num. 182.

Protocollum, gehalten Freytags den 9. Septembr. 1718.

ANdreas Mermel/ hieſiger Burger und Förcher am Loßheimer Fahr/ zeigt an/ die vergangene Nacht um 1. Viertel auff 12. Uhr wären zwey an den Napff kommen/ worvon der eine auff einem Inſtrument geſpielt/ worüber er erwacht/ (was es aber vor ein Inſtrument geweſen/ könne er nicht ſagen;) als er nun dieſem zugehört/ habe der Stuhl-Bruder neben ihm mit zweyen Jeſuiter-Schülern/ die jener bey ſich im Logement habe/ auch an denen Fenſtern gelegen und zugehorcht/ biß endlichen jene die Straſſen hinauff und fort gegangen/ worüber dieſe auch die Fenſter zugemacht/ er Deponent aber ſey an ſeinem Fenſter ſtehen geblieben/ da er dann bey hellem Mond-Schein wargenommen/ daß bald darauff ermeldte zwey Jeſuiter-Schüler des Stuhl-Bruders Hauß eröffnet/ und ſich in die Stuhl-Bruder-Gaſſen begeben/ worauff kurtz hernach des Herrn Pfarrer Hoffherbers Fenſter geklingelt/ der groſſe Schüler wäre wie ein Gaul geſprungen kommen/ zu deme er Mermel geſagt: Hört Ehemann/ das werden euch theure Fenſter werden/ welcher aber/ ohne Antwort zu geben/ ſich in gedachten Stuhl-Bruders Hauß hinein gemacht/ deme der Kleine/ welcher nicht ſo ſtarck als jener lauffen können/ endlich auch gefolgt. Die Wacht aus dem Bau-Hof wäre dazu kommen den Thäter zu ſuchen/ die er Deponent aber abgewieſen/ ihnen anzeigend/ daß ſie beyde ſchon wieder in dem Hauß drinnen wären; Als die Wacht wieder hinweg geweſen/ wäre der Bauſchaffner/ Herr Præceptor Praſch und Benedic der Einſpänniger kommen/ die den Stuhl-Bruder geruffen/ und ihn zu rede geſtellet hätten/ warum er ſein Hauß nicht verwahre/ daß die Schüler dergleichen Händel nicht anſtellen könnten? ſollte ſich vor Unglück ſeyn; der ſich aber mit der Unwiſſenheit entſchuldiget/ auch wie jene fort geweſen/ zu denen Schülern vor die Cammer gegangen/ und ihnen obiges vorgehalten/ welche ſich aber geſtekket/ als ſchlieffen ſie hart/ und endlich auff jene drey gräulich geſcholten/ auch ſie Schelmen und Coujonen geheiſſen hätten/ worüber er Deponent nicht ſchweigen können/ und geſagt: Du Ehemann biſt noch viel zu klein darzu/ ehrliche Leuthe zu ſchänden; worüber endlich der Bauſchaffner mit denen übrigen wieder zurück kommen; was dieſe nun weiters mit dem Stuhl-Bruder geredet/ wiſſe er nicht/ nur habe er gehört/ daß der Schüler den Bauſchaffner und Benedic trefflich geduzet habe; Seine Ausſage damit endigend. impos. ſilent. dimiſſ.

Num. 183.

Richter-Protocollum, gehalten Donnerstags den 17. Novembr. 1718.

VAlentin Stephan zeigt an/ verwichenen Sonntag unter der Mittags-Predig wären ein Stück 4. oder 5. Jesuiter-Schüler in die Kirch kommen/ und zwey davon in die Helfft der Bort-Kirchen/ von dar aber wieder hinaus und den Schnecken hinauff gegen der Orgel/ bald aber wieder herunter gegangen/ und unter die Thür so auff gedachte Bortkirche hinein gehet/ gestanden/ deren einer überlaut geruffen: Ich scheisse dir auff deine Predigt/ welches der Strumpffstricker Mack und Philipp Edingers Knecht mit angehöret. Er Stephan sey ihnen nach/ die Schnecken hinunter/ gelauffen/ und habe dem einen/ der von Maykämmer seyn und Tretter heissen solle/ den Mantel genommen/ welcher gesagt/ er habe nicht/ sondern des Herrn Secretarij Kalten Sohn/ geruffen/ welcher schon entwischt seye.

JOhann Adam Mack/ ein hiesiger Bürger und Strumpffstricker/ deponirt/ verwichenen Sonntag unter der Mittags-Kirchen wären einige Jesuiter-Schüler den Schnecken auff und ab geloffen/ und hätte einer davon im herunter lauffen vor der Bortkirchen-Thür geruffen/ wie er verstanden: Ich scheiß dir auff deine Predigt/ worüber Valentin Stephan zugelauffen/ und einem den Mantel genommen/ welcher ausgesagt: es habe Herrn Secretarij Kaltens Sohn vorhero die Worte sittig/ hernach aber im Sprung solche laut geruffen.

ZAcharias Joseph Dietz von Unter-Sellbach aus dem Hohenloischen ein Metzger-Knecht bey Philip Edinger in Arbeit/ bezeuget gleich obigen/ daß einige Jesuiter-Jungen in die Kirche gelauffen kommen/ deren gegen 6. gewesen/ worvon ihm der eine die Zeit gebotten/ welche hernach wieder aus der Kirch gangen/ und sich vor der Thür auff den Schnecken nieder gesetzet/ endlich wären sie fort gesprungen/ und einer habe davon geruffen: Ich scheiß dir auff deine Predigt/ du Pfarrer/ denen ein Mann aus der Kirch nachgelauffen/ und einem davon den Mantel genommen/ der sich entschuldigt habe/ daß er es nicht/ wohl aber des Herrn Secretarij Kaltens Sohn im teutschen Hauß ein solches geruffen habe.

Num. 184.

Schedula Requisitionis vor Herrn Notarium Meurer.

DEmselben ist schon vorhin zur Gnüge bekannt/ wasgestalten die auff des HErren Himmelfarths-Tag von den Hoch-Fürstl. Speyrischen Dorffschafften gewöhnliche Procession vor kurtzen Jahren eine Neuerung angefangen/ daß sie die gewöhnliche Landstrassen verlassen/ und angefangen einen andern Weg zu nehmen/ und gar über unsre Weid grad herab zu gehen/ insonderheit aber sich gar durch armirte Leute begleiten zu lassen. Nachdem aber das erstere Unterfangen wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ ist/ das andere aber eine unerhörte Neuerung zu dem Ende angestellet/ um das allein auff der Gleits-Strassen zwischen dem weissen Bild-Stock vor dem Marx-Thor und dem Rhein habende Gleit/ auch auff Unser Terrritorium und Unsre Weid wider den klaren tenor der Cammer-Gerichtlichen Urtheil zu extendiren/ und Uns dagegen zu turbiren. So wolle der Herr Notarius und dessen Gezeugen/ auff die von Uns hiemit beschehende Requisition und Erlassung der Pflichten/ damit sie Uns verwandt sind/ sich hinaus begeben/ und auff Befinden/ daß die Procession einen andern Weg als die gewöhnliche Land-Strassen nehmen/ oder auch bewöhrte Leute/ welche sie begleiten/ bey sich haben würde/ solchem unbefugten Unternehmen contradiciren/ darwider solennissime protestiren/ und Uns quævis competentia juris beneficia dagegen reserviren/ alles wohl ad notam nehmen/ und Uns über den Verlauff ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen lassen/ verharren ꝛc.

Num. 185.

NAchdeme wir von geraumer Zeit bißher/ nacheinander schmertzlich erfahren müssen/ daß von hiesigem Clero und Catholischen Zugethanen/ auff mancherley Weise/ wider uns/ besonders durch Processions-neuerliche Gänge/ wie noch letzthin verfahren werde/ contra

Digitized by Google

ta ſanctiones Imperii pragmaticas, pacificationes religioſas, Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, die beederſeits getroffene und heiligliche beſchworne Nachtung / das jüngſte Käyſerl. Religions-Edict, und allergnädigſte letztere Kayſerl. Reſcripta, in causa tumultus, welche alle und jede den heilſamen Zweck haben / daß man einander in Politicis & Eccleſiaſticis, ohnbetrübt und ohngekränckt / ſeiner Jurium und was heroacht worden / in ſpecie ſecundum ſtatum anni regulativi 1624. in Eccleſiaſticis, genieſſen laſſen / und einander keinen Eingriff thun ſolle; ſo ſehen wir uns höchſt-gemüſſiget / wider ſolcherley Proceſſions-Neuerungen und Gänge / als hiemit beſchiehet / vor E. Hochwürdigen Vicariat auff das feyerlichſte cum reſervatione omnium & ſingulorum zu proteſtiren / im übrigen unſerer Seits zu aller guten Nachbarſchafft / gemäß obangeregten Kayſerl. und Reichs-Verordnungen und Verträgen / ſtets geſſiſſen. Speyer den 9. Junij 1718.

(L. S.) Burgermeiſter und Rath / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 186.

NAchdeme allhieſige Hoch-Fürſtl. General-Vicariat-Ambt von der Zeit an / als ſelbes nach Zerſtöhrung der gantzen Stadt und GOttes-Häuſer dahier in Speyer ſelbe wieder bezogen / und die Kirchen wieder in etwas reparirt und gebauet worden / und nach geſtalten den Jahrs- und heiligen Zeiten die Ceremonien dem der uralten Catholiſchen Kirchen-Gebrauch nach im vorigen Gang und Obſervanz zu bringen man geſtiſſen geweſen / kurtz nacheinander ſchmertzlich wahrnehmen müſſen / daß von hieſigem Stadt-Magiſtrat und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen auff mancherley Weiß wider den Löbl. allhieſigen Clerum und Catholiſche Religions-Verwandte / beſonders durch Proceſſions-Zerſtöhrung / und wie noch letzthin durch neuerliche Sperrung der Thor und Straſſen verfahren werde / contra ſanctiones Imperii pragmaticas, Pacificationes religioſas, Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, die beederſeits getroffene und heilig beſchwohrne Nachtung / das jüngſte Kayſerl. Religions-Edict / und allergnädigſte letztere Kayſerl. Reſcripta in causa Tumultus, welche alle und jede / eins E. Raths ſelbſt eigener Geſtändnus nach den heilſamen Zweck haben / daß man einander in Politicis & Eccleſiaſticis ohnbetrübt und ohngekräncket ſeiner Jurium in ſpecie ſecundum Statum anni regulativi 1624. in Eccleſiaſticis genieſſen laſſen / und einander keinen Eingriff thun ſolle / ſo hat man gleichwohlen ab der unterm 9. hujus darüber am 22. Ejusdem an allhieſig-Hoch-Fürſtl. General-Vicariat-Ambt eingebrachten vermeintlichen Proteſtation gegen alle beſſere Zuverſicht erfahren müſſen / daß derſelbe dem Löbl. allhieſigen Clero und Catholiſchen Religions-Verwandten das vor und nach dem angeführten Anno regulativo und vielen Seculis kundbahrlich hergebrachte freye Religions-Exercitium publicum und Proceſſions-Führung durch alle Straſſen in der Stadt anjetzo erſt einzuſchräncken / und anmaßlich zu proteſtiren / umb ſo mehr Fried-gehäſſig ſich einrathen laſſen / als man eines Theils diſſeitigen eigenen Willen und Commodität nach / nach Anweiſung der alten in allhieſigem hohen Dhom- und Neben-Stifftern befindlichen Choral- und Geſang-Bücheren zu denen Kirchen ſich der vorigen und gewöhnlichen / und alſo keiner neuen / Wege gebraucht / anderen theils auch / wann ſolches ſchon geſchehen und erweiſen werden könte / gleichwohlen E. E. Magiſtrat dem Löbl. Clero und übrigen Catholiſchen die angeführte Sanctiones Imperij pragmaticas, Pacificationem religioſam, Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ die beederſeithig getroffene und heilig beſchwohrene Nachtung / das jüngſt-Kayſerl. Religions-Edict und allergnädigſte letztere Kayſerl. Reſcripta in causa Tumultus ohnviolirt / umb ſo weniger dermahlen neuerlich verwehrt werden könte / als unverantwortlich es wäre / ſelbe aus dem Beſitz ſeu quaſi ihres viel hundert jährigen freyen und unbeſchräncketen Publici Exercitij Religionis und Proceſſions-Gänge widerrechtlich zu vertringen: und gleichwie ein hieſig Hoch-Fürſtl. Vicariat-Ambt ſich höchſt-gemüßiget befindet / gegen dergleichen böſen Vorſatz und daraus entſpringende neue Weitläuffigkeiten die Nothdurfft beſtmöglichſt zu beobachten / als thut man hiemit und jetzo wie alsdann / und alsdann wie

jetzt

Digitized by Google

ſetzt dargegen ſolenniſſimè proteſtiren/ und reſervanda quæcunque reſerviren/ ſondern auch E. Löbl. Magiſtrat verſicherten/ daß wofern demſelben ad Exemplum und reſpective verlangen ſeiner Vorfahren/ verſchiedener alten Raths-Gliederen/ und anderen Angehörigen/ beliebig/ und ein Ernſt ſeyn würde/ nach Veranleitung obangeführten Reichs-Satzungen/ Religions-Frieden und anderer Edict- & Reſcriptorum Cæſareorum ſich an die geſchwohrne Nachtung und nach errichtete Verträge zu halten/ und freund-nachbahrliche Verſtändnus mit allhieſigem Löbl. Clero und ſonſt zu pflegen/ daß man dieſſeits das Seinige jederzeit bereitwillig umb ſo mehr darzu contribuiren werde/ als man an Seiten allhieſigen Hoch-Fürſtl. General-Vicariat-Ambts höchſtens bedauret/ daß ein Löbl. Magiſtrat ſchon von zimblichen Jahren her zu einem widrigen allemvorgangenen Attentatis und Ubel von Friedſtöhrenden Gemüthern gegen Pflichten und beſſer Wiſſen ohnverantwortlich inducirt worden. Speyer den 22. Junij 1718.

L. S.

Ex Mandato

G. M. Roßnagel/
Secretar. ſubſtitutus. mmp.

Num. 187.

Deme/ was von E. Hoch-Fürſtl. Speyeriſchen Biſchoflichen General-Vicariat-Ampt/ unterm dato Speyer den 22. Jun. nächſthin/ ratione der in Speyer/ wie der den Statum Anni 1624. vorgenommenen Proceſſions-Gängen/ hat wollen angezeigt werden/ ſetzt/ ohn ſich hier in Weitläufftigkeit einzulaſſen/ E. Hoch-Edler Raht derſelben/ des H. R. Freyen Stadt/ mit wenigem entgegen/ daß die daſelbſtige/ der Augeburgiſchen Confeſſion zugethane Raht/ und Bürgerſchafft/ niemahls in den Sinn gefaſſet/ contra omnia, & ſingula, Imperii Jura publica, & Sanctiones, was Catholicis per dictum Annum immer gebühren könne/ zu hindern/ oder zu hemmen/ alſo eine ungütliche Zulage ſeye/ ihnen dergleichen auf ein igerley Weiſe nachzuſagen: Zumahl/ daß jemahls eine Proceſſions-Zerſtörung/ quod ſub ſummo Judice in lite eſt, vorgenommen worden ſeye. Wannenhero beſtändigſt contradicirt wird/ daß Catholicis, pro lubitu, ein illimitatum Religionis Exercitium, dicto Anno, vel ullo Jure, competiret habe. Da dann anhero kein gültiger Einwurff iſt/ quod ante, vel poſt illum ipſum, dergleichen hergeführet worden: Als welches hier um ſo weniger zu beantworten/ als antea peracta annullirt, und ad Regulam ejusdem Anni limitirt, alles Folgende aber apertiſſime aller Præſcription eximirt worden/ und pro Attentato zu halten iſt. Weßwegen die angemäßte Injurioſa, quod Senatus contravenias ad longum allegatis Juribus, & Imperii Sanctionibus, & quæ de Attentatis, & Scripta concipientibus, gehabig eingeſtrettet worden/ reprotestando, cum reſervandorum reſervatione, auf ihrem lautern Ungrunde erſitzen bleiben/ und nicht nachgegeben werden können/ wie gern man von Rahts-wegen ſonſten alle Nachbarliche Verſtändnuß zu cultiviren/ jederzeit/ wie noch/ bereit geſtanden/ und höchlich bedauren müſſe/ daß Ein Löbliches General-Vicariat-Ampt ſich ein anders habe können beybringen laſſen/ contra evidentiſſimam facti notorietatem. Speyer/ den 11ten Julii Anno 1718.

(L. S.)

Ex Mandato.

W. Göller/ Raht-Schreiber/
und Regiſtrator.

Num. 188.

Jovis 4. Octobris 1714.

Zu Speyer Probſt/ Dechant und Capitel ad Sanctum Joannem & Guidonem auf dem Weydenberg zu Speyer contra Burgermeiſter und Raht daſelbſt/ in puncto turbati liberi Exercitii Religionis ſive Implorantiſcher Anwald/ Adam Ignatius von Deuniſch/ ſub præſent. 24. Septembris nup. zeigt allerunterthänigſt an/ was geſtalten auf beſag-

ten

tem Weydenberg vor Alters ein ſteinernes Creutz aufgerichtet ſeye / welches Anno 1689. bey der Speyeriſchen Devaſtation die Frantzoſen zwar gelaſſen / Anno 1690. aber den 1. Julii ihrer drey geſinnet geweſen / die Eiſerne geb. Creutz ſuſtentirende Stange loß zu machen / dardurch ſich zugetragen / daß der Erſte / ſo oben an dem Creutz geſeſſen / und den Meiſſel angeſetzet / wie auch der Zweyte alſo gleich herunter zu tod gefallen / und auf dem Platz begraben worden / der Dritte ſo unten geſeſſen / ohne Gehör und Sprach darnieder liegen geblieben / bis er in der Capuciner Kloſter in die Vor-Stadt getragen worden / von welcher Zeit die Frantzoſen und andere Catholiſche bey ſolchem Creutz ihre Andacht verrichtet / jene aber Anno 1696. davon den Crucifixum in Franckreich tranſferiren laſſen / als daß Anno 1698. nach dem Ryßwickiſchen Frieden-Schluß damahliger Dechant wiederum ein neues Bild zu Franckfurt machen / und dem ſteinern Creutz absque ulla Contradictione wieder anheffiten laſſen / worauf ſich aber begeben / daß als ohnlängſt der Canonicus Vomelius gedachtes Creutz auf ſein Koſten mit vier ſteinernen Säulen an dreyen Orten offen mit einem kleinen Dächlein ins Truckene ſetzen wollen / und die Materialia mit groſſen Koſten herbey geſchafft / auch die Fundamenta ausgraben laſſen wollen / Sie Gegentheile ihren Handwercks-Leuten bey Verluſt des Bürger-Rechts die Hand anzulegen verbotten / und als ſeine Principalen genöhtiget worden nach Inhalt der mit der Stadt Speyer aufgerichteten Rachtung / Chur-Pfältziſche Handwercks-Leute aus der Neuſtadt zu nehmen / Sie ſelbige ohngeachtet aller diſſeitigen Proteſtation, mit gewaffnet- und gewehrter Macht und Mannſchafft von dem Berg am Creutz hinweg nehmen / und als die gröſte Ubelthäter auf das Rahthauß führen laſſen / auch dahin vermögt / daß ſie ohnverrichter an verdungener Arbeit wieder fort nacher Hauß gegangen / mit gehorſamſter Bitt / aus angeführten Urſachen hierunter ein Mandatum de non amplius impediendo ſed reſtituendo S. C cum Citatione ſolita allergnädigſt zu erkennen. Appon. num. 1. & 2. in duplo.

Fiat Petitum Mandatum ſub pœna quinque marcarum auri una cum Citatione ſolita & termino duorum Menſium.

J. S. Haveck / von Waldſtädten mpp.

Num. 189.

Martis 31. Maij 1718.

Zu Speyer Stifft ad SS. Joannem & Quidonem contra den Magiſtrat daſelbſt.

Abſolvitur relatio & Concluſum.

Des Impetraten bey ſo beſchaffener Sache unerheblichen Einwendens ungehindert fiat paritoria.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Num. 190.

IN Streit-Sachen ſich verhaltend zwiſchen Probſten / Dechanten und Capitul des Stiffts ad SS. Joannem & Quidonem zu Speyer / Klägern und Impetraten Eines / entgegen und wider N. Burgermeiſter und Rath allda beklagten und Impetraten andern Theils Mandati pœnalis de non amplius impediendo ſed reſtituendo die Reparation deß auff alldortigem Kirchhof ſtehenden Heil. Creutzes betreffend / iſt allem an- und fürbringen nach zu recht erkannt / daß Impetrati bey ſo beſchaffener Sachen unerheblichen Einwendens ungeachtet gedachten ausgangen Verkund und reproducirten Kayſerlichen Mandato innerhalb Zeit zweyer Monaten / als welche ihnen hierzu von Ambts wegen angeſetzt worden / völlig nachzuleben ſchuldig ſeyen / mit der ausdrücklichen Warnung / wofern Impetrati dieſem in ſo beſtimmter Zeit nicht nachkommen werden / dieſelbe jetzt alsdann / und dann als jetzt in die Poen obgedachten Kayſerl. Mandato einverleibt erklärt / auch der real-Execution halben / auff Impetraten ferneres ordentliches Anruffen ergehen ſolle / was rechtens. Signatum zu Wien den unter Ihrer Kayſerl. Majeſtät hier auffgetruckten Kayſerlichen Secret-Inſigel den 31. Maij Anno 1718.

Friederich Carl / Graf von Schönborn. (L.S.) Frantz Wilderich / von Menßhengen.

Num. 191.

Lunæ 24. Octobr. 1718.

DU Speyer Stifft ad SS. Joannem & Quidonem ſententiæ, & paritoriæ, ſive Impetrantiſcher Anwald Adam Ignatz von Heumiſch ſub præſent. 14. hujus reproducendo paritoriam de 31. May nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime deneganda reviſione, declarando in pœnam Mandato inſertam, & decernenda Commiſſione ad exequendum cum clauſula ſambt und ſonders an die Ober-Rheiniſ. Crayß-ausſchreibende Hn. Fürſten. appon. lit. A. B. & C. in duplo.

Econtra Impetratiſcher Anwald Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 12. Septembr. nup introducendo reviſionem ad ſententiam paritoriam ſupplicat humillime pro clementiſſima admiſſione ad beneficium reviſionis, & reformanda dicta ſententia, nec non præfigenda certa die ad jurandum. appon. num. 1. 2. 3. & ſuballegata lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Idem von Kleibert ſub præſent. 15. ejusdem exhibet allerunterthänigſte inhæſiv-Anzeige ad libellum reviſionis appon. lit. F. in duplo.

Idem ſub præſent. eodem exhibendo allerunterthänigſte attentaten Anzeige ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo decreto inhibitorio, ut pendente Reviſione nihil innovetur, ſed omnia in priſtino ſtaru permaneant. appon. lit. A. B. & C. in duplo.

Idem ſub præſent. 30. ejusdem producendo fernerweite inhæſiv-Anzeige ad exhibita de 12. & 15 ejusdem ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo. appon. lit G. H. & I. in duplo.

Idem ſub præſent. 7. hujus exhibendo allerunterthänigſte interventionem ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo S. C. de non amplius detinendo, ac turbando in poſſeſſione, ſed hypothecam injuſtè detentam in priſtinum ſtatum reſtituendo, ac dimittendo, nec non ſolvendo triennalem reditum ex injuſta detentione licet annexa citatione ſolita. appon. lit. A. B C. & D. in duplo.

1. Nachdeme das Wort Kirch-Hoff wider die Intention in die paritorie Urthel geſtoſſen / dahero ſolches keinem Theil zum Vortheil oder Præjudiz gereichen ſolle / in puncto der vermeintlichen Capellen / und extendirung des GOttes-Dienſts aber pars impetrans in denen vorigen Actis ſich deutlich erkläret / daß ein ſolches nicht / ſondern nur das Crucifix mit einem Dach wider das Wetter zu verwahren verlange / mithin die vermeintliche Gravamina von ſelbſten fallen / die übrige aber gantz unerheblich ſeyen / wird nach dieſer Erläuterung die gebettene Reviſio abgeſchlagen.
2. Das Begehren in puncto Interventionis hat lediglich nicht ſtatt.

Frantz Wilderich von Menſſhengen.

Num. 192.

Sabbathi 7. Januarii, 1719.

DU Speyer Stifft ad S. Joannem & Guidonem contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt deciſi mandati, denegatæque reviſionis nunc executionis ſive Fürſtl. Spireriſ. Gevollmächtigter Hoff-Rath Johann Stephan Spetzmann ſub præſent. 18. Novembr. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſima declaratione pœnæ mandato inſertæ non ulterius differenda, decernendaque Commiſſione ad exequendum auff die Crayſs-ausſchreibende Herren Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes cum clauſula ſambt und ſonders. appon. lit. A. in duplo.

Detur ex officio adhuc parti impetratæ terminus bimeſtris ad parendum, mit dem Anhang / daß den Ermanglung der völliger parition nicht allein der renitirende Theil in die dem Mandato einverleibte Straff declariret / ſondern auch die von Impetratiſcher Seiten gebettene Commiſſion ad exequendum erkannt ſeyn ſolle.

Frantz Wilderich von Menſſhengen.

Num. 193.

Num. 193.

Es würde E. E. Rath von dero Herren Agenten von Kleibert bereits bekannt gemacht worden ſeyn/ wie dann hiebeykommender Ihme inſinuirte Extractus Protocolli mit mehrerem anweiſet/ daß in Sachen S. Quidonis-Stifft auff dem Weidenberg allhier/ wider die Herren Burgermeiſter und Rath betreffend/ das erbauende Tach über das Creutz auff gedachten Weidenberg den ſiebenden Januarij ein Concluſum ergangen/ daß dieſelbe innerhalb zwey Monaten de paritione docirent/ oder eventualiter in pœnam Mandati inſertam declarirt/ und das Mandatum de exequendo an die Ober-Rheiniſche ausſchreibende Herren Fürſten erkannt ſeyn ſolle/ gleichwie nun das Löbl. Stifft der Zuverſicht lebte/ ein E. E. Rath werde den vorhabenden und in Actis angezeigten Bau am Creutz ferners nicht hinderen/ ſondern dem ausgelaſſenen Mandato und ergangenem Urtheil die allerſchuldigſte Parition leiſten; alſo wären ſie Deputirte des Stiffts dahin inſtruirt/ E. E. Rath anzuzeigen/ wie daſſelbe geſinnet ſeye/ nechſtens den Bau fortzuſetzen/ wolten dabey vernehmen/ ob E. E. Rath ihren Burgern die Arbeit nicht inhibiren/ damit E. Löbl. Stifft ſich darnach richten/ und allenfalls vermög der Nachtung mit frembden Maurern verſehen könte.

Num. 194.

Denen Herrn Deputirten Eines Löbl. Stiffts zu S. Quidonis bleibet hiemit auff ihren am verwichenen Mittwoch gethanen Antrag und darbey übergebene ſchrifftliche Inſtruction unverhalten/ was geſtalten zwar E. E. Rath das am 12ten verwichenen Monaths in Cauſa Mandati ernannten Löbl. Stiffts contra die Stadt Speyer inſinuirte Reichs-Hof-Raths Concluſum von ſeinem Agenten zugeſchicket worden/ und derſelbe darinnen/ was ihm ſub termino duorum menſium weiters injungirt iſt/ mit mehrern erſehen habe. Nachdem aber derſelbe anbey wahrgenommen/ daß ſeine auff die am 24. Octobr. des verfloſſenen 1718. Jahrs erfolgte Declarationem ſententiæ, loco partitionis, gethane Anzeig/ ſonder Zweifel aus einem Verſtoß bey der Diſtribution, nicht mit zur Relation gekommen/ darinnen E. E. Rath gewieſen/ daß E. Löbl. Stifft nach dem Tenor deſſelben es bey einer bloſſen Verwahrung für dem Regen nicht ſchlechter Dingen bewenden laſſen/ ſondern ſeiner gethanen Erklärung ohngeachtet/ einen ſo groſſen Bau vorhätte/ daß daraus nichts anders als eine förmliche Capell, wider ernanntes Concluſum/ würde auffgerichtet/ und E. E. Rath dagegen gravirt werden ꝛc. ꝛc. mithin von Ihrer Kayſerl. Majeſtät darüber annoch/ indem er ſothanes Memoriale reexhibiren laſſen/ allergnädigſte Reſolution, welche verhoffentlich Zihl und Maaß/ wie der Uberbau und Verwahrung des ſteinernen Creutzes vor dem Regen geſchehen ſolle/ vorſchreiben würde/ erwarten müſte; Und nachdem der in letzterm Concluſo ihm gegönnte Termin ſich den 15. Martii endigte/ würde ſich derſelbe gegen höchſt gedachte Ihro Kayſ. Majeſtät dergeſtalten allerunterthänigſt erklären/ daß ſie es vor hinlänglich und gnugſam erkennen und annehmen werden. Gegen E. Löbl. Stifft hatte man zwar Urſach wegen ihres allzufrühzeitigen und fürreiligen Begehrens/ ſich nicht weiters heraus zulaſſen/ jedoch aber will man bloß zu allerhöchſtgedachten Ihrer Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſten Reſpect, und mit Vorbehalt der Stadt Eigenthum und Gebrauch des Weidenbergs/ auch andern rechtlichen Mitteln/ ſich dahin erkläret haben/ daß man zu ſeiner Zeit E. Löbl. Stifft nach der in obgedachter Declaration vorgeſchriebenen Maaß ein Wetter-Dach über das Creutz zu machen/ und durch hieſige Handwercks-Leute (welche ihnen in erlaubten Fällen niemahlen verſagt worden) arbeiten zulaſſen/ wann der contra ermeldtes Concluſum vom 24. Octob. 1718. Exceſs unterlaſſen/ und der modus & forma ſothanes Dachs entweder von Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt determinirt/ oder aber mit E. Löbl. Stifft auff vorhero E. E. Rath communicirten Abriß durch gütliche Wege verglichen ſeyn wird; biß dahin E. Löbl. Stifft in Ruhe zu ſtehen/ und in ſeiner eignen Sache ſich keines Richtens und Exequirens anzumaſſen/ gefallen laſſen würde.

Speyer den 4. Febr. 1718.

Num. 195.

Num. 195.

Ad Imperatorem.

EW. Kayſerl. Majeſtät hat Syndicus, als wider deſſen Herrn Principalen in Cauſa des Quidons-Stiffts contra die Stadt/ Mandati de non amplius impediendo & reſtitut. S. C. annexa citatione ſolita eine Paritoria erkannt worden/ allerunterthänigſt zu erkennen gegeben/ wasmaſſen ſich dieſelbe äuſſerſt bemüſſiget befinden/ das Beneficium reviſionis zu ergreiffen/ und annoch intra quadrimeſtre den Libellum Gravaminum allergehorſamſt überreichet; Wann nun darauff am verwichenen 24. Octobr. hiebey verwahrtes Concluſum erfolget/ darinnen die vorige Sententia declarirt/ und dabey erkannt worden/ daß/ weil der Stadt Speyer Gravamina auff ſolche Weiß abgethan ſeyen/ die Reviſio nicht ſtatt habe; Als haben Syndici Principalen/ obſchon dieſelbe ſich durch die Uberbauung dieſes ſchon ſo lange Zeit unbedeckt geſtandenen ſteinernen Creutzes/ ſowohl wider den Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ als auch/ die zwiſchen ihnen und den 4. Stifftern zu Speyer gegeneinander errichtete beſchworne Nachtung/ und contra Jus commune, wie ſolches in dem Libello Gravaminum uberrimè gezeiget worden/ ſich höchſt-gravirt erachten/ ſich dannoch vorgenommen/ Ew. Kayſerl. Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren/ nach dem Verſtand ermannten Concluſi, vom 24. Octobr. obgemeldtes Quidons-Stifft an Setzung eines Dächleins über das ſteinerne Crucifix, und Verwahrung deſſelben vor dem Regen/ nicht zu hindern/ wann nur daſſelbe es bey bloſſer Uberdeckung und Obdach als an andern gantz Catholiſchen Orthen es obſervirt wird/ bewenden laſſen/ und nicht einen groſſen Bau/ mit Grabung tieffer Fundamenter/ Aufführung Mauerwercke und dicken Säulen von groſſen Quader-Steinen/ auch einem ſteinernen Gewölb/ welcher bey 300. Gülden koſten werde/ aufführen/ mithin das jenige/ was Syndici Principalen in vorerwehntem Concluſo vom 24. Octobr. zu gut enthalten/ dadurch de facto wieder entziehen wolten. Und hat demnach Ew. Kayſerl. Majeſtät Syndicus in Beylage allerunterthänigſt gebetten/ ermanntes Stifft ſich mit der Stadt ſowohl ratione der Gröſſe als Weite vorhero zu vergleichen/ damit man darab verſichert ſeye/ daß ſie keine Capelle bauen/ noch einen Gottesdienſt dahin anſtellen wollen/ worinnen Syndici Principalen dann um ſo mehr ſich zu proſpiciren haben/ als ermanntes Stifft hernach immer weiters gehen/ und man diſſeits wieder neuen Stritt- und Verdrießlichkeit haben würde/ oder aber Ew. Kayſerl. Majeſtät nach vergeblich-tentirtem Verglich die Gröſſe und Weite ſelbſten allergnädigſt zu determiniren geruhen mögten; es hat aber Syndicus ab dem am verwichenen 7. Jan. erfolgten weitern Concluſo erſehen/ daß jetzt angeregtes Exhibitum nicht/ neſciens quo fato, mit zur Relation gekommen/ ſondern wider deſſen Principalen eine plena paritoria ergangen/ daraus faſt erſcheinet/ als wolte damit die vorhin gethane Declaratio ſententiæ wieder aufgehoben und caſſirt werden/ welchenfalls Syndici Principalen des ergriffenen Beneficii reviſionis inhæriren müſten/ weil man ſelbſten erkannt/ daß der Stadt Gravamina zum Theil zu heben ſeyen. Damit aber Ew. Kayſerl. Majeſtät vor Augen liege/ wie das Creutz vor Einäſcherung der Stadt und in Anno Decretorio 1624. geſtanden/ wie es jetzo ſtehe/ und weiters herab geſetzet worden/ nicht weniger wie das Stifft den Bau in extenſer Form einer Capellen führen/ hingegen aber Syndici Principalen auff der Zimmerleute und Maurer Erkanntnus vermeinen/ daß ſie vergnügt ſeyn können/ auch was groſſe Koſten das Stifft anwenden will/ daraus ihr Abſehen erhellet. So übergibt Syndicus hiemit einige Riß/ ſub Num. 1. wie das Crucifix vormahls geſtanden/ und nach dem Brandt mit einem Altar vergröſſert und um einige Schuh höher gerißt worden: ſub Num. 2. wie des Stiffts auff Anſuchen der Stadt communicirter Abmacht extenſa forma wie eine Capelle heraus komme: ſub Num. 3. aber wie Syndici Principalen ſich erklärt/ Ew. Kayſerl. Majeſt. zu allerunterthänigſtem Reſpect, Salvo omni jure, geſchehen zu laſſen/ daß das Crucifix mit einem Dach verſehen werde. Und bittet allerunterthänigſt/ Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen/ dem Stifft allergnädigſt anzubefehlen/ daß es ſich mit ſeinem Uberbau nach der Werckleuthe Erkantnuß richten/ und damit vergnügen ſolle/ ꝛc. ꝛc.

Num. 196.

Digitized by Google

Num. 196.

NAchdeme anheut zu End geſetztem dato von Einem Wohl-Edlen und Hochweiſen Rath beyden unterſchriebenen Deputirten in Commiſſis gegeben wurde / auff den Weidenberg zu gehen / und dem Herrn Dechant Cremerio, nach überbrachtem gewöhnlichen Gruß / zu verſtehen zu geben / wie daß Ein Wohl-Edler Rath in Hoffnung geſtanden / es würde wegen des dem Herrn Canonico Fabern überliefferten Riſſes / die Überbauung des Creutzes betreffend / eine Reſolution erfolgen / und ſich das Löbl. Stifft nunmehro damit vergnügen laſſen; alldieweilen aber die erwartete Antwort ausgeblieben / und E. Wohl-Edler Rath von dem Maurer-Meiſter Kretzen vernehmen müſſen / daß ſie doch das Gebäu als eine Capelle nach ihrem alten Riß fortführen wollten / welches aber gegen das Reichs-Hof-Raths-Concluſum vom 24. Octobr. a. p. ſchnurſtracks lieffe / dieſſeits auch man der gewiſſen Hoffnung lebe / es werde der nach Wien geſchickte Riß approbiret werden; Als mögten ſie ſo lange in Gedult ſtehen / biß von dortaus die endliche Reſolution erfolge / deren man ſich ſo fort allerſeits gemäß bezeugen müſte: welches dann noch dieſen Vormittag effectuiret / und dem Herrn Dechant vorſtehendes proponiret wurde / der aber in Antwort ertheilte / daß ſie keines Wegs länger warten / ſondern mit der Arbeit fortfahren laſſen würden / und zwar nach dem Riß / den ſie anfänglich bey dem Hochpreiß. Reichs-Hof-Rath übergeben hätten / und wornach ſie die Steine hauen laſſen / allermaſſen / wann ſie der Stadt Riß nachbauen ſollten / es eben das Anſehen hätte / als wolte man dem Creutz einen Sack anziehen / zudem ſie vornen an dem Altar eine Banck machen laſſen müſten / worauff die Bettende knien und ihre Andacht verrichten könten / welche auff dieſe Weiſe alsdann dem Regen exponirt ſeyn würden / ſo aber nicht ſeyn könne. Er habe den Proceß bißhero fortgeführet / wolle auch ſolchen endigen / und dahin geſtellt ſeyn laſſen / ob ſich die Stadt noch gröſſere Unkoſten nebſt der Straff über den Halß zu ziehen gemeint wäre / anbey die Arbeit durch frembde Maurer verfertigen laſſen / wann man es denen hieſigen Handwercks-Leuthen nicht verſtatten würde / hinzu fügend: Die Stadt hätte ja / nach deme die Frantzoſen das alte Creutz hinweg geführet / ihnen das Neue auffzurichten erlaubet / ohne daß dagegen eine Contradiction beſchehen / weniger das geringſte gedacht worden / daß der Berg eine Allmend ſeye / wie ſie auch in ihren Protocollis davon keine Spuhr finden: ich verſetzte dagegen / daß freylich der Berg eine Allmend / und wann ſie die Stadt nicht chicaniren wolltent / wurde ihnen nichts daran gelegen ſeyn / ob das Creutz / welches ſchon länger als 100. Jahr ohnbedeckt geſtanden / noch ein paar Wochen in ſtatu quo gelaſſen / und die fernere Kayſerliche Verordnung erwartet würde. Es bliebe aber der Herr Dechant auff ſeiner Meinung / ohngeſaumt mit dem Bau fortzufahren / wir hingegen nahmen alles ad referendum und damit unſern Abſchied. So geſchehen Montags den 13. Febr. An. 1719.

Num. 197.

VOn E. E. Quidons-Stifft Deputirten hat man vernommen / daß ſelbiges aller dieſſeitigen Vorſtellung de parendo &c. ohngeachtet / noch vor Ablauff des von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt indulgirten Termini, contra Concluſum de 24. Octobr. 1718. ein Werck von 15. Schuhe im Quadrat um das quæſtionirte Crucifix de facto auffführen / auch auswendig eine Banck / um darauff niederzuknien / herum führen wollen / auch daß Wohlgedachtes Stifft angezogen / welchergeſtalt ſie ſolchen Riß bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät übergeben / und darauff die höchſt-reſpectirliche Paritori de 7. Januarii mit des Schematis Approbation ergangen; Weilen nun Burgermeiſter und Rath die Vorſtellungen / auff welche gedachte Paritori ergangen / im geringſten nicht communicirt worden / ſelbige auch nicht vermuthen können / daß Ihre Kayſerl. Majeſtät einen dergleichen angeblichen Riß approbirt / auff welchen in höchſtgedachtem Concluſo ſich im geringſten nicht bezogen worden / und E. E. Magiſtrat zuforderſt / um der Sachen Gewißheit zu haben / der Inſinuation der Memorialien / auff welche höchſt-angeregtes Concluſum ergangen / gewärtig iſt; Als proteſtiren Sie nochmahls de eniixiſſima parendi voluntate, und daß der Verzug an

ihnen nicht haffte / ſondern die Herren Gegner ſie contra Concluſum de 24. Octobr. graviren wollten / nunciiren dannenher quoad exceſſum novum opus, in Verſehung: E. E. Stifft werde biß zu Inſinuirung ihres Memorials ſammt Beylagen / auch erfolgender allergnädigſter Kayſerl. Determination, in Ruhe / auch von denen Expreſſionen: der Berg gehöre ihnen / abſtehen / widrigen falls de attentatis proteſtando, & quæcunque defenſionis remedia reſervando &c. Geben Speyer den 23. Febr. 1719.

L.S.

Der Stadt Speyer
Cantzley-Handſchrifft.

Num. 198.
Lunæ 5. Junij 1719.

Zu Speyer Stifft ad SS. Joannem & Quidonem contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt mandati nunc Commiſſionis ſive Fürſtl. Speyeriſcher bevollmächtigter Hof-Rath Speckmann ſub præſent. 28. April nup. exhibendo mehrmahlige allerunterthänigſte Anzeige / deren von beklagten verübten Thätlichkeiten / enixique non parendi animi ſupplicat humillimè pro Clementiſſimè tandem declarando in pœnam mandato inſertam, & Commiſſione ad exequendum, appon. Lit. A. B. & C. in dupl.

E contra Impetrat. Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſent. 9. Martij exhibendo allerunterthänigſte Partitions-Anzeige und Erklärung ad Concluſum de 7. Januar. nup. ſupplicat humillimè pro clementiſſima caſſatione ejusdem, nec non condignè animadvertendo ſub & obreptionem, cæteriſque promovendis ordinationibus Cæſareis. appon. Lit. F. uſque L. in duplo.

Ponatur des Magiſtrats Partitions-Anzeige ad acta, und läſſet man es bey dem von ſelbigen an die Impetrantes communicirten Abriß dergeſtalt bewenden / daß auff keine Weiß als nach ſolchem Abriß das Dach des Creutzes auffzurichten ſeye.

L.S.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Num. 199.
Protocollum, gehalten Samſtags den 17. Septembr. 1718.

Auff E. E. Raths Befehl ſind folgende Perſonen / wegen des auff das Feſt Mariä Geburth bey der Pfaltz vorgegangenen Schieſſens abgehöret / was ſie gehöret und geſehen.

Benedict Freyſtatt hieſiger Stadt-Einſpänniger zeigt mit gegebener Hand-Treu an / als er auff das Feſt Mariä Geburth auff vorgegangenen andermahligen Schieſſens an der Pfaltz mit Emanuel Schönauer und Johann Adam Mack 2. hieſigen Bürgern auff E. E. Rath Allmend-Platz vor der Pfaltz gelegen / ſich verfüget / habe er geſehen / daß in zwey Reihen in allem 25. Stück / kleine und Katzen-Köpffe mit ihren Laveten bey dem Mäuerlein vor der Pfaltz (ſo vor dieſem der Vorhof geweſen) geſtanden / nicht weit von da der Lieutenant von des Herrn Biſchoffs Hoch-Fürſtl. Gn. annoch ſich allhier vermeintlichen aufhaltender Garde auch ſtehend eingefunden / und etwas von demſelben neben denen rangirten Stücken ein Corporal mit einem Stutz-Bart im blauen Camiſol-Hoſen / Pfetzenen Kapp und den Degen an der Seite auffgepaſſet / da dann Vormittags der Lieutenant zum zweyten Schieſſen die Loſung gegeben und der Corporal dieſelbe 25. Stückgen eins nach dem andern allein loß gebrennet / als er aber den 19. Schuß gethan / ſeye daſſelbe 19. Stückel geſprungen / und habe dem Lieutenant den einen Fuß zerſchlagen / und ihme Sägern ebenfalls von ſolchem Stückel ein Stück vor ſeinem Kopff vorbey geflogen: Ein dicker

Mann

Mann habe ihn auff dem Buckel in die Pfaltz getragen/ da dann noch 6. Stückgen weiters/ alſo jedesmahlen 25. Stückgen/ loßgebrennet worden; worauff er dann auch wieder zuruck gegangen. Die Stücker ſeyen nach dem Dohm gerichtet geweſen. Impoſit. ſilentio dimiſſus.

EManuel Schönauer Burger und Weißgärber allhier zeiget bey ſeinen burgerlichen Pflichten an/ als er neben dem Adam Mack aus Befelch meiner Herren im Bau-Hof geweſen/ und das erſtmahlige Schieſſen/ ſo 25. Schuß geweſen/ bey der Pfaltz gehöret/ und inzwiſchen der Einſpänniger Benedict zu ihnen gekommen/ ſeyn ſie alle drey/ noch dem bey dem zweytmahligen Loßbrennen der erſte Schuß geſchehen/ auch dahin auff den Platz/ woſelbſten viel Leute geſtanden/ gegangen/ und hätten zugeſehen/ da nun die 19. Schuß aus oberzehlten Geſtückern/ ſo klein geweſen/ auch auff Laveten geſtanden/ darunter auch einige Katzen-Köpffe gezehlet worden/ geſchehen/ ſeye daſſelbe 19. Stück entzwey geſprungen/ und die Stücker von Eiſen und Holtz in die Lufft geflohen/ dem Lieutenant aber von der Garde den einen Fuß entzwey geſchlagen/ da dann einer/ ob er von der Militz/ wiſſe er nicht/ ihn auff den Buckel genommen/ und denſelben in die Pfaltz getragen/ da dann noch die übrige loß geſchoſſen worden/ von einem Corporal/ den er vor einen Kunſtablern angeſehen; und ſeye jedesmahlen 25. Schuß/ und dieſes ſchieſſen nicht weit von der Pfaltz geſchehen/ und ſeyen die Schüſſe nach dem Dohm gerichtet geweſen. dimiſſus.

JOhann Adam Mack Burger und Hoſenſtricker allhier zeiget an/ habe nicht zugeſehen/ ſondern wohl 25. Schüß gehöret/ doch was paſſiret vom Benedict vernommen. Er ſeye wieder zuruck in den Bau-Hof gegangen; weiters könne er nicht ſagen/ als was ſie obige beyde ihme erzehlet. dimiſſus.

Num. 200.
Protocollum, gehalten den 5. Octobr. 1718.

JAnna Maria Ditſchin die hieſige Burgerin zeigt an/ es habe der Biſchoffliche Baumeiſter mit noch einem Fürſtlichen Bedienten das Terrain bey der Pfaltz biß an ihre Stuben-Thür gemeſſen/ ſo dann gedachte Thür auffgemacht/ und ſeine Meß-Ruthen unter ihren Ofen durchgeſchoben; als ſie nun gefragt: was ſie damit wollten/ dieſer Platz gehöre ihren Herren? hätten beyde frantzöſiſch miteinander geredet/ und ſo fort im Meſſen neben ihrem Hauß und dem Jeſuiter-Collegio vorbey/ biß an den Dhom und das ſo genandte Windloch fortgefahren.

HAnß Michael Fiſcher der Burger und Schiffmann bezeuget obiges gleichfalls/ daß er nehmlichen beyde Perſonen im Meſſen angetroffen; was ſie aber dabey geſucht/ könne er nicht wiſſen.

Num. 201.

DOnnerſtags den 10. Novembr. 1718. Vormittags gegen 10. Uhren wurde mir zu End gefertigten von Ihro Hoch-Weißheit dem regierenden Herrn Burgermeiſter/ Herrn Johann Peter Schreyer/ anbefohlen/ mich ſogleich zu Pferd an den ſogenannten Stöcklins-Graben und in der Stadt Gemarckung gegen Otterſtatt ligende Beſeldung zu verfügen/ allwo ich den Hoch-Fürſtl. Biſchofflich-Speyriſchen Baumeiſter antreffen würde; Ich finde ſelben wo es ſeye/ in der Stadt Gemarckung/ ſolte ich ihme im Nahmen Eines E. E. Raths ausſagen/ daß er ſich augenblicklich mit ſeiner Feld-Meſſerey aus der Stadt Speyer Gemarckung weg und nacher Hauß begeben ſoll; im Verweigerungs-Fall aber/ ſo er ſich nicht gleich wegbegeben würde/ ſo würde E. E. Raht ihme nicht nur ſeine Maſchine wegnehmen laſſen/ er auch nebſt bey ſich habenden Perſonen in Gefahr ſtehen dörffte/ auch gegen ſein ſchon etliche Tag zuvor gethanes Feld-Meſſen proteſtiren; Auff dieſen erhaltenen Befehl habe mich ſogleich gedachter Orten zu Pferdt begeben/ aber gedachten Herrn Baumeiſter keines Orts antreffen können/ biß Nachmittags da die Anzeig beſchehen/ daß er würcklich in dem Bintzhöfer-Feld im Meſſen begriffen/ habe mich aber-

mah-

mahlen mit etlichen Bürgern dahin verfügt/ kaum als ich gegen den Spitzen-Thein Hof kam/ ſahe ich ſechs Perſonen/ hinter ihnen einen Mann mit einem Feld-Meß-Kärchlein/ welches auff 10. Schuh gericht war/ gegen mich ankommen/ als ich ſie erkennen kunte/ waren es folgende Perſohnen/ Ihro Hochwürd. Gnaden Herr von Zierren/ Herr Notarius Neudecker/ der Hoch-Fürſtl. Baumeiſter/ der Zehend-Meiſter Haßdenteuffel/ dieſe vier Perſohnen hatten lange Stöcke in Händen/ hinter dieſen gienge des Haßdenteuffels Tochter-Mann der Schneider/ und des Herren von Zierren Jäger/ beede mit Flinten/ nach dieſen führte der Hinterſäß Johannes Endres den Feldmeß-Karch. Ich ritte etliche Schritt gegen ſie an/ und eröffnete dem Herrn Baumeiſter obangeführten Befehl/ welcher mir zur Antwort gab/ ſie wären fertig/ und wolten eben nacher Hauß gehen/ Ihro Hochwürd. Gnad. Herr von Zierren fiel in die Rede/ ſagte zu mir/ ſie hätten meinen Vortrag und Proteſtation angehöret/ ſagend/ er hätte geglaubt/ weilen er zugegen/ ich würde ſo höflich ſeyn/ vom Pferd abſteigen/ und meinen Vortrag zu Fuß verrichten. Ich antwortete/ daß ich keinen Befehl an Ihro Hochwürd. Gnaden/ ſondern nur an Herrn Baumeiſter hätte/ wüſte mich aber wohl des ſchuldigen Reſpects gegen Sie zu gebrauchen/ was aber das Abſitzen vom Pferd belange/ wäre weder in Militar- noch Civil-Bedienungen belehret worden/ wann aber Ihro Hochwürd. Gnaden/ ſtatt des Herrn Baumeiſters/ mir einige Rück-Antwort geben wolten/ würde ich ſolche anhören/ und gehöriges Orts referiren/ welcher mich mit Ja bedeutet/ ſagend/ Sie giengen in dem Feld herum/ den Zehenden auszumeſſen/ und hätte die Meynung nicht/ wie es ſich die Herren einbilden/ das weitere ſo Sie hiervon zu wiſſen verlangten/ muſten ſie ſich bey Hochwürd. Dhom-Capitel anmelden/ da würden ſie das mehrere/ warum es geſchehe/ zu vernehmen haben. Ich bate Herren von Zürren: ob ſie die Gutheit haben wolten/ ihren Nahmen zu ſpendiren/ damit ich gehöriges Orts Bericht hiervon erſtatten könte; weilen aber ſolches Herr von Zürren mit Stillſchweigen vorbey gehen ließ/ wendete ich mich wiederumb gegen dem Herrn Baumeiſter/ wiederholte nochmahlen meinen an ihn gethanen Vortrag/ nahme höflich Abſchied/ und ritte/ nebſt bey mir gehabten Burgern/ den Weg neben der Alt-Speyerer Weid nach der Stadt zurück/ am Wormbſer-Thor gabe dem Corporal Befehl/ daß er den Johannes Endres mit dem Feldmeß-Karch anhalten/ und auff die Hauptwacht bringen laſſen ſolle: Herr von Zürren beſchwehrte ſich gegen mich/ daß man den Mann mit des Hoch-Fürſtl. Baumeiſters Meß-Karch in den Arreſt genommen/ die Herren ſolten ſehen/ was ſie zu thun bekommen würden/ es ſeyen des Baumeiſters Maſchinen in dem Karch: der Baumeiſter ſagte hierauff: er hätte die beſten Sachen ſchon zu ſich geſteckt; ich ſagte hierauff: Wann Gold in dem Kärchlein wäre/ ſolte ihnen nichts entwendet werden: meinem auffhabenden Befehl müſte ich ſtricte nachleben/ welches man mich nicht verdencken würde: Hierauff giengen Ihro Hochwürd. Gn. mit bey ſich gehabten Perſonen fort/ und hat obangeführtes hiermit ſeine Endſchafft erreichet/ welches ſtatt mündlicher Relation Euer Hoch- und Wohl-Edlen hinterbringen ſollen

Dero

Gehorſamſter Diener

Johann Conrad Gebhardt/
Hauptmann.

Num. 202.

Richter-Protocollum, gehalten Freytags den 11. Novembr. 1718.

Johannes Endres/ der hieſige Einwohner/ zeigt an/ Nachdeme er verwichenen Dienſtag von dem Biſchoffl. Zehend-Meiſter Haßdenteuffel beſtellet worden/ ſich mit dem Biſchoffl. Baumeiſter/ der auff Befehl des Herrn Dhom-Dechants einige Meſſereyen im Feld verrichten ſollen/ hinaus zu begeben/ und ihme den Meß-Karch nachzuführen/ (welcher eine Eiſerne Zunge habe/ und jedesmahl/ wann das Rad herumb gehe/ ſo eine Ruthen halte/ ſchlage/ wornach ſich ermeldter Baumeiſter/ ſo jedesmahl vorher gehe/ richte/ dann und wann ſeine Inſtrumenta heraus nehme/ und ſein Abſehen richte) ſo hätte mehrbeſagter Baumeiſter ſelbigen Morgen/ in Anweſenheit des Dhom-Herrn von Zurren, deſſen Jägers/ deß Zehend-Meiſter Haßdenteuffels und ſeines Tochter-Manns des Schneiders/ an

dem

dem Diebs-Thurn und dem Ende ſelbiger Brucken den Anfang gemacht / von dar ſie / durch die Mäuß-Gaß und Katzen-Loch / über des Rhombius Wieſen / biß an den Stöckels-Graben / wo die Werre in die Alt-Speyrer Weyd hinein gehet / gefahren / daſelbſt aber wieder umgewendet / und den Weg von der Mäuß-Gaſſen an grad hinaus / biß an die Wormſer Warth / genommen / von dar ſie an die Böllen / oder Alt-Speyrer Unter / biß an die Schlieſſen / an der Alt-Speyrer Werre am Alt-Rhein / und an den hohen Stein / an des Neu-Müllers Acker / und den Spitzen-Rhein kommen / woſelbſt ſie ſich zu den Zehend-Steinen oben am Eck des Spitzen-Rheins / und ſo fort wieder herunter gewendet / und biß an die Straß / durch den Thier-Garten / biß an den groſſen Gänß-Treck / alsdann über die Maulbronner Wieß am Rädels-Graben und den Rhein hinunter / biß keine Wieſen mehr geweſen / gefahren / von dort ſie das Reventhal herauff (allwo ſie von der bey ſich gehabten kalten Küchen das Mittag-Mahl eingenommen) biß an den Rädels-Graben und über dieſen und den Zünigs-Graben die Weyd und Kärchergrün herauff / biß an den Cranen und durch das Küh-Thor in die Stadt kommen. Mittwochs wären ſie wegen des böſen Wetters in der Stadt blieben / Donnerſtags Nachmittags aber hätte der Baumeiſter in Anweſen obiger Perſonē / mit Zuziehung des Dohm-Stiffts-Collectoris Neudeckers / an dem Stein am Spitzen Rhein den Anfang gemacht / von dar ſie am Graben hinüber biß an die Speyer-Lach / und an der Lach / wo die Stein am Teich-lein ſtehen / hinunter biß an den Bintz-Hoff-Weg und die Bruck an ermeldtem Hoff / ſodann den Graben hinunter biß an die Otterſtätter-Schlieſſen / am kleinen Gänß-Treck / von dar aber wieder über den Teich / wo man in das Bintz-Feld hinein will / biß herüber an den Bintz-Hoff gefahren / woſelbſt ſie abermahlen Feyerabend gemacht / und nacher Hauß marchiren wollen; Als die Herren nun gegen dem Spitzen-Rhein avancirt, wäre Herr Stadt-Hauptmann Gebhard mit dem Schmidt-Huther geritten kommen / der mit ſelbigen geredet / was es aber geweſen / habe er nicht hören können / indeme er mit dem Karch noch zuruck geweſen / und biß er zu denen Herren kommen / Gebhard ſchon wieder fortgeritten geweſen / ſie wären hierauff ohne alle Hindernüs ihres Wegs gegangen / und er Deponent mit dem Meß-Karch biß an das Wormbſer Thor gefahren / woſelbſt ihn die Wacht angehalten / und mit dem Karch auff die Haupt-Wacht geführt / allda Herr Gebhard / nachdem des Herrn Dhom-Dechants Diener und des von Zerains Jäger den Flaſchen-Keller aus dem Karch abgelanget / denſelben verpittſchirt / wiewohl kein anders Meß-Inſtrument darinn geweſen / als die Eiſerne Zunge / welche an dem Rad ſchnelle / und die Ruthen anzeige.

Nach geendigter dieſer Auſſage / wurde dem Endres vorgehalten / ob er nicht wiſſe / daß ihme als einem verpflichteten Schutz-Verwandten keines wegs gebühre / ſich zu dergleichen Arbeit gebrauchen zu laſſen / zumahlen wann es wider der Stadt Jurisdiction lauffe / und angekündiget / daß / da er wohl ſchärffers Einſehen verdienet / derſelbe vor dieſesmahl in den Gehorſam gehen ſolle / wohin er auch / nachdeme er ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldiget / und umb Verzeihung gebetten / ſich durch den Stadt-Knecht bringen laſſen.

Num. 203.

Wohl-Edler ꝛc.

Vielgeehrter Herr Notarie &c.

SEm Herren Notario wird vielleicht bereits bekannt ſeyn / was maſſen ein Hochwürdiges Dohm-Capitul ſchon von langen / abſonderlich aber / in letzteren Jahren in dero Zehent-Gerechtſame ſo viel und unterſchiedliche Manifeſte-Betrug und Vervortheilungen erleiden müſſen / daß ſelbiges benöthiget worden / zum öfteren bey dem Ehrſamen Speyriſchen Stadt-Magiſtrat dero Klagten durch expreſſe Abgeordnete in mehrerem vortragen / und auff behörige Remedur antringen zu laſſen; gleich aber ſolches fruchtloß abgangen / jeder nach Gefallen bald dieſes bald jenes Stück Feld unter allerhand nichtigen und leeren Vorwand / ohne die geringſte Prob nach Willkühr zu befreyen angefangen / andere aber nach ihrem erhaltenen Freyheits-Brief viele groſſe und Zahlreiche Menge Güter

erſtlich acquiriret / mithin unter dem Schein des angeregten Freyheit-Brieffs ſolche auch zu affranchiren ſich unterſtanden ꝛc. gleich aber ein Hochwürd. Dohm-Capitul meine gnädige Herren Principales in der Länge ohnmöglich mehr zuſehen können / wo nicht ſich eines guten Theils dero Zehenden ſich verluſtig ſehen wolten / zu dem End und abſonderlich auch / weilen dero Zehend-Meiſter zimblich ſtarck in dem Alter avancuret / und faſt wegen zugeſtoſſene andere Accidentia ohnbrauchbar wird / alſo ein neuen Succeſſorem in deſſen Bedienung / welcher der Gemarckung und der Zehend-Diſtricten ſich informire / anziehen muß / nicht weniger dann dienlich zu ſeyn erachtet / daß mit Zuziehung deſſen ſo wohl / als auch des expreſſe hierzu gebettenen Hoch-Fürſtl. Baumeiſters ein Untergehung von der gantzen Gemarckung und allen Marck-Steinen (welchem dann beyzuwohnen / um eine Particular-Notiz zu acquiriren / eines hohen Dohm-Stiffts Domicellar. Herr von Zurhein freywillig ſich ausgebetten) dermahleinſt unternommen werde / letztbeſagter Hoch-Fürſtlicher Baumeiſter hingegen umb Belohnung dabey einen Plan oder Mappam von der gantzen Speyeriſcher Gemarckung verfertigen ſolle / ꝛc. allermaſſen nun ſelbige zwey Tag ohngehindert in dero angefangener Commiſſion fortgefahren / ſo hat ſich zugetragen / daß den 3ten / als letztgemeldten Donnerſtag / der Stadt-Heimburger auff einmahl an ſelbige angeritten gekommen / mithin im Nahmen ſeiner Herren eine kurtze Proteſtation in dem offenen Feld / abſonderlich aber / wo Chur-Pfaltz die Geleits-Straſſen hat / abgeleget / dabeneben aber mehrere andere Speyeriſche Reuther in völliger Montur / mit Piſtolen und Degen bewaffnet / annoch gefolget / doch ohne weiters Unternehmen auff Abweiſung obigen Stadt-Heimburgers wieder abgangen / und biß an das Thor zuruck gewichen / darauff aber ſo lang zu Pferd angewartet / biß obige unſere abgeſchickte gleichmäßig ankommen / wo dann mehrgemeldter Stadt-Heimburger vom Pferd abgeſtiegen / und die Propoſition ferner gethan / daß in Commiſſis von Einem Ehrſamen Stadt-Magiſtrat habe / den bey ſich habenden Zehend-Knechte / welcher einen Flaſchen-Keller in einem Schub-Karren nachgeführet / in Arreſt zu nehmen / damit ſolchen auch ergriffen / und durch die Wacht vom Thor ſo gleich / ſambt dem Inſtrument und Flaſchen-Keller auff die Haubtwacht gefänglich bringen laſſen / obwohlen nun durch hochgedachten Herren von Zurhein der Ohnfug ihrer ſo ohnzeitiger Procedur klar vor die Augen mit aller Güte und Beſcheidenheit gelegt / nicht weniger dann durch einen deputirten Beambten de novo der Arreſtirte des anderen Tags darauff reclamirt wurde / mit dem Zuſatz und Verſicherung / daß man durch ſolche Untergehung und Ausmeſſung nichts anders geſucht hätte / als ſeine Zehend-Gerechtſame zu manuteniren / und einen Mann von der Gemarckung entwerffen zu laſſen / ſo hat man mißfällig wahrnehmen müſſen / daß obwohlen die Loßlaſſung dem Deputato ſo gleich verſprochen / der Gefangene hingegen des Nachmittags in ein ſo viel ſtärckere Verwahrung in das Spital nemblich / wie ein groſſer Ubelthäter verwahrlich gebracht wurde / ꝛc. nachdem nun über ſo ein ärgerliches Verfahren man ſich nicht genug verwunderen kan / anderſt auch nicht zu glauben iſt / als daß ſich Ein Ehrſamer Stadt-Magiſtrat die gröſte Freud mache / nur Occaſion und Gelegenheit zu finden / womit ſie dero tragenden Haß und Rach-Begierde gegen ſambtliche hieſige Cleriſey höchſt-ohnverantwortlich und offentlich an den Tag geben können. Demnechſt und obwohlen der Herr Notarius einem Hochwürd. Dohm-Capitul mit Pflicht und Eyd zugethan iſt / wird derſelbe fürderſamb quoad hanc actum ſolcher gäntzlich entlaſſen / / dabey aber erſuchet / ſich ohnverſaumbt zu dieſbeſagtem Ehrſamen Stadt-Magiſtrat auff das Rath-Hauß zu begeben / und gegen das Factum feyerlichſt zu proteſtiren / mithin einem Hochwürdigen Dohm-Capitul quævis reſervanda mit Vorbehaltung / daß es höheres Orths deßwegen Satisfaction ſuchen werde / zu reſerviren / mit dem weitern Bedeuten / daß Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul / zu ſolcher Unternehmung zu ſchreiten / nimmermehr in Gedancken gekommen wäre / wann nicht / wie oben gemeldet / die ohnverantwortliche Eingriff / heimliche Betrug / Verwortheilungen / dabey noch ausſtoſſende angreiffliche ohnnütze Schmuch-Worte / und vorgangene Schändungen / gegen unſere Bediente und Zehend-Knecht hierzu die Anlaß würden gegeben haben. Dabey hätte Herr Notarius noch dieſes zu erinneren /

daß

daß Ein Hochwürdiges Dhom-Capitul wenigſtens glaubet / und ſich flattiret / mehreres Recht zu haben / ſolche Gemarchung zu untergehen und abzumeſſen / wo Ein Hochwürdiges Dhom-Capitul pro univerſali decimatore und Jagd-Condomino ſich zu legitimiren vermag / als Ein Ehrſamer Stadt-Magiſtrat jenſeits Rheins zu thun Fug und Macht gehabt / wo man ſelbiger / ohnangeſehen ihres bey der Kayſerl. Cammer übergebenen plans zumahlen kein Jurisdiction eingeſtehet / noch jemahlen eingeſtanden hat / ꝛc. ꝛc. über gegenwärtige einlegende Proteſtation und Reſervation ſo wohl / als auch über jenes / was von dickbeſagtem Ehrſamen Stadt-Magiſtrat hierauff zur Antwort erhalten wird / geliebe der Herr Notarius unum vel plura inſtrumenta nach Wohlgefallen meiner gnädigen Herren Principalen umb die Gebühr zu verfertigen / und ſelbigen zuzuſtellen. Der ich verbleibe indeſſen in particulari

Des Herrn Notarij

Freundwilliger

Henrici, Eines Hohen Dohm-Stiffts Secretar.

Num. 104.

AB des Herrn Notarii bey vorigem Rath-Sels Nahmens E. Ehrwürd. Dohm-Capituls allhier eingelegten vermeinten Proteſtation hat man mit ſonderbahrem Befremden vernehmen müſſen / waßgeſtalten ſich ernanntes Ehrwürd. Dhom-Capitul der Stadt Speyer Territorium ohne E. E. Raths Vorwiſſen und Erlauben propriâ autoritate abmeſſen und in einen Plan legen zu laſſen / ſich unterfangen / und zu Behauptung ſothanes ſeines Unfugs anbey höchſt irrige / wider Gott- und Weltliche beſonders aber contra Jus Publicum laufſtande und in dem Römiſ. Reich nie erhörte Principia ſtatuiren wollen. Gleich wie aber dieſer von demſelben (wann es auch capitulariter geſchloſſen ſeyn ſollte / daran man aber billich zweifflen muß / ſondern ſich vielmehr verſichert haltet / daß es von ein- oder andern gegen E. E. Rath und ſeinem gemeinen Stadt-Weſen erhitzten Privato veranſtaltet worden) begangene Excess und Violation des Territorii der Stadt Speyer als eines undiſputirlichen Reichs-Stands / dem in ſeinem Territorio alle Jura Territorialia, Regalia, Ober- und Nidere Jurisdiction, Anlegung Gebott und Verbott / und das Recht Ordnungen / nach welchen ſich alle Innwohner / ſie mögen Namen haben / wie ſie wollen / und alſo auch E. Ehrwürd. Dhom-Capitul zu richten ſchuldig iſt / zu machen / einzig und allein zukommet / mit einigem Schein Rechtens nimmer colorirt werden mag / alſo hätte vorbeſagtem Ehrwürd. Dhom-Capitul und deſſen Zehend meiſter-Haßdenteuffel billich incumbirt, daß / wann dieſelbe eine Beſchreibung des Zehendens hätten haben wollen / daß ſie E. E. Raht darum debite requiriret, und deſſen Verordnung erwartet hätten. Man hat aber bis anhero vielfaltig verſpühret / auch ſind von der Bürgerſchafft wider den männiglich bekannten Haßdenteuffel groſſe Klagen vorgekommen / daß derſelbe im Zehenden allerhand Betrüglichkeiten / Ubervortheilungen / und wider alle Zehend-Ordnungen / den Zehenden / nach ſeiner Commodität und Wohlgefallen / bevor der Dominus des Feld-Guts das Seinige bekommen / wegnehmen laſſe / darvvider man ſich / ob man ſchon befugte Urſach gehabt hätte / ihn Zehend-Meiſter darum gebührend anzuſehen / bey E. Ehrwürd. Dohm-Capitul einige mahl beſchwehret / und denſelben zur Gebuhr anzuweiſen begehrt. Nachdem aber keine Remedur erfolgt / ſondern er Haßdenteuffel vielmehr inſolenter geworden / ſo wird man auch ins künfftig ihn durch zulängliche Mittel zur Raiſon zu bringen ohnermanglen; Man muß ſich aber billig verwundern / daß man das unbefugte Feld-Meſſen damit bemänteln will / daß man an Statt des Haßdenteuffels einen andern noch bey deſſen Leben nachzuziehen ſich vorgenommen habe / damit der Angehende die Streich / Practiquen und andres ohnbilliges Weſen von demſelben erlernen und hernach zu Nachtheil der Bürgerſchafft ausüben möge / woran dann einige Stadt-gehäßige Herren Dohm-Capitulares und Ihro Bediente einen ſonderbahren Gefallen tragen / es wird ſich auch in der Unterſuchung ſelbſten befinden / daß man Stadt Speyriſcher Seiten mehrere Urſachen zu klagen habe / anerwogen unter das vorgebende unrichtige verzehenden wenige Beſchwehrden vorgekommen / daß aber E. Ehrwürd. Dohm-Capitul vermeynen will / es müſten diejenige / welche Zehend-freye Guter ab immemoriali tempore und auch in Anno 1624. beſeſſen / und noch beſitzen / alſo gleichwann

es nur

es nur dasselbe verlangt / seiner Exemtion sich begeben / und wie andere Zehenden / und man schuldig / dieselbe sine prævia causæ cognitione dazu anzuhalten / darinnen irret dasselbe sehr / welches dann vorlängsten demselben schrifftlich zur Antwort gegeben / und zu Gemüht geführet worden / darauf man sich hiemit nochmahlen bezogen haben will. Belangend aber den Unfug / welchen man durch einseitiges abmessen der Stadt Territorii begangen / hat E. E. Rahe so bald er in Erfahrung gebracht / daß E. Ehrwürd. Dohm-Capitul ein und anders / ihm zu höchsten Præjudiz, vornehme / sogleich Inhibition gethan / auch den Zehend-Knecht / welcher dessen Inwohner ist / und dahero sich zu einer so præjudicirlichen Sache gebrauchen lassen / zur Straff gezogen / woran dann derselbe wohl und recht gethan / und obwohlen die vom Heimburger eingelegte Protestation nicht auf der Geleits-Strassen vorgegangen / mag doch auch nichts dagegen eingewendet werden / wann schon solch Vorgeben wahr wäre / man wolte dann die grosse Absurdität behaupten / daß man auf den Geleite-Strassen nicht mit einander reden dörffte. Dieses ärgerliche Verfahren und Violation dessentigen Territorii nun zu beschönen / bildet sich E. Ehrwürd. Dohm-Capitul ein / daß es dazu berechtiget / weil es universalis Decimator und dahero Mit-Grund-Herr / so dann auch Jagt-Con-Dominus seye / welchem ohnerfindlichen Vorgeben aber man hiemit beständig contradicirt / indem dasselbe annoch zu erweisen / daß es universalis Decimator seye / und obschon solches wäre / daß es in der Stadt Speyer Gemarckung allein den Zehenden hergebracht / so doch nicht ist / ist doch ein recht lächerliche Illation, daß es ex hoc capite Mit-Grund-Herr seye / wie ihr Deputatus vorgegeben / oder inscio und præterito Domino Territorii das Recht actus Jurisdictionales, aut Territoriales, dahin auch Abmessung und Begehung der Feld-Güter gehören / ausüben prætendirten könne / gewißlich wo dasselbe im Chur-Fürstenthum Pfaltz oder andern Fürstenthümern / allwo es den Zehenden hat / damit zum Vorschein kommen würde / man ihm gewißlich den eingebildeten Condominat und eigenmächtiges Feldmessen niederlegen werde; ebenmäßige Absurdität folget auch aus dem ersonnenen Jagd-Condominio, zumahlen man ihm ohnedem das Jagen des kleinen Weydwercks / welches ihm nur ex pacto, innerhalb der Landwehr / zukommt / anders nicht eingestehet / als wie einem andern Burger / welcher ebenmäßig solchem Weydwerck nachgehen mag / und wann solcher auch Condominus seyn sollte / würden in Speyer mehr Condomini sich finden / als Unterthanen. Übrigens ersiehet man ab demjenigen / was der gegenseitige Concipist von der Stadt Speyer über-Rheinischem Territorio mit einfliessen lassen / daß E. Ehrwürd. Dohm-Capitul / ex cupiditate aliena habendi ad stabiliendum dominatum clericalem, der Stadt notorisches und von Chur-Pfaltz und andern Benachbarten auch ihm selbsten jederzeit agnoscirtes Territorium in disput zu ziehen vermeine / welcher Unfug aber sich hiernechstens in progressu causæ, und wie dasselbe gegen die beschworne Rachtung alles nur ersinnliche machiniret / wie es E. Rath und dessen Burgerschafft das ihrige entziehen / sie um ihre Freyheit bringen / und sich endlich gantz unterwürffig machen möge / welche Absichten aber hoffentlich durch Göttliche Hülffe zu nicht sollen gemacht werden. Wann dann nun E. E. Rath durch E. Ehrwürd. Dhom-Capituls beschehene übergriff in dessen Jura, auch sich vermeintlich anmassenden Territorial- und Jagd-Condominio und disputirung jenseitigen Territorii, enormiter lædirt, und dessen Territorium violirt worden. Als will man hiemit sowohl gegen sein unbefugtes Feldmessen / als auch unerhörte Asserta protestirt, und sich quævis competentia reservirt haben / mit dem Anhang / daß / wann dasselbe sich weiters gelüsten lassen solte / der Stadt in ihren Juribus Eingriff zu thun / und mit dem Feldmessen fürzufahren / man durch Rechtliche Mittel die jenige / so sich darzu gebrauchen lassen / darvon zu desistiren anhalten / und gegen dieselbe die Gebühr vorkehren werde. Hingegen aber nimbt man utilissime vor bekannt an / daß dasselbe geständig ist / daß die Marck-Steine vor der Wormser Wahrt / der Stadt Speyer Gemarck-Steine seyen. Solches hat man dem Herrn Notario auff seine Protestation in Antwort nicht verhalten wollen / damit es dessen Instrumento, statt einer mündlichen Antwort einverleibt werden könne / und verbleibet übrigens demselben zu Erweisung Freundlicher Bezeuung stets geneigt. Speyer den 16. Novemb. 1718.

(L. S.) Ex Mandato

Göller Rathschreiber.

Num. 205.

Num. 205.

Copia - Schreibens an Herrn Dietrich Friedrich Dinckert/ Hoch-Fürſtl. Biſchofflichen Amts-Verweſern zu Marientraut.

P. P.

WIr haben uns nicht ohne ſondere Befremdung hinterbringen laſſen/ daß die Schultheiſſin zu Heiligenſtein/ unterm Vorwand ihr allhie zur Ungebühr vermeintlich abgenommener 13. Kr. 2. Pf. Wein-Ungeld-Acciſes, hieſigem Burger und Metzger Johann Michael Bereth ein Kalb Pfandungsweiſe hochſtraffbar abgenommen/ und noch approbante Marito vorenthält/ ihm Gepfändeten auch von unſerm ꝛc. die Hülff Rechtens abgeſchlagen ſeye. So unbegreifflich uns aber/ daß ihm derſelbe zumuthen mögen/ vorbedeutetes Geld ſo lang in ſequeſtrum zu legen/ biß unſer ꝛc. wurde erkant haben/ ob ſie Schultheiſſin ſolches ſchuldig ſeye/ oder nicht/ ſo wenig wollen wir uns verſehen/ daß er ſich anzumaſſen gedencke/ in cauſis imperij ſtatuum zu urtheilen/ oder ſich über uns zum Richter aufzuwerffen; Erſuchen demnach unſern ꝛc. hiemit in conſideration, quod ſpoliatus ante omnia, ut hic Civis noſter, ſit reſtituendus, der Spoliantin die Reſtitution des Kalbes cum omni cauſa aufzuerlegen/ die/ im ohnverhofften widrigen Fall/ cum reſervandorum reſervatione, contra omnia iſta ſolenniſſime proteſtiren/ ſonſten aber bleiben ꝛc. Geben den 15. Julij 1718.

Burgermeiſter und Rath/ des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 206.

Extract Raths-Protocolli, gehalten Mitwochs den 3. Auguſti 1718.

NAchdeme der Notarius Neudecker mit zweyen Zeugen ſich vor der Rath-Stuben eingefunden/ und Herr Fuchs des Geheimen/ mit Herrn Ehingern des Raths/ auch Herrn Rathſchreiber Norndorff an ſelbigen abgefertiget worden/ ſo revertiren Domini Deputati, und referiren/ es bringe der Notarius einen Nachbarlichen Gruß von der Hoch-Fürſtlichen Regierung/ mit dem Vermelden/ es werde der regierende Herr Burgermeiſter ſchon angezeigt haben/ was er nahmens deroſelben geſtern angebracht/ ſo er auch hiemit wiederholen wollte/ nemblichen: als geſtern der Amtſchreiber von Marientraut wohlgedachter Regierung angezeiget/ daß/ da kaum die zwey Dudenhöfer loßgelaſſen worden wären/ hätte man geſtern durch die Wacht öffentlich die Schultheiſſin von Heiligenſtein wieder allhier in Arreſt geführet/ wordurch dann Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. Jurisdiction an Ihren Unterthanen violirt worden/ dahero wider ſolches Verfahren dieſelbe proteſtiren/ und alle Jura dargegen reſerviren thäten/ mit der Anfrag: ob der Magiſtrat dieſelbe wieder loß laſſen wolte? wann ſonſten eine Verantwortung daraus entſtünde/ wolten ſie dem jenigen der das Feuer angezündet/ zur Verantwortung beingeſtellet haben. Wegen des andern reſervirten ſie ſich quævis competentia, und wolten es bey dem höhern Richter behörend ahnden.

Nachdeme nun dem Notario Neudecker ausgeſagt worden/ wie er ſich in etwas gedulten mögte/ dann man ihme die Antwort ſchrifftlich ertheilen wollte/ er auch ſeine Requiſition Copialiter extradiren mögte; dieſer aber die Antwort ohnerwartet/ durch den Biſchofflichen Cantzley-Botten abgeruffen worden/ ſo lieferte ihme Herr Notarius und Rathſchreiber Norndorff nach 11. Uhren dieſen Vormittag nachfolgende Requiſition ſchrifftlich zu handen.

Wird dem Herrn Notario hiemit zur Antwort gegeben/ daß E. E. Rath zuvorderiſt E. Hoch-Fürſtl. Regierung hinwiederum ſeinen freund-nachbarlichen Gruß zuentbiethen laſſe/ und keines wegs zweifelte/ es würde dieſelbe bereits Bericht empfangen haben/ daß

die Schultheiſſin zu Heiligenſtein ſich jüngſthin unterſtanden / einem Metzger-Knecht von hier / als er mit einem gekaufften Kalb durch Heiligenſtein paſſirt / ohne die geringſte Urſach / das Kalb / unterm Prætext, daß ſie vorhero von ihrem / bey einer nicht zur Rachtung gehörigen Perſon / in Speyer gekaufften Wein / die ſchuldige Gebühr entrichten müſſen / auff Churfürſtlich-Pfältziſcher Gleits-Straſſen / weggenommen / und ohngeachtet der Knecht ſo wohl bey dem Schultheiſſen / als auch dem Amt Marientraut um die Reſtitution angeſucht / man auch ſelbſten an erſagtes Amt geſchrieben / dannoch man ſehen und verſpühren müſſen / daß daſſelbe dieſe nullo Jure erlaubte und aus eigener Macht gegen die Jura Communia und der Stadt Speyer Privilegia unternommene Pfandung und Beraubung der Speyerer Burger des Ihrigen auff offentlicher Gleits-Straſſen approbirt und gut geheiſſen / auch das über ihr bezahlte Gebühr aus dem Kalb erlößte Geld behalten / man ſich Vermög der Rechten / nach welchen ein Schuldner / wann er in eines andern Territorio ſich befindet / gar wohl mit Arreſt beleget werden mag / biß er die Zahlung thut / oder aber Cautionem præſtirt / befugt gefunden / ernannte Schultheiſſin auff Betretten allhier zu arreſtiren / biß ſie einiges von beyden bewircket haben würde ; ab der von dem Herrn Notario aber eingelegten Proteſtation verſpühre man wohl / daß da E. Hoch-Fürſtliche Regierung auch der Schultheiſſin Factum approbire / man geſonnen ſeye / keine Verträg / Rachtungen noch die Conſtitutiones Imperij mehr zu achten / ſondern einem jeglichen Bauren oder deſſen Weibes Willmuth und Wohlgefallen die Burgerſchafft zu Speyer zu überlaſſen / und E. Rath auff alle nur erſinnliche Weiß zu kräncken und zu turbiren / derohalben man dann wider ſolch unbefugtes Unternehmen / beſonders aber gegen die an verſchiedenen unſchuldigen Burgern heute bereits vorgenommene Thätlichkeiten und Verarreſtirung / und widerrechtliche Repreſſalien hiemit proteſtirt / und ſich quævis competentia Juris remedia vorbehalten haben wolte / mit dem Anerbieten / daſern ernannte Schultheiſſin entweder den Werth des Kalbs und der Koſten deponiren / oder aber gnugſame Caution leiſten würde / man ſie des Arreſts erlaſſen / hingegen aber hoffen wollte / daß / weil dieſes arreſtum Juris legitimo modo, keines weges aber der Hoch-Fürſtl. Speyriſchen Jurisdiction über ihre Unterthanen Eingriff zu thun / angelegt worden / ſie die Unfrige / welche perſonæ tertiæ & innocentes ſind / erlaſſen würden / zu dem Ende dann ſich E. E. Rath ad cautionem hiemit offerirt / und demjenigen / welcher dergleichen verbottene repreſſalien verhänget / was daraus weiters entſtehen ſolte / ebenmäſſig zur Verantwortung anheim gegeben haben wolte. Speyer den 3. Auguſti 1713.

(L.S.) Burgermeiſter und Rath / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 207.

VOn Seiten Einer Hoch-Fürſtl. allhieſigen Regierung bleibt man dabey / daß niemanden / alſo auch vielweniger allhieſigem Magiſtrat, gebührt noch zugeſtanden / E. r. Hoch-Fürſtl Gn. Dero gnädigſten Fürſten und Herrens als benamtlich eines hohen Reichs-Fürſten Unterthanen das geringſte zu befehlen / vielweniger / vornemblich aus ſo ſchwach und unbegründeten angebrachten Urſachen eigenen Gewalts / mit ſchimpfflichem Arreſt zu bekümmern / alſo deroſelben hohen Pflichten zukomme / ſolcherley ſchwehren und ohnbefugten Eingriffen / und illicitis attentatis durch zulängliche Mittel mero defenſionis Jure kräfftiglich vorzubiegen. Würd aber vorgedachter Stadt-Magiſtrat zukünfftig nachbarlicherem Comportement ſich erklären / die zur Ungebühr inhafftirte Ehe-Frau des allhieſigen Hoch-Fürſtlichen Schultheiſſen zu Heiligenſtein des ſchimpfflichen Arreſts entlaſſen / alles in priſtinum ſtatum ſtellen / und demnechſt ſeine vorgeblich habende Beſchwehrnuß und Klage / ſo gegen ſelbe / als den Ambts-Verweſeren zu Marientraut gehörigen Orthen für- und anbringen wollen / man dermahlen / Friedliebens willen und Verhütung mehrer Weiterungen / die etwa in dem Biſchthum hinwieder angehaltene der Stadt Angehörige gleichfalls zu relaxiren / und dann demſelben und denen Seinen / gleich denen Fürſtlichen Unterthanen ſelbſten / auff

auff vorhergangenes Anſuchen ohnparthepiſch angedehnen zu laſſen / was recht iſt / vorbehaltlich jedoch der geſtern durch Notarium und Gezeugen eingelegter Proteſtation und Reſervation, entſchloſſen und bereit ſeyn; übriges alles aber / was obgedachter allhieſiger Stadt-Magiſtrat in ſeinem Scripto de 3. hujus vermeintlich proteſtando und ſonſt gegen eine Hoch-Fürſtl. Regierung ohnfreundlich mit einflieſſen laſſen / auff bekanntem ſeinem Unfug und Unwehrt beruhen laſſend. Speyer den 4. Auguſti 1718.

(L. S.) Ex Mandato
Diether. mmp.

Num. 208.

Extract Raths-Protocolli, Mittwochs den 3. Auguſti 1718.

DOm. Conſ. Schwanckhardt referirt / er habe geſtern auff Raths-Befehl die Schultheiſſin von Heiligenſtein in Arreſt nehmen laſſen / wegen des arreſtirten Kalbs / dieſe habe ſich entſchuldiget / daß ſie ſolches auff Amts-Befehl gethan / endlich aber die Reſolution gefaßt / wolle die geforderte 4. Gulden ſuchen auffzubringen / zu welchem Ende er ſie mit einem ohnbewehrten Mann von der Wacht gehen laſſen / als ſie aber auff dem Freydhof kommen / wäre ihr der Biſchöffliche Cantzley-Bott entgegen gangen / der ihr geſagt / ſolle nur wieder an ihren Ort gehen / die Sachen wären ſchon angezettelt; bald darauff ſey der Amtſchreiber Hellmeyer / und hernach der Notarius Neudecker mit zweyen Zeugen zu ihme Herrn Referenten kommen / und habe begehrt / man ſolle die Frau ſogleich relaxiren / den er aber an den Rath gewieſen / und weilen ſich gedachter Notarius nunmehro vor der Rath-Stuben einfinde / als könte ſolcher gehört werden.

Num. 209.

WIr Hoch-Fürſtl. Speyeriſche Præſident, Vice-Cantzler / Geheime- und Regierungs-Räthe / Unſern freundlichen Gruß zuvorn / Ehrengedachter Herr Notarie.

Nachdeme Uns unterthänigſter Bericht zugekommen / wasgeſtalten an Seiten der allhieſigen Stadt denen diſſeitigen Unterthanen bereits von einiger Zeithero gegen die notoriſche uralte Obſervanz und Vertrag / gleich wie von Fremdden von jeder Ohmen Wein 9. Kreutzer und zwaren unter dem ſeltzamen Vorwand / daß ſie ihre Wein bey keinen Nachrungs-maſſigen Perſonen gekaufft / nicht allein mit Gewalt und executive hinweg genommen / ſondern auch denen Burgeren und Inwohneren allhier bey 5. Gulden Straff verbotten worden / auff Sonntags (da gemeiniglich ſie zu ſeyn pflegen) in Biſchofflichen Orten auff Kirch-Weyhen zu gehen: Wir aber zu dem beſtändigen ohnnachbarlichen Beginnen / und recht vorſetzlich-unternehmenden Thätlichkeiten und Neuerungen um ſo wenig ſtill ſchweigen können / als eines Theils unſers gnädigſten Fürſten und Herrens hohem Reſpect zu nahe getretten; anderen Theils dero Unterthanen mit ſolchen Oneribus widerrechtlich und neuerlich beladen werden wollen / wovon ſie ſchon über einige hundert Jahr und biß anhero befreyet getreſen / und zwarn um ſo weniger / als man an Seiten des Ehrſamen Magiſtrats diſſeitige Unterthanen nicht allein / ſondern auch deren vorgeſetzte Beambte / wann ſelbe ſich über ſolche Neuerlichkeiten beſchwehren / und um die Abſtellung anſuchen / dergeſtalten ſpöttiſch umgeführet / als wann ſie verlaſſene und Herren-loſe Leuth / und nur darum da wären / ſich von jedem nach Willen hudlen / und wann ſie herein in die Stadt kämen / die Hüt beſtändig unter dem Arm hatten / und nirgend anderſt als vor denen Stadt-Thoren drauſſen wieder auffſetzen dörfften / ſondern (wie wir obgedachten E. Magiſtrat allſchon wiſſen / und ſie zu beſſerem Comportement erinneren laſſen) uns gemüſſiget ſehen / unſers gnädigſten Fürſten und Herrens Unterthanen und Angehörige / hierinnen und worzu ſie berechtiget / gegen all dergleichen Neuerung / Gewalt / und verbottene Attentata zu ſchützen; auch wohl Urſach gehabt hätten zu denen erforderlichen Mitteln würcklich und umb damehr zu greiffen / als man ſo wohl von Regierungs- als des Ambts wegen / alle gütliche und nachbahrliche Vor-

Vorſtellung und Warnungen thun laſſen / hingegen weder Gehör noch gebührende Remedur gefunden; Gleichwie aber man viel lieber ſiehet / daß mehrbeſagte Herren Burgermeiſtere und Rath die Sach beſſer überlegen / und die Aenderung von ſich ſelbſten vorkehren möchten / als erſuchen wir Euch Kayſerl. Notarium hiemit / Er ſich zuſambt zweyen Gezeugen (den wir mit ihnen ſambt und ſonders derjenigen Pflichten / mit welchen ſie Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden und dero hohem Stifft zugethan / hiemit quoad hunc actum erlaſſen) auff das Stadt-Rath-Hauß begeben / gegen alle vorerwehnte neuerliche Thätlichkeiten ſolemniſſime noſtro nomine proteſtiren / reſervanda quæcunque reſervirent / und von ihnen die cathegoriſche Reſolution und Antwort begehren / ob ſie das denen diſſeitigen Unterthanen von ihren in der Stadt gekaufften Weinen neuerlich und mit Gewalt abgenommene Geld ohnweigerlich reſtituiren wolten oder nicht? mit der expreſſen Verwarnung / daß man widrigen Falls wegen Verweigerter Juſtiz und Remedur denen Unterthanen zu dem Ihrigen von ſelbſten wieder zu verhelffen / und im übrigen / weilen der Magiſtrat die mutuam Converſationem & Commercium zwiſchen diſſeitigen Unterthanen und denen Burgeren allhier contra naturalem libertatem auffzuheben / und alſo beſtändig mit allhieſigem hohen Stifft anbinden zu wollen / faſt täglich zu erkennen gebe / man auch diſſeits die zulängliche Meſures darnach zu nehmen ſich gemüßiget ſehen werde.

Die erhaltende Antwort ſo wohl als alles Vorerwehnte wohl ad notam nehmen / und uns umb die Gebühr glaubhafftes Documentum in forma publica Ambtshalben ertheilen wolle. Urkundt hievorgedruckten groſſen Cantzley-Inſiegels. Speyer den 25. Auguſti 1718.

(L.S.)

Ex Mandato
Diether. mmp.

Antwort auff der Biſchoffl. Regierung eingelegte Proteſtation vom 25. Auguſt. 1718.

WIr Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer geben dem Herrn Notario auff die am verwichenen 26ſten dieſes laufſenden Monats Uns Namens der Hoch-Fürſtl. Speyeriſ. Regierung inſinuirte Proteſtations-Schrifft hiemit zur Antwort / was geſtalten Wir zwar verhoffet es ſolte von derſelben / zufolge des den 18. May 1716. ergangenen allergnädigſten Kayſerl. Reſcripti, Uns in Unſerer Immedietät nicht weiters zu kräncken / dermahleins unterlaſſen werden / jedoch ab jetzt ernannter Proteſtation wahrnehmen müſten / daß Sie ſich noch nicht zur Ruhe begeben wolle / ſondern Uns in unſern wohlhergebrachten Juribus Immedietatis noch ferners durch allerhand gegen Uns und unſere angehörige Burger vornehmende Thätlichkeiten / Gewaltthaten und Repreſſalien zu beunruhigen / ſich feſt vorgenommen habe / als wann kein Kayſer / keine Conſtitutiones und keine höchſte Gericht in dem Heil. Röm. Reich / dem man unterthänig zu ſeyn und zu pariren / nach denen man ſich zu achten / und bey denen man mit Beyſeitſetzung aller Gewaltthaten die Judiz zu ſuchen ſchuldig wäre / ſondern dieſelbe alles / was ſie nur gelüſtet / gegen Uns nach ihrem Willmuth und Wohlgefallen ausüben möge / geſtalten die an beyden höchſten Reichs-Gerichten erkannte vielfaltige Mandata und Reſcripta eine ſattſame Probe geben / daß die Uns zur Ungebühr angedichtete Beſchuldigungen / als wann wir gegen des Hoch-Stiffts Speyer Unterthanen / Thätlichkeiten und Neuerungen unternehmen / und damit eines theils Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. des Herrn Biſchoffs hohen Reſpect zu nahe tretten / als auch andern theils derd Unterthanen mit ſolchen Oneribus widerrechtlich und neuerlich beladen wolten / ꝛc. mit viel beſſerm Fug auff gegentheilige Seiten quadriren. Belangend aber das erſte Gravamen, als wann wir gegen die notoriſche Obſervanz und Verträg / gleich wie von Fremden / von jeder Ohm Wein 9. Kreutzer von den Biſchoffl. Unterthanen mit Gewalt und executivè genommen / ꝛc. So finden wir nicht / wie dieſelbe ſich derentwegen zu beſchwehren die geringſte Urſach haben / allermaſſen wir des Wein-Umgelds halben nicht allein von Römiſ. Kayſern und Königen ſtattlich privilegirt, ſondern auch deſſelben in beſtändigem Herkommen ſind / dergeſtalten / daß in Unſerer Stadt Speyer niemanden ein freyer Wein-Verkauff / als der Geiſtlichkeit

lichkeit sambt und sonders ex Pacto, keineswegs aber andern Weltlichen / welche nicht Geistlich sind / zukomme / sondern dafern ein oder anderer von seiner Besoldung oder eingekauften Haußbrauch etwas übrig / und solches zu verkauffen nöthig hätte / Uns davon das in Unserer Stadt von unfürdencklichen Jahren wohlhergebrachte / und in der Rachtung selbsten approbirtes Leg-Geld abzurichten hat / wir aber / damit wir faciliori ac compendiosori via und ohne Umtrieb dazu gelangen mögen / jedergeit es also observirt, daß der Kauffer dasselbe / ehe er zum Thor hinaus gelassen worden / bezahlet / und dagegen solches dem Verkauffer entweder am Kauff-Schilling abgezogen oder sich im Kauff darnach gerichtet hat; Welches / und im Kauffen und Verkauffen Ordnungen vorzuschreiben / Uns als einem Stand des Reichs notorie zukommt / denen sich Käuffer und Verkäuffer zu unterwerffen schuldig / wann sie in Unserem Territorio etwas handlen. Was aber den Wein-Handel concernirt, so ist solcher niemanden / und auch der Pfaffheit selbsten nicht erlaubt / er trage dann davon die Burgerliche so wohl Real- als Personal-Beschwerden. Gleichwie nun dieses die wahre Beschaffenheit ist / also haben wir uns nicht genugsam verwundern können / daß man sich wider dieses alte Herkommen / und Unsere Verordnungen zu setzen / anfange / und darzu einige unruhige Schultheissen gebrauche / sogleich aber / ehe noch die geringste Beschwehrung weder von einigen Beampten (von denen Uns doch keiner bewußt ist / daß er deßwegen sich solte gegen Uns beschwehret haben) noch von der Hoch-Fürstl. Speyerischen Regierung selbsten angebracht / mit in allen Rechten verbottenen Repressalien und Attentatis zufahre / inmassen man dann jüngsthin in eben diesem Casu so hitzig und fürcilig gewesen / daß ehe noch bey Uns die Beschwehrung geschehen / man schon unsere Bürger hin und wieder in dem Bistum wieder Unsere Kayserliche Privilegia arrestiren und in Gefangenschafft führen lassen / ob aber die Hoch-Fürstlich Speyerische Regierung also eigenmächtig procediren zu lassen / befugt seye / wird sich zu seiner Zeit schon ergeben; Vor dißmahl aber erklärt man sich dahin / daß wann die Bischoffl. Unterthanen künfftighin von der Clerisey Wein kauffen / wie bißhero beschehen / man sich nach der Rachtung gegen sie verhalten / wann aber von der Burgerschafft / weil wir alsdann das Leg-Geld schon von dieser hätten / sie ebenmäßig frey passiren / dafern aber Weltliche Bedienten ihnen Wein verkauffen / man sich um mehrer Commodität willen / an den Käuffer / welcher sich in seinem Kauff darnach zu richten hätte / halten / und von der bißherigen Observanz nicht verdringen lassen werde / der ohngezweiffelten Hoffnung / es werde ermannte Hoch-Fürstliche Regierung die Sache besser erwegen / und die Bischoffliche Unterthanen zu der Gebühr anweisen / die gegen unsere Burger verübte Repressalien künfftighin einstellen / und ihnen das gewaltthätig abgenommene wieder ersetzen lassen / widrigen Falls aber Uns keines weges verdencken / wann wir zu Vorkommung der gegen Uns continuirenden attentaten und Uns täglich machenden Verdrießlichkeiten künfftighin das Verkauffen der Bedienten gänzlich einstellen / und niemanden mehr den Wein passiren lassen / wie wir dann in omnem eventum gegen die bereits ausgeübte und die angedroheter massen noch weiters auszuüben vorhabende Repressalien hiemit quam solennissimè protestirt und Uns quævis competentia Juris remedia vorbehalten haben wollten. Das andere Gravamen, daß wir nemlich unserer Burgerschafft bey 5. fl. Straff verbotten / an den Sonntagen nicht auff die Kirchweyhen zu gehen / und dannenhero Conversationem & Commercium contra libertatem naturalem auffhebten / ist wohl recht seltsam / und gibt gnugsam zu erkennen / daß ermeldte Hoch-Fürstl. Speyerisc. Regierung / wie in allem / also auch in diesem Uns Maaß und Ziel vorschreiben wolle / daß wir die Unserigen zu keinem ehrbahren Leben dörfften anhalten / sondern ihnen alle Uppigkeit und besonders den Sabbath des HErrn zu entheiligen / zulassen müsten / weilen es sonsten auff denen Kirchweyhen / wann nicht einige von unsern Bürgern dabey sind / nicht toll genug hergehen dörffte; Gleichwie aber wir / als eine Christliche Obrigkeit / Uns im Gewissen dazu verbunden zu seyn befinden / und dahero schuldig sind / auff gutter Zucht und Ordnung zu halten / insonderheit aber daß der Tag deß HErrn nicht profanirt und entheiliget / und GOtt durch zugelassenes gottloses Leben nicht zu Zorn angereitzet werden möge / also haben auch die Kirchweyhen / auff welchen gemeiniglich es dissolut hergehet / nicht allein im Bistum / sondern auch an andern Orten / sie mögen Namen haben wie sie wollen / am Sonntag zu besu-

chen/ verbotten. Welches Verbott angelegt zu haben Wir nicht allein bey allen ohnpartheyischen Christlichen Gemüthern ein Lob verdient zu haben/ sondern auch/ daß Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ welche an dergleichen Profanation des Sabbats und vorgehendem üppigen Leben auff den Kirchweyhen ein grosses Abscheu tragen/ und dahero auch/ wie solches die in offentlichem Druck sich befindende Lands-Ordnungen mit mehrern ausweisen/ derselben Besuchung ernstlich verbotten/ ohne daß es den Commercien mit den Benachbarten abbrüchig/ sich über das wunderliche Zumuthen verwundern/ und auff andere Materien dahero eine Schluß-Folge nehmen werden/ Uns gewiß versehen; daß aber hierdurch die Conversationes und Commercium aufgehoben werde solte/ ist ein übel-ersonnenes und hieher sinistre applicirtes Vorgeben/ sondern Wir haben Uns vielmehr zu beschwehren/ daß da wir unsers Orts bißanhero mit den Stifftischen Unterthanen frey gehandlet/ und sie das Jahr hindurch manchen schönen Pfenning von Uns lösen/ man doch das Reciproce Commercium eingeschränket/ daß man nicht allein verbotten/ in der Stadt Speyer nichts zu kauffen/ man könne es dann im Bistum nicht haben/ auch die Unterthannen zu gewisser Zeit keinen Trunck in der Stadt thun/ noch einen Weck haben kauffen dörffen/ ja erst kürtzlich den Verkauff der Kohlen an unsere Bürger/ und auch die von Loßheim unterm Vorwand/ diese mögten sie in die Stadt führen/ verbotten (vor dißmal die continuirende Beeinträchtigungen in der Zoll-Freyheit und dadurch steckendes Commercium nicht zu berühren) welches ohnnachbarliches Beginnen/ wann es also solte continuirt, und wir dadurch endlich gemüßiget werden/ alles Commercium mit den Hoch-Stifftis. Unterthanen einzustellen/ und hingegen von andern Benachbarten die Nothdurfft zu erkauffen/ wir ersagter Hoch-Fürstl. Speyerischer Regierung zu überlegen anheim geben/ welcher Theil darunter den gröstern Schaden leiden werde/ wann die Bischoffl. Unterthanen nicht mehr die Marck-Täge besuchen solten. Wir wollen uns dannenhero zu der selben ein bessers/ besonders aber/ daß die Thätlichkeiten gegen Uns und die Unsrige eingestellet/ wir gegen unsere sowohl mit Käyserl. Privilegien, als auch Cammer-Gerichtlichen Urtheilen/ und darauff geleistete Caution befestigte Zoll-Freyheit nicht weiters beschwehret/ in Unsern Rechten ohngekräncket gelassen/ und das Verbott in der Stadt etwas zu kauffen/ oder den Unserigen Kohlen oder sonst andere Sachen zu verkauffen auffgehoben/ auch Unsern Bürgern der bißhero unbillich abgenommene Zoll so wohl/ als auch/ was von ihnen durch Repressalien erpresset worden/ restituirt werden/ versehen/ widrigen nicht verhoffenden Falls aber gegen alles ohnerlaubtes und unbefugtes Unternehmen protestirt, alle dienliche und in Rechten erlaubte Mittel Uns vorbehalten/ und Uns allenfalls derselben gehöriger Orthen zu recht zu stehen hiemit anerbotten haben/ was aber sonsten vor Ehren-rührige/ verkleinerlich- und schimpffliche Expressiones in ermannter Protestation mit eingeflossen: das alles will man hiemit an den Ort/ Daher es kommet/ zuruck gewiesen haben. Dem Herrn Notario zu freundlicher Bezeugung stets geneigt verbleibende.

Num. 210.

An die Chur-Pfältzische Regierung zu Heydelberg.

P. P.

EW. ꝛc. ist ausser Zweiffel noch in frischem Andencken/ daß/ als vor zwey Jahren/ mitten in der heiligen Fasten-Zeit/ hiesige Stadt/ mit grausamer bewehrter Gewaltsamkeit/ von denen Hoch-Fürstlich-Speyerischen Beampten und Unterthanen/ angefallen/ und überwältiget worden/ solche bewehrte Hauffen/ violando, gantz ohngescheuet/ über die Chur-Pfältzis. Geleits-Strassen etlich mal an-ein-und aus-gezogen seyen. Wiewohl nun Kayserl. Majest. die allergnädigste Verfügung gethan/ daß kein Theil den andern weiter/ bey Straff und Ungnad/ beleidigen solte/ gegenseitig aber sich nie daran gekehret worden/ sondern all-täglich neue Attentata von denen Bischoffl. ausgeübet werden/ so fahren sie auch allenthalben fort/ noch eben solche offene Lands- und Geleits-Strassen zu violiren; gestalten der Schultheiß zu Heiligenstein laut Protocollo Lit. A. einen hiesigen Burger und Metzger/ Nahmens Bartholomäus Olinger/ als er durch Heiligenstein über die Land-Straß durch

und

und nach Weſſen fahren wollen / angehalten / und mit Arreſt beleget. Welches / wie Lit. B. weiſet / auch / bewöhrter Hand / einem andern / Tobias Caſperſon / Burgern und Waffen-Schmidt / der nach Haßloch zu gehen willens geweſen / in Dudenhofen auch alſo einem andern Burger und Metzger / Sigmund Heinrich Rohren / in Schifferſtatt / wie Lit. C. und endlich Otto Schwinden / Burgern und Garkochen / Lit. D. zu Berghauſen begegnet / mit mehrerer Violation der Straſſen / als bey vorbenannten / doch ſind ſie mit einander darauff mit bewöhrter Mannſchafft über die Geleit-Straſſen hin und her / einen Weg von einer Stunden / biß nach Haimhofen / in das daſelbſtige Schloß / Marientraut / gebracht worden. Welche Thätlichkeiten / weil ſie Handel und Wandel / in die Chur-Fürſtl. Lande / mit ſtraffbaren Eingriffen in die hohe Geleitbarkeit / ſperren / groſſe Unſicherheit nach ſich ziehen / und aliquam belli ſpeciem haben / andey Koſten verurſachen / wie dann die obigen Perſonen abgetrungene ſich auff etliche Gulden belauffen / beſag vorangeregter Beylagen / Verſaumnus und Schaden ohngerechnet; aber die Land- und Geleith-Straſſen / unſchuldig reiſenden / wie alle vorbenahmte geweſen / rein und ſicher gelaſſen werden müſſen; alſo gelanget an Ew. ꝛc. Unſer unterthänige und gehorſamſte Bitte / Sie gnädig und hochgeneigt geruhen wollen / ſowohl zur Conſervation dero hohen Geleits-Rechte / als daneben der vollkommenen Sicherheit jedermanns in das Land / vornehmlich in die Chur-Fürſtl. Pfaltz / dasjenige wider den erwehnten Unfug vorzukehren / was darzu anreichig und erheiſchet wird / mithin behülffliche nachtrückliche Handbietung / und Verfügung zu thun / daß beſagte 4. Burgere / und wer alſo mehr zu Schaden gekommen ſeyn mag / ihre Satisfaction, durch würcklichen Erſatz erlangen. Worzu wir Dieſelbe / nebſt uns in allem andern / unterthänig und gehorſamſt empfehlen / in ohngeändertem Reſpect

Ew. ꝛc.

Geben den 13. Auguſt. 1718.

Bürgermeiſtere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 212.

Protocollum, gehalten Donnerſtags den 25. Auguſt. 1718.

Georg Daniel Müller zeigt an / verwichenen Freytag / als er nacher Mechtersheim gefahren / einen Wagen Heu zu holen / und durch Berghauſen paſſiret / habe er keinen Anſtoß gelitten / als er aber wieder zurück und in Berghauſen kommen / hätte daſelbſt bereits ein Wächter auff ihn gewartet / der ihn halten heiſen / worzu noch der Schultheiß kommen / und begehrt / ſolle in ſeinen Hoff fahren / welches er Müller aber nicht thun wollen / und nach der Urſach gefragt / deme Schultheiß geantwortet / weilen er kurtzverwichen durch Speyer gefahren / und daſelbſt 12. und ein halben Kreutzer geben müſſen / hätte er ſich darüber bey ſeiner Herrſchafft beſchwehret / die ihme befohlen / ſolle den erſten Speyerer / ſo durch Berghauſen wolle / anhalten / und ſich ſolche wieder bezahlen laſſen / welches er zwar nicht gern thue / doch müſte er es thun; Müller habe nicht lang mit dem Viehe unter denen Mucken halten mögen / und dieſerwegen dem Schultheiſen 15. Kreutzer gereicht / der ihm einen Duppel wieder zuruck gegeben. Schultheiß habe dabey gedacht / es werde ihm wohl gehen wie der Schultheiſin von Heiligenſtein / die Speyerer Herren könnten ihn anjetzo auch drinnen behalten.

Num. 213.

Protocollum, gehalten Samſtags den 3. Septembr. 1718.

Valentin Schmaltz / hieſiger Burger und Metzger / zeigt an / als er geſtern einen Ochſen zur Schlachtung von der Mechtersheimer Weyd gehohlet / und damit durch Berghauſen gefahren / woſelbſt er gegen 4. Uhr vor des Schultheiſen Hauß gehalten / habe ihm dieſer den Arreſt angekündiget / zugleich begehrt / müſte ihme 2. fl. wegen eines Rangens und Schäfer-Stocks / die die Speyerer Schützen ihrem Schäfer abgenommen / bezahlen / oder dann

dann ihme der Ochs frey gelaſſen werden ſolle / wolten aber die Schützen gedachte beyde Stück ihrem Schäfer wieder außfolgen laſſen / ſo ſolle er die 2. fl. wieder empfangen; Er ſeines Orts ſeye gnöthiget geweſen / weilen die Schlacht an ihm war / dem Schultheiſſen die 2 fl. mit Proteſtation, daß es E. Wohl. Edl. Rath und gemeiner Stadt nicht præjudiciren ſolle / zu erlegen / und ſeinen Ochſen abzulangen. Der Schultheiß habe noch gemeldet / man hätte ſeiner Frau wieder etwas vom Wein abgenommen / der erſte Speyerer der hinaus komme / den nehme er wieder in Arreſt / biß er das ausgelegte Geld erleget habe. Item / wann man dem Schäfer einen Hammel genommen hätte / wolte er nichts ſagen / indeme er in Ermanglung des Stocks und Rantzens / das Vieh den gantzen Tag in der Irre gehen laſſen / und ſelbſt Hunger leiden müſſen.

Num. 213.

Extract Raths-Protocolli Montags den 24. Auguſt. 1728.

Die Feld-Schützen referiren / daß ſie dem Berghäuſer Schäfer auff der Stadt Territorium mit ſeinen Schaafen angetroffen / und zum Pfand deſſen Rantzen und Schäfer-Stab abgenommen hätten.

Es iſt der Augenſchein einzunehmen.

Num. 214.

Requiſitio Notarij.

Wohl-Edler / N.

Denſelben mögen wir hiemit nicht bergen / was maſſen ſich die Gemeind zu Berghauſen nun einige Zeit her / ohngeachtet beyderſeitige Gemarcken durch Gemarckſteine ordentlich voneinander unterſchieden ſind / ernannte Gemeinde auch niemahlen dagegen etwas movirt / ſondern uns vor ihre Anſtöſſer jederzeit gehalten / ſich unterſtanden / einige dem hieſigen Gutleuth-Allmoſen und andern Privat-Leuthen zugehörige Aecker / welche innerhalb ermeldten Steinen liegen / anzuſprechen / und auff denſelben nicht allein die Schützen-Garben wegzunehmen / ſondern auch den Weidgang darauff neuerlich einzuführen / dergeſtalten / als vor einigen Tagen unſere Feld-Schützen den Schäfer von Berghauſen gepfändet haben / gedachte Gemeinde die in allen Rechten verbottene Gegenpfändung vorgenommen / und unſerm Burger und Metzger Johann Valentin Schmaltzen zwey Gulden abgedrungen. Wann dann wir zu ſothanem unnachbarlichem Weſen nicht ſtill ſchweigen / noch uns unſere Gemarckung entziehen / noch auff dieſelbe eine Servitut einführen laſſen können / als iſt an den Herrn Notarium unſer freundliches Erſuchen / daß derſelbe nebſt ſeinen Gezeugen / die wir der obhabenden Pflichten quoad hunc actum erlaſſen / ſich nacher Berghauſen verfügen / und bey der Gemeinde oder Schultheiſſen allda ſich gegen ſolch Unterfangen und Eingriff in unſere Gemarckung beſchwehren / von ihm die weggenommene Schützen-Garben ſowohl / als auch die dem Ancker-Wirth Schmaltzen abgedrungene zwey Gulden verlangen / wider ſolchen Unfug proteſtiren / und uns quævis competentia reſerviren / die ihm gegebene Antwort wohl ad notam nehmen / und uns umb die Gebühr ein oder mehrere Inſtrumenta zukommen laſſen / verharren

Des Herrn Notarij

Freundwillige

(L.S.) Burgermeiſter und Rath / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Vorſtehender Requiſition zu ſchuldiger Folge habe ich zu End gemeldter Notarius Dienſtags den 20. Septembr. Nachmittags zwiſchen 1. und 2. Uhren mich mit zweyen glaubhafften Gezeugen nacher mehrgedachtem Berghauſen verfüget / und daſelbſt den daſigen

daſigen Schultheiſſen / Nahmens Gangolff Schäffern / der uns in deſſen Hof vor ſeine Wohn-Behauſung entgegen kommen / nachfolgender Geſtalt angeredet / Es wasmaſſen Ein Hoch- Edler und Wohl-Weiſer Rath der Stadt Speyer mir krafft tragend oſtenbahren Notariat-Amts zu vernehmen geben laſſen / wie ſich nicht gnugſam zu verwundern wäre / daß / da man bißhero einander beyderſeits an der durch Gemarck-Steine ordentlich unterſchiedenen Gemarckung ohne Widerſpruch vor Anſtöſſer erkennet / mit gemeinſamer Hand dergleichen Gemarck-Steine geſetzet / und ſich jederzeit nachbarlich zuſammen betragen hätte / dieſelbe ihres Orts nunmehro neuerlich anfangen / an einen ſonſt niemahlen in Diſput geſtandenen D ſtrick den Weid-Gang widerrechtlich einzuführen / und die Schützen-Garben hinweg zu nehmen / mit dem Begehren / von ihme Schultheiſſen zu vernehmen / warum und aus was Urſachen ſie ſich deſſen unterſtanden / ob ſie nemlichen der Stadt Speyer daſelb ſt die Gemarckung zu entziehen / oder eine Servitut einzuführen gedächten ? worauff beſagter Schultheiß ſich in Antwort vernehmen ließ / wie es ihme leyd wäre / daß beyderſeits die gute Nachbarſchafft unterbrochen werden müſte / welches aber an ihme nicht / ſondern an ſeiner gnädigſten Herrſchafft liege / deren Befehl er gehorſamen müſte / allermaſſen das Ober-Amt Marientraut zwey alte Männer von ſechtzig und ſiebenzig Jahren abhören laſſen / welche ausgeſagt / er Schultheiß es auch (dann er kein Berghäuſer / ſondern ein gebohrner Dudenhöfer / auch noch nicht alt von Jahren ſeye) von ſeinem Vorfahrer im Ampt öffters vernommen habe / daß ihre Gemarckung biß an die Landwehr gehe / welcherwegen ſie auff dem bewußten Ort im kleinen Mörſch die Gemarckung und den Weidgang / auch die Schützen-Garben zu ſuchen hätten ; Als nun ich der Notarius dagegen fragend verſetzte / was dann die geſetzte Marck-Steine / innerhalb deren das quæſtionirte Feld liege / zu bedeuten haben ſollten ? ſo ſchupffte er Schultheiß die Achſeln darüber / und ſagte / das wiſſe er nicht / laſſe es ſeine Herrſchafft ausmachen ; welcherwegen ich der Notarius gegen dieſes fälſchliche Vorgehen nomine Magiſtratus Spirenſis ſolenniſſime proteſtirte und quævis competentia reſervirte / auch zugleich die gewaltſamlich hintweggenommene Schützen-Garben / nebſt denen dem hieſigen Metzger und Ancker-Wirth Schmaltzen / durch eine in allen Rechten verbottene Gegenpfändung abgetrungenen zweyen Gulden / begehrte / deſſen ſich aber der Schultheiß weigerte / mit Vermelden / dieſes werde er wohl nicht thun / weßwegen meines Orths obige Proteſtation repetirte / und demſelben von ſolcher eine vidimirte Abſchrifft zuſtellte / die er geleſen / angenommen / und ſolche ſeiner Herrſchafft zu überbringen verſichert hat / wormit wir die Rückkehr und dieſer Actus ſeine Endſchafft genommen. So geſchehen ut ſupra.

Wolffgang Göller, Notar. Cæſar. publ.
Secretar. & Regiſt. Spirenſ.

Num. 215.

Wohl-Edel und Wohl-Gelehrter

Hochgeehrter Herr Notarie.

Demſelben iſt vorhin ſchon bekannt / wasgeſtalten wir ihn ohnlängſten requicirt / in unſerm Nahmen bey der Gemeinde zu Berghauſen ſich über die jenige ſeither / ohngeachtet beyderſeitiger Gemarcken durch Gemarck-Stein ordentlich voneinander unterſchieden ſind / ernannte Gemeind auch niemahln dagegen etwas movirt / ſondern uns vor ihre Anſtöſſer jederzeit gehalten / gegen uns vorgenommene Thätlichkeiten / und wegen der auff einigen unſerm Gutleuth-Allmoſen und andern Privat-Leuthen zugehörigen Aeckern / welche innerhalb ermeldten Steinen liegen / weggenommenen Schützen-Garben / und darauff neuerlich einzuführen ſuchenden Weidgang zu beſchwehren / dagegen zu proteſtiren / und die unſerm Burger und Metzgern / Johann Valentin Schmaltzen / per modum illicitarum repreſſaliarum & repignorationum abgedrungene zwey Gulden / ſo wohl / als auch die auffgehobene Schützen-Garben zu verlangen und zu begehren. Nachdem aber der Schultheiß zu gedachtem Berghauſen zur Antwort gegeben / daß ihme leyd wäre / daß beyderſeits die gute

Nachbarſchafft unterbrochen werden müſte / welches aber an ihm nicht ſondern an ſeiner gnädigſten Herrſchafft läge / deren Befehl er gehorſamen müſte / mithin alſo daraus erhellet / daß ermannter Eingriff in unſer Territorium und geſchehene Gegenpfändung auff höhern Befehl geſchehen. So erſuchen wir hierauff weiters den Herrn Notarium, daß er bey Hoch-Fürſtl. Speyeriſcher Regierung gemeldte Beſchwehrung und Proteſtation einlegen / die Reſtitution der durch Gegenpfändung abgenommenen zwey Gulden ſamt den Schützen-Garben begehren / und ſich ad Cautionem offeriren / auch uns über den Verlauff ein und mehrere Inſtrumenta um gebührliche Belohnung zukommen laſſen wolle; Verharren

Des Herrn Notarii

Geben den 3. Octobr. 1718.

affectionirte

L.S.

Burgermeiſter und Rath / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

NAch vorgegangener dieſer Requiſition habe ich zu End unterſchriebener Notarius mit denen adhibirten Gezeugen Freytags / ſo da war der 7. Octobr. Morgends nach 9. Uhren (weilen die Hoch-Fürſtl. Herren Räthe inzwiſchen keine Raths-Seſſiones gehalten / und mehrentheils verreißt geweſen) zu Ihro Hochwürden und Gnaden dem Herrn Dhom-Dechant und Præſidenten Baron von Rudbach / in deſſen Behauſung / den ſogenannten Schlägel-Hof / begeben / und daſelbſt nach erlangter Audienz, im untern Saal rechter Hand des Eingangs / den Vortrag / præmiſſis curialibus, dahin gethan / wie daß E. Hoch-Edler Rath der Stadt Speyer mich kurtz verwichen / auff vorhergegangene Requiſition an den Schultheiſſen und Gemeind zu Berghauſen geſchickt / und demſelben zu vernehmen geben laſſen / wie ſich nicht gnugſam zu verwundern wäre / daß / da man bißhero einander beyderſeits an der durch Gemarck-Steine ordentlich unterſchiedenen Gemarckung ohne Widerſpruch vor Anſtöſſer erkennet / und gemeinſamer Hand dergleichen Gemarck-Steine geſetzet / und ſich jederzeit nachbarlich zuſammen betragen hätte / nunmehro dieſelbe ihres Orths neuerlich anfiengen / an einen ſenſt mehmahln in Diſput geſtandenen Diſtrict den Weidgang widerrechtlich einzuführen / und die Schützen-Garben hinweg zunehmen / mit dem Begehren / daß ſowohl dieſe / als die / dem hieſigen Metzger und Ancker-Wirth Johann Valentin Schmaltzen / durch eine in allen Rechten verbottene Gegenpfandung / abgedrungene zwey Gulden reſtituirt werden ſollen; worauff gedachter Schultheiß mir zur Antwort ertheilet hätte / wie es ihme leid wäre / daß die beyderſeitig biß anhero gepflogene gute Nachbarſchafft unterbrochen werden müſſe / welches aber an ihnen nicht / ſondern an ſeiner gnädigſten Herrſchafft liege / deren Befehl er gehorſamen müſte / weßhalben / und weilen ſich der Schultheiß auff den Herrſchafftlichen Befehl beruffen / vorhochgedachte E. Hoch-Edler Rath mich abermahl requiriren laſſen / bey der Hoch-Fürſtlichen Regierung / oder Ihro Hochwürden und Gnaden dem Herrn Regierungs-Præſidenten / dieſerwegen Inſtanz zu machen / obige Beſchwehrung zu wiederholen / die Reſtitution der neuerlich eingeſammleten Schützen-Garben / und durch Gegenpfändung widerrechtlich abgenommenen zwey Gulden zu begehren / zugleich ad Cautionem zu offeriren / und bedürffenden Falls gegen alles widrige ſolenniſſimè zu proteſtiren / welches ich auch hiemit effectuiret / den Erſatz der abgenommenen Garben und Gelds verlanget / auch zugleich mich ad Cautionem offerirt / oder gegen alles widrige proteſtirt haben wolte; Sr. Hochwürden und Gnaden die Schedulam requiſitionis & proteſtationis damit in Originali zu handen lieferend / die ſolche nicht nur alleine / mit dem Reſervat, daß anders nichts / als was ich vorgebracht / darinn enthalten ſeyn werde / gütigſt angenommen / ſondern auch ihre Declaration dahin gethan / daß ſie von der Berghäuſer ihrem Vornehmen biß anhero keine Wiſſenſchafft gehabt / weniger etwas anders gehört hätten / auſſer / ſo viel denjenigen Acker angehe / weßhalben ſie mit Herrn Apffeln in Diſput ſtünden / der zum

theil

Digitized by Google

theil in der Berghäuſer Gmarckung liegen ſolle; hinzu ſetzend: ob etwan dieſer der quæſtionirte Platz wäre? worauff ich der Notarius replicirte/ daß meine obhabende Commiſſion dieſen Acker nicht ſo wohl allein/ als den gantzen Diſtrict, worinnen ſolcher anzutreffen/ concernire/ und ſey Magiſtratus Spirenſis ſo wenig gemeint/ etwas auſſerhalb denen nicht weit davon ſtehenden Marck-Steinen anzuſprechen/ als wenig ſie ſich das innerhalb derſelben befindliche Territorium nehmen laſſen würden/ wie dann/ wann nur ein Augenſchein eingenommen werden wollte/ man gar leicht die Sache entſcheiden/ dem verdrießlichen proceſſiren vorkommen/ und zuſammen in nachbarlicher Freundſchafft und guter Harmonie leben könnte/ deme Sr. Hochwürden und Gnaden Beyfall gaben/ und daß durch Erhebung der Steine dergleichen Strittigkeiten öffters gar bald hingelegt worden/ bekannten/ mit dem gütigſten Offerto, wie ſie ihres Orths daran ſeyn wolten/ daß die Erhebung mehrgemelter Steine und ocularis inſpectio vorgenommen/ damit man dadurch beyderſeits auseinander geſetzt werden mögte/ weßhalben ich dann eine weitere Proteſtation dermahlen einzulegen ohnnöthig hätte; Wann nun ich der Notarius ſolche Reſolution Einem Hoch-Edlen Rath zu referiren/ über- und damit nach vorgekehrter Interims-Proteſtation dermahlen meinen Abſchied genommen/ auch ſogleich gehöriger Orten gehorſame Relation abgeſtattet/ ſo wurde zwar ex parte Magiſtratus, auff eine gewührige Antwort/ biß Mittwochs den 23. Monats-Tag Novembris noch gewartet/ als aber ſolche nicht erfolget/ mir dem Notario abermahlen in Commiſſis gegeben/ noch ſelbigen Tags bey hochersagten Herrn Regierungs-Præſidentens von Aubach Hochwürden und Gnaden mich darum weiters geziemend anzumelden/ die aber bey meiner Ankunfft in dero Behauſung Bettlägerig antraff/ und dahero nach beſchehener Anmeldung/ durch dero Caplan Herrn Vicarium Rothen/ die Antwort zuruck erfolgte/ daß ſie zwar die Sache der Hoch-Fürſtl. Regierung vorgetragen/ zu dato aber/ wegen darzwiſchen gekommener Unpäßlichkeit/ den ausgefallenen Schluß nicht erfahren hätten/ wolten jedoch ſolche noch weiters recommendiren/ und mir alsdann auff mein fernerers Nachfragen die Reſolution wiſſend machen: wormit ich dann auch dieſesmahl zufrieden ſeyn/ Mittwochs den 14. Decembris aber/ auff mehrmahlige Requiſition Eines Hoch-Edlen Raths/ bey Sr. Hochwürden und Gnaden/ obgemeldter Urſachen wegen/ ferners meine gehorſamſte Aufwartung machen/ und nunmehro um die promittirte Antwort nachſuchen muſte/ die mich dann eine kleine Weile/ mit meinen Gezeugen/ in dem Saal des untern Stocks warten lieſſen/ bald aber ſelbſten dahin kamen/ und mir mit dieſer unverhofften Reſolution begegneten/ wie daß ſie zwar mit denen Berghäuſern geredet/ es bezeugten aber dieſelbe einen ſchlechten Luſt zu Hebung der Steine/ und wüſte er Herr Præſident faſt nicht/ ob er ſich die Sache weiters angelegen ſeyn laſſen ſolte/ weiln man von Seiten der Stadt einem Hochwürdigen Dhom-Capitul in einem und anderm zimlich unfreundlich begegnete; (worbey etliche Urſachen mit angeführet wurden) Nachdeme aber dagegen ſo viel dermahlen thunlich remonſtranda remonſtrirte/ und mich damit/ daß dieſerwegen nicht inſtruirt wäre/ entſchuldigte/ ſo verſprachen Se. Hochwürden und Gnaden endlichen/ wie ſie nochmalen denen Berghäuſern das Werck vorſtellen/ und mir von dem ausfallenden Schluß die Nachricht wiſſen laſſen wolten; wormit wir dann auch dermahln unſere Reverence machten/ und uns beurlaubten. Donnerſtags den ſechs und zwantzigſten Monaths-Tag Januarij, des darauff folgenden ſiebenzehenhundert und neunzehenden Jahrs/ Vormittags umb zehen Uhren giengen ich der Notarius und meine beyde Inſtrumenta-Gezeugen abermahls zuſammen in die Hoch-Fürſtl. Pfaltz/ in Meynung/ die Herrn Räthe daſelbſt anzutreffen/ und weiln von dem Herrn Præſidenten bißhero keine richtige Antwort erhalten können/ denenſelben gleichfalls meine Requiſition zu inſinuiren/ und um eine endliche Reſolution anzuhalten; wir traffen aber die Herren Räthe nicht an/ ſondern vernahmen durch Herrn Cancelliſt Kochen/ daß ſolche in mehr-hochersagt Herrn von Aubachs Hochwürd. Gn. Logement verſammlet wären/ welcherwegen nicht ermangelt/ uns ſo bald dahin zu verfügen/ und bey unſerer Ankunfft uns durch den Tantzley-Diener anmelden zu laſſen/ da dann nicht lang hernach der Hoch-Fürſtl. Secretarius Herr Kalt erſchienen/ der uns in den Saal des untern Stocks/ rechter Hand des Eingangs/ geführet/ und daſelbſt nach unſerm Anbringen gefraget/ deme

præmiſſis

præmiſſis Curialibus ſich der Notarius mit wenigem zu verſtehen gegeben / was maſſen Eine Hoch-Löbl. Regierung auſſer Zweifel bekandt gemacht worden ſeyn würde / was bey des Herrn Regierungs-Præſidenten Hochwürd. Gnaden / wegen der von denen Berghäuſern widerrechtlich auffgehobenen Schützen-Garben / & per modum illicitarum repreſſaliarum ac repignorationum dem hieſigen Ancker-Wirth Schmaltzen abgedrungenen zwey Gulden / von mir angebracht worden. Wie dann auch mich damahlen ad Cautionem offeriret / welche / ſamt der eingewendeten Beſchwehrung und Begehren / hiemit nochmahln repetiret / auch Copiam proteſtationis inſinuiret haben wolte / die aber ermeldter Herr Secretarius Kalt ſo gleich nicht an- ſondern alles ad referendum genommen / bald darauff wieder zurück gekehret / und im Nahmen der Hoch-Fürſtl Regierung declariret / daß ſie von dem Vorgang die geringſte Nachricht nicht hätten / wolten dahero ohnverlängt Erkundigung einziehen / und wann ſich die Sache angebrachter maſſen verhalte / die Antwort darauff ertheilen / ich mögte anjetzo ihme nur die Copiam vidimatam zuſtellen / und mich zu ſeiner Zeit hinwieder umb die Reſolution anmelden. Nachdeme nun in Extradirung des begehrten willfahrt / ſo nahmen ich und die Gezeugen abermalen unſern Abſchied: meldeten uns hingegen Donnerſtags den 16. Februarij Vormittags um 10 Uhren fernerweit an / begehrten auch / bey unſerer Ankunfft in der Pfaltz / an Herrn Cancelliſi Diethern / Einer Hoch-Löbl. Regierung zu hinterbringen / weiln inzwiſchen keine Antwort erfolget / daß ſie uns ſolche nunmehro zukommen laſſen mögten / umb ſelbige behörigen Orths hinterbringen zu können / welcher auch dieſe Commiſſion willig übernommen / und ſich damit in die Rath-Stuben verfüget / bald aber wieder zurück kommen / und nachfolgend auffjugliche Reſolution überbracht; Es ſeye zwar der demandirte Bericht vom Amt Marientraut eingelauffen / er komme aber mit unſerm Petito nicht überein / welcherwegen Eine Hoch-Löbl. Regierung einen anderweiten Befehl an ſolches ergehen laſſen würde / damit ein ſolcher Bericht erfolgen möge / der mit des Raths Begehren adæquat wäre. Ich der Notarius erſtattete Einem Wohl-Edlen Rath von dieſer meiner abermahligen Verrichtung behörige Relation ab / gieng aber Montags den 6. Martij darauff wieder in mehrgemeldt Biſchoffliche Pfaltz / um die verſprochene Antwort abzuholen; obgedachter Herr Secretarius Kalt erſchiene / und ſagte / es wäre nunmehro der Bericht eingelauffen / welcher verleſen / und ſofort E. E. Rath die auffallende Reſolution wiſſend gemacht werden ſolte; Worauff auch amplißimus Magiſtratus, nachdeme wir ſelbigem hiervon parte gegeben / biß Donnerſtags den zwey und zwantzigſten Junij gewartet / in Hoffnung / es würde mehr- hochgedachte Eine Hoch-Fürſtl. Regierung dieſelbe gegebene Verſicherung zum Effect bringen / alleine abermahlen umbſonſt; weßhalben / weilen nichts erfolgen wolte / ſelbiger mich den Notarium und die Gezeugen zum ſiebendenmahl nunmehro requirirte / dieſerwegen bey ſolcher darumb Inſtanz zu machen / welches noch dieſen Vormittag nach zehen Uhren zu werck gerichtet wurde; vorofterwehnter Herr Secretarius Kalt / welcher mein Anbringen abermahlen angehört / und ad referendum genommen / gieng darauff in die Rath-Stuben / revertirte aber bald hernach wieder / mit der überbringenden Reſolution: daß / weiln / dem erhaltenen Bericht nach / diſſeits die Steine bey Nacht einſeitig gehoben worden / ſo könnten ſie ſich ihres Orths keines wegs darzu verſtehen / welches ich der Notarius ihme ſogleich widerſprochen / mit dem Beyfügen / daß von Seiten des Raths an eine Steinhebung niemahlen gedacht worden / und dieſes alſo nur ein bloſſes Spargiment wäre; Ille: ließ es dabey / hinzu ſetzend: wie man ja in der Nacht die Ketten raſſeln hören. Ego: repetirt und inhærirte meiner ihme inſinuirten ſchrifftlichen Proteſtation, und in ſelbiger enthaltenen offerirten Caution, reſervirte Einem Hoch-Edlen Rath quævis competentia ac Juris remedia / und nahm damit meinen Abſchied; Worauff auch dieſer Actus ſeine Endſchafft erreichet. So geſchehen ut ſupra.

Wolffgang Göller, Notar. Cæſar. publ.
Secretar. & Regiſtr. Spirenſ.

Num. 116.

Num. 216.

Citatio ad videndum ſe manuteneri in poſſeſſione vel quaſi Territorii, eidemque annexorum Jurium, & condemnari ad deſiſtendum ab omni turbatione & inquietatione

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer

Contra

Biſchoffen zu Speyer und Hertzogen zu Würtenberg/ wie auch Conſort.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. Entbiethen denen Ehrwürdigen und Durchläuchtig-Hochgebohrnen Johann Hartard Biſchoffen zu Speyer/ und Eberhard Ludwigen Hertzogen zu Würtenberg/ und Teck/ Grafen zu Mömpelgard/ Herrn zu Heidenheim/ unſern lieben Vettern/ Fürſten/ und Andächtigen; So dann: denen Ehrſamen/ unſern lieben Andächtigen N. N. Dechant und Capitularen des Dhom-Stiffts zu Speyer/ wie auch Schultheiſſen/ Gericht und Gemeind zu Loßheim/ unſer Gnad und alles Guts.

Ehrwürdiger/ Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Vetter/ Fürſt und Andächtiger; So dann
Ehrſame/ Liebe/ Andächtige

Was bey unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame unſere und des Reichs liebe getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht/ ſolches haben Ew. Andacht und Libd. auch Ihr aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen ſub Num. 1. uſque 28. incluſive & Lit. A. mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauff die gebettene Citation vermittels heut dato ertheilten extra-judicial-Decrets an und wider Ew. Andacht und Libd. wie auch Euch Mitbeklagten erkennt worden. Hierumb ſo heiſchen und laden wir Ew. Andacht und Libd. wie auch Euch Mitbeklagte von Römiſcher Kayſerl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auff den 60. Tag/ den nechſten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieſes/ deren wir denenſelben und Euch 20. vor den erſten/ 20. vor den andern/ 20. vor den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag ſetzen und benennen/ peremptorie, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde/ den nechſten Gerichts-Tag darnach/ durch gevollmächtigte Anwäld/ an demſelben unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht zu erſcheinen/ zu ſehen und hören/ daß Klägere in ihrem uralten wohlhergebrachten Landfündigen Beſitz vel quaſi dieſſeits Rhein gelegenen/ und ihnen an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht gegen andere ſchon zuerkannten Territorii und denſelben anklebenden Jurium geſchützet und gehandhabet werden; dahingegen Ew. Andacht und Libd. wie auch Ihr Mitbeklagte Klägere darinn weiter nicht mehr weder verbis noch factis zu beunruhigen/ auch in ſpecie in nöthiger Erneuerung der Gemarck-Steinen/ Renovation der Güter/ deren Freundſchafft und Gemarcklofung ſich zu enthalten hätten/ auch alſo mit Urthel und Recht zu condemniren ſeyen/ oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden/ warum ſolches nicht geſchehen ſolle/ in Rechten gebührlich vorzubringen/ darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach endlichem Beſchluß und Urthel auszuwarten.

Dann beſtimmen wir allerſeits zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft/ vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abſchieds ferner einzubringen ſich gebühren mag/ Zeit dreyer Monat pro termino Legali.

Wann Ew. Andacht und Libd. wie auch Ihr kommen und erſcheinen/ alsdann alſo oder nicht/ ſo wird doch nichts deſto weniger auff der Klägeren oder ihres Anwalds An-

ruffen und Erforderen hierin im Rechten gehandlet und procedirt/ wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ſich Dieſelbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den 4. Tag Monats Sept. nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im 1718. Unſerer Reiche/ des Römiſchen im 8. des Hiſpaniſchen im 16. des Hungariſchen und Böheimiſchen auch im 8. Jahren. Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris ppriam

L.S.

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayſ. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Collationatum

Joannes Jacobus Michael,
Judicii Imperialis Cameræ Próto-Notarius mmp.

Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Handſchrifft/
H. Schwinck.

Num. 217.

Wohl-Edel/ Geſtrenge/ Hochgelehrte/ Fürſichtig/ Hoch- und Wohlweiſe
Inſonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Nachdeme Uns die zuverläſſige Nachricht zugekommen/ daß einige diſſeitiger Unterthanen von Alt-Lußheim/ welche wegen daſelbſt ausgeübter Frevel-Thaten ohnlängſtens ausgewichen/ ſich in dem bey Unſeren Inſonders Hoch- und Vielgeehrten Herren befindlichen Franciſcaner-Cloſter enthalten ſollen; Und aber Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Hoch-Fürſtl. Durchl. bereits eine Commiſſion nacher beſagtem Lußheim abgeordnet/ umb dieſe ausgetrettene Unterthanen wieder zu dem Gehorſam zu bringen. Als erſuchen Unſere Inſonders Hoch- und Vielgeehrte Herren Wir hiemit/ Sie wollen berührter Commiſſion auff Verlangen vorbemeldte diſſeitige ungehorſame Unterthanen von Alt-Lußheim/ da ſich noch einige derſelben bey Ihnen befinden ſollten/ denen Reichs Conſtitutionen gemäß ad Locum Lußheim ausfolgen laſſen. Welches Wir in dergleichen und andern Gelegenheiten/ gegen denenſelben zu erkennen erbiethig/ und dabey nechſt Göttl. Schutzes Empfehlung verbleiben. Stuttgart den 11. April 1719.

Unſerer Inſonders Hoch- und Vielgeehrter
Herren

Dienſt- und Freund-willige
Hoch-Fürſtl. Würtembergiſ. Land-
Hofmeiſter und Geheimbde Räthe.

Num. 218.

Extract Raths-Protocolli Sambſtags den 29. Auguſt. 1719.

Rath, Schreiber Göller referirt, nachdeme geſtern derſelbe in Commiſſis bekommen/ zu Herrn Vice-Cantzler Streiten zu gehen/ demſelben præmiſſis curialibus anzuzeigen/ wie ihme bereits bekannt ſeyn würde/ daß verwichenen Dienſtag Abends die Lußheimer/ ſo dahier arreſtirt geweſen/ bereits relaxiret/ inzwiſchen aber nicht nur allein die hieſige Burger weiters gefänglich angehalten/ ſondern auch noch mehrere arreſtiret worden wären/ mit der Requiſition, zu verſchaffen/ daß ſolche ohnentgeltlich loß gelaſſen/ und dergleichen Contraventiones gegen die Kayſerl. Patentes unterbleiben/ auch die Ablata, warum ſich des Raths Deputirte und der Allmoſen Abgeſchickte mehrmahlen angemeldet/ dereinſten reſtituiret werden

Digitized by Google

werden mögten/ warum man ein vor alle mahl nachgesucht haben wolte; Er seiner auffgegebenen Commission zu folge sich gleichbalden zu wohlermeldtem Herrn Vice-Cantzlern begeben/ und nach gewöhnlich abgelegtem Compliment im untern Saal dessen Behausung rechter Hand des Eingangs/ seine Commission obbeschriebener massen vorgetragen habe/ so hätte derselbe zur Antwort erhalten/ und zwar auff den ersten Punct/ daß er seines Orts von der Loßlassung bißhero keine Notiz gehabt/ und denen Abgeordneten ihrer Seits mit einer so schimpfflichen Antwort ꝛc. begegnet worden wäre/ da sie die Relaxation der gedachten Lußheimer begehrt/ welches/ wolle nicht sagen ein geringerer/ sondern kein Reichs-Stand dem andern gethan; Man seye biß anhero so verächtlich mit ihnen umgegangen/ welches höheter Orten/ wohin sie solches bereits gelangen lassen/ schwerlich gut geheissen werden würde. Als nun Er Göller dargegen eingewendet/ daß seines Wissens in verwichener Dienstags-Nacht der Herr Secretarius Kalt/ nicht um die Loßlassung/ sondern nur/ daß die Gefangene nicht ausgeliefert werden mögten/ nachgesucht/ dannoch aber dargegen die Antwort erhalten habe/ wie man dieserwegen/ und daß solches nicht geschehen werde/ der Kayserl. Subdelegations-Commission die Parole gegeben/ worwider man nicht handlen/ vielmehr das Contrarium zeigen würde/ wann die Gefangene morgen auff denen Gassen frey herum gehen würden/ so habe wohlermeldter Herr Vice-Cantzlar dargegen versetzt/ daß Herr Secretarius Kalt davon nichts referirt. Er Göller aber dargegen gemeldet/ daß der Commissions-Secretarius Herr Mayer ein solches selbsten arrestiren müste/ als in dessen Gegenwart diese Worte noch repetirt worden wären. Herr Vice-Cantzlar aber hätte hierauff ferner gesagt/ ihn nehme Wunder/ daß/ da er das Capo von der Regierung nicht seye/ man an ihn/ und den Herrn Præsidenten von Aubach nicht/ schicke/ er wolte aber/ weilen er vor sich nichts thun könne/ morgen es der Regierung vortragen/ und verschaffen/ daß der ausgegangene Befehl revocirt, und die Burger relaxirt werden solten. Er heisse Streit/ liebe aber solche Verdrießlichkeiten nicht/ wie er dann/ als ein Burger zu Philippsburg und einer anderswo arrestirt worden/ sogleich dahin geschrieben/ daß man sie loß gelassen habe. Er bedaure nur die Burger/ die darunter leiden müsten. Als nun er Göller dargegen replicirt, daß man an Seiten der Stadt gantz innocent gehandelt/ und anders nichts begangen/ als was ein Reichs-Stand dem andern zu leisten schuldig/ welches man auch ihnen selbsten nicht versagen würde/ so versetzte derselbe/ die Stadt Speyer habe hierinnen etwas gethan/ daß man ihr noch zeigen werde/ was ein Bischoff zu Speyer könne. Von denen Ablaris wüste er nichts/ daß noch einige abgehen solten/ welcherwegen man sich bey der Commission besser zu legitimiren hätte/ da es sich dann weisen müste/ und der Allmosen ihre Forderungen daselbst in fine finali schon finden würden.

Num. 219.

Protocollum Deputat. gehalten Mittwochs den 4. May 1719.

MArius Gottlieb Kallenberg/ Burger und Sattler allhier/ zeigt an/ daß heut 14. Tag seye/ da er in Waltzheim einem Bischoffl. Dorff im grünen Baum bey Peter Gräff durch den dasigen Schultheissen/ als er von der Reh-Hütte gekommen/ im Fortgehen arrestirt worden/ mit denen Worten/ Schildwacht halt mir den Mann/ mit der Anzeige/ daß er Befehl bekommen/ wann jemand von Speyer sich bey ihnen einfinde/ solle er sie wegen der Loßheimer arrestiren/ wäre auch noch denselben Abend durch 2. Wächter nacher Hahnhofen mit der Flinten und einem Spieß geführt worden/ da dann bey solchem Abmarsch der Schultheiß zu den Wächtern gesprochen/ er gebe ihnen hiemit Befehl/ wann er scilicet dieser Anzeiger/ nicht im Weeg bleiben/ sondern ausschreiten würde/ sie auff ihn loßschiessen solten/ wann er auch todt bliebe/ so er Schultheiß verantworten wolte: Es seye spähte Nacht gewesen/ als sie zu Hahnhofen angekommen/ dahero er auch/ weilen das Schloß zugewesen/ in dem Hirsch die Nacht bleiben/ des andern morgenden Tages aber in das Schloß gehen müssen/ wiewohlen der Anwald zu ihme gesagt/ er nehme ihne nicht für einen Arrestanten an/ auch da der Sigmund Sigler ebenfalls ins Anwalds-Hauß sich eingefunden/ denselben auch als einen Arrestanten nicht annehme/ und da die Wacht-Männer aus dem Schloß gekom-

gekommen / dieselbe ihne in die Wacht-Stube ins Schloß arreſtirlich geführt / auch gleich darauff den Sigler geholet und daſelbſt arreſtiret hätten / und ſeye den 1. May erſt loßkommen / alſo 13. Tage in Arreſt geſeſſen; Herr Ampts-Verweſer Dincker hätte geſagt / er könte nichts thun / habe von der Regierung Befehl.

Sambſtags vohero ehe ſie loßgelaſſen worden / ſeye die Frau Ampts-Verweſerin zu ihnen dreyen / als Anzeigern / Sigmund Siglern und Sigmund Mall in die Wacht-Stuben gekommen und ihnen angezeigt / daß ſie ihres Arreſtes loß ſeyen / wann nur der Wirth bezahlet ſeye; da hätte der Sigler und Mall umb Geld geſchrieben / auch vor ihn gut geſprochen / darauff ſie dann nach Erlegung des Geldes loß gelaſſen worden. Er Anzeiger habe 5. fl. 6. kr. verzehrt gehabt / und weilen der Einſpänniger prætendiret Ritt-Geld ad 2. Kopffſtuck und ein halben Gulden Zehr-Geld / auch der Schultheiß von Waltzheim ein halben Gulden vor ſeine Mühe / ſo hätten ſie ihme ſeine 2. Fell zu Waltzheim behalten / die ihne zuſammen 3. und ein halben Gulden gekoſtet / auch dato noch behielten / und nicht abfolgen laſſen wolten / biß daß er bezahlte / wiewohl ſeine Frau 2. mal daraus deswegen geweſen.

Eodem.

Wurd Jacob Sigmund Sigler gehöret wie er arreſtirt worden. Ille zeiget an / heut 14. Tage ſeye er zu Hahnhofen von Kirweyler kommen / und daſelbſt über Nacht geblieben / woſelbſten die Nacht ein Wächter geweſen / des folgenden Donnerſtags darauff in das Schloß mit 2. mit Flinten verſehenen Wächtern geführet worden / da er dann auch / nebſt dem Kallenberg in die Wacht-Stube arreſtirlich gehen müſſen / und hätte die Frau Ampts-Verweſerin zu ihnen geſprochen / ſo bald die Herrn von Speyer die Loßheimer loß laſſen / ſo kämen ſie auch loß; Am jungſtverwichenen Sambſtag Abends ſeye die Frau Dinckerin zu ſie in die Wacht-Stube gekommen / und habe vermeldet / der Arreſt ſeye aufgehoben / wann ſie nur den Wirth bezahlet hätten / ehe kämen ſie nicht loß; dieſem nach bald wieder gekommen / und vermeldet / wer bezahlet habe / der könne gehen / wer aber nicht / müſte bleiben; da er Sager und ſein Schwager Simund Mall ihr Geld bekommen und bezahlt / ſeyen ſie in das Schloß gegangen und ihre Zahlung angezeiget / weilen aber Herr Ampts-Verweſer den Kallenberg auch gerne loß gelaſſen hätte / und ſie 2. nicht ehender relaxiren wollen / hätten ſie zwey vor den Kallenberg caviret / da ſie dann alle drey relaxiret worden. Da er dann in währender Zeit verzehrt und bezahlen müſſen 5. fl. 6. Kr. und noch 5. Kr. weiters; Sie hätten zwar bey Herrn Ampts-Verweſern gebetten / ihnen ſchrifftlichen mitzutheilen was ſie bezahlen müſſen wegen der Loßheimer / er hätte es aber auff den Anwald geſchoben / der werde ihnen die Rechnung geben / daß es verzehret worden wegen der Loßheimer.

Eodem.

Wurde auch Johann-Heinrich Apffel gehöret / was mit ihme zu Schifferſtatt fürgegangen; Erzehlet / daß verwichenen Sonntag 8. Tag geweſen / ſo ſeye er mit Herrn von Ruſſico nach Schifferſtatt nachmittags geritten / da dann der Ausfauth zu Schifferſtatt ihme Apffeln angezeigt / aus Befehl des Herrn Ampts-Verweſers ſeye er ſein Arreſtant / da dann Herr von Ruſſico wieder fortgeritten / und ihn gelaſſen / er aber ſich einen Trunck Wein geben laſſen / und wider dieſen Arreſt proteſtirt / und gegen der Wacht vermeldet / man hätte ihn in Arreſt nehmen laſſen / als wann er ein Schelm oder Dieb ſeye / welches ſie dem Ober-Fauth anders vorgeſtellet / und zwar alſo / daß die 3. Wächter zu Fuß ihne hätten in die Petz-Cammer führen wollen / endlichen aber mit ihme wieder zum Ober-Fauth gegangen / da dann der Ober-Fauth ihne über die Worte vernommen / und als er weiters nichts an ihn bringen können / den andern Tag darauff 4. Reuter mitgegeben / die ihn dann nacher Hahnhofen in Arreſt geführet / worwider er abermahlen proteſtirt. Als er nun zu Hahnhofen mit ſeinem Pferd geritten gekommen / und im Schloß in die Wacht-Stube gehen müſſen / auch die Reuter ſolches dem Herrn Ampts-Verweſer angezeiget / habe der Ampts-Verweſer ihn gleich mit ſeinem Pferde wieder loß gelaſſen / und nachgehends zu ihme geſprochen / der Einſpäniger habe es vom Herrn Vice-Cantzler gebracht / ihne loß zulaſſen / und habe er nach Anzeig des Herrn Ampts-Verweſers 2. fl. zu Schifferſtatt verzehrt gehabt / die er dann auch zu zahlen angewieſen; habe zwar vermeldet gehabt / was Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden und Herr Hertzog zu Würtemberg auch die Stadt zu thun haben / das gienge ihm nicht an.

Eodem.

Eodem.

Sigmund Heinrich Mall zeiget an / als er heut 8. Tag aus dem Weſterich durch Ebenloben gereißt / und unweit Dudenhofen kommen / wäre bey der Brücken auff dem Felde der Schultheiß und noch 2. Dudenhofer zu ihm gekommen / und ihn in Arreſt nach Dudenhofen / gleich darauff aber nacher Hahnhofen mit 6. Mann geführet / und da er die Urſach ſeines Arreſts zu wiſſen verlanget / habe er daſelbſt vernehmen müſſen / daß es wegen der Lußheimer ſtye / als er nun bey ſeiner Arreſtirung zu Hahnhofen im Schloß in der Wacht-Stube / ſeinen Schwager Sigmund Jacob Siglern / und den Sattler Kallenberg / beede von hier / als Arreſtanten angetroffen / ſeye die Frau Ampts-Verweſerin am Sambſtag Abends in die Wacht gekommen / und angezeigt / weilen die Loßheimer loß / ſo ſeyen ſie auch loß / wann ſie den Wirth bezahlt; ſie alſo hingeſchickt auff Speyer / und ſolches Geld holen laſſen; man hätte ſie nicht loß laſſen wollen / es habe dann auch der Sattler ſeine Zehrung bezahlt / weßhalben ſie dann vor ihn caviret / und alſo alle 3. loß gelaſſen worden; wie ſolches des Tierolffs Schein von Hahnhofen bezeuge; Als er nun mit der Wacht mit Worten aneinander gekommen / hätten ſie ihn in ein Gefängnüs an der Wacht geſetzt / doch aber bald darauff wieder loß gelaſſen.

Donnerſtags den 4. May 1719.

Erzehlet Andreas Schultz hieſiger Burger und Metzger / als er den 26. April auff Germersheim gegangen / um ein Kalb zu kauffen / daſelbſt nichts angetroffen / alſo nacher Gemßheim / unweit dieſem Ort im Biſtum Speyer gelegen / ſich in des Schultheiſſen Hauß verfüget / daſelbſten ihm der Schultheiß einem Befehl vom Ober-Ampt Kirweyer vorgeleſen / Krafft welches er die Speyerer wann ſie von Speyer kommen / in Verhafft nehmen ſolle / aber keine Urſach dabey vermeldet; Es wäre nur ein Wächter da geſtanden / deß Nachts aber hätten ſie 4. Wächter hereingeſtellt / doch habe er herum gehen dörffen / auch im Dorff / ſeye ihme auch nichts ſonderliches geſagt worden / ſondern als ſein Bruder den 1. May zu ihm gekommen / und ihn abgeholet / habe er vermög des Scheins 1. fl. 7. Batzen 8. Pfenning Zehrungs-Gelder bezahlen müſſen / und darauff mit ſeinem Bruder fortgangen.

Nachdeme nun allen dieſen Arreſtanten angezeiget worden / wann ſie weitere Auslagen / Verluſt und Schaden dieſes Arreſtes wegen gehabt haben mögen / könten ſie ſolches in Schrifften ſpecificé Herrn Meurern übergeben. Damit ſie dann wieder nacher Hauß gelaſſen worden.

Num. 220.

Mandatum de relaxando arreſto, non offendendo, nec ſubditos à debita obedientia abſtrahendo, ſed reparando deſtructum Carcerem in priſtinum locum ſine-de non turbando, nec pactis Majorum & propriis contraveniendo cum clauſ. annexa Inhibitione Imperiali

In Sachen
Hertzogen zu Würtenberg/
Contra
Biſchoffen zu Speyer.

Carl ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Henrich Hartard Biſchoffen zu Speyer / ꝛc. was ꝛc. an Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht der Durchlauchtig-Hochgebohrne Eberhard Ludwig Hertzog zu Würtenberg ꝛc.

Præceptum &c.

Hierumb ſo gebieten Wir Dr. Andacht ꝛc. ſub conſueta pœna 10. Marcarum auri &c. halb dem Fiſco und halb den Klägern ꝛc. ꝛc. ernſtlich und wollen / daß dieſelbe ſo bald nach Inſinuation dieſes die arreſtirte Stadt Speyeriſche Bürger und Waaren / als offenbahr unſchuldig und unintereſſirte Leuthe / wie auch die Fürſtl. Würtenbergiſche Unterthanen Andreas Ballreich und Johann Philip Mönch / ohne einzigen Entgelt und mit Erſtattung aller Koſten und Schadens frey und loß geben; ſodann hinführo die Hoch-Fürſtl. Würtem-

tenbergiſche Unterthanen zu Alt- und Neu-Lußheim auff keine Weiß noch Wege offendiren oder beleidigen / noch auch ſelbige von ihrem ſchuldigen Gehorſam gegen ihre angebohrne Obrigkeit abziehen / verſteiffen / oder vel directè vel indirectè daran verhindern / das niedergehauene Zucht-Häußlein wiederumb auffbauen / und in vorigen Stand ſetzen / noch weniger klagende Se. Libdn. in dero Juribus und Lands-Fürſtl. Obrigkeit in beſagtem Lußheim keines wegs turbiren und beeinträchtigen / am allerwenigſten Deiner und Deiner Vorfahren Verträgen contraveniren ſollen; Sodann gebiethen wir ſowohl Klagender Dr. Libdn. als Beklagter Dr. Andacht von Römiſ. Kayſerl. Macht / und bey Poen 50. Marck Löthigen Goldes / und wollen / daß beyde Theile (jedoch ſalvo jure cujuscunque in cauſa principali) Euere reſpectivè Soldaten und Land-Ausſchuß / wann es noch nicht geſchehen / avociren / und Euch an Weg Rechtens halten / auch von allen Violentiis und Thätlichkeiten deſiſtiren ſollen: deme alſo gebührend nachkommen. ꝛc. ꝛc.

Reliqua ut in omnibus Mandatis S. & C. C.

Geben Wetzlar den 2. Septembr. 1719.

Inſinuirt zu Speyer den 26. Septembr. auff der Fürſtl. Cantzley durch den Cammer-Bott Rettwinckel ꝛc.

Num. 221.

IN Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer / contra die Gemeinde Dudenhofen und Conſort. Cit. ex Leg. diffam. 5. Cod de ingenuis manumiſ. Iſt das der abſolution à Citatione und eventualiter remiſſionis cauſæ principalis halber durch vormahligen Anwald Dr. Speckmann beſchehen / und hernach von Lic. Jung wiederholtes Begehren abgeſchlagen / ſondern die durch Dr. Gülich am 3. Martii 1716. ad ocularem inſpectionem und ſonſten gebettene Commiſſion gegentheiligen obnerheblichen Einwendens ungehindert erkannt / und ſeynd an ſtatt des in (129.) ex parte der Klägere vorgeſchlagenen / die Chur-Pfältziſche und Land-Gräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche Geheime Räthe N. von Metzger und N. von Paſſer auff von gedachten Klägern extra-judicialiter am 17. Junij jüngſt-eingegebene und anheut ad Judicium verwieſene Anzeig zu Commiſſarien ex officio verordnet. Dann iſt ermeldten Commiſſariis hiemit zugleich auffgelegt / alle / obſchon noch nicht allhier mit in Lite ſeyende / bevorab aber / den allerſeits ratione Territorii angegebenen Principal-Intereſſenten den Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Speyer zugleich zu allen Actibus, bey Nehmung des Augenſcheins der Gräntz-Steinen und deren Hebung mit zu citiren / und wider ihn allenfalß denen Rechten gemäß zu verfahren; auch bleibt Klägern / ob ſie wollen / nach / ohne gütliche Beylegung / gemeldigter Commiſſion Ihn Herrn Biſchoffen anher zur Haupt-Sach mit citiren und laden zu laſſen / freygeſtellt. Weiter iſt mehrgedachten Commiſſarien nach genugſamer Verhör / eingenommenen Augenſchein / auch erfolgter Gräntz-Stein-Hebung allerſeits Partheyen in der Güte zu vergleichen / oder in Entſtehung derſelben ihre umbſtändliche Relation neben angehengtem Voto ſambt Rationibus verſchloſſen / an dieſes Kayſerl. Cammer-Gericht einzuſchicken / Zeit 4. Monath pro tempore & prorogatione von Ambts wegen angeſetzt / mit dem Anhang: wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden / daß alsdann auff eines oder andern Theils förmlich Anruffen ergehen ſolle / was recht iſt; Endlich ſeynd ſowohl die von Klägern in (93) als von Beklagten in (103.) gebettene Mandata inhibitoria & de pendente Lite non amplius turbando, nihil innovando, nec gravando aut pignorando (jedoch biß zu endlicher Entſcheidung dieſer Sache / ohne eines oder andern Theils Rechtens / Præjudiz und Nachtheil) gleichfalls erkannt / übrige Petita aber pro Mandatis attentatorum revocatoriis, caſſatoriis & reſtitutoriis betreffend / wird einem jeden Theil ſeine habende Forderung und Gegenforderung beſſer auszuführen / vorbehalten / und ſollen bey Entſcheidung der Haupt-Sach auch deßfalls / in puncto expenſarum, welcher biß dahin reſerviret wird / ergehen was Rechtens. Publ. den 17. Julij 1719.

Num. 222.

Digitized by Google

Num. 222.

IN Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer / contra die Gemeind zu Schifferſtatt und Conſort. Cit. ex Leg. diffam. de ingen. manumiſſ. iſt das der Abſolution á Citatione und eventualiter remiſſionis cauſæ principalis halber durch vormahligen Anwald Dr. Speckmann beſchehen / und hernach von Lic. Jung wiederhohltes Begehren hiemit abgeſchlagen / ſondern die durch Dr. Gütich in ſeiner extra-judicialiter den 9. dieſes übergeben / und anheut ad Judicium verwieſener Supplic gebettene Extenſion / der in Sachen Speyer wider Dudenhofen erkannter Commiſſion mit allen Clauſulen wie daſelbſt auch auff dieſe Sach bewilliget. Publ. die & anno ut ſupra.

Num. 223.

Commiſſio ad ocularem Inſpectionem

In Sachen
Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer
Contra
Die Gemeind Dudenhofen.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſeren und des Reichs lieben getreuen N. von Metzger und N. von Paſſer / reſpectivè Chur-Fürſtl. Pfältziſch- und Fürſtlichen Heſſen-Darmſtättiſchen geheimen Räthen / Unſer Gnad und alles Guts.

Ehrſame / Gelehrte / Liebe Getreue.

Was bey Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame Unſere und des Reichs liebe getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht / ſolches habt Ihr aus beykommenden Supplicationen und Beylag ſub Lit. A. mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauff dieſe Unſere Kayſerliche Commiſſion Innhalts folgenden heut Dato eröffneten Gerichtlichen Beſcheids erkennt / und Ihr zu Commiſſarien ex officio verordnet worden.

Tenor Sententiæ hodiernâ Die latæ vid. N. 221.

Hierum ſo geben Wir aus Römiſcher Kayſerlichen Macht / auch Gericht- und Rechtswegen euch obernannten geheimen Räthen vollkommenen Gewalt / hiemit ernſtlich befehlend / daß ihr / nach Inſinuation dieſes / alle / obſchon nicht noch allhier mit in Lite ſeyende / bevorab allerſeits ratione Territorii angegebenen Principal- Intereſſenten des Fürſtens und Biſchoffens zu Speyer Andacht zugleich zu allen Actibus bey Nehmung des Augenſcheins der Gräntz-Steinen und deren Hebung mit citirt / und wider dieſelbe allenfalls denen Rechten gemäß verfahret;

Sodann euch in rem præſentem erhebet / alle Steine / welche in die von beyden Theilen übergebene Gräntz-Beſchreibungen gezeichnet ſeynd / in genauen Augenſchein nehmet / dieſelbe ordentlich beſchreibet / und wo nöthig / ſolche durch beaydigte fremde Untergänger heben und beſichtigen laſſet / auch die Benachbahrte / vor was ſie der Stadt Speyer Marck-Steine erkennen / höret / und allenfalls ihre Lager-Bücher erfordert / und die paſſus concernentes daraus tranſumiret; nach genugſamer Verhör aber / eingenommenem Augenſchein / auch erfolgter Gräntz-Stein-Hebung beyde Theil in der Güte zu vergleichen / ſuchet / oder in Entſtehung derſelben euere umbſtändliche Relation, benebſt angehängtem Voto, ſambt Rationibus verſchloſſen / Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht innerhalb beſtimmter Zeit der

vier

vier Monath einſchicket: ſonderlich auch die offene Notarien und Schreiber/ ſo hierin gebraucht werden/ mit gewöhnlichen Gelübt und Ayden beladet/ und beſtricket/ und ſonſten alles anderes thut und handlet/ wie ſichs zu Recht und der Cammer-Gerichts-Ordnung/ auch dieſer Sachen Befindung nach/ gebühret und gezieret.

Daran thut Ihr Unſere ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar/ den ſiebenzehenden Tag Monats Julii nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburth im ſiebenzehenhundert und neunzehenden/ Unſerer Reiche/ des Römiſchen im achten/ des Hiſpaniſchen im ſechzehenden/ des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im neunten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris pprium.

(L. S. Cæſ.) Wolffgang Ignatius Fries,
Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Collationatum

Joannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialis Cameræ Proto-notarius. mmp.

Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Hand.
N. Wichdrich Cepiſta. mmp.

Num. 224.

Commiſſio ad ocularem Inſpectionem

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer/

Contra

Die Gemeind zu Schifferſtatt und Conſ.

WIr Carl der Sechſte von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. König in Germanien/ zu Hiſpanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol/ ꝛc. ꝛc.

Entbiethen denen Ehrſamen/ Gelährten/ Unſern und des Reichs Lieben Getreuen N. von Metzger/ und N. von Paſſer/ reſpective Chur-Fürſtl. Pfältziſchen und Fürſtlich-Heſſen-Darmſtättiſchen Geheimen Räthen/ Unſer Gnad und alles Guts.

Ehrſame/ Gelährte/ Liebe Getreue.

Was bey Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame/ Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer/ unterthänigſt für- und anbracht/ ſolches habt ihr aus beykommender Supplication mit mehrerm zu vernehmen.

Wenn nun hierauff dieſe Unſere Kayſerl. Commiſſion heut dato inhalts folgender Urthelen erkennt worden.

Tenor Sententiæ hodiernæ die latæ vid. N. 222.

Hierum ſo geben Wir aus Römiſcher Kayſerlichen Macht/ auch Gerichts- und Rechtswegen Euch obernannten Geheimen Räthen vollkommenen Gewalt/ hiemit ernſtlich befehlend/ daß Ihr nach Inſinuation dieſes/ alle obſchon noch nicht allhier mit in Lite ſeyender beverab allerſeits ratione Territorii angegebenen Principal-Intereſſenten des Fürſtens und Biſchoffens zu Speyer Andacht zu gleich zu allen Actibus bey Nehmung des Augenſcheins der Gräntz-Steinen und deren Hebung mit citiret/ und wider dieſelbe allenfalls denen Rechten gemäß verfahret;

So dann Euch in rem præſentem erhebet/ alle Steine/ welche in die von beyden Theilen übergebene Gräntz-Beſchreibungen/ gezeichnet ſeynd/ in genauen Augenſchein nehmet/ dieſelbe ordentlich beſchreiben/ und wo nöthig/ ſolche durch beygdigte frembde Untergänger heben und beſichtigen laſſet/ auch die benachbarte/ vor was ſie der Stadt Speyer Marck-

Steine

Steine erkennen / höret / und allenfalls ihre Lager-Bücher erfordert / und die paſſus concernentes daraus tranſumirt, nach genugſamer Verhör aber / eingenommenen Augenſchein / auch erfolgter Gränz-Stein-Hebung beyde Theil in der Güte zu vergleichen ſuchet / oder in Entſtehung derſelben Euere umbſtändliche Relation benebſt angehängtem Voto ſambt Rationibus, verſchloſſen unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht innerhalb beſtimbter Zeit der vier Monathen einſchicket: ſonderlich auch die Notarien und Schreiber / ſo hierinn gebraucht werden / mit gewöhnlichen Gelübd und Ayden beladet / und beſtricket / und ſonſten alles anderes thut und handlet / wie ſichs zu recht und der Cammer-Gerichts-Ordnung / auch dieſer Sachen Befindung nach gebühret / und geziemet.

Daran thut Ihr Unſere Ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den ſiebenzehenden Tag Monats Julii / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im ſiebenzehenhundert und neunzehenden / Unſerer Reiche / des Römiſchen im achten / des Hiſpaniſchen im ſechszehenden / des Hungers- und Böheimiſchen aber im neunten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium,

Wolffgang Ignatius Frieß /
Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Collationatum.
Joannes Jacobus Michaël Judicii Imperialis Cameræ Proto-Notarius.

(L. S. Cæſ.)

Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Hand.
N. Wichdrich Copiſta mppria.

Num. 225.

Mandatum Inhibitorium & de pendente Lite non amplius turbando, nec pignorando ſine Clauſulâ, &c.

In Sachen

Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer

Contra

Die Gemeind Dudenhofen.

WIr Carl der Sechſte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Käyſer / &c. &c. Fügen der Gemeind zu Dudenhofen hiemit zu wiſſen / und iſt aus beykommender Supplication und Anlagen ſub lit. A. B. & C. mit mehrerm zu vernehmen / was bey Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht die Ehrſame / Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer unterthänigſt für- und anbracht.

Wann nun hierauff das gebettene Mandatum (jedoch biß zu endlicher Entſcheidung dieſer Sache ohne eines und andern Theil Rechtens Præjudiz und Nachtheil) vermittels folgenden heut dato eröffneten Gerichtlichen Beſcheids an- und wider dich beſagte Gemeind unter anderen erkännt worden.

Hierum ſo gebieten wir dir beklagten Gemeind von Römiſ. Käyſerl. Macht / und bey Poen 10. Marck Löthigen Golds / halb in unſerere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen / daß du den nächſten nach Inſinuation dieſes / nicht allein dich alles Holtzfällens auff gedachter Klägeren Grund und Boden / nahmentlich der Heyde / bey noch ohnerörtert-hangenden Citations-Proceß, und biß zur Rechtlichen Deciſion deſſelben bemüßigeſt und enthaltеſt / ſondern auch von aller weiteren Turbation und anmaßlichen Pignoration deſiſtireſt / herentgegen aber dich mit Rechtlichen Austrag ſättigeſt / deme alſo gehorſamlich nachkommeſt / als lieb dir ſeyn mag vorangedrohete Poen zu vermeyden.

Daran geſchicht unſer ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 17. Tag Monats Julii / nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im ſiebenzehen hundert und neunzehenden / Unſerer Reiche

des Römiſchen im achten / des Hiſpaniſchen im ſechszehenden / des Hungariſ. und Böheimiſchen aber im neunten Jahren.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris pprium.

Wolffgang Ignatius Frieß/
Collationatum. Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Joannes Jacobus Michaël Judicii Imperialis
Cameræ Proto-Notarius mmppria.
Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts Cantzley-Hand.
J. H. Molitor.

Num. 226.

Mandatum Inhibitorium de Lite pendente nihil innovando nec gravando aut pignorando ſine Clauſula.

Zu Sachen
Burgermeiſter und Rath der Stadt Speyer
Contra
Die Gemeind Dudenhofen.

WIr Carl der Sechſte / von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Ehrſamen / Unſern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Burgermeiſtern und Rath der Stadt Speyer unſere Gnad und alles Guts.

Ehrſame Liebe Getreue.

Was bey unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht die Gemeind Dudenhofen unterthänigſt für- und anbracht / ſolches habt Ihr aus beykommender Supplication und darin angezogenen Beylagen ſub Lit. A. uſque L. incluſivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauff diß unſer Kayſerl. Mandatum (jedoch biß zu endlicher Entſcheidung dieſer Sach ohne eines und andern Theils Rechtens Præjudiz und Nachtheil) vermittelſt folgenden heut dato eröffneten Gerichtlichen Beſcheids an und wider Euch erkennt worden.

Tenor Sententiæ hodiernâ die latæ vid. N. 221.

Hierum ſo gebieten Wir Euch ermelcten Burgermeiſter und Rath von Römiſ. Kayſerl. Macht / und bey Poen 10. Marck löthigen Golds / halb in unſere Kayſerl. Cammer / und zum andern halben Theil klagender Gemeind ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlichund wollen / daß Ihr den nächſten nach beſchehener Inſinuation dieſes / Euch fürohin pendente Lite aller gewaltthätigen Neuerung gäntzlich entſtaget / auch klagende Gemeind wider Altes Herkommen und Verträg nicht beſchwehret / weniger beängſtiget und pfändet: Deme alſo gehorſamlich nachkommet / als lieb Euch ſeyn mag vorangetroyete Poen zu vermeyden.

Darann geſchicht unſere Ernſtliche Meynung.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 17. Tag Monats Julii / nach Chriſti unſers Lieben HErrn Geburth im 1719. Unſerer Reiche des Römiſchen im 8. des Hiſpaniſchen im 16. des Hungariſch- und Böheimiſchen aber im 9. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayſ. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter. (L. S. Cæſ.)

Joannes Jacobus Michael,
Judicii Imperialis Cameræ Proto-Notarius mmp.

Num. 227

Digitized by Google

Num. 227.

Requiſitio Notarii.

Wohl-Edler/ Rechts-Wohl-Gelehrter/ Hochgeehrter Herr Notarie!

DEr Wohlen wir uns gänzlich verſehen/ es würde die Gemeind Dudenhofen zu ſchuldigſter Folgleiſtung des ihnen am vertwichenen 28. Paſſato inſinuirten Mandati inhibitorii & de pendente lite non amplius turbando nec pignorando S. C. biß zu Austrag der Sachen von allem weitern Holtzfällen deſiſtiren/ ſo iſt uns doch von unſern Schützen angezeigt worden/ daß dieſelbe mit Verachtung gedachten Kayſerlichen Mandati nicht allein am Igelheimer Steeg 5. Stämm/ und weiter droben 17. Stumm gehauen/ und von erſtern Nicolaus Walther einen Stamm weggeführt/ ſondern auch jenthero 15. Stämm abgeholt/ und noch weiters mit hauen fortfahren/ haben demnach uns gemüſſiget gefunden/ durch Notarium und Zeugen den Ort und die Bäume beſichtigen/ und gegen dieſe Transgreſſion des Kayſerl. Mandati proteſtiren zu laſſen/ und erſuchen denſelben nebſt Erlaſſung der Pflichten quoad hunc actum, womit er und ſeine Gezeugen uns verwandt ſind/ daß er ſich ſo wohl an den Orth/ allwo jetzt neuerlich wieder Holtz gehauen wird/ als auch/ wo das feithero weggeführte gelegen/ ſich erheben/ alles/ und ob es friſch gehauen/ in Augenſchein nehmen/ und die Stämme abzehlen/ auch im Fall er jemanden im Holtzhauen gegenwärtig finden ſolte/ denſelben derentwegen zu Rede ſetzen/ auff weſſen Geheiß oder Erlaubnuß er Holtz fälle; ſodann bey der Gemeind zu Dudenhofen/ in ſpecie aber gedachten Nicolaus Walthern/ ſich über die Continuation des Holtzfällens beſchwehren/ und ob in des letztern Hof dergleichen Holtz liege/ ſich umbſehen/ die Proteſtation in unſerm Nahmen einlegen/ alles ad notam nehmen/ und uns umb gebührliche Belohnung ein oder mehr Inſtrumenta mittheilen wolle. Geben den 14. Septembr. Anno 1719.

Des Herrn Notarii

Freundwillige

(L. S.) Burgermeiſter und Rath/ des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer

Relation.

Zu Folg vorſtehender Requiſition habe mit dem Glockenſchlag 12. Uhren mich mit Herrn Georg Hartmann Friedeln und Herrn Matthäus Drexeln beyden hieſigen Burgern und Handels-Leuthen als erbettenen glaubhafften Gezeugen und dem hieſigen Feld-Schützen Johannes Schreibern über den Igelheimer Pfad in gedachten Forlen-Wald/ vor der Wormbſer-Warth liegend/ begeben/ in welchem wir jenſeit der Igelheimer Straß/ im Fortgehen/ und zwar in einem kleinen Bezirck/ achtzehen neuabgehauene Forlen-Bäume/ worvon zehen Stämme annoch gelegen/ acht aber bereits hinweg geführt geweſen/ abgezehlt/ zugleich des Schultheiſſen mit 4. Pferdten beſpannte Fuhr angetroffen/ und die mit einem Stamm von dergleichen Holtz beladen/ dabey deſſen Sohn mit dem in der Requiſition benannten Walther nebſt zweyen andern Bauren zugegen geweſen; als nun dieſe gefragt/ wo ſie her wären? ſolche aber/ ohne mir zu antworten/ dergleichen Frage ebenfalls an mich ergehen laſſen/ und ich dagegen verſetzet/ daß ich von Speyer und von Einem Wohl-Edlen Rath als Notarius abgeſchickt wäre/ ihnen ihren Unfug/ den ſie mit Hinwegführen des Holtzes begiengen/ zu verweiſen/ replicarten ſie dagegen/ daß ſie auch nicht weit von Speyer wohneten; des Schultheiſſen Sohn aber ſprang vom Pferdt/ ergrieff den Schützen vorn am Rock/ rieff ſeinen mit Aexten bewöhrten Cameraden zu/ daß ſie ihme zu Hülff kommen/ und dieſen in Arreſt nehmen helffen ſolten/ drohete zugleich mit umbgekehrter Peitſche/ die er etlichemal gegen ihn gezuckt/ zuzuſchmeiſſen/ und ſtellte ſich dergeſtalt ungebärtig/ daß der Schütz

Schütz / aus Beysorge / er möchte empfindliche Schläge bekommen / seinen Vortheil ersehend / das Reißaus genommen / welcherwegen Hanß Adam Hutzel und mehrangeregter des Schultheissen Sohn zwey Pferde aus dem Wagen gespannet / und jener mit einer Axt / dieser aber mit seiner Peitsche dem flüchtigen Schützen in den Wald so lang verfolget / biß sie ihn ertappet und wieder zuruck gebracht / zugleich denen inzwischen mit dreyen Wägen darzu gekommenen Bauren / die sich auff eilff Mann vermehret / befohlen / daß sie uns in so lange bey sich behalten solten / biß er seinem Vatter von allem Nachricht gegeben / wie er denn auch sogleich mit einem lauten Losungs-Geschrey / welches durch den Wald verschiedentlich beantwortet wurde / fortgeritten / die zuruckgebliebene Bauren aber angefangen / und die hin und her liegende Bäume auffgeladen / welche ich / ein solches zu unterlassen / vermahnete / mit dem Beyfügen / daß dieses gegen die Kayserl. Verordnung / in specie das ihnen letzhin insinuirte Cameral-Mandat handle / und ihnen sowohl / als dem Nicolaus Walthern / vor welchen dem Vernehmen nach das Holtz gehauen würde / schwehr fallen dörffte / ein solches zu verantworten / allermassen ich dieserwegen nunmehro zu ihrem Schultheissen gehen / und bey ihme sowohl als dermahlen gegen sie eine feyerliche Protestation ablegen müste; worgegen aber die Bauren verstetten / wir müsten nun bey ihnen bleiben / biß der Schultheiß / nach dem sie geschickt / zugegen wäre / der Walther aber / den ich vorhero nicht gekennet / meldete sich anbey / daß er der jenige seye / von deme vorhero geredet worden / und setzte Spottsweiß mit Gelächter hinzu: sie müsten Häuser haben / und darzu hätten sie das Holtz nöthig: Ich der Notarius replicirte darauff / daß es sich nicht spotten liesse / indeme Eine Hochpreißliche Kayserl. Cammer Ihre Mandata respectirt wissen wolte / sie Dudenhöfer mögten derowegen zusehen / was sie thäten; Illi: lachten darüber / luden anbey vierzehen Stämm von dem abgehauenen Holtz auff ihre Wägen / und trieben anbey allerhand Strichel-Reden gegen uns / worbey des vorgemeldten Hutzels Knecht begehrte / man solte uns die Degen nehmen / biß wir endlichen / um zu sehen was sie denn im Sinn hätten / uns salleten / ob wolten wir forter gehen / da dann der tolle Bauren-Hauff sich nicht entblödet / uns mit auffgehobenen Aexten zu umringen / und den würcklichen Arrest anzukündigen / welches wir denn / umb uns der Wuth dieser zum Theil besoffenen Leuthe nicht zu exponiren / geschehen lassen / und warten musten / biß der Schultheiß von Dudenhofen Johannes von der Schmitt mit Hanß Adam Schäfern / einem dasigen Gemeins-Mann / in vollem Trab auff uns angeritten kam / und sogleich mit diesen ungeschliffenen Worten gegen uns heraus fuhr: Ihr Tausend-Sacrament / was macht ihr hier? daß euch der Donner erschlag / wer heist euch daher gehen? Als ihme nun dagegen versetzet wurde / daß ich als Notarius, Krafft meiner Requisition, (welche ich aus der Taschen gezogen / und ihme auff das Pferd gereicht) dahier zugegen wäre / ihme nachtrücklich zu erkennen zu geben / daß er zu Verachtung / des ihme letzt-insinuirten Kayserl. Mandati inhibitorii &c. geschehen lasse / Bäume zu hauen und hinweg zu führen / ließ er Schultheiß mich nicht fort reden / stieß die Requisition von sich / sagend: weg mit dem Zettul / ihr mögt schreiben was ihr wolt / ich hab den Teuffel davon / es ist doch der halbe Theil erlogen / warff zugleich einen Acker-Strick auff uns dar / und dem einen Zeugen / Herrn Drexel / an das Schienbein / und schrie dergestalt erbittert / daß ihm der Schaum vor dem Mund stunde: bindet mir die Hund zusammen / und den Schelmen / den Schützen / den ich schon längst gern gehabt / und der mir vor zwantzig Gulden nicht feil ist / die Hände auff den Rucken / und an meines Pferdes Schwantz; gegen welchen Gewalt und angedrohetten Schimpff ich der Notarius solennissime protestirte; der wüthende Schultheiß aber schrie weiters: Ja / ja! ihr Tausend-Sacrament / der Donner soll euch erschlagen / ich will euch lernen auff meines gnädigsten Herrn Grund und Boden kommen; worgegen ich der Notarius protestirend vermeldete / daß wir auff der Stadt Speyer ihrem Territorio wären; der Schultheiß aber rieff: Ihr Leuthe / nehmt ihnen die Degen und Stöcke hinweg / und fort / fort / nacher Hainhofen; die Bauren bedachten sich zwar anfänglich ein solches zu thun / als aber der Schultheiß den einen bedrohete / wann er nicht zugriffe / wolte er ihme des Schützen Beyl / so er in der Hand gehabt / in den Kopff hauen: so nahmen sie uns

zwar

Digitized by Google

zwar die Degen/ gaben ſolche des ſogenannten Oel-Michels Sohn Melchioren zu tragen/ lieſſen uns aber die ſpanniſche Röhr ohn-touchirt/ und führeten uns damit/ gleich armen Sündern/ die das Leben verwürckt/ zwiſchen ſich nacher Hainhofen/ biß dahin wir anderthalbe Stund lang/ durch den Wald im tieffen Sand/ denen Pferden (anerwogen der Schultheiß und Hanß Adam Schäffer voraus geritten) gleich lauffen muſten/ obſchon unſere Convoy zu Fuß mehrmahlen den Schultheiſſen erinnert/ daß er gemach thun mögte/ dann ſie uns wir es ohnmöglich ausſtehen könten/ welcher aber darnach wenig gefragt/ vielmehr noch dieſe bittere und Hertzfreſſende Betrohungen hinzu geſetzt hat: (welche ich der Notarius, der über zehen Jahr in Kayſerl. Proviant-Dienſten geſtanden/ von einem ſo armſeeligen Bauren/ gleich dieſer iſt/ nimmermehr gewohnt geweſen) man ſolte uns geſchlagen haben/ daß wir liegen geblieben; und wann er noch einen Speyrer bekomme/ ſolte es auch ein Burgermeiſter ſeyn/ ſo wolte er ihn hinten an den Wagen binden/ und in das Hainhofer Schloß ſchleiffen laſſen; unter welch vergallten Reden wir endlich in gedachtem Schloß Marientraut eingetroffen; Der Schultheiß gieng zu Herrn Amts-Verweſer Dietrich Friedrich Dinckern in die Amts-Stuben/ wir aber muſten in ſo lange warten/ biß endlich die Frau Amts-Verweſerin herbey kam/ und uns ankündigte/ daß wir in die Wacht-Stuben in Arreſt gehen ſolten; wir muſten zwar hierunter dermahlen der Gewalt weichen/ wunderten uns aber doch/ daß wir ungehört auff ſolche Weiſe tractirt wurden/ hielten anbey mit reden an uns/ biß etwa eine Stund hernach der mit arreſtirte Schütz vor Amt geruffen/ daſelbſt genau ausgefragt/ ob wir nicht die Gemarckungs-Steine viſiriten wollen? anbey aber (nachdem er mit Nein geantwortet) bedrohet wurde/ wann er mir dem Notario etwas von deme/ ſo er gefragt worden/ ſagen würde/ daß er vier Wochen im Arreſt bleiben ſolte. Nach dieſem muſte ich der Notarius ſelbſten bey Herrn Amts-Verweſern Düncker erſcheinen/ deme/ als er ſich umb meine Verrichtung gleichfalls erkundiget/ die Requiſition Copialiter zugeſtellet/ zugleich wegen der harten Proceduren Beſchwehrung geführet/ anbey remonſtriret/ daß meinen beyden Zeugen der Arreſt wegen der Franckfurther Meß groſſen Schaden brächte/ mit Begehren: wenn es ja nicht anderſt ſeyn könte/ nur ſie zu relaxiren/ welches er der Hoch-Fürſtlichen Regierung zu recommendiren/ und zugleich die zu Handen genommene Schedulam Requiſitionis mit dahin zu ſchicken verſprochen/ womit wir denn dermahlen zu frieden ſeyn/ dieſes aber auch geſchehen laſſen müſſen/ daß uns verbotten worden/ keine verſigelte Schreiben nacher Speyer zu ſchicken. Die harte Pritſch in der Wacht-Stuben und ein wenig Stroh (nur daß die Frau Amts-Verweſerin jeden aus Commiſeration mit einem Kopff-Küſſen verſehen) wurde uns zur Lager-Statt angewieſen/ worauff/ des Corporals Ausſage nach/ Juden/ Ehebrecher/ und allerhand dergleichen Lumpen-Geſindel zu andern Zeiten übernachtet haben. Dieſen Abend noch gegen ſieben Uhr kamen zwey mit Flinten bewöhrte Dudenhöfer/ die dem Vernehmen nach einen Regierungs-Befehl brachten; Der Herr Amts-Verweſer lieſſe ſie mit der Antwort gehen/ daß er morgen ſeinen Bericht nacher Speyer ſchicken würde/ ſo auch Freytags darauff geſchehen/ da in aller Frühe der Amts-Einſpänniger dahin geritten/ der aber/ dem Anſehen nach/ vor uns nichts Guts mitgebracht/ indeme mir dem Notario die vorhero von Herrn Amts-Verweſern zu Handen genommene Requiſition wieder zugeſchickt/ des Corporals Frau aber Mittags darauff weiters an Herrn Vice-Cantzler Streit mit einem an die Hoch-Fürſtl. Regierung geſtellten Schreiben verſendet wurde/ welche nichts als die mündliche Antwort zuruck gebracht/ daß die Arreſtanten vielleicht Sambſtags entlaſſen werden dörfften/ ſo auch auch andern Tags darauff erfolget/ dann als der ſo genannte getauffte Jud gegen 12. Uhren zu Pferd nacher Marientraut kommen/ ließ Herr Ampts-Verweſer nach 2. Uhren uns zuſammen in die Ampt-Stuben ruffen/ woſelbſt er auff dem Tiſch 2. Regierungs-Befehl vor ſich liegen hatte/ und ſagte/ daß mit uns ein Irrthum vorgangen/ indeme auff den Stadt-Hauptmann Gebhard/ und Bauſchaffner Dathan/ der Arreſt gemünzt geweſen/ die/ nach eingelauffenem Bericht/ die Gemarckung beritten/ welches nicht einſeitig/ ſondern mit geſambter Hand geſchehen ſolte; Ich replicirte dargegen/ daß mir hiervon nichts bekannt/ könnte

dieſerwegen weiters nichts thun / als gegen die / auff dem Wald / in Ludibrium ſummi Judicii verübte Attentata, und dasjenige / ſo uns widerrechtlich begegnet / zu proteſtiren / und uns dagegen alle zu ſuchen habende Satisfaction vorzubehalten. Er Herr Ampts-Verweſer Düncker lies uns dagegen die Degen zuſtellen / ein Glaß Wein præſentiren / und nachdem er gemeldet / daß wir nunmehro des Arreſts entlediget / ſich bald ferners vernehmen / daß zwar die Zeugen ihres Wegs gehen dörfften / ich aber weiters in dem Arreſt bleiben müſte / biß ich ſeinem Sohn (dem Biſchoffl. Secretario) wegen derjenigen 300. fl. die ihm Joh. Sebaſtian Roth der Krämer in Speyer ſchuldig wäre / und ich als Rath-Schreiber in das Contract-Buch geſchrieben hätte / Satisfaction geben würde; Deme ich aber darauff verſetzte / daß er auff ſolche Weiß der Kläger / alſo nicht befugt wäre / mich zu arreſtiren / und ſelbſten Recht zu ſchaffen / zumahlen ja ſeinem Sohn nichts ſchuldig / und hierunter nichts anders gethan / als was mein Ampt bey der Stadt Speyer mit ſich bringe / ſolle ſein Geld bey dem ſuchen / der es ihme ſchuldig wäre / oder von dem Magiſtrat ein Rechtliches Decisum erwarten. Herr Ampts-Verweſer deutete damit auff die Regierungs-Befehl / ſagte / er mögte nicht melden / was ihm geſchrieben worden / wiß mir anbey den Extractum angeführten Contract-Buchs / mit der Frage / ob dieſes dann nicht meine Hand? Ich müſte ihm von Rath eine Vollmacht bringen / ob mir erlaubt geweſen / das Cantzley-Inſiegel beyzutrucken / deme dagegen in Antwort ertheilte: ob er dann ſeinen Bauern auch jedesmahlen eine Vollmacht von Hoch-Löbl. Regierung produciren müſſe / wann er ſein Amts-Sigel vorſetzte / und denen Herrſchafftlichen Verordnungen nachlebe? ich hielte mich hierinnen an die von Einem Wohl-Edlen Rath mir ertheilte Inſtruction, und ſey mir nichts daran gelegen / ob ich weiters in dem Arreſt bleiben müſte oder nicht / würde ſchon meine Satisfaction zu ſuchen wiſſen; Ille, verſetzte: wir könten nur dieſesmahl hingehen / man würde ſich ſchon an mir zu erholen / und meine Perſon jederzeit zu Handen zu bringen wiſſen. Ego replicirte priora, und erhielte darauff einen ſchrifftlichen Befehl an den Schultheiſſen zu Dudenhofen / welcher alſo gelautet:

Schultheiß zu Dudenhofen ſolle dem Stadt-Speyeriſchen Schützen / Bringern dieſes / das abgenommene Schützen-Beyl ohne Auffenthalt reſtituiren laſſen. Marientraut den 16. Septembr. 1719.

D. F. Düncker.

Welchen ich zur Hand / und damit nebſt denen Gezeugen unſern Abſchied / genommen / ſolchen aber im Durchgehen zu Dudenhofen ihme Schultheiſſen ſelbſten zu Handen geliefert / und nach empfangenem Beyl gegen alle Attentata, die ſo wohl in Fäll- und Hinweg-Führung des Holtzes / als auch Arreſtirung unſerer Perſonen ausgeübet worden / auff das zierlichſte proteſtirt / mit Vorbehalt aller rechtlichen Nothdurfft und zu ſuchen habenden Satisfaction; worauff dieſer grobe Geſell uns abermahlen zur Antwort ertheilt / daß er nichts nach uns frage; Nicolaus Walther aber / der eine zimbliche Anzahl von dieſen Bäumen in ſeinen Hof liegen gehabt / und bey deme wir auch die in dem Wald gethane Proteſtation wiederholet / ſchwieg gantz ſtill; womit ſich auch dieſer Actus geendiget. So geſchehen im Jahr Chriſti / wie oben gemeldt.

(L.S.) Wolffgang Göller,
Notar. Cæſar. publ. Secretar. & Regiſtr. Spirenſ.

Georg Hartmann Friedel / als Zeug.
Matthäus Drexel / als Zeug.

Digitized by Google

Num. 228.

Kayſerl. Cammer-Gerichts-Decretum auff die vom Stadt Speyriſchen Syndico extra-judicialiter den 18. Septembr. 23. und 25. ejusd. beſchehene Anzeigen / und die vom Biſchoffl. Speyeriſchen Anwaldt Gerichtlich-eingebrachte und angezeigte anmaßliche Recuſation

In Sachen

Der Stadt Speyer contra Gemeind Dudenhofen

Item:

Der Stadt Speyer contra Gemeind Schifferſtatt

Citationum ex lege diffamari in Puncto Commiſſionis ad oculatem inſpectionem &c. & deſuper prætenſæ factæ recuſationis.

Auff eingelangten derer Commiſſarien Bericht / Protocoll und Beylagen / auch dieſe und vorige Narrata des Speyeriſchen Raths / iſt ſo viel gedachten derer Commiſſarien Bericht und den Recuſations-Punct anlangat / hiemit zur Reſolution ertheilet / daß gedachte Commiſſarii der an Seiten Fürſtl. Speyeriſcher Regierung jüngſt-judicialiter beſchehenen Anzeig / und darinnen der Gebühr nach nicht beſchienenen / theils ungegründeten / auch ohnförmlich-einbrachten Recuſations-Urſachen ohngehindert in der Ihnen Commiſſariis auffgetragenen Commiſſion nach Inhalt derſelben / auch allenfalls in Contumaciam verfahren ſollen; wofern jedoch ermeldte Fürſtliche Regierung verlangen mögte / umb ſo mehr einer gantz ohnparthepiſchen Verfahrung vergewiſſert zu ſeyn / daß zugleich die Chur-Pfältziſch- und Fürſtlich-Heſſen-Darmſtättiſche reſpectivè Geheim- und Regierungs-Räthe von Moras und von Schwartzer auch dieſe Augenſcheins und Steinhebungs-Sache mit verrichten / und das Werck geſamter Hand vornehmen mögten / bleibet ſolches gedachter Regierung auff ihren alleinigen Köſten freygeſtellet / und ſollen ſolchenfalls ermeldte von Moras und von Schwartzer / ſamt beyden vorhin angeordneten Commiſſarien nach Inhalt des den 17. Julii nuperi ergangenen Commiſſorii dazu krafft dieſes ebenfalls verordnet und authoriſiret ſeyn: Dann ſo viel wider die Fürſtl. Speyeriſche Unterthanen und ſonſten eingeklagte enormia attentata, Contraventiones Sententiarum Cameralium, und deßfalls der Kldgern Angeben nach verwürckte Straff betrifft / mag klagender Stadt-Magiſtrat, ob er will / derentwegen ſeine Nothdurfft gerichtlich vorbringen / und ſolle derſelbe wegen der ex adverſo geklagter einſeitiger Betrettung der locorum quæſtionis und darauff beſchehen ſeyn ſollender Stein-Rück- und Hebung / auch anderer That-Handlungen die habende Gegen-Nothdurfft ebenfalls gerichtlich verhandlen; dann ſollen mehrbeſagte Commiſſarii allerſeits Partheyen fernere Thätlichkeiten inhibiren / auch biß zu Austrag der Sach von einer Parthey einſeitig der andern verfängliche Actus in locis quæſtionis vorzunehmen nicht geſtatten / ſondern allenfalls manu forti wider den renitirenden Theil executivè verfahren. in Conſil. 7. Octobris 1719.

Num. 229.

Auff die ſub 13. Novembris und vorige am 31. Octobr. nechſthin an Seiten der Stadt Speyer eingekommene fernere Anzeige und Beylagen und Bitt um weitere Verordnung in puncto Commiſſionis ad oculatem inſpectionem ad cauſas Speyer / contra Dudenhofen; Item: Speyer / contra Schifferſtatt / deciſæ Citationis ex L. diffamari; Iſt hiermit die fernerweite Verordnung / daß wofern die beklagte Fürſtlich-Speyeriſche Regierung innerhalb 8. Tagen Zeit von Inſinuation dieſes Decrets an zu rechnen dem vorigen Cameral-Decret de 7. Octobr. jüngſthin / und zwar nun mit Erkieſung eines andern Chur-Pfältziſch-Catholiſch-Adelichen Geheimbten Raths (dieſes letztere gleichwohl ohne Conſequenz; auch dießmahlen darüber die Sache ob moræ periculum nicht länger auffzuhalten) an Statt des noch Beſtändigen Regierungs-Raths Moras nebſt dem Heſſen-Darmſtättiſchen geheimbden Rath von Schwartzer kein Genügen thun wird; alsdann die adjunction

pro

pro renunciata gehalten ſeyn/ und die beede Commiſſarii Metzger und Paſſer nach Verlauff obbeſtimbter 8. Tagen Zeit (ſo hiemit denen Beklagten ſub præjudicio angeſetzt wird) in Conformität des Commiſſorii und Decreti de 7. Octobris nuperi (ungehindert der in Num. 10. ferner vermeldet ohnbeſchienen und ohnedem verſpätheten Recuſations-Urſach/ und darinnen anmaßlich beſchehene Betrohungen) ohne ferneres Nachſehen allein fortfahren ſollen/ als auch ſolchenfalls ohne weiteres Nachſehen alſo würcklich fortzufahren/ ſie beyde Commiſſarii hiemit authoriſirt und angewieſen werden; jedoch bleibt ſowohl ein als andern Falls gedachter Fürſtlich-Speyeriſcher Regierung einen unpartheyiſchen Notarium der Commiſſion und allein in Puncto des einnehmenden Augenſcheins und Stein-Hebung vornehmenden Actibus (jedoch gleichfalls auff ihre alleinige Koſten) zu adjungiren; auch ihre etwa habende fernere Nothdurfft künfftig nach verrichteter Commiſſion vorzubringen/ ohnbenommen/ ſondern vorbehalten: Dann die eventualiter und in caſum eligendorum adjungendorum Commiſſariorum einzuverleiben verlangte clauſulam ſambt und ſonders/ und das Suchen pro condemnatione in cauſatos ſumptus betreffend/ iſt das Letztere biß zu endlicher der Sachen Entſcheidung hiermit ausgeſetzt; wegen der Erſteren aber dieſelbe/ als zu frühzeitig/ noch zur Zeit abgeſchlagen. in Conſil. den 24. Novembr. 1719.

Num. 230.

Als von Einem Wohl-Edlen und Hochweiſen Rath/ nach dem von Einem hochpreißl. Cammer-Gericht ergangenen Decret wegen Hebung der Marck-Steine mir anbefohlen und auffgetragen worden/ dieſelbige fleißig zu bereiten/ und wohl zu obſerviren/ daß an denenſelben nichts verändert und veräuſſert werde/ und falls das geringſte daran wahrnehme/ Einem Wohl-Edlen Raht hiervon ſchleunigen Bericht zu erſtatten/ ſo habe ſolches zu ſchuldiger Folge vom 14. Septemb. Anni current. biß heut dato den 16. Novemb. vollzogen/ da mir dann zum öfftern von der Alt-Reh-Hütter Straß (allwo die Stadt Speyer/ich- und Schifferſtätter Gemarckung ſich endiget/ und die kleine Lahn ihren Anfang nimbt) Schifferſtätter Schützen ihrer ſeits ſowohl mit Holtz-Arten als auch Bürckenen Stangen begegnet/ welche ich nach der Tages-Zeit mit einem guten Morgen oder guten Tag bewürdet/ mir auch wiederum mit höfflichem Danck begegnet ſeyn; Als ich nun heut obgedachten dato nebſt dem hieſigen Burger Johannes Schneider Nachmittag um halb 1. Uhr abermahl obigem Befehl gehorſambſt nachleben ſollen/ und an gedachten Burgers Behauſung angeruffen/ mir an das Wormſer Thor (allwo ich ſeiner warten wolte) nachzufolgen/ der auch gleich zwiſchen dem Weiden- und Wormbſer Thor zu mir kommen/ ſogleich vermeldent/ daß der Ober-Fauth von Schifferſtatt/ als ich vorbey geritten/ unter dem Thor bey dem Wirths-Hauß zum Raaben geſtanden/ und mir ſcharff biß an das Weiden-Thor nachgeſehen hätte/ ſogleich aber wieder hinein in das Wirths-Hauß ſich gekehret; Ich ritte indeſſen ungeachtet die Alte Reh-Hutter Straß hinaus/ biß an denerſten Gemarck-ſtein Nro 14. ſo Speyer und Schifferſtätter Gemarckung ſcheidet/ biß gegen der kleinen Lahn/ allwo der letzte Stein Nro 1. ſich endet/ und die 12. Loch-Gruben ihren Anfang nehmen. Bey dem Stein Nro 2. kamen unſere beede Schützen/ ſo die Rinckenberger Hecken hüten/ zu mir/ und ſagen/ alleweil ſey der Ober-Fauth von Schifferſtatt ſtarck herein gejagt/ ſie Schützen fragend/ ob ſie nicht ein Füllen lauffen geſehen/ wann ſie eins dergleichen finden/ es wäre ſein/ er wolte ihnen einen Rthlr. verehren/ ſie glauben aber/ es ſtecke etwas anders dahinter. Ich ritte indeſſen meinen Weg mit obgedachten Burger fort/ als wir zwiſchen die 2. und 3. Loch-Gruben über die Schifferſtätter Straß kamen/ fieng mein eigen Pferd/ worauff ich ſaß/ an nach andern Pferden zu lachen/ kaum ich rechter-Hand ſahe/ kam der Ober- und Unter-Fauth nebſt dem Hirſch-Wirth und noch 4. andern Schifferſtättern/ ſo ich erblicket/ ſtracks aus dem Buſch auff mich und obigen Burger dar angejagt/ mit verkehrten Piſtohlen in der Fauſt/ ruffend/ halt ihr Hund; Ich ruffte dem Ober-Fauth entgegen/ was das heiſſen ſolte! ob ſie Straſſen-Räuber ſeyen? ſie rufften aber mit obigen Worten fort/ als ſie mir aber in der Straß zu nahe auff den Halß kamen/ hat ich mein Terzerol mit aufgezogenen Hanen in der Hand/ ruffend/ dem Ober-Fauth/ welcher allezeit der nechſte an mir war/ ſie ſolten zurück bleiben/ und mich auff unſerm Territorio und Land-Straſſen

ſen unmoleſtirt laſſen/ oder der mir zu nahe käme/ ſchieß ich vor den Kopff/ der Ober-Fauth gabe zur Antwort/ ich ſolte meine Ehre in acht nehmen/ und nicht ſchieſſen/ ich ſagte/ ſo bleibt ihr Mörder zurück/ und laſſet uns unſern Weg paſſiren/ indeſſen verlohr ich meinen Burger/ der Ober-Fauth und noch drey ſetzten mir ſtets auff dem Fuß auff der Straſſen nach/ biß faſt an den Rinckenberger Hoff/ mir aber durch einen Strauch reitend/ der Hut und Perruquen vom Kopff fuhr/ der Ober-Fauth nachruffend/ da ligt der Hundsv. ſ. v. Hut und Perruquen, welches mir gnugſam Urſach gegeben hätte/ gedachtem Ober-Fauth eine Kugel in den Kopff zu jagen/ wo mich nicht recolligirt, dem von Ihro Kayſerl. Majeſt. affigirten Patent in unterthäniger Parition nachzuleben/ indeſſen ich mein Pferd wendete/ jagten ſie die Straß wieder zurück; Mittlerzeit begegnet mir ein Mann/ mich anredend/ HErr JEſus Herr/ was iſt das/ ſind Mörder auff dieſer Straß? ich habe ſie hören ruffen/ halt den Hund/ und nehmt ihm ſein Gewöhr ab/ welches obbemeldten Burger vermeint geweſen/ und noch dato nicht einheimiſch iſt/ was bedeut das? Ich fragte den Mann/ wo ſeyd ihr her? Er gabe mir zu Antwort/ daß er ein Metzger von Dürckheim wäre/ und hätte dieſen gantzen Krieg nicht ſo viel Angſt ausgeſtanden/ als dieſen Augenblick/ als ich ihn aber bedeutete/ daß er ſich nichts zu fürchten hätte/ ſagte er/ daß er aus Angſt ſein weniges Geld in die Hecken geworffen/ welches er ſogleich wieder langte/ und mit mir in die Stadt biß in Herrn Burgermeiſter Schreyers Behauſung hinein gienge/ allwo er zu verrichten hatte; daß obig benanntes ſich alſo in der That und Warheit zugetragen/ kan ich auff erforderenden Fall juraeò behaupten/ welches ſtatt mündlicher Relation Ew. Hoch- und Wohl-Edel ꝛc. ꝛc. pflichtmäßig und gehorſamſt hinterbringen ſollen/ in Unterthänigkeit verharrend

Ew. Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

unterthäniger Diener

Johann Conrad Gebhard/
Geheimer Burger und Stadt-Hauptmann.

Num. 231.

Extract Raths-Protocolli, Mittwochs den 17. Maij 1719.

NAchdeme Herr Nehrhof von E. E. Rath Befehl bekommen/ mit Zuziehung mein Rathſchreiber Norndorffs drunten in der Schoß-Stuben Herrn Official Theis Anbringen zu vernehmen/ welcher geſtern nach des Herrn Burgermeiſter Kümmichs bey jetzmahligen Rath-Sitz erſtatteter Relation auch bey ihme geweſen/ und Nahmens Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. Gruß angezeigt/ wie daß die Vicariats-Bediente angebracht/ daß von E. E. Rath ihnen der Weinſchanck bey dieſem gewöhnlichen Pfaffen-Schanck inhibiret worden ſeye/ und vernommen/ daß ſich einige Neben-Stiffter gleichfalls wider dieſelbe beſchwehreten/ in der Hoffnung/ man werde dieſe Inhibition, indeme vermög der Rachtung denen 15. Vicariats-Perſonen ſolcher Schanck mit gehörete/ remediren/ und die jenige Geiſtliche/ ſo ſich darüber beſchwehren/ nahmhafft machen; Herr Burgermeiſter habe ihm pro Reſolutione gegeben/ das ſeye eine Sache die müſte er vor Rath anbringen/ eventualiter aber ihme in Beyſeyn Herrn Advocati Libn den Buchſtablichen Innhalt der Rachtung remonſtriret/ doch weiters ſich nicht eingelaſſen; glaubte alſo/ er werde um dieſe Reſolution jetzo anhalten. So haben wir uns herunter begeben; da dann Herr Official Theis in Beyſeyn Herrn Lihns ſich alſo vernehmen ließ: Er hoffte/ es werde der regierende Herr Burgermeiſter Einem Rath hinterbracht haben/ daß er geſtern nebſt Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. gnädigſten Gruß demſelben angezeigt/ wie daß man denen Vicariats-Bedienten/ die in der Rachtung befreyet/ den Weinſchanck inhibiret hätte/ da doch ſolche Rachtung denenſelben 15. Perſonen die Freyheit gäbe; man hoffte/ es werde bereits remedirt ſeyn; Womit wir dann ad Interim Erlaubnuß genommen/ um E. E. Rath ſolches zu referiren; Auff erſtattete ſchuldigſte Relation iſt die Reſolution darauff projectirt/ und nachfolgender geſtalt/ auff Begehren Herrn Officialis/ nachdeme ſie vorhero offentlich abgeleſen/ authenticè communicirt worden.

Auff das von dem Herrn Officiali gethanes Anbringen / wasgeſtalten er hoffete / es werde der regierende Herr Burgermeiſter E. E. Rath hinterbracht haben / daß er geſtern nebſt Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. gnädigſten Gruß demſelben angezeigt / wie daß man denen Vicariats-Bedienten / die in der Nachtung befreyet / den Weinſchanck inhibirt hätte / da doch ſolche Nachtung denen 15. Perſonen die Freyheit gebe. Man hoffte / es werde bereits remedirt ſeyn ; Gibt man demſelben zur Antwort / daß Ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. ſich Ein Rath unterthänigſt empfehlen laſſe / und könte darauff nicht verhalten / daß nachdeme er bißhero wahrgenommen / daß denen Herren Geiſtlichen zu nicht geringen Præjudiz von verſchiedenen Weltlichen durch den Weinſchanck zwiſchen Oſtern und Pfingſten Eintrag geſchiehet / Ein Rath ſich ſchuldig erachtet / die Herrn Geiſtliche ſo wohl als ſeine Burgerſchafft bey der Nachtung zu erhalten / und dieſe gantz klare Maaß und Ziel gibt / daß nur die Herren Geiſtlichen ſich des Weinſchancks gebrauchen mögen / und die Weltlichen ausſchlieſſet ; Inmaſſen von den Conſiſtorial-Perſonen der 8. Articul der Nachtung nicht die geringſte Meldung thut ; der 22. Articul auch von dem Weinſchanck nichts gedencket : ſondern nur von der Freyheit / wie weit dieſelbe ihrer Perſon und Güter halben frey ſeyn ſollen / diſponirt ; So lebe man zu Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden der unterthänigſten Hoffnung / es würden dieſelbe die Herren Geiſtlichen und die Burgerſchafft durch die weltliche Vicariats-Perſonen graviren zu laſſen gnädigſt nicht gemeint ſeyn / ſondern die vorgenannte Vicariats-Perſonen von dem unbefugten Weinſchanck von ſelbſten abſtehen ; worauff Herr Official vermeldet / er hätte alſo von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Befehl / E. E. Rath zu bedeuten / wofern es nicht remediret würde / daß man ſodann andere verdrießliche Mittel vor die Hand nehmen müſte / dann ſolte er auch eine Specification begehren / von denenjenigen Geiſtlichen / ſo ſich deßwegen beſchwehret hätten.

Montags den 22. May 1719.

Nachdeme bey Rath referiret worden / daß Eines Hochwürdigen Dhom-Capituls allhier Sexprædendarius Herr Holtzemer nebſt dem Notario Neudecker und 2. Zeugen drunten in der Schoß-Stuben ſich einfünden / und Herr Nehrhof des Raths nebſt Rathſchreiber Norndorff ihren Vortrag anzuhören / Commiſſion bekommen / haben wir zu gehorſamſter Folg dieſelbe angehöret ; da dann Herr Notarius Neudecker im Nahmen Ihrer Hochwürd. Gnaden Herrn Dohm-Dechant / und Eines Hochwürd. Dohm-Capitels einen freundlichen Gruß und dieſes hinterbracht / wie daß E. E. Rath ſeiner Burgerſchafft verbotten hätte / keine Weine bey ihren weltlichen Bedienten zu hohlen noch zu trincken / da doch bekandt / daß dieſelbe ſowohl vor dem Brand der Stadt als nach demſelben den Weinſchanck gehabt / folglichen der Hoffnung ſeyen / E. E. Rath werde dieſelbe bey ihrer hergebrachten Poſſeſſion laſſen / und dieſelbe Geiſtlichen namhafft machen / die ſich dawider beſchwehren thäten / welches ſie auff ſich nicht kommen laſſen würden ; Auff erſtattete dieſe Relation wurde geſchloſſen / und nachfolgende Reſolution verleſen / auch dem Notario in Beyſeyn Herrn Sexprædendarii und des Notarii Zeugen abgeleſen :

Man laſſe ſich Ihro Hochwürd. Gnad. dem Herrn Dohm-Dechant und Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul dienſtlich empfehlen / und zweifelte nicht / es würde erſtern annoch ohnentfallen ſeyn / was maſſen man ihn durch Eines Raths Deputation gleich bey Anfang des Pfaffen-Weins erſuchet / daß / nachdem Vermög der Nachtung den Herren Geiſtlichen zwiſchen Oſtern und Pfingſten der Weinſchanck ſuo modo allein gebühret / und dieſelbe keine Meldung von den Weltlichen Bedienten thut / die weltliche Bediente von ſolchem unbefugten Weinſchanck abzuſtehen / und die Freyheit denen Herren Geiſtlichen allein zu überlaſſen / die Verordnung gemacht werden mögte ; Man hätte aber ſtatt gewührter Reſolution erfahren müſſen / daß man die E. Raths Deputirten mitgegebene Inſtruction durch Notarium und Zeugen verächtlich zurück ſchicken laſſen. Wann dann E. Rath ſchon offtmahlen wieder dergleichen unbefugten wider die Verträg extendirenden Weinſchanck / der gemeiner Pfaffheit und Burgerſchafft zu Nachtheil gereichet / ſich beſchwehret / aber keine Remedur, ohngeachtet aller eingelegten Proteſtationen / noch weniger aber / daß dieſes Gra-

vamen

vamen nach dem in der Rachtung vorgeſchriebenen Modo durch beederſeitige Arbitros erörtert werden mögte / erlangen können ; Als hat er nicht allein an ſolchen unerlaubten Orten Wein zu trincken verbotten / um die Rachtung in ihren Kräfften zu erhalten / ſondern wird auch nicht ermangien / ſich des ſchuldigen Ungelds halben an denen / ſo ſich des Weinſchancks anmaſſen / zu erholen wiſſen ; Man ſetze den weltlichen Bedienten keiner ruhigen Poſſeſſion geſtändig / könte auch wider die Rachtung keine Poſſeſſio bonæ fidei erhalten werden ; Man wolte ſich dannenhero auff die Abthuung dieſes gravaminis & aliorum per arbitros nochmahlen beruffen haben / und zweifelte nicht / wann alle Herren Geiſtlichen vom oberſten biß zum unterſten ihre Meynung würden dörffen ohne Furcht und Scheu an Tag legen / ſie würden bekennen / daß der Weinſchanck denen weltlichen Bedienten nicht zukomme / und ihnen von dieſen groſſer Eintrag und Abbruch geſchehe. Speyer den 20. Maij 1719.

Der Stadt Speyer Cantzley-Handſchrifft.

Num. 232.

Es hat der Hoch-Fürſtl. Speyriſche Secretarius Herr Durrbach Nahmens des Hoch-Fürſtl. Speyeriſ. Vicariat-Ampts E. E. Rath der Stadt Speyer hinterbracht / was geſtalten die Herren Patres Ordinis S. Dominici ſich bey Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speyer per Supplicam beſchwehret / daß E. E. Rath denenſelben wegen eines verdächtigen Weinſchancks eine Straff von 10. Reichs-Thaler angeſetzet / und bey nicht erfolgter Zahlung alle ihre in der Stadt habende Capitalien mit Arreſt belegt hätte / dahero gebetten / höchſtgedachte Ihro Hoch-Fürſtliche Gnaden / angeſehen dieſelben alleinig in allhieſiger Stadt deren Obrigkeit und Richter ſeyen / gnädigſt geruhen mögten / gegen dieſes Attentatum in dero Hoch-Stifft die Repreſſalien zu erkennen / welche der Patrum Dominicanorum alſo vorgeſtellte Beſchwernus höchſtgedachte Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden an dero Conſiſtorium pro adminiſtranda Juſtitia, und allenfalls nöthiger Hülffleiſtung gnädigſt remittirt, von welchem er Secretarius die Commiſſion bekommen / dieſes alles E. E. Rath vorzuſtellen / mit dem Begehren / daß dieſes ohnfreundliche Attentatum ohne Anſtand redreſſirt werden mögte / und verſehete man ſich an Seiten des Hoch-Fürſtl. Conſiſtorii deſſen um ſo mehr / als bekanntlich erwehnte Patres alleinig unter dero und ihres Ordens Obrigkeit Juriſdiction ſtünden / und dann man aber an Seiten E. E. Raths befugte Klage gegen mehrged. Patres haben ſollte / und ſolche Coram Conſiſtorio vorbringen laſſen wolte / ſo wäre man erböthig und geneigt / befindenden Dingen nach alle forderſamſte Juſtiz zu adminiſtriren.

Hierauff wird Namens E. E. Raths die Antwort folgender maſſen ertheilet / welchergeſtalten ſich derſelbe über der Herren Patrum Dominicanorum unfreundliches Anbringen nicht genugſam verwundern könne / daß dieſelbe ſich unterſtehen / Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden / daß ihnen alle ihre in der Stadt habende Gefälle um der vorgebenden 10. Rthlr. Straff halben mit Arreſt beſchlagen worden / vorzubringen / und umb Vornehmung der in allen Rechten / beſonders aber in den Reichs-Satzungen ſo hoch verbottenen Repreſſalien anzuhalten / da dieſelbe doch als Burger aus den Alten Verträgen (welche Lehmann in ſeiner Speyeriſ. Chronic. lib. 7. cap. 89. pag. 822. ſeq. anführet / und mit ihren Sieglen annoch ohnverſehret bey der Stadt Speyeriſchen Cantzley vorhanden ſind / und benöthigten Falls vorgezeigt werden können /) ſich beſcheiden ſolten / daß dieſelbe ſich und ihre Nachkommen verbunden / dem Rath und der Stadt Speyer zu ewigen Tagen getreu und hold zu ſeyn / und die Stadt und Burger ſchafft vor Schaden zu warnen / und ihren Frommen zu werben / ꝛc. mithin ihnen nicht gezieme noch gebühret / bey Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden um Repreſſalien gegen die Stadt anzuſuchen / und auf ſolche Weiß Uneinigkeit zu ſtifften / zumahlen klar und unverneinlich / daß ernannte Herren Patres, als andere Burger / in Weltlichen Sachen / E. E. Rath jederzeit / beſonders aber in Anno decretorio 1624. unterworffen geweſen / und noch ſind / und ihnen obliget / von ihrem Wein das ſchuldige Umgeld / gleich andern Burgern / abzutragen / dieſelbe ſich aber einige Jahr her Wein ohne vorher erlangte Erlaubnus Maß weiß zu verzapffen unterſtanden / und dannenhero ſie nicht allein zum Abtrag zu ziehen / ſondern ihnen auch die Unterlaſſung des heimlichen

lichen Weinschenckens aufzuerlegen bemüßiget worden / welches aber dieselbe sich nicht zur Witzigung dienen lassen wollen / sondern in diesem Jahr wiederum Wein Maßweiß verzapfft / so daß man veranlasset worden / sie zum Abtrag vor das Wein-Umgelder-Ampt zu erfordern / und auff nicht erfolgtes Erscheinen / ihnen 10. Rthlr. davor anzusetzen / auch bey continuirender Weigerung von ihren Gefällen 50. und nicht alle / in so lang mit Arrest zu belegen / biß sie ihres verbottenen Weinschancks halben / sich mit dem Bono Publico werden abgefunden haben. Gleichwie nun nicht allein ab vorangeregten zwischen den 4. Clöstern und der Stadt Speyer getroffenen Vertrag klar zu ersehen / daß dieselbe E. E. Rath in Weltlichen Sachen unterworffen / und von ihrem ausschenckenden Wein das Umgeld zu erlegen schuldig sind / sondern auch die Päbstl. Rechten denen Clericis die quæstuariam negotiationem untersagē / und dieselbe / wann sie contra Canonum decreta Handelschafft treiben / pro secularibus geachtet werden / ihr Privilegium fori verliehren / und vor Weltlichem Gericht belanget werden mögen / auch alle auff den Handel gelegte Onera abzustatten verbunden sind / solche auch ein Judex secularis exequiren könne. Also werden verhoffentlich weder Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. welchen dergleichen biß anhero gegen Geistliche bey getriebenem Weinschanck von E. E. Rath gebrauchte Modus exequendi nicht unbekannt ist / noch E. Löbl. Vicariat, noch sonsten jemand / daß er das jenige / was ihm nicht allein vorangeregter Vertrag / sondern auch die Päbstliche Rechten einraumen / gegen die in seinem Territorio Handelschafft treibende Monachos beobachtet / und von ihnen die schuldige Gebühr abfordert / mithin das Bonum Publicum ausser Schaden setzet / verargen / sondern vielmehr besagten Herren Patribus den von ihnen durch dergleichen Weinschanck begangenen Unfug ernstlich ver- und sie zu ihrer Obrigkeit zuruck weisen; welches man dem Herrn Notario statt einer mündlichen Antwort schrifftlich zustellen wollen. Conclusum in Senatu, den 2. Septemb. 1719.

Num. 233.

Requisitio Notarii.

P. P.

DEmselben ist schon vorhin bekannt / was gestalten ein allhier in dem Wirths-Hauß zum Schiff auff Werbung gelegener Fändrich / nahmens Andreas Dolt / am verwichenen Johannis-Tag einen daselbsten beym Trunck gesessenen Fuhr- oder Bauren-Knecht ohne gehabte Ursach vorsetzlich tödtlich verwundet / und sich darauff in das Capuciner-Closter retirirt / welches dann nicht allein diesem boßhafften Todtschläger Unterschleiff und Auffenthalt gegeben / sondern auch gar demselben / um ihn der wohlverdienten Straff zu entziehen / gar durch- und fort geholffen / daß er weiters eschappirt / und sich flüchtig gemacht. Wann dann nun die Herren Patres Capucini, als Geistliche / vielmehr die GOtt und Menschen wohlgefällige Justiz befördern / und ihrrs Orths / damit das Böse gestraffet und das Gute belohnet werde / hülffliche Hand bieten / als im Gegentheil auff eine ersonnene und so wohl in Gött- als weltlichen Rechten längstens verworffene / und in der Stadt Speyer niemahlen / gestalten wir dann sowohl de Jure Communi, als auch nach verschiedenen Rachtungen und Verträgen / und endlich der bißherigen Observanz nach / die missethätige Personen aller Orthen in unserm Territorio, darinnen auch das Capuciner-Closter gelegen / auffsuchen und beyfangen mögen / in usu gewesene Immunität / welche ohne dem von Ihrer Kayserl. Majestät selbsten in dero Erb-Königreichen und Landen / als auch andern Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / der Catholischen Clerisey nicht eingestanden wird / sich fundiren / und damit ihr Gewissen mercklich lædiren und beflecken sollen; und aber durch solch ihr unfreundliches Bezeugen / sich der ihnen biß daher von uns erwiesenen Gutthaten / sonderheitlich aber des ihnen præcario und Jure familiaritatis aus blosser freundlicher Neigung auff ihr inständiges sollicitiren und suppliciren zu geniessen gegebenen Allment / welche ohnedem augenblicklich revocirt werden mag unwürdig gemacht; So haben vor dem Herrn Notario und seinen beyden Gezeugen / die wir der Pflichten / damit

Digitized by Google

mit ſie uns verwandt ſind / quoad hunc actum erlaſſen / hiemit unſre duſſerſte Diſplicenz und Mißfallen / welches wir ab der Herren Patrum Capucinorum bey dieſem Todtſchlag eines unſchuldigen Menſchens geführter Conduite und Hinderung der Juſtiz haben / hiemit öffentlich declariren wollen / denſelben freundlich erſuchende / in gedachtem Cloſter / daß wir denenſelben weder das Jus facinoroſos receptandi, occultandi, noch ihnen immunitatem à pœna promerità concedendi eingeſtünden / zu bedeuten; und da ſie wider die Göttliche Rechten einen boßhafften Mörder beherberget / die weltliche Hand von deſſen Beyfahung abgehalten / und ihm darauff gar durchgeholffen / oder doch wenigſtens verurſacht / daß er ſich weiters flüchtig machen und der wohlverdienten Straff entziehen können / wir nicht allein wider ſolchen Unfug ſolenniſſime proteſtirt / ſondern uns auch quævis competentia, inſonderheit aber gegen ſie die gebührende Ahndung (welche wann der Thäter nicht mehr an andern Orthen attrapirt oder zur Hafft gebracht werden ſolte) vorbehalten / beſonders aber das vergoſſene unſchuldige Blut / und den von GOtt darauff gelegten Fluch ihnen und ihrem Cloſter / als Verthädigern ſolches Mords / heimgewieſen haben wolten / zu verſtehen zu geben / mit dem weitern Anhang / daß wir uns reſolvirt / die wegen unſrer Allment ihnen gegebene Conceſſion zu revociren / und wir ſolches hiemit thäten / mit dem Begehren / ſich derſelben künfftighin zu bemüſſigen. Was nun dabey vorgehen / und ſonſten zur Antwort gegeben werden wird / wolle derſelbe wohl ad notam nehmen / und uns darüber ein oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr zukommen laſſen. Verharren

Burgermeiſter und Rath
des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 234.
Martis 20. Decembr. 1718.

Zu Speyer P. P. Capucini, contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt in puncto violatæ immunitatis eccleſiaſticæ ſive implorantiſcher Anwaldt / Georg Ferdinand von Maul / ſub præſentato 4. Novembr. nup. conquerendo, wie daß beklagter Magiſtrat aus Urſachen / daß ein auff Werbung daſelbſt gelegener Kayſerlicher Fändrich einen Bauers-Mann alſo bleſſiret / daß derſelbe am dritten Tag darauff geſtorben / ſich dieſerhalb in ſeiner Principalen Cloſter begeben / darauff aber mit der Flucht ſalviret / und daß ſie ſelbigen nicht ausgewieſen / das Schloß am Thor mit Gewalt abzuſchlagen / in ihren Garten die Wachten zuſetzen / Schild-Häuſel auffzubauen / in des Conventi eigenthümblicher Mauer eine Oeffnung zumachen / ſodann das Volck / ſowohl Mann- als Weibs-Perſonen / häuffig hinein zulaſſen / ſich ſträfflichen unterfangen / ſupplicat humillimè pro clementiſſimè decernendo Mandato de non contraveniendo proprio contractui de anno 1708. nec non reſtituendo violenter effracta in priſtinum ſtatum S. C. annexâ citatione ſolita, appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

1. Fiat petitum Mandatum S.C. ſub pœna 5. Marcarum auri.
2. Cum notificatione hujùs reſcribatur der Kayſerl. Commiſſion zu Speyer / mit allem Nachtruck darauff zu halten / daß die erbrochene Mauer und Thor ohnverzüglich ſumptibus Magiſtratus wieder zugemacht / und in vorigen Stand geſetzet werde.

Franz Wildrich von Menßhengen.

Num. 235.
Martis 28. Martij 1719.

Capucini zu Speyer / contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt in puncto violatæ immunitatis eccleſiaſticæ ſive Impertatiſcher Syndicus Chriſtoph von Kleibert ſub præſentato 6. hujus ſupplicat humillimè pro clementiſſimè indulgendo alio termino bimeſtri ad excipiendum. appon. Lit. A.

Idem von Kleibert ſub præſent. 9. ejusdem exhibendo allerunterthänigſte Exceptiones ſub & obreptionis & reſpectivè paritionis ſupplicat humillimè pro clementiſſimè repellendo litigantes à limine excelſiſſimi hujus Conſilii Imperialis aulici. appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in dup'o.

Communicetur die Erklärung parti adverſæ.

Frantz Wildrich von Menshengen

Num. 236.

DJe die Römiſ. Kayſerl. auch zu Hiſpanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät allerunterthänigſte Widerlegung der widrigen Erklärung mit allergehorſamſter Bitt/ umb dem Löbl. Magiſtrat zu Speyer allergnädigſt zubefehlen/ daß derſelbe denen Capucinern den zum Garten-Thor und dem veränderten Schloß vorenthaltenen Schlüſſel ohne fernern Auffenthalt extradiren/ die in dem Garten Anno 1708. contra ſtatum Anni 1624. geſetzte Stein wieder ausheben/ auch das an dem Capuciner-Garten-Thor ebenmäſſig contra ſtatum dicti anni decretorii neuerlich angeheffte Stadt-Wappen wieder abnehmen laſſen ſolle. Klagenden Anwaldts in Sachen zu Speyer Capuciner/ contra Löbl Magiſtrat daſelbſt. Mandati nunc in puncto attentatorum contra ſtatum anni 1624. mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Communicetur parti adverſæ ſub termino duorum menſium ex Conſilio Imperiali aulico 31. Octobr. 1719.

Frantz Wildrich von Menshengen.